Samme
lung
[illegible]
[illegible]

~~Da. VIII. 1.~~

F. c.
430b

J. Badum

Auszug
aus dem
allgemeinen Geſetzbuche
für die
Preußiſchen Staaten

ein
zu Vorleſungen beſtimmtes
Handbuch

von

D. Ernſt Ferdinand Klein
Königl. Pr. geheimen Juſtiz- und Kammergerichts-Rath
Director der Univerſität und Vorſteher der Juriſt. Facultät zu Halle,
Mitglied der Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

BIBLIOTHECA ... ENSIS

Erſter Theil.

Halle,
im Verlag der Waiſenhaus-Buchhandlung.
1792.

Auszug
aus dem
allgemeinen Geſetzbuche
für die
Preußiſchen Staaten

Glaſer. d. R. d W. M. L.

ein
zu Vorleſungen beſtimmtes
Handbuch

von
D. Ernſt Ferdinand Klein
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Erſter Theil.

Halle,
im Verlag der [illegible]
STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Vorrede.

Das allgemeine Preußiſche Geſetzbuch bedarf keines Kommentars; ſondern nur eines aufmerkſamen Leſers. Aber eine, durch ein Werk von ſolchem Umfange ausdauernde Aufmerkſamkeit, iſt unter Geſchäfts-Männern und Studierenden ſelten. Deswegen glaubte ich, ein Auszug werde ſowohl zur Vorbereitung, als zur Wiederholung nützlich ſeyn, wenn er die abgeſonderten Sätze, mit bloßer Andeutung der zu ſehr ins Einzelne gehenden Beſtimmungen, näher zuſammenrückte, und ſo die Ueberſicht, mithin auch die Faſſung des Ganzen erleichterte.

 Dem

Dem Leſer rathe ich, anfangs bey den in den Anmerkungen angedeuteten Beſtimmungen nur wenig zu verweilen, auf die Sätze ſelbſt aber eine doppelte Aufmerkſamkeit zu richten. Die oft in wenig Worte zuſammengedrängten Gedanken erfordern allerdings einige Anſtrengung, die jedoch weniger ermüdet, als eine ſorgfältige Erwägung der vielen im Geſetzbuche entſchiedenen einzelnen Fälle. Dieſer Auszug ſchien mir übrigens ein ſchickliches Handbuch zu Vorleſungen über das Geſetzbuch zu ſeyn. Ich ſetze dabey einen vorbereitenden Unterricht, beſonders über das Naturrecht, voraus, und zeige bey der Vorleſung ſelbſt den Unterſchied der alten und neuen Geſetze. Mit dem Drucke des zweyten Theils, welcher bald nachfolgen wird, iſt bereits der Anfang gemacht worden. Halle, den 30. Auguſt 1792.

Plan

Plan
des
Geſetzbuchs.

I. Allgemeine Wahrheiten.

1) Einleitung.

a) Von Geſetzen. §. 1 — 14.

b) Von Rechten. §. 15 — 26.

2) Von den Subjekten der Rechte. P. I. T. I.

3) Von den Objekten der Rechte. P. I. T. II.

4) Von den Quellen und Veranlaſſungen der Rechte und Verbindlichkeiten.

A) Von den Handlungen überhaupt. P. I. T. III.

B) Von Willenserklärungen.

a) überhaupt. P. I. T. IV.

b) insbeſondere von Verträgen. P. I. T. V.

NB. Von den letztwilligen Willenserklärungen konnte erſt nach Vorausſchickung des Erbrechts gehandelt werden.

C) Unerlaubte Handlungen. P. I. T. VI.

Hier wird nur von ihnen gehandelt, in ſo fern ſie Privatrechte veranlaſſen. Die Strafen ſiehe unten.

II. Sachen-Rechte.

A) Beſitz. P. I. T. VII.

B) Eigenthum.

A) überhaupt. P. I. T. VIII.

B) Von der Erwerbung des Eigenthums.

a) überhaupt. P. I. T. IX.

b) insbeſondere von der unmittelbaren. ib.

1) Von der urſprünglichen Beſitznehmung. Sect. I.

2) von der Beſitznehmung verlaſſener oder verlohrner Sachen. Sect. II.

3) von gefundenen Schätzen. Sect. III.

4) vom Thierfange. Sect. IV.

5) von der Beute. Sect. V.

6) von der Erwerbung der An- und Zuwüchſe. Sect. VI.

7) von Preisgegebenen Sachen und Geldern. Sect. VII.

8) von der Erwerbung der Erbſchaften. Sect. VIII.

9) von der Verjährung. Sect. IX.

c) Von

c) von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums und der Rechte. P. I. T. X.

d) von den Titeln zu Erwerbung des Eigenthums durch Verträge unter Lebendigen. T. XI.

1) Kauf. Sect. I.

2) Tauſch. Sect. II.

3) Ceſſion. Sect. III.

4) Erbſchaftskauf. Sect. IV.

5) Contractus aeſtimatorius. (Trödel-Vertrag.) Sect. V.

6) gewagte Geſchäfte. Sect. VI.

7) Darlehn. Sect. VII.

8) Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen und Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden. Sect. VIII.

α) locatio conductio operarum. §. 894. ſeqq.

β) operis. §. 925. ſeqq.

in ſpecie.

a) Lieferungsvertrag. §. 981. ſeqq.

b) Prämie. §. 988. ſeqq.

c) Bücher-Verlag. §. 996. ſeqq.

9) Schenkungen. Sect. IX.

e) von den Titeln zu Erwerbung des Eigenthums, welche aus Verordnungen von Todeswegen entſtehen. T. XII.

1) von Teſtamenten und Codicillen. Sect. I.

2) von Erbverträgen. Sect. II.

f) Von Erwerbung des Eigenthums der Sache und Rechte durch einen Dritten. T. XIII.

1) mandatum. Sect. I.

2) negotiorum geſtio. Sect. II.

3) verſio in rem. Sect. III.

C) Erhaltung des Eigenthums und der Rechte. T. XIV.

1) depoſitum. Sect. I.

2) adminiſtratio rei alienae. Sect. II.

3) Cautionen und Bürgſchaften. Sect. III.

4) Pfändungen. Sect. IV.

5) Proteſtationen. Sect. V.

D) Verfolgung des Eigenthums. T. XV.

E) Wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören. T. XVI.

1) Erfüllung der Verbindlichkeit. Sect. I.

2) Zah-

2) Zahlung. Sect. II.

3) Depoſition. Sect. III.

4) Angabe an Zahlungsſtatt. Sect. IV.

5) Aſſignation. Sect. V.

6) Compenſation. Sect. VI.

7) Entſagung der Rechte. Sect. VII.

8) Vergleich. Sect. VIII.

9) Novation. Sect. IX.

10) Confuſion. Sect. X.

F) Vom gemeinſchaftlichen Eigenthum. T. XVII.

1) überhaupt. Sect. I.

2) vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben, Sect. II.

3) von Gemeinſchaft aus Verträgen. Sect. III.

4) von Gemeinſchafts-Theilungen. Sect. IV.

5) von Grenzſcheidungen. Sect. V.

G) Getheiltes Eigenthum. T. XVIII.

1) Lehn. Sect. I.

2) Erbzinsgüter. Sect. II.

Hierbey gelegentlich von bloßen Zinsgütern. §. 813. ſeqq.

C) Von dinglichen Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt. T. XIX.

A) auf die Subſtanz. T. XX.

1) Unterpfand. Sect. I.

2) jus retentionis. Sect. II.

3) Vorkaufs: Näher: und Wiederkaufs: Recht. Sect. III.

B) auf den Gebrauch. T. XXI.

1) Nießbrauch. Sect. I.

2) Erbpacht. Sect. II.

3) eingeſchränktes Nutzungsrecht. Sect. III.

a) Leih:Vertrag. §. 229. ſeqq.

b) Mieth: und Pacht:Vertrag. §. 258. ſeqq.

c) von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken. Sect. IV.

C) von Real:Servituten. T. XXII.

D) Zwangs: und Banngerechtigkeit. T. XXIII.

(Ende des erſten Theils.)

III. Perſonenrechte. P. II.

A) Hausſtand.

1) Eherecht mit Einſchluß der ehelichen Erbfolge und der Ehe zur linken Hand, ingleichen vom unehelichen Beyſchlafe. T. I.

2) von dem Rechte der Aeltern und Kinder und deren Erbfolge. T. II.

3) von den Rechten der übrigen Mitglieder der Familie und ihrer Erbfolge. T. III.

4) von gemeinſchaftlichen Familienrechten. T. IV.

Hierbey von Familien-Fideicommiſſen, und dem Näherrechte auf Familiengüter.

5) Rechte der Herrſchaft und des Geſindes. T. V.

B) Perſönliche Verhältniſſe auſſer dem Hausſtande.

A) von Geſellſchaften, Corporationen und Gemeinen. T. VI.

B) von den verſchiedenen Ständen im Staate.

1) Bauernſtand. T. VII.

2) Bürgerſtand mit Einſchluß des Städte-, Zunft-, Kaufmanns-, Wechſel- und Seerechts. T. VIII.

3) Adel. T. IX.

4) Officianten. T. X.

a) Militär-Perſonen. §. 4. ſeqq.

b) Civil-Bediente. §. 68. ſeqq.

C) Geiſtliches und Kirchenrecht. T. XI.

D) Von höhern und niedern Schulen. T. XII.

C) Rechte und Pflichten des Staats und ſeines Oberhauptes.

A) überhaupt. T. XIII.

B) fiskaliſche Rechte und Regalien. T. XIV—XVI.

C) von der Gerichtsbarkeit. T. XVII. Sect. I.

D) von Auswanderungs-, Abfahrts- und Abſchoß-Geldern. T. XVII. S. II.

E) Vormundſchaftsrecht. T. XVIII.

F) Armen-Anſtalten. T. XIX.

IV. Criminalrecht. T. XX.

Erſter Theil.

Einleitung.

I. Von den Geſetzen.

§. 1.

Im Geſetzbuche werden unter Geſetzen allgemeine Regeln verſtanden, wonach der Staat die rechtlichen Folgen gewiſſer Claſſen von Handlungen oder Begebenheiten für ganze Gattungen von Subjecten beſtimmt. Was Geſetze ſeyn?

§. 5. 6. der Einleitung in d. A. G. B.

1) Begriff des Geſetzes überhaupt.

Unterſchied der natürlichen und poſitiven Geſetze; von der unmerklichen Verwandelung der erſtern in letztere, und von der noch fortdauernden Gültigkeit der erſtern.

Jus enim ſemper quaeſitum eſt aequabile. Neque enim aliter eſſet jus; id ſi ab uno juſto et bono viro conſequebantur, eo erant contenti. Cum id minus contingeret, leges ſunt inventae, quae cum omnibus ſemper una atque eadem voce loquerentur.

Cic. de off. l. II. c. 12.

Nobis Romulus, ut libitum imperitaverat: dein Numa religionibus et divino jure populum devinxit, repertaque quaedam a Tullo et Anco: ſed praecipuus Servius Tullius ſanctor legum fuit: quîs etiam reges obtemperarent. Pulſo Tarquinio, adverſum patrum factiones multa populus paravit tuendae libertatis, et firmandae concordiae: creatique decemviri, et accitis quae usquam egregia, compoſitae duodecim tabulae,

finis

finis aequi juris. Nam ſecutae leges, et ſi aliquando in maleficos ex delicto, ſaepius tamen diſſenſione ordinum, et apiſcendi inlicitos honores, aut pellendi claros viros, aliaque ob prava per vim latae ſunt.

Tacit. Annal. L. III. c. 26. 27.

Quamobrem lex vera, atque princeps, apta ad jubendum, et ad vetandum eſt ratio ſummi Jovis.

Cic. de leg. L. II. c. 4.

Neque enim eſſe mens divina ſine ratione poteſt, nec ratio divina non hanc vim in rectis pravisque ſanciendis habere.

Ibid.

Quid eſt autem, non dicam in homine, ſed in omni coelo atque terra, ratione divinius.

Ibid. L. I. c. 7.

Vom Geſetz als Volksmeinung.

Lex eſt commune praeceptum, virorum prudentium conſultum: delictorum, quae ſponte, vel ignorantia contrahuntur, coercitio: communis reipublicae ſponſio.

L. 1. ff. de legib.

2) Unterſchied zwiſchen Befehl und Geſetz.

a) Verordnungen des Landesherrn und der untergeordneten Obrigkeiten in einzelnen Fällen haben keine geſetzliche Kraft.

§. 5. der Einleitung in d. A. G. B.

b) Machtſprüche wirken weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

§. 6. ebendaſ.

§. 2.

Dergleichen rechtliche Folgen werden zwiſchen den Mitgliedern und Einwohnern des Staats nur durch das allgemeine Geſetzbuch, oder die Provinzial-Geſetzbücher oder durch ſolche Verordnungen beſtimmt,

beſtimmt, welche vorher der Geſetzcommiſſion zum Gutachten vorgelegt und gehörig bekannt gemacht worden.

§. 1. 2. 10-12. Einl. in d. A. G. B. l. 8. C. de leg.

1) Von Finanz- Disciplin- Amts- und Polizey-Sachen.

2) Vom Unterſchiede zwiſchen ausdrücklichen und ſtillſchweigenden Geſetzen; wie auch zwiſchen Gewohnheitsrechten und Obſervanzen.

P. II. T. 7. §. 31. 39. T. 6. §. 33-35. 52. T. 8. §. 127. A. G. B.

§. 3.

Die Geſetze erfordern Gehorſam: Wirkung der Geſetze.

1) von den Handelnden,

2) von denen, welche die rechtlichen Folgen einer fremden Handlung oder irgend einer Begebenheit treffen, und

3) von Seiten der Wächter des Geſetzes.

§. 4.

Unverſchuldete Unwiſſenheit der Geſetze hindert deren Wirkung nur bey neuen Strafgeſetzen auf vorher erlaubte Handlungen.

§. 16. 17. Einl. in d. A. G. B. Cf. P. II. T. 20. §. 10-15.

§. 5.

Bey Colliſion der Geſetze gilt das billigſte, ſo weit es ohne Eingriff in ſchon erworbene Rechte geſchehen kann.

Publ. Pat. §. 8. 17. 18. Einl. §. 21. 22-24. 30. 31. 39.

§. 6.

Auf vorhergehende Fälle kann das Geſetz nur angewendet werden:

1) in ſo fern es eine bloße Erklärung eines älteren Geſetzes iſt.

Einl. §. 18. 19. Publ. Pat. §. 8. 9. Beiſp. §. 6. 7.

2) wenn zwar noch etwas an der Vollendung

der Handlung oder Begebenheit mangelt, aus dem aber, was geſchehen iſt, ſchon Rechte erworben worden.

Publ. Pat. §. 8. 10-14. 17.

3) in ſo fern dadurch eine Handlung gültig wird, welche ſonſt wegen eines bloßen Fehlers in der äußern Form ungültig ſeyn würde.

Einl. §. 20. 21. (Cf. P. II. T. 8. §. 766-768.)

4) in ſo fern eine mildere Strafe dadurch bewirket wird.

Einl. §. 22-24. Publ. Pat. §. 18. Cf. L. 7. C. de legib.

§. 7.

Die Geſetze ſind auf alle diejenigen anzuwenden, welche unter dem Schutze des Staates leben oder Geſchäfte treiben:

1) Die Mitglieder des Staats.

Einleitung §. 26. Cf. §. 41-43.

2) Die Fremden, welche unter dem Schutze des Staats leben oder Geſchäfte treiben.

Einl. §. 38. 44-46.

§. 8.

Doch werden, vermöge des Retorſionsrechts, die Wohlthaten der hieſigen Geſetze, den Mitgliedern anderer Staaten ſo weit entzogen, als dieſe zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hieſigen Unterthanen insbeſondere etwas feſtgeſetzt haben.

Einl. §. 47-49.

§. 9.

Die perſönlichen Eigenſchaften und das bewegliche Vermögen eines Menſchen wird in der Regel nach ſeinem perſönlichen Gerichtsſtande, das unbewegliche aber nach der Gerichtsbarkeit des Orts, wo es ſich befindet, beurtheilt.

Einl. §. 27-36. (Cf. §. 31. und 39.)

§. 10.

§. 10.

In der Regel findet das allgemeine Geſetzbuch Anwendung, doch muß es den Provinzial-Geſetzen und Statuten des Orts in Anſehung derjenigen Perſonen oder Sachen nachſtehen, welche der Gerichtsbarkeit eben dieſes Orts unterworfen ſind.

Einl. §. 25. 37.

§. 11.

Auslegung der Geſetze.

Wenn eine Rechtsfrage zweifelhaft iſt, ſo iſt das Geſetz entweder dunkel oder mangelhaft.

Im erſtern Falle wird bey der Geſetzcommiſſion angefragt, im zweyten nach der Analogie entſchieden, der Fall aber dem Chef der Juſtiz angezeigt.

Einl. §. 50-56.

§. 12.

Von der Aufhebung und Einſchränkung der Geſetze.

Die Geſetze werden entweder gänzlich aufgehoben, oder es werden nur Ausnahmen davon gemacht, das letztere geſchieht nicht nur durch Geſetze, ſondern auch durch Privilegien und Diſpenſationen.

Geſetze aber können nur durch Verordnungen, welche die Eigenſchaften eines Geſetzes haben, aufgehoben werden.

Einl. §. 63-66.

Obſervanzen gelten nur als Verträge oder Erklärung der Statuten.

Durch Geſetze werden Gattungen von Handlungen, Gegenſtänden und Perſonen; durch Privilegien einzelne Gegenſtände und Perſonen; durch Diſpenſationen einzelne Handlungen ausgenommen.

§. 13.

Von Privilegien.

Privilegien ſollen zwar nicht ausdehnend, aber doch ſo erkläret werden, daß die wohlthätige Abſicht des Gebers nicht vereitelt werde, auch dem etwa

daben zum Grunde liegenden Vertrage kein Eintrag geſchehe.

Einl. §. 58-62.

§. 14.

(titulo oneroso) Privilegien können, auch wenn ſie durch einen läſtigen Vertrag gegründet worden, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls gegen eine, durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß zu beſtimmende Entſchädigung wieder aufgehoben werden.

Einl. §. 74-76.

Uebrigens gilt von den verſchiedenen Arten der Privilegien, was von den verſchiedenen Arten der Rechte in der Folge feſtgeſetzt iſt.

§. 67-73. ibid.

II. Hauptgrundſätze des Rechts.

§. 15.

Die Hülfe der Geſetze kommt einem jeden bey ſolchen Handlungen zu ſtatten, welche weder durch poſitive, noch durch natürliche Geſetze verboten ſind.

Einl. §. 94. 95. 96.

§. 16.

Urſprung und Weſen des Rechts. Urſprünglich gründet ſich das Recht auf die natürliche Freyheit, ſein eigenes Wohl ohne Kränkung der Rechte eines andern, ſuchen und befördern zu können.

Einl. §. 90.

§. 17.

So weit die natürlichen Befugniſſe durch poſitive Geſetze unterſtützt werden, begründen ſie ein Zwangsrecht.

Einl. §. 93.

§. 18.

§. 18.

Dieſes Zwangsrecht giebt jedoch keine Befugniß zum Gebrauch eigenmächtiger Gewalt; wofern nicht etwa die Hülfe des Staats zur Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens zu ſpät kommen würde.

Einſchränkung der Rechte durch den Zwang der bürgerlichen Geſellſchaft.

Einl. §. 84-86.

§. 19.

Die Sicherſtellung der natürlichen Befugniſſe, iſt zwar ein Hauptzweck der bürgerlichen Geſellſchaft; es wird aber in ſelbiger die Freyheit der Einzelnen, dem Vermögen aller, ihr Wohl zu befördern, untergeordnet; doch muß auch der Einzelne wegen des ihm daraus entſtehenden Nachtheils entſchädiget werden.

Einl. §. 77-83.

§. 20.

In der Regel kann ſich ein jeder ſeines Rechtes innerhalb der Schranken deſſelben nach Gutdünken bedienen, ohne Rückſicht auf den Nachtheil, welcher für den andern daraus entſteht.

Ausübung der Rechte.

Einl. §. 95-98. Th. I. T. 6. §. 36. Beiſp. P. I. T. 8. §. 130 ſqq.

Die Ausnahmen ſind:

1) wenn die Art der Ausübung des Rechts unter die an ſich unerlaubten Handlungen gehöret;

P. I. T. 6. §. 38.

2) wenn jemand unter mehrern Arten ſein Recht zu benutzen, abſichtlich eine ſchädliche wählt;

P. I. T. 6. §. 37.

3) wenn durch die Art, wie das Recht ausgeübt wird, ein anderes Grundſtück ganz oder zum Theil unbrauchbar werden würde.

P. I. T. 22. §. 3. ſeqq. P. II. T. 15. §. 236.

§. 21.

Wenn gleiche Rechte mit einander in Streit gerathen, muß der Widerſpruch durch Nachlaß eines

Colliſion der Rechte.

Theils des Rechts gehoben werden, inzwiſchen aber die ſtreitige Ausübung deſſelben ruhen.

Einl. §. 104. 105.

Von ungleichen Rechten.

Ebendaſ. §. 103. 104.

§. 22.

Verluſt der Rechte.

Daß jemand ſich ſeines Rechtes habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

Einl. §. 112.

§. 23.

Es können aber Rechte, welche nicht an eine beſtimmte Perſon oder an gewiſſe Eigenſchaften derſelben gebunden ſind, andern übertragen werden, und wenn dies geſchieht, wird vermuthet, daß auch alle damit verbundene Vortheile dem andern übertragen werden.

Einl. §. 106. 107. 111.

§. 24.

Rechte, welche an die Perſon des Berechtigten gebunden ſind, hören zugleich mit deſſen Leben auf; andere Rechte aber gehen mit deſſen Vermögen auf andere über.

Einl. §. 109. 110.

§. 25.

So weit ein Recht von dem Daseyn, oder der Dauer eines andern Rechts oder einer Sache abhängt, geht es mit dem Rechte oder der Sache, worauf es beruht, zugleich verlohren.

Einl. §. 115. P. I. T. 16. §. 2.

§. 26.

Rechte erlöſchen durch Verjährung, richterliches Erkenntniß und durch ſolche Handlungen und Begebenheiten, wodurch die Obliegenheiten der Verpflichteten getilgt werden.

P. I. T. 16. §. 7.

Erſter Theil.

Erſter Titel.

Von

Perſonen und deren Rechten überhaupt.

§. 27.

Von den verſchiedenen Arten der Rechte.

Alle Rechte ſind zwar zuletzt in der Natur des Menſchen, als eines moraliſchen Weſens gegründet, ſelbſt in ſo fern ſie auf die verſchiedenen Gegenſtände menſchlicher Handlungen und Willens-Aeußerungen bezogen werden; in ſo fern aber die beſondere Beſtimmung des Rechts von den unterſchiedenen Eigenſchaften und Verhältniſſen einer gewiſſen Klaſſe von Menſchen abhängt, wird ſolches ein Perſonen-Recht (jus perſonarum) genennt; alle übrige Rechte aber werden unter dem Namen der Sachenrechte (jus rerum) begriffen.

Von dem Unterſchiede des perſönlichen und Perſonen-, des dinglichen und des Sachen-Rechts.

§. 28.

Die Perſonenrechte ſind entweder:

- Standesrechte, in ſo fern dabey geſellſchaftliche Verhältniſſe zum Grunde liegen.
  (Hievon handelt vorzüglich der zweyte Theil des Geſetzbuchs.)
- bloße Perſonenrechte, wo dies nicht iſt, gründen ſie ſich:
  - auf körperliche
  - Seelen-Eigenſchaften. §. 27. ſeqq.
    - Eigenſchaften
      1) Ungebohren §. 10. ſeqq.
      2) Zwillinge §. 14 ſeqq.
      3) Misgeburten §. 17. ſeqq.
      4) Zwitter §. 19. ſeqq.
      5) Geſchlecht §. 24. ſeqq.
      6) Alter §. 21 ſeqq.
      7) Leben §. 34. ſeqq.
    - Verhältniſſe
      Verwandtſchaft. §. 40. ſeqq.

§. 29.

Rechte der Ungebohrnen. Die allgemeinen Rechte der Menſchheit ſtehen, ſo weit ſie anwendbar ſind, auch den Ungebohrnen zu; die bürgerlichen Rechte aber und beſonders die, welche ſich auf das Eigenthum, vorzüglich auf das Erbrecht beziehen, werden ihnen nur vorbehalten.

§. 10-13. h. t. P. I. T. 9. §. 371. ſqq. P. II. T. 18. §. 10. ſqq.

§. 30.

der Zwitter. Sollten Zwitter gebohren werden, ſo haben zwar die Aeltern, und nach dem 18ten Jahre die Zwitter ſelbſt die Wahl des Geſchlechts; der Dritte aber, deſſen Rechte von dem Geſchlechte des Zwitters abhängig ſind, iſt ſelbiges unterſuchen zu laſſen berechtiget.

§. 19-23. h. t.

§. 31.

des Alters. Kinder heißen Menſchen, welche das 7te; Unmündige, welche das 14te; und Minderjährige, welche das 24ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 25. 26. ebendaſ.

§. 32.

In Anſehung der Seelenkräfte. Raſende und Wahnſinnige werden den Kindern unter 7 Jahren; blödſinnige den Unmündigen; und gerichtlich erklärte Verſchwender den Minderjährigen gleich geachtet.

§. 27-31. ebendaſ.

§. 33.

Leben und Tod. **Wenn über ſchon erworbene Sachen und Rechte eines Menſchen, als eines Verſtorbenen verfügt werden ſoll, ſo muß er entweder für todt erklärt oder deſſen Tod erwieſen werden.**

§. 34-37. ebendaſ.

Iſt

Iſt davon, ob jemand einen Erb- oder andern Anfall erlebt habe? die Rede, ſo kann der Tod eines 70jährigen vermuthet werden. §. 38. h. t.

Wenn der frühere Tod eines von mehreren Verſtorbenen nicht auszumitteln iſt, ſo wird angenommen, daß ſie alle zugleich verſtorben ſind. §. 39. h. t.

§. 34.

Blutsverwandtſchaft entſteht aus der Abſtammung von einem gemeinſchaftlichen Stammvater oder einer ſolchen Stammmutter; und der Grad derſelben beſtimmt ſich durch die Zahl der Geburten, vermittelſt welcher ſich die gegebenen Verwandten auf einen gemeinſchaftlichen Stammvater beziehen. §. 42. 45. h. t.

Unter nahen Verwandten werden alle Blutsverwandte in auf- und abſteigender Linie und die Seiten-Verwandten voller und halber Geburt bis zum ſechſten Grade, dieſen mit eingerechnet, verſtanden. Von dieſen werden die Aſcendenten, Deſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder erſten Grades vorzüglich begünſtiget. P. II. T. I. §. 622. 625. P. I. T. XI. §. 1088.

Von Schwägerſchaft und Stiefverbindungen, §. 43. 44. h. t.

§. 35.

Unter dem Namen **Aeltern und Kinder** werden Verwandte in auf- oder abſteigender Linie ohne Unterſchied des Grades verſtanden, doch werden darunter in der Regel diejenigen nicht begriffen, auf deren noch lebende Aeltern dieſer Ausdruck gezogen werden kann. §. 40. 41. h. t. P. I. T. XII. §. 526. ſeqq. P. II. T. VIII. §. 1972. Aeltern und Kinder.

Zweyter Titel.

Von

Sachen und deren Rechten überhaupt.

I. Von den Sachen.

§. 36.

Sache überhaupt heißt im Sinne des Geſetzes alles, 1) Was Sache ſey?

alles, was der Gegenſtand eines Rechts oder einer Verbindlichkeit ſeyn kann.

§. 1. h. t.

Von Handlungen und Rechten als Sachen betrachtet, §. 2. ib.

§. 37.

Im engern Sinne wird Sache nur dasjenige genannt, was entweder von Natur, oder durch die Uebereinkunft der Menſchen, eine Selbſtſtändigkeit hat, vermöge deren es der Gegenſtand eines dauernden Rechts ſeyn kann.

§. 3. ib.

§. 38.

2) Subſtanz der Sache.

Subſtanz einer Sache iſt das, was an ihr als beharrlich vorgeſtellt oder gedacht wird. Es gehört dazu außer der als beharrlich vorgeſtellten Materie auch die Form, ſo weit ſie das Ganze charakteriſirt.

§. 4. 5 h. t

Was in einer Rückſicht Subſtanz iſt, iſt es nicht immer in der andern.

§. 39.

3) Verſchiedene Arten der Sache. a) bewegliche und unbewegliche Sachen.

Je nachdem eine Sache, ihrer Subſtanz unbeſchadet, von einer Stelle zur andern gebracht werden kann, oder nicht, wird ſie für beweglich oder unbeweglich angeſehen.

§. 40.

Rechte werden den beweglichen Sachen gleich geachtet, wenn nicht beſondere Geſetze ſie den unbeweglichen Sachen beygeſellt haben, oder wenn nicht die Befugniß zur Ausübung des Rechts mit dem Beſitze einer unbeweglichen Sache verbunden worden.

§. 7-9. h. t.

Von Mobiliar Vermögen, Möbeln, Moventien, Mobilien, Effecten, Baarſchaften, Geräthſchaften, edlen Metallen, Gold und Silber, Juwelen, Schmuck und Geſchmeide, Putz, Garderobe, Weiszeug und Wäſche, Equipage, §. 10-30. h. t.

§. 41.

§. 41.

Die Eigenſchaften und Rechte einzelner Sachen werden dadurch nicht verändert, daß ſie mit einem gemeinſchaftlichen Namen belegt werden; ſie überkommen aber, ſo weit es unbeſchadet der darauf haftenden Rechte geſchehen kann, die Befugniſſe und Laſten des Ganzen. In wie fern einzelne Theile des Ganzen davon abgeſondert werden können, hängt von Entſcheidung der Frage ab: b) Inbegriff von Sachen und Rechten.

ob dieſe Theile zur Subſtanz gehören, und in wie fern ſie, ohne Nachtheil der Subſtanz, verwechſelt oder davon gebracht werden können?

Auch wenn die Abſonderung von dem Ganzen nicht im ordentlichen Laufe der Natur oder Geſchäfte geſchieht, kann doch dadurch der dritte redliche Beſitzer nicht leiden.

§. 32. ſeqq. h. t. P. I. T. 20. §. 271-275. 445.

§. 42.

Eine Sache, welche zwar für ſich ſelbſt beſtehen kann, die aber mit einer andern Sache in eine fortwährende Verbindung geſetzt worden, wird ein Zubehör oder Pertinenzſtück derſelben genannt. c) Hauptſache und Pertinenzſtück oder Zubehör.

§. 42. h. t.

§. 43.

Natürliche Zuwüchſe werden, ſo lange ſie durch das gewöhnliche Nutzungsrecht von der Hauptſache nicht getrennt werden, als Zubehör angeſehn.

§. 45. h. t.

§. 44.

Auch durch die Beſtimmung des Beſitzers, können ſowohl bewegliche als unbewegliche Sachen Pertinenzſtücke einer andern werden.

§. 44. ebendaſ.

§. 45.

§. 45.

Die Nebenſache, ohne welche die Hauptſache zu ihrer Beſtimmung nicht gebraucht werden kann, wird, auch ohne ausdrückliche Erklärung, als Zubehör angeſehn.

§. 46. ebendaſ.

§. 46.

Was zum Pertinenzſtücke gehört, das gehört auch zur Hauptſache.

§. 47. h. t.

§. 47.

Pertinenzſtücke nehmen an den Rechten und Laſten der Hauptſache ſo lange Theil, als ſie nicht davon getrennt werden, wenn ſie ſich im Eigenthum des Beſitzers befinden.

§. 105 - 108. h. t.

Trennung auf einige Zeit.

§. 106. 107. ebendaſ.

§. 48.

Als Pertinenzſtücke eines Landguts werden, in der Regel, alle darauf befindliche Sachen angeſehen, welche zum Betriebe des Ackerbaues und der Viehzucht gebraucht werden.

§. 48. h. t.

§. 49.

Was von Pertinenzſtücken eines Landguts verordnet iſt, gilt auch von dem Zubehör der bey einem ſtädtiſchen Grundſtücke befindlichen Vieh- und Ackerwirthſchaft.

§. 61. h. t.

§. 50.

Riſſe, Karten, Urkunden und andere Schriften, welche zur nähern Kenntniß eines Grundſtücks,

oder

oder zur Begründung der Gerechtſame deſſelben dienen, ſind als Pertinenzſtücke davon anzuſehn.

§. 62. h. t.

§. 51.

Betreffen dergleichen Urkunden zugleich andere Gegenſtände, ſo muß der Uebernehmer der Hauptſache ſich mit beglaubten Auszügen oder Abſchriften davon begnügen.

§. 62. h. t.

§. 52.

Zu einem Wohnhauſe gehört in der Regel:

1) was eingegraben, eingegoſſen, eingemauert oder durch Zimmerarbeit damit verbunden iſt, in ſo fern nicht aus deſſen eigenthümlicher Beſchaffenheit erhellet, daß es nur zum Gebrauch des bisherigen Beſitzers oder einer andern Sache, die kein Pertinenzſtück iſt, beſtimmt worden.

§. 80. ſeqq. h. t. Ausnahme §. 85.

2) alles, ohne welches daſſelbe weder bezogen, noch vollſtändig benutzt werden kann.

§. 76. h. t. Ausnahme §. 77.

3) Geräthſchaften, welche zum Beſten des Hauſes, oder Materialien, welche zur Verwendung in daſſelbe gewidmet worden, und bey demſelben befindlich ſind.

§. 74. 84. 88. 89. h. t.

Von den Pertinenzſtücken der Gaſthöfe, Schiffe, Fabriken, Apotheken, Kramladen, Bibliotheken, Naturalien-Cabinetten, einzelner Thiere, der Juwelen und Geſchmeide.

§. 90-102. h. t.

Begriff der Inventarien. §. 103. ebendaſ.

P. I. T. 9. §. 434. P. II. T. 18. §. 376. ſeqq.

Vom

Vom Unterſchiede des Gebrauchs, des Nutzens und der Nutzung.

§. 109. 110. h. t. T. 21. §. 259.

§. 53.

4) Werth und Nutzen der Sache.

Der Nutzen, welchen die Sache jedem Beſitzer zu leiſten geſchickt iſt, beſtimmt ihren gemeinen, der, welchen ſie nur unter gewiſſen Beſtimmungen oder Verhältniſſen leiſten kann, ihren auſſerordentlichen **Werth**, welcher der **Werth der beſondern Vorliebe** genannt wird, in ſo fern es bloß zufällige Eigenſchaften oder Verhältniſſe der Sache ſind, welche ihr in den Augen des Beſitzers einen idealen Vorzug vor allen Dingen gleicher Art beilegen.

§. 111-115. h. t.

§. 54.

Der **auſſerordentliche Werth**, ſo wie der **Werth der beſondern Vorliebe**, werden nur in Fällen, wo es die Geſetze ausdrücklich billigen, in Anſchlag gebracht.

§. 118. h. t. Cf. T. 6. §. 86. 87.

Sachen, welche ohne ihre Zerſtörung oder gänzlichen Verluſt den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren können, werden verbrauchbar genannt.

§. 120. h. t.

Wenn verbrauchbare Sachen jemanden zum Verbrauche vergönnt werden, ſo geſchieht die Wiedererſtattung in Sachen von gleicher Gattung und Güte.

§. 121. h. t.

II. Von

II. Von den Sachen-Rechten.

§. 55.

Man ſieht bey einem Rechte entweder

- auf das Subject des Berechtigten. Dieſes Subject wird beſtimmt
  - durch den Beſitz einer Sache (*jus ſubjective reale.*) §. 125.
  - ohne denſelben (perſönliches Recht.) §. 122.
    - das perſönliche Recht wird durch dauernde Verhältniſſe gegen andere Perſonen beſtimmt. (Perſonen-Recht.)
    - oder nicht
      - das Recht hat entweder das Gewähren oder Geben einer beſtimmten Sache zum Gegenſtande
        - ohne Rückſicht auf die Perſon, bey welcher ſie ſich befindet, (*jus in re.*) §. 126. 127.
        - mit Rückſicht auf die Perſon (*jus ad rem in ſenſu ſpec.*)
      - oder einer andern Handlung
        - ohne Rückſicht auf die Perſon des Verpflichteten (*jus in re.*)
        - mit dieſer Rückſicht (*jus ad rem in ſenſu lat.*)
- oder auf das Subject des Verpflichteten. Das Subject des Verpflichteten wird beſtimmt
  - durch den Beſitz einer Sache (*jus objective reale vel jus in re.*) §. 129.
  - nicht
    - durch dauernde Verhältniſſe gegen andere Subjecte. (Perſonen-Recht.)
    - auch nicht dadurch (*jus ad rem.*)

§. 56.

Erwerbungsart und Titel.

Die Handlung oder Begebenheit, wodurch jemand ein **Recht auf eine Sache** (jus in re) erlangt, heißt die **Erwerbungsart**; der geſetzliche Grund, vermöge deſſen dieſe Handlung oder Begebenheit die Kraft hat, daß das Recht erworben werden kann, wird der Titel genannt. Die Erwerbung eines **Rechts auf fremde Sachen** ſetzt bey dem Erwerbenden ein, wo nicht der Zeit, doch den Begriffen nach, vorhergehendes **Recht zur Sache** voraus. Dieſes perſönliche Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart, ein Recht auf die Sache entſteht, wird der **Titel dieſes dinglichen Rechts** genannt.

§. 131 - 134. h. t.

§. 57.

Grundſätze, welche die dinglichen Rechte betreffen.

Wenn demjenigen, der ein perſönliches Recht zu einer Sache hat, der Beſitz derſelben auf den Grund dieſes Rechts eingeräumt wird, ſo entſteht dadurch ein **dingliches Recht auf die Sache** (jus objective reale, vel jus in re). Auſſer dieſem Falle entſteht ſolches nur alsdann, wenn dem Rechte eine ſolche Kraft durch ein beſonderes Geſetz beygelegt iſt. **Dingliche Rechte auf die Sache** haben die Wirkung, daß ſie von dem Berechtigten gegen jeden, in deſſen Gewahrſam, Beſitz oder Eigenthum die Sache kommt, ſo lange das Recht ſelbſt dauert, ausgeübt werden können. Nur bey beweglichen Sachen finden, unter den in den Geſetzen näher beſtimmten Umſtänden, Ausnahmen ſtatt (h. t. 15.) Auch Veränderungen in der Perſon des Berechtigten wirken nur dann eine Veränderung in dem dinglichen Rechte, wenn dadurch das Recht zur Sache ſelbſt verändert oder aufgehoben wird. Wenn ein dingliches Recht auf die Sache bloß zur

Ver-

Verſtärkung eines perſönlichen Rechts beſtellt worden, ſo erlöſcht mit dem letztern auch das erſtere. Es kann aber auch ein ſolches dingliches Recht aufgehoben werden, ohne daß deswegen das perſönliche Recht ſelbſt, welches dadurch verſichert werden ſollte, im geringſten geändert würde.

§. 135-141. h. t.

Dritter Titel.

Von

den Handlungen und deren Rechten.

§. 58.

Die Handlungen kommen in Betrachtung: 1) Ueberhaupt.

1) als Gegenſtände des Rechts,

2) als Quellen deſſelben,

3) als Gelegenheiten zu deſſen Entſtehung oder Ausübung.

In erſter Rückſicht ſind ſie als allgemeine Gegenſtände aller Rechte und Verbindlichkeiten zu betrachten, und in dieſer Rückſicht müſſen ſie frey ſeyn.

§. 2. h. t.

In der zweyten Rückſicht können ſie nur vorkommen, ſo weit die natürlichen oder poſitiven Geſetze es den Menſchen überlaſſen haben, ihre Rechte und Verbindlichkeiten durch dergleichen Handlungen zu beſtimmen. Auch in dieſer Rückſicht iſt ihre Freyheit nothwendig.

§. 1. h. t.

Nicht ſo in der dritten! Da entſpringt das Recht oder die Verbindlichkeit aus dem Geſetze und die Handlung gehört ſodann in die Reihe der bloßen Begebenheiten.

§. 59.

Das Aeußere der Handlung kann nur durch ihre Wirkung; das Innere nur durch ihre Abſicht unterſchieden werden. Durch die Zuſammenſtimmung der Abſicht und Wirkung erhält die äußere freye Handlung ihr vollſtändiges Weſen. Was in Rückſicht der hervorgebrachten geſetzwidrigen Wirkung zwiſchen der böſen Abſicht, welche die vollſtändige Handlung ihrem innern Weſen nach charakteriſirt, und dem bloßen Zufalle in der Mitte liegt, beruht auf einem Mangel der Aufmerkſamkeit, und heißt Verſehen (culpa).

Eine in Anſehung der beabſichtigten Wirkung unvollſtändige Handlung iſt ein Verſuch oder bloßes Unternehmen (conatus).

P. IV. T. XX. § 40. ſeqq.

§. 60.

So weit die Erwerbung eines Rechts von einer Handlung abhängig iſt, muß die dazu erforderliche Handlung vollſtändig ſeyn; welche Vollſtändigkeit jedoch nur nach ihrem Aeußern beurtheilt werden kann. Das Innere kommt dabey nur in Betrachtung, ſo weit es die Handlung charakteriſirt. Eben dieſes findet zwar auch in Anſehung der verbotenen Handlungen, jedoch mit dem Unterſchiede ſtatt, daß dieſe in allen ihren Theilen unerlaubt ſind, ſo weit ſie eine geſetzwidrige Wirkung beabſichtigen.

§. 61.

2) Von der Zurechnung der Handlungen.

Nur freye Handlungen können den Handelnden zugerechnet werden. Unter freyen Handlungen werden hier ſolche verſtanden, welche ohne einen Entſchluß des Handelnden nicht gedacht werden können, vorausgeſetzt, daß dieſer Entſchluß weder durch

durch Androhung noch durch Zufügung eines willkührlichen und unerlaubten Uebels bewirkt worden.

§. 2. 3. h. t. §. 31. ſeqq. T. IV.

§. 62.

Iſt gar keine Aufmerkſamkeit auf die Folge der Handlung gerichtet worden, ſo iſt ein **grobes Verſehn** vorhanden. 3) Von den Graden des Verſehns.

Iſt die bey einem Geſchäfte **gewöhnliche** Aufmerkſamkeit nicht angewandt, und dadurch ein Schade verurſacht worden, welcher durch Hülfe derſelben bey **gewöhnlichen Fähigkeiten** hätte vermieden werden können; ſo iſt das **Verſehen mäßig**. **Gering** iſt es, wenn es nur durch Hülfe **vorzüglicher Fähigkeit**, **Aufmerkſamkeit** oder **Sachkenntniß** vermieden werden konnte.

§. 4-15. h. t.

§. 63.

Jedes grobe Verſehn muß verantwortet werden; in der Regel auch das mäßige; das geringe aber nur, wenn die Geſetze Jemanden beſonders verpflichten, vorzügliche Fähigkeiten und Kenntniſſe, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerkſamkeit anzuwenden. Wo es auf Strafe ankommt, wird in der Regel nur auf ein grobes Verſehn Rückſicht genommen.

§. 18-23. h. t. T. IV. §. 10-15. P. IV. T. XX. §. 22. 777-781. 1107. (1557. 1558.)

§. 64.

Nur bey Verbrechen und Verträgen, welche ein beſonderes Vertrauen unter den Handelnden vorausſetzen, wird auf die eigenthümliche Beſchaffenheit der Geiſteskräfte der Perſon (culpa in concreto) Rückſicht genommen.

§. 24. 25. h. t.

§. 65. A.

4) Allgemeine Grundſätze von den Rechten der Handlungen.

Niemand darf den Andern etwas zu thun zwingen, oder ſonſt deſſen Freyheit zu handeln einſchränken, dem nicht ein beſonderes Recht dazu gebühret. Niemand darf den Andern, etwas zu unterlaſſen, bloß aus dem Grunde zwingen, weil der Handelnde dadurch ſich ſelbſt ſchaden würde. Nur alsdann findet eine Ausnahme ſtatt, wenn jemand einer durch Geſetze vorgeſchriebenen Pflicht gegen ſich ſelbſt zuwider handelt, und die Zwiſchenkunft des Staats nicht ſchnell genug erfolgen kann. Wer durch Natur, Geſetze, oder durch einen Auftrag des Staats, ein beſonderes Recht hat, die Handlungen eines Andern zu leiten, der kann denſelben auch mit Gewalt hindern, ſich ſelbſt zu ſchaden.

§. 26-29. h. t.

§. 65. B.

5) Form.

In der Regel wird vermuthet, daß die der Handlung vorgeſchriebene Form nur zu deren mehrern Gewißheit und Beglaubigung gereichen ſolle. Wenn jedoch die Erwerbung eines Rechts an eine gewiſſe Handlung gebunden worden, ſo hängt jene von der vorgeſchriebenen Form, als ihrer Bedingung ab, wofern nicht etwa auf deren Verletzung eine beſondere Strafe geſetzt worden.

§. 40. 41. h. t. T. V. §. 110.

§. 66.

Eine Handlung, die, wegen Verabſäumung der geſetzmäßigen Form, von Anfang an nichtig war, kann niemals gültig werden.

§. 43. h. t.

Von der Wiederholung der Handlung. §. 44.

§. 67.

6) Zeitbeſtimmungen.

In der Regel wird bey geſetzlichen Zeitbeſtimmungen der Tag von Mitternacht bis zu Mitternacht gerechnet. §. 45. h. t.

Aus-

Ausnahme, wenn die Fähigkeit oder Unfähigkeit ſich zu verpflichten aus einer gerichtlichen Verfügung entſteht.
Tit. V. §. 18.

§. 68.

Wegen Erfüllung der Verbindlichkeit kommt dem Verpflichteten in der Regel der ganze Tag zu ſtatten, jedoch mit Ausſchluß der zu Erfüllung ſolcher Pflicht unſchicklichen und ungewöhnlichen Zeit.
§. 47. h. t.

Nähere Beſtimmungen in Anſehung der Wechſel.
P. II. T. 8. §. 863-865. 869.

§. 69.

Trift die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem nach allgemeinen Polizeyverordnungen oder nach den Religionsgrundſätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, ſo iſt der Verpflichtete in der Regel an dem nächſtfolgenden Tage zur Leiſtung verbunden.
P. II. T. 8. §. 870. 872.

§. 70.

Iſt die Zeit durch den Ausdruck: Jahr und Tag, bezeichnet, ſo werden darunter Ein Jahr und dreyßig Tage verſtanden.

Vierter Titel.

Von Willenserklärungen.

§. 71.

Rechtliche Willenserklärungen ſind ſolche Aeuſ- ſerungen des Willens, welche die Erwerbung oder Veräußerung oder Verweigerung eines Rechts oder

1) Begriffe und Grundſätze.

auch der Uebernahme einer Verbindlichkeit zum Zweck haben.

Wenn die Geſetze mit einer Willensäußerung rechtliche Wirkungen verbinden, ſo wird vermuthet, daß dabey die Erforderniſſe einer rechtlichen Willenserklärung vorausgeſetzt werden.

§. 1-4. h. t.

§. 72.

Die Willenserklärung geſchieht entweder zum Vortheil beſtimmter oder unbeſtimmter Subjecte. Im erſten Falle wird in der Regel zur Erwerbung des Rechtes auch eine Erklärung dieſer Subjecte erfordert. Im zweyten dient zuweilen das Geſetz ſtatt einer Erklärung.

§. 73.

So lange nur der eine Theil ſeinen Willen geäußert hat, iſt eine einſeitige; wenn aber ſowohl derjenige, welcher das Recht einräumet, als derjenige, welcher es erwirbt, ſeine Erklärung abgegeben hat, ſo iſt eine zweyſeitige Willenserklärung vorhanden.

§. 74.

Der Erklärende muß, wenn ſeine Erklärung rechtliche Wirkung haben ſoll, ſowohl an ſich als in Rückſicht auf den Gegenſtand, Rechte zu begründen fähig geweſen ſeyn, und er muß von dieſer Fähigkeit wirklich Gebrauch gemacht haben.

§. 20. ſeqq. §. 31. ſeqq. §. 5. ſeqq. §. 52. ſeqq. h. t.

§. 75.

2) Gegenſtände. Alle Sachen und Handlungen, auf welche ein Recht erworben oder Andern übertragen werden kann, können Gegenſtände der Willenserklärungen ſeyn.

§. 5. h. t.

§. 76.

§. 76.

Zu unmoraliſchen und geſetzwidrigen Handlungen und zu Erduldung eines Zuſtandes, welche eine Entſagung auf die allgemeinen und unveräuſſerlichen Menſchenrechte, oder auf die Hülfe des Staats in ſich ſchließen würden, kann ſich niemand rechtsgültig verpflichten.

§. 5-13. h. t.

Von der Bedingung ſich nicht zu verheirathen.

§. 10. 11. h. t §. 210. ib. P. II. T. I. §. 471. 474.

Begriff der Ehrbarkeit, §. 7.

§. 77.

Ueber Sachen, welche durch Geſetze dem Privatverkehr entzogen werden, kann in dieſer Rückſicht gar nicht; über die durch Privatverfügungen ausgenommenen Sachen aber nur ſo weit als dieſer Umſtand dem Dritten bekannt geweſen iſt, oder nicht unbekannt bleiben ſollte, rechtsgültig verordnet werden.

§. 14-19. h. t.

Von der Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung und der Eintragung in das Hypothekenbuch.

§. 18. 19. h. t.

§. 78.

Willenserklärungen der Kinder (infantium) sind nichtig; der Unmündigen aber nur in ſo fern gültig, als ſie dadurch einen Vortheil erwerben, wenn damit keine Laſten und Pflichten verbunden ſind, oder dieſe von den Vorgeſetzten genehmigt werden Uebrigens werden zwar zu Folge deſſen, was oben (§. 32.) bemerkt worden, die Raſenden und Wahnſinnigen, ſo bald ſie unter Vormundſchaft genommen werden, den Kindern gleich geachtet; ohne Rückſicht, ob etwa die Erklärung in einem ſogenannten lichten Zwiſchenraume vorgenommen 3) Perſönliche Fähigkeit.

 ſeyn

ſeyn könnte. So lange ihnen aber noch kein Vormund beſtellt worden, gilt die Vermuthung, daß ſie ihren Willen bey völliger Verſtandeskraft geäuſſert haben.

§ 20-25. h. t.

§. 79.

Wenn auch der Blödſinnige noch nicht unter Vormundſchaft geſetzt iſt, ſo gilt doch die Vermuthung, daß derjenige betrügeriſch gehandelt habe, welcher durch die Willenserklärung mit dem Schaden deſſelben ſich zu bereichern ſucht.

§. 27. h. t.

§. 80.

Trunkenheit und Leidenſchaft werden, ſo lange ſie allen Gebrauch der Vernunft hindern, dem Wahnſinne gleich geachtet; es wird aber ein ſo hoher Grad derſelben nicht vermuthet.

§. 28-30. ibid.

§. 81.

4) Freyheit des Willens.

Willenserklärungen welche durch Gewalt oder gefährliche Drohungen erzwungen worden, haben keine Verbindlichkeit; es muß aber der, welcher einen dergleichen Zwang für ſich anführen will, höchſtens binnen 8 Tagen nachdem er einen Richter hat antreten können, davon mit Anführung der Beweismittel gerichtliche Anzeige machen, aber er muß künftig anders als durch den Eides-Antrag einen vollſtändigen Beweis deshalb führen.

§. 31-51. h. t.

Welche Drohungen für gefährlich zu achten ſind,

§. 31-40. h. t.

Von dem Zwang eines Dritten,

§. 42. h. t.

Von Verträgen, welche durch eine Gefahr veranlaßt worden,

§. 43. 44. h. t.

Form

Form der Anzeige bey Gericht.

§. 45. ſeqq.

Vom Rechte der Erben zu einer ſolchen Anzeige.

§. 51.

§. 82.

Wenn die Willenserklärung rechtliche Folgen haben ſoll, ſo muß ſie nicht nur frey, ſondern auch ernſt und **gewiß** ſeyn. **Ernſt** wird vermuthet, wenn die Erklärung in geſetzlicher Form oder in Angelegenheiten des Berufes oder Gewerbes abgegeben worden. Für **zuverläßig** oder **gewiß** iſt die Willenserklärung zu halten, wenn die Abſicht des Erklärenden ein Recht erwerben, übertragen oder aufheben zu wollen, klar erhellet. 5) Ernſter und gewiſſer Wille.

§. 52-57. h. t.

§. 83.

Wo die Geſetze nicht zur Form und Rechtsgültigkeit der Handlung eine **ausdrückliche** Willenserklärung erfordern; da gnügt eine **ſtillſchweigende**, d. i. eine ſolche, welche durch Handlungen geſchieht, woraus die Abſicht des Handelnden mit Zuverläßigkeit geſchloſſen werden kann. Stillſchweigende Willenserklärung.

§. 58-60. h. t.

§. 84.

Bloßes Stillſchweigen wird nur alsdann für Einwilligung geachtet, wenn der Schweigende ſich erklären konnte, und vermöge der Geſetze dazu verbunden war.

§. 61. h. t.

§. 85.

Wer alſo durch einen auf die Geſetze gegründeten richterlichen Befehl zu einer Erklärung aufgefordert wird, und ſie beharrlich verweigert, deſſen

Erklä-

Erklärung wird von dem Richter, der dem Befehle beygefügten Warnung gemäß, ergänzt.

§. 62. h. t.

Von vermutheten Willenserklärungen.

§. 63. 64. h. t.

§. 86.

6) Auslegung.

Bey der Auslegung der Willenserklärungen treten folgende Hauptregeln ein:

1) die Wörter müſſen in der unter den vorwaltenden Umſtänden gebräuchlichen Bedeutung genommen;
2) zweydeutige Aeußerungen nach der ſonſt klaren Abſicht des Sprechenden beurtheilt werden;
3) unbeſtimmte Willenserklärungen ſind nach geſetzlichen Beſtimmungen, doch ſo zu deuten, daß ſie nicht, ohne alle (unter den vorhandenen Umſtänden vermuthlich beabſichtigte) Wirkung bleiben.

§. 65-74. h. t.

§. 87.

Hauptirrthümer, d. i. ſolche, welche
1) das Weſen des Geſchäfts,
2) den Hauptgegenſtand der Willenserklärung,
3) die Individualität der Perſon, für welche ein Recht oder eine Verbindlichkeit entſtehen ſoll, ſo weit es dabey auf den Unterſchied der Perſonen ankommt, oder
4) ſolche Eigenſchaften der Perſon oder Sache betreffen, welche dabey ausdrücklich oder ſtillſchweigend vorausgeſetzt werden, berechtigen in der Regel den Irrenden, ſeine Erklärung wieder zurück zu nehmen.

§. 75-82. h. t.

§. 88.

§. 88.

Wegen Irrthums in ausdrücklich verbedungenen Eigenſchaften, findet allemal der Rücktritt ſtatt, doch muß der, welcher durch ſein eigenes grobes oder mäßiges Verſehen in den Irrthum gerathen iſt, den andern Theil, welchem dabey kein Verſehn zur Laſt fällt, deshalb entſchädigen. 7) Irrthum.

§. 78-80. h. t.

§. 89.

Betrift der Irrthum nicht eine ausdrücklich, ſondern nur ſtillſchweigend vorausgeſetzte Eigenſchaft, ſo findet deshalb in der Regel kein Rücktritt von Seiten desjenigen ſtatt, welcher durch eigenes grobes oder mäßiges Verſehen in den Irrthum gerathen iſt.

§. 81. 82. h. t.

§. 90.

Vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums zum Nachtheil des Irrenden, heißt Betrug. Durch Betrug kann niemand ein Recht erlangen; der Betrüger aber iſt zur Entſchädigung derer, welche durch ſeinen Betrug Schaden erlitten haben, verpflichtet. 8) Betrug.

§. 84-86. h. t.

§. 91.

Wenn auch nur ein ſolcher Irrthum veranlaßt worden, weswegen die Willenserklärung ſelbſt nicht zurückgenommen werden kann; ſo muß doch der Betrüger den Betrogenen entſchädigen.

§. 87. h. t.

§. 92.

Hat ein Dritter den Irrthum vorſätzlich veranlaßt, ſo finden die in Anſehung der Irrthümer gegebenen Vorſchriften (§. 88. 89.) Anwendung; es

muß

muß aber der Betrüger in jeglichem Falle alle dieſenigen ſchadlos halten, welche durch ſeinen Betrug in Schaden verſetzt worden ſind.

§. 89. 90. 86.

§. 93.

Wer den andern durch Trunk oder Erregung heftiger Leidenſchaften, ob ſchon nicht in der Abſicht, ihn zu hintergehen, außer Stand ſetzt, ſeine Handlungen und deren Folgen richtig zu beurtheilen, der kann daraus kein Recht erlangen; doch muß der Andere ſpäteſtens binnen 8 Tagen dieſen Vorfall gerichtlich anzeigen, wenn er deshalb ſeine Willenserklärung zurücknehmen will.

§. 91-93. h. t.

§. 94.

Bey den Willenserklärungen iſt auf die, jeder Art derſelben beſonders vorgeſchriebene Form zu achten; übrigens treten die in Anſehung der rechtlichen Handlungen überhaupt ertheilten Vorſchriften ein. Außer dieſen beſonderen Vorſchriften findet keine andere allgemeine Form ſtatt, als daß Willenserklärungen, wenn ſie auch nur einſeitig ſind, ſchriftlich abgefaßt werden müſſen, wenn ihr Gegenſtand über 50 Rthlr. beträgt und die Folgen davon ſich auf die Zukunft hinaus erſtrecken.

§. 94. 95. h. t. T. V. §. 133. 134.

§. 95.

9) Wirkung der Willenserklärung.

Eine bloße, ob ſchon an ſich gültige Willenserklärung, iſt für ſich allein zu Erwerbung, Uebertragung oder Aufhebung eines Rechts noch nicht hinreichend; dies iſt ſie nur, wenn ſie von den Geſetzen ſelbſt, oder von dem Richter, vermöge geſetzlicher Vorſchriften erfordert worden.

§. 96-98.

§. 96.

§. 96.

Das, wovon die Erwerbung oder der Verluſt eines Rechts abhängig gemacht worden, wird mit dem Namen einer **Bedingung**, im rechtlichen Sinne, beleget. So weit das Eintreffen oder Nicht-Eintreffen derſelben in der Macht oder Willkühr eines Menſchen ſteht, wird ſie eine **von Willkühr abhängige** (poteſtativa), im entgegengeſetzten Falle eine **zufällige** (caſualis), und wenn ſie zugleich vom Zufall und von Willkühr eines Menſchen abhängt, eine **Bedingung vermiſchter Art** (mixta) genannt. 10) Nebenbeſtimmungen. A) Bedingung.

Die Bedingung heißt **aufſchiebend** (ſuſpenſiva), wenn das Recht erſt bey deren Eintritt erworben werden ſoll, **auflöſend** (reſolutiva) aber, wenn bey deren Eintritt die Wirkung der Willenserklärung ganz oder zum Theil wieder aufhören ſoll.

§. 99-101. 104. 105. 114. 117-119. h. t.

§. 97.

Der, deſſen Recht von einer aufſchiebenden Bedingung abhängig iſt, muß zwar das Eintreffen derſelben abwarten; es darf aber auch kein Theil etwas vornehmen, wodurch der Zufall geſtört, oder die Ausführung des Entſchluſſes, wovon die Bedingung abhängt, gehindert werden könnte; doch können bey einer von Willkühr abhängigen Bedingung erlaubte Mittel zu Bewirkung des Entſchluſſes, bey dem andern Theile oder auch bey einem dritten, angewendet werden. a) aufſchiebende.

§. 102-107. h. t.

§. 98.

Eine aufſchiebende Bedingung, welche ſo beſchaffen iſt, daß ſie von einer ganz unbeſtimmten Willkühr des Erklärenden oder deſſen, welcher durch

die Erklärung verpflichtet werden ſoll, abhängt, hat gar keine rechtliche Wirkung. Iſt zwar die Bedingung von dem freyen Willen des Erklärenden oder Verpflichteten abhängig, es wird aber doch dabey eine vorgängige, obſchon in deſſen Willkühr geſtellte Handlung vorausgeſetzt; ſo kann der Begünſtigte den Verpflichteten, ſo lange er das Ereigniß noch nicht zur Wirklichkeit gebracht hat, nicht hindern, über den Gegenſtand der Erklärung nach Gutbefinden zu verfügen. Setzt der bedingungsweiſe Verpflichtete ſich ſelbſt außer Stand, bey künftig eintretendem Ereigniſſe der Erklärung zu genügen, ſo kann der Berechtigte, welcher in Rückſicht deſſen bereits etwas gegeben oder geleiſtet hat, vollſtändige Schadloshaltung dafür fordern. Kann zur Zeit des wirklich eintretenden Ereigniſſes der Erklärung noch genügt werden, ſo hat der Berechtigte ein unbedingtes Recht darauf erworben.

§. 108-111. h. t.

§. 99.

Eine zum Vortheil eines Dritten gereichende aufſchiebende Bedingung, hindert die Erwerbung des davon abhängigen Rechts, wenn gleich dieſer Dritte den Vortheil ausſchlägt, oder ſich ſelbſt an deſſen Erlangung hindert.

§. 112, 113. h. t.

§. 100.

b) auflöſende.

So bald die auflöſende Bedingung eintritt, hört das unter derſelben eingeräumte Recht wieder auf; doch bleibt der bis dahin daraus gezogene Vortheil dem Berechtigten, wenn nicht erhellet, daß das Recht beym Eintritte der Bedingung als vom Anfang an ungültig angeſehn werden ſolle; übrigens finden auch bey dieſer Art Bedingungen die oben (§. 97.) gegebenen Vorſchriften ſtatt.

§. 114-117. h. t.

Von

Von der Bedingung, daß jemand ſeinen verheiratheten Stand nicht verändere, §. 120. h. t.

§. 101.

Beruht die Bedingung auf einer freyen Handlung deſſen, der bey ihrem Eintritte das Recht verlieren ſoll, oder eines Dritten; und hat der, welchem alsdann das Recht zufallen ſoll, durch Betrug oder andere unerlaubte Mittel den Entſchluß, durch welchen die auflöſende Bedingung wirklich wird, veranlaßt; ſo wird in Anſehung ſeiner angenommen, daß die Bedingung nicht eingetreten ſey. (§. 97.)

§. 119. h. t.

§. 102.

Sicherheit für die unter einer auflöſenden Bedingung eingeräumten Rechte, kann nicht noch gefordert werden, wofern ſich nicht in der Folge eine durch die Schuld des Berechtigten entſtehende Gefahr des Verluſtes ergiebt. Caution.

§. 121 - 123. h. t.

§. 103.

Sind unſchätzbare Rechte oder Vortheile unter einer auflöſenden Bedingung eingeräumt worden, ſo tritt in Fällen, wo ſonſt Caution geleiſtet werden muß, die Verbindlichkeit zur Uebernehmung und Sicherſtellung einer vom Richter zu beſtimmenden Conventionalſtrafe an deren Stelle.

§. 124. h. t.

§. 104. A.

Affirmative unmögliche Bedingungen entkräften das davon abhängige Recht, negative ſind für nicht beygefügt zu achten. Unmögliche Bedingungen.

§. 126 - 132. h. t.

Wenn die Bedingung für unmöglich zu achten ſey, §. 129. ib.

§. 104. B.

Ganz unverſtändliche Bedingungen entkräften die ganze Willenserklärung. §. 132. h. t.

§. 105.

Unerlaubte. Unerlaubte Bedingungen entkräften in der Regel die Willenserklärungen, welche daran gebunden ſind, und werden nur bey letztwilligen Verordnungen für nicht beygefügt geachtet.

§. 136. 137. h. t. T. V. §. 227. ſeqq. T. XII. §. 63.

§. 106.

Unnütze. Auch auf die Erfüllung unnützer Bedingungen, kann der, welcher ſie ſich vorbedungen hat, dringen. Wenn aber derſelbe, ohne ſich über den Zweck der Bedingung näher zu äußern, verſtorben iſt, ſo kann die Bedingung, wenn ſie offenbar unnütz iſt, vom Richter aufgehoben werden.

§. 133-135. h. t.

§. 107.

Wahl. Iſt es zweifelhaft, wer unter mehrern Bedingungen, davon nur eine erfüllt werden darf, die Wahl haben ſolle, ſo gebühret ſelbige dem, welcher damit belaſtet iſt. §. 139. h. t.

§. 108.

Vergangene Ereigniſſe. Sind vergangene Ereigniſſe zur Bedingung gemacht worden, ſo wird zwar in der Regel die Wirkung derſelben auf die Zeit zurückgezogen, in welcher die Willenserklärung, wenn ſie unbedingt geweſen wäre, ihre Wirkung geäußert haben würde, aber die Ausübung des davon abhängigen Rechts ruht ſo lange, bis das Ereigniß klar erwieſen iſt.

§. 140-144. h. t.

§. 109.

Bewegungsgrund. Die bloße Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes, ändert in der Gültigkeit der Willenserklärung nichts, wenn nicht ein, die Willenserklä-

erklärung entkräftender, Irrthum vorhanden iſt, oder klar erhellet, daß der ausdrücklich angeführte irrige Bewegungsgrund, die einzige Urſache der allein dem andern Theile vortheilhaften Willenserklärung geweſen ſey.

§. 145-150. h. t.

§. 110.

Der, in einer Willenserklärung vorbedungene Zweck, iſt in der Regel einer auflöſenden Bedingung gleich zu achten. Zweck.

§. 152-156. ib.

Von der Erfüllung des Zwecks durch ähnliche Leiſtungen.

§. 157-160. h. t.

§. 111.

In allen Fällen, wo das Recht ſelbſt, welches den Gegenſtand der Willenserklärung ausmacht, auf die Erben übergehn kann, treten dieſe auch in Anſehung der Befugniß, die Bedingung oder den Zweck zu erfüllen, in die Rechte des Erblaſſers. Iſt aber die Bedingung oder der Zweck an die Perſon des Berechtigten gebunden, und ſtirbt dieſer vor der Erfüllung, ſo verliert die Erklärung ſelbſt ihre Wirkſamkeit.

§. 161. 162. h. t.

§. 112.

Eine Zeit, von welcher es ungewiß iſt, ob ſie vorausgeſetzter Weiſe eintreffen werde, iſt einer Bedingung gleich zu achten. Außer dieſem Falle zeigen die Zeitbeſtimmungen entweder die Dauer des Rechts, oder auch den Zeitpunkt an, an welchen deſſen Ausübung gebunden iſt. Zeit.

§. 163-169. h. t.

Fünfter Titel.

Von

Verträgen.

§. 113.

1) Begriffe. Die Erklärung: einem andern ein Recht übertragen, oder eine Verbindlichkeit gegen denſelben übernehmen zu wollen, heißt **Verſprechen**. Iſt dies Verſprechen von dem andern Theile **vorher gefordert** oder **nachher angenommen** worden; ſo entſteht ein **Vertrag**, d. i. eine wechſelſeitige Einwilligung zur Erwerbung oder Veräußerung eines Rechtes.

§. 1-4. 81. 82. h. t.

Von Pollicitationen und Gelübden.

§. 5. 6. h. t.

§. 114.

Wenn nur Ein Theil Verbindlichkeiten zum Beſten des andern übernimmt, ſo wird ſolches ein **wohlthätiger**; wenn aber beyde Theile gegenſeitige Verbindlichkeiten übernehmen, ein **läſtiger Vertrag** genannt.

§. 7. 8. h. t.

§. 115.

2) Perſönliche Fähigkeit Verträge zu ſchlieſſen. Die Regeln der Willenserklärungen überhaupt, ſind auch auf die Verträge anzuwenden; ſo weit alſo jemand verpflichtender Willenserklärungen fähig iſt, ſo weit kann er auch durch Verträge Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 116.

Wenn ein läſtiger Vertrag von einer Perſon geſchloſſen worden, welche ſich ohne vormundſchaftliche Genehmigung nicht verpflichten kann; ſo iſt, bis

bis dieſe Genehmigung erfolgt, von ihrer Seite keine Verbindlichkeit vorhanden; der andere Theil aber kann auch in dieſer Zwiſchenzeit nicht zurücktreten, er kann aber die Vormundſchaft, unter Beſtimmung einer Friſt, zur Abgebung ihrer Erklärung auffordern.

§. 10-13. h. t.

§. 117.

Minderjährige und Verſchwender werden, in Anſehung der Fähigkeit, Verträge zu ſchlieſſen, den Unmündigen gleich geachtet.

§. 14. h. t.

Von der Dauer der Unfähigkeit eines Verſchwenders, wie auch der andern Pflegebefohlnen.

§. 15-19. h. t.

§. 118.

Pflegebefohlene, welche unter vormundſchaftlicher Genehmigung eigene Wirthſchaft angeſtellt, oder ſich unter eben dieſer Genehmigung zu einem gewiſſen Zweck oder Geſchäfte beſtimmt haben, können die dazu nothwendig erforderlichen Verträge gültig abſchließen.

§. 20. 21. h. t.

Von Kindern, welche ſich unter väterlicher Gewalt befinden, ſiehe unten.

P. II. T. I. und II.

§. 119.

Unverheirathete Frauensperſonen, werden in der Regel, in Abſicht auf die Fähigkeit Verträge zu ſchließen, den Mannsperſonen gleich geachtet.

§. 23. h. t.

Ausnahme bey Interceſſionen:

T. 14 §. 221. ſeqq. §. 407. ſeqq.

ingleichen wegen der Wechſel.

P. II. T. 8. §. 725. 737.

Von Blinden, Tauben und Stummen, ingleichen von Corporationen und Gemeinen.

§. 24-28. h. t.

§. 120.

Oeffentliche Kaſſen werden nur unter Genehmigung des vorgeſetzten Departements durch Verträge verpflichtet, welches, wenn die unmittelbare Genehmigung des Landesherrn dazu erforderlich iſt, den Contrahenten vor Abſchließung des Vertrages bey eigener Vertretung davon benachrichtigen muß.

§. 29. 30. h. t.

§. 121.

Jeder Contrahent iſt ſchuldig, ſich nach den Eigenſchaften des Andern, welche auf deſſen Fähigkeit Verträge zu ſchließen, Einfluß haben können, gehörig zu erkundigen.

§. 31. h. t.

§. 122.

Wer aber nach gehörig angeſtellter Erkundigung, dennoch zur Schließung eines Vertrags mit einem Unfähigen verleitet worden, kann aus dem Vermögen deſſelben Schadloshaltung fordern.

§. 33. h. t.

§. 123.

Wer ohne weitere Erkundigung der bloßen obſchon eidlichen Verſicherung des andern Theils Glauben beygemeſſen hat, oder eine Perſon unter 18 Jahren für großjährig angeſehn zu haben behauptet, kann ſich auf ſeine Unwiſſenheit von der Unfähigkeit des andern Theils mit rechtlicher Wirkung nicht berufen, der unfähige Contrahent aber wird wegen des von ſeiner Seite verübten Betrugs beſtraft.

§. 32-36. h. t.

§. 124.

§. 124.

Ein Vertrag, welcher wegen der Unfähigkeit des einen Theils unverbindlich iſt, erlangt durch ein, nach gehobener Unfähigkeit erfolgendes Anerkenntniß, nur in ſo fern verbindliche Kraft, als dies Anerkenntniß ſelbſt für einen neuen rechtsgültigen Vertrag angeſehen werden kann.

§. 37. h. t.

§. 125.

Daß ein ſolcher Vertrag ſeine Wirkung auch bis auf den Anfang des Geſchäfts zurück erſtrecke, wird nicht vermuthet; auch kann, wenn dies ausdrücklich verabredet worden, dadurch den übrigen Rechten des Dritten keinen Eintrag geſchehen.

§. 38. h. t. P. I. T. 16. §. 452.

§. 126.

Eine Willenserklärung alſo, wozu jemand durch die Aeußerung des Andern, ſein Recht gerichtlich verfolgen zu wollen, bewogen worden, iſt keinesweges für erzwungen zu achten. 3) Gegenſtände.

§. 39. h. t.

§. 127.

Wer die Handlung oder Sache eines Dritten verſpricht, iſt in der Regel nur verpflichtet, ſeine Bemühungen zur Bewirkung der verſprochenen Handlung, oder zur Herbeyſchaffung der Sache anzuwenden; er hat aber auch, wenn er dies nicht bewerkſtelliget, keine Rechte auf das, was dagegen verſprochen worden, und muß, wenn er gar keine Mühe anwendet, und die Wirkung durch eigenes grobes oder mäßiges Verſehen hindert, den andern Theil entſchädigen.

§ 40-49. h. t.

§. 128.

Erhellet aus dem Vertrage, daß der Verſprechende, nicht bloß ſeine Bemühungen anzuwenden, ſondern wirklich für den Erfolg zu ſtehen übernommen habe, ſo muß er bey nicht bewirkter Handlung dem andern vollſtändige Genugthuung leiſten.

§ 45. h. t.

§. 129.

Lag bey dem Vertrage um die Sache oder das Recht eines Dritten, eine unerlaubte Handlung von Seiten beyder Theile zum Grunde, ſo fällt der von einem oder dem andern daraus ſchon gezogene Gewinn dem Fiskus anheim.

§. 50. h. t.

§. 130.

Zu unmöglichen Handlungen kann ſich zwar Niemand verpflichten, es muß aber der, welcher wiſſentlich eine dergleichen unmögliche Leiſtung übernommen und dadurch die Erwartung des andern getäuſcht hat, dieſen vollſtändig entſchädigen; auch wird es für ein Geſchenk angeſehen, wenn jemand etwas ſchon gegeben oder g leiſtet hat, ob er gleich wußte, daß die Erfüllung der ſich dagegen von dem andern ausbedungenen Verbindlichkeit unmöglich ſey.

§. 51-55. h. t.

§. 131.

In allen Fällen beſteht der Vertrag, wenn darin einem oder dem andern Theile die Wahl gelaſſen worden, ſtatt des unmöglichen etwas anders zu fordern, oder zu leiſten.

§. 56. h. t.

§. 132.

Den unmöglichen Leiſtungen iſt die Gewährung einer dem Verkehr entzogenen Sache gleich zu achten.

achten. Wenn jedoch das Hinderniß gehoben werden kann, und dazu keine gewiſſe Zeit beſtimmt worden; ſo tritt die richterliche Beſtimmung ein, und die Bemühung zur Hebung des Hinderniſſes, liegt, wenn der Vertrag dies nicht entſcheidet, demjenigen ob, welchem allein das Hinderniß bekannt war, oder wenn beyde Theile davon wußten, demjenigen, in deſſen Perſon ſich das Hinderniß ereignet. Kann der Streit hiernach nicht entſchieden werden, ſo muß bey wohlthätigen Verträgen, der, welcher den Vortheil ſucht, bey läſtigen aber ein jeder nach gleichem Verhältniſſe wegen Hinwegräumung des Hinderniſſes ſich bemühn.

§. 58-67. h. t.

§. 133.

Auch die unerlaubten Handlungen ſind den unmöglichen gleich zu achten. Wenn jedoch das Verbot gehoben werden kann, finden die Vorſchriften des vorhergehenden Paragraphen Statt.

§. 68. 69. h. t.

Von nutzloſen Verträgen,

ſiehe Tit. IV. §. 133. ſeqq. des Geſetzb.

§. 134.

Auch der Vortheil eines Dritten kann der Gegenſtand eines Vertrages ſeyn: er erlangt aber daraus nur ein Recht, in ſo fern er ſelbſt dem Vertrage beygetreten iſt; oder der, welcher ſich dieſen Vortheil hat verſprechen laſſen, ihm ein Recht dazu eingeräumt hat.

§. 74-77. h. t.

§. 135.

Der Augenblick, in welchem die Annahme des Verſprechens geſchieht, oder das, was der andere Theil

4) Acceptation des Verſpre-chens.

Theil vorher gefordert hat, bewilliget wird, iſt auch der Zeitpunkt des abgeſchloſſenen Vertrages.

§. 79-82. 102. h. t.

§. 136.

Die Acceptation iſt nach den Regeln der rechtlichen Willenserklärungen zu beurtheilen, und hat bey wohlthätigen Verträgen die Eigenſchaften einer bloß erwerbenden.

§. 78. h. t.

§. 137.

Wie? Die Annahme geſchieht auch ſtillſchweigend durch Handlungen, welche ſie vorausſetzen.

§. 81. ib.

Z. B. Annahme des Schuldſcheines.

§. 138.

Eingeſchränkte Annahmen gelten nur, in ſo fern eine Genehmigung des Antragenden hinzukommt.

§. 83-85. h. t.

§. 139.

Durch wen? Annahme eines Dritten iſt nur gültig, in ſo fern dieſer Dritte dazu berechtiget iſt, oder ein Geſchenk für einen durch Kindheit, Krankheit oder ſonſt wegen Mangels am Verſtande Verhinderten acceptirt.

§. 88. h. t. Tit. XI. §. 1060.

§. 140.

Wenn? Zeit der Annahme. Die Zeit zur Annahme iſt entweder

I) beſtimmt

1) in der Willenserklärung ſelbſt, §. 91.
2) nach der Willkühr des Andern, §. 92.
3) durch den Zweck der eingeräumten Friſt, §. 93.

oder

II) un-

II) unbeſtimmt.

1) **mündlicher Antrag**

muß auf der Stelle acceptirt werden. §. 94.

2) **ſchriftlicher**

a) zwiſchen Perſonen die an **einem** Orte wohnen

binnen 24 Stunden.

§. 95. h. t.

b) unter Abweſenden

α) durch einen Expreſſen

deſſen Rückkunft oder der längſte Zeitraum, binnen welchem er ohne ungewöhnliche Zwiſchenfälle zurückkommen kann, muß abgewartet werden.

§. 99. (100.) h. t.

β) durch die Poſt.

Die Antwort muß mit der nächſten erfolgen, von dem Antragenden aber auch die nächſtfolgende abgewartet werden.

§. 96-98. h. t.

§. 141.

Bey Corporationen und Gemeinen muß die Zeit abgewartet werden, binnen welcher ein verfaſſungsmäßiger Schluß von ihnen abgefaſſet und dem Antragenden bekannt gemacht werden kann.

§. 101. h. t.

§. 142.

Wenn der Antragende die beſtimmten Friſten vergebens abgewartet hat, kann er zurücktreten; er muß aber dies dem andern Theile ſo fort bekannt machen, oder ihn wegen der zu Erfüllung des Vertrags gemachten Anſtalten entſchädigen, wofern dieſer alles gethan hat, um die zu gehöriger Zeit geſchehene Acceptation zur Wiſſenſchaft des Antragenden gelangen zu laſſen.

§. 102-105. h. t.

§. 143.

§. 143.

Auch die Erben können Anträge annehmen, welche nicht an die Perſon des Erblaſſers gebunden waren.

§. 106. 107. 108. 415. ſeqq. h. t.

§. 144.

5) Form der Verträge.

Der Zweck der Form bey den Verträgen iſt
1) ſich von der wahren Willensmeinung der Contrahenten zu verſichern;
2) für das Publikum zu ſorgen, deſſen Rechte beeinträchtiget werden könnten;
3) Misbräuche zu verhüten.

Was zum Weſen des Vertrages gehört, wird bey jeder Form vorausgeſetzt. Dazu gehört, daß das Recht, welches erworben werden, und das Subject, welchem es zukommen ſoll, beſtimmt ſey. Ganz unbeſtimmte Verträge haben keine rechtliche Wirkung. Iſt die Beſtimmung einem Dritten übertragen worden, ſo iſt, wenn dieſer die Beſtimmung nicht übernimmt, keine Verbindlichkeit aus dem Vertrage vorhanden.

§. 71-74. h. t.

Die Form des Vertrages gehört zu deſſen Gültigkeit, wenn ſie nicht bey Strafe vorgeſchrieben iſt.

§. 109. 110. h. t.

§. 145.

Die **Form der Verträge** richtet ſich
I) In Anſehung der **unbeweglichen Sachen** nach den Geſetzen des Orts wo ſie liegen.

§. 115. h. t.

II) In Anſehung der beweglichen und derer die ihnen gleich zu achten ſind.
1) Wenn das Inſtrument von **Einem** Orte lautet, nach den Geſetzen dieſes Ortes.

§. 112. h. t.

2) Wenn

2) Wenn es von mehreren Orten datirt oder der Vertrag durch Briefwechſel errichtet worden iſt, nach denjenigen Geſetzen, nach welchen er am beſten beſtehen kann.

§. 113. 114. h. t.

§. 146.

Die ſchriftliche Abfaſſung der Verträge gehört zu ihrer Form. Hiebey entſtehen folgende Fragen: Schriftliche Verträge.

I) Wenn ſie für abgeſchloſſen zu achten ſind?

1) überhaupt

ſo bald ſie unterſchrieben ſind, wenn auch das Siegel fehlt.

§. 116. 119. h. t.

Die Unterſchrift iſt auch bey eigenhändigen Aufſätzen nothwendig.

§. 118. h. t.

2) von Punctationen

ſie gelten, in ſo fern ſie eine von beyden Seiten vollendete rechtliche Willensbeſtimmung enthalten.

§. 120-126. h. t.

In wie fern ein förmlicher Contract hinzukommen müſſe.

§. 122-124. h. t.

3) von mündlichen Neben-Abreden.

Dieſe gelten bey ſchriftlichen Verträgen niemals.

§. 127-129. h. t.

Von unleſerlich geſchriebenen und undeutlich ausgedruckten Verträgen.

§. 130. h. t.

II) wenn die Verträge ſchriftlich verfaßt werden müſſen?

1) wenn die Gültigkeit des Vertrages nach der Abſicht der Parteyen davon abhängen ſoll.

§. 117. h. t.

2) Wenn

2) Wenn der Gegenſtand ſich über 50 Rthl. in Silber Courrant beläuft.

§. 131. h. t.

Wegen des Goldes ſiehe §. 132. ib.

Nicht zu Bekundung der Thatſachen, ſondern der Abrede, iſt der ſchriftliche Contract erforderlich.

§. 134. h. t.

Wegen terminlicher Leiſtungen.

§. 136. 137. h. t.

Von Conventionalſtrafen

§. 140. 141. ib.

3) Bey Grundgerechtigkeiten und beſtändig fortdauernden perſönlichen Laſten.

§. 135. h. t.

4) Wenn von beyden Seiten ein gewagter Vertrag vorhanden iſt.

§. 138. 139. h. t.

Ausnahmen.

1) Verwahrungsvertrag §. 144. 145. h. t.

2) Fälle, wo der Beweis durch die Handlungsbücher eintritt.

Folge-Sätze.

1) Da nur die Abreden durch ſchriftliche Verträge erwieſen werden müſſen, ſo bedarf es der Schrift nicht, wenn ein Vertrag über bewegliche Sachen ſchon vollzogen iſt.

§. 146. h. t.

2) eben deswegen gelten bey einem abgemachten Geſchäfte keine mündliche Neben-Abreden.

§. 147. h. t.

3) Unterſchrift der Waaren-Rechnung von Seiten des Empfängers dient ſtatt eines Vertrages.

§. 152. h. t.

4) Auch der Beytritt des Dritten muß ſchriftlich erklärt

erklärt werden, wenn ein ſchriftlicher Contract erforderlich iſt. §. 153.

5) **Mündliche Verlängerungen** der Verträge können nur ſtatt der ſtillſchweigenden gelten. §. 154.

6) **Folgen eines ungültigen mündlichen Vertrages.**

Wenn der Contract noch nicht zu erfüllen angefangen worden, dann findet gar keine Klage daraus ſtatt.

Im entgegen geſetzten Falle.

a) Wenn etwas **gegeben** worden.

1) **Sachen**

α) **von Seiten des Beſtändigen;**
alsdann muß der Vertrag erfüllt, oder alles ſo viel möglich wieder in den vorigen Zuſtand verſetzt werden.
§. 156-160. h. t.

β) **des Zurücktretenden;**
dieſem haftet der Empfänger zur Rückgabe als redlicher Beſitzer.
§. 161-163.

2) **Geld**
dann verzinſet es der Zurücktretende von der Zeit des Empfangs; der Beſtändige aber erſt von der Zeit des angekündigten Rücktritts. §. 164.

b) Wenn **Handlungen geleiſtet** worden ſind

1) **alles**
das geleiſtete wird nach der mündlichen Abrede vergütet.
§. 165. h. t.

2) **ein Theil**

α) **von Seiten des Zurücktretenden;**
alsdann wird von der mündlich verabredeten Vergütung ſo viel abgezo-

geʒogen, als zu Verſchaffung der rück- ſtändigen Leiſtung erforderlich iſt.

§. 166. h t.

β) von Seiten des Beſtändigen.

Der Werth des Geleiſteten wird ab- geſchätzt.

§ 167. h. t.

c) In beyden Fällen.

Uebrigens kann von keiner Seite wegen verweigerter Erfüllung des Vertrages Ent- ſchädigung gefordert werden.

§. 168. Cf. §. 185. h. t.

III) Wie es zu halten ſey, wenn der ſchriftliche Vertrag verloren gegangen iſt.

Der Inhalt muß ausgemittelt und gegen den, welcher den Verluſt vorſätzlich veranlaßt hat, die Angabe des andern Theils, ſo lan- ge die Wahrheit nicht zu haben iſt, für rich- tig angenommen werden.

§. 169. 170. h. t.

§. 147.

Gerichtliche Verträge. **Gerichtliche Verträge** ſind nothwendig bey denjenigen Perſonen, welche die ſchriftlichen Verträge nicht leſen oder nicht **verſtehen** oder nicht **unter- ſchreiben** können oder auch an der richtigen Auffaſ- ſung oder Mittheilung der Gedanken verhindert werden; ingleichen bey **ſolchen Geſchäften**, wel- che eine vorzügliche Aufmerkſamkeit und Vorſorge des Staats erfordern.

I) **abſolut nothwendig** iſt die gerichtliche Ab- ſchließung, in ſo fern ein ſchriftlicher Ver- trag erfordert wird:

1) bey Blinden,

§. 171. h. t.

2) Taubſtummen,

§. 171. h. t.

3) des Schreibens oder der Sprache Unkundigen.
§. 172. 174. h. t.
auch vor einem Notario und vor dem Dorfgerichte.
§. 172. ibid.

4) beym Kauf künftiger Sachen; ausgenommen sind die Fälle:
1) wenn beyde Theile Kaufleute ſind, und
2) wenn der Preis nur 100 Rthl oder darunter beträgt.
P. I. T. XI. §. 583.

5) bey Schenkungsverträgen.
P. I. T. XI. §. 1063. ſeqq.
Ausnahme §. 1065. ſeqq.

6) bey Erbverträgen.
P. I. T. XII. §. 621. ſeqq.

7) bey Ehegelöbniſſen.
P. II. T. I. §. 82. ſeqq.
auch vor einem Notario und dem Dorfgericht. ib.

8) bey Verpflichtungen der Ehefrau für den Ehemann.
ibid. §. 198. ſeqq.

9) wenn ſie ihren Vorrechten entſagt.
ibid. §. 272. ſeqq.

10) zu antichretiſchen Pfandverträgen.
P. I. T. 20. §. 22.

11) bey Errichtung einer Gütergemeinſchaft.
P. I. T. 17. §. 176. ſeqq. P. II. T. 1. §. 356.

12) bey Beſtellung eines Altentheils oder Auszugs.
P. I. T. 11. §. 603.

II) Zur vollen Wirkung

1) der Verfügungen über die Subſtanz der unbeweglichen Sachen durch Veräußerung oder Belaſtung des Eigenthums oder eines Theils der Proprietät.
P. I. T. 10. §. 15. ſeqq. P. I. T. 18. §. 691. ſeqq. §. 84. P. I. T. 20. §. 100. P. II. T. 1. §. 282.

2) der Pachtverträge, wenn der jährliche Pachtzins über 200 Rthlr. beträgt.

P. I. T. 21. §. 403. ſeqq.

3) der Annahme an Kindesſtatt.

P. II. T. 2. §. 667.

4) der Verträge über Familienſtiftungen.

P. II. T. 4. §. 24. ſeqq.

5) der Familienſchlüſſe.

ibid. §. 46.

§. 148.

Zur vorgeſchriebenen, aber nicht ſchlechterdings nothwendigen, Form eines gerichtlichen Vertrages gehört:

1) Die Unterzeichnung des Contrahenten, oder

2) wo dieſe nicht möglich iſt, die Unterſchrift eines gewählten Beyſtandes und in beyden Fällen die Beyfügung des richterlichen Atteſtes, was und warum es ſo und nicht anders geſchehen ſey.

§. 175-178. h. t.

Form der von Sprachunkundigen aufzunehmenden Verträge.

§. 180-184. h. t.

Form der Verträge vor Dorfgerichten.

§. 173. 174. h. t.

Unterſchied zwiſchen eigentlich gerichtlichen und denen, welche vor einem Notario errichtet worden.

§. 149.

6) Verſtärkung der Verträge.

Die Verträge werden verſtärkt:

I) durch Anerkenntniß.

1) Schriftliches oder protocollirtes Anerkenntniß eines mündlichen Vertrages hebt die Einwendung, daß er nur mündlich geſchloſſen ſey.

§. 185. h. t.

2) Der

2) Der Mangel einer freyen und rechtlichen Einwilligung wird dadurch gehoben.

§. 186-191. h. t.

II) durch Entſagung der Einwendungen.

Definition P. I. T. 16. §. 378. ſeqq.

Verbothsgeſetze und Mängel der zur Gültigkeit des Vertrages nothwendigen Erforderniſſe, können durch keine, auch nicht durch eine redliche Entſagung gehoben werden.

§. 194. 195. 199. h. t. T. 16. §. 399. 402.

Wenn die Entſagung gelten ſoll, muß das Recht, welchem entſagt werden ſoll, genau und deutlich beſtimmt ſeyn.

§. 193. 198. h. t.

Recht des Dritten. §. 196. h. t.

III) durch gerichtliche Beſtätigung.

Sie ſetzt ein gerichtliches Anerkenntniß voraus und gründet die Vermuthung der Geſetzmäßigkeit des Vertrags.

§. 200. 204. ibid.

IV) durch Draufgabe (Arrha).

Sie wird zum Zeichen des geſchloſſenen Vertrages gegeben und wird im zweifelhaften Falle als Angeld betrachtet.

§. 205-207. h. t.

Ausnahme §. 208. h. t.

Der Empfänger wird Eigenthümer der Draufgabe.

§. 216. h. t.

1) *Arrha* probatoria

wenn ſie bloß als Zeichen des Abſchlußes gegeben wird; dafür wird in der Regel die Arrha gehalten.

§. 210. 211. h. t.

Von ihrer Zurückſtellung oder Vergütung.

§. 217-224. h. t.

a) Wenn dem Empfänger wegen Ungültigkeit oder Aufhebung des Vertrages eine Schuld zugerechnet werden kann;

dann hat der Geber die Wahl zwiſchen der darauf gegebenen Sache und ihrem Werthe zur Zeit der Uebergabe.

§. 217-224. h. t.

b) Wenn dem Geber deshalb eine Schuld zur Laſt fällt;

α) der andere Theil begnügt ſich an dem Gewinn der Draufgabe.

§. 218. h. t.

β) er begnügt ſich nicht daran, dann wird ihr Werth auf die Entſchädigungs-Summe abgerechnet.

§. 219. h. t.

c) keinem von beyden;

ſo muß ſie wie ſie iſt zurückgegeben, und wenn ſie nicht mehr exiſtirt nach dem Werth zur Zeit des Empfangs vergütet werden.

§. 222. h. t.

d) wenn der Vertrag wegen Mangel eines ſchriftlichen Contracts zurückgeht.

§. 223. 156. ſeqq.

2) *Arrha* liberatoria (Wandelpön)

wenn gegen Verluſt oder Rückgewähr der Draufgabe der Rücktritt vom Vertrage vorbehalten worden.

§. 212. h. t.

a) Es iſt ſchon mit Erfüllung des Vertrages der Anfang gemacht worden; dann findet der Rücktritt nicht ſtatt. §. 215.

b) noch nicht;

Gewinn oder Verluſt der Draufgabe dient ſtatt der Entſchädigung.

§. 213. 214. h. t.

§. 150.

§. 150.

In der Regel findet bey den Verträgen eben das ſtatt, was bey den Willenserklärungen überhaupt Rechtens iſt. 7) Nebenbeſtimmungen.

§. 151.

So weit die Hauptverbindlichkeit ohne eine an unerlaubte Bedingungen gebundene Nebenbeſtimmung beſtehen und einen Ausgang haben kann, wird nur dieſe, aber nicht jene rückgängig. a) Bedingungen.

§. 228. h. t.

§. 152.

In Mangel einer deutlichen Zeitbeſtimmung muß auf die wahrſcheinliche Abſicht der Parteyen und den Zweck des eingeräumten Rechts geſehen, bey bloß wohlthätigen Verträgen der Verpflichtete, jedoch ohne Vereitelung des eingeräumten Rechts, begünſtiget; da, wo die Erfüllung des Vertrages der Willkühr des Verpflichteten überlaſſen worden, jedoch unter gleicher Einſchränkung, demſelben ſein ganzes Leben hindurch Friſt verſtattet, in dem Falle aber, wenn auch außer dem Vertrage eine Verbindlichkeit vorhanden wäre, dieſe vom Richter beſtimmt werden.

§. 230-240. h. t.

§. 153.

Wer auf Erfüllung des Vertrages klagt, muß denſelben erſt von ſeiner Seite erfüllen, wofern ſeine Leiſtung nicht ſpäter beſtimmt iſt.

§. 232. h. t.

§. 154.

Frühere Leiſtungen ſind ungültig, und machen den, welcher ſie zu früh geleiſtet hat, dem andern Theile, auch ſo gar wegen des zufällig daraus

 ent-

entſtehenden Schadens verantwortlich; ſie kommen aber dem leiſtenden zu ſtatten, in ſo fern dadurch der Nutzen des andern befördert, oder wenn ſie von demſelben ohne Vorbehalt angenommen worden.

§. 241-246. h. t.

§. 155.

k) Ort. Der Ort der Erfüllung wird, wenn er in dem Vertrage ſelbſt nicht beſtimmt genannt worden, nach der Natur des Geſchäftes und der klar erhellenden Abſicht der Contrahenten beſtimmt.

§. 247. h. t.

§. 156.

Wenn dieſe Regel keine Anwendung findet, muß die Leiſtung

1) bey wohlthätigen Verträgen am Aufenthaltsorte des Verpflichteten,

§. 249. h. t.

2) bey läſtigen

a) wenn etwas gegeben werden ſoll,
an dem Orte wo der Berechtigte zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages gewohnet hat,

§. 248. h. t.

b) im Falle einer Leiſtung aber
an demjenigen Orte geſchehen, wo der Verpflichtete zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrags ſeine Wohnung hatte.

§. 250. h. t.

§. 157.

Unter mehreren beſtimmten Orten, hat in der Regel der Verpflichtete die Wahl.

§. 251. h. t.

§. 158.

§. 158.

Auſſer den bey Willenserklärungen überhaupt vorgeſchriebenen Auslegungsregeln, finden auch noch folgende ſtatt. Im zweifelhaften Falle iſt mehr auf das zu ſehen, was der Verpflichtete verſprochen, als was der Berechtigte acceptirt hat. Wenn nach gepflogenen Tractaten und verſchiedenen wechſelſeitig abgegebenen Erklärungen ein Vertrag unter Abweſenden wirklich zu Stande gekommen, gleichwohl aber zweifelhaft iſt, nach welcher der verſchiedenen Erklärungen der Vertrag eigentlich geſchloſſen ſey; ſo muß auf diejenige, durch die derſelbe ſeine Vollendung zuerſt erhalten hat, Rückſicht genommen werden. Iſt nicht auszumitteln, welches die frühere Erklärung ſey, ſo iſt der Vertrag nach dem mindern Gebote desjenigen, bey deſſen Verbindlichkeit der Zweifel obwaltet, für abgeſchloſſen zu achten. Der Ort, wo die Uebergabe oder die Zahlung geſchehen ſoll, iſt im zweifelhaften Falle für denjenigen zu halten, deſſen Gewicht oder gangbare Münzſorte im Vertrage gemeynt worden. In der Regel wird angenommen, daß bey Zahlungen unter 10 Rthlr. Scheidemünze, unter 30 Rthlr. halb Scheidemünze und halb Courrant, letzteres aber bey Zahlungen unter 30 Rthlr. und darüber zu entrichten ſey. 8) Auslegungsregeln.

§. 252-259. h. t. und T. 16. §. 74. ſeqq.

Wenn ein Contrahent alle Gefahr und Schaden übernommen hat, ſo ſind auch die ungewöhnlichſten Zufälle darunter zu verſtehen. Wenn ein jüngerer Vertrag ſich auf einen ältern bezieht, ſo iſt anzunehmen, daß letzterer nur in den durch den jüngern Vertrag klar beſtimmten Stücken hat abgeändert werden ſollen. Undeutliche Stellen eines ausgefertigten Contracts müſſen nach dem deutlichen Inhalte der vorhergegangenen Punctation er-

klärt werden. Iſt aber eine in der Punctation enthaltene Verabredung, in dem hiernächſt ausgefertigten förmlichen Contracte deutlich geändert, ſo gilt nur das, was in dem Contracte enthalten iſt. Sind Verabredungen, die in der Punctation enthalten waren, in dem förmlichen Contracte ganz übergangen worden, ſo werden ſie für aufgehoben geachtet. Kann ein Vertrag nach vorſtehenden Regeln nicht erkläret werden, ſo iſt derſelbe gegen den auszulegen, welcher ſich bey ſeiner Willensäuſſerung des zweydeutigen Ausdrucks bedient hatte; beſonders aber gegen den, welcher ungewöhnliche Vortheile begehrt, die in Verträgen dieſer Art nicht eingeräumt zu werden pflegen. Wenn alle übrige Auslegungsregeln nicht zutreffen, ſo muß die zweifelhafte Stelle ſo erklärt werden, wie es dem Verpflichteten am wenigſten läſtig iſt. Bloß wohlthätige Verträge ſind, im zweifelhaften Falle, allemal zur Erleichterung des Verpflichteten zu deuten.

§. 260-269. h. t.

§. 159.

9) Erfüllung der Verträge. Die Verträge müſſen in der Regel nach ihrem ganzen Inhalte erfüllt werden.

§. 270. h. t.

§. 160.

Wer ſelbſt dem Vertrage zuwider handelt, kann von dem andern Theile deſſen Erfüllung nicht fordern.

§. 271. 272. h. t.

§. 161.

Statt der bedungenen beſtimmten Sache, darf keine andere aufgedrungen werden.

§. 273. h. t.

§. 162.

Unter mehreren beſtimmten Sachen gebührt in der Regel dem Verpflichteten die Wahl.

§. 274. h. t.

Ausnahme T. 11. §. 38.

§. 163.

Iſt nur die Gattung beſtimmt, ſo muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gegeben werden.

§. 275. h. t.

§. 164.

Bey Abſchließung und Erfüllung des Vertrages muß **grobes Verſehen** von jedem, auch von dem, welcher keinen Vortheil aus dem Vertrage zieht; ein **geringes** nur von dem, welcher allein **Vortheil** hat, und ein **mäßiges in der Regel** bey allen läſtigen **Verträgen** vertreten werden. 10) Verſehen.

§. 277-281. h. t.

§. 165.

Kunſt- und Sachverſtändige vertreten auch ein geringes Verſehen; jedoch nur ein mäßiges, wenn ſie aus bloßer Gefälligkeit dienen, oder nach der Vorſchrift des andern Contrahenten handeln.

§. 281. h. t. T. 11. §. 923. T. 13. §. 58.

§. 166.

Aller Nachtheil, welcher aus der Verletzung einer Zwangspflicht entſteht, wird **Intereſſe** genannt, und es wird unter dem ganzen **Intereſſe** auch der entgangene Gewinn begriffen. 11) Intereſſe.

§. 286. 287. h. t.

§. 167.

1) **Vorſätzliche Verletzung** der **Pflicht** 2) **Unterlaſſung** deſſen, wozu der **Contrahent**

ausdrücklich verpflichtet worden, und 3) **grobes Verſehen** ſeßen ziehen auch die Pflicht zu Vergütung des entgangenen **Gewinns** nach ſich.

§. 285. 291. h. t.

§. 168.

Im Falle eines **mäßigen** oder geringen **Verſehens**, wird in der Regel der entgangene Gewinn nicht vergütet.

§. 288. h. t.

§. 169.

Kunſt- und Sachverſtändige, ingleichen die, welche wegen der beſonders wichtigen Folgen der übernommenen Handlung gewarnt werden, müſſen das volle Intereſſe vergüten.

§. 289. 290. h. t.

§. 170.

12) Conventionalſtrafe. So weit das Intereſſe durch eine auf denſelben **Fall verabredete** Strafe beſtimmt worden, findet außer dieſer Conventionalſtrafe die Forderung eines anderweitigen Intereſſe nicht Statt.

§. 292. 293. h. t.

Beſtimmungen, wenn nicht der volle Fall der Strafe, oder außer demſelben noch eine andere pflichtwidrige Handlung vorhanden iſt.

§. 294-296. h. t.

§. 171.

Handlungen und Duldungen, wozu ſich jemand durch Vertrag nicht verpflichten kann, können auch nicht zur Conventionalſtrafe beſtimmt werden.

§. 297. 298. h. t.

§. 172.

Nur bey Anlehnen iſt die Summe der Conventionalſtrafe geſetzlich beſtimmt; in andern Fällen hängt

hängt ſie zwar von der Beſtimmung der Parteyen ab; ſie wird aber, wenn das Intereſſe einer Schätzung fähig iſt, und dieſelbe nicht zur Verhütung eines Verbrechens verabredet worden, auf den doppelten Betrag des wahren Intereſſe herabgeſetzt.

§. 299-303. h. t.

§. 173.

Auf den Fall der nicht gehörig entrichteten Strafe, darf weder eine fernere Conventionalſtrafe feſtgeſetzt, noch Verzinſung verbedungen werden.

§. 304. h. t.

§. 174.

Die Conventionalſtrafe iſt verfallen, ſo bald ſich der dazu verpflichtete im Verzuge (mora) befindet und ſie kann durch ſpätere Erfüllung des Vertrages nur alsdenn abgewendet werden, wenn ſie von dem andern Theile ohne Vorbehalt angenommen worden.

§. 305-307. h. t.

§. 175.

Der Dritte, welchem der Vortheil aus der Conventionalſtrafe gebührt, kann denſelben nicht einklagen.

§. 308. 309. h. t.

§. 176.

Wo die Erfüllung des Vertrages nicht gefordert werden kann, findet auch keine Conventionalſtrafe ſtatt.

§. 310. h. t.

§. 177.

Die Erlegung der Strafe befreyet nur alsdann von der Erfüllung des Vertrages, wenn dies ausdrücklich verabredet oder die Strafe auf den Fall, wenn Wandelpön.

wenn der Vertrag ganz rückgängig werden ſollte, beſtimmt worden.

§. 312. 313. h. t.

§. 178.

Eine ſolche Conventionalſtrafe wird Wandelpön genannt, und dabey hat der Verpflichtete die Wahl zwiſchen Strafe und Erfüllung des Vertrages, wenn er nicht ſchon mit Erfüllung des Vertrages den Anfang gemacht, oder ſich ſchriftlich zur Erlegung der Wandelpön erklärt hat.

§. 314 - 316. h. t.

§. 179.

13) Gewährleiſtung.

Wer aus einem läſtigen Vertrage etwas zu leiſten hat, muß auch die Gewähr leiſten, d. i. er muß dafür haften, daß ſich der Berechtigte des ausbedungenen Gegenſtandes nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages werde bedienen können.

§. 318. h. t.

§. 180.

So weit der Irrthum bey Willenserklärungen überhaupt (T. 4. §. 75. ſeqq. d. G. B.) vertreten werden muß: ſo weit muß auch, wegen der Eigenſchaft, in welcher ſich der eine Contrahent geirrt hat, von dem andern die Gewähr dafür geleiſtet werden.

§. 319. ſeqq. h. t.

§. 181.

Die Gewährleiſtung kann nicht gefordert werden, wenn die Unmöglichkeit, ſich der Sache nach der Natur und dem Inhalte des Vertrages zu bedienen, aus der eigenen obſchon geringen Schuld des Empfängers oder nach der Uebergabe durch Zufall entſtanden iſt.

§. 321. 322. h. t. (T. VI. §. 18. ſeqq.)

§. 182.

§. 182.

So weit der Geber eine Schuld bey der Untüchtigkeit der Sache zu vertreten hat: ſo weit iſt er auch nach Vorſchrift des §. 166 - 169. des Lehrbuchs zur Schadloshaltung verpflichtet.

§. 320. h. t.

§. 183.

Können die ausdrücklich verbedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften, in ſo fern der Mangel der letztern ohne eigenes grobes oder mäßiges Verſehen des Empfängers unbemerkt bleiben konnte, nicht gewährt werden, ſo hat dieſer die Wahl: ob er vom Vertrage wieder abgehen oder nur Vergütung fordern wolle; im erſtern Falle muß er jedoch die Sache in dem Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben.

§. 325 - 331. h. t.

§. 184.

Wenn nicht erhellet, daß der Fehler der Sache ſchon bey der Uebernehmung derſelben vorhanden geweſen, ſo wird angenommen, daß er erſt nach dieſer Zeit entſtanden ſey.

§. 332. h. t.

§. 185.

Wegen der auf der Sache haftenden Schulden und Laſten finden die §. 182. gegebenen Vorſchriften Anwendung.

§. 323. 324. 333 - 336. h. t.

§. 186.

In allen Fällen, wo der Uebernehmer einer Sache dieſelbe wegen fehlerhafter Beſchaffenheit zurückgiebt, iſt er wegen der genoßnen Früchte, wegen

Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, auch ſonſt überall, als ein redlicher Beſitzer anzuſehen.

§. 337. h. t.

§. 187.

Doch darf auch ein ſolcher Uebernehmer ſich mit dem Schaden des Andern nicht bereichern.

§. 338. h. t.

§. 188.

Wenn ein Vertrag über einen Inbegriff von Sachen geſchloſſen worden, ſo kann wegen Fehler der einzelnen Stücke nur alsdann **vom Vertrage wieder abgegangen** werden, wenn dadurch der vertragsmäßige Gebrauch des ganzen Inbegriffs vereitelt wird.

§. 339. 341. h. t.

§. 189.

Schadloshaltung aber kann auch wegen ſolcher Fehler gefordert werden, welche den vertragsmäßigen Gebrauch eines einzelnen Stückes hindern.

§. 190.

Die Rechte, welche dem Uebernehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache ſelbſt betreffender Fehler zukommen, muß derſelbe bey Landgütern innerhalb dreyer Jahre; bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb Eines Jahres; bey beweglichen Sachen aber innerhalb ſechs Monate, nach dem Empfang der Sache ausüben.

§. 343. h. t.

§. 191.

Wegen ſolcher Mängel hingegen, welche nicht die Sache ſelbſt, ſondern nur äußere Eigenſchaften, Befugniſſe oder Laſten derſelben betreffen, muß der Ueber-

Uebernehmer ſeine Rechte bey Landgütern innerhalb Eines Jahres, bey ſtädtiſchen Grundſtücken innerhalb ſechs, und bey beweglichen Sachen innerhalb dreyer Monate, nach der von dem Mangel erlangten Kenntniß, geltend machen.

§. 344. h. t.

§. 192.

Die fehlerhafte Beſchaffenheit einer künftigen ungewiſſen Sache kann nur gerügt werden, wenn eine gewiſſe Beſchaffenheit derſelben dabey ausbedungen worden, oder durch die Geſetze ſelbſt erfordert wird.

§. 346. 347. h. t.

§. 193.

Der Gewährleiſtung kann, ſo weit kein Betrug dabey vorhanden iſt, gültig entſagt werden.

§. 348 h. t. P. I. T. 3. §. 35. P. I. T. 4. §. 84.

§. 194.

14) Aufhebung der Verträge.

a) wegen Betrugs.

Der Betrogene kann vom Vertrage abgehn, wenn er dadurch zu einem Irrthum verleitet worden, welcher das weſentliche des Geſchäftes oder den Gegenſtand des Vertrages ſelbſt, oder ſolche Eigenſchaften betrift, welche dabey ausbedungen, oder, weil ſie gewöhnlich ſind, ſtillſchweigend vorausgeſetzt worden.

§. 349-358. h. t.

§. 195.

Der Betrüger iſt dem Betrogenen zur vollſtändigen Schadloshaltung auch alsdann verpflichtet, wenn dieſer bey einem wegen Betrugs ungültigen Vertrage beharren will, oder der Betrug allein ſolche Umſtände und Eigenſchaften der Sache betrift, welche nur auf Nebenbeſtimmungen des Vertrages Einfluß gehabt haben.

§. 350-353. 359. h. t. T. II. §. 86. 87.

§. 196.

§. 196.

Der Betrogene giebt, wenn der Vertrag wegen Betrugs ungültig iſt, die Sache wie ſie iſt, zurück, genießt dabey die Rechte eines redlichen Beſitzers, darf ſich aber auch mit dem Schaden des Betrügers nicht bereichern.

§. 353-356. h. t.

§. 197.

Wegen Betrügereien auf beyden Seiten findet von keiner eine Klage ſtatt.

§. 357. h. t.

§. 198.

b) Wegen Unmöglichkeit der Erfüllung.

Die Erfüllung iſt entweder unmöglich geworden, oder nur erſchwert worden.

I) Iſt die Erfüllung unmöglich

1) gänzlich

a) durch die Schuld der Contrahenten.

Der Schuldige haftet für den Schaden nach Verhältniß ſeiner Schuld, und der Unſchuldige wird von ſeiner Verbindlichkeit frey.

§. 360. 361. h. t.

Sind beyde Theile gleich ſchuldig, ſo erſetzen ſie einander nur den aus ihrer Handlung entſpringenden unmittelbaren Schaden, in ſo fern dieſe Handlung nicht in der Eigenſchaft einer unerlaubten andere Folgen nach ſich zieht.

§. 362. 363. h. t.

b) ohne Schuld.

Alsdann darf keiner ſich mit dem Schaden des andern bereichern; und jeder hat nur die Laſten eines redlichen Beſitzers.

§. 364-368. h. t.

2) nur

2) **nur in der beſtimmten Art.**

Das Hinderniß entſteht:

a) in der Perſon, oder durch Schuld eines Contrahenten;

alsdann kann der andere Theil eine ähnliche Erfüllungsart wählen, und muß von dem entſchädiget werden, an welchem es liegt, daß die Erfüllung des Vertrags auf die beſtimmte Art nicht erfolgen kann.

§. 369 - 372. h. t.

b) **durch bloßen Zufall.**

§. 373. h. t.

II) **Die Erfüllung des Vertrags iſt nur erſchwert.**

1) Es iſt damit eine unvorhergeſehene Gefahr verbunden:

a) des Lebens, der Geſundheit oder der Freyheit;

dann kann die Erfüllung nicht gefordert werden.

§. 376. h. t.

b) eine andere Gefahr

muß von dem Berechtigten, wenn er auf der Erfüllung beſteht, übernommen werden.

§. 375. h. t.

2) Es iſt gar keine Gefahr vorhanden, dann muß der Vertrag erfüllt werden. §. 374.

Uebrigens muß der, welcher die Erſchwerung verurſacht hat, den dadurch leidenden nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung entſchädigen.

§. 277 - 284. h. t.

§. 199.

c) Wegen veränderter Umſtände.

Wenn durch eine unvorhergeſehene Veränderung der Umſtände der ausdrücklich erklärte oder aus der Natur des Geſchäftes ſich ergebende Zweck gehindert wird, ſo wird zwar der Vertrag rückgängig, es muß aber der, in deſſen Perſon ſich das Hinderniß ereignet, wenn er vom Vertrage abgehet, den andern entſchädigen; gleiche Entſchädigung muß der, welcher durch ſeine eigene freye Handlung die Veränderung veranlaßt hat, dem andern Theile leiſten.

§. 377-384. h. t.

Wie es zu halten ſey, wenn die Veränderung, welche den Zweck des einen vereitelt, ſich in der Perſon des andern ereignet habe.

§. 382-384. ib.

§. 200.

d) Wegen wechſelſeitiger Einwilligung.

Ein noch von keiner Seite erfüllter Vertrag, kann durch mündliche wechſelſeitige Einwilligung wieder aufgehoben; es muß aber der etwa vorhandene ſchriftliche Contract caſſiret werden.

§. 388. 389. ib.

§. 201.

Iſt von einer oder der andern Seite noch eine aus dem Vertrage herrührende Verbindlichkeit zu erfüllen, oder ſoll dieſelbe geändert oder aufgehoben werden, ſo iſt dazu, in Fällen, wo ſchriftlich contrahirt werden muß, ein dergleichen Vertrag erforderlich.

§. 388. 389. h. t.

§. 202.

In ſo fern als ein Vertrag gerichtlich geſchloſſen werden muß, muß auch deſſen Aufhebung gerichtlich erfolgen.

§. 389. h, t.

§. 203.

Die Aufhebung eines von beyden Seiten ſchon erfüllten Vertrags iſt der Errichtung eines neuen gleich zu achten.

§. 399. h. t.

§. 204.

Verträge zum Vortheil eines Dritten, können auch ohne deſſen Einwilligung aufgehoben werden, in ſo fern ſie nicht in deſſen Vertretung geſchloſſen worden.

§. 391. 392. ib.

§. 205.

Wenn die verlangte Erfüllung des Vertrages verweigert wird, ſo geſchieht dies entweder: c) Wegen Mangels der Erfüllung.

I) **Weil über den Sinn und Umfang der im Contracte übernommenen Verbindlichkeit Streit entſteht;**

alsdenn muß dieſer Streit entſchieden und der Vertrag, der richterlichen Entſcheidung gemäß, erfüllt werden.

§. 393-395. h. t.

oder:

II) **Der Inhalt des Vertrags iſt klar; es wird aber deſſen Erfüllung aus dem Grunde verweigert, weil der andere ſeine Verbindlichkeiten nicht gehörig erfüllt habe, oder nicht gehörig erfüllen könne.**

1) **in ſo fern Sachen der Gegenſtand ſind,**

A) **wenn rechtskräftig entſchieden iſt,**

A) gänzlich

a) **zum Nachtheil des Weigernden;**

ſo kann der andere ſtatt der Erfüllung auf Entſchädigung klagen und der Weigernde iſt in Rückſicht des etwa ſchon Empfangenen als unredlicher Beſitzer zu betrachten.

§. 397. 398. h. t.

b) **zum Vortheil des Weigernden;**
dann hat dieſer die Wahl, ob er den Vertrag nach der Beſtimmung des Richters erfüllen, oder ganz davon abtreten wolle, in welchem Falle er ſodann wegen des etwa Empfangenen die Pflichten eines redlichen Beſitzers hat.
§. 399. 400. h. t.

In dieſem Falle findet von keiner Seite eine fernere Entſchädigung ſtatt.
§. 401. h. t.

B) **zum Theil** iſt die Weigerung gegründet befunden worden;
dann werden die gegenſeitigen Rechte durch den richterlichen Ausſpruch beſtimmt, wobey der Richter dem, welcher vorzüglich Recht hat, den Rücktritt vorbehalten kann.
§. 402. 403. h. t.

B) Die Sache iſt nur in der erſten Inſtanz entſchieden:

A) **zum Nachtheil des Weigernden.**
Dann kann der andere zurücktreten, wenn er den Schadenerſatz nicht fordern, und dem Weigernden alle Rechte eines redlichen Beſitzers verſtatten will.
§. 404. 405. h. t.

B) **zum Vortheil des Weigernden.**
Dieſer kann ſodann vom Vertrage abgehen, er muß aber die empfangene Sache, nebſt den davon gezogenen Nutzungen herausgeben, hat jedoch übrigens in Anſehung derſelben die Rechte eines redlichen Beſitzers.
§. 406. 407. h. t.

2) Wenn

2) Wenn Handlungen der Hauptgegenſtand ſind. Der, welcher behauptet, der andere habe den Contract nicht gehörig erfüllt, oder die Erfüllung deſſelben ſey ihm unmöglich, kann ſogleich auf ſeine Gefahr abtreten; wobey jedoch folgende Fälle zu unterſcheiden ſind:

A) der Abtretende verliert den Proceß; dann muß er den andern Theil **vollſtändig** entſchädigen.

§. 408. 409. h. t.

B) er gewinnt ihn; dann kann er, wenn er vom Vertrage abgeht, nur den Erſatz des wirklichen Schaden vom andern Theile verlangen.

§. 410. h. t.

Uebrigens werden die ſchon geleiſteten Handlungen, nie in dem Falle vergütet, wenn von einem nur zum Theil erfüllten mündlichen Vertrage, wegen Ermangelung eines ſchriftlichen, abgegangen wird.

§. 411. h. t.

§. 206.

So weit bey läſtigen Verträgen auf perſönliche Eigenſchaften und Verhältniſſe des Erblaſſers geſehn worden, gebühret deſſen Erben nur Vergütung des ſchon geleiſteten nach Verhältnis der bedungenen Belohnung, jedoch mit Rückſicht auf den dem andern dadurch verſchafften Vortheil. Vom Rechte der Erben aus Verträgen.

§. 415-423. h. t.

§. 207.

Wenn mehrere ſich jemanden in Einem Vertrage verpflichten, ſo wird vermuthet, daß einer für alle und alle für einen auf das Ganze (in solidum) haften ſollen. 15) Correal-Verträge. a) Von mehrern Verpflichteten.

§. 424. 425. h. t.

§. 208.

Iſt klar, daß die Mehreren nicht gemeinſchaftlich, ſondern nur nach ihren Antheilen (pro rata) haften ſollen; ſo muß nach der **Natur** des **Geſchäftes** und nach dem **Verhältniſſe** der **Subjecte**, das **Maaß** des von jedem zu leiſtenden **Beytrages** beurtheilt; im zweifelhaften Falle aber ein **gleicher Antheil** angenommen werden.

§. 427. 428. h. t.

§. 209.

Wenn ſich Mehrere auf das Ganze (in solidum) verpflichtet haben; ſo hat der Gläubiger das Recht zu wählen, an welchen er ſich halten wolle, und kann das, was er an dem Einen nicht zu erlangen vermochte, von den übrigen beytreiben.

§. 430 - 434. ib.

§. 210.

Was von Einem der Mitverpflichteten zur Tilgung oder Minderung der gemeinſchaftlichen Verbindlichkeiten geſchieht, kommt allen zu ſtatten; es kann aber die Handlung des Einen die Rechte der Uebrigen nicht ſchmälern.

§. 435 - 439. h. t.

§. 211.

Es kann jedoch der Gläubiger ſein Recht dadurch, daß er es gegen Einen ausübt, gegen Alle erhalten.

§. 440. ib.

§. 212.

Wenn auch Mehrere ſich Einem auf das Ganze (in solidum) verbunden haben; ſo wird doch dadurch unter ihnen ſelbſt das Verhältniß, nach welchem ſie einander haften müſſen, nicht geändert.

§. 443. 444. h. t.

§. 213.

§. 213.

Wegen deſſen, was der Eine über ſeinen Antheil geben oder leiſten müſſen, kann er ſich, außer dem Falle einer vorſätzlich verübten unerlaubten Handlung, an die übrigen halten.

§. 445. 446. h. t.

§. 214.

Iſt Einer, oder ſind mehrere der Mitverpflichteten demjenigen, welcher den Berechtigten für das Ganze befriediget hat, ihre Antheile zu entrichten unvermögend; ſo muß ein ſolcher ausfallender Antheil gleichergeſtalt von ſämtlichen Mitverpflichteten mit Inbegriff desjenigen, welcher die Zahlung an den Berechtigten geleiſtet hat, übertragen werden.

§. 447. h. t.

§. 215.

Wegen zu beſorgender Unzulänglichkeit des Vermögens, kann ein Mitverpflichteter gegen den andern auf Sicherſtellung des ſchuldigen Beytrages antragen.

§. 449. h. t.

§. 216.

Ein durch Vertrag mehrerer eingeräumtes Recht, muß in der Regel von allen gemeinſchaftlich ausgeübt, und kann nicht durch eigenmächtige Verfügungen des einen oder des andern geſchmälert werden. b) Von mehrern Berechtigten.

§. 450. 451. ib.

§. 217.

Hat, bey einer theilbaren Sache oder Summe, der Verpflichtete einem der Berechtigten ſeinen Antheil entrichtet, ſo tritt er in Beziehung auf die übrigen Berechtigten, an deſſen Stelle.

§. 452. h. t.

§. 218.

Die Befugniſſe der mehreren Berechtigten unter ſich, ſind nach den Grundſätzen vom gemeinſchaftlichen Eigenthum zu beurtheilen.

§. 453. h. t.

Sechster Titel.

Von

den Pflichten und Rechten die aus unerlaubten Handlungen entſtehen.

§. 219.

1) Begriffe und Grundſätze.

Wer eine Zwangspflicht verletzt, macht ſich einer unerlaubten Handlung oder Unterlaſſung ſchuldig, und ſoll angehalten werden, alles ſo viel möglich wieder in denjenigen guten Zuſtand zu verſetzen, in welchem es ſich vor dieſer Verletzung befand.

Geſetzb. h. t. §. 79. ſeqq.

§. 220.

Der, deſſen Zuſtand durch die unerlaubte Handlung oder Unterlaſſung eines andern verſchlimmert worden, heißt der Beſchädigte; der aber, welcher ſich einer ſolchen Handlung oder Unterlaſſung ſchuldig gemacht hat, wird der Beſchädiger genannt.

§. 9. h. t.

Unterſchied zwiſchen Beſchädigung und Beleidigung.

§. 221.

Zur gänzlichen Wiederherſtellung des Zuſtandes vor der Beleidigung gehört nicht nur die Wiederbringung der vorigen individuellen Lage, vermöge deren der Beleidigte ſeiner Kräfte und der zu ſeinen

Zwe-

Zwecken dienlichen Mittel mächtig war, ſondern auch des ruhigen Genuſſes der vorigen Sicherheit.

Unterſchied zwiſchen dem unverletzlichen, unverletzbaren und unverletzten Zuſtande.

§. 222.

Zur Genugthuung gehört alles, was der Beleidiger leiſten oder leiden muß, um den vorigen Zuſtand wiederherzuſtellen; und ſie wird mit dem Namen der **öffentlichen** belegt, in ſo fern dadurch der Gedanke von der Unverletzbarkeit der Geſellſchaft und ihrer Mitglieder erregt werden ſoll.

§. 223.

Die **Privatgenugthuung** beſteht in der Wiederherſtellung des vorigen Zuſtandes des Beleidigten, wie er in Abſicht auf deſſen Körper, Freyheit, Ehre oder Vermögen vor der Beleidigung beſchaffen war; der verſchlimmerte Zuſtand ſelbſt heißt **Schade**, und wird, je nachdem er eine mittelbare oder unmittelbare oder zufällige Folge der Beleidigung iſt, mittelbar, unmittelbar oder zufällig genannt.

§. 4-6. Tit. 3. P. I. des allgem. Geſetzbuchs.
§. 1-4. Tit. 6. ibid.

§. 224.

Vortheile, welche der Beleidigte ohne Dazwiſchenkunft der Beleidigung nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge und Geſchäfte des bürgerlichen Lebens, oder vermöge gewiſſer ſchon getroffenen Anſtalten vernünftiger Weiſe erwarten konnte, gehören zum **entgangenen Gewinn** und werden unter der **vollſtändigen Privatgenugthuung** begriffen.

Geſetzb. h. t. §. 5-7.
Ausnahme §. 13. ibid.

§. 225.

Vollſtändige Genugthuung iſt, außer den Fällen, wo eine Vertragsverbindlichkeit verletzt worden, in der Regel nur wegen vorſätzlicher oder durch grobes Verſehen zugefügter Beleidigungen zu leiſten.

§. 10. 11. h. t. G. B.

§. 226.

In der Regel darf nur ein aus mäßigem oder grobem Verſehen entſtandener Schade erſetzt, und im erſtern Falle nur der unmittelbare vergütet werden.

Geſetzb. T. 3. §. 21-23.
h. t. § 12-15.

Ausnahme, wenn die Perſon ſelbſt, oder außer dem Falle einer durch Vertrag überkommenen Pflicht oder Befugniß, eine Sache beſchädiget worden.

§. 98. ſeqq. 110. 111. ſeqq. h. t.

§. 227.

Der zufällige Schade darf nur erſetzt werden

1) wenn er auf die Verletzung eines Verbothsgeſetzes folgt, und ohne dieſelbe den Beſchädigten nicht betroffen haben würde;

2) wenn der Handelnde ſich ſelbſt durch geſetzwidriges Verhalten in einen vorübergehenden Zuſtand verſetzt hat, in welchem er die Folge der Handlung nicht vorausſehen konnte.

Geſetzb. h. t. §. 16. 40.

§. 228.

Wer bey der erlittenen Beſchädigung ſelbſt ein grobes Verſehen begangen hat, kann nur den Erſatz des unmittelbaren Schadens, und zwar nur von einem ſolchen Beſchädiger fordern, welcher die Beſchädigung vorſätzlich oder durch grobes Verſehen verurſacht hat.

Geſetzb. §. 18-20. h. t.

§. 229.

§. 229.

Auf ein **geringes** Verſehen des Beſchädigten wird **gar nicht**; auf ein **mäßiges** aber nur in ſo fern Rückſicht genommen, als durch deſſen Vermeidung der erlittene **mittelbare** Schaden oder der Verluſt des entgangenen Gewinns hätte abgewendet werden können.

§. 21. h. t.

§. 230.

Es wird vermuthet, daß ein, während einer Pflichtverletzung entſtandener Schade durch dieſelbe verurſacht worden ſey.

Geſetzb. h. t. §. 24-26.

§. 231.

Bey Beſchädigungen aus **Vorſatz** oder **großem Verſehen** haften alle Beleidiger auf das Ganze; bey **mäßigem** oder **geringem** Verſehen aber jeder in der Regel nur für ſeinen **Antheil**. 2) Von mehrern Beſchädigern. a) wie ſie dem Beſchädigten haften

Geſetzb. h. t. §. 29. 31.
Ausn. §. 32.

§. 232.

Theilnehmer an einer **vorſätzlichen** unerlaubten Handlung können von einander keine Entſchädigung verlangen; wohl aber kann bey Beſchädigungen aus **Verſehen** der Zahlende die Beyträge der Uebrigen auf ihren Antheil fordern. b) wie unter ſich.

Geſetzb. h. t. §. 23. 33. 34.
Recht d. Armen-Kaſſe l. c. §. 35.

§. 233.

Wer ſich ſeines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, haftet für den daraus entſtehenden Schaden nur 3) In wie fern Beſchädigungen nicht erſetzt wer-

1) wenn er unter mehrern möglichen Arten ſein

Recht

den dürfen.
a) beym Gebrauch d. Rechts.

Recht auszuüben, die nachtheilige mit der Abſicht zu beſchädigen wählt, oder

2) wenn die innerhalb der Schranken des Rechts vorgenommene Handlung an ſich **gefährlich** und der Schade aus **Vorſatz** oder **grobem Verſehen** entſtanden iſt.

Geſetzb. h. t. §. 36-38.

§. 234.

b) bey unwillkührlichen Handlungen.

Wegen unwillkührlicher Handlungen haftet nur der

1) welcher ſich ſelbſt **vorſätzlich** oder aus **grobem oder mäßigem** Verſehen in einen vorübergehenden Zuſtand, in welchem er ſeiner Vernunft nicht mächtig iſt, verſetzt hat.

Geſetzb. h. t. §. 40.

2) der, welcher dergleichen Handlungen aus grobem oder mäßigem Verſehen veranlaßt, oder die ihm obliegende Aufſicht über Kinder, Wahn- oder Blödſinnige vernachläßiget hat.

Geſetzb. h. t. §. 56. 57.

In wie fern das Vermögen der Wahn- und Blödſinnigen oder der Kinder unter 7 Jahren zur Entſchädigung hafte.

§. 41-44. h. t.

§. 235.

c) bey Befehlen, denen man gehorchen muß.

Durch erhaltenen Befehl kann ſich nur der entſchuldigen, welcher keine **ausdrücklich verbotene Handlung** unternommen hat, und den Befehl ohne Einſchränkung und **Prüfung** zu befolgen ſchuldig iſt.

Geſetzb. h. t. §. 45-49.

§. 236.

Aufträge zu unerlaubten Handlungen verpflichten **beyde**, ſowohl den, der ſie übernimmt, als den, welcher ſie ertheilt, auf **das Ganze**; doch

haftet

haftet der letztere nicht bey erlaubten Geſchäften für die **nicht aufgetragenen** unerlaubten Handlungen des erſtern, als in ſo fern ihm bey der Auswahl einer untüchtigen Mittelsperſon ein **grobes** oder **mäßiges** Verſehen zur Laſt fällt, wenn nämlich der Beſchädigte durch den Beſchädiger ſelbſt nicht befriediget wird.

Geſetzb. h. t. §. 50-53.

§. 237.

4) Von Beſchädigungen durch Andere.

Wer wiſſentlich etwas geſchehen läßt, was er zu verhindern ſchuldig und vermögend geweſen, hat eben die Verantwortung, als ob er ſolches befohlen hätte.

Geſetzb. h. t. §. 59. ſeqq.

Von Beſchädigungen durch Geſinde,

Geſetzb. h. t. §. 60-65.

durch Miethsleute,

§. 66. ſeqq. h. t.

§. 238.

5) Von Beſchädigungen durch Thiere.

Wer wider die Gewohnheit des Orts **ſchädliche** Thiere ohne obrigkeitliche Erlaubniß hält, oder nach erhaltener Erlaubniß, die zu Abwendung des Schadens erforderlichen Maaßregeln verabſäumt, muß allen durch ſie angerichteten Schaden vertreten.

§. 70. 71. h. t.

§. 239.

Auch für den durch **unnütze** Thiere angerichteten **unmittelbaren** Schaden haftet der Eigenthümer; für **nützliche** und unſchädliche aber nur in ſo fern, als er ſeine Aufſicht darüber, oder die zur Abwendung des Schadens erforderlichen Maaßregeln vernachläßigt.

Geſetzb. h. t. §. 72-74.

Ausn. §. 75-77.

§. 240.

§. 240.

Wenn die Thiere zweyer Eigenthümer ohne weitere Anreizung einander beſchädigen, ſo haftet der, welcher bey der Aufſicht über das ſchädlich gewordene Thier ſeine Pflicht vernachläßigt hat.

Geſetzb. h. t. §. 78.

§. 241.

6) Wie der Schadenserſatz zu leiſten ſey.

Bey der Frage: wie der Erſatz des Schadens geſchehn müſſe? ſind folgende Fälle zu unterſcheiden:

A) bey Sachen

1) wenn ſie nicht mehr zu haben oder ganz unbrauchbar ſind.

a) Wenn der Schade vorſätzlich oder aus grobem Verſehn verurſacht worden.

Dann wird erſetzt

α) der höchſte Werth, welchen die Sache zwiſchen der Zeit der Beſchädigung und der zugeſtellten Klage gehabt hat.

§. 85. h. t.

β) der außerordentliche. ib. §. 86.

Der Werth der beſondern Vorliebe nur im Falle des böſen Vorſatzes.

§. 87. h. t.

b) im Falle eines mäßigen oder geringen Verſehens.

Der gemeine Werth ſo wie er zur Zeit der Beſchädigung geweſen iſt, muß erſetzt werden.

§. 82-84. 88. h. t.

2) Wenn der Werth nur vermindert worden.

a) bey unbeweglichen Sachen;

der Unterſchied des vorigen und jetzigen Werthes muß vergütet werden.

§. 89. ſeqq. h. t.

b) bey

b) bey beweglichen;
der Beſchädigte kann zwiſchen dieſer Vergütung und dem ganzen vormaligen Werthe gegen Auslieferung der Sache wählen.
§. 89-91. h. t.

3) In beyden Fällen.
Wenn keine Geſetze oder Preis-Courranten zur Richtſchnur dienen können, muß die Beſchaffenheit der Sache zur Zeit der Beſchädigung ausgemittelt, hiernach der damalige Werth durch Sachverſtändige beſtimmt, beym Mangel jener Ausmittelung aber eine Sache von mittlerer Güte vorausgeſetzt, jedoch unterſchieden werden:

a) ob der Schade nur aus mäßigem oder geringem Verſehen entſtanden ſey?
dann muß der Beſchädigte ſich an dem ausgewieſenen, oder, wenn dies nicht mit Zuverläßigkeit geſchehen kann, an dem mittleren Werthe von Sachen derſelben Art begnügen.
§. 92. 93. h. t.

b) oder aus Vorſatz oder grobem Verſehen.
Dann kann der Beſchädigte zur eidlichen Beſtärkung eines höhern Werths bis zum doppelten Betrage des mittleren gelaſſen werden.
§. 94. 95. h. t.
Ausnahme in Anſehung des Werths der beſondern Vorliebe, §. 96. 97. h. t.

B) An Perſonen.

I) Durch widerrechtliche Tödtung

a) in jeglichem Falle.
Die Begräbniß- und Trauerkoſten müſſen der Frau und den Kindern des Entleibten immer erſetzt werden. §. 98. h. t.

b) aus

b) aus Vorſatz oder grobem Verſehen.

Den Kindern muß Ausſtattung, Erziehung und Unterhalt, ſo lange und in dem Maaße, wie ſie dieſelbe von dem Entleibten erhalten haben würden, ohne Abrechnung deſſen, was ſie aus dem Vermögen des Entleibten oder ſonſt erhalten, gereicht, ingleichen der Witwe und allen denen, welche der Entleibte zu unterhalten ſchuldig war, eine gleichmäßige Verpflegung verſchafft werden.

§. 99-102. 104. 107. 108. h. t.

c) aus mäßigem Verſehen.

Wittwe und Kinder und andere von dem Entleibten zu verpflegende Perſonen erhalten das unter a b beſtimmte nur nach Standes-Nothdurft und geſetzliche Beſtimmung, und ſo weit der Nachlaß des Entleibten oder andere Beyträge dazu nicht hinreichen.

§. 103-108. h. t.

In wie fern dergleichen von dem Entleibten zu verpflegende Perſonen auch nach erlangter Großjährigkeit Unterhalt fordern können.

§. 105. 106. h. t.

d) aus geringem Verſehen.

Alsdann iſt nur das ad a beſtimmte zu leiſten.

II) Durch bloße Verletzung am Körper.

In allen Fällen, ſelbſt bey einem geringen Verſehen, müſſen von dem Beſchädiger die Cur-Koſten; im Falle eines mäßigen Verſehens, die Verſäumnißkoſten und die Vortheile, deren fortgeſetzter Genuß dem Beſchädigten durch die Beſchädigung entzogen worden; und im Falle eines groben Verſehens und böſen Vorſatzes auch diejenigen vergütet werden, welche der Beſchädigte bisher noch nicht genoſ-

genoſſen, aber künftig vernünftiger Weiſe zu erwarten hatte.

§. 111. 115-122. h. t.

Vom Schmerzengelde,

§. 112-114. h. t.

Von Verunſtaltung,

§. 123-129. h. t.

III) **Durch Ehrenkränkung.**

Nur der aus der Ehrenkränkung unmittelbar entſtehende Schade kann in Geld angeſchlagen werden.

§. 131. h. t.

IV) **Widerrechtliche Beraubung der Freyheit.**

1) Der perſönlichen.

a) Wenn dem Beleidigten die Freyheit nicht wieder verſchafft werden kann.

Ehefrau und Kinder können, wie im Falle der Entleibung, Unterhalt fordern.

§. 136. h. t.

b) Außer dieſem Falle.

Das ganze Intereſſe muß in jedem Falle einer widerrechtlichen Beraubung der Freyheit, nach richterlicher Ermäßigung und eidlicher Angabe des Beſchädigten, vergütet werden.

§. 132-135. h. t.

2) Durch widerrechtlichen Realarreſt.

Der daraus entſtehende Schade, wird mit Inbegriff des entzogenen ſichern Gewinns, eben ſo vergütet, als wenn er unmittelbar aus der Handlung entſprungen wäre.

§. 137. 138. h. t.

§. 242.

Kann die Zeit ausgemittelt werden, zu welcher der Beſchädigte Kenntniß von der erlittenen Be- Verjährung.

Beleidigung und dem Urheber derſelben erlangt hat, ſo wird die Schadenklage, welche nicht aus Verträgen entſpringt, binnen 3 Jahren von dieſer Zeit an gerechnet, ſonſt aber binnen 30 Jahren von der Zeit der zugefügten Beleidigung an verjährt.

§. 54. 55. h. t.

Siebenter Titel.

Von Gewahrſam und Beſitz.

§. 243.

1) Begriffe u. Grundſätze.

Das Wort Gewahrſam bezeichnet den Zuſtand, vermöge deſſen jemand das phyſiſche Vermögen hat, über eine Sache mit Ausſchluß anderer zu verfügen.

§. 1. 2. h. t. des Geſetzb.

§. 244.

In ſo fern jemand ſich in dieſem Zuſtande befindet, ohne die Abſicht zu haben, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen, wird er ein bloßer Inhaber genannt; ſobald aber dieſe Abſicht hinzukommt, iſt ein Beſitz vorhanden, welcher, je nachdem der Beſitzer die Sache als ſein eigenes oder als ein fremdes Eigenthum, in ſeine Gewalt gebracht hat, vollſtändig oder unvollſtändig genannt wird.

Geſetzb. §. 3. 6. 7. h. t.

§. 245.

Der Beſitzer kann ſeinen Beſitz unmittelbar durch Gewahrſam, oder auch mittelbar durch bloße Inhaber, oder durch andere unvollſtändige Beſitzer ausüben.

§. 3. h. t.

§. 246.

§. 246.

Zum rechtmäßigen, vollſtändigen oder unvollſtändigen Beſitze gehört das Daſeyn eines Rechtsgrundes zur Erlangung des Beſitzers.

§. 10. h. t.

Tit. IX. §. 2. Tit. X. §. 1. ſeqq. Tit. XV. §. 25. ſeqq.

§. 247.

Wer es weiß, daß er aus keinem gültigen Titel beſitze, heißt ein **unredlicher**; wer aus **Unwiſſenheit** der Geſetze in ſeinem Beſitztitel **irrt**, ein **unrechtfertiger** Beſitzer, und wird dem unredlichen größtentheils gleich geachtet. Ein Beſitzer, welcher weder unrechtfertig noch unredlich iſt, wird **redlich** genannt.

§. 10-14. Geſetzb. h. t.

Vom Zweifel und Irrthum,

Geſetzb. §. 13. 15-17. 222. h. t.

Von der Redlichkeit der Stellvertreter, Mitbeſitzer, Gemeinen und Nachfolger,

ib. §. 21-42. h. t.

§. 248.

Die bloße **Gewahrſam** iſt als **Thatſache** zu betrachten. Sie begründet von Seiten der andern die **Pflicht**, in Anſehung der Sache nichts zu thun, was eine **Beleidigung** der **Perſon** des Inhabers in ſich ſchließen würde; aus dem **Bewußtſeyn** des **Inhabers** von dieſem Zuſtande entſteht ſeine **Pflicht**, von dem Eigenthümer oder Beſitzer der Sache **Schaden abzuwenden**, und daher auch das **Recht**, **ſich in der Gewahrſam** gegen unrechtmäßige Angriffe und Anſprüche zu **behaupten**.

II) Rechte des bloßen Inhabers.

Geſetzb. §. 137-145. h. t.

Wie der Inhaber ſich von der Laſt der Gewahrſam befreyen könne,

§. 139. l. c.

Seine Pflicht gegen den Beſitzer, von welchem er die Sache erhalten hat.

Geſetzb. §. 164. 144. 145.

Seine Pflicht gegen andere, welche ein ſtärkeres Recht haben als er.

l. c. §. (136.) 165-168.

Wie die Gewahrſam und was damit verlohren gehe.

l. c. §. 111. ſeqq.

§. 249.

III) Rechte des Beſitzers überhaupt. Zur Erwerbung des Beſitzes gehört eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Willenserklärung deſſen, welcher den Beſitz erwerben will, und auch des Vorfahren im Beſitze, wofern einer vorhanden iſt oder dieſer nicht ſchon vorher den Beſitz verlohren hatte.

Geſetzb. §. 43. 44. 66-73. h. t.

§. 250.

Es gehört ferner dazu eine Handlung, wodurch der neue Beſitzer in den Stand geſetzt wird, über die Sache für ſich ſelbſt zu verfügen. Sie wird Uebergabe genannt, in ſo fern von der Seite des vorigen Beſitzers der Beſitz zum Beſten des künftigen Beſitzers erledigt, und von dieſem dadurch eben dieſer Beſitz ergriffen wird; die Beſitzergreifung iſt diejenige Handlung, wodurch der Beſitzer ſich in den Stand ſetzt, über die Sache zu verfügen.

Geſetzb. §. 46-73. h. t.

Von den verſchiedenen Arten der Beſitzergreifung und Uebergabe,

l. c. §. 48. 50. 55. ſeqq. 58-73.

Von dem Augenblicke, wo der Beſitz anfängt,

l. c. (§. 47. 48. 51. 67. 68. 71.) 109. 110.

Von der Beſitznehmung eines Inbegriffs von Sachen oder Rechten, wie auch der Pertinenzſtücke,

l. c. §. 49. 52-54.

§. 251.

§. 251.

Der Beſitz wird erhalten, ſo lange der Beſitzer noch über die Sache mittelbar oder unmittelbar verfügen kann und darf.

Geſetzb. §. 113. 116-125. h. t.

Was dabey Veränderungen in der Perſon des Beſitzers oder in dem Gegenſtande des Beſitzes wirken,

§. 114-116. 120. 121. l. c.

Von der Abſicht die Sache zu behalten, wenn ſie verlohren gegangen, entwendet oder von einem andern irriger Weiſe in Beſitz genommen worden.

§. 252.

Das Recht des Beſitzers beſteht in der Befugniß, ſich in demſelben zu behaupten; das Recht zum Beſitz aber in der Befugniß, den Beſitz zu ergreifen, und entſteht, wie alle übrige Rechte, iſt aber auch eine Folge des Beſitzrechtes, wenn der Beſitzer die Gewahrſam verlohren hat.

Geſetzb. §. 134. ſeqq. h. t.

§. 253.

Der Beſitzer muß in ſeinem Beſitze geſchützt werden, hat die Vermuthung der Rechtmäßigkeit für ſich, und iſt den Titel ſeines Beſitzes nur in folgenden Fällen anzugeben ſchuldig:

1) wenn ſein Beſitz die Vermuthung, daß Perſon und Eigenthum frey ſind, wider ſich hat;

Geſetzb. §. 181-183. h. t.

2) wenn der, welcher von dem Beſitzer die Angabe des Beſitztitels verlangt, nachgewieſen hat, daß ihm die Sache durch Liſt, Betrug, Gewalt oder ſonſt wider ſeinen Willen entzogen worden;

§. 184. l. c. Tit. XV. §. 34. ſeqq.

3) wenn der Richter zu Aufklärung ſtreitiger Thatſachen die Angabe des Titels verlangt.

Geſetzb. §. 185-187. h. t.

Von Wiederherſtellung des durch Gewalt oder Liſt, heimlich oder bittweiſe entzogenen oder geſtörten Beſitzes,

§. 146-154. l. c.

Von interimiſtiſchen Verfügungen während des Streites über den Beſitz,

§. 155-161. l. c.

§. 254.

IV) Von den Rechten des unvollſtändigen Beſitzers.

So weit das Recht des unvollſtändigen Beſitzers durch ſeinen Titel dazu gegründet iſt, darf er auch deſſelben durch den Eigenthümer ſelbſt nicht entſetzt werden; ſein Recht hört jedoch mit dem Rechte desjenigen, von welchem er ſein Beſitzrecht erhalten hat, zugleich auf; es kann aber der letztere ſein eigenes Recht einem Dritten zum Nachtheil des unvollſtändigen Beſitzers nicht einräumen.

Geſetzb. §. 169-174. h. t.

§. 255.

V) Rechte des vollſtändigen Beſitzers.

Der vollſtändige Beſitzer iſt ſeinen Beſitz nur dem wahren Eigenthümer zu überlaſſen ſchuldig.

Geſetzb. §. 175. h. t.

§. 256.

VI) Rechte und Pflichten bey der Räumung des Beſitzes an den, welcher ein beſſeres Recht hat. 1) Von Seiten

Der vollſtändige redliche Beſitzer darf die Sache nur in dem Stande, in welchem ſie ſich wirklich befindet, zurückgeben, und muß wegen deſſen, was er um den Beſitz derſelben zu erlangen, oder ſonſt zum wirklich noch vorhandenen Vortheile des Nachfolgers auf die Sache verwendet hat, von dem Eigenthümer entſchädiget werden.

Geſetzb. §. 188. 204-217. 220. h. t.
Tit. XV. §. 25. ſeqq.

Von

Von Verbeſſerungen,
Geſetzb. §. 204. ſeqq. h. t.
Erhaltungskoſten,
l. c. §. 212. ſeqq.
Auslieferungskoſten,
l. c. §. 220.

des vollſtändigen Beſitzers, a) des redlichen.

§. 257.

Er gewinnt alle, während des redlichen Beſitzes gezogene Nutzungen und genoſſenen Früchte, ſo weit ſie in die Zeit ſeines redlichen Beſitzes fallen, es mögen letztere verzehrt, veräuſſert oder noch wirklich vorhanden ſeyn.

Geſetzb. §. 189-203. h. t.
Von den Zinſen der Capitalien,
l. c. §. 192.
Von den Nutzungen der Grundſtücke,
l. c. §. 195. ſeqq.

§. 258.

Die gewöhnlichen Laſten und Abgaben aber, ingleichen die Koſten, welche der Nutzungen wegen verwendet worden, wie auch diejenigen, welche aus den Nutzungen deſſelben Jahres genommen worden, oder genommen werden können, müſſen von dem redlichen vollſtändigen Beſitzer ſelbſt übernommen werden.

Geſetzb. §. 212. ſeqq. 218. h. t.

§. 259.

Wegen der Verſchlimmerungen haftet er nur für ein grobes Verſehen.

l. c. §. 219.

§. 260.

b) des unredlichen.

Der eigentliche unredliche Beſitzer muß die Sache in dem guten Zuſtande, in welchem er ſie em-

empfangen hat, zurückgeben, die ſeit der Zeit hinzugekommenen Nutzungen und Zuwüchſe dem Eigenthümer gleichfalls ausliefern, das, was er davon genoſſen oder veräuſſert hat, nebſt allen den Nutzungen, welche er wirthſchaftlich hätte genießen können, vergüten und nicht nur das geringſte Verſehen, ſondern auch denjenigen Zufall tragen, von dem nicht ausgemittelt werden kann, daß er die Sache im Beſitze des Eigenthümers ebenfalls würde getroffen haben.

Geſetzb. §. 222-244. h. t.

Von der Verzinſung des aus den Nutzungen gezogenen Geldes, oder der in Beſitz genommenen Capitalien,

§. 231. 232. l. c.

Von dem, welcher vermittelſt einer durch Strafgeſetze verbotenen Handlung zum Beſitze gelanget iſt.

§. 242. l. c.

§. 261.

Es müſſen ihm aber diejenigen Koſten und Laſten vergütet werden, welche der Eigenthümer ſelbſt zur Gewinnung der Früchte oder ſonſt hätte verwenden müſſen; beſonders diejenigen, welche zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der Subſtanz nothwendig geweſen.

§. 233-236. l. c.

Von Verbeſſerungen,

§ 238. l. c.

Auslieferungskoſten,

§. 243. l. c.

§. 262.

c) des unrechtfertigen.

Der unrechtfertige Beſitzer haftet wie der unredliche; er darf aber nur die wirklich genoſſenen Nutzungen, und nicht diejenigen erſetzen, welche er hätte genießen können; auch iſt er nur zur Vertretung eines mäßigen Verſehens verbunden,

wie

wie ihm denn auch die Koſten einer ſolchen Verbeſſerung, die nicht weggenommen werden kann, ſo weit erſetzt werden müſſen, als ſonſt der Eigenthümer ſich offenbar mit ſeinem Schaden bereichern würde.

§. 229. 240. 239. l. c.

§. 263.

2) Von Seiten des unvollſtändigen Beſitzers. a) des redlichen.

Der unvollſtändige redliche Beſitzer haftet dem Eigenthümer nur ſo weit, als er dem, von welchem er ſein Recht hatte, zu haften ſchuldig war; doch wird er, wenn er Veränderungen gemacht hat, wozu ihn ſein Beſitztitel nicht berechtigte, einem unrechtfertigen Beſitzer gleich geachtet.

§. 245-247. 250. l. c.

§. 264.

b) des unredlichen.

Der unredliche unvollſtändige Beſitzer haftet gleich dem vollſtändigen; doch kann der Eigenthümer nur diejenigen Erſtattungen von ihm fordern, welche er von dem vollſtändigen nicht erhalten kann.

§. 248. 249. l. c.

§. 265.

VII) Von dem Beſitze der Rechte: 1) überhaupt.

Rechte werden durch deren Ausübung in Beſitz genommen. Wer ein Recht ausübt, iſt Inhaber deſſelben, und wird, wenn er dies für ſich ſelbſt thut, Beſitzer deſſelben genannt.

§. 4. 5. l. c.

§. 266.

Wenn Rechte mit dem Beſitze einer Sache verbunden ſind, ſo wird deren Beſitz zugleich mit dem Beſitze der Sache erlangt, erhalten und verlohren.

§. 77. l. c.

§. 267.

2) Affirmatives Recht. Das Recht, von einem andern zu fordern, daß er etwas leiſte, wird affirmativ genannt.

§. 80. l. c.

§. 268.

Der Beſitz eines ſolchen Rechts wird erlangt, wenn die als fortdauernde Schuldigkeit geforderte Handlung wirklich geleiſtet wird.

ibidem.

Bey Corporationen,

§. 90. 91. l. c.

§. 269.

Es geht verlohren, wenn der bisher Verpflichtete die fernere Erfüllung der von ihm geforderten Pflicht verweigert und der andere ſich dabey beruhiget.

§. 126. l. c.

§. 270.

3) Negatives Recht. Das Recht, zu fordern, daß ein anderer etwas dulde, heißt negativ.

§. 81. l. c.

§. 271.

Es wird erlangt, wenn jemand eine Handlung, welcher der andere widerſprechen konnte, ohne deſſen Widerſpruch unternimmt, und es entweder aus der Erklärung des Handelnden oder aus den Umſtänden erhellet, daß er die Duldung als eine Pflicht des andern vorausſetze.

§. 81. 82. l. c.

Welcher Widerſpruch den Beſitz eines ſolchen Rechts hindere,

§. 83-85. l. c.

Beſonders bey Gemeinen,

§. 93. 94. l. c.

Von heimlich oder bittweiſe unternommenen Handlungen,

§. 98-108. l. c.

§. 272.

§. 272.

Der Beſitz des negativen Rechts geht verlohren, wenn der andere den Beſitz des entgegengeſetzten Unterſagungsrechts erworben hat.

§. 127. l. c.

Bey Gemeinen. §. 92—95.

§. 273.

Das Unterſagungsrecht beſteht in der Befugniß, von dem andern zu fordern, daß er etwas nicht thue, wozu er ſonſt vermöge der Geſetze berechtiget ſeyn würde; und der Beſitz deſſelben wird erworben, ſobald der Verpflichtete ſich durch eine ausdrückliche **Willenserklärung dazu verſteht**, oder von einer **unternommenen Handlung auf ein Verbot** des andern **abſteht.** 4) Unterſagungsrechte.

§. 86. 87. l. c.

Bey Corporationen,

§. 92. 95. l. c.

§. 274.

Es geht verlohren, ſobald ſich der andere in den Beſitz des entgegenſtehenden negativen Rechts geſetzt hat.

§. 128. l. c.

Achter Titel.

Vom Eigenthum.

§. 275.

Eigenthümer heißt derjenige, welcher befugt iſt, über die Subſtanz einer Sache, oder eines Rechts, mit Ausſchließung Anderer, aus eigener Macht, durch ſich ſelbſt, oder durch einen Dritten, zu verfügen. Begriff.

§. 1. h. t.

§. 276.

§. 276.

Gegenſtand.

Nur das, was ſeiner **Natur nach** einen **ausſchließenden Nutzen** gewähren kann, und nicht durch Geſetze oder beſondere Verfügungen dem Privatverkehr entzogen worden, kann ein Gegenſtand des Eigenthums werden.

§. 2-5. h. t.

§. 277.

Perſonen.

Des Eigenthums iſt ein jeder fähig, ſo weit er nicht vermöge der Geſetze beſonders davon ausgeſchloſſen worden.

§. 6. h. t.

§. 278.

Die nach der Erwerbung eintretende Unfähigkeit, eine Sache zu beſitzen, hindert nicht die Fortſetzung des Eigenthums, wohl aber die Ausübung des von der perſönlichen Fähigkeit abhängigen Rechtes.

§. 7. 8. h. t.

§. 279.

Von der Natur und den Beſtandtheilen des Eigenthums.

Der Zweck des Eigenthums iſt der Gebrauch der Sachen; auch die Abtretung der Sache an andere, kann bey der Erwerbung des Eigenthumes Zweck ſeyn. Ferner giebt es eine Art des Gebrauchs, welcher nicht ohne Zerſtörung der Subſtanz geſchehen kann. In dem Eigenthum ſind alſo folgende Rechte begriffen:

1) das Recht über die Subſtanz der Sache zu verfügen. (Die Proprietät.)
2) das Recht, ſie zu ſeinem Vortheile zu gebrauchen. (Das Nutzungsrecht.)
3) das Beſitzrecht.

§. 9. 10. 11. h. t.

Unterſchied des Gebrauchs und Nutzens.

§. 280.

§. 280.

Ohne die Befugniß über die Subſtanz zu verfügen, kann kein Eigenthum gedacht werden. Iſt dieſe unter Mehrere vertheilt, ſo wird dem, welcher zugleich das Nutzungsrecht hat, das **nutzbare** (dominium *utile*) dem aber, welcher daran keinen Theil hat, die bloße Proprietät beygelegt.

§. 16. 17. 19. 20. h. t.

Von der Benennung Eigner, Ober- und Nutznieſſender Eigenthümer.

§. 281.

Das **volle** Eigenthum wird dem **getheilten**; das **alleinige** dem **gemeinſchaftlichen**; das **uneingeſchränkte** dem **eingeſchränkten** entgegen geſetzt, und der letztere Unterſchied nicht auf die Natur des Eigenthums ſelbſt, ſondern nur auf die Art der Ausübung bezogen.

§. 14-21. h. t.

§. 282.

Der Eigenthümer iſt wegen des Gebrauchs ſeiner Sache zu keiner Rechenſchaft verpflichtet, wenn er ſie nur nicht zu Kränkung oder Beſchädigung Anderer **misbrauchet**; nur der Staat kann ſeine Freyheit das Eigenthum zu genießen und zu benutzen, doch nicht anders als **geſetzlich** und gegen **vollſtändige Entſchädigung** aus überwiegenden Gründen des gemeinen Wohls einſchränken.

§. 13. 23-32. h. t.

Von dem Unterſchiede zwiſchen Einſchränkungen, welche die Verfügung über die Subſtanz betreffen, und ſolchen, wodurch dem Eigenthümer die Benutzung der Sache geſchmälert wird.

Von Einſchränkungen, welche unter den vorausgeſetzten Umſtänden einem jeden vortheilhaft werden können.

§. 283.

§. 283.

Zu Erhaltung der Sache kann der Staat ſeine Mitglieder auch wegen eines erheblichen Einfluſſes auf das gemeine Beſte, zur Benutzung aber nur, um das gemeine Wohl zu erhalten, geſetzlich nöthigen.

§. 33. 34. h. t.

Einſchränkungen des Eigenthums zum gemeinen Wohl, beſonders bey Anlegung neuer und bey Wiederherſtellung baufälliger Gebäude; nothwendige Anſtalten um die Geſundheit, Bequemlichkeit und Zierde in den Städten zu erhalten; von Holzverwüſtungen und Ueberſchwemmungen,

§. 35 - 101. h. t.

§. 284.

Einſchränkungen zum Beſten des Nachbars.

Es ſind zu unterſcheiden:

1) **die allgemeinen geſetzlichen Einſchränkungen zum Beſten der Nachbarn.**

Dieſe ſind im Geſetzbuche P. I. T. VIII. §. 97 - 189. enthalten, bedürfen keiner beſondern Rechtfertigung von Seiten des Nachbars, welcher darauf anträgt, und dieſer iſt nur da, wo es die Geſetze ſelbſt beſtimmen, den dadurch eingeſchränkten Nachbar ſchadlos zu halten verbunden.

Geſetzb. P. I. T. XXII. §. 2.

Von Licht und Ausſicht, Grenzmauern, Zäunen, Planken und Scheidewänden; von der Vorfluth ꝛc.

2) **nothwendige Vergünſtigungen**, auf welche der Nachbar, wenn er beſondere Umſtände nachweiſet, unter Begünſtigung der Geſetze ſelbſt anzutragen berechtiget iſt.

§. 4. ſeqq. ibid.

3) **Grundgerechtigkeiten**, welche aus Willenserklärungen des Beſitzers entſpringen.

Davon handelt P. I. T. XXII. §. 11. ſeqq.

Neun=

Neunter Titel.

Von der Erwerbung des Eigenthumes überhaupt, und den unmittelbaren Arten deſſelben inſonderheit.

§. 285.

Unter der Erwerbungsart des Eigenthums (modus acquirendi dominii), wird die zur Erwerbung des Eigenthums erforderliche äußere Handlung; unter Titel aber der geſetzliche Grund verſtanden, vermöge deſſen dieſe Handlung im gegebenen Falle die gedachte Wirkung haben kann. I) Ueberhaupt.

§. 1. 2. h. t. Cf. T. 2. §. 131-134.

§. 286.

Wenn die Geſetze die Erwerbung des Eigenthums nicht mit einer gewiſſen Begebenheit oder Willensäuſſerung verbinden, iſt allemal die Beſitznehmung zu Erlangung des Eigenthums erforderlich.

§. 3. 4. h. t.

§. 287.

Die Erwerbung des Eigenthums geſchieht mittelbar, in ſo fern die Uebergabe von Seiten des bisherigen Beſitzers hinzukommen muß; unmittelbar, wenn es der Uebergabe nicht bedarf.

§. 5. 6. h. t.

§. 288.

Die Beſitzergreifung ſolcher Sachen, auf deren Erwerbung weder der Staat noch Privatperſonen ein ausſchlieſſendes Recht haben, ſchließt, wenn ſie in der Abſicht, ein Eigenthum zu erwerben, geſchieht, ſowohl den Titel als die Erwerbungsart des Eigenthums in ſich.

§. 7-10. h. t.

§. 289.

§. 289.

Wer andere an der Beſitzergreifung ohne Recht gewaltſam hindert oder die von ihnen zur Beſitzergreifung gemachten Anſtalten durch unerlaubte Handlungen ſtört, hat das Recht verwirkt, den Beſitz einer ſolchen Sache für ſich ſelbſt zu ergreifen.

§. 12. 13. h. t.

§. 290.

Nur bewegliche verlaſſene Sachen können Privatperſonen ſich zueignen.

§. 14. 15. h. t.

§. 291.

Der Eigenthümer verliert ſein Eigenthum nicht, wenn er durch äußere Umſtände, genöthiget wird, ſeine Sache wider ſeinen Willen aus ſeiner Gerechtſam zu laſſen.

§. 17. h. t.

§. 292.

Wer hülfloſe, verſtoßene, kranke Thiere aufnimmt und pflegen läßt, wird Eigenthümer derſelben.

§. 18. h. t.

§. 293.

II) Von verlohrnen Sachen.

Der Fund verlohrner Sachen, muß, wenn der Verlierer unbekannt iſt, der nächſten Obrigkeit binnen 3 Tagen angezeigt werden. Wer die Anzeige über 3 Tage verzögert, macht ſich der Belohnung verluſtig: eine Verzögerung, welche über 4 Wochen dauert, ingleichen eine auſſergerichtliche Abläugnung des Fundes iſt einem unredlichen Beſitze und eine gerichtliche einem Diebſtahle gleich zu achten.

§. 70-73. h. t.

Von der Gewahrſam der gefundenen Sache, §. 23-28. h. t.

§ 294.

Die verlohrnen Sachen müſſen öffentlich aufgeboten, und bey fruchtloſem Aufgeboth, wenn ſie nur hundert Thaler betragen, dem Finder allein; der höhere Werth aber, nach Abzug der dem Finder gebührenden 100 Rthl. halb dem Finder und halb der Armenkaſſe zugeſchlagen werden.

§. 44-48. h. t.

Von Sachen, welche nur 10 Rthl. oder weniger werth ſind.

§. 36-39. ibid.

Von Reiſenden. § 40.

Von mehrern Findern.

§. 67-69. h. t.

Von der Concurrenz mehrerer Armenkaſſen. §. 48.

§. 295.

In derſelben Provinz, in deren Zeitungen der Verlierer ſeinen Verluſt bekannt gemacht hat, kann der Zuſchlag der verlohrnen Sache nach dieſer Bekanntmachung nicht mit rechtlicher Wirkung erfolgen. Auſſer dieſem Falle kann die bereits gerichtlich zugeſchlagene Sache von dem Verlierer nicht zurückgefordert werden; doch kann er, wenn ſie 100 Rthl. oder mehr werth iſt, ſo weit der Finder und die Armenkaſſe dadurch bereichert ſind, Entſchädigung verlangen, wenn er nachweiſet, daß er ohne alle ſeine Schuld verhindert worden:

1) ſeinen Verluſt in den Zeitungen vor dem Zuſchlage bekannt zu machen, und
2) von dem geſchehenen Aufgebothe Wiſſenſchaft zu erhalten.

§. 49-56. h. t.

§. 296.

Meldet ſich der Verlierer vor dem Zuſchlage, ſo erhält er zwar die verlohrne Sache oder deren

Werth zurück; er muß aber die Koſten, wenn ſie mehr als die Nutzungen betragen, vergüten, und ſo weit der nach Abzug der Koſten verbleibende Werth die Summe von 500 Rthl. nicht überſteigt, dem Finder den zehnten Theil und in Anſehung des höhern Werths den hundertſten zur Belohnung entrichten; für aufgefundenes zahmes Vieh, welches ſich losreiſt oder verläuft, muß ſtatt der Belohnung das gewöhnliche Pfandgeld bezahlt werden.

§. 61-66. h. t.

§. 297.

III) Von gefundenen Schätzen.

Ueber oder unter der Erde verborgene Sachen von einigem Werthe, werden Schätze genannt, in ſo fern deren Eigenthümer unbekannt iſt.

§. 74. h. t.

§. 298.

Wer einen Schatz findet, muß die Pflichten eines Finders verlohrner Sachen beobachten.

§. 75. 76. h. t.

Friſt von 4 Wochen zur Anzeige.

§. 102. 103. h. t.

Von der 6 wöchentlichen Friſt zur vollſtändigen Legitimation des Eigenthümers, ingleichen von der Unterlaſſung des Aufgeboths, wenn aus der Beſchaffenheit des Schatzes erhellet, daß der Eigenthümer deſſelben nicht auszumitteln ſey.

§. 77-80. h. t.

Strafe des Eigenthümers welcher den gefundenen Schatz verheimlicht.

§. 103. ibid.

§. 299.

Schätze auf den Grundſtücken eines Andern zu ſuchen, iſt ohne Einwilligung deſſelben nicht erlaubt;

erlaubt; wer aber mit deſſen Erlaubniß, oder auch ohne beſonderes Nachſuchen Schätze darauf findet, bekommt als Finder die Hälfte derſelben und muß die andre Hälfte dem Eigenthümer überlaſſen.

§. 81-85. h. t.

Wenn Lohnarbeiter Schätze finden.

§. 83. ib.

Von dem Rechte des Fiscus auf den Antheil deſſen, welcher ohne Erlaubniß des Eigenthümers Schätze ſucht, oder Gaukeleyen dabey zu Hülfe nimmt, oder ſonſt dabey Polizeygeſetze übertritt.

§ 85-88. l. c.

Von der Verpflichtung zur eidlichen Angabe des Fundes.

§. 89. h t.

§. 300.

Wenn der Eigenthümer des Grundſtücks zugleich Finder iſt, ſo gebührt ihm der ganze Schatz. Iſt das Eigenthum des Grundſtücks getheilt, ſo gebührt das Anrecht auf den Schatz dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat.

Alſo dem Lehns- und Fideicommiß-Beſitzer, ingleichen dem Erbzinsmanne;

§. 95. 96. h. t. P. II. T. IV. §. 72. P. I. T. XVIII. § 683.

nicht aber dem Erbpächter oder bloßem Nießbraucher.

§. 97. h. t.

Vom Superficiario. §. 98.

Vom Käufer als Eigenthümer oder Finder.

§. 99-101. h. t. T. XI. §. 105.

Von mehrern Miteigenthümern oder Grenznachbarn.

§. 90-93. h. t.

§. 301.

Wer ohne beſondere Verpflichtung zur unentgeltlichen Vorſorge für das Beſte der Erben,

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

ben, dieſen durch ſeine Anzeige oder Entdeckung zu einer von dem Erblaſſer verborgenen Sache verhilft, welche ſie ſonſt wahrſcheinlicher Weiſe hätten entbehren müſſen: der kann von denſelben die dem Finder verlohrner Sachen ausgeſetzte Belohnung fordern.

§. 104. 105. h. t.

§. 302.

IV) Vom Thierfange.

Dem Rechte des Thierfanges ſind nur ſolche Thiere unterworfen, welche noch von keinem Menſchen gefangen oder gebändiget worden, oder in ihre natürliche Wildheit wieder zurückgekehrt ſind.

§. 107. 108. h. t.

§. 303.

Thiere, welche zwar frey herumzuſchweifen, aber an den ihnen beſtimmten Ort zurückzukehren pflegen, ſind, ſo lange ſie dieſe Gewohnheit nicht abgelegt haben, von dem freyen Thierfange ausgenommen.

§. 109. 110. h. t.

Nur die Tauben deſſen, welcher zu deren Haltung berechtiget iſt, ſind vom Thierfange ausgenommen.

§. 111. h. t.

In der Regel richtet ſich das Recht Tauben zu halten, nach dem Maaße der tragbaren Aecker, welche jemand in der Feldflur eigenthümlich beſitzt.

§. 113. ib.

Von zahmen Bienenſchwärmen, und von Verfolgung der ſchwärmenden Bienen.

§. 118-126. h. t.

§. 304.

Ein jeder hat in der Regel das Recht des Thierfangs in Anſehung ſolcher Thiere, welche weder zur

Jagd

Jagd noch zur Fiſcherey gehören, doch darf er in dieſer Abſicht fremden Grund und Boden ohne Vorwiſſen oder wider Willen des Eigenthümers nicht betreten.

§. 114. 115. ib.

Von Entwendung der Thiere aus den von dem Eigenthümer zu deren Fange gemachten Anſtalten,

§. 116. h. t.

Von jungen Vögeln und Vogeleyern,

§. 117. ibid. P. II. T. 16. §. 57.

§. 305.

Im Mangel anderer Beſtimmungen gehören vierfüßige wilde Thiere, und wildes Geflügel, in ſo fern beyde zur Speiſe gebraucht zu werden pflegen, zur ausſchlieſſenden Jagdgerechtigkeit. Von der Jagd.

P. II. T. 16. §. 32.

§. 306.

Wölfe, Bäre und andere ſchädliche Raubthiere können zwar von jedem erlegt, es dürfen aber gegen ſie auf fremden Revieren ohne des Eigenthümers Willen keine Jagden angeſtellt werden.

§. 156. h. t. und P. II. T. 16. §. 33-36.

Von Wolfsgruben,

§. 152-154. h. t.

§. 307.

Ohne Schießgewehr kann ein jeder das Wild, welches ſich in ſeinen Garten, Hof oder Wohngebäude eingedrungen hat, tödten, muß es aber dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schußgeldes überlaſſen.

§. 149-151. h. t.

§. 308.

Eben dieſes muß geſchehen, wenn jemand zu ſeiner Vertheidigung jagdbares Wild zu fangen oder zu tödten genöthiget worden.

§. 157. h. t.

Von Verhütung des Wildſchadens durch Wildzäune, und von Abwehrung des Wildes durch Klappern, Schreckbilder, Zäune und durch kleine und gemeine Haushunde,
§. 141-148. h. t.

§. 309.

Schutz des Jagdrechts.

Es darf aber auch der Jagdberechtigte nicht dulden, daß das Wild durch Hunde, Katzen oder polizeywidrige Zäune beſchädiget, oder der Jagdwechſel durch verzäunte Gehege, angelegte Einſprünge oder durch nächtliche Verlappung der Grenzen gehindert werde.

Einſchränkung.

P. II. T. 16. §. 60. ſeqq. §. 64. ſeqq.
P. I. T. 9. §. 142. 143.

Vom Todſchießen der Hunde und Katzen gegen Erlegung des Schußgeldes und von überlaufenden Jagdhunden,
P. II. Tit. 16. §. 66. 67.

Jagd-Polizeygeſetze,
ibid. §. 45-57.

§. 310.

Arten.

In der Regel findet nur zwiſchen der höhern und niedern Jagd ein Unterſchied ſtatt, und im Mangel näherer Beſtimmungen werden zu der erſtern nur Hirſche, wilde Schweine, Auerochſen, Elendthiere, Faſanen, Auerhüner und Hennen gerechnet.
P. II. T. 16. §. 37. 38.

§. 311.

Erwerbung.

Die Beſitznehmung durch die Jagd iſt erſt alsdann für vollendet zu achten, wenn das Thier todt oder lebendig in die Gewalt des Jagenden gekommen iſt.
§. 128. h. t.

§. 312.

Das aus dem Netze entkommene angehetzte oder angeſchoſſene, aber noch nicht gefangene

gene oder gefällte Wild, iſt für frey zu achten, doch findet in der Regel die Jagdfolge ſtatt, ſo lange der Spürhund die Fährte nicht verlohren hat.

§. 129. 130. h. t.

Von den Einſchränkungen der Jagdfolge, Zurücklaſſung des Gewehrs; vom Beweiſe wo das Wild angeſchoſſen worden, durch Farbe oder Haare; von der Rückkehr mit eingekoppelten Hunden,

§. 132-138. h. t.

Von der nöthigen Anzeige, wenn hohes Wild angeſchoſſen und entkommen iſt,

§. 139. 140. h. t.

§. 313.

Die Gerechtigkeit der Mitjagd kann zwar von jedem Intereſſenten in Perſon, aber nicht durch mehrere Jäger, als bisher gehalten worden, ausgeübt werden.

§. 159-163. h. t.

In wie fern der Pächter jagen und die perſönliche Erlaubnis zur Jagd andern überlaſſen werden könne,

§. 160. 164. h. t.

§. 314.

Bey der Koppel- oder Geſammt-Jagd iſt zwar nicht das Wild, aber das Jagdrecht ſelbſt in Gemeinſchaft, es kann jedoch, Klopf- und Treibejagen ausgenommen, auch ohne Vorwiſſen der Theilnehmer ausgeübt werden.

§. 165-169. h. t.

§. 315.

Fiſcherey. 1) Begriff und Gegenſtand.

Der Fang der Waſſerthiere und Amphibien gehört, wenn er mit Fiſchernetzen, Angeln oder mit der Hand unter dem Waſſer geſchieht, zur Fiſchereygerechtigkeit; der Fiſchotter- und Biberfang aber, wie er auch geſchehen mag, allein zur Jagd.

Zu dieſer gehören auch die Waſſervögel; doch iſt es dem Fiſchereyberechtigten erlaubt, jagdbare Zugvögel, außer der Hegezeit, mit Fiſchernetzen unter dem Waſſer zu fangen.

§. 170-175. h. t.

Vom Fange der Amphibien mit Schießgewehr, Fallen und Schlageiſen,

§. 171. h. t.

§. 316.

2) Subjecte.

Eigenthümer eines Gewäſſers, welches ſich nicht über die Grenzen des Grundſtücks erſtreckt, haben ein uneingeſchränktes Recht auf die darin befindlichen Fiſche, und können ſie bey erfolgtem Austritte, wenn ſie von andern hinlänglich zu unterſcheiden ſind, auch aus Flüſſen und Strömen zurückfordern; auch ſind ſie bey Ausübung der Fiſcherey an die zu Erhaltung und Vermehrung der Fiſchmenge gegebenen Polizeygeſetze nicht gebunden.

§. 176-179. 185. h. t.

1) Von der Fiſcherey auf öffentlichen Strömen beziehungsweiſe auf die Regalien,

P. II. T. 15. §. 72. ſeqq.

2) Von Anlegung neuer Fiſchteiche,

§. 184. h. t.

§. 317.

Fiſchereyberechtigte in uneingeſchränkten Gewäſſern, haben auf die aus ihrem Bezirke entkommenen Fiſche kein Recht; doch darf die Rückkehr der ausgetretenen Fiſche durch vorgezogene Netze, Zäune, Dämme und andere Wehrungen nicht gehindert werden.

§. 180-183. h. t.

Von den in Lachen zurückbleibenden Fiſchen,

§. 182. h. t.

§. 318.

§. 318.

Wo mehrere Fiſchereyberechtigte intereſſirt ſind, muß der Ruin der Fiſcherey verhütet, der dazu führende Misbrauch derſelben vermieden, und der freye Gang der Fiſche nicht gehindert werden.

§. 186. 187. h. t.

§. 319.

Enten dürfen auf dem Waſſer zum Nachtheil der Fiſchereyberechtigten nicht gehalten werden.

§. 188. 189. h. t.

§. 320.

Wer ohne Recht fiſcht oder krebſt, geht nicht nur des Gefangenen, ſondern auch der Werkzeuge verluſtig.

§. 190. h. t.

§. 321.

Nutzungen, welche nicht zum Thierfange gehören, kommen dem Fiſchereyberechtigten, als ſolchem nicht zu.

§. 191. 192. h. t.

§. 322.

V) Von der Beute im Kriege. 1) Beute.

Unter Beute werden die dem Feinde im Kriege mit Erlaubniß des Staats abgenommenen beweglichen Sachen verſtanden. Dieſe werden durch die bloße aber vollendete Beſitzergreifung ein Eigenthum des Beſitznehmers.

§. 193 - 204. h. t.

Bedeutung des Wortes Feind,

§. 196. 197. h. t.

Von erbeuteten Kriegs- oder Mundvorräthen,

§. 195. h. t.

Von der Beute, welche der Feind macht,

§. 199. ſeqq. h. t.

§. 323.

2) Kapern. Wenn Privatperſonen die Erlaubnis ertheilt wird, Schiffe auszurüſten, um von feindlichen Unterthanen Beute zu machen, ſo wird ſolches ein Kaperbrief genannt, und nur die, welche damit verſehn ſind, dürfen Kaperey treiben, von welcher in der Regel eben das, was von der Beute geſagt worden, Rechtens iſt.

§. 205. ſeqq. h. t.

§. 324.

In der Regel ſind nur feindliche Waaren, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, ein Gegenſtand der Beute, doch können verbotene Waaren ohne Unterſchied des Schiffes und Eigenthümers weggenommen werden.

§. 211-217. h. t.
P. II. T. 8. §. 2034.

§. 325.

Alles, was nach einem kundbar belagerten oder eingeſchloſſenen Hafen geführt wird, iſt als verbotene Waare zu betrachten. Für eingeſchloſſen iſt ein Hafen zu achten, wenn derſelbe durch eine feindliche Landbatterie, oder durch Kriegsſchiffe, die vor dem Hafen ſtationirt ſind, eingeſperrt iſt.

§. 218. 219. h. t.

§. 326.

VI) Von der Erwerbung der An- und Zuwüchſe. 1) Der Früchte. Früchte, d. i. Nutzungen einer Sache, welche nach dem Laufe der Natur mit oder ohne hinzukommende Bearbeitung, aus ihr ſelbſt entſtehen, werden gleich bey ihrer Entſtehung ein Eigenthum des Nutzungsberechtigten.

§. 220. 221. h. t.

§. 327.

2) Anwüchſe. Vermehrungen und Verbeſſerungen von auſſen her, gebühren in der Regel dem Eigenthümer der-

derſelben, doch erfordern ſie, wenn ſie nicht unmerklich nach und nach entſtehen, in der Regel eine beſondere Beſitzergreifung. a) überhaupt.

§. 222. 225-227. 224. 246. h. t.

§. 328.

Das Eigenthum des Grundes und Bodens wird durch Ueberſchwemmungen nicht verändert, und die Benutzung des Landes bleibt, ſo bald das Waſſer abgefloſſen iſt, dem Eigenthümer deſſelben. Wer alles Ufer beſitzt, wird Eigenthümer des Gewäſſers zu ſeyn vermuthet. Mehrere Beſitzer der Ufer nehmen an dem Boden des Sees oder Fluſſes nach Verhältnis ihres daran ſtoßenden Ufers Theil. b) von verlaſſenen und zugelandeten Flußbetten.

§. 176. 265-268. 270. 272. h. t.

Von vorſätzlicher Austrocknung und Verengung der Seen und Flüſſe, und der alsdenn zu leiſtenden Entſchädigung,

§. 263. 264. 269. 271. 273. 274. h. t.
P. II. T. 15. §. 68-72.

§. 329.

Eben dieſes findet auch bey Inſeln oder ſolchen Erderhöhungen ſtatt, welche bey gewöhnlichem Waſſerſtande, mit einem gewöhnlichen Fiſchernachen umfahren werden können; es iſt aber, wenn die Ueberſchwemmung, welche die Inſel vom feſten Lande trennt, nicht bloß vorübergehend geweſen, die Ergreifung des Beſitzes erforderlich. c) von Inſeln.

§. 242. ſeqq. h. t.

Wie die in der Mitte des Gewäſſers befindliche Inſeln unter die Uferbeſitzer zu vertheilen ſind,

§. 244-254. h. t.

§. 330.

Ein Uferbeſitzer kann auch den über ſeine Grenzen hinauslaufenden Theil der Inſel durch Beſitz erwerben:

1) wenn

1) wenn die andern Uferbeſitzer auf wiederholte Aufforderung von ihren Rechten keinen Gebrauch machen;

§. 254-256. h. t.

2) durch eine Verjährung von 3 Jahren.

§. 257. h. t.

Vom Recht des Staats, Inſeln oder Anwüchſe des Ufers wegzuſchaffen,

§. 258. ſeqq. h. t.

§. 331.

d) Von Halbinſeln und andern Zuwüchſen des Ufers.

Zuwüchſe am Ufer durch allmähliges Anſpühlen verbleiben dem Beſitzer, wenn ſie auch bis über die Mitte des Gewäſſers gehen. Wenn ſich aber die ſolchergeſtalt entſtandenen Halbinſeln bis vor das Ufer des Nachbars verbreiten, ſo kann dieſer Erdſtrich, wenn er auch von dem benachbarten Ufer durch Waſſer abgeſondert iſt, nur durch einen 3jährigen ruhigen Beſitz dem Nachbar entzogen werden.

§. 225-235. h. t.

Von vorſätzlicher Beförderung und Verhinderung der Anwüchſe und vom Uferbaue,

§. 229. ſeqq. 237-241. h. t. P. II. T. 15. §. 61-66.

§. 332.

e) Von abgeriſſenem Lande.

Wird durch die Gewalt des Stroms ein Stück Landes weggerückt und an ein fremdes Ufer angelegt, oder auf daſſelbe geworfen, ſo iſt der vorige Beſitzer ein ſolches Stück noch innerhalb Jahresfriſt wegzunehmen berechtiget.

§. 223. h. t.

§. 333.

3) Vom Erwerbe durch Säen und Pflanzen.

Der Eigenthümer, ohne deſſen Wille ein Grundſtück beſäet oder bepflanzet worden, hat die Wahl: ob er gegen Vergütung der Beſtellungskoſten den Saamen oder die Pflanzen behalten, oder die

Nutzung davon gegen Vergütung des erlittenen Nachtheils dem andern überlaſſen oder ob er den Boden anders benutzen will?

Im erſten Falle vergütet er dem redlichen unvollſtändigen Beſitzer alle erweislich darauf verwendete; dem unredlichen aber nur die, nach der in der Gegend gewöhnlichen Art des Betriebs wirthſchaftlich verwandten Koſten. Im zweyten Fall muß der Säende oder Pflanzende den verurſachten Schaden nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung vergüten; im dritten aber kann der Säende oder Pflanzende bloß den Saamen oder die Pflanzen, ſo weit es ohne Beſchädigung des Grundſtückes möglich iſt, zurücknehmen.

§. 275–281. h. t.

Was der redliche und unredliche vollſtändige Beſitzer des Grundſtückes ſelbſt dem Eigenthümer, ingleichen was dieſem der von jenem authoriſirte unvollſtändige Beſitzer zu leiſten habe, iſt verordnet,

P. II. T. 7. §. 241. ſeqq.

§. 334.

Wer ſelbſt oder durch andere auf ſeinen Grund fremden Saamen ſäet, oder fremde Pflanzen einſetzet, muß dem Eigenthümer derſelben allemal den höchſten Preis, ſo wie er zur Zeit der Beſitznehmung des Saamens oder der Pflanzen geſtanden hat, vergüten. Hat der Eigenthümer des Bodens betrüglich gehandelt, ſo iſt er dem Eigenthümer des Saamens oder der Pflanzen auch allen Vortheil, welcher demſelben bey dieſer Gelegenheit entgangen iſt, zu erſtatten verbunden.

§. 283. 284. h. t.

§. 335.

Das Eigenthum des Baumes iſt nach dem Stamme zu beurtheilen, doch darf der Nachbar

die auf ſeinen Grund hinüber gehenden Zweige und Wurzeln nicht dulden. Thut er dies, ſo iſt er befugt, ſich die Früchte zuzueignen, welche der Eigenthümer nicht ohne Inſtrumente oder ohne den nachbarlichen Grund zu betreten, herunterlangen kann.

Früchte, welche durch die Gewalt des Windes über die Grenze getrieben worden, kann der Nachbar ſich zueignen, nicht aber den umgeſtürzten Baum ſelbſt, oder die daran hängenden Früchte.

§. 285-295. h. t.

Von Vergütung der Schäden,

§. 296. 297. h. t.

§. 336.

4) Von der Verbindung, Vermengung, Vermiſchung; ingleichen von Verarbeitung fremder Sachen.

Hat jemand fremde Sachen, ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers, mit den ſeinigen verbunden, vermengt oder vermiſcht, ſo müſſen, auf ſeine Koſten, beyderley Sachen wiederum abgeſondert, und in den vorigen Stand geſetzt werden.

§. 298. h. t.

§. 337.

Wer betrüglicher Weiſe fremde Sachen verarbeitet, oder mit den ſeinigen vermiſcht, muß dem andern die Wahl überlaſſen, ob er gegen die dem Fisco zu entrichtende Vergütung deſſen, wodurch er ſich bereichern würde, die Sache behalten, oder ſein Eigenthum gegen Vergütung des höchſten Werths zwiſchen dem Zeitpunkte der widerrechtlichen Anmaßung und der zugeſtellten Klage dem andern überlaſſen wolle?

§. 299-302. h. t.

Von der Vergütung des Schadens,

§. 303. h. t.

§. 338.

Hat jemand ohne Betrug fremde Materialien kunſt- und handwerksmäßig verarbeitet, ſo hat der Eigenthümer die Wahl, ob er Materialien von gleicher Art und Güte, oder den höchſten Preis, ſo wie er zur Zeit der Verarbeitung geſtanden hat, fordern wolle?

§. 305. 306. h. t.

Verwendung fremder Materialien zum Bau.

§. 334. 335. h. t.

§. 339.

Iſt die Vermiſchung oder Verbindung der Materialien verſchiedener Eigenthümer ohne kunſt- oder handwerksmäßige Verarbeitung geſchehen, ſo gebühret die Wahl zwiſchen dem Behalten und dem Ablaſſen der Sache gegen Vergütung der Materialien demjenigen, welcher den größten Antheil hat.

§. 307. ſeqq. h. t.

Von der Vergütung des ſonſtigen Schadens nach Verhältniß der Verſchuldung,

§. 309. ſeqq. h. t.

§. 340.

Die Leibesfrucht der Thiere fällt ihrem Eigenthümer zu. 5) Von Befruchtung fremder Thiere.

§. 324. h. t.

Von der Vergütung, welche der Eigenthümer des befruchtenden männlichen Thieres erhält,

§. 325. 326. h. t.

§. 341.

Hat jemand ein für ſich ſelbſt beſtehendes Gebäude auf fremdem Grund und Boden ohne Vorwiſſen des Eigenthümers gebaut oder bauen laſſen, ſo hat der letztere die Wahl, ob er auf Wegräumung des Gebäudes, und zwar auf Koſten des Bauenden, dringen, oder das Gebäude für die Taxe behal- 6) Vom Bau auf fremdem Boden.

behalten, oder ſelbiges gegen Vergütung des Bodens und des durch Verengung des Platzes oder ſonſt erlittenen Schadens dem Bauenden überlaſſen wolle?

§. 327-331. h. t.

§. 342.

Hat der Eigenthümer des Grundes und Bodens um den Bau gewußt, und nicht ſogleich, als er davon Nachricht erhalten, der Fortſetzung deſſelben auf eine ſolche Art, daß es zur Wiſſenſchaft des Bauenden gelangt iſt, widerſprochen; ſo muß er mit der bloßen Entſchädigung für Grund und Boden ſich begnügen.

§. 332. ib.

Vom Bauen an der Grenze,

§. 340-342. ib.

Vom Bauen auf fremdem Boden mit fremden Materialien,

§ 336-339. h. t.

§. 343.

VII) Von Preis gegebenen Sachen oder Geldern.

Niemand darf, ohne Genehmigung der Polizey-Obrigkeit, öffentlich Gelder auswerfen, oder Sachen Preis geben.

§. 348. h. t.

§. 344.

Die Erwerbung Preis gegebener Sachen oder Gelder geſchieht nach den Regeln der urſprünglichen Beſitzergreifung; doch werden, wenn ſie nur für gewiſſe Perſonen beſtimmt ſind, die übrigen von der Erwerbung ausgeſchloſſen.

§. 343-347. h. t.

Von

Von den Erbſchaften.

Cf. P. I. T. XVII. S. II.
— T. XII. S. I. und II.
P. II. T. I. S. VII.
— — S. IX. §. 894. ſeqq.
— T. II. S. V. S. VIII. §. 570. ſeqq.
— — S. X. §. 707. ſeqq.
— — S. XI.
— T. III. §. 31. ſeqq.
— T. IV. S. II. III. IV. V.
— T. XVIII. §. 352. ſeqq.
— T. XIX. §. 19. ſeqq. und §. 50. ſeqq.

§. 345.

Erbſchaft iſt der Inbegriff der Sachen und Rechte eines Verſtorbenen, ſo weit er auf deſſen Erben übergehen kann. (§. 350. h. t. und P. I. T. I. §. 34. ſeqq.) **Erbe** iſt der, welchem die ganze Erbſchaft oder ein, in Beziehung auf das Ganze beſtimmter, Theil (pars quota) derſelben gebührt. (P. I. T. IX. §. 350. vergl. mit T. XII. §. 4. 6. 257. 263.) VIII) Von den Erbſchaften.

In der Regel gehet alles, was zum **Vermögen des Verſtorbenen** gehört, auf die Erben über. Zum **Vermögen** eines Menſchen wird alles gerechnet, worüber jemand zu ſeinem eignen Nutzen verfügen darf, zuſammengenommen mit den Verbindlichkeiten, welche ſein Recht zu verfügen, **einſchränken.**

Auſſer dem **Vermögen des Verſtorbenen** kann zur Erbſchaft nur gehören, was entweder nach der Natur eines Inbegriffs von Sachen und Rechten hinzutritt (P. I. T. II. §. 36. ſeqq.) oder zufolge der **Geſetze**, oder einer **rechtsgültigen Verfügung** des **Erblaſſers** deſſen Vermögen beygerechnet wird.

§. 350-360. h. t.

Vom Zuwachs durch Einwerfung,

§. 352. h. t. und P. II. T. II. §. 303. ſeqq.

Von Abſonderung des zur Erbſchaft nicht gehörigen, als des fremden Eigenthums, der Lehne, Fideicommiſſe, (§. 353. 354.) der Gerade, Niftel, des Heergeräths, des Erbſchatzes, des *Peculii*, des Eingebrachten, des Verwendeten, des dem Nießbraucher gehörigen, der Abfindung.

P. II. T. I. §. 501. ſeqq. §. 787. ſeqq.
— T. II. §. 273 ſeqq.

Von den Nutzungen des fremden Eigenthums, und den darauf verwendeten Koſten.

§. 355-357. h. t.

Von bloß perſönlicher Verbindlichkeit und ihrem Einfluß auf die Erbſchaft, beſonders von Verbindlichkeiten aus Verträgen und unerlaubten Handlungen, von Geldſtrafen, Confiscation, Unterſuchungskoſten und Conventional-Strafen.

§. 360-366. h. t.

§. 346.

Anfall der Erbſchaft.

So bald der Erblaſſer geſtorben oder für todt erklärt iſt, geſchieht der Anfall der Erbſchaft an die durch rechtsgültige Willenserklärungen oder durch die Geſetze berufenen Erben; hierdurch erhalten dieſe auch ohne Beſitzergreifung ein auf ihre Erben übergehendes Eigenthum, deſſen ſie ſich jedoch während der Ueberlegungsfriſt, welche ebenfalls ihren Erben zu ſtatten kommt, ſamt den damit verbundenen Pflichten wieder entſchlagen können.

§. 367-376. 397. h. t.

Dauer der Ueberlegungsfriſt von 6 Wochen oder 3 Monaten, und Rechte innerhalb derſelben.

§. 383-388. h. t.

§. 347.

Einer noch im Mutterleibe befindlichen Leibesfrucht fällt die Erbſchaft ebenfalls anheim; kommt

kommt ſie aber nicht lebendig zur Welt, ſo wird es mit der Erbſchaft eben ſo, als ob ſie gar nicht exiſtirt hätte, gehalten; doch werden die auf ſie und die Verpflegung der Mutter verwendeten Koſten, in jeglichem Falle als gemeine Erbſchaftslaſten betrachtet.

§. 371-382. h. t.

§. 348.

Die Erklärung über die Antretung oder Entſagung der Erbſchaft kann nur von dem, welcher ſein Vermögen ohne Beytritt anderer durch Verträge verſchulden kann, mit voller rechtlicher Wirkung geſchehen. Erbes-Erklärung.

§. 389-396. h. t.

Von Zuziehung der Vormünder, Curatoren, Gerichte, beſonders im Falle des Concurſes; von dem Gerichte, wo ſie angebracht werden muß, ingleichen von der beſondern Form der Erklärung.

§. 392-400. 415. h. t.

§. 349.

Die Entſagung auf die Erbſchaft enthält noch keine Entſagung auf die aus einem andern rechtlichen Grunde entſtehenden Anſprüche. Wer der teſtamentlichen Erbfolge entſagt, kann die Erbſchaft aus dem Vertrage übernehmen; aber ſtatt jener nicht die geſetzliche, ſondern nur den Pflichttheil wählen.

Die Entſagung geſchieht entweder ſchlechthin oder zum Vortheile des nächſtfolgenden Erben. Im erſtern Falle können die Gläubiger auf Eröffnung des Concurſes dringen.

Der folgende Erbe hat wegen der Erbeserklärung die Rechte und Pflichten des erſtern von der Zeit der ihm bekannt gewordenen Entſagung.

§. 398-412. h. t.

§. 350.

Die Antretung einer Erbſchaft kann mit oder ohne die Rechtswohlthat des *Inventarii* geſchehen. Im erſten Falle bleibt der Erbe den Erbſchaftsgläubigern und Legatarien nicht weiter, als die Erbſchaft zureicht, verhaftet; er muß aber binnen 6 Monaten nach Ablauf der Ueberlegungsfriſt ein förmliches *Inventarium* gerichtlich, allenfalls verſiegelt, niederlegen.

§. 422-424. h. t.

Von der Verlängerung oder Verkürzung dieſer Friſt.

§. 425-428. h. t.

Form des *Inventarii.* §. 434—438. h. t.

P. II. T. XVIII. §. 376. ſeqq.

Von der gerichtlichen Aufnahme, ingleichen von der eidlichen Beſtärkung deſſelben.

§. 437. 437. 440-442. h. t.

Von Aufnahme eines gerichtlichen Inventarii bey ſtreitiger Erbſchaft.

P. I. T. XII. §. 246. 253.

§. 351.

Wer binnen der durch das Geſetz oder den Richter beſtimmten Friſt das Inventarium nicht eingereicht, oder dieſes ſo unförmlich angefertiget hat, daß es unmöglich iſt, daraus die Beſchaffenheit des Nachlaſſes zu entnehmen: der geht der Rechtswohlthat des Inventarii verluſtig und wird wie einer, welcher die Erbſchaft ausdrücklich ohne dieſen Vorbehalt angetreten hat, behandelt.

§. 427. 439. h. t.

In wie fern die Saumſeligkeit der Vormünder, Curatoren oder anderer Verwalter fremder Güter dem Principal nachtheilig ſey.

§. 430-432. h. t.

§. 352.

§. 352.

Wer die Erbſchaft ausdrücklich ohne Vorbehalt angetreten hat, oder als ein ſolcher zu betrachten iſt, muß für die Erbſchaftsſchulden und Laſten wie für die ſeinigen haften; doch kann der, welcher dieſer Rechtswohlthat entſagt hat, noch binnen der Ueberlegungsfriſt dieſe Erklärung zurücknehmen, wofern er über die Subſtanz des Nachlaſſes noch keine Verfügungen getroffen hat.

§. 414-419. h. t.

§. 353.

Wer die Erbſchaft ohne deutliche Entſagung auf die Rechtswohlthat antritt, oder ohne förmliche Antretung der Erbſchaft ſie als Erbe in Beſitz nimmt, wird als einer, welcher die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat übernommen hat, angeſehen.

§. 420. 421. h. t.

§. 354.

Der, auf welchen die Erbſchaft mit der Rechtswohlthat übergegangen iſt, heißt Beneficial-Erbe, überkommt nur ein eingeſchränktes Eigenthum derſelben, darf bey eigner Vertretung die Gläubiger nur ihrem geſetzlichen Vorzugsrechte gemäß befriedigen, und muß bey der Verwaltung des Nachlaſſes, wovon er den Gläubigern Rechenſchaft ſchuldig iſt, auch ein mäßiges Verſehen vertreten.

§. 443-454. h. t.

§. 355.

In Anſehung des redlich handelnden Dritten ſind jedoch ſeine Verfügungen über den Nachlaß gültig; in ſo fern nicht von Verfügungen über Grundſtücke die Rede iſt, auf welche die Eigenſchaft des Beneficial-Erben den Geſetzen gemäß eingetragen iſt.

§. 446-448. 450. h. t.

Von der Vertretung des Erben und Richters, wenn die Eigenſchaft des Beneficial-Erbe in das Hypothekenbuch nicht vermerkt wird.

§. 451. h. t.

§. 356.

Will ein Beneficial-Erbe eine **uneingeſchränkte Macht** über den Nachlaß erlangen, ſo muß er entweder ein **Präcluſions-Erkenntniß** gegen die unbekannten **Gläubiger** ausbringen und der bekannten Einwilligung oder Befriedigung nachweiſen, oder ſich für einen Erben **ohne Vorbehalt** erklären.

§. 449. 455. h. t.

§. 357.

Wer ſich in die Verwaltung einer Erbſchaft **ohne alle Befugniß eindrängt**, muß auch das bey dieſer **Verwaltung** begangene **geringſte Verſehen** vertreten.

§. 457. h. t.

§. 358.

Iſt er der Abſicht, die Verlaſſenſchaft ganz oder zum Theil **unterzuſchlagen**, **verdächtig**, oder hat er dieſelbe mit ſeinem **Vermögen** dergeſtallt **vermiſcht**, daß ſich der wahre Betrag des Nachlaſſes nicht mehr zuverläſſig ausmitteln läßt; ſo haftet ein ſolcher **falſcher Erbe** den Gläubigern und Legatarien als **Selbſtſchuldner.**

§. 458. h. t.

§. 359.

Der **wahre Erbe** wird gegen den **falſchen** auf eine von dem Richter nach den Umſtänden zu beſtimmende Art zum *juramento in litem* gelaſſen.

§. 459. h. t.

§. 360.

§. 360.

Der Richter muß für die Sicherheit des Nachlaſſes durch die Siegelung ſorgen, wenn ſich gar kein Erbe meldet, oder ſämtliche bekannte oder vermuthliche Erben abweſend ſind, oder wenn ſich Minderjährige oder andre unter Vormundſchaft zu nehmende Perſonen unter ihnen befinden, gleichwohl aber kein überlebender Ehegatte des Erblaſſers am Orte gegenwärtig iſt. Sorge des Richters. Siegelung.

§. 461. 462. h. t.

Von der Legitimation.

§. 482-495. ibid.

Von der Sorge für eine ſtreitige Erbſchaft.

P. I. Tit. XII. §. 243-253.

— Tit. XVII. §. 159-168.

Von den übrigen Rechten der Miterben gegen einander, beſonders bey der Theilung.

P. I. T. XVII. S. II.

Von dem Rechte der Gläubiger auf Siegelung anzutragen.

§. 387. h. t.

Von der Siegelung zum Beſten der Pflegebefohlnen.

P. II. T. XVIII. §. 354. ſeqq.

§. 361.

Iſt zwar der Erbe, aber nicht deſſen Aufenthalt bekannt, ſo muß derſelbe nebſt deſſen nächſten Verwandten durch öffentliche Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Rechte aufgefordert, ein Vormund beſtellt, und endlich gegen einen ſolchen Verſchollenen mit der Todeserklärung verfahren werden.

§. 465-470. h. t.

P. II. T. XVIII. §. 821. ſeqq.

Willkührliche Form der Bekanntmachung.

§. 466-467. h. t.

§. 362.

Iſt gar nicht bekannt, wer Erbe ſey, ſo muß binnen 3 Monaten nach dem Todestage des Erblaſſers dem unbekannten Erben ein Curator beſtellt werden, welcher ſowohl deſſen Rechte als das Beſte der Maſſe wahrnehmen; doch dabey alles ſo viel möglich in derjenigen Lage erhalten muß, in welcher ſich der Nachlaß bey dem Tode des Erblaſſers befand.

§ 471-474. h. t.

Beſonders in Anſehung der Grundſtücke und bisherigen Geſchäfte.

§. 475. h. t.

§. 363.

Beſonders muß der Curator den Erben auszuforſchen ſuchen: wenn dies aber binnen 3 Monaten nicht bewerkſtelliget werden kann, und auch keine Hoffnung zu deſſen Ausforſchung vorhanden iſt; ſo muß der Erbe nach Art eines Verſchollenen öffentlich vorgeladen werden.

§. 476-480. h. t.

Von dem alsdenn eintretenden Rechte des Fiscus.

§. 364.

Folgen der Präcluſion.

Auch der präcludirte Erbe kann ſein Erbrecht, ſo lange es nicht verjährt iſt, annoch geltend machen: er muß aber die Verlaſſenſchaft in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich befindet, annehmen, und kann den dritten redlichen Beſitzer zur Herausgabe einer zum Nachlaſſe gehörigen Sache nur alsdenn anhalten, wenn dieſer durch eine bloße Freygebigkeit dazu gelangt iſt; jedoch auch nur ſo weit derſelbe den erhaltenen Vortheil noch beſitzt.

§. 494-496. h. t.

§. 365.

§. 365.

Sogar der redliche Beſitzer der Erbſchaft muß den aus der Subſtanz des Nachlaſſes oder eines Theils derſelben gelöſeten Werth dem wahren Erben, welcher ſich noch vor Ablauf der Verjährungsfriſt meldet, herausgeben; wobey ihm jedoch die Rechtswohlthat der Competenz zu ſtatten kommt.

§. 497 499. l. c.

In wie fern der Beſitzer der Erbſchaft für einen unrechtfertigen zu achten ſey.

§. 497. h. t.

§. 366.

Verjährung iſt eine Veränderung der Rechte, welche wegen unterlaſſener Ausübung durch den Ablauf einer beſtimmten Zeit vermöge der Geſetze in denſelben entſteht. IX) Von der Verjährung. Begriffe und Eintheilung.

In ſo fern der Verpflichtete bloß von ſeiner aus dem gegenſeitigen Rechte fließenden Verbindlichkeit frey werden will, iſt der bloße Nichtgebrauch des Rechts binnen einer beſtimmten Zeit zu Begründung der Verjährung hinreichend, und wird dieſe ſodann eine Verjährung durch Nichtgebrauch (praeſcriptio extinctiva) genannt. Soll aber ein neues Recht daraus entſtehen, ſo iſt eine Verjährung durch Beſitz (praeſcriptio acquiſitiva) vorhanden, und alsdann iſt ein bloßer Nichtgebrauch des entgegenſtehenden Rechts unzureichend, vielmehr muß die Beſitzergreifung der Sache oder des Rechts hinzukommen.

§. 500-503. h. t.

§. 367.

So lange alſo kein Andrer ein Unterſagungsrecht erworben oder ſich in den Beſitz einer fremden Sache geſetzt hat, kann niemand ſeine rechtlich Gegenſtände.

lich uneingeſchränkte Freyheit oder die Befugniß ſich ſeiner Sache oder ſeines Rechts auf eine bisher noch nicht gewählte Art zu bedienen, durch bloßen Nichtgebrauch verlieren.

§. 504-507. h. t.

Von rebus merae facultatis.

§. 368.

In ſo fern aber zur Ausübung eines Rechts die Handlung eines andern erfordert wird, oder das Recht eine fremde Sache zum Gegenſtande hat, findet die Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch ſtatt.

§ 508. h. t.

Von Verjährung jährlicher Leiſtungen und Abgaben, in ſo fern deren Einforderung nicht aus bloßer Nachſicht unterlaſſen worden,

§. 509. 510. h. t.

Eigene Sache in fremdem Beſitz.

P. I. T. XX. §. 246-252.

§. 369.

Rechte auf unbewegliche Sachen, die im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können weder durch den bloßen Nichtgebrauch erlöſchen, noch kann ein denenſelben entgegenſtehendes Recht mittelſt der Verjährung durch Beſitz erworben werden.

§. 511. h. t.

§. 370.

Wer der Unredlichkeit überführt iſt, dem kommt keine Art der Verjährung zu ſtatten.

§. 569. h. t.

§. 371.

Gegen Verbothsgeſetze findet niemals irgend eine Art von Verjährung ſtatt.

§. 664. h. t.

§. 372.

Keine Verjährung fängt gegen den an, welcher von ſeinem Rechte nicht unterrichtet ſeyn konnte, oder Gebrauch davon zu machen verhindert wurde. Allgemeine Grundſätze.

§. 512. 516. h. t.

1) Mangel der Wiſſenſchaft des Rechts

a) wird nicht vermuthet;

§. 513. ib.

b) kommt dem nicht zu ſtatten, der die Handlung oder Begebenheit weiß, woraus das Recht entſpringt;

§. 514. ib.

c) auch dem Nachfolger nicht, wenn die Verjährung ſchon gegen den Vorfahren angefangen war;

§. 515. ib.

d) wohl aber dem, welcher ſich im Dienſte des Staats auſſer den königlichen Landen aufhält;

§. 518. ib.

e) ingleichen dem im Dienſte des Staats in einer andern Provinz ſich befindenden Eigenthümer des Grundſtücks, in Anſehung dieſer Grundſtücke;

§. 519. ib.

f) doch nimmt die Verjährung gegen beyde von der Zeit den Anfang, da ſie, obgleich nur auf kurze Zeit in die Provinz, wo die Sache liegt, zurückgekehret ſind.

§. 520. ib.

g) Von Pächtern und Verwaltern.

§. 521. h. t. (Cf. T. 7. §. 105.)

2) Un-

2) Unvermögen das Recht auszuüben

a) Militär Perſonen, welche während des Krieges ihr Standquartier verlaſſen müſſen;

§. 522. ib.

b) juſtitium;

§. 523. ib.

c) unbevormündete Pflegebedürftige.

§. 595. 535. 538. ib.

d) Von der Verjährung zwiſchen dem Pflegebefohlnen oder Principal und demjenigen, welcher deſſen Rechte wahrnehmen ſoll.

§. 524-527. h. t.

Von Pächtern. §. 527. ib.

e) Machtſpruch. §. 528. h. t.

§. 373.

Der **Fortlauf** der einmal angefangenen Verjährung, wird in Anſehung des Vermögens zu klagen, **nur durch Machtſprüche** gehindert; doch kommt bey andern Hinderniſſen, dem Gehinderten und deſſen Erben eine in allen Fällen von der Zeit des gehobenen Hinderniſſes laufende, **4jährige Reſtitutionsfriſt** zu ſtatten.

§. 529-534. 537. 594. h. t.

§. 374.

Durch **Anmeldung** einer in der Folge gehörig **fortgeſetzten Klage**, wird die **Verjährung** immer **unterbrochen**; auch **läuft** die **Verjährung** nicht, ſo lange die Sache nur durch Schuld des Richters liegen bleibt.

§. 551. 554. 555. 603. 604. l. c.

Von der Klageanmeldung vor einem ungehörigen Richter.

§. 552. 553. 610. l. c.

§. 375.

§. 375.

Durch Verträge kann im voraus der Verjährung in Anſehung beſtimmter Geſchäfte und Gegenſtände gerichtlich entſagt, oder auch die dazu erforderliche Friſt anders beſtimmt werden.

§. 565 - 567. h. t.

In Anſehung der Grundſtücke, §. 566.

§. 376.

Die Verjährung durch Nichtgebrauch erfordert in der Regel den Ablauf eines 30jährigen Zeitraums von der Zeit, da das Recht das erſtemal ausgeübt, oder die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerſt gefordert werden konnte.

Eigenthümlichkeit der Verjährung durch Nichtgebrauch, beſonders der gewöhnlichen.

§. 535. 546. h. t.

Berechnung der Zeit,

§. 547 - 550. h. t.

Bey Rechten, die ſelten ausgeübt werden,

§. 543. 544. h. t.

§. 377.

Gegen Pflegebefohlne, die Verſchwender ausgenommen, kann dieſe Art der Verjährung nicht anfangen.

§. 535. 536. 540 - 542. h. t.

Von Abweſenden. §. 541.

§. 378.

Wird ſie durch Klageanmeldung unterbrochen, ſo fängt ſie erſt von der Zeit wieder an zu laufen, da der Kläger die Sache gehörig fortzuſetzen unterlaſſen hat.

§. 551 - 554. h. t.

§. 379.

Wird der Kläger durch ein Decret abgewieſen, und macht er von den dagegen zuläßigen Rechtsmitteln

mitteln binnen 30 Tagen keinen Gebrauch; ſo nimmt mit dem Ablaufe dieſer Friſt die neue Verjährung wider ihn den Anfang.

§. 556. h. t.

§. 380.

Wird der Kläger rechtskräftig abgewieſen, ſo hat es dabey ſein Bewenden. Wird aber zu ſeinem Vortheile geſprochen, ſo fängt die Verjährung von der Zeit an, an welcher, zufolge des Erkenntniſſes, mit der Erfüllung der Verbindlichkeit oder der Ausübung des Rechts der Anfang gemacht werden ſollte. Iſt keine dergleichen Zeit oder Gelegenheit beſtimmt: ſo geſchieht der Anfang nach Ablauf eines Jahres von der Zeit, da das Erkenntniß rechtskräftig geworden war.

§. 558-560. h. t.

§. 381.

Außergerichtliche Erinnerung unterbricht die Verjährung durch Nichtgebrauch nicht; aber wohl das Anerkenntniß; es kann aber von der Zeit dieſer Unterbrechung eine neue Verjährung anfangen.

§. 562. 563. h. t.

Vom Anerkenntniß des durch Verjährung erloſchenen Rechts, §. 564. h. t. P. I. Tit. V. §. 185. ſeqq.

§. 382.

Wirkung der Verjährung durch Nichtgebrauch.

Die vollendete Verjährung durch Nichtgebrauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehemals entſtandene Verbindlichkeit in der Zwiſchenzeit auf eine oder die andre Art gehoben worden.

§. 568. h. t.

Wie dieſe Vermuthung gehoben werden könne, §. 569. ib.

§. 383.

Durch Ausübung eines Theils des Rechts wird das ganze Recht erhalten, ſo weit es nicht durch

Erwer-

Erwerbung eines Unterſagungsrechts von der andern Seite eingeſchränkt wird; dagegen kann aber auch von mehrern verſchiedenen Rechten das eine erhalten werden, das andre durch Verjährung verlohren gehen, ob ſie gleich alle aus einerley Rechtsgründen entſtehen.

§. 570-574. h. t.

§. 384.

So lange die Miteigenthümer oder die Mitglieder einer Gemeine ſich bloß leidentlich verhalten, geht ein gegen die übrigen Genoſſen ausgeübtes Recht auch in Anſehung ihrer nicht verlohren, wenn ihre Pflicht gemeinſchaftlich iſt; was aber in Anſehung des einen Mitberechtigten die Verjährung hindert oder unterbricht, zieht bey untrennbaren Rechten dieſe Folge auch in Anſehung der übrigen nach ſich.

§. 575-578. h. t.

§. 385.

Verjährung durch Beſitz.

Jede Verjährung durch Beſitz, ſetzt auf der Seite deſſen, welcher ſich darauf beruft, einen redlichen vollſtändigen Beſitz voraus, (§. 663. und §. 591. h. t.) und dient zur Erwerbung des Eigenthums, oder eines andern Rechts, ſo weit es in Beſitz genommen worden.

§. 665. 666. h. t.

Wirkung eines Judicats gegen den, wider welchen es ergangen iſt, §. 592. h. t.

Von der Beſitznehmung durch Theilhaber (T. VII. §. 94.) und eines Inbegriffs von Sachen und Rechten,

§. 667. 668. h. t. Tit. VII §. 49.

§. 386.

Gewöhnliche Verjährung.

Die gewöhnliche Verjährung ſetzt 1) einen Titel, welcher zu Erlangung des Eigenthums geſchickt

ſchickt iſt, und 2) eine, dem bürgerlichen Verkehr nicht ganz entzogene Sache, ingleichen eine 10jährige Dauer des Beſitzes voraus, welche jedoch gegen die Corporationen verdoppelt wird; auch wird gegen die, welche außer der Provinz leben, jedes volle Jahr Abweſenheit nur für 6 Monate gerechnet.

§. 579-582. 620-624. h. t.

Titulus pro herede, §. 616-619. h. t.

Vom Irthum in den Eigenſchaften der Sache, §. 582. 583. h. t.

Von Sachen, welche durch Diebſtahl oder Gewalt entwendet worden, §. 584-586. 648. h. t. (Einſchränkung Tit. XV. §. 36.)

§. 387.

Anfang. Erſt von der Zeit, da die Unfähigkeit eine Sache zu beſitzen gehoben worden, kann der Beſitzer die Verjährung anfangen.

§. 587. 588. h. t.

§. 388.

Alles, was die Beſitzergreifung im rechtlichen Sinne verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch den Beſitz.

§. 598. h. t. T. VII. §. 96-108.

§. 389.

Fortſetzung. Doch kann die Verjährung durch Beſitz gegen Pflegebefohlne, welche mit Vormündern verſehen ſind, angefangen und gegen die Unbevormundeten mit Vorbehalt der Reſtitutionsfriſt (§. 373. d. l. B.) fortgeſetzt werden.

§. 593. h. t. (Einſchränkung §. 594. 595.)

§. 390.

Ruhe. Bey der ordentlichen Verjährung kommen diejenigen Jahre, in welchen ein Recht gar nicht aus-

ausgeübt worden, nicht in Rechnung; es wird aber, wenn Anfang und Ende des Beſitzes ausgewieſen iſt, die Fortſetzung deſſelben in der Zwiſchenzeit vermuthet.

§. 596-600. h. t.

§. 391.

Hat jedoch jemand den Beſitz einer Sache, die er verlaſſen hatte, noch ehe dieſelbe von einem Andern in Beſitz genommen worden, wieder ergriffen; ſo wird die Zwiſchenzeit, wo die Sache in niemandes Beſitz geweſen iſt, von der Verjährungsfriſt nicht abgerechnet.

§. 602. h. t.

§. 392.

Die Verjährung durch Beſitz wird zwar in dem Augenblicke, da eine Klage oder Proteſtation bey Gerichte angemeldet wird, unterbrochen, dieſe Wirkung fällt aber hinweg, wenn die Bekanntmachung an den Gegentheil, oder von Seiten des Klagenden die Fortſetzung der Sache unterbleibt. Unterbrechung.

§. 601-610. h. t.

Wirkung der Unterbrechung, §. 607. ſeqq. 614. ſeqq.
Von der Abweiſung durch Erkenntniß oder Decret, §. 606.
Von der Edictalcitation, §. 608.

§. 393.

Auſſergerichtliche Handlungen unterbrechen die Verjährung durch Beſitz nur in ſo fern, als ſie den Beſitzer von der Unrechtmäßigkeit des Beſitzes überführen, oder den vollſtändigen Beſitz ſelbſt aufheben.

§. 611. h. t.

Von Pfändungen, §. 612.

T. XIV. S. IV.

§. 394.

Wenn in der Sache ſelbſt kein **Hinderniß** liegt, kann der redliche **Nachfolger** im Beſitze, nicht nur die **Verjährung** fortſetzen, ſondern ſie auch anfangen, wenn gleich der **Beſitz** ſeines **Vorfahren unredlich** geweſen iſt.

§. 613-615. h. t.

§. 395.

Verjährung von 30 Jahren durch Beſitz.

Ein 30jähriger **vollſtändiger redlicher Beſitz** erſetzt ohne Unterſchied der **An- und Abweſenheit** die Stelle des Titels.

§. 625-628. h. t.

§. 396.

Vierzigjährige.

Eine Verjährung von 40 Jahren wird erfordert:

1) zur Verjährung geſtohlner oder geraubter Sachen von Seiten des erſten redlichen Beſitzers;

§. 648. h. t.

2) zu Erwerbung der Rechte, welche nicht jährlich, aber doch während des 40jährigen Zeitraums wenigſtens 3mal ausgeübt worden.

§. 649. h. t.

Anfang, §. 650.

Unterbrechung durch Nichtgebrauch der Gelegenheit, §. 651. 652.

Von einer aus Gunſt oder Nachſicht nicht gebrauchten Gelegenheit, §. 653. 654.

§. 397.

Vier und vierzigjährige Verjährung.

Gegen den Fiscus, die Kirche und Corporationen, welchen die Rechte des Fisci oder der Kirche beygelegt werden, findet nur eine 44jährige Verjährung ſtatt, wobey zwar **Redlichkeit des Beſitzes,**

aber

aber nicht ein zu Erwerbung des Eigenthums ſchicklicher Rechtsgrund erfordert wird.

§. 629-632. h. t.

Ueberdies haben dergleichen moraliſche Perſonen auch die jedem andern gebührende Reſtitutionsfriſt,

§. 633. h. t.

§. 398.

Gleiche Rechte kommen dem Fisco in Anſehung der niedern Regalien zu; bey Domainen-Gütern findet nur die Verjährung durch den Beſitz im Jahr 1740 ſtatt. Doch wirkt ein 44jähriger Beſitz die Vermuthung eines rechtsgültigen Titels, und der Beſitzer wird daher bey ſeinem Beſitze ſo lange geſchützt, bis entweder der Mangel des Titels, oder der dem Staate gebührenden Entſchädigung nachgewieſen worden.

P. II. T. XIV. §. 35-40.

Wirkung des 20jährigen Beſitzes eines Domainenguts,

§. 41. ib.

§. 399.

Streitigkeiten über Grenzen, einzelne Pertinenzſtücke, Dienſtbarkeiten und andre Rechte eines Domainenguts, werden in Anſehung der Verjährung nach Art anderer fiscaliſcher Rechte behandelt.

§. 42. 43. ib.

§. 400.

Die Rechte des Fisci und der andern privilegirten moraliſchen Perſonen gelten auch gegen gleich Privilegirte; doch kann der, welcher ſein Recht von ihnen hat, ſich ihres Privilegii nur ſo weit bedienen, als jene ſonſt ihn zu vertreten ſchuldig ſeyn würden.

§. 635-638. h. t.

§. 401.

Wann dergleichen privilegirte moraliſche Perſonen in die Rechte eines andern treten, ſo können ſie ſich ihres eigenen Privilegii nicht mehr bedienen, wenn die Verjährung gegen den Vorfahren ſchon vollendet war, ehe ſein Recht auf ſie übergieng.

§. 639. h. t.

§. 402.

In untheilbaren oder gemeinſchaftlich beſeſſenen Sachen und Rechten, kommt das dem Fiscus, der Kirche u. ſ. w. beygelegte Privilegium auch dem nicht privilegirten Mitbeſitzer zu ſtatten.

§. 403.

Beſitz im Jahr 1740.

Ein jeder ſoll gegen den Fiscus bey denjenigen Rechten geſchützt werden, welche er im Jahr 1740 beſeſſen, oder welche der Fiscus im gedachten Jahre anerkannt hat; doch kann das durch den Beſitz in dieſem Jahre erworbene Recht durch eine nachherige Verjährung wieder getilgt werden.

§. 641-647. h. t.

§. 404.

50jährige Verjährung.

Die 50jährige Verjährung findet ſtatt:

1) in Anſehung der öffentlichen Laſten und Abgaben von der Zeit an, da ſie verweigert worden, oder wenn die Sache oder das Recht, wovon ſie zu entrichten ſind, im Steuerbuche niemals eingetragen geweſen;

§. 656. 658. h. t

Ausnahme, wenn dennoch die Unrechtmäßigkeit der angemaßten Freyheit erhellet.

§. 657. 659. h. t.

2) wenn

2) wenn die Grenzen einer Sache oder eines Rechts durch Geſetze, Verträge oder rechtskräftige Erkenntniſſe klar beſtimmt ſind;
§ 660. h. t.
Es reicht die 30jährige zu, von der Zeit, da der andre Theil der Ueberſchreitung der Grenzen des Rechts widerſprochen, der Beſitzer des Rechts aber dennoch dieſe Grenzen überſchritten hat.
§. 662. h. t.

3) wenn ein Zuwachs des Ufers oder einer Inſel ſchon 50 Jahr beſeſſen worden, verliert der Staat das Recht, ſie wegzuräumen;
Tit. IX. §. 260.

4) in Anſehung des Rechts der Herrſchaft, Naturaldienſte von den Unterthanen zu fordern.
P. II. T. VII. §. 430.

Zehnter Titel.

Von der mittelbaren Erwerbung des Eigenthums.

§. 405.

Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums erfordert außer dem Titel auch die **wirkliche Uebergabe** von Seiten des **vorigen Beſitzers**; doch kann der **Richter** in dem Falle, wo der vorige Beſitzer **ſeiner** Pflicht zur Uebergabe **nicht nachkommt**, den **Beſitz** desſelben **für erledigt erklären**, und an ſeiner Statt die Sache dem neuen Beſitzer übergeben.

§. 1-5. h. t.

§. 406.

In der Regel erlangt nur der die Rechte eines Eigenthümers, welcher ſein Recht **von dem wahren Eigenthümer** erhalten hat.

§. 3. h. t. T. XV. §. 42. ſeqq.

§. 407.

Eigenthums- und andre, ein **Grundſtück** betreffende, dingliche Rechte, müſſen in das **Hypothekenbuch** eingetragen werden.

§. 6. ſeqq. h. t.

Pflicht des Richters, §. 13. ib.

Form der Willenserklärungen, §. 15—17. h. t.

§. 408.

Wer ſich **redlicher Weiſe** mit der Perſon, welche als **unzweifelhafter** Eigenthümer ins **Hypothekenbuch eingetragen** iſt, in Verhandlungen einläßt, muß bey dem dadurch erworbenen

Rechte

Rechte, auch gegen den wahren Eigenthümer geſchützt werden.

§. 7 - 11. h. t.

§. 409.

Wer ſein Recht von dem eingetragenen Eigenthümer hat, iſt den übrigen; der zuerſt eingetragene dem ſpätern; und unter den uneingetragenen Anſprechern der ältere, dem Rechte nach, dem jüngern vorzuziehen.

§. 18 - 20. h. t.

§. 410.

Bey beweglichen Sachen entſcheidet das beſſere Recht des Vorgängers den Vorzug unter den Nachfolgern, in ſo fern dieſe ihr Recht von jenen haben. Unter mehrern, deren Recht von demſelben Vorgänger herſtammt, iſt der Beſitzer, und wenn keiner beſitzt, der ältere dem Rechte nach vorzuziehen.

§. 21 - 23. h. t.

§. 411.

Wer von dem beſſern Rechte eines andern ſchon bey der Erwerbung des ſeinigen unterrichtet war, kann daſſelbe zu deſſen Nachtheile nicht ausüben.

§. 24. 25. h. t.

Eilfter Titel.

Erſter Abſchnitt.

Von Kauf- und Verkaufs-Geſchäften.

§. 412.

Der Vertrag, wodurch der eine Theil ſich zu Abtretung des Eigenthums einer Sache, und der andere zur Erlegung einer gewiſſen Geldſumme dafür verpflichtet, wird in Rückſicht des letztern **Kauf**, und in Anſehung des erſtern **Verkauf**, überhaupt aber **Kaufgeſchäft** genannt.

§. 413.

Bey dieſem Vertrage iſt weſentlich nothwendig:

I) **Einwilligung**

A) beyderſeitige,

1) in die Veräußerung eines genau beſtimmten, oder durch die **verabredeten Mittel** näher zu **beſtimmenden** Gegenſtandes,

§. 30-45. h. t.

a) eines an ſich beſtimmten Gegenſtandes,

§. 30. h. t.

b) eines durch die **verabredeten** Mittel näher zu beſtimmenden,

A) durch Maaß und Gewicht,

§. 32 h. t.

B) durch Wahl des Käufers oder Verkäufers,

a) überhaupt,

§. 38. h. t.

b) durch Wahl des Käufers. Die Wahl iſt unmöglich gemacht oder verringert:

α) durch

α) durch Zufall, §. 33.
β) durch Zuthun des Verkäufers,
§. 33. 35. h. t.
beſonders durch Vorſatz oder grobes Verſehen deſſelben, §. 34. h. t.
γ) durch Zuthun des Käufers, §. 36.
c) durch Wahl des Verkäufers, §. 37.
d) durch eine künftige Begebenheit, §. 31.
c) einer **wirklichen** Sache,
A) wie? wenn ſie erſt wirklich werden ſoll?
S. Gewagte Geſchäfte.
B) wenn ſie es ganz und gar nicht mehr iſt?
a) ſchon zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs,
Dies wußte
α) keiner von beyden Theilen, §. 39.
β) nur der Verkäufer, §. 40.
γ) nur der Käufer,
§. 41. h. t. und T. V. §. 55.
b) zwiſchen dem Kauf und der Uebergabe,
§. 95. l. c.
Uebrigens ſ. Uebergabe.
Ausnahme bey gerichtlichen Verkäufen, §. 142.
C) ein Theil der Subſtanz exiſtirt nicht mehr,
a) zur Zeit des abgeſchloſſenen Vertrags,
Dies wußte
α) keiner von beyden Theilen, §. 42.
β) nur der Käufer, §. 43.
γ) nur der Verkäufer,
§. 44. 45. 192-214. h. t.
b) nachher;
S. Uebergabe.
2) in einen beſtimmten Kaufpreis, §. 46.
a) in ſich beſtimmt, §. 47.
wegen der Münzſorte, §. 56. 57.

b) beziehungsweiſe,
A) auf das Gutbefinden eines Dritten,
a) es iſt ein Betrug im Spiele, §. 49.
b) keiner, §. 48.
α) die Beſtimmung iſt mehrern überlaſſen, §. 50. 51.
β) nur Einem, §. 48.
B) auf eine ſchon durch anderweitige Beſtimmung feſtſtehende Summe,
a) überhaupt, §. 52. 53.
b) in Beziehung auf den Marktpreis eines gewiſſen Orts, §. 54.
c) in Beziehung auf Gewohnheiten, §. 53. 55. h. t.
Von Scheinkäufen, §. 70—74.
B) einſeitige, bey nothwendigen Verkäufen,
1) überhaupt, §. 3. 4. 8. 9.
2) wegen des Rechts eines Dritten, §. 3.
3) des gemeinen Wohls wegen, §. 4-7. 10. 11.
II) Ein Verkäufer, welcher über das Eigenthum der verkauften Sachen gültig verfügen kann.
T. V. § 10. ſeqq. §. 39. 46-50. 58-67. 74-77.
T. XI. §. 19. 26. 28. 29.
III) Ein Käufer,
A) welcher das Eigenthum der gekauften Sache zu erwerben fähig iſt;
§. 19. h. t.
beſonders von Verwaltern fremder Güter, Auctionscommiſſarien und Gerichtsperſonen, welche bey dem gerichtlichen Verkaufe mitwirken,
§. 20-25. ib.
B) ein hinlänglich beſtimmter Käufer, entweder
1) an ſich,
2) oder beziehungsweiſe,
a) auf eine Begebenheit,
A) welche innerhalb einer beſtimmten Zeit

Zeit unfehlbar eintrifft, und die Perſon des Käufers zuverläßig beſtimmt,

§. 14. h. t.

B) welche nicht ſo beſchaffen iſt,

§. 15. ib.

b) auf den Ausſpruch eines andern,

A) dieſer thut den Ausſpruch, §. 16.

B) er verzögert ihn, §. 17.

C) er thut ihn gar nicht, §. 15. 18.

§. 414.

Die Form der Kaufverträge iſt nach den Regeln der die Uebertragung des Eigenthums betreffenden Verträge überhaupt zu beurtheilen, von den beſondern Rechten der Kaufleute aber wird im Perſonenrechte gehandelt. Form.

§. 75. h. t. T. V. §. 109. ſeqq. T. X. §. 15. 16. 17.

§. 415.

Aus einem gültigen Kaufvertrage entſteht auf der Seite des Verkäufers die Pflicht, die verkaufte Sache nebſt Zubehör in dem bedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Zuſtande, fehlerfrey dem Käufer zu übergeben. Wirkung 1) Pflicht des Verkäufers. Uebergabe.

§. 77. ſeqq. h. t.

§. 416.

Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß die Sache in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit des geſchloſſenen Kaufvertrages befunden hat, übergeben werden ſoll.

§. 81. 83. h. t.

§. 417.

Unter einem Kauf in Pauſch und Bogen, oder wie es ſteht und liegt, wird ein ſolcher verſtanden,

wobey

wobey nur auf dieſen Zuſtand (§. 416.) ohne Ausbedingung beſonderer Eigenſchaften Rückſicht genommen, und die verkaufte Sache nebſt Zubehör nach Art eines Inbegriffs von Sachen übernommen worden.

§. 83. ſeqq. 117. ſeqq. 121. ſeqq. 213. h. t.

§. 418.

Pertinenzſtücke.

An Pertinenzſtücken muß der Verkäufer dem Käufer dasjenige überliefern, was entweder bey einem nach einem gewiſſen Inventario geſchloſſenen Kaufe in demſelben enthalten iſt, oder bey dem Mangel einer ſolchen Beſtimmung ſich an geſetzlichen Pertinenzſtücken zur Zeit des Kaufs bey der Sache befunden hat. In jeglichem Falle aber muß auch, ohne beſondere Beſtimmung, das, was zur Subſtanz der Sache gehört, mit derſelben gewährt werden.

§. 78-82. h. t.

§. 419.

Bey einem Kauf in Pauſch und Bogen wird unter dem Zubehör alles begriffen, was zur Zeit des geſchloſſenen Kaufs an Dingen, die zum nützlichen, bequemen oder angenehmen Gebrauch der Hauptſache dienen, dabey befindlich iſt.

§. 83-91. h. t.

Landgut, §. 83—87.
Haus, §. 88.
Fabrik, §. 89.
Kramladen, §. 90.
Bibliothek und Naturalien-Sammlung, §. 91.

§. 420.

Zeit und Ort der Uebergabe.

Die Uebergabe muß zu der beſtimmten Zeit, beym Mangel einer nähern Verabredung aber ſogleich gegen Zahlung des Kaufpreiſes geſchehen; übrigens treten die bey den Verträgen überhaupt

haupt wegen Zeit und Ort T. V. §. 230—251. enthaltenen Beſtimmungen ein.

§. 92-94. h. t.

§. 421.

Wenn der Käufer an dem Verzuge ſchuld iſt, haftet der Verkäufer nach der zur Uebergabe beſtimmten Zeit nur für Schaden aus Vorſatz und grobem Verſehen, ſonſt aber auch für ein mäßiges Verſehen; ferner muß er, wenn ihm ſelbſt bey dem Verzuge böſer Vorſatz oder ein grobes Verſehen zur Laſt fällt, außer dem verurſachten Schaden auch den entgangenen Gewinn dem Käufer erſetzen.

§. 96-98. h. t.

Von der Depoſition, §. 99.

§. 422.

Bey einem freywilligen Verkauf, trägt der Verkäufer in der Regel die Gefahr und Laſten der verkauften Sache bis zur Zeit der Uebergabe.

§. 95. 342. 117. h. t.

§. 423.

Wenn alſo die Sache zwiſchen der Zeit des geſchloſſenen Vertrags und der wirklichen Uebergabe durch einen Zufall ganz zerſtört, oder zernichtet worden; ſo iſt der Vertrag für aufgehoben zu achten, und das empfangene muß zurückgegeben werden.

§. 100. h. t. Tit. V. §. 364-368.

§. 424.

Iſt der Verluſt der Sache ſelbſt durch Schuld des Verkäufers verurſacht worden; ſo verliert er nicht nur ſein Recht auf den Kaufpreis, ſondern er muß auch nach Verhältniß ſeines Verſchuldens den Käufer ſchadlos halten.

§. 104. 95. h. t. Tit. V. §. 360.

§. 425

§. 425.

Hat der Käufer den Verluſt der Sache verurſacht, ſo wird der Verkäufer von ſeiner Verbindlichkeit frey, und kann von dem Käufer Entſchädigung fordern.

T. V. §. 361.

§. 426.

Iſt nicht der Verluſt der Sache ſelbſt, ſondern nur die Verzögerung der Uebergabe durch Schuld eines oder des andern Theils verurſacht, in der Zwiſchenzeit aber die Sache zerſtört, zernichtet oder ſonſt dem Verkäufer ohne deſſen Schuld entzogen; ſo iſt ein Unterſchied zu machen:

1) ob der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe ſchuld ſey?

dann trägt er den Verluſt, und muß den Käufer nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung ſchadlos halten;

2) oder ob dem Käufer die Schuld der Zögerung zur Laſt falle?

dann gehört, wenn ihm auch nur ein mäßiges Verſehen zur Laſt fällt, die Zahlung des Kaufpreiſes mit zur ſchuldigen Schadloshaltung.

§. 102. 103. h. t.

§. 427.

Der Verkäufer hat bis zur Uebergabe auch die Nutzungen der Sache; er muß aber bis dahin das im voraus erhaltene Kaufgeld landüblich verzinſen, wofern nicht die Zahlung vor der Uebergabe ausbedungen oder freywillig ohne Vorbehalt geleiſtet worden.

§. 105. 109. 110. 116. h. t.

Unterſchied zwiſchen Pacht und Miethszinſen an einem, und den Geldzinſen, Kornpächten der Unterthanen, Zehenden

henden, Dienſtgeldern, Abſchoß und andern Hebungen am andern Theile, §. 106. 107. h. t.

§. 428.

Hat jedoch der Verkäufer an der Verzögerung der Uebergabe Schuld, ſo kann der Käufer die höchſten ihm erlaubten Zinſen, auch bey böſem Vorſatze oder grobem Verſehen des Verkäufers ſtatt der Verzinſung Rechnunglegung über die Nutzungen fordern; wobey der Verkäufer auch das geringſte Verſehen vertreten muß.

§. 113-115. h. t.

§. 429.

Liegt die Schuld der Zögerung an dem Käufer, ſo kann der Verkäufer ſich ſtatt der Verzinſung zur Rechnungslegung erbieten; und darf dabey nur für ein grobes Verſehen haften.

§. 111. 112. h. t.

§. 430.

Bey Käufen in Pauſch und Bogen übernimmt der Käufer ſogleich bey dem Abſchluſſe des Kaufs die Nutzungen, Gefahr und Laſten der Sache, welche der Verkäufer bis zur Uebergabe nur verwaltet; doch trift der Verluſt den Verkäufer, wenn die Sache durch Zufall ſo vernichtet worden, daß gar keine Uebergabe erfolgen kann. Kauf in Pauſch und Bogen.

§. 117. 120. ib.

Depoſition, §. 119.

§. 431.

Der Kauf eines Inbegriffs von Sachen wird dem Kaufe in Pauſch und Bogen gleich geachtet.

§. 121. h. t.

Von Benennung der Zahl der Stücke, §. 122. 123.

§. 432.

§. 432.

Wie die Uebergabe geſchehen müſſe.

Die Uebergabe muß von dem Verkäufer ſo geleiſtet werden, daß der Käufer dadurch in den Stand geſetzt wird, über die gekaufte Sache nach dem Inhalte des Vertrags zu verfügen.

§. 124. h. t.

Von der Uebergabe der Grundſtücke, §. 125 — 127. h. t.

Unter Abweſenden, §. 128. ſeqq.

Wenn der Käufer die Art, wie die Waaren verſendet werden, nicht weiß, oder der Kauf erſt nach der Verſendung abgeſchloſſen worden, §. 131 — 133.

Wenn der Käufer zwiſchen der Uebergabe und der Ankunft der Waare in ſeinem Wohnorte unvermögend wird zu zahlen, §. 134.

§. 433.

Von der Gewährsleiſtung.

Wenn

1) der Sache die ausdrücklich bedungene oder ſtillſchweigend vorausgeſetzte Quantität oder Eigenſchaft mangelt,

2) oder ſie durch den Anſpruch des Dritten dem Käufer ganz oder zum Theil entzogen wird;

3) wenn das Eigenthum der verkauften Sache mehr eingeſchränkt iſt, als nach dem Vertrage oder zufolge der Geſetze vorauszuſetzen war; ſo kann der Käufer von dem Verkäufer Gewährsleiſtung fordern, welche in einer Entſchädigung des Käufers, wegen der ſeinem rechtsgegründeten Zwecke nicht gemäß befundenen Prädicate der gekauften Sache beſteht; als Mittel dazu dient in den geſetzlich beſtimmten Fällen, der, der Wahl des Käufers überlaſſene Rücktritt vom Kauf.

§. 434.

Bey der Gewährsleiſtung der ausdrücklich bedungenen oder ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften wird vermuthet, daß die Sache ſich in der Zwiſchenzeit weſentlich nicht verändert habe, übrigens finden dabey die Vorſchriften T. V. §. 319. ſeqq. des Geſetzbuchs Anwendung. 1) Für die ausdrücklich bedungene, oder ſtillſchweigend vorausgeſetzte Eigenſchaft der Sache ſelbſt. a) In Rückſicht auf die Beſchaffenheit.

§. 192-198. h. t.

Fehler des Viehes (binnen 24 St.), §. 199—203.

Schweine (b. 8 T.), §. 204.

Pferdekrankheiten (b. 4 Wochen), §. 205.

§. 435.

Die Fehler der Quantität müſſen dem Verkäufer erſetzt werden; doch kann der Käufer von dem Vertrage abgehen, wenn er dies gleich bey der Uebergabe erklärt, und der Verkäufer das Fehlende binnen der zur Uebergabe beſtimmten Friſt nicht nachliefern kann oder will. b) In Anſehung der Quantität.

§ 207-214. h. t.

§. 436.

Iſt die ganze Sache dem Käufer durch den Anſpruch eines Dritten entzogen worden, ſo muß der Verkäufer ihn, ſo weit er nicht ſchon von dem Dritten durch Vergütung der Auslagen befriediget worden, nach Verhältnis ſeiner Verſchuldung entſchädigen; wenn aber auch der Verkäufer ganz unſchuldig iſt, ſo muß er ihm doch den wirklichen Schaden, und alſo auch die Proceßkoſten und die Zinſen des Kaufgeldes von der Zeit, da der Käufer die Nutzungen entbehren mußte, vergüten. 2) Für den Anſpruch des Dritten.

§. 153-163. h. t.

P. I. T. VI. §. 13.

Von der Litisdenunciation, §. 143—148.

Vom Vergleich, §. 147.

Wenn der Evincent Erbe des Verkäufers wird,

§. 140-142. h. t.

Vom Regreß an die Vormänner, §. 149—151.

§. 437.

Wegen Entziehung eines Theils der Sache oder der mit derſelben verknüpften Gerechtigkeiten finden ebenfalls die Vorſchriften T. V. §. 325. d. G. B. und §. 183. d. L. B. mit der Beſtimmung Anwendung, daß bey Aufhebung des Vertrags Zinſen des Kaufgeldes und Nutzungen der Sache compenſirt; bey Vergütung des Entzogenen aber der Werth deſſelben nur im Verhältnis gegen den Kaufpreis beſtimmt wird.

§. 164-174. h. t.

§. 438.

3) Für die Einſchränkungen des Eigenthums. In ſo fern die Einſchränkungen des Eigenthums und die darauf haftenden Laſten unter ſolche Fehler der Sache gehören, weswegen der Käufer von dem Vertrage abtreten kann, finden die T. V. §. 319. ſeqq. d. G. B. und §. 180. ſeqq. d. L. B. enthaltenen Vorſchriften Anwendung. Uebrigens ſind zu unterſcheiden:

1) gemeine Laſten

a) gewöhnliche,

§. 175. 177. h. t.

b) neue,

§. 178. 179. h. t.

c) auſſerordentliche,

§. 180-182. h. t.

2) Privatſchulden und Dienſtbarkeiten.

§. 183-187. h. t.

Unwiſſenheit des Verkäufers, §. 185—187.

§. 439.

Entſagung. Die Entſagung des Käufers auf die Gewährleiſtung iſt nur in ſo fern gültig, als dadurch nicht der Betrug des Verkäufers begünſtiget worden.

§. 137. 138. h. t. Tit. XVI. §. 400. 401.

§. 440.

Verbindlichkeiten des Käufers.

Der Käufer iſt ſchuldig die gekaufte Sache zur gehörigen Zeit zu übernehmen, oder er muß für den Schaden, nach den oben §. 421-429. beſtimmten Grundſätzen, ſtehen; auch ſich den öffentlichen Verkauf der Sache gefallen laſſen, wenn ſie dem Verderben unterworfen iſt, oder die Koſten der längern Aufbewahrung und Verwaltung die Hälfte des Kaufpreiſes überſteigen würden; doch kann in dieſem Falle der Verkäufer nichts weiter einklagen, als das, was er nach dem Inhalte des Kaufvertrags zu fordern hat, nebſt den durch die Zögerung verurſachten Koſten.

§. 215-220. h. t.

§. 441.

In der Regel iſt der Käufer ſchuldig, bey Empfangnehmung der Sache auch das Kaufgeld zu zahlen; doch kann er, wegen ſich offenbarender Gewährsmängel oder Anſprüche eines Dritten, einen verhältnißmäßigen Theil des Kaufpreiſes zurückhalten, wofern der Verkäufer wegen der Eviction nicht Sicherheit beſtellt.

§. 221-223. h. t.

§. 442.

Fällt dem Käufer eine Zögerung zur Laſt, ſo muß er Verzugszinſen zahlen. Verzögert der Verkäufer die Annahme der Zahlung, ſo kann der Käufer das Kaufgeld auf des Verkäufers Gefahr und Koſten gerichtlich niederlegen.

§. 227. 228. h. t.

§. 443.

Wenn der Verkäufer die Sache ohne Bezahlung übergiebt, und auch binnen 8 Tagen

nicht auf Bezahlung klagt, ſo iſt das Kaufgeld für geborgt zu achten.

§. 224. h. t.

Unter Abweſenden, §. 225. ib.

§. 444.

Aufhebung der Kaufverträge: 1) wegen nicht geleiſteter Erfüllung.

Wegen nicht geleiſteter Erfüllung des Vertrags, kann unter den T. V. §. 396-407. d. G. B. und §. 205. d. L. B. enthaltenen Beſtimmungen, ingleichen alsdann abgegangen werden:

1) wenn der Käufer die Sache zur beſtimmten Zeit gegen Bezahlung nicht abholt, und der Gegenſtand des Kaufs nicht 50 Rthlr. beträgt;

2) wenn der Käufer die bey der Uebergabe verſprochene Zahlung nicht leiſtet und eben deswegen der Verkäufer die Uebergabe verweigert.

§. 229-232. h. t.

Nähere Beſtimmungen in den Fällen des T. V. §. 369. ſeqq. d. G. B. beſonders wegen der Zinſen des Kaufgeldes und der Gefahr der Sache, §. 233—244.

Koſten der Rückgabe, §. 241. 242.

Wegen der Gerichtsgebühren bey der Rückgewähr, §. 245. 246. h. t.

§. 445.

2) durch wechſelſeitige Einwilligung.

Auch durch wechſelſeitige Einwilligung kann der Kaufvertrag aufgehoben werden, und alsdann müſſen beym Mangel einer Vereinigung darüber, die Koſten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden.

§. 247-249. h. t.

§. 446.

3) wegen Verletzung über die Hälfte.

Wenn der Käufer die Sache, an deren Preiſe er überſetzt zu ſeyn vorgiebt, zurückzugeben im Stande iſt, und nicht erhellet, daß bey dem Kauf

auf

auf den außerordentlichen Werth der Sache Rückſicht genommen worden: ſo kann er ſich auf Ausmittelung ihres wahren Werths durch Abſchätzung berufen; und findet ſich alsdann, daß der Kaufpreis den doppelten Betrag des Werths der Sache überſteigt, ſo entſteht daraus die Vermuthung, daß ein den Vertrag entkräftender Irrthum obwalte, und der Verkäufer muß, wenn er dieſe Vermuthung nicht heben kann, die Sache in dem Zuſtande zurücknehmen, in welchem er ſie dem Käufer übergeben hatte, auch muß dieſer in Anſehung der Verſchlimmerungen das geringſte Verſehen verantworten, in Anſehung der Verbeſſerungen aber, wird er einem redlichen Beſitzer gleich geachtet und die Zinſen des Kaufgeldes werden in der Regel gegen die Nutzungen aufgehoben.

§. 58-69. 250-256. h. t.

Bey Landgütern, § 255. 256.

Medaillen, §. 375. h. t. d. G. B.

§. 447.

Der Verkäufer kann ſich auf eine Verletzung über die Hälfte nicht berufen, auch geht das Recht des Käufers, ſie zu rügen, binnen der T. V. §. 343. d. G. B. u. §. 190. d. l. B. beſtimmten Friſt verlohren.

§. 69. 68. h. t.

§. 448.

Nebenverträge.

Durch rechtsgültige Bedingungen und Nebenabreden können die in der Regel eintretenden geſetzlichen Vorſchriften abgeändert werden.

§. 257-339. h. t.

§. 449.

Von gerichtlichen Verkäufen: 1) freywillige.

Freywillige gerichtliche Verkäufe ſind lediglich nach den Verabredungen der Parteyen, und den Geſetzen vom Kauf überhaupt zu beurtheilen.

§. 340. 360. h. t.

§. 450.

Das Adjudications-Erkenntniß vertritt bey ſolchen Subhaſtationen die Stelle des Contrakts.

§. 361. h. t.

§. 451.

2) nothwendige. a) überhaupt.

Bey gerichtlichen nothwendigen Verkäufen gehen durch den Zuſchlag, Eigenthum, Nutzen, Gefahr und Laſten, noch vor der Uebergabe auf den Käufer über; auf eine Verletzung über die Hälfte wird dabey gar nicht geachtet, und in Anſehung der Gewährleiſtung wird ein ſolcher Verkauf einem Kauf in Pauſch und Bogen gleich geachtet; auch iſt der Ort des Zuſchlags in der Regel derjenige, wo die Zahlung des Kaufgeldes erfolgen muß; bey nicht zu gehöriger Zeit geleiſteter Zahlung kann der Kauf aufgehoben, und die Sache, auf Koſten und Gefahr des zögernden Käufers, von neuem öffentlich ausgeboten werden.

§. 342-346. h t.

§. 452.

Iſt die zur Gültigkeit des gerichtlichen nothwendigen Verkaufs weſentlich erforderliche Form nicht beobachtet worden; ſo kann zwar nicht der Käufer, aber doch der vorige Eigenthümer oder ſonſt ein Intereſſent auf förmliche Erneuerung des öffentlichen Verkaufs antragen, und der Käufer muß alsdann die Sache herausgeben; hierbey iſt er als ein redlicher Beſitzer zu betrachten, die Zinſen werden gegen die Nutzungen aufgehoben, doch muß er, wenn er das Kaufgeld noch nicht gezahlt hatte, dieſes verzinſen oder die gezogenen Nutzungen verrechnen.

§. 350. 353. 354. ib.

Von

Von der Vertretungsverbindlichkeit des Richters,
§. 335. h. t.
Von dem Rechte deſſen, welcher die Sache von dem Käufer an ſich gebracht hat, §. 356. h. t.
Wegen der außerweſentlichen Förmlichkeiten,
§. 357-359. h. t.

§. 453.

Für eine ſolche Verabſäumung weſentlicher Förmlichkeiten iſt bey Subhaſtationen nur zu achten: Subhaſtation.

1) wenn die Subhaſtation ohne vorhergegangene Taxe verfügt worden;
2) wenn eine von den im Geſetze vorgeſchriebenen Arten der Bekanntmachung ganz unterblieben iſt;
3) wenn der Richter den letzten Verkaufstermin kürzer beſtimmt hat, als nach den Geſetzen hätte geſchehen ſollen;
4) wenn ohne Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten mit dem Zuſchlage ohne Abwartung des letzten Termins verfahren worden;
5) wenn bey der Anſchlagung oder Abnahme der Patente, oder bey den Einrückungen in die öffentlichen Blätter um mehr als vierzehn Tage an der Zeit gefehlt worden;
6) wenn eine durch die Geſetze ausgeſchloſſene Gerichtsperſon Meiſtbietender geblieben, und der Zuſchlag an ihn ohne ausdrückliche Genehmigung des Gemeinſchuldners und ſämmtlicher Gläubiger erfolgt iſt.

§. 348. h. t.

§. 454.

Dieſer Mangel kann jedoch nur innerhalb Jahr und Tag nach erfolgtem Zuſchlage gerügt werden.

§. 351. h. t.
Wo? ib.

§. 455.

Auction. Einer gerichtlichen nothwendigen Auction ermangelt es nur dann an der weſentlichen Form:

1) wenn der Termin zur Auction gar nicht öffentlich bekannt gemacht worden;
2) wenn die Sache ohne ausdrückliche Genehmigung ſämmtlicher Intereſſenten dem Auctionscommiſſarius oder Ausrufer zugeſchlagen worden; §. 21.
3) wenn Sachen, die nach den Geſetzen ſubhaſtirt werden ſollen, nur durch Auction verkauft worden ſind.

§. 349. h. t.

§. 456.

Bey Sachen, die nur durch Auction verkauft werden dürfen, muß der Widerruf binnen 6 Wochen nach dem Zuſchlage erfolgen.

§. 352. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Tauſchvertrage.

§. 457.

Der Tauſch iſt ein Vertrag, wodurch ein Contrahent gegen den andern zur Abtretung des Eigenthums einer Sache, gegen Ueberlaſſung einer andern, ſich verpflichtet.

§. 363. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 373 — 375.

§. 458.

Bey dem Tauſche iſt jeder Contrahent in Anſehung der Sache, die er giebt, als Verkäufer; und in Anſehung derjenigen, die er dagegen empfängt, als Käufer zu betrachten.

§. 364. h. t.

§. 459.

In den Fällen wo der Käufer, wegen des bevorſtehenden Anſpruchs eines Dritten auf die erkaufte Sache, das Kaufgeld zurückzuhalten und gerichtlich niederzulegen berechtigt iſt, hat der Tauſchende, wenn die eingetauſchte Sache von einem Dritten in Anſpruch genommen wird, das Recht, die dagegen zu vertauſchende Sache zur gerichtlichen Verwahrung und Verwaltung zu übergeben.

§. 372. h. t.

Nähere Beſtimmungen bey Gewährs-Fällen, §. 366 - 370.

§. 460.

In allen Fällen, wo bey einem rückgängig gewordenen Kaufe die Nutzungen der Sache, und die Zinſen des Kaufgeldes, gegen einander aufgehoben werden, findet eine gleiche Compenſation in Anſehung der Nutzungen der gegen einander vertauſchten Sachen ſtatt.

§. 371. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von Abtretung der Rechte.

§. 461.

Die Abtretung der Rechte ſetzt einen Vertrag voraus, wodurch jemand ſich verpflichtet, einem Andern das Eigenthum ſeines Rechts, gegen eine beſtimmte Vergeltung zu überlaſſen; die Handlung ſelbſt, wodurch das abzutretende Recht dem Andern wirklich übertragen wird, wird Ceſſion genannt. Ceſſion überhaupt.

§. 376. 377. h. t.

Unterſchied zwiſchen Ceſſion gegen oder ohne Vergeltung, Vergleichung mit ähnlichen Geſchäften,

§. 378 - 380. h. t.

§. 462.

Der, welcher ſein Recht abtritt, wird **Cedent**, der an welchen das Recht abgetreten wird, **Ceſſionarius**, und der, deſſen Verbindlichkeit dem abgetretenen Rechte gegenüber ſteht, der **abgetretene Schuldner** (Debitor ceſſus) genannt.

§. 463.

Durch die Ceſſion tritt der Ceſſionarius in alle Rechte des Gläubigers, welche die abgetretene Forderung betreffen, ſelbſt in diejenigen **perſönlichen Vorrechte, wodurch die Forderung ſelbſt einen Vorzug erhält, welcher die Verbindlichkeit des Schuldners und die Klaſſe in der Concursordnung beſtimmt**; aber nicht in die an die **Perſon gebundenen Befugniſſe**, welche etwa bey Gelegenheit der Forderung hätten können ausgeübt werden.

§. 402-404. h. t.

Sportelfreyheit und Gerichtsſtand, §. 404.

§. 464.

Vorrechte des Ceſſionarius.

Durch die Ceſſion kann weder die **Verpflichtung des Schuldners erſchwert**, noch das **Recht der Mitgläubiger geſchmälert** werden.

§. 405-408. h. t.

§. 465.

Die Einwilligung des abgetretenen Schuldners iſt daher zur Gültigkeit der Ceſſion ſelbſt **nicht weſentlich nothwendig**; doch kann der **Schuldner**, ſo lange er von dem Rechte des Ceſſionarii **nicht überzeugt worden, dem Cedenten gültig zahlen**, und ſich mit demſelben **in Unterhandlungen einlaſſen**.

§. 409. 413-417. h. t.

Von

Von der Ceſſion an einen Mächtigern, §. 410. 411. h. t.
Von der Art der Bekanntmachung der Ceſſion, §. 414-416.
Wegen bedingter Ceſſion, §. 418. 419.
Res litigioſa, §. 383. 384.

§. 466.

Hat der Schuldner den Ceſſionarium für ſeinen Gläubiger wegen einer der Qualität und Quantität nach beſtimmten Forderung, auf rechtsgültige Weiſe einmal **anerkannt**: ſo iſt er nicht mehr befugt, demſelben Einwendungen und Gegenforderungen, die er wider den Cedenten zu haben vermeynt, entgegen zu ſetzen.

§. 412. h. t. (Tit. V. §. 37. 38. 185-192.)

§. 467.

Richterliche Perſonen und Juſtiz-Commiſſarien ſollen ſtreitige Forderungen, welche vor den Gerichtshof gehören, bey welchem ſie angeſetzt ſind, nicht an ſich bringen.

§. 385-387. h. t. und P. IV. T. XX. § 404-407.
Was ſtreitig ſey, §. 386. h t.
Von der Erwerbung des unſtreitigen, §. 405. h. t. P. IV. T. XX.
Strafe, ib. §. 406. 407. ib.

§. 468.

Iſt über die abgetretene Forderung ein ſchriftlicher Aufſatz vorhanden, ſo muß auch die Ceſſion ſchriftlich geſchehen, der Schuldner kann alsdann weder völlig noch abſchläglich ſicher zahlen, ohne ſich das Inſtrument ausliefern, oder die Zahlung darauf vermerken zu laſſen. Form der Ceſſion.

§ 393-400. h. t.

§. 469.

Bey Inſtrumenten, die auf jeden Inhaber lauten, bedarf es zur Uebertragung des Eigenthums keiner Ceſſion.

§. 401. h. t.

§. 470.

§. 470.

Ceſſionen gegen Vergeltung.

Schuldforderungen können jedoch ohne Betrug auch gegen einen niedrigern Preis als ihr Gegenſtand beträgt, andern abgetreten werden; alsdann darf aber die Sicherheit derſelben von dem Cedenten in der Regel nicht vertreten werden.

§. 390-392. 429. h. t.

§. 471.

Auch für die Sicherheit der Hypothekenforderungen darf der Cedent nur haften, wenn er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 427. ib.

§. 472.

Auſſer dieſen Fällen muß der Cedent in der Regel auch die Sicherheit der abgetretenen Forderung vertreten, in ſo fern 1) die Unſicherheit nicht erſt nach der Ceſſion entſtanden iſt, oder 2) durch die eigene, obſchon geringe Schuld des Ceſſionarii vergrößert oder 3) die Forderung ſchon bey der Ceſſion als zweifelhaft in Anſehung der Sicherheit angegeben worden; auch haftet der Cedent nie für den entgangenen Gewinn.

§. 430-440. h. t.

Von Friſtung der abgetretenen Schuld, §. 434—439.

§. 473.

Für die Richtigkeit der abgetretenen Forderung muß der Cedent ſtehen, wenn er nicht redlicher Weiſe ſie als zweifelhaft angegeben oder ſich von der Vertretung der Sicherheit, hat entbinden laſſen.

§. 420-426. h. t.

§. 474.

Von nothwendiger Ceſſion.

Wer vermöge der Geſetze an die Stelle deſſen tritt, für welchen er die Zahlung geleiſtet hat, kann auf Höhe deſſen was er zahlt, Ceſſion von dem Empfänger fordern, welcher jedoch in dieſem

ſem Falle, wofern kein Betrug dabey eingetreten iſt, weder für die Richtigkeit noch für die Sicherheit der Forderung haften darf.

§. 442-444. h. t. T. XIV. §. 338-340.

Vierter Abſchnitt.

Vom Erbſchaftskauf.

§. 475.

Unter dem Erbſchaftskauf wird der Verkauf des Erbſchaftsrechtes oder eines in Beziehung auf das Ganze beſtimmten Theils dieſes Rechts (quota) verſtanden; ein ſolches Geſchäft iſt aber nur gültig, wenn der Erblaſſer zur Zeit des geſchloſſenen Vertrags ſchon verſtorben war, und ſowohl der Erbe als der Käufer, eine Erbſchaft zu erwerben fähig ſind.

§. 446-453. 505. 506. h. t.

§. 476.

Alle Erbſchaftskäufe ſollen künftig, bey Strafe der Richtigkeit, gerichtlich geſchloſſen werden. Form.

§. 473. h. t.

§. 477.

Alles was dem Erben, vermöge ſeines Erbrechts würde zu Theil geworden ſeyn, fällt dem Käufer des Erbrechts zu. Wirkung. 1) Was erhält der Käufer?

§. 457. ib.

§. 478.

Zuwüchſe der Erbſchaften, welche durch den Ausfall der Miterben und Legatarien entſtehen, gebühren dem Erbſchaftskäufer; aber nicht Prälegate und ſolche Rechte, welche dem Verkäufer erſt in der Folge aus einer Pupillar- oder Fideicom-

commiſſariſchen Subſtitution auf einen von andern ſchon erworbenen Theil des Nachlaſſes anheim fallen ſollen.

§. 458-460. h. t.

§. 479.

Eben ſo ſind Sachen und Rechte, welche dem Verkäufer nicht von dem Erblaſſer, ſondern nur durch denſelben und mittelſt ſeines Ablebens zufallen, im zweifelhaften Falle für mit verkauft nicht zu achten.

§. 461. h. t.

§. 480.

2) Wie, und mit welchen Laſten?

Der Erbſchaftskäufer erhält die Erbſchaft in dem Zuſtande, in welchem ſie dem Verkäufer angefallen war jedoch nach Art eines Inbegriffs von Sachen und Rechten; der Verkäufer kann das, was er vor dem Verkaufe an Schulden, Vermächtniſſen oder Koſten entrichtet hat, nicht nachfordern, hat dagegen in Anſehung der Nutzungen bis zum Abſchluſſe des Kaufs die Rechte eines redlichen Beſitzers; es gehn aber von dieſem Zeitpunkte an Eigenthum, Gefahr und Laſten auf den Käufer über.

§. 474-482. h. t.

§. 481.

3) Evictionsleiſtung.

Nur für das Erbrecht ſelbſt, wie auch dafür, daß die Erbſchaft mit keiner unangezeigten Subſtitution oder Fideicommiſſe beſchwert ſey, darf der Verkäufer die Gewähr leiſten und muß in dieſem Falle zwar nach Verhältniß ſeiner Verſchuldung für Schaden und Intereſſen, aber niemals für einen höhern Werth der Erbſchaft haften, als der Käufer wirklich dafür entrichtet hat.

§ 487-491. ibid.

Vom bedingten Erbrechte, §. 495—502.

Von mehrern Miterben, §. 492—494.

§. 482.

§. 482.

Das Recht der Erbſchaftsgläubiger wird durch den Verkauf der Erbſchaft nicht geändert, und dieſe haben die Wahl ſich ſowohl an den Erben als an den Erbſchaftskäufer zu halten; auch die noch unbezahlte Begräbnißkoſten muß der Erbſchaftskäufer übernehmen; aber nicht perſönliche Leiſtungen des Erben, in ſo fern dieſe nicht nach Gelde geſchätzt werden können. 4) Recht der Erbſchafts-gläubiger u. Schuldner.

§. 462-471. h. t.

Von dem Rechte der Gläubiger zu variiren und der erforderlichen Litisdenunciation, §. 464—467.

§. 483.

Wenn nicht die Erbſchaft, ſondern nur das Kaufgeld ausgeführt wird, ſo wird der Abſchoß nur von dem wahren Ertrage eines ſolchen Kaufpreiſes entrichtet.

§. 507-509. h. t.

§. 484.

Der Erbſchaftsſchuldner, welcher den Käufer für ſeinen Gläubiger nicht ausdrücklich anerkannt hat, kann demſelben nicht nur Gegenforderungen, die ihm gegen den Erblaſſer, ſondern auch ſolche, die ihm gegen den Erben zuſtehen, entgegenſetzen.

§. 472. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Trödelvertrage.

§. 485.

Wenn Jemand ſeine Sache einem andern zum Verkaufe für einen beſtimmten Preis übergiebt, mit der Bedingung, daß innerhalb eines feſtgeſetzten Termins entweder die Sache zurückgegeben, oder der beſtimmte Preis geleiſtet werden ſolle, ſo iſt ein Trödelvertrag vorhanden.

§. 511. h. t.

§. 486.

§. 486.

Iſt kein Termin zur Zahlung oder Rückgabe, oder auch kein Preis beſtimmt; iſt dem Empfänger für den übernommenen Verkauf eine Belohnung ausgeſetzt, und eine unbewegliche Sache zum Gegenſtande des Vertrages gemacht worden; ſo kann die Sache nicht wie ein Trödelvertrag, ſondern ſie muß als ein Auftragsgeſchäft beurtheilt werden.

§. 522-525. 512. h. t.

§. 487.

In allen Fällen aber, der Uebernehmer mag die Sache vermöge eines Trödelcontrakts, oder eines bloßen Auftrags, in ſeiner Gewahrſam gehabt haben, iſt ein von ihm erfolgter Verkauf, ſowohl in Anſehung des vorigen Inhabers, als des Käufers, rechtsbeſtändig.

§. 526. h. t.

§. 488.

Beym eigentlichen Trödelvertrage geht das Eigenthum auf den Empfänger mit dem Ablauf des geſetzten Termines über. Giebt aber der Empfänger vor dieſer Zeit die Sache nebſt ihren natürlichen Zuwüchſen zurück; oder iſt ſie vor derſelben untergegangen oder beſchädiget worden; ſo darf der Empfänger nur den durch grobes oder mäßiges Verſehn verurſachten Schaden, aber nicht den außer den natürlichen Zuwüchſen daraus gezogenen Vortheil vergüten.

Von der Rückforderung der noch vorhandenen Sache vor und nach abgelaufenem Termin, §. 514. 515.

Rechte des Verkäufers beym Concurs, §. 520. 521.

Von den Vortheilen beym Verkauf.

Sechſter

Sechſter Abſchnitt.

Von gewagten Verträgen.

§. 489.

Verabredungen, nach welchen eine gewiſſe Sache, oder ein beſtimmter Preis, gegen die Hoffnung eines künftigen noch ungewiſſen Vortheils, oder gegen Ueberlaſſung künftiger Vortheile, die nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe der Dinge zwar zu erwarten, aber an ſich noch unbeſtimmt ſind, verſprochen oder gegeben wird, heißen **gewagte Geſchäfte**. Begriff.

§. 527. h. t.

§. 490.

Iſt die bloße Hoffnung eines künftigen ungewiſſen Vortheils der Gegenſtand des Vertrages, ſo beſteht derſelbe, wenn auch gar kein Vortheil wirklich wird. Unterſchied zwiſchen der bloßen Hoffnung und gehofften Sache.

§. 528. h. t.

§. 491.

Sind aber Vortheile, deren Größe noch nicht beſtimmt werden kann, die jedoch nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur oder der Geſchäfte zu erwarten waren, der Gegenſtand des Vertrags; ſo wird zwar auf die Größe des Vortheils keine Rückſicht genommen, der Vertrag wird aber doch aufgehoben, wenn ohne Schuld des Empfängers, das Gehoffte gar nicht zur Wirklichkeit gelangt, oder gar keinen Vortheil gewährt.

§. 529. 530. h. t.

§. 492.

War zur Zeit des geſchloſſenen Vertrages die Exiſtenz des Vorfalles oder der Begebenheit, wovon Gewinn oder Verluſt bey dem Geſchäfte abhängt, Grundſätze.

hängt, ſchon gewis, und beyden Theilen bekannt; die Beſchaffenheit und der Umfang des Gewinns oder Verluſtes ſelbſt aber noch ungewiß, ſo iſt das Geſchäft dennoch als ein gewagter Vertrag anzuſehn.

§. 537. h. t.

§. 493.

Iſt es nach der Faſſung des Vertrags, und nach den Umſtänden zweifelhaft: ob nur die Hoffnung, oder die gehoffte Sache ſelbſt der Gegenſtand des Vertrages geweſen ſey; ſo iſt letzteres anzunehmen.

§. 531. h. t.

§. 494.

Bey gewagten Verträgen ſind beyde Theile ſchuldig, einander alle zur Zeit des Vertrags bekannten Umſtände anzuzeigen, von welchen, nach Ermeſſen der Sachverſtändigen, der Entſchluß, den Vertrag bedungener Weiſe einzugehn, vernünftiger Weiſe abhieng.

§. 539. 540. h. t.

Folgen der unterlaſſenen Anzeige, und von der Beſtimmung des nicht auszumittelnden Intereſſe auf den doppelten Betrag des Kaufgeldes, §. 541 — 545.

§. 495.

Vom Looſe.

So bald die Entſcheidung durch das Loos geſchehen iſt, geht das Eigenthum der Sache auf den Gewinner über.

§. 573. ib.

§. 496.

Die Entſcheidung des Looſes kann unter dem Vorwande einer Verletzung über die Hälfte nicht angefochten werden.

§. 574. ib.

§. 497.

§. 497.

Spielſchulden können zwar nicht eingeklagt, aber doch, ſo weit das Spiel erlaubt war, gültig bezahlt werden. Vom Spiele.

§. 577. 578. h. t.

Von Hazard-Spielen und deren Strafen.

P. IV. T. XX. §. 1298-1307.

§. 498.

Wetten über eine einzelne Begebenheit außer dem Spiele ſind gültig, wenn der Preis gerichtlich oder bey einem Dritten niedergelegt wird.

§. 579. 580. h. t.

P. IV. T. XX. §. 1302.

Vom Unterſchiede zwiſchen Spiel und Wetten.

§. 499.

Lotterien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Staats nach einem von demſelben genehmigten Plane angelegt, und müſſen zu Folge deſſelben binnen der beſtimmten Zeit gezogen werden; beym Mangel des Abſatzes der Looſe aber ſollen die Einſetzer durch Rückgabe des gezahlten und durch Vergütung der höchſten erlaubten Zinſen entſchädigt werden. Von Lotterien.

§. 547-550. h. t.

Von der Verlängerung des Ziehungstermins, §. 551.

Von der Uebernahme der unabgeſetzten Looſe, §. 552. 553.

§. 500.

Das Loos oder Billet vertritt die Stelle eines ſchriftlichen Vertrages, und berechtigt den bloßen Inhaber zum Empfang des Gewinns.

§. 554. 555. h. t.

§. 501.

Der Preis verborgter Looſe kann nicht eingeklagt, aber wohl auf den Gewinn abgerechnet werden.

§. 557. 558. ib.

§. 502.

Die nach Art ordentlicher Handlungsbücher geführten Bücher des Unternehmers und des Collecteurs haben unter dieſen, nicht aber gegen andere, mit wirklichen Handlungsbüchern gleiche Beweiskraft.

§. 568. h. t.

§. 503.

Der Collecteur verpflichtet den Unternehmer durch alle die Lotterie betreffende Handlungen, ſo weit deſſen Vollmacht nicht durch öffentlich bekannt gemachte Plane und Vorſchriften eingeſchränkt iſt.

§. 559-562. h. t.

In wie fern der Collecteur dem Einſetzer haftet,

§. 563-567. ſeqq. h. t.

§. 504.

Vom Verkaufe künftiger Sachen.

Der Verkauf der künftigen Sachen, iſt nach den oben gegebenen Regeln der gewagten Verträge zu beurtheilen, und muß, wenn der Kaufpreis die Summe von 100 Rthlr. überſteigt, und nicht beyde Theile Kaufleute ſind, bey Strafe der Nichtigkeit gerichtlich geſchloſſen werden.

§. 505.

Hat jemand einen gewiſſen nach Zahl, Maaß oder Gewicht beſtimmten Theil von ſeinem künftigen Zuwachſe verkauft, ſo iſt der Kauf nur in ſo weit gültig, als die beſtimmte Quantität wirklich gewonnen worden. §. 588. h. t.

§. 506.

Kann der Verkäufer die beſtimmte Quantität nicht vollſtändig abliefern, ſo iſt der Käufer den niedern Betrag anzunehmen nicht ſchuldig.

§. 589. ib.

§. 507.

Hat aber ein Landwirth von dem künftigen Ertrage oder Zuwachſe ſeiner Grundſtücke eine beſtimmte

§. 515.

Wenn der Verkäufer der Leibrente durch drey hinter einander folgende Jahre mit deren Bezahlung im Rückſtande bleibt, ſo kann der Käufer das Capital zurückfordern, und der Verkäufer darf darauf, wegen der bis dahin bezahlten Leibrente, nichts abziehen. Vielmehr muß er von der Zeit an, wo er mit Bezahlung der Rente im Rückſtande geblieben iſt, das Capital landüblich verzinſen.

§. 647. 648. h. t.

§. 516.

Wittwen-, Heyraths und Sterbekaſſen dürfen nicht ohne landesherrliche Genehmigung errichtet, und müſſen nach dem vom Staate bewilligten Plane beurtheilt werden. Wittwen-, Heyraths- und Sterbekaſſen.

§ 651. 652. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Vom Darlehn.

§. 517.

Leihen heißt etwas zum Gebrauch geben, was entweder in Natur oder in Sachen von gleicher Beſchaffenheit und Quantität zurückgegeben werden ſoll. Im erſten Fall iſt ein **Leihvertrag** (commodatum); im letztern ein **Darlehn** (mutuum) vorhanden. **Creditiren** (verborgen) heißt eine Sache einem andern in Hoffnung eines künftigen Erſatzes ihres Werths anvertrauen. 1) Begriffe.

Das Creditiren ſtimmt mit dem Darlehn darin überein, daß es eine Veräußerung in ſich ſchließt, und nicht nur Vertrauen in die Redlichkeit, ſondern auch die Zahlungsfähigkeit des andern vorausſetzt.

Warum die willkührlichen Beſtimmungen der Sprachforſcher in Anſehung der Worte **Leihen**, **Lehnen** und **Borgen** nicht angenommen werden können.

§. 518.

Gegenſtand des Darlehns. Sind Geld oder Geld gleiche Papiere der Gegenſtand des Leihens, ſo iſt ein eigentliches; bey andern verbrauchbaren Sachen (res fungibiles) aber ein uneigentliches Darlehn vorhanden.

§. 519.

Der Empfänger des Darlehns wird Eigenthümer des Empfangenen. Geliehenes fremdes Geld kann der Eigenthümer nur von dem unredlichen Beſitzer zurückfordern, gegen den redlichen Beſitzer tritt er in die Stelle des Gebers.

§. 661-669. h. t. T. XV. §. 45. 46.

§. 520.

Hat jemand ſein eignes Geld unter fremdem Namen zum Darlehn gegeben, ſo beſteht der Vertrag nur zwiſchen dem Empfänger und demjenigen, auf deſſen Namen das Darlehn gegeben worden.

§. 671. h. t.

§. 521.

2) Perſonen, welche Darlehne geben oder nehmen können. Nur ſoweit jemand die geliehene Sache veräußern und auf Borg geben darf, iſt er zu Ertheilung eines gültigen Darlehns berechtigt.

§. 674. h. t.

§. 522.

Soll der Empfänger nicht bloß aus der nützlichen Verwendung, ſondern aus dem Darlehnsvertrage verpflichtet ſeyn, ſo muß er ſich durch läſtige Verträge verpflichten können und die Befugniß haben, die zum Darlehn empfangene Sache zu veräußern.

Die Geſetze ſchränken jedoch einige Perſonen, welche übrigens läſtige Verträge eingehen und Veräußerungen vornehmen können, wegen ihrem beſondern

ſtimmte Quantität verkauft, ſo muß der Käufer gegen verhältnißmäßige Herabſetzung des Kaufgeldes, ſich ſo viel abbrechen laſſen, als zur Saat und Unterhaltung der Wirthſchaft ſonſt fehlen würde.

§. 590. h. t.

Vom Unterſchiede ſolcher Geſchäfte und der Lieferungsverträge, §. 591 — 593. h. t.

§. 508.

Mit gemeinen Landleuten kann ein Kauf über ihren künftigen Zuwachs nur nach Zahl, Maas oder Gewicht, und nach den zur Zeit der Erndte marktgängigen Preiſen geſchloſſen werden.

§. 594. ib.

§. 509.

Vom Ankaufe fortdauernder Präſtationen.

Auch fortdauernde Präſtationen, welche nach der Lebenszeit eines Menſchen, oder nach einem andern ungewiſſen Zeitraume durch Vertrag beſtimmt werden, ſind nach den Regeln von gewagten Geſchäften zu beurtheilen.

§. 595. h. t.

Erklärung des unbeſtimmten in einem ſolchen Vertrage, §. 596. ib.

Unterſchied zwiſchen dem Witthum, welches von dem Manne, oder deſſen Eltern und Geſchwiſtern und dem, welches von einem andern ausgeſetzt wird, §. 598 - 601. P. II. T. I. §. 458. 462. 469 - 477. 542.

Vom Altentheile, §. 602 — 605. h. t.

§. 510.

Von Leibrenten.

Der Leibrenten-Contrakt iſt ein Vertrag, vermöge deſſen ſich jemand, gegen Empfang einer Summe Geldes, zur Entrichtung einer beſtimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menſchen verpflichtet.

§. 606. h. t.

In wie fern andere Sachen ſtatt Geldes gegeben werden können, §. 607. 608. h. t.

Von Leibrenten für andere, und auf das Leben anderer, §. 612-618. h. t.

§. 511.

Derjenige, welcher die Capitals-Summe, wofür die Leibrente verſprochen wird, entrichtet, heißt der Käufer der Leibrente.

§. 609. ib.

§. 512.

Die Zahlung der Leibrente hört mit dem Tode deſſen auf, auf deſſen Leben die Leibrente beſtellt iſt, und die Todesart macht dabey keinen Unterſchied, wofern der Tod nicht durch den Verkauf ſelbſt vorſätzlich veranlaßt worden iſt.

§. 619. ſeqq. ib.

Von Endigung des Lebens durch Todesſtrafe, §. 619. 620. 626. l. c.

Von Leibrenten-Verträgen unter auflöſenden Bedingungen, §. 631 — 634.

Vom Sterbe-Jahre, §. 649. 650.

§. 513.

Der Pflichttheil des ſchon vorhandenen, oder das Erbrecht ungebohrner Kinder, kann durch den Leibrenten-Vertrag nicht beeinträchtiget werden.

§. 635-639. h. t.

§. 514.

Auch die Gläubiger können gegen den Leibrentenkauf binnen einem Jahre nach deſſen Abſchließung proteſtiren.

§. 641-645. h. t.

Von ihrem Rechte auf die Leibrente, §. 646. ib.

dern Verhältniſſe in der Fähigkeit, Darlehne aufzunehmen, ganz beſonders ein, als da ſind:

1) Ehefrauen;
2) unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder.
3) Corporationen und Gemeinen, beſonders Stadtkämmereyen und Gemeinen, Kirchen und öffentliche Kaſſen.
4) Studierende,
5) die Mitglieder des königlichen Hauſes,
6) Officiers und Soldaten,
7) Perſonen, welche bey den königlichen Singe- und Schauſpielen, oder bey der Hofkapelle angeſtellt ſind.

§. 674-706. h. t.

Wie weit Unfähige aus der nützlichen Verwendung verpflichtet werden, §. 707-712. h. t.

§. 523.

Zu Begründung der Pflicht, das Empfangene wiederzugeben, bedarf es keiner Form, welche nur zu Beſtimmung der Zahlungszeit, der Verbindlichkeit Zinſen zu zahlen, und zu den übrigen Bedingungen erforderlich iſt. Hierzu gehört ohne Unterſchied des Gegenſtandes eine Schuldverſchreibung, oder anderer ſchriftlicher Vertrag. 3) Form und Beweiß des Darlehnsvertrages.

§. 727-729. h. t.

Von der Form und Beweiskraft der Schuldſcheine, welche ſogleich nach der Ausſtellung eintritt,

§. 730. 732-738. ſeqq. h. t.

Ausnahme bey Hypothekeninſtrumenten, §. 738. 739. ib.

Dauer der Beweiskraft, §. 752 756. h. t.

Vermuthung für die Exiſtenz des Darlehns aus Intereſſenzahlungen, §. 837-840. ib.

Verhütung der Mißbräuche bey Proceſſen über Schuldſcheine, §. 740-751. ib.

Wenn auch die Pflicht das Empfangene wiederzugeben wegfalle, §. 714. 581. h. t.

§. 524.

4) Wirkung. Die Wirkung des Darlehnsvertrages iſt die Verbindlichkeit zur Rückzahlung bey dem Eintritte der beſtimmten Zeit; vor derſelben kann nicht Zahlung, aber wohl Sicherheit gefordert werden:

1) wenn der Schuldner anderer Schulden wegen ausgepfändet oder in Verhaft genommen worden;
2) wenn der Schuldner, um ſeinen Gläubigern zu entgehen, in der Flucht oder den Anſtalten dazu begriffen iſt;
3) wenn er aus andern Urſachen ſeinen bisher in den königlichen Landen gehabten Wohnſitz gänzlich aufgeben will.

§. 757-760. h. t.

§. 525.

In Anſehung der Verbindlichkeit zur Rückzahlung iſt zu bemerken:

1) die Zeit, dieſe iſt
   a) beſtimmt,
   §. 757. 758. h. t.
   b) unbeſtimmt.
   Es findet Aufkündigung Statt, und zwar bey Darlehnen von 30 Rthlr. und weniger eine 4wöchentliche, bey höhern eine 3monatliche.
   §. 761. 762. ib.
   Form und Koſten der Aufkündigung, §. 764-767.
2) Ort.
   In der Regel derjenige, welchen der Gläubiger zur Zeit des gegebenen Darlehns bewohnte.
   §. 769. 770. 776. h. t.
   Einſchränkung und Ausnahmen.
3) Münzſorte,
   a) in der Regel diejenige, in welcher das Darlehn gegeben worden.
   §. 778. h. t.

b) Vom

b) Vom Unterſchied des Goldes, Courrants und der Scheidemünze.

§. 779-786. h. t.

c) Fälle der Münzveränderung:

aa) der Münzfuß iſt verändert;

§. 787. h. t.

bb) die geliehene Münzſorte iſt aus dem Umlaufe gekommen;

§. 788. 789. h. t.

cc) ſie iſt bloß herunter geſetzt;

§. 790. ſeqq. h. t.

dd) von Geld gleichen Papieren;

§. 793-796. h. t.

ee) von der Annahme ſchlechterer oder der Zahlung beſſerer Münzſorte.

§. 797. ſeqq. h. t. T. XVI. §. 166. ſeqq.

§. 526.

Wenn bey Darlehnen von Zinſen die Rede iſt, ſo wird darunter alles verſtanden, was der Schuldner dem Gläubiger für den Gebrauch des geliehenen Geldes entrichten muß.

5) Von Zinſen. A) überhaupt. B) bedungene Zinſen.

§. 803. h. t.

Eintheilung der Zinſen.

Unwirkſamkeit der Wuchergeſetze.

§. 527.

Unter landüblichen Zinſen werden im Geſetz fünf vom Hundert verſtanden.

§. 841. ib.

Zurückforderung der übermäßigen Zinſen binnen 6 Jahren nach abgetragener Schuld, P. II. T. XX. §. 1272.

Angabe der Waaren ſtatt Geldes, §. 715. ſeqq. h. t.

§. 528.

Wenn in einem Schuldſchein keine Zinſen verſprochen worden, ſo kann der Gläubiger dergleichen nicht fordern.

§. 824. h. t.

§. 529.

§. 529.

Bey Darlehnen können, der Regel nach, nur fünf vom Hundert an jährlichen Zinſen vorbedungen werden.

§. 804. h. t.

Ausnahmen bey Kaufleuten, Juden und Pfandverleihern, §. 805-809. h. t.

§. 530.

Jeder Gewinn und Vortheil, den ſich der Gläubiger von dem Schuldner für das Darlehn vorbedingt, hat die Natur der Zinſen.

§. 810. h. t.

Von Lieferungen und Arbeiten ſtatt der Zinſen, §. 812-814.
Von Conventional-Strafen, §. 825. 826.

§. 531.

Der Gläubiger iſt in der Regel nicht befugt, die Zinſen eines Darlehns im voraus abzuziehen.

§. 815. h. t.

Nähere Beſtimmungen. §. 816. 817. h. t.

§. 532.

Zinſen von Zinſen dürfen nicht gefordert werden.

§. 818. h. t.

Einſchränkungen, §. 819. 820. 821. h. t. und P. II, T. VIII. §. 697.

§. 533.

Die Zinſen müſſen, beym Mangel näherer Beſtimmungen beym Ablaufe eines jeden Jahres entrichtet werden, wofern nicht die Zahlungszeit eher eintritt.

§. 822. 823. h. t.

§. 534.

C) Zögerungszinſen.

Sind weder Zinſen noch Conventionalſtrafen vorbedungen, ſo muß dennoch der Schuldner, von dem

dem Tage an, wo er die Rückzahlung zu leiſten ſchuldig war, und ſie nicht geleiſtet hat, Zögerungszinſen entrichten.

§. 827. h. t.

§. 535.

In der Regel können die Zögerungszinſen nur zu 5 von 100 berechnet werden; und außer denſelben findet wegen Verzugs keine andere Entſchädigung ſtatt; doch müſſen dem Gläubiger die geſetzmäßigen Zögerungszinſen von Zeit des Verzugs bezahlt werden, wenn auch niedrigere Zinſen verſprochen waren.

§. 830. ſeqq. h. t.

Ausnahme §. 832 - 834. h. t.

§. 536.

D) Was bey Zinszahlungen überhaupt zu bemerken iſt.

Die vorbedungenen Zinſen ſind für bezahlt oder erlaſſen zu achten, wenn über das Capital ſelbſt ohne Vorbehalt quittirt wird, auch erwächſt aus der ohne Vorbehalt geſchehenen Quittung über den letzten Zinstermin die Vermuthung, daß die vorhergehenden getilgt worden.

§. 842. 843. h. t.

§. 537.

Wenn der Richter geforderte Zinſen im Urtheile übergeht, ſo ſind dieſelben für aberkannt zu achten.

§. 848. 846. h. t.

§. 538.

Hat aber der Gläubiger die vorbedungenen Zinſen nicht mit eingeklagt, ſo können dieſelben, ſo lange noch nicht ohne Vorbehalt über das Capital quittirt iſt, nachgefordert werden.

§. 847. ib.

§. 539.

Zuerkannte Verzugszinſen gehen durch eine ohne Vorbehalt geſchehene Quittung über das Capital nicht verlohren.

§. 844. h. t.

§. 540.

Verzugszinſen, auf welche der Richter nicht erkannt hat, können, auch von dem Tage des ergangenen Urtheils an, nicht nachgefordert werden, ſo bald über das Capital ohne Vorbehalt quittirt worden.

§. 845. h. t.

§. 541.

Rechtmäßige Intereſſen können, wenn ſie auch zuſammengenommen die Summe des Capitals überſteigen, gefordert; es darf aber die gerichtliche Einklagung der Intereſſen und Rückſtände nicht über 10 Jahr verzögert werden.

§. 850 - 852. h. t.

§. 542.

r) Beſtimmungen wegen der Zinſen bey uneigentlichen Darlehnen.

Bey uneigentlichen Darlehnen finden auch in Anſehung der Zinſen die oben ertheilten Vorſchriften Anwendung.

§. 856. h. t.

§. 543.

Sind bey dergleichen Darlehnen die Zinſen in Gelde bedungen, ſo iſt der Zinsſatz nach demjenigen Werthe zu beſtimmen, welchen die geliehenen Sachen zur Zeit des gegebenen Darlehns gehabt haben.

§. 857. h. t.

§. 544.

Mit den bedungenen Zinſen muß ſich der Gläubiger auch im Falle des uneigentlichen Darlehns unter

unter den §. 535. des 1. B. enthaltenen Einſchränkungen begnügen. Sind aber keine Zinſen bedungen worden, ſo hat der Gläubiger die Wahl: ob er von dem ſäumenden Schuldner die Sache in Natur nebſt den geſetzmäßigen Verzugszinſen, oder den Werth der Sachen zu demjenigen Preiſe fordern wolle, welchen ſie zu der Zeit als die Lieferung fällig war, gehabt haben?

§. 858. 854. h. t.

§. 545.

Verzögert der Gläubiger ohne erheblichen Grund die Annahme der Sache, ſo hat der Schuldner die Wahl: ob er noch die Sache ſelbſt geben, oder deren zur Zeit der verabredeten Rücklieferung geſtandenen Werth entrichten wolle?

§. 860. h. t.

§. 546.

Das Geſchäft nimmt nur in Anſehung der Zinſen die Eigenſchaften des Darlehns an, wenn die aus einem andern Rechtsgrunde entſtandene Verbindlichkeit geſtundet worden. Auch wird allein dadurch, daß über die alte Schuld ein neuer Schuldſchein, als über ein Darlehn ausgeſtellt worden, die Natur derſelben noch nicht geändert. Vom Creditiren.

§. 666-668. h. t. T. XVI. §. 451. ſeqq.

§. 547.

Perſonen, welche unfähig ſind, Darlehne aufzunehmen, dürfen auch Sachen nicht auf Credit gegeben werden; hievon ſind jedoch die ſolchen Perſonen geleiſteten Dienſte und Arbeiten, und die dabey gemachten Auslagen ausgenommen; doch kann auch dafür nicht der verabredete, ſondern nur der wirkliche niedere Preis der geleiſteten Sache gefordert werden.

§. 862-868. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen Handlungen verſprochen werden.

§. 548.

1) Die Arbeit iſt ſchon geleiſtet.

Für Leiſtungen, wozu der Leiſtende weder ganz noch zum Theil verpflichtet iſt, kann derſelbe, wenn die Handlung zu ſeinem Gewerbe gehört, den üblichen mittlern, ſonſt aber den niedrigſten Lohn nach dem Gutachten der Sachverſtändigen fordern.

§. 873. 874. h. t.

§. 549.

2) Soll noch geleiſtet werden. a) es iſt gar keine Vergeltung beſtimmt.

Soll die Handlung noch geleiſtet werden und iſt keine Vergeltung dafür beſtimmt, ſo kann nicht auf die Erfüllung des Vertrages geklagt werden.

§. 872. ibid.

§. 550.

b) nicht hinlängliche.

Iſt dieſe Vergütung im Vertrage nicht hinlänglich beſtimmt, ſo muß der Richter die fehlende Beſtimmung nach dem Gutachten der Sachverſtändigen ergänzen.

§. 871. h. t.

§. 551.

Verletzung am Werthe.

Bey Verträgen, wodurch Sachen gegen Handlungen, oder Handlungen gegen einander verſprochen werden, findet, wegen angeblicher Verletzung am Werthe, außer dem Falle eines Betrugs, weder Anſpruch noch Einwand ſtatt.

§. 876. h. t.

§. 552.

Rücktritt.

Wenn der eine Theil die verſprochene Erfüllung weigert, ſo kann der andere vom Vertrage ſofort zurücktreten.

§. 878. h. t. Tit. V. §. 408-411.

§. 553.

§. 553.

Wer ein Werk zu liefern übernommen hat, muß es in der ausdrücklich bedungenen oder stillschweigend vorausgeſetzten Brauchbarkeit liefern, und trägt bis zur Ablieferung die Gefahr deſſelben; den Beſteller aber trift der Schade der von ihm gelieferten Materialien, ſo weit er ohne ein von dem Werkmeiſter zu vertretendes Verſchulden entſtanden iſt. Von verdungenen Werken.

§. 925. 959-961. h. t.

In wie fern wegen eines das Werk betroffenen Unglücks der eine oder der andere Theil vom Vertrage abgehen könne? §. 961 — 964.

§. 554.

Der Werkmeiſter iſt zur eigenen Ausführung des Werks, ob ſchon mit Gehülfen, für deren Arbeiten er haftet, verbunden. Art der Ausführung.

§. 928-930. h. t.

§. 555.

Er muß das Werk zu der bedungenen Zeit liefern oder für den Schaden ſtehen und ſich den Rücktritt des Beſtellers gefallen laſſen.

§. 933-938. h. t.

§. 556.

Bey der Ablieferung des Werks kann jeder von beyden Theilen verlangen, daß daſſelbe, auf ſeine Koſten, von Sachverſtändigen beſichtiget werde. Beſichtigung.

§. 943. h. t.

§. 557.

Wegen der Fehler, welche keinen weſentlichen Einfluß auf den Gebrauch der Sache haben, findet in der Regel nur Minderung des Preiſes oder Schadlosha ltung ſtatt. Vertretung.

§. 951. h. t.

M Von

Von Werken die zur Pracht und Zierde beſtimmt ſind, §. 952. h. t.

Von außerordentlichen aber ausdrücklich vorbedungenen Eigenſchaften, §. 953. h. t.

Von Vorſchriften des Beſtellers wider die Regeln der Kunſt, §. 955. 923. h. t.

§. 558.

Der Werkmeiſter haftet als Sachverſtändiger auch für ein geringes Verſehen ſowohl bey der Arbeit, als bey der Auswahl der Materialien.

§. 954. 956. h. t.

In wie fern für die von dem Beſteller gelieferten Materialien, §. 957. 958.

Rechte des Werkmeiſters oder des Beſtellers bey entſtandenem Concurs, §. 971 — 980.

§. 559.

Von gedungenen Künſtlern und gemeinen Arbeitern.

Gedungene gemeine Arbeiter haften für Fehler gegen die Vorſchrift und für mäßige Verſehn, welche ſie bey ihrer Arbeit begehen; gedungene Künſtler aber vertreten dabey ſogar ein geringes Verſehn; jedoch nur ein mäßiges, wenn ſie nach Vorſchrift des Beſtellers handelten.

§. 895 - 899. 920 - 923. h. t.

In wie fern ſie ſich durch andere vertreten laſſen oder vom Vertrage abgehn können, ingleichen wenn der Beſteller ſie verabſchieden, wie auch wenn der Arbeiter von dem Beſteller oder dieſer von jenem bey eintretenden Hinderniſſen Entſchädigung und Wartegeld fordern könne, §. 900 — 919.

Vom verdungenen Baue, §. 966 — 970.

Von Prämien, §. 988 — 995.

Verlagsvertrag, §. 996 — 1036.

Neunter Abſchnitt.

Von Schenkungen.

§. 560.

Schenkungen ſind Verträge, wodurch einer dem andern das Eigenthum einer Sache oder eines Rechts unentgeltlich zu überlaſſen ſich verpflichtet. 1) Begriff u. Grundſätze.

§. 1037. h. t.

§. 561.

Unentgeltliche Entſagungen auf ein noch nicht erworbenes Recht ſind nur alsdenn den Schenkungen gleich zu achten, wenn die Befugniß zur künftigen vollſtändigen Erwerbung des Rechts ſchon durch eine vorhergehende Handlung des Entſagenden erworben, und der Anfall dieſes Rechts zur Zeit der Entſagung ſchon gewiß war.

§. 1039. h. t. T. XVI. §. 393.

§. 562.

Die Abſicht zu ſchenken wird nur da vermuthet, wo wegen der beſondern Umſtände und Verhältniſſe beyder Theile keine andere vorausgeſetzt werden kann, ingleichen wo eine geſetzlich verbindende, obgleich unbeſtimmte Pflicht, gewiſſe Perſonen, auch ohne Vergeltung, zu unterſtützen, vorhanden iſt.

§. 1040-1045. h. t.

Von Geſchenken unter Eheleuten, Verwandten in auf- und abſteigender Linie, wie auch an Arme und Armenanſtalten, ib.

§. 563.

Wo eine dergleichen, obgleich unbeſtimmte geſetzliche Pflicht zur Wohlthätigkeit vorhanden iſt, oder dem Beſchenkten die Erreichung eines Intereſſe, welches nicht unmittelbar das ſeinige iſt,

zur Pflicht gemacht wird; da ſind in der Regel die in Anſehung der läſtigen Verträge gegebenen Vorſchriften anzuwenden.

§. 1046-1057. h. t.

Von wechſelſeitigen Geſchenken und Schenkungen auf den Todesfall, §. 1050. ſeqq. ib.

§. 564.

Soll durch die Geſchenke eine löbliche Handlung oder ein geleiſteter wichtiger Dienſt, wofür die Schenkung nicht im voraus bedungen worden, belohnt werden, ſo iſt eine **belohnende Schenkung**; im Falle der vorbedungenen Belohnung, ein **läſtiger Vertrag**; im Falle einer bloßen Freygebigkeit aber eine **gemeine Schenkung** vorhanden.

§. 1169. 1177. h. t.

§. 565.

2) Erforderniſſe und Wirkungen der Schenkungsverträge überhaupt.

Auch zu Schenkungsverträgen iſt die Acceptation erforderlich.

§. 1058. h. t.

Von der Vermuthung, daß die ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Willenserklärungen eine Acceptation enthalten, §. 1059. ib.

§. 566.

Wenn der Beſchenkte wegen Kindheit, Krankheit oder ſonſt wegen Mangel am Verſtande, die Abſicht, das Geſchenk anzunehmen, nicht äußern kann, ſo kann ein jeder Dritter daſſelbe zu ſeinem Beſten acceptiren.

§. 1060. ib.

§. 567.

Ein noch nicht angenommenes Geſchenk, kann von den Erben deſſen, für den es beſtimmt war, wider den Willen des Schenkenden nicht mehr rechtsgültig acceptirt werden.

§. 1061. h. t.

Von Schenkungen an Kirchen, aus- und inländiſche Schul- und Erziehungsanſtalten, §. 1073—1075. h. t.

§. 568.

Der Schenkende muß die gültig geſchenkte Sache zur beſtimmten Zeit abgeben, und im Falle der Zögerung die von dieſer Zeit an genoſſenen Nutzungen und Zinſen ausliefern. Zur Gewährleiſtung aber iſt er in der Regel nicht verpflichtet.

§. 1076-1083. h. t.

Ausnahme, §. 1079. 1084.

Jus accreſcendi findet in der Regel nicht ſtatt, §. 1085. ſeqq. h. t.

§. 569.

Gemeine Schenkungsverträge müſſen vor Gericht geſchloſſen werden, ſonſt findet keine Klage auf Erfüllung des Vertrages ſtatt. Doch iſt das Geſchenk gültig, wenn die Naturalübergabe geſchehen, und bey unbeweglichen Sachen ein ſchriftlicher Vertrag errichtet worden iſt, wofern nur in beyden Fällen der Geſchenknehmer das Geſchenk nicht binnen 6 Monaten nach der Uebergabe widerrufen hat. 3) Von gemeinen Schenkungen. A) Form derſelben.

§. 1063-1069. 1090. h. t.

§. 570.

Auch gültige Schenkungen können aus folgenden Gründen widerrufen werden. B) Widerruf.

§. 571.

So weit jemand mehr als die Hälfte des Vermögens, welches er eben beſitzt, an Einen oder Mehrere verſchenkt hat, iſt er noch innerhalb 3 Jahren das Geſchenk herabzuſetzen und zurückzunehmen befugt. a) Wegen Uebermaßes.

§. 1091-1112. h. t.

Berechnung der Hälfte des Vermögens in Rückſicht auf die Zeit der Schenkung ſowohl überhaupt als bey Ge-

ſchenken von Mehreren an Mehrere oder an Einen im Fall mehrerer Geſchenke, §. 1101. ſeqq.

Zeit des Widerrufs, §. 1093.

Entſagung auf den Widerruf, §. 1094. ſeqq.

§. 572.

b) Wegen Verkürzung am Pflichttheil.

In der Regel können zwar die Erben wegen eines von dem Erblaſſer ſelbſt nicht gerügten Uebermaßes die Schenkung nicht widerrufen; doch ſind die nothwendigen Erben berechtiget auf Herabſetzung der in den letzten 3 Jahren vor dem Tode des Erblaſſers gemachten Geſchenke anzutragen, ſo weit dieſe zuſammengenommen die Hälfte des Nachlaſſes überſteigen.

§. 1113. ſeqq. ib.

In wie fern die Empfänger älterer Schenkungen das empfangene herausgeben müſſen, wenn innerhalb dieſer drey Jahre Mehreren zu verſchiedenen Zeiten Geſchenke gegeben worden, §. 1115. ſeqq.

§. 573.

c) Wegen entzogener Verpflegung.

Diejenigen, welche in den 3 letzten Jahren vor dem Tode des Erblaſſers Geſchenke von dem Erblaſſer erhalten haben, ſind auch ſchuldig, wenn weder die Nutzungen noch die Subſtanz des Nachlaſſes zum Unterhalt derer hinreicht, welche von dem Erblaſſer Verpflegung zu fordern haben, das fehlende aus den Nutzungen der geſchenkten Sache, und wenn auch dieſe nicht hinlänglich ſind, aus der Subſtanz derſelben zu ergänzen.

§. 1117-1120. ibid.

Dauer dieſer Pflicht, §. 1121.

Von einem Rechte auf Verpflegung, welches neuer iſt, als die Schenkung, §. 1122. h. t.

§. 574.

Ein verarmter Geſchenkgeber iſt befugt, von dem Betrage der geſchenkten Sache jährlich 6 vom Hundert zu ſeinem Unterhalt zu fordern; der Beſchenkte aber iſt berechtiget, ſtatt dieſes Competenzgeldes, die geſchenkte Sache ſelbſt, ſo weit ſie oder deren Werth bey ihm noch vorhanden iſt, herauszugeben.

§. 1123-1127. h. t.

Von verarmten Geſchenknehmern, §. 1124. 1125.

Befreyung der ältern Geſchenknehmer, wenn die neuern Geſchenke zur Competenz zureichen, §. 1128.

§. 575.

Die Gläubiger des Schenkenden können die binnen Jahresfriſt vor eröffnetem Concurſe gemachten Geſchenke ohne Unterſchied widerrufen; die innerhalb dreyer Jahren gemachten aber nur, in ſo fern ſie nachweiſen, daß ihr Recht älter iſt, als des Geſchenknehmers, und daß der Geber zur Zeit der Schenkung ſchon über den Betrag ſeines Vermögens verſchuldet geweſen. Die vor dem zuletzt erwähnten Zeitpunkte gemachten Geſchenke aber ſind keinem Widerrufe der Gläubiger unterworfen. d) Wegen entſtandenen Concurſes.

§. 1129-1133. h. t.

§. 576.

Wegen nachgebohrner, oder wieder aufgefundener, zum Pflichttheil berechtigter, Nachkommen, kann vom Vater, welcher zur Zeit des Geſchenkes keine Abkömmlinge hatte oder zu haben glaubte, eine durch Uebergabe noch nicht vollzogene Schenkung widerrufen werden, wofern dieſe nicht zum Vortheil ſeiner Aſcendenten oder unehelichen Deſcendenten gereicht. e) Wegen nachgebohrner Kinder.

§. 1140-1150. h. t.

Von legitimirten und adoptirten Kindern, §. 1146. 1147. h. t.

§. 577.

Mütter können auch wegen ſolcher nachgebohrner Kinder, die nicht aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugt worden, ſich des Rechts zum Widerrufe bedienen.

§. 1148. h. t.

§. 578.

f) Wegen groben Undanks.

Auch wegen groben Undanks findet ein Widerruf des gegebenen ſowohl, als des bloß verſprochenen Geſchenkes Statt. Unter dem groben Undanke werden alle grobe und ſchwere Injurien, ingleichen Beſchädigungen am Vermögen, welche aus Bosheit oder unerlaubtem Eigennutz geſchehen, wie auch alle aus Vorſatz oder grobem Verſehn zugefügte Verletzungen des Lebens und der Geſundheit verſtanden.

§. 1151-1154. h. t.

Von zufällig abgewendeten oder unwirkſam gemachten Beleidigungen, wie auch vom Falle der Selbſtvertheidigung, §. 1155. 1156. h. t.

§. 579.

Die Erben können den gegen den Erblaſſer verübten Undank nur rügen: 1) wenn der Schenkende durch den Undankbaren Leben oder Gebrauch der Verſtandeskräfte verlohren, oder 2) wenn er den Vorſatz, den Undank zu rügen, ſchon gerichtlich und außergerichtlich geäußert hat, und im letztern Falle an der Ausführung ſeines Vorſatzes durch den Tod verhindert worden.

§. 1157-1159. h. t.

Von undankbaren Corporationen, §. 1160. 1161.

§. 580.

g) Stillſchweigen.

Wenn der Geſetzgeber eine zum Geſchenke verſprochene, aber noch nicht wirklich gegebene beſtimmte

ſtimmte Sache, vor der Uebergabe verzehrt, ver- der Widerruf.
äußert oder vernichtet; ſo iſt dieſes für einen ſtill-
ſchweigenden Widerruf des Schenkungsverſprechens
zu achten.

§. 1168. h. t.

§. 581.

h) Vom Widerruf bedingter Schenkungen.

Wenn die Bedingung oder der Zweck nicht zum Vortheile des Schenkenden gereicht, kann zwar bey nicht erfolgter Erfüllung der Widerruf eintreten, es muß aber alsdann dem Beſchenkten alles, was er, um die Erfüllung zu bewirken, ſchon geleiſtet hat, nach dem höchſten Werthe vergütet werden.

§. 1053-1055. h. t.

§. 582.

i) Allgemeine Regel vom Widerruf.

Der geſetzliche Widerruf wird allein dadurch, daß demſelben bey der Schenkung obſchon eidlich entſagt worden, nicht gehindert; bey deſſen Eintritt aber iſt der, gegen welchen er gerichtet iſt, außer dem Falle des Undanks, nur zur Wiedererſtattung deſſen, was ſich noch in ſeinem Vermögen befindet, als ein redlicher Beſitzer verpflichtet.

§. 1162-1167. h. t.

Einſchränkung, §. 1094. ſeqq.

Nähere Beſtimmung, §. 1166.

§. 583.

k) Schenkung aller Güter.

Schenkungen aller Güter können nur ſo weit gültig werden, als der Schenkende und deſſen Gläubiger ſie nicht widerrufen haben, und jener keine ſolche Perſonen hinterlaſſen hat, welche die Ergänzung des Pflichttheils oder Verpflegung aus dem Vermögen des Schenkenden fordern könnten.

§. 1111. 1087. h. t.

§. 584.

Hat der Schenkende über den bey der Schenkung zu ſeiner Verfügung vorbehaltenen Theil nichts verordnet, ſo fällt derſelbe deſſen vorzüglich in den Geſetzen begünſtigten **nahen Verwandten**, bey Ermangelung derſelben aber dem Beſchenkten anheim.

§. 1087. 1088. h. t. (Cf. P. II. Tit. I. §. 625.)

§. 585.

l) Schenkungen wegen bevorſtehender Todesgefahr.

Die Natur einer unwiderruflichen Schenkung wird durch den Vorbehalt des lebenslänglichen Genuſſes nicht verändert; wenn aber eine Schenkung bloß in Rückſicht einer bevorſtehenden beſtimmten Todesgefahr gegeben wird, ſo kann ſie nach überſtandener Todesgefahr von dem Schenkenden widerrufen werden.

§. 1134-1138. h. t.

In wie fern von deſſen Erben, §. 1137. 1139.

§. 586.

m) Belohnende Schenkungen.

Belohnende Schenkungen bedürfen keiner gerichtlichen Abfaſſung und Beſtätigung, wofern ſie nur ſchriftlich errichtet und in dem ſchriftlichen Aufſatze die zu belohnende Handlung beſtimmt angegeben, oder wofern das Geſchenke durch die Uebergabe vollzogen worden; es iſt aber der Geſchenknehmer, den Beweis der Handlung, welche belohnt werden ſoll, zu übernehmen ſchuldig. Auch ſind belohnende Schenkungen dem Widerruf im Falle des Uebermaßes (§. 571. d. l. B.) unterworfen.

§. 1169-1176. h. t.

Zwölf-

Zwölfter Titel.

Von Erwerbung des Eigenthums durch Verordnungen auf den Todesfall.

Erſter Abſchnitt.

Von Teſtamenten.

§. 587.

Einſeitige Willenserklärungen, welche eine Erbeseinſetzung enthalten, heißen Teſtamente. Begriffe u. Grundſätze.

P. I. T. XII. §. 3. d. Geſetzb.

§. 588.

Erbeseinſetzung heißt diejenige Willenserklärung, wodurch über den ganzen Inbegriff der Erbſchaft oder über einen im Verhältniſſe gegen das Ganze beſtimmten Theil derſelben (pars quota) verfügt wird.

§. 4. 45. h. t.

Erbſchaft ſ. oben, §. 345. ſeqq. d. L. B.

§. 589.

Einſeitige Willenserklärungen, durch welche jemand nur über einzelne und beſtimmte Stücke, Summen, Rechte oder Pflichten, auf den Todesfall verordnet, führen den Namen der Codicille.

§. 5. h. t.

§. 590.

Einzelne beſtimmte in einem Teſtamente oder Codicille jemanden hinterlaſſene Sachen oder Summen, werden Legate oder Vermächtniſſe genannt.

§. 6. h. t.

§. 591.

Codicille ſind auch ohne Teſtament gültig.

§. 7. h. t.

§. 592.

§. 592.

Was zu einer rechtsbeſtändigen Willenserklärung überhaupt gehört, wird auch zu einem rechtsgültigen Teſtamente oder Codicill erfordert. (T. IV.) §. 8. h. t.

§. 593.

Von der perſönlichen Fähigkeit, letztwillige Verordnungen zu errichten.

So weit jemand in der Verfügung über ſein Vermögen durch die Rechte Andrer zu deren Vortheile nicht eingeſchränkt, und ſeinen Willen zu erklären fähig iſt, kann er nach Vollendung des 14. Jahres ſeines Alters auch letztwillige Verordnungen errichten.

§. 9. 10. 16. h. t.

Filii familias, §. 18. ib.

Lehnsbeſitzer, P. I. T. XVIII. §. 261. ſeqq.

§. 594.

Doch ſind Perſonen, welche das 18te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, ihre letztwillige Verordnungen nicht anders als mündlich, zum gerichtlichen Protokolle, zu errichten befugt. §. 17. h. t.

§. 595.

So lange Wahn- oder Blödſinnige nicht unter Vormundſchaft genommen worden, können ſie in lichten Zwiſchenräumen Teſtamente und Codicille errichten. §. 20. 21. h. t.

§. 596.

Haben dergleichen Perſonen, innerhalb Eines Jahres vor angeordneter Vormundſchaft, eine außergerichtliche oder privilegirte Verordnung über ihren Nachlaß gemacht; ſo muß derjenige, welcher daraus einen nach den Geſetzen ihm nicht zukommenden Vortheil fordert, nachweiſen, daß der Verfügende damals, als er die letztwillige Verordnung errichtete, ſeines Verſtandes mächtig geweſen ſey. §. 22. h. t.

§. 597.

§. 597.

Der Einwand, daß der Teſtator durch Irthum, Betrug, Leidenſchaft, Trunkenheit oder Zwang zu einer gerichtlich errichteten letztwilligen Verordnung vermocht worden, kann nur ſtatt finden, wenn ausgemittelt iſt, daß der Richter bey der Aufnahme derſelben von dieſem Mangel der Willenserklärung unterrichtet geweſen ſey.

§. 23. 24. h. t.

§. 598.

Gerichtlich erklärte Verſchwender können keinem der nahen (P. II. T. I. §. 622.) geſetzlichen Erben oder auch dem Ehegatten mehr als die Hälfte der Inteſtat-Portion entziehen.

§. 27. 31. ib.

§. 599.

Teſtamente und Codicille, welche ein Verſchwender während der Vormundſchaft errichtet hat, erhalten ihre volle Gültigkeit, wenn die Vormundſchaft vor dem Tode des Teſtators wieder aufgehoben worden.

§. 30. h. t.

§. 600.

Verſchwender, gegen welche bereits auf Anordnung einer Vormundſchaft angetragen worden, ſind, in ſo fern dieſe Anordnung wirklich erfolgt, den ſchon erklärten in Anſehung der Fähigkeit, Teſtamente zu errichten, gleich zu achten; auch gegen diejenigen, gegen welche ein ſolcher Antrag noch nicht geſchehen iſt, haben die Geſetze den Verwandten zu Erhaltung ihres Erbrechts beſondere Rechtsmittel vorbehalten.

§. 32. 33. ib.

§. 601.

Perſonen, die Ehebruch oder Blutſchande mit einander getrieben haben, können einander durch letztwillige Verordnungen nichts hinterlaſſen, wenn entweder um dieſes verbotenen Umgangs willen eine Ehe getrennt, oder der Erblaſſer ſonſt des Ehebruchs oder der Blutſchande mit der begünſtigten Perſon gerichtlich überführt worden.

§. 35. h. t.

§. 602.

Nur ſo weit als ein Verbrecher ſein Vermögen verwirkt hat, iſt er von der Befugniß, Teſtamente und Codicille zu errichten, ausgeſchloſſen.

§. 15. h. t.

§. 603.

Gründet ſich die Unfähigkeit zu teſtiren auf einen natürlichen Mangel, ſo kann ſie nie; entſteht ſie erſt aus dem Verboth eines poſitiven Geſetzes, ſo kann ſie durch Hinwegräumung des geſetzlichen Hinderniſſes in der Folge gehoben werden.

§. 11-13. h. t.

§. 604.

In ſo fern die Unfähigkeit zu teſtiren als die Strafe einer geſetzwidrigen Handlung anzuſehen iſt, erſtreckt ſich dieſelbe auch auf vorher errichtete letztwillige Verordnungen zurück.

§. 14. h. t. d. Geſetzb. Cf. §. 601. 602. d. Lehrb.

Von Teſtamenten der Gutsunterthanen,

P. II. T. VII. §. 267. ſeqq.

— — — der Canonicorum, Ritter und Kloſter-Geiſtlichen,

P. II. T. XI. §. 1148. 1214-1217. 1182. ſeqq. 1199. ſeqq.

Von

Von Teſtamenten der Vaſallen,
P. I. T. XVIII. §. 261. ſeqq.
— — — des Ehemanns einer Hausfrau,
P. II. Tit. I. §. 905 - 909.
— — — der Hageſtolze,
P. II. T. XIX. §. 19-31.

§. 605.

Wer im Staate Vermögen zu erwerben fähig und berechtigt iſt, dem können auch Erbſchaften und Vermächtniſſe hinterlaſſen werden.

Von der perſönlichen Fähigkeit aus letztwilligen Verordnungen zu erwerben.

§. 36. h. t.

§. 606.

So weit hieſige Einwohner zur Erwerbung einer Erbſchaft oder eines Vermächtniſſes in fremden Staaten, nach den Geſetzen derſelben, für unfähig geachtet werden; ſo weit ſind auch dortige Einwohner, von hieſigen Unterthanen, Erbſchaften und Vermächtniſſe zu erwerben nicht fähig.

§. 40. h. t.

§. 607.

Wer vermöge ſeines Standes gewiſſe Sachen oder Güter zu beſitzen an ſich nicht fähig iſt, dem können ſolche dennoch in einem Teſtamente oder Codicille zugewendet werden.

§. 41. h. t.

§. 608.

Ein ſolcher Erbe oder Legatarius muß aber binnen Jahresfriſt, nach dem Tode des Erblaſſers, ſich entweder die Fähigkeit zum Beſitze verſchaffen, oder ſein aus der letztwilligen Verordnung erlangtes Recht einem andern Fähigen abtreten.

§. 42. l. c.

§. 609.

§. 609.

Bey Beurtheilung der Fähigkeit eines Erben oder Legatarii muß auf die Zeit des Erbanfalls geſehen werden.

§. 43. h. t.

Von der Einſchränkung der Erbfähigkeit der Kirchen, Klöſter, Ordensleute und frommen Stiftungen, P. II. T. XI. §. 195. ſeqq. 1139. ſeqq. 1182. ſeqq. 1199. ſeqq. 1217. T. XII. §. 21.

§. 610.

Inhalt der Teſtamente. I) Erbeseinſetzung.

Der Erblaſſer kann über ſeinen Nachlaß ganz oder auch nur zum Theil verfügen.

§. 44. 46. h. t.

§. 611.

Wenn nicht erhellet, daß die von ihm ernannten Perſonen den ganzen Inbegriff des Nachlaſſes haben ſollen, ſo fallen diejenigen Theile, worüber es offenbar an einer Verfügung mangelt, den geſetzlichen Erben anheim.

§. 45. 254. h. t.

§. 612.

Weſentliche Beſtimmungen.

Der Erbe kann auch in Beziehung auf einen dem Teſtamente beygelegten verſiegelten Zeddel ernannt werden.

§. 47. 48. h. t.

§. 613.

Der Willkühr eines Dritten kann die Ernennung eines Erben oder Legatarii nicht überlaſſen werden.

§. 49. h. t.

§. 614.

II) Subſtitution. a) Begriff.

Wird dem Erben oder Legatario ein Nachfolger beſtimmt, ſo iſt eine Fideicommiſſariſche Subſtitution vorhanden; wenn aber die Stelle des ausfallenden Erben oder Legatarii durch einen

einen andern von Anfang an erſetzt werden ſoll, ſo wird dies eine gemeine Subſtitution genannt.

§. 50. 51. 53. h. t.

§. 615.

Die gemeine Subſtitution bezieht ſich auf die beyden Fälle, wenn der zuerſt Eingeſetzte den Vortheil entweder nicht erlangen konnte oder nicht annehmen wollte. Wenn daher auch nur einer derſelben gedacht worden, ſo wird doch der andere für eingeſchloſſen geachtet. b) gemeine Subſtitution.

§. 51. 52. h. t.

§. 616.

Wer einer ſubſtituirten Perſon ſubſtituirt worden iſt, wenn dieſe den ihr zugedachten Vortheil nicht annehmen kann oder will, iſt dem zuerſt eingeſetzten Erben oder Legatario für ſubſtituirt zu achten.

§. 56. ib.

§. 617.

Die Gültigkeit einer fideicommiſſariſchen Subſtitution erſtreckt ſich in der Regel nur bis auf den 2ten Nachfolger; ſoll ſie ſich weiter ausdehnen, ſo treten die in Anſehung der Familien-Fideicommiſſe ertheilten Vorſchriften ein. c) Fideicommiſſariſche.

§. 55. h. t.

Wenn einer der Subſtituten ausfällt, §. 57.

§. 618.

Unter der fideicommiſſariſchen Subſtitution wird allemal die gemeine; unter der gemeinen aber nicht zugleich die fideicommiſſariſche Subſtitution verſtanden.

§. 58. h. t.

§. 619.

Wenn es zweifelhaft iſt: ob der Erblaſſer eine gemeine oder eine fideicommiſſariſche Subſtitution verordnet habe, ſo wird nur jene vermuthet.

§. 59. h. t.

§. 620.

d) Pupillar-Substitution.

Beyde Eltern können eben ſo wie Fremde ihren Kindern auf den Fall, daß ſie während der Minderjährigkeit verſterben ſollten, einen Erben ſubſtituiren, und dieſe Befugnis erſtreckt ſich auch auf den Pflichttheil, welchen ſie ihnen hinterlaſſen müſſen.

P. II. Tit. II. §. 521. 522. h. t.

§. 621.

Allein die Befugnis, in Anſehung des dem Kinde eigenthümlichen Vermögens, auf den Fall, daß es während der Mündigkeit verſterben ſollte, ſtatt deſſelben einen letzten Willen zu errichten, kommt nur dem Vater zu, wird Pupillar-Subſtitution genannt, und P. II. T. II. S. VII. ausführlich abgehandelt.

§. 622.

Die Pupillarſubſtitution (P. II. T. II. S. VII.) kann zwar als eine gemeine, aber die gemeine nicht als eine Pupillarſubſtitution gelten.

§. 60. h. t.

§. 623.

Was nach den Geſetzen einer Willenserklärung als gültige Bedingung nicht beygefügt werden darf; das wird, wenn es in letztwilligen Verordnungen einem Erben oder Legatario gleichwohl auferlegt worden, für nicht beygefügt angeſehen. (T. IV. §. 6—13. 138. ſeqq. d. G. B. und §. 76. 77. 105. d. L. B.)

§. 63. h. t.

§. 624.

Bedingungen, die ganz unverſtändlich gefaßt, oder zwar überhaupt vorbehalten, aber worin ſie beſtehen ſollen, nicht ausgedrückt worden, ſind den unmöglichen gleich zu achten.

§. 64. h. t.

§. 625.

In der Regel müſſen Teſtamente und Codicille, von dem Teſtator ſelbſt, einem vollſtändig beſetzten Gerichte, oder einer gehörig beſtellten Deputation deſſelben übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden. Form der Teſtamente.

§. 66. 67. h. t.

Anweiſungen für den Richter, §. 141. ſeqq.

§. 626.

Jedes gehörig beſetzte Gericht, iſt, innerhalb ſeines Gerichtsſprengels, auch von ſolchen Perſonen, welche darunter nicht gehören, letztwillige Verordnungen aufzunehmen berechtigt. Welches Gericht ein Teſtament an- oder aufnehmen könne.

§. 72. h. t.

Von den Eingriffen in fremde Gerichts-Bezirke,

§. 73-80. h. t.

§. 627.

Obergerichte ſind zur Aufnehmung der Teſtamente innerhalb ihres Gerichtsſprengels befugt, wenn gleich der Ort, oder das Haus, wo der Teſtator ſich befindet, einer Untergerichtsbarkeit zunächſt unterworfen iſt.

§. 81. h. t.

§. 628.

Zu einem gehörig beſetzten Gericht gehört eine zur Juſtiz verpflichtete Gerichtsperſon nebſt einem vereideten Protokollführer, deſſen Stelle durch zwey vereidete Schöppen vertreten werden kann. Wie das Gericht beſetzt ſeyn müſſe.

§. 82. 83. h. t.

§. 629.

Der Actuarius oder Gerichtsſchreiber kann die Stelle des Richters niemals, auch nicht, wenn er dazu allgemeinen oder beſondern Auftrag von dem Richter erhalten hat, vertreten.

§. 85. h. t.

§. 630.

Einzelne Mitglieder oder Subalternen können ohne beſondern Auftrag zur Auf- oder Abnahme eines letzten Willens ſich nicht gebrauchen laſſen.

§. 89. h. t.

§. 631.

Der Vorgeſetzte eines Gerichts kann vor demſelben, wenn es nur, auch auſſer ihm, gehörig beſetzt iſt, gültig teſtiren; ingleichen die Deputation zur Auf- oder Abnahme ſeines eignen Teſtaments ſelbſt gültig ernennen.

Auch der Inhaber einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit kann vor den von ihm beſtellten Gerichten oder vor einer aus dieſen Gerichten von ihm ſelbſt ernannten Deputation gültig teſtiren.

§. 90. 91. h. t.

§. 632.

Im Nothfalle können auch Dorfgerichte mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsſchreibers, Notarii oder Predigers Teſtamente aufnehmen.

§. 93-98. h. t.

Nähere Vorſchriften, §. 95—97.

§. 633.

In kleinen Städten, wo nur Eine Gerichtsperſon iſt, können in Abweſenheit derſelben, auch von einer andern Magiſtrats-Perſon mit Zuziehung eines

eines Stadt-Secretarii, Notarii oder Predigers Teſtamente im Nothfalle aufgenommen werden.

§. 99. h. t.

§. 634.

Schriftlich und verſiegelt übergebene Teſtamente müſſen von dem Teſtator unterſchrieben und von dem Richter, welcher über dieſen Vorgang ein von dem Teſtator mit zu unterſchreibendes Protokoll aufnehmen muß, durch Beyfügung des *Praeſentati* und des Gerichtsſiegels beglaubigt werden. Art des Verfahrens a) bey ſchriftlichen Teſtamenten.

§. 100-103. h. t.

Fragen des Richters dabey, §. 102. 103.

§. 635.

Wer das ſchriftliche Teſtament nicht leſen, verſtehen oder unterſchreiben kann, muß zum Protokoll teſtiren. b) bey mündlichen.

§. 113. 114. h. t.

§. 636.

Wenn der Teſtator das Protokoll nicht unterſchreiben kann, müſſen zwey mit den geſetzlichen Erforderniſſen verſehene Zeugen zugezogen werden.

§. 115-122. h. t.

Wenn? §. 122. ib.

§. 637.

Die Zuziehung zweyer entweder überhaupt oder zu dieſer Handlung insbeſondre vereideter Dollmetſcher, iſt ſowohl bey der Uebergabe eines ſchriftlichen als bey der Aufnahme eines mündlichen Teſtaments erforderlich, wenn der Teſtator die Sprache des Richters nicht verſtehet.

§. 124-132. h. t.

§. 638.

Die zu Beglaubigung eines mündlichen Teſtaments zugezogene Perſonen, können daraus Beſondere Arten der Teſtamente.

a) worin die Gerichtsperſonen bedacht ſind.

nur unter gewiſſen Einſchränkungen **Vortheile erhalten.**

§. 133-138. h. t.

Nur Vermächtniſſe, welche noch beſonders beglaubiget ſeyn müſſen, §. 136. 137.

§. 639.

b) Auſſergerichtliche Aufſätze.

α) welche den 20ſten Theil des Vermögens nicht überſteigen.

Ueber den 20ſten **Theil des Nachlaſſes** kann auch durch **außergerichtliche** von dem Teſtator ſelbſt geſchriebene und unterſchriebene Aufſätze unter Beyfügung des Datum verordnet werden.

§. 161-168. h. t.

§. 640.

Auch Verordnungen wegen des **Begräbniſſes**, wegen **Bevormundung** der Kinder und andrer dergleichen **das Vermögen nicht betreffender Punkte**, können in ſolchen auſſergerichtlichen Aufſätzen gültig gemacht werden.

§. 169. ib.

§. 641.

β) älterliche.

Auſſergerichtliche Verordnungen der Aeltern gelten, ſo weit ſie zum Vortheile eines oder des andern Deſcendenten gereichen.

P. II. T. II. §. 378-389.

§. 642.

γ) im Teſtamente vorbehaltene.

In andern Fällen ſind dergleichen, in bloß **auſſergerichtlichen Aufſätzen** enthaltene, **Theilungs-Vorſchriften** nur alsdann gültig, wenn es der Erblaſſer in ſeinem Teſtamente ſich **ausdrücklich vorbehalten** hat.

P. I. T. XII. §. 171.

§. 643.

c) beſonders mündliche.

Unter gewiſſen Einſchränkungen gilt auch das, was der Erblaſſer dem Erben **mündlich** anbefohlen hat.

§. 172-174. h. t.

Beſtimmungen, §. 173. 174.

§. 644.

§. 644.

Teſtamente, welche 1) dem Landesherrn übergeben, oder 2) zur Zeit der Kriegsunruhen, oder 3) an einem anſteckender Krankheiten wegen geſperrten Orte, oder auch 4) auf einem Seeſchiffe errichtet worden, ſind beſonders privilegirt. d) privilegirte.

§ 175-207. h. t.

§. 645.

Wenn binnen 6 Wochen nach dem notoriſchen Ableben des Erblaſſers niemand die Eröffnung des Teſtaments oder Codicills nachgeſucht hat, ſo muß der Richter damit von Amtswegen verfahren. Publication.

§. 216. h. t.

§. 646.

Sind ſeit der geſchehenen Niederlegung des Teſtaments 56 Jahre verfloſſen, und iſt während dieſer Zeit weder die Publication von jemanden nachgeſucht, noch dem Richter ſonſt von dem Leben oder dem Tode des Teſtators etwas zuverläßiges bekannt geworden; ſo muß der Richter das Daſeyn eines ſolchen Teſtaments durch einmaliges Einrücken in die Zeitungen der Provinz öffentlich bekannt machen, und die Intereſſenten zur Nachſuchung der Publication auffordern.

§. 218. ib.

§. 647.

Meldet ſich binnen 6 Monaten kein rechtlicher Intereſſent, ſo muß der Richter das Teſtament von Amtswegen eröfnen, und wenn Vermächtniſſe zu milden Stiftungen darin zu finden ſind, den Vorſtehern derſelben davon Nachricht geben, über den Vorgang ein Protokoll aufnehmen, übrigens aber darüber das gewiſſenhafteſte Stillſchweigen beobachten, bis die förmliche Publication nachgeſucht oder verfügt werden kann.

§. 219-222. h. t.

Förmlichkeit der Publication, §. 225—241.
Wer beglaubte Abſchriften des Teſtaments fordern könne, §. 227-232. h. t.

§. 648.

Wirkungen gehörig errichteter und publicirter Teſtamente.

Aus einem gültigen Teſtamente erwirbt der eingeſetzte Erbe das Recht, nach Publication deſſelben die Erbſchaft anzutreten, und in Beſitz zu nehmen. (T. IX. §. 367. ſeqq.)

§. 242. h. t.

Von der Aufbewahrung und Beſitznehmung einer ſtreitigen Erbſchaft, §. 243-253. (§. 360. d. L. B.)

§. 649.

Rechte mehrerer eingeſetzter Erben.

Sind, ohne nähere Beſtimmung, mehrere Perſonen zu Erben eingeſetzt worden, ſo erwerben ſie die Erbſchaft zu gleichen Theilen.

§. 261. h. t

§. 650.

Iſt einem der Miterben vor den übrigen eine beſtimmte Sache oder Summe voraus beſchieden worden, ſo wird er, in Anſehung deſſen, als ein Legatarius angeſehen.

§. 262. ib.

§. 651.

Eben ſo wird derjenige, welchem nur eine beſtimmte Sache oder Summe im Teſtamente zu ſeinem Erbtheile ausdrücklich angewieſen worden, im Verhältniſſe gegen die übrigen Erben, als ein bloßer Legatarius betrachtet.

§. 263. ib.

§. 652.

Hat der Teſtator, durch eine unter ſeinen eingeſetzten Erben regulirte Theilung, den Nachlaß nicht völlig erſchöpft, ſo fällt das Uebrige ſämmtlichen wirklich eingeſetzten Miterben anheim.

§. 264. h. t.

Wenn

Wenn der Nachlaß für erſchöpft zu achten ſey,
§. 254-258. h. t.

Nach welchem Verhältniſſe er zu vertheilen ſey,
§. 265-276. h. t.

§. 653.

Folgen der Entſagung.

In Ermangelung ſämmtlicher Teſtaments-Erben fällt die Erbſchaft an die Inteſtat-Erben, welche ſodann auch in Anſehung der den Teſtaments Erben gegen die Legatarien und Gläubiger auferlegte Verbindlichkeiten an die Stelle der teſtamentariſchen treten.

§. 277-280. h. t.

Exc. perſönliche Pflichten, §. 280.

§. 654.

Rechte des Zuwachſes.

Wenn von mehrern ernannten Miterben der eine nicht Erbe ſeyn kann oder will, ſo wächſt der erledigte Erbtheil, bey Ermangelung eines Subſtituten, den übrigen Erben verhältnißmäßig zu.

§. 281. 282. h. t.

§. 655.

Dieſer Zuwachs geſchieht nach eben dem Verhältniſſe, nach welchem der Hauptnachlaß, vermöge des Teſtaments, oder vermöge der Geſetze, unter die Miterben zu vertheilen iſt.

§. 282. 261. ſeqq. h. t.

Von bloßen Legatarien, welche Erben genennt werden, §. 283. ib.

Vom Zuwachſe der auf gewiſſe Portionen angewieſenen Vermächtniſſe, §. 284. ib.

Vom Verboth des Zuwachſes, §. 285. ib.

Von deſſen nothwendiger Annahme, §. 286. 287. ib.

§. 656.

Von Vermächtniſſen.

Das Eigenthum der vermachten Sache geht in der Regel mit dem Todestage des Erb-

 laſſers

laſſers auf den Legatarium über, es kann aber vor Ablauf der Ueberlegungsfriſt von dem Erben nicht gefordert werden.

§. 288. 294. h. t.

Exc. Proceſſe und Erben mit der Rechtswohlthat des Inventarii in den Fällen des §. 295. 296.

§. 657.

In der Regel haften ſämmtliche Miterben dem Legatario.

§. 289-292. h. t.

Verhältniß der Legatarien gegen die Erbſchaftsgläubiger, §. 298-301. h. t.

§. 658.

Iſt der Legatarius mit der weitern Abgabe eines Vermächtniſſes an einen Dritten belaſtet worden, ſo ſteht er gegen denſelben in dem Verhältniſſe eines Erben.

§. 293. h. t.

§. 659.

Die vermachte Sache muß dem Legatario in dem Zuſtande, in welchem ſie ſich zur Zeit des Erbanfalls befunden hat, mit allen nachher hinzugekommenen An- und Zuwüchſen übergeben werden.

§. 305. h. t.

Pflicht des Erben in Anſehung der vermachten Sache, vor und nach dem Verzuge, §. 306—310.

Von der Uebergabe der vermachten Sache, §. 311-315.

Von jährlichen Hebungen, §. 302. 304.

Gebrauch oder Genuß eines Grundſtücks, §. 303.

§. 660.

Iſt die vermachte Sache zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr in dem Nachlaſſe vorhan-

handen, ſo verliert das Vermächtniß ſeine Wirkung.

§. 315. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 316—324.

§. 661.

Der Legatarius muß die vermachte Sache mit allen bey dem Ableben des Erblaſſers darauf haftenden Laſten übernehmen, wenn nicht der Teſtator ein anderes ausdrücklich verordnet hat.

§. 325. h. t.

Folgeſätze, §. 326. 327.

§. 662.

Beſteht das Vermächtniß in einer beſtimmten Geldſumme, ſo muß der Erbe dieſelbe dem Legatario, von Ablauf der Ueberlegungsfriſt an, landüblich verzinſen. Von Geldvermächtniſſen.

§. 328. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 329—331.

§. 663.

Nur wenn der Nachlaß zu Bezahlung der Schulden, Ergänzung des Pflichttheils oder zu Berichtigung der übrigen Vermächtniſſe nicht zureicht, kann den Legatariis ein verhältnißmäßiger Abzug gemacht werden. Abzüge.

§. 334. ſeqq. 352. h. t.

§. 664.

Auch unter Collegatariis findet das Recht des Zuwachſes ſtatt. Zuwüchſe.

§. 368. ſeqq. h. t.

Vom Rückfalle der Vermächtniſſe an den Erben,

§. 366. 367. h. t.

Von den verſchiedenen Arten der Vermächtniſſe,

§. 373-449. 452-457. h. t.

§. 665.

§. 665.

Münz-ſorte.

Vermächtniſſe ſind in zweifelhaften Fällen in dem zur Zeit der Diſpoſition gangbaren Silber-Courrant zu entrichten.

§. 450. 451. h. t.

§. 666.

Subſtitution. 1) gemeine.

Im Falle der gemeinen Subſtitution tritt der Subſtitut, mit Ausſchlieſſung des Inteſtat- oder Teſtamentariſchen Miterben, in alle Rechte des Erben oder Legatarii, welchem er ſubſtituirt worden.

§. 667.

Die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Subſtituten wird nach dem Zeitpunkte, wo der Subſtitutionsfall eintritt, beurtheilt.

§. 460. h. t.

§. 668.

Das Recht des Subſtituten auf den Todesfall, geht, wenn er den Teſtator überlebet, auf die Erben des erſten über; iſt jedoch der Erbe oder Legatarius mit ſeinem Subſtituten zugleich umgekommen, ſo können die Erben des letzteren aus der Subſtitution keinen Anſpruch machen. (T. I. §. 39.)

§. 461. h. t.

§. 669.

Die gemeine Subſtitution verliert ihre Wirkung, ſo bald der erſte Erbe oder Legatarius die Erbſchaft oder das Vermächtniß auf eine rechtsbeſtändige Art übernommen hat.

§. 463. h. t.

§. 670.

Kommt jedoch derſelbe auf eine oder die andre Art in den Fall, daß er ſein erworbenes Recht wie-

der

der aufgeben kann, oder muß; ſo tritt auch der Subſtitut wieder in ſeine vorigen Rechte.

§. 464. h. t.

§. 671.

Bey fideicommiſſariſchen Substitutionen hat der zuerſt eingeſetzte Erbe oder Legatarius zwar die Rechte eines Niesbrauchers, und kann dem Nachfolger zu ſeinem Vortheile ſo wenig als der direkte Erbe dem Legatario Abzug machen. 2) fideicommiſſariſche.

§. 466. 467. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 468-477. ib.

Wie es zu halten ſey, wenn der Nachlaß zu Tilgung der Schulden und Vermächtniſſe nicht zureicht, §. 473. 474.

§. 672.

Iſt jemand unter einer aufſchiebenden Bedingung zum Erben eingeſetzt, ſo bleibt, wenn nicht der Teſtator ein Andres vorgeſchrieben hat, der Inteſtat-Erbe ſo lange, bis die Bedingung eintritt, im Beſitze und Genuſſe des Nachlaſſes. Von bedingten Erbeseinſetzungen. 1) von aufſchiebenden.

§. 478. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 479-488. ib.

§. 673.

Iſt eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß unter einer auflöſenden Bedingung verlaſſen, ſo ſteht der Erbe oder Legatarius gegen den, welchem bey dem Eintritte der Bedingung die Erbſchaft oder das Vermächtniß nach der Verordnung des Teſtators, oder nach den Geſetzen anheim fällt, in eben dem Verhältniſſe, wie der eingeſetzte Erbe oder Legatarius gegen den fideicommiſſariſchen Subſtituten. (§. 466. ſeqq. h. t. §. 67. d. L. B.) 2) von auflöſenden.

§. 489. ib.

§. 674.

Der Erbe oder Legatarius muß die ihm auferlegte Bedingung in ihrem ganzen Umfange erfüllen; Erfüllung der Bedingungen.

1) Umfang. len; doch kann er wegen des ohne ſeine Schuld verringerten Vortheils auch eine verhältnißmäßige Minderung der damit in Verbindung ſtehenden Laſten fordern.

§. 491-494. h. t.

§. 675.

2) Zeit. Wenn zu Erfüllung der an keine Zeit gebundenen Bedingung auf Anhalten der Intereſſenten keine Zeit beſtimmt worden; ſo haben die Erben oder Legatarien noch binnen 30 Jahren nach dem Tode des Erblaſſers das Recht, die Bedingung zu erfüllen.

§. 495. 496. h. t.

§. 676.

3) Folgen der Nichterfüllung a) überhaupt, beziehungsweiſe auf Tit IV. §. 99. ſeqq. b) wegen Unmöglichkeit.

Hat der Erblaſſer davon, daß die an ſich mögliche Bedingung unmöglich geworden ſey, Wiſſenſchaft erlangt, ſo iſt die Bedingung für erlaſſen zu achten.

§. 505. 506 h. t.

§. 677.

c) wegen Bedingungen zum eignen Beſten des Bedachten.

Bedingungen, welche zum eignen Beſten des mit der Bedingung beſchwerten gereichen, ſind für einen bloßen Zweck zu achten.

§. 508. h. t.

§. 678.

Wird die Erreichung eines ſolchen Zwecks ohne Schuld des damit belaſteten unmöglich, ſo behält er in der Regel den ihm dieſerhalb zugedachten Vortheil; doch muß er denſelben zu einer Beſtimmung anwenden, welche der wahrſcheinlichen Abſicht des Teſtators am nächſten kommt.

§. 509-513. ibid.

§. 679.

§. 679.

Macht derjenige, welchem, bey unterbleibender Erfüllung, das Erbtheil oder Vermächtniß zufallen würde, ſich eines **Verſtändniſſes** mit dem **Belaſteten zur Vereitelung der gemeinnützigen Abſicht** ſchuldig; ſo hat der Staat das Recht, für deren Erfüllung aus der dazu beſtimmten Sache oder Summe ſelbſt zu ſorgen. d) bey Bedingungen zum gemeinen Beſten.

§. 515. h. t.

§. 680.

Sind nicht beſtimmte Handlungen zu thun oder zu laſſen anbefohlen worden, ſo können die nach Art einer Bedingung abgefaßten **allgemeinen Ermahnungen** zur Tugend, Ordnung, Sparſamkeit u. ſ. w. den Erben oder Legatarium nur in ſeinem Gewiſſen verbinden. Von unbeſtimmten Bedingungen.

§. 516. h. t.

§. 681.

Hat aber der Erblaſſer das Betragen des Erben oder Legatarii der **Aufſicht gewiſſer Perſonen unterworfen**; und von dieſen wird ein dem Willen des Teſtators offenbar zuwider laufendes Betragen des Begünſtigten dem Richter angezeigt und nachgewieſen; ſo geht nach einer **fruchtlos erfolgten gerichtlichen Warnung**, die Erbſchaft oder das Vermächtniß verlohren.

§. 517. h. t.

§. 682.

Falſche Benennungen oder Bezeichnungen machen die Verfügung des Erblaſſers nicht ungültig, wenn nur ſonſt die wahre Abſicht deſſelben deutlich erhellet.

§. 518. h. t.

§. 683.

§. 683.

Auslegungsregeln.

Ueberhaupt ſind letztwillige Verordnungen in zweifelhaften Fällen ſo zu deuten, wie ſie nach den Vorſchriften der Geſetze am beſten beſtehen können.

§. 519. h. t.

§. 684.

Auch muß in zweifelhaftem Falle die Auslegung zum Vortheile des eingeſetzten Erben gemacht werden.

§. 520. h. t.

§. 685.

So weit aber die geſetzliche Erbfolge durch die letztwillige Verordnung nicht aufgehoben worden, wird nach den Regeln der erſtern, die in letzterer fehlende Beſtimmung ergänzt.

§. 521. h. t.

Specielle Auslegungsregeln, §. 522—556.

§. 686.

Wie Teſtamente aufgehoben und abgeändert werden. A) Handlungen des Erblaſſers. 1) durch Widerruf, a) überhaupt.

Der Widerruf eines Teſtaments kann auf eben die Art geſchehen, wie ein neues Teſtament zu eben der Zeit und unter denſelben Umſtänden hätte errichtet werden können.

§. 587-592. h. t.

§. 687.

Die Wirkungen eines unter privilegirten Umſtänden geſchehenen Widerrufs dauern nur ſo lange, als die Gültigkeit eines unter gleichen Umſtänden errichteten Teſtaments dauern würde.

§. 590. ib.

Einſchränkungen §. 591.

§. 688.

b) vor einem Notario und 2 Zeugen.

Vor einem Notario und 2 Zeugen können auch die in gerichtlichen Teſtamenten und Codicillen enthaltenen Vermächtniſſe widerrufen werden.

§. 593. ib.

§. 689.

§. 689.

Eben dieſes kann auch durch einen eigenhändigen von dem Erblaſſer unterſchriebenen auſſergerichtlichen Aufſatz geſchehen. c) durch ein unterſchriebenes Autographum.

§. 594. h. t.

§. 690.

Hat der Erblaſſer einen ſolchen von ihm unterſchriebenen Aufſatz nicht durchgehends mit eigner Hand geſchrieben, ſo gilt der Widerruf nur, wenn der Bewegungsgrund beygefügt und für wahr befunden worden iſt. d) durch einen nicht ſelbſt geſchriebenen Aufſatz, in welchem ein wahr befundener Bewegungsgrund angeführt iſt.

§. 595. h. t.

§. 691.

Sobald eine teſtamentariſche Urkunde aus gerichtlicher Verwahrung zurückgenommen worden, verliert dieſelbe ihre Gültigkeit. 2) Zurücknahme.

§. 565-571. h. t.

Von der Zurückforderung, §. 569. 570.

§. 692.

So weit die ſpätere Verordnung den in den frühern Verordnungen enthaltenen Willen des Erblaſſers auf eine rechtsgültige Weiſe abändert, iſt die erſtere für aufgehoben zu achten. 3) Durch Errichtung eines neuen Teſtaments.

§. 572-586. h. t.

Nähere Beſtimmungen, beſonders in Anſehung der Vermächtniſſe, §. 573—586.

Beſonderer Unterſchied zwiſchen Teſtament und Codicill, §. 573. 583. h. t.

Ob das einmal aufgehobene Teſtament wieder aufleben könne? §. 577—580.

§. 693.

Wenn in außergerichtlichen Diſpoſitionen ein Vermächtnis ganz, oder auch nur der Name des 4) Durch Wegſtreichen, Auslöſchen ꝛc.

legatarii, die Sache, oder das Quantum, welche vermacht worden, weggeſtrichen, ausgelöſcht, oder ſonſt unleſerlich gemacht ſind, ſo iſt das legat für aufgehoben zu achten.

§. 596. h. t.

§. 694.

Wegen des Widerrufs außergerichtlicher Verordnungen findet der gewöhnliche Beweis, aber keine bloße Vermuthung, ſtatt.

§. 597. 598. h. t.

§. 695.

5) Durch darauf folgende Annahme an Kindesſtatt.

Hat jemand, nach errichtetem Teſtamente, einen Andern förmlich an Kindesſtatt angenommen, ohne wegen der Erbfolge deſſelben etwas verfügt zu haben; ſo verliert das Teſtament eben dadurch ſeine Kraft.

P. II. T. II. §. 456.

§. 696.

B) Durch Zufall.

Wegen nachgebohrner oder für todt gehaltener und nachher wieder ausfindig gemachter Nachkommenſchaft, ſiehe P. II. T. II. §. 442-455.

§. 697.

Der Inhalt eines verlohrnen Teſtaments kann nur durch einen vollſtändigen Beweis ausgemittelt werden.

§. 602. 603. h. t.

Strafe des nachläßigen Richters, §. 604.

§. 698.

C) Durch Handlungen der Erben und Legatarien.

Hat der Erbe oder legatarius durch Vorſatz oder grobes Verſehen den Tod des Teſtators verurſacht: ſo geht derſelbe, auch ohne ausdrücklichen Widerruf, des ihm zugedachten Vortheils verluſtig.

§. 599. h. t.

§. 699.

§. 699.

Doch findet das Gegentheil ſtatt, wenn ausgemittelt werden kann, daß der Erblaſſer dem Erben oder legatario das Verſehen, wodurch der Unglücksfall entſtanden iſt, verziehen habe.

§. 600. h. t.

§. 700.

Wer einen Andern an Errichtung ſeines Teſtaments erweislich verhindert hat, geht aller Vortheile verluſtig, die er, vermöge der geſetzlichen Erbfolge, oder eines vorhin errichteten Teſtaments ſonſt erhalten hätte. Strafe desjenigen, welcher jemanden an Errichtung eines Teſtaments oder deſſen Uebergabe hindert.

§. 605. h. t.

§. 701.

Wer zur Beförderung ſeines eigenen Vortheils, oder zur Kränkung der Rechte eines Dritten, die gerichtliche Uebergabe eines ſchon gefertigten Teſtaments verhindert, muß denen, welche darin bedacht waren, für die entgehenden Vortheile gerecht werden.

§. 606. h. t.

§. 702.

Wer jemanden an dem Widerrufe ſeines errichteten Teſtaments hindert, verliert alle darin ihm verſchafften Vortheile, und muß noch außerdem denjenigen, zu deſſen Beſten der Widerruf gereicht haben würde, vollſtändig entſchädigen. an deſſen Widerrufe hindert.

§. 607. h. t.

§. 703.

Wer ein Teſtament, oder eine andre letztwillige Diſpoſition verheimlicht: der verliert nicht nur alle ihm darin zugedachten Vortheile, ſondern er muß auch den Betrag desjenigen Vortheils, den er ſich durch die Verheimlichung zu verſchaffen gedachte, dem Fiskus zur Strafe entrichten. oder ein Teſtament verheimlicht.

§. 608. ibid.

§. 704.

Strafe desjenigen, der durch Gewalt oder Betrug ein Teſtament bewirkt hat.

In Fällen, wo nach Vorſchrift §. 23-25. h. t. ein Teſtament wegen verübten Zwangs, oder betrüglicher Verleitung für ungültig erklärt werden muß, wird derjenige, welcher einer ſolchen unerlaubten Handlung ſich ſchuldig gemacht hat, ſeines geſetzlichen Erbrechts ebenfalls verluſtig.

§. 609. h. t.

Strafe deſſen, der kein geſetzliches Erbrecht hat, §. 610.

§. 705.

Verſtärkung der letztwilligen Verordnungen durch Anerkenntniß.

Ein Erbe oder Legatarius, welcher durch Auszahlung oder Empfangnehmung der Vermächtniſſe oder ſonſt das Teſtament für gültig anerkannt hat, kann es **nur alsdenn** anfechten, wenn ihm der **Grund**, aus welchem er ſolches thut, erſt **nachher** bekannt geworden iſt. (Cf. P. II. T. II. §. 438-440.)

§. 611-613. h. t.

§. 706.

Von wechſelſeitigen Teſtamenten.

Wechſelſeitige Teſtamente, wodurch Einer den Andern, in Rückſicht der von dieſem geſchehenen Erbeseinſetzung, zu ſeinen Erben ernennt, können **nur unter Eheleuten** errichtet werden.

§. 614. ib.

§. 707.

Wenn zwey Perſonen einander in verſchiedenen Inſtrumenten zu Erben einſetzen, ohne daß die eine der Einſetzungen auf die andre ſich bezieht; ſo iſt jede dieſer Verordnungen als ein für ſich beſtehendes Teſtament anzuſehen.

§. 616. h. t.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von Erbverträgen.

§. 708.

In wie fern durch Verträge über den Nachlaß der Contrahenten verfügt wird, müſſen nicht nur die bey Verträgen, ſondern auch die bey unprivilegirten Teſtamenten nothwendige Erforderniſſe vorhanden ſeyn. Fehlen jene, ſo können ſie auch nicht einmal als letztwillige Verordnungen gelten.

§. 617-623. h. t.

§. 709.

Verfügungen unter Lebendigen und Verordnungen auf den Todesfall, welche den 20ſten Theil des Nachlaſſes nicht überſteigen, werden in der Regel durch Erbverträge nicht ausgeſchloſſen.

§. 624-630. h. t.

Vom Widerrufe übermäßiger Schenkungen, §. 625. ib.

Vom Rechte des Vertragserben, auf Prodigalitäts-Erklärung anzutragen, §. 626. ib.

Vom Vorbehalt der letztwilligen Verfügung, §. 630. 635.

§. 710.

In der Regel gehen die Rechte aus Erbverträgen nicht auf die Erben der Contrahenten; wo dies geſchehn ſoll, finden die Geſetze von Familien-Stiftungen, Schlüſſen und Fideicommiſſen Anwendung.

§. 631-633. h. t.

§. 711.

Wo ein Widerruf vorbehalten worden und wirklich geſchieht, iſt auch der Vertrag von der andern Seite für widerrufen zu achten, mit Ausnahme der Vermächtniſſe, welche nicht für die Verwandten und beſondren Freunde des Widerrufenden beſtimmt ſind.

§. 634-640. h. t.

§. 712.

Wegen Entſagung der Erbſchaft hat der Vertrags-Erbe in der Regel mit dem teſtamentariſchen gleiche Rechte.

§. 641-644. h. t.

§. 713.

Durch Verträge, welche den Nachlaß eines Dritten betreffen, erhalten in der Regel nur deſſen geſetzliche Miterben unter ſich ſelbſt Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 649. ſeqq. h. t.

Dreyzehnter Titel.

Von Erwerbung der Sachen und Rechte durch einen andern.

§. 714.

Man überkommt auch Rechte und Verbindlichkeiten durch Andere:

1) wenn das Geſetz oder die Obrigkeit zufolge des Geſetzes gewiſſen Perſonen die Beſorgung fremder Angelegenheiten zur Pflicht macht;
2) wenn der eine dem andern ſein Geſchäft überträgt;
3) wenn Jemand das Geſchäft eines Andern ohne deſſen Auftrag übernommen hat, ſo weit dieſer das Recht erwerben will, oder die Verbindlichkeit auf ſich nehmen muß;
4) durch einen Zufall, welchem die Geſetze dieſe Folge beylegen.

§. 715.

Wer aus dem Vermögen oder durch die Handlung eines Andern einen Vortheil, wozu er ſonſt nicht

nicht berechtigt ſeyn würde, ſich zueignet, muß auch den damit verbundenen Nachtheil übernehmen.

P. I. T. III. §. 33. 34.

§. 716.

Wo das Recht gegen den Machtgeber durch eine ausdrückliche Willenserklärung beſtimmt werden ſoll, iſt ohne Unterſchied des Gegenſtandes eine ſchriftliche Vollmacht oder andre ſchriftliche Erklärung des Machtgebers erforderlich. Wenn aber die Verbindlichkeit des Dritten an ſich gültig iſt, ſo wird ſie dadurch allein, daß die Zwiſchen-Perſon keine ſchriftliche Vollmacht hatte, von ihrer Verbindlichkeit nicht entbunden.

I) Auftrag. 1) Gültigkeit. a) in Beziehung auf den Dritten.

§. 8-10. 147. h. t.

§. 717.

Die Annahme einer ſchriftlichen Vollmacht vertritt die Stelle eines ſchriftlichen Contrakts

b) in Beziehung auf den Bevollmächtigten.

1) unter Anweſenden allemal;
2) unter Abweſenden
   a) wenn Gebrauch davon gemacht wird,
   b) wenn Perſonen, welche zu Betreibung gewiſſer Geſchäfte angeſetzt ſind, oder daraus ein Gewerbe machen, die Vollmacht nicht ſogleich zurückſenden, oder ſonſt den Auftrag unverzüglich ablehnen.

§. 11-17. h. t.

Von der Befugniß, den Auftrag abzulehnen,
§. 13. 23. h. t.

§. 718.

Aufträge, wobey das Intereſſe des Machtgebers mit dem Intereſſe des Bevollmächtigten oder mit deſſen übrigen Aufträgen in Widerſpruch geräth, dürfen nicht übernommen oder doch nicht beybehalten werden.

2) Gegenſtand.

§. 21-28. h. t.

§. 719.

3) Perſönliche Fähigkeit des Bevollmächtigten.

Die Gültigkeit des Vertrags iſt nur nach der Fähigkeit der Contrahenten und nicht der Mittelsperſonen zu beurtheilen; doch iſt niemand ſchuldig, ſich mit einem Bevollmächtigten einzulaſſen, welcher ſich ſelbſt durch Verträge nicht gültig verpflichten kann.

§. 29. ſeqq. h. t.

§. 720.

4) Verhältniß zwiſchen dem Machtgeber und Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte muß in der Regel das Geſchäft ſelbſt ausrichten und dabey den in ſeinen eigenen ähnlichen Geſchäften gewohnten Fleiß anwenden. Wo die beſondere Handlungsart des Bevollmächtigten nicht ausgemittelt werden kann, oder wenn der Auftrag gegen Belohnung übernommen worden; da muß ein mäßiges Verſehen verantwortet werden; doch haftet ein Kunſt- oder Sachverſtändiger auch für ein geringes, wenn er den Auftrag ohne Vergeltung übernommen hat.

§. 54-58. h. t.

§. 721.

Für die Handlungen eines ohne Noth eigenmächtig gewählten Subſtituten haftet der Bevollmächtigte, welcher außer dieſem Falle nur den bey der von ihm getroffenen Auswahl begangenen Fehler verantworten darf.

§. 39-48. h. t.

Subſtitution in Amtsſachen, §. 41 — 45.

§. 722.

Unbedungene Belohnungen können nur, wenn ſie geſetzlich beſtimmt ſind, oder zum Gewerbe des Bevollmächtigten gehören, gefordert werden.

§. 74. 75. h. t.

§. 723.

§. 723.

Die Einſchränkungen des **Mäklerlohns** bey Darlehnen gelten auch für die, welche keine Mäkler ſind.

§. 76. h. t.

§. 724.

Ueberſchreitet der Bevollmächtigte die Grenzen der Vollmacht, ſo haftet er für allen daraus entſtandenen Schaden.

§. 49-53. h. t.

Vermuthung zum Nachtheil des Bevollmächtigten, §. 52.

§. 725.

Der Machtgeber muß dem Bevollmächtigten die **nothwendigen** und **nützlichen Auslagen**, ingleichen die Zinſen der vorgeſchoſſenen Kapitalien von der Zeit der geſchehenen Verwendung an, in Anſehung der übrigen Auslagen aber in der Regel nur ſeit der Zeit **der gehörig gelegten Rechnung** an vergüten.

§. 70-73. ibid.

Von Einforderung des Vorſchuſſes, §. 71. 73.

§. 726.

Auch Unglücksfälle müſſen dem Bevollmächtigten vergütet werden:

1) wenn ſie bey Befolgung der beſtimmten Vorſchrift des Machtgebers unvermeidlich waren,
2) wenn ſie auch nur durch ein geringes Verſehen des Machtgebers veranlaßt worden.

§. 80. 81. h. t.

§. 727.

5) Verhältniß zwiſchen dem Machtgeber und dem Dritten.

Der Vertrag mit dem Machtgeber ſelbſt, hat vor dem, welcher mit dem Bevollmächtigten gültig abgeſchloſſen worden, keinen Vorzug.

§. 86-89. h. t.

§. 728.

Wer ſich mit einem Bevollmächtigten einläßt, muß ſich um den **Umfang ſeiner Vollmacht** bekümmern; doch werden Einſchränkungen der in der Vollmacht ertheilten Befugniß nicht vermuthet.

§. 90-97. h. t.

Von General- und Special-Vollmachten, §. 99-118.

Von vermutheten Vollmachten, §. 119-128.

Beyſpiele ſtillſchweigender Vollmacht

1) Einhändigung der Quittung nicht des Schuldſcheins zum Geldempfang.

2) zu Erhebung des Kaufpreiſes berechtigt der Auftrag zum Verkauf einer beweglichen aber nicht einer unbeweglichen Sache, §. 129. ſeqq.

Von der Befugniß Kredit zu geben. §. 134. ſeqq. 137.

Von der zu Darlehnen erforderlichen Vollmacht,

§. 140. 141. h. t.

§. 729.

6) Verhältniß zwiſchen dem Bevollmächtigten und dem Dritten.

Der Bevollmächtigte haftet dem Dritten nur wegen ſeiner unerlaubten Handlung, ſo weit dieſer keinen Antheil daran genommen hat.

§. 150-158. h. t.

Von der Vermuthung, daß jemand als Bevollmächtigter ſich verpflichtet habe, §. 156.

§. 730.

7) Aufhebung des Auftrags. a) Widerruf.

Der Widerruf der Vollmacht kann auch **mündlich** geſchehen, er muß aber den Intereſſenten **gehörig** bekannt gemacht werden.

§. 160-180. h. t.

Rückforderung der ſchriftlichen Vollmacht, §. 161. 162.

Widerruf der Subſtitution, §. 181-184.

§. 731.

b) Aufkündigung von Sei-

Die Aufkündigung der Vollmacht von Seiten des Bevollmächtigten hat die Wirkung, daß dieſer

zwar

zwar inzwiſchen allen Nachtheil von ſeinem Macht-geber abwenden, letzterer aber auch in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen treffen muß. ten des Bevollmächtigten.

§. 172. ſeqq. h. t.

Bey gerichtlichen Geſchäften, §. 176. ib.

§. 732.

Stillſchweigend geſchieht Aufkündigung und Widerruf des Auftrags: c) Stillſchweigender Widerruf der Aufkündigung.

1) durch den Tod,

§. 186. ſeqq. h. t.

Exc. kaufmänniſche Angelegenheiten und Proceſſe.

§. 191. 192. h. t.

2) durch eingetretene Unfähigkeit,

§. 196. ib.

3) durch Concurs über das Vermögen des Machtgebers oder Bevollmächtigten.

§. 197. ſeqq. ib.

§. 733.

Ein Geſchäft, welches mit einem Dritten abgeſchloſſen worden, ehe derſelbe von dem Tode oder von der eingetretenen Unfähigkeit des Machtgebers Wiſſenſchaft erlangt hat, bleibt gültig, wenn auch der Bevollmächtigte ſelbſt davon bereits unterrichtet geweſen wäre.

§. 200. h. t.

§. 734.

Befehle ſind in der Regel als Aufträge zu beurtheilen. Der Rathgebende wird nur wegen böſen Willens oder als Sachverſtändiger bey erhaltener Belohnung wegen eines mäßigen, ſonſt aber wegen eines groben Verſehns verantwortlich. Rath und Befehl.

§. 217 - 227. h. t.

Wer ſich für ſeinen Rath bezahlen läßt, hat die Verbindlichkeiten eines Sachverſtändigen, §. 220. h. t.

§. 735.

II) Von Uebernehmung fremder Geſchäfte ohne vorgängigen Auftrag, und von der nützlichen Verwendung.

Wenn Jemandes Nutzen durch die Handlungen oder aus dem Vermögen eines Andern befördert worden; ſo wird dabey entweder bloß auf den Erfolg oder auch auf die Handlung deſſen, woraus der Nutzen entſtanden iſt, oder hat entſtehen ſollen, Rückſicht genommen. Im erſtern Falle wird die Sache als eine nützliche Verwendung; im letztern als eine Uebernehmung fremder Geſchäfte ohne vorgängigen Auftrag beurtheilt.

§. 736.

Handlungen, welche bloß zu Abwendung des Schadens eines Andern nach wahrſcheinlichen Gründen unternommen werden, ziehen deſſen Pflicht zu Erſtattung der nützlich verwendeten Koſten ſelbſt in dem Falle nach ſich, wenn auch der Nutzen dieſer Handlung ohne Schuld des Handelnden in der Folge wieder verlohren gegangen iſt; auch haftet ein ſolcher bey ſeiner ohne vorgängigen Auftrag geſchehenen Beſorgung nur für ein grobes Verſehen.

§. 234-237. h. t.

§. 737.

Wenn nicht bloß ein Schade abgewendet, ſondern dem Andern ein Vortheil verſchafft werden ſollte; ſo muß der Handelnde auch ein geringes Verſehen verantworten, und der Andere iſt bloß, ſo weit ſein dadurch erlangter Vortheil reicht, zur Entſchädigung des Handelnden verpflichtet.

§. 240. 241. 245. h. t.

Von der Compenſation des Vortheils und Schadens, §. 253. ſeqq. ib.

§. 738.

In der Regel kann der Andere dem **Vortheil entſagen**; dies kann er aber **nicht mehr**, 1) wenn er der mit **ſeinem Wiſſen**, obgleich ohne ſeinen Auftrag, übernommenen Beſorgung **vor Vollendung des Geſchäfts zu widerſprechen unterlaſſen hat**; 2) wenn die Sache nicht wieder in den vorigen Zuſtand verſetzt werden kann, gleichwohl aber der Vortheil überwiegend iſt.

§. 241-244. 247. h. t.

Pflicht des Beſorgers, wenn der Eigenthümer das Geſchäft weder genehmigen will noch muß, §. 242. 244.

§. 739.

Wer ſich **wider das Verboth** des Andern in deſſen Geſchäfte miſcht, oder dadurch wiſſentlich den, welcher die Beſorgung hat, an der Ausrichtung ſeines Auftrags hindert, muß für allen **auch zufällig aus ſeiner Einmiſchung** entſtandenen **Nachtheil** haften, und auch den **entzogenen Gewinn** vertreten.

§. 249. 250. h. t.

§. 740.

Der, ohne oder **wider deſſen Willen** ein Geſchäft beſorgt worden, haftet doch aus der **nützlichen Verwendung**.

Dieſe iſt vorhanden, wenn das Vermögen des Einen durch den **Aufwand** des Andern oder durch **Handlungen**, wofür er **bezahlt zu werden** pflegt, **ohne deſſen Zwangspflicht, erhalten, vermehrt** oder **verbeſſert** worden.

§. 232. 233. 256. ſeqq. h. t.

Von nöthigen und nützlichen Ausgaben, beſonders für die, welche ſich nicht durch Verträge, beſonders durch Darlehne verpflichten können, §. 268-272.

§. 741.

§. 741.

Bey der nützlichen Verwendung ſind folgende 2 Zeitpunkte zu unterſcheiden:

1) die Zeit, ehe der Andere den Vortheil wirklich gezogen oder ſich zugeeignet hat;

2) die Zeit zwiſchen dieſer Zueignung und der Zeit, da die Vergütung geleiſtet werden ſoll.

§. 742.

Geht der Vortheil während des erſtern Zeitpunktes verlohren, ſo kann deſſen Erſatz niemals aus dem Grunde einer nützlichen Verwendung gefordert werden.

§. 266. h. t.

§. 743.

Trift der Verluſt des Vortheils in den 2ten Zeitpunkt, ſo haftet nur der, welcher ſich durch Uebernahme der Sache oder des Rechts hat verpflichten können.

§. 273. 274. ib.

§. 744.

Iſt die verbeſſerte Sache, nach der Verwendung, in das Eigenthum eines Dritten durch einen läſtigen Vertrag übergegangen, ſo iſt dieſer demjenigen, aus deſſen Vermögen die Verwendung geſchehen war, nicht verhaftet.

§. 275. h. t.

§. 745.

Hat aber der Dritte das Eigenthum der Sache unentgeltlich überkommen; ſo haftet er für die Verwendung ſo weit, als damals der dadurch bewerkſtelligte Vortheil noch wirklich vorhanden war.

§. 276. h. t.

Von der gemeinſchaftlichen Beſorgung fremder und eigener Geſchäfte zugleich, §. 258-260.

Vier=

Vierzehnter Titel.

Von Erhaltung des Eigenthums und der Rechte.

§. 746.

Was zu Erhaltung des Beſitzes der Sachen und Rechte dient, iſt auch ein Mittel das Eigenthum derſelben zu erhalten.

§. 747.

Auch der, welcher künftig erſt zur Ausübung eines Rechts gelangen ſoll, kann doch inzwiſchen zu Verhütung einer Vereitelung oder Verdunkelung des ihm verſicherten Anfalls dienſame Mittel anwenden.

§. 5-8. h. t. (Cf. P. I. Tit. XVIII. §. 295-301.)

§. 748.

Beſondere Mittel zu Erhaltung des Eigenthums der Sachen und Rechte ſind:

1) Ausübung des Beſitzrechts durch andre, wenn der Eigenthümer es ſelbſt auszuüben nicht im Stande iſt;
2) Sicherſtellung des Rechtes durch Sachen oder Perſonen, welche für die Erfüllung der dem Rechte entgegenſtehenden Verbindlichkeit haften;
3) durch Pfändungen und Proteſtationen.

§. 749.

1) Verwahrungsvertrag. 1) Begriff.

Wenn eine Sache jemanden unter der Verbindlichkeit übergeben worden, daß er ſie aufbehalten, und künftig zurückgeben ſolle, ſo iſt unter den Partheyen ein Verwahrungsvertrag vorhanden.

§. 9. h. t.

Von Verwahrung unbeweglicher Sachen, Depoſition und Sequeſtration, §. 90-108.

§. 750.

§. 750.

2) Form. Zur Gültigkeit dieſes Geſchäfts bedarf es keines ſchriftlichen Contrakts, ſondern es ſind auch andere Beweismittel von dem, was vorgegangen iſt, hinreichend.

§. 10. h. t.

§. 751.

3) Perſonen. Auch unfähige Perſonen ſind zur Rücklieferung der anvertrauten Sache verpflichtet; ſie haften aber für den vollen Werth der von ihnen verzehrten oder veräußerten Sache außer dem Falle des Betrugs nur, wenn die Sache wegen dringender Gefahr niedergelegt werden müſſen; in andern Fällen ſind ſie, wenn die Sache nicht mehr vorhanden iſt nur aus der nützlichen Verwendung verpflichtet.

§. 56-58. h. t.

§. 752.

Mehrere Verwahrer, ingleichen mehrere Erben des Verwahrers haften für das Ganze, und leztere werden durch redliche Veräußerung der Sache von der Verbindlichkeit, den wahren Werth der Sache zu erſetzen, nicht befreyet.

§. 59-62. ibid.
Einſchränkung §. 61.

§. 753.

Einer von mehrern Niederlegern oder mehrern Miterben kann die Auslieferung der Sache nur gegen gehörige Legitimation verlangen.

§. 63-66. ib.

§. 754.

4) Verbindlichkeit des Verwahrers. Wer die Verwahrung einer Sache unentgeltlich übernommen hat, iſt, wenn er in der Art der Verwahrung keine eigenmächtigen Veränderungen

derungen vornimmt, nur zu gleicher Sorgfalt, wie bey eigenen Sachen derſelben Art, verpflichtet, und haftet, wenn dieſe perſönliche Eigenſchaft nicht ausgemittelt werden kann, nur für ein großes Verſehen; bey eigenmächtigen, und ohne Noth vorgenommenen, Veränderungen aber muß er allen daraus entſtehenden Schaden erſetzen. a) Verwahrung. a) unentgeltliche.

§. 11-17. h. t.

Von nothwendigen Veränderungen, §. 15. 16.

§. 755.

Wer die Verwahrung gegen Vergeltung übernommen, oder ſich dazu aufgedrungen hat, muß auch ein mäßiges Verſehen verantworten. b) entgeltliche. c) aufgedrungene.

§. 17. 18. h. t.

§. 756.

Der Verwahrer iſt in jeglichem Falle berechtiget, ſeine Sache der fremden vorzuziehen, und kann wegen nützlicher Aufopferung der ſeinigen verhältnißmäßige Entſchädigung fordern. b) allgemeine Pflichten und Rechte bey der Verwahrung.

§. 20-23. h. t.

§. 757.

Wer die niedergelegte Sache ohne des andern Willen nutzt, muß allen davon gezogenen Vortheil herausgeben, und ſelbſt für den Zufall haften, durch welchen die Sache, bey Gelegenheit des Gebrauchs, beſchädigt oder verlohren worden.

§. 85. h. t.

Einſchränkung im §. 81.

§. 758.

Hat der Verwahrer durch den Gebrauch die Geſtalt der Sache verändert, oder dieſelbe verſchlimmert; ſo kann der Niederleger, ſtatt der Entſchädigung, die Sache dem Verwahrer über-

 laſſen,

laſſen, und dagegen den Erſatz des höchſten Werths, welchen ſie zur Zeit der Niederlegung oder der Rückforderung gehabt hat, nach ſeiner Wahl verlangen.

§. 86. h. t.

§. 759.

Hat der Verwahrer die bey ihm niedergelegten Baarſchaften oder andere verbrauchbare Sachen, ohne Erlaubniß genutzt; ſo muß er, von dem Zeitpunkte der Niederlegung an, die höchſten Zinſen, welche der Niederleger nach ſeinem Stande fordern kann, entrichten.

§. 87. h. t.

§. 760.

Die Natur des Verwahrungsvertrags wird zwar dadurch noch nicht verändert, daß dem Verwahrer ein unſchädlicher Gebrauch der Sache verſtattet worden; ſobald aber der Verwahrer die Sache zu gebrauchen anfängt, geht der Vertrag in einen Leih- oder Miethvertrag über.

§. 82. 83. h. t.

§. 761.

Wenn baare Gelder, geldgleiche Papiere oder andre verbrauchbare Sachen jemandem, welcher in der Befugniß, Darlehnsverträge zu ſchließen, durch die Geſetze eingeſchränkt iſt, mit der Erlaubniß, ſich derſelben bedienen zu dürfen, anvertraut worden; ſo iſt das Geſchäft, wenn gleich demſelben der Name eines Verwahrungsvertrags beygelegt worden, dennoch, ſobald der Empfänger von dieſer Erlaubniß Gebrauch macht, für ein zur Vereitelung der Geſetze geſchloſſenes Darlehn zu achten.

§. 84. h. t.

§. 762.

So bald der Niederleger, wenn er auch ein bloßer Inhaber der Sache war, es verlangt, muß ihm ſelbige nebſt allem, was ſeit der Uebergabe hinzugetreten iſt, vollſtändig und unbeſchädigt verabfolgt werden; der Verwahrer hingegen darf vor der beſtimmten oder ſich aus dem Zwecke der Verwahrung ergebenden Zeit nur bey veränderten Umſtänden die fernere Verwahrung ablehnen. b) Rückgabe.

§. 24-55. h. t.

Von der nöthigen Anzeige der die niedergelegte Sache betreffenden Unglücksfälle, §. 35. ſeqq.

Von dem Beweiſe des Inhalts eines verſiegelt oder verſchloſſen überlieferten Behältniſſes, §. 28. ſeqq.

Welche Veränderung der Umſtände zu Ablehnung der fernern Verwahrung berechtige, und wie dabey zu verfahren ſey, §. 47-53.

Ort der Rücklieferung, §. 73-75.

§. 763.

In Anſehung der Auslagen und Bemühungen hat der Verwahrer die Befugniſſe eines Bevollmächtigten. Verbindlichkeit des Niederlegers.

§. 76. h. t.

Zurückhaltungsrecht, §. 77-79.

§. 764.

Verwalter fremder Güter, ſind, in Anſehung der ihnen anvertrauten Sachen und Gelder, und der von ihnen im Laufe der Verwaltung eingenommenen Baarſchaften, als Verwahrer; in Anſehung der ihnen übergebenen Geſchäfte, als Bevollmächtigte, und ſo weit ſie eigenmächtig handeln, nach den Regeln der ohne Auftrag übernommenen Geſchäfte und nützlichen Verwendungen zu beurtheilen. II) Verwaltung fremder Sachen. 1) Allgemeiner Grundſatz.

§. 109-132. 166. 167. h. t.

Bemerke, §. 112.
Legitimation bey Proceſſen, §. 123-125.
Verträge über künftige Lieferungen und Leiſtungen, §. 131.
Vom Kredit geben und nehmen, §. 126-128.

§. 765.

2) Rechnungslegen. a) Säumniß des Verwalters.

Der Verwalter muß jährlich Rechnung legen. Vernachläßigt er dieſe Pflicht, ſo trägt er die Koſten der Unterſuchung, verliert die Zinſen ſeiner Vorſchüſſe, und muß die Kaſſenbeſtände 6 Wochen vom Jahrsſchluſſe an landüblich verzinſen, und die Gefahr derſelben übernehmen.

§ 133-142. h. t.

§. 766.

b) Säumniß des Principals.

Legt der Verwalter die Rechnung; der Principal aber verſäumet die Abnahme derſelben: ſo trägt der Principal die Koſten und Gefahr der Verdunkelung; die Rechnung wird nach 5 Jahren für quittirt geachtet.

§. 143. 144. 154. 155. ib.

§. 767.

c) Quittirte Rechnung.

Iſt die Rechnung quittirt oder iſt ſie dafür zu achten; ſo kann nur auf unredliche Handlungen, bloße Rechnungsfehler, unverrechnete Geſchäfte oder Anſprüche des Dritten geachtet werden.

§. 145-149. 155. h. t.

§. 768.

d) Verjährung.

In gleichem Falle ſind alle Ausſtellungen gegen die Rechnung nach Verlauf von 10 Jahren verjährt, welche ſich nicht in einem Betruge, oder auf einen im Zuſammenrechnen oder Abziehen begangenen Rechnungsfehler gründen; ſogar dieſe Ausſtellungen gehen durch dieſe Verjährung gegen die Erben des Verwalters verlohren.

§. 150. 151. 156. h. t.

Von dem Anfange dieſer Verjährungsfriſt nach dem Unterſchiede der Fälle, je nachdem der Verwalter ſelbſt oder deſſen Erben in Anſpruch genommen werden, §. 152. 153. h. t.

§. 769.

Hat der Principal dem Verwalter die Rechnungslegung erlaſſen; ſo kann er nur den Betrug rügen: in Anſehung der Jahresrechnung iſt die innerhalb 5 Jahren unterlaſſene Abforderung für eine Erlaſſung zu achten. e) Erlaß.

§. 157-159. h. t.

Beſondere Rechte des Fisci und der Corporationen gegen ihre Verwalter, §. 170-177.

§. 770.

III) Von Kautionen und Bürgſchaften. 1) Kautionen überhaupt.

Alle Mittel, dem Rechte eine größere Wirkſamkeit zu verſchaffen, als es ohnedies vermöge der richterlichen Hülfe haben würde, werden unter dem Namen Kaution begriffen.

Cautio, Cautela, cautio promiſſoria, iuratoria, pignoratitia, ſatisdatio.

Cautum intelligitur, ſive perſonis, ſive rebus cautum ſit. *L. 188. de V. S.*

Von der affirmativen und negativen Erfüllung der Verbindlichkeit.

Von der obligatione ad depraedationem, arreſtum, obſtagium, infamiam &c.

§. 771.

Die Sicherheit iſt entweder dinglich oder perſönlich oder beydes zugleich.

Die perſönliche Sicherheit beruht entweder bloß auf den ſtärkern Bewegungsgründen, welche der Perſon des Verpflichteten ſelbſt durch Eid, Arreſt oder Conventional-Strafen gegeben worden ſind, oder auf der Perſon derer, welche für den

Verpflichteten haften. Die Verbindlichkeit, welche verſichert werden ſoll, wird die **Hauptverbindlichkeit**; die, durch welche Sicherheit dafür geleiſtet werden ſoll, die **Hülfsverbindlichkeit** genannt.

Dingliche Sicherheit kann ſowohl von dem, welcher die **Hauptverbindlichkeit**, als von dem, welcher die **Hülfsverbindlichkeit** übernimmt, geleiſtet werden; im letztern Falle iſt die Sicherheit **dinglich und perſönlich** zugleich.

§. 772.

Wird die Hülfsverbindlichkeit von einem andern, als dem Hauptverpflichteten übernommen, ſo kann ſie auch allein durch ſchriftliche oder gerichtliche Verſicherung geſchehen.

Der Verpflichtete ſelbſt kann für ſeine Verbindlichkeit nur durch Eid, Unterpfand, Arreſt oder Conventional-Strafen, Sicherheit leiſten, oder er muß einen andern ſtellen, welcher die Hülfsverbindlichkeit übernimmt.

§. 773.

Die Verbindlichkeit, Kaution zu beſtellen, entſpringt entweder aus **Geſetzen** oder **Verträgen**. Im letztern Falle tritt die verabredete Beſtimmung ein; im erſtern wird die Sicherheit in der Regel durch Pfand oder Bürgen bewirkt.

§. 197-199. 186. h. t.

§. 774.

Die dingliche Sicherheit iſt der bloß perſönlichen vorzuziehen. Letztere wird nach der damit verbundenen dinglichen geſchätzt.

§. 191. 192. h. t.

§. 775.

In der Regel wird die Sicherheit bey **Landgütern innerhalb der erſten** $\frac{2}{3}$, bey ſtädtiſchen

Grund-

Grundſtücken innerhalb der erſten Hälfte, und bey beweglichen Sachen innerhalb der erſten ¾ des Werths für hinlänglich geachtet.

§. 188-190. h. t.

Vormundſchafts-Kaution, P. II. T. XVIII. §. 424. ſeqq.

§. 776.

Dem Kautions Berechtigten kann kein Bürge, welcher nicht innerhalb der königlichen Lande zu belangen iſt, auch ſtatt der Real-Kaution keine eidliche aufgedrungen werden; es wäre denn, daß die dingliche Sicherheit nicht aufzubringen wäre, dagegen aber zwey in gutem Rufe ſtehende, mit den Umſtänden der Perſon wohl bekannte, Standesgenoſſen die perſönliche Sicherheit für hinlänglich erklärten.

§. 193. 194. h. t.

Forderung beſſerer Sicherheit, §. 245-248.

§. 777.

Wird die Sicherheit dadurch verſchafft, daß ein Dritter gegen den Berechtigten, zur Erfüllung der Obliegenheiten des Verpflichteten, auf den Fall, wenn dieſer denſelben nicht nachleben würde, ſich verbindet, ſo iſt ein Bürgſchaftsvertrag vorhanden. 2) Bürgſchaft. a) Begriff.

§. 200. h. t.

§. 778.

Wer ſich ſolchergeſtalt für einen andern verpflichtet, wird Bürge; und derjenige, welcher ſich zur Schadloshaltung der Bürgen anheiſchig macht, wird Rückbürge genannt.

§. 201. ib.

Von fidejuſſoribus, ſponſoribus, adpromiſſoribus, vindicibus, vadibus, praedibus, conſtituentibus, mandatoribus, expromiſſoribus, beſonders von Empfehlungen, Creditgeben auf Gefahr oder auf eigene Rechnung des Empfehlenden, Anweiſungen ꝛc.

§. 207-218. h. t. P. II. T. VIII. §. 702-712.

Von Schadlosbürgen, §. 271. 309.

Von der Verpflichtung als Selbſtſchuldner,

§. 270. 297. 393. ib.

§. 779.

b) Form. Eigentliche Bürgſchaften müſſen ohne Unterſchied des Gegenſtandes ſchriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll geſchehen; ſind aber auch alsdenn ohne ausdrückliche Annahme des Berechtigten gültig.

§. 202-205. h. t.

Unterſchriſt bey Schuldſcheinen, §. 206. h. t.

Bemerke, §. 214. ib.

§. 780.

c) Fähigkeit zu Bürgſchaften. Nur diejenigen, welche gültige Darlehnsverträge zu ſchließen fähig ſind, können ausdrücklich oder ſtillſchweigend Bürgſchaften übernehmen.

§. 219. h. t.

§. 781.

Frauensperſonen können Bürgſchaften und Nachtheile zum Beſten anderer Gläubiger ihres Schuldners nach vorgängiger Verwarnung des Richters übernehmen, welches auch bey Entſagung der ihnen ſchon zuſtehenden Vorrechte ſtatt findet.

§ 220-238. 308. h. t.

Von den Bürgſchaften der Ehefrauen,

P. II. T. I. §. 341-344.

Von der Bürgſchaft der Handel treibenden Frauensperſonen,

P. II. Tit. VIII. §. 488-496.

Von Wiederholung der Bürgſchaft, §. 244. h. t.

§. 782.

Frauensperſonen können aber das ſchon als Bürgen gezahlte nicht zurückfordern; auch haften ſie nach Höhe der für die Bürgſchaft einge-

räum-

räumten Vortheile, ingleichen nach Verhältniß ihres Antheils an dem Hauptgeſchäfte, zu deſſen Beſten die Bürgſchaft gereicht.

§. 240 243. h. t.

Wie wenn der Vortheil nicht mehr vorhanden iſt, §. 242. ib.

§. 783.

d) Gegenſtand.

Die Bürgſchaft findet in Anſehung aller erlaubten Verbindlichkeiten ſtatt, welche durch andere Perſonen geleiſtet, oder auf eine gewiſſe Summe in Anſchlag gebracht werden können.

§. 249. h. t.

§. 784.

Auch für den Nachtheil, welcher aus den unerlaubten Handlungen eines Andern, oder aus der Vernachläßigung ſeiner Pflichten entſtehn könnte, kann Bürgſchaft geleiſtet und gefordert werden.

§. 250. h. t.

§. 785.

Zur Bewirkung geſetzwidriger Handlungen und zur Aufrechthaltung verbotener Verträge, findet keine Bürgſchaft ſtatt; hängt aber die Ungültigkeit des Vertrages, bloß von der Verpflichtungsunfähigkeit des Hauptſchuldners ab, ſo tritt der Bürge an deſſen Stelle, wenn er auch von dieſer Eigenſchaft deſſelben nicht unterrichtet geweſen iſt; auch haftet der Bürge, wenn er den Gläubiger durch unwahre Verſicherungen zu einen geſetzwidrigen Hauptvertrage verleitet hat.

§. 251-256. h. t.

In wie fern die Einwendungen des Hauptſchuldners dem Bürgen zu ſtatten kommen, §. 310-315. h. t.

§. 786.

Die Bürgſchaft kann nicht auf ein mehreres dem Umfange nach, wohl aber auf beſſere Sicherheit und Zahlung gerichtet werden.

§. 277-280. h. t.

Von der Competenz, §. 281. 282. h. t.

§. 787.

Die Bürgſchaft erſtreckt ſich nur auf diejenigen Theile der Schuld, welche der Bürge ausdrücklich übernommen hat, oder nothwendig unter der übernommenen Verbindlichkeit begriffen ſind.

§. 258. ſeqq. h. t.

Von Zinſen, §. 259-264. h. t.

Von An- und Zuwüchſen, §. 265. h. t.

Von Bürgſchaften für Verbindlichkeiten, welche aus gewiſſen Geſchäften entſtanden ſind oder entſtehen werden, §. 266. ſeqq.

Von Amts-Kautionen, §. 273-276. 335.

§. 788.

e) Zahlungszeit. In der Regel kann der Gläubiger ſich an den Bürgen nicht eher halten, als bis er, durch Verfolgung ſeines Rechtes gegen den Hauptſchuldner, erwieſen hat, daß dieſer ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen, ganz oder zum Theil nicht im Stande ſey.

§. 283. h. t.

Beſtimmungen bey Perſonal-Forderungen, §. 284-291.

Bey Real-Forderungen, §. 292-295.

Bey Wechſel-Forderungen, §. 296. h. t.

Ausnahmen von dem beneficio ordinis,

1) Entſagung, §. 297.

Bemerke, §. 308. 309.

2) Verpflichtung als Selbſtſchuldner, §. 297. h. t.

§. 789.

Wenn nicht die Pflicht des Bürgen ſelbſt auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt iſt, und dieſer nicht gegen den Gläubiger auf Einklagung der Schuld gerichtlich angetragen hat, verliert der Gläubiger ſein Recht nicht durch die dem Hauptſchuldner gegebene Nachſicht; er muß aber, ein bey gerichtlicher Verfolgung ſeines Rechts begangenes, grobes Verſehn verantworten, und darf die vom Hauptſchuldner beſtellte Sicherheit zum Nachtheil des Bürgen nicht verringern.

§. 316. ſeqq. §. 328. ſeqq. h. t.

Von dem Unterſchiede der auf gewiſſe Zeit eingeſchränkten Bürgſchaften, je nachdem ſie eine fortwährende Verbindlichkeit betreffen oder nicht, §. 326. 327. h. t.

Recht des Bürgen, Ceſſion zu fordern, §. 339-341. ib.

§. 790.

f) Rechte zwiſchen dem Bürgen und dem Hauptſchuldner.

a) Belohnung.

Der Bürge kann ſich von dem Hauptſchuldner eine Belohnung vorbedingen, welche aber bey Darlehnen oder andern creditirten Geldern 1 pro Cent nicht überſteigen darf.

§. 363. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen bey fortlaufenden Verbindlichkeiten, §. 367. 370. ſeqq. ib.

§. 791.

b) Aufkündigung.

Der Bürge kann gegen den Hauptſchuldner auf Befreyung von der Bürgſchaft klagen:

1) wenn die Zahlungszeit verſtrichen iſt;
2) wenn der Schuldner zu verſchwenden anfängt oder in Vermögensverfall geräth;
3) wenn er Anſtalten macht, ſich der inländiſchen Gerichtsbarkeit ganz zu entziehen;
4) bey ohne Vergeltung übernommener Bürgſchaft für fortlaufende Verbindlichkeiten ohne Zeitbeſtimmung.

Es

Es wird aber der Bürge durch dieſe Aufkündigung von ſeiner Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht frey.

§. 356-362. 369. h. t.

§. 792.

c) Vorſicht bey der Zahlung.

Ohne ſchriftliche Einwilligung des Hauptſchuldners, kann der Bürge nur nach vorgängiger Litisdenunciation an den Gläubiger ſicher zahlen.

§. 342-350. h. t.

§. 793.

d) Recht aus der Zahlung.

Der Hauptſchuldner muß den Bürgen wegen deſſen, was er an Capital, Zinſen und Koſten zahlen müſſen, vollkommen, auch durch Zinſen von Zinſen entſchädigen.

§. 351-355. h. t.

§. 794.

g) Ende der Bürgſchaft.

Das Hülfsrecht des Gläubigers gegen den Bürgen geht in der Regel mit dem Hauptrechte verlohren.

§. 385. ſeqq. h. t.

Verjährung, §. 391 394. ib.

Liquidation des eventuellen Rechts beym Concurs, §. 395-398. h. t.

§. 795.

h) Rückbürge.

Der Rückbürge iſt als Schadlosbürge des Hauptbürgen zu betrachten.

§. 380-384. h. t.

§. 796.

i) Von mehreren Bürgen.

Wenn ein Bürge dem andern oder dem Gläubiger für den Mitbürgen ſich verpflichtet, ſo iſt dieſer in Beziehung auf den, welcher für ihn Bürgſchaft leiſtet, als Hauptſchuldner zu betrachten.

§. 376. 377. h. t.

§. 797.

§. 797.

Wenn mehrere dem Gläubiger ſich gemeinſchaftlich verbinden; ſo werden ſie in der Regel als Correalſchuldner unter einander betrachtet. Wenn aber Mehrere ſich für dieſelbe Schuld, jeder insbeſondere verpflichten; ſo kann zwar der Gläubiger einen jeden auf das Ganze belangen, aber unter ihnen ſelbſt iſt keine Verpflichtung.

§. 337. 374. 378. 379. h. t.

§. 798.

Uebernahme einer fremden Schuld mit Befreyung des erſten Schuldners (Expromiſſio) erfordert die Einwilligung des Gläubigers, und muß in Anſehung ihrer Form und Gültigkeit nach den Vorſchriften von der Bürgſchaft beurtheilt werden. k) Expromiſſion.

§. 399. ſeqq. 407. ſeqq.

Unterſchied zwiſchen Selbſtſchuldner und Expromiſſor.

Von expromittirenden Frauensperſonen, §. 407-412. h. t.

§. 799.

Wenn der Expromiſſor ſich nicht gültig hat verpflichten können, und dabey dem Gläubiger auch nicht einmal ein mäßiges Verſehn zur Laſt fällt; ſo kann dieſer ſich wieder an den erſten Schuldner halten.

§. 402. 403. h. t.

Bemerke, §. 408. ib.

§. 800.

Die eigenmächtige Beſitznehmung fremder Sachen, welche in der Abſicht geſchieht, um Rechte und Befugniſſe gegen deren Beeinträchtigung oder Vereitelung ſicher zu ſtellen, wird **Pfändung** genannt. IV) Von Pfändungen. Begriff u. Grundſätze von Pfändungen.

§. 801.

In der Regel können nur Sachen aber nicht Perſonen gepfändet werden. Auch findet die Pfändung

dung nur auf friſcher That, und unter der Voraus⸗ſetzung ſtatt, daß der Zweck derſelben ohne richterliche Hülfe nicht zu erreichen ſey.

§. 413. 414. 419. h. t.

§. 802.

Sie iſt alſo nur erlaubt:

1) entweder wenn der Beſchädiger oder Störer unbekannt, unſicher oder ein Fremder iſt, welcher innerhalb der Provinz nicht belangt werden kann; oder

§. 415. 428. h. t.

2) wenn ohne Pfändung der Beweis der geſchehenen Beeinträchtigung oder des erlittenen Schadens mangeln würde.

§. 416. h. t.

Nicht wegen bloßen Uebertretens des Viehes, §. 428.

§. 803.

Die Pfändung iſt nur zum Schutze des Privatintereſſe der Einzelnen und ganzen Gemeinen erlaubt; in Anſehung der verwirkten Strafe alſo nur in ſo fern, als jemand ein beſonderes Intereſſe dabey hat, daß ſein Recht durch Vollſtreckung der Strafe gegen künftige Beeinträchtigungen geſichert werde.

§. 417. h. t.

§. 804.

1) Art des Verfahrens dabey.

Nur innerhalb der Grenzen der Feldflur oder des Bezirks, auf welchen die Ausübung des Rechts eingeſchränkt iſt, kann die Pfändung vorgenommen werden.

§. 420-422. h. t.

§. 805.

Es muß nur ſo weit als zum Zwecke nothwendig iſt, mit möglichſter Schonung des Gepfändeten,

ohne

ohne gefährliche Werkzeuge und ſchädliche Hunde, wie auch ohne Nachtheil eines Dritten gepfändet werden.

§. 423-430. h. t.

Verſchonung ganzer Heerden, §. 429. ib.

Wie auch der Güter auf Fracht- und Reiſewagen, §. 427.

Von der Pflicht, Pfand anzunehmen, §. 426. ib.

§. 806.

Das Gepfändete muß in die Gerichte des Orts abgeliefert, von dieſen, wenn die **Pfändung** wegen einer **Beſchädigung** vorgenommen worden, der Schade abgeſchätzt, und der Gepfändete, wenn er binnen 24 Stunden daſelbſt erſcheinen kann, dazu vorgeladen, auch binnen 3 Tagen nach der Abſchätzung mit dem Verkauf der ausgepfändeten Sache verfahren werden, wenn der Gepfändete nicht auf rechtliches Gehör über die Rechtmäßigkeit der Pfändung oder der gegenſeitigen Kränkung anträgt.

§. 431-439. 446. 447. h. t.

§. 807.

Der rechtlich Gepfändete muß in jeglichem Falle das Pfandgeld erlegen, wovon jedoch der Pfänder die Hälfte der gemeinen Kaſſe des Orts überlaſſen muß, wenn er ſich nicht mit dem ganzen Pfandgelde ſtatt des Schadensersatzes begnügen will.

§. 441-445. h. t.

Vom Pfandgeld bey gepfändeten Heerden, §. 441. 442.

§. 808.

Iſt die Pfändung bloß in der Abſicht geſchehen, ſich gegen Beeinträchtigung eines vermeintlichen Rechtes zu ſchützen, ſo kann der Pfänder nur den Erſatz der Koſten nebſt dem ganzen Pfandgelde fordern; es gehört aber das Erkenntniß ſowohl über

die Rechtmäßigkeit der Pfändung, als über das dadurch geſchützte Recht vor dasjenige Gericht, welches auch außer dem Falle der Pfändung über letzteres zu erkennen gehabt haben würde.

§. 451. ſeqq. 444. h. t.

§. 809.

So bald in einem oder dem andern Falle der Gepfändete auf rechtliches Erkenntniß ſich beruft, muß ihm, wenn er unter anderer Gerichtsbarkeit ſteht, das Pfand gegen Kaution ausgeliefert werden; auch kann von Ausländern Cautio de judicio ſiſti et judicatum ſolvi gefordert werden.

§. 448. ſeqq. 452. ſeqq. h. t.

§. 810.

2) Ausſchweiſungen bey Pfändungen.

Wer unrechtmäßiger Weiſe pfändet, wird wegen unerlaubter Selbſthülfe geſtraft; und muß dem Gepfändeten vollſtändige Genugthuung leiſten; eben dieſes findet in Anſehung deſſen ſtatt, welcher ſich der geſetzmäßigen Pfändung widerſetzt, oder entzieht, oder ſie eigenmächtig zu vereiteln ſucht.

§. 458-465. h. t.

§. 811.

V) Von Proteſtationen.

Ausdrückliche Willenserklärungen zu Entfernung der aus dem Stillſchweigen zu beſorgenden widrigen Vermuthungen heißen **Proteſtationen**, und müſſen entweder nach Art eines **Vorbehalts** bey der Hauptwillenserklärung, zu der ſie gehören, oder bey dem Gerichte eingelegt, und dem Gegentheile bekannt gemacht werden.

§. 466-469. h. t.

Von ihrer Wirkung bey der Verjährung, T. IX §. 603.

Bey gerichtlichen Eintragungen ins Hypothekenbuch, T. XX. §. 417.

Bey Wechſeln, P. II. T. VIII §. 1035. ſeqq.

Funf=

Funfzehnter Titel.

Von Verfolgung des Eigenthums.

§. 812.

Dem Eigenthümer gebührt das Vindicationsrecht, das iſt, das Eigenthumsrecht kann von dem Eigenthümer in der Regel **gegen jeden Beſitzer der Sache** geltend gemacht werden, jedoch mit Vorbehalt des dem Beſitzer zuſtehenden Rechts zum **Beſitz einer fremden Sache**; auch muß der redliche Beſitzer, welcher die Sache von einer **unverdächtigen Perſon** durch einen **läſtigen Vertrag** an ſich gebracht hat, wegen der an die Sache an Kaufgelde oder ſonſt verwendeten Auslagen, und der dafür geleiſteten Arbeiten, entſchädiget werden.

§. 1 - 4. 11. ſeqq. 25. ſeqq. h. t.

Kinder und Ehefrauen können auch, während der Dauer der älterlichen und männlichen Gewalt, die geſetzwidrig veräußerten Sachen vindiciren, §. 6. 7. h. t.

Nur Erben ohne Vorbehalt verlieren das Vindicationsrecht wegen der, ihnen eigenthümlich zugehörigen und von dem Erblaſſer veräußerten Sache, §. 8 - 10. ib.

Von dem Rechte des Eigenthümers gegen den, welcher ſich fälſchlich für den Beſitzer ausgiebt, §. 11. ſeqq. ib.

Wer für verdächtig zu halten ſey? §. 16. ib.

Vom Kauf fremder Sachen von verdächtigen Perſonen, in guter Meynung, §. 21. ſeqq. ib.

§. 813.

Auch wenn der redliche Beſitzer die Sache redlicher Weiſe veräußert hat, iſt er dennoch ſchuldig, den durch die Sache erlangten Vortheil zur Entſchädigung des Eigenthümers, in ſo fern dieſer auf andere Weiſe dazu nicht gelangen kann, herauszugeben, ſo weit er ihn noch beſitzt. Daß er ihn noch

beſitze, wird binnen Einem Jahre nach geſchehener Veräußerung vermuthet.

§. 28-32. h. t.

§. 814.

Der Beſitzer iſt nur in den §. 252. des I. B. angeführten Fällen zur Angabe ſeines Beſitztitels verpflichtet. Wer aber in den Fällen, wo er dazu verbunden iſt, den Beſitztitel und denjenigen, von welchem er ihn erhalten hat, nicht angiebt, iſt zur unentgeltlichen Rückgabe verpflichtet; iſt aber doch, wenn er des unredlichen Beſitzes ſonſt nicht überführt werden kann, in Anſehung der Gefahr, Nutzungen und Schäden, für einen unredlichen Beſitzer nicht zu achten.

§. 33. ſeqq. h. t.

§. 815.

Sachen die vom Fisco oder bey öffentlichen Verſteigerungen oder in Läden der Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, gekauft werden, ingleichen Baarſchaften und geldgleiche Papiere, in ſo fern dieſelben nicht unentgeltlich empfangen worden, ſind dem Vindicationsrechte nicht unterworfen.

§. 42. ſeqq. h. t.

Von Sachen, welche auf Meſſen und Märkten gekauft werden, §. 44. ſeqq. h. t.

Wie die geldgleichen Papiere außer Cours geſetzt werden, §. 48. ſeqq. h. t.

Von der Wirkung einer öffentlichen Bekanntmachung des erlittenen Verluſtes, §. 52. ſeqq. h. t.

Sechs-

Sechszehnter Titel.

Von den Arten, wie Rechte und Verbindlichkeiten aufhören.

§. 816.

Rechte und Verbindlichkeiten hören auf: I) Ueberhaupt.

1) wenn deren Ausübung ganz unmöglich wird;
2) wenn Geſetz oder richterliches Erkenntniß oder der Wille der Intereſſenten ſie aufhebt;
3) wenn die dem Rechte entgegenſtehende Verbindlichkeit gänzlich erfüllt worden;

Sie gehn durch Abtretung an Andere für den Abtretenden verlohren.

§. 1-10. h. t.

§. 817.

Wenn auch durch Veränderung der Sachen die Ausübung des Rechts für immer verlohren gegangen, ſo muß doch der, welcher aus der veränderten Sache Vortheil ziehen will, den zuerſt Berechtigten nach Verhältniß des dadurch erlangten neuen Vortheils entſchädigen. II) Durch Veränderung der Sache.

§. 3-5. h. t.

§. 818.

Wo die Zeit der Erfüllung weder durch Willenserklärungen, noch durch richterlichen Ausſpruch, noch durch beſondere Geſetze beſtimmt iſt: da muß der Berechtigte den Verpflichteten zur Erfüllung auffordern. III) Durch Erfüllung der Verbindlichkeiten. 1) überhaupt.

§. 20. h. t.

§. 819.

Niemand kann dem Andern eine Zögerung beymeſſen, ſo lange er ſelbſt von ſeiner Seite ſeiner Schuldigkeit noch nicht Genüge geleiſtet.

§. 22. h. t.

§. 820.

Muß, nach der Natur des Geſchäftes, die Verbindlichkeit erſt von der einen Seite erfüllt werden, ehe der Andere die gegenſeitige Pflicht zu leiſten ſchuldig iſt; ſo kann letzterer dem erſtern eine Zögerung nur in ſo fern zur Laſt legen, als er ſeines Orts ſeine Obliegenheiten zu erfüllen bereit und im Stande war.

§. 23. h. t.

§. 821.

Der Zögernde muß gegen den andern Theil nach Verhältniß ſeiner Verbindlichkeit die Folgen ſeiner Zögerung verantworten.

§. 16. ſeqq. h. t.

§. 822.

Bey wechſelſeitigen Zögerungen muß zwar ein jeder die Folgen ſeiner Zögerung, bis die Schuld des andern eintritt, vertreten; doch wird im zweifelhaften Falle nur auf die rechtlichen Folgen der ſpäteren Zögerung Rückſicht genommen.

§. 24. ſeqq. h. t.

§. 823.

Wenn weder Willenserklärungen, noch die Natur des Geſchäfts, noch beſondere Geſetze, den Ort der Erfüllung näher beſtimmen; ſo muß dieſelbe da, wo der Verpflichtete ſich aufhält, geleiſtet und angenommen werden.

§. 27. h. t.

§. 824.

2) Zahlung. Begriff.

Geſchieht die Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld, oder geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere, ſo wird ſolches eine Zahlung genannt.

§. 28. h. t.

§. 825.

Der, welcher eine Zahlung für ſeine eigene Rechnung zu fordern befugt iſt, heißt der Gläubiger.

§. 29. h. t.

§. 826.

Die Zahlung muß an den Gläubiger oder an denjenigen geſchehen, welchen dieſer, oder der Richter dazu beſtimmt hat, doch kann durch dergleichen Beſtimmungen die Pflicht des Schuldners nicht erſchwert werden. Wem gezahlt werden müſſe.

§. 30-35. h. t.

§. 827.

So weit jemand in der Verwaltung ſeines Vermögens durch Geſetz oder richterliches Erkenntniß eingeſchränkt iſt, kann ihm auch keine gültige Zahlung geleiſtet werden. Iſt aber die Einſchränkung aus Privat-Willenserklärungen entſtanden, ſo wird nur diejenige Zahlung ungültig, die denen, welche die Einſchränkung gewußt haben oder hätten wiſſen ſollen, geleiſtet worden.

§. 36-39. h. t.

§. 828.

Wer Rechte erwerben kann, kann ſich auch durch Zahlung von ſeiner Verbindlichkeit befreyen; in wie fern aber dadurch die Gläubiger das Recht erlangen, das Bezahlte zu behalten, wird unten (§. 850. ſeqq.) vorkommen. Von wem?

§. 40. ſeqq h. t.

§. 829.

Wer für den Schuldner zahlt, tritt in die Stelle des Gläubigers; doch bedarf er in der Regel einer beſondern Ceſſion, wenn er die von der Perſon des Gläubigers auf die Forderung übergehenden

Vorrechte genießen, und das demſelben etwa zuſtehende Recht auf Pfand oder gegen den Bürgen erlangen will.

§. 46-48. h. t.

§. 830.

Unter eben den Umſtänden, wo der Gläubiger von ſeinem Schuldner ſelbſt Zahlung anzunehmen verbunden ſeyn würde, kann er die Annahme derſelben von einem Dritten, welcher ſtatt des Schuldners zahlen will, und in der Verwaltung ſeines Vermögens nicht eingeſchränkt iſt, nicht verweigern.

§. 49. h. t.

§. 831.

So weit der Gläubiger dergleichen Zahlung von einem Dritten anzunehmen ſchuldig iſt, ſo weit iſt er auch demſelben, ſeine Rechte an dem Schuldner, abzutreten verpflichtet.

§. 50. h. t. (Tit. XI. §. 442-444.)

Vom beyderſeitigen Widerſpruch des Gläubigers und des Schuldners, §. 51. h. t.

§. 832.

Ort. Zahlungen, die ſich nicht auf Verträge gründen, müſſen, wo der Schuldner wohnet, angenommen, und Zahlungen aus und an öffentliche Kaſſen auf die Kaſſe geleiſtet werden.

§. 52. 53. h. t.

§. 833.

Wenn? Nur Wechſelzahlungen können am Zahlungstage ſelbſt vor deſſen Ablaufe eingeklagt werden.

§. 55. ib.

§. 834.

Wie? Abſchlägliche Zahlungen. Nur einen Theil deſſen, was der Schuldner jetzt ſchon zu zahlen hat, iſt der Gläubiger anzunehmen nicht

nicht ſchuldig; auch iſt die Annahme der abſchläglichen Zahlungen für keine Stundung der Verbindlichkeit zu halten.

§. 58. ſeqq. h. t.

Von Indulten.

§. 835.

Vorausbezahlung kann nur bey Verpflegungsgeldern und zwar in der Regel auf ein Vierteljahr gefordert werden, welches dem Empfänger und deſſen Erben verbleibt, wenn auch der zu Verpflegende das Vierteljahr nicht durchlebt hat. Vorausbezahlung.

§. 56. 61-63. h. t.

§. 836.

Wer in Bezahlung einer Geldſumme ſäumig iſt, muß in der Regel eben ſo wie bey Darlehnen Verzögerungszinſen bezahlen. Folge der Zögerung bey Zahlungen.

§. 64. h. t.

§. 837.

Entſteht die Verbindlichkeit aus unerlaubten Handlungen vermöge der Geſetze, oder wird ſonſt die zu zahlende Summe erſt durch das Erkenntniß beſtimmt; ſo laufen die Zögerungszinſen von Zeit des ergangenen Urtheils. Iſt zwar die Verbindkeit, aber nicht die Zahlungszeit beſtimmt; ſo nimmt die Verzinſung mit dem Tage der geſchehenen Ankündigung der Klage den Anfang. Iſt aber auch die Zahlungszeit in ſich oder in Beziehung auf eine Begebenheit oder Bedingung beſtimmt; ſo müſſen die Verzögerungszinſen von dieſer Zeit an entrichtet werden.

§. 66-71. h. t.

§. 838.

Auch bey andern Zahlungen gelten die wegen der Münzſorten bey den Verträgen T. V. §. 257. Münzſorten.

ſeqq. ingleichen die bey den Darlehnen P. I. T. XI. §. 778. ſeqq. des a. G. B. (§. 158. 525. d. l. B.) gegebenen Vorſchriften; übrigens iſt bey Beſtimmung derſelben auf den Zeitpunkt zu ſehen, an welchem das Recht des Gläubigers zuerſt entſtanden iſt; doch muß bey Schadensersetzungen und andern, in der Folge durch Vertrag, oder richterliches Erkenntniß, auf eine Geldſumme geſetzten Verbindlichkeiten, auf die Zeit des geſchloſſenen Vertrages oder ergangenen Erkenntniſſes Rückſicht genommen werden.

§. 74-77. h. t.

§. 839.

Wenn die auswärtigen Münzſorten nicht als Waaren gekauft werden, ſo muß, ſelbſt wenn auswärtige Münzſorten verſchrieben werden, die Zahlung dennoch in inländiſchen, unter Ausgleichung des Werthes, geleiſtet werden.

§. 78. ſeqq. h. t.

§. 840.

Von Quittungen.

Wer Zahlung geleiſtet hat, iſt berechtigt, Quittung, das heißt, ein ſchriftliches Bekenntniß der empfangenen Zahlung, von dem Gläubiger zu fordern.

§. 86. h. t.

§. 841.

Zu einer vollſtändigen Quittung gehört:

1) die Beſchreibung oder Benennung der getilgten Schuld;
2) die Benennung des geweſenen Schuldners;
3) die Angabe der Zeit und des Orts, wo die Zahlung geſchehen iſt;
4) die Unterſchrift des Gläubigers oder ſonſt geſetzmäßig legitimirten Empfängers.

§. 87. h. t.

Von Zahlungen durch einen andern und von Quittungen auf dem Schuldinſtrumente, §. 88. 89. h. t.

Nach-

Nachtheil unvollſtändiger Quittungen, §. 90.

Von einer bisher üblichen fehlerhaften Form der Quittungen, §. 91. 92 h. t.

Von Quittungen derer, die des Schreibens nicht mächtig ſind, §. 93-96. h. t.

§. 842.

Der Zahlende darf ſich weder an der Rückgabe des Inſtruments ohne Quittung, noch an der Quittung ohne das Inſtrument begnügen.

§. 97-103. 125. h. t.

Von den rechtlichen Vermuthungen, welche aus dem Mangel der Quittung und des Inſtruments, oder auch aus deſſen Exiſtenz entſtehen, ib. wie auch P. I. T. XI. §. 732. ſeqq. h. t.

Von Mortificatiops-Scheinen, §. 126. ſeqq. h. t.

Von caſſirten Inſtrumenten, §. 102. ſeqq. h. t.

§. 843.

Geſetzmäßig eingerichtete Quittungen erlangen ſogleich durch die Einhändigung an den Schuldner Beweiskraft.

§. 104. h. t.

Folgen einer in den Händen des Schuldners über 3 Monat gelaſſenen Quittung, §. 106. ſeqq.

Von Quittungen auf dem Schuldinſtrumente und den darauf ausgeſtrichenen Vermerken, §. 110. ſeqq.

§. 844.

Quittungen über ſpätere Schulden beweiſen die Zahlung der frühern nicht; bey terminlichen Leiſtungen aber entſteht aus der wiederholten Bezahlung der letzteren Termine die Vermuthung, daß auch die frühern berichtiget worden.

§. 115. ſeqq. §. 133. ſeqq. h. t.

Von den Quittungen der Kaufleute, Apotheker und Handwerker, §. 120. ſeqq. §. 147. 148. h. t.

§. 845.

In Rückſicht der Qualität der Schuld dient die ältere, wegen der Quantität aber, die neuere zur Richtſchnur.

§. 141. 142. h. t.

§. 846.

Iſt in einer Reihe von drey auf einander folgenden Jahren die Zahlung oder Lieferung immer auf einerley Weiſe geleiſtet, und ohne Vorbehalt angenommen worden; ſo iſt zu vermuthen, daß die Zahlung auf ſo hoch vergleichsweiſe beſtimmt ſey.

§. 143. h. t.

§. 847.

Wirkung der Zahlung.

Die gehörig geleiſtete Zahlung befreyet den Schuldner von der dadurch getilgten Verbindlichkeit, und zwar von derjenigen, auf welche der Schuldner ohne **Widerſpruch** des **Gläubigers** die Zahlung ausdrücklich geleiſtet hat. Hat der Schuldner ſich darüber nicht erklärt, ſo iſt die Zahlung auf diejenige Poſt abzurechnen, auf welche der Gläubiger, ohne Widerſpruch des Schuldners, die Zahlung anzunehmen ſich ausdrücklich erklärt hat. Können ſich beyde Theile bey entſtandenem rechtzeitigen Widerſpruch über die Poſt, worauf die Zahlung abgerechnet werden ſoll, nicht vereinigen, oder iſt von keiner Seite bey der Zahlung etwas beſtimmt worden; ſo treten die Vorſchriften des folgenden Paragraphen ein.

§. 149. ſeqq. h. t.

Zeit zum Widerſpruch, §. 151. h. t.

T. V. §. 91. ſeqq.

§. 848.

Im zweifelhaften Falle wird die Zahlung zuerſt auf die **Koſten**, dann auf die **Zinſen** und zuletzt auf das **Capital** abgerechnet; bey mehreren Capitalien

pitalien geſchieht die Abrechnung auf das zuerſt eingeforderte; dann auf das, was am wenigſten ſicher ſtehet, und bey gleicher Sicherheit auf das, was in Anſehung des Zinsſatzes dem Schuldner am meiſten läſtig iſt. Kann der Streit hierdurch nicht entſchieden werden, ſo iſt die Zahlung auf die zuerſt fälligen Poſten, und bey gleich fälligen, auf alle verhältnißmäßig anzurechnen.

§. 153-159. h. t.

§. 849.

Durch eine ohne gültigen Vorbehalt geleiſtete Zahlung, gehen in der Regel die Einwendungen verlohren, welche der Zahlende dem Gläubiger hätte entgegenſetzen können.

§. 165. h. t.

Welcher Vorbehalt gültig ſey, §. 161. ſeqq. h. t.

§. 850.

Da die Zahlung, in ſo fern ſie eine Entſagung auf die dem Schuldner zuſtehende Einwendungen enthält, eine den Zahlenden verpflichtende Willenserklärung iſt; ſo kann ſie in dieſer Rückſicht nur von denjenigen gültig geleiſtet werden, welche ſich durch Willenserklärungen zu verpflichten fähig ſind, und es werden alle die Umſtände vorausgeſetzt, unter welchen eine Willenserklärung Gültigkeit erlangen kann.

Was alſo betrüglicher Weiſe oder auf den Grund verbotener Geſchäfte oder Handlungen empfangen, oder aus einem Irrthume in Thatſachen, in ſo fern der Irrthum nicht bloß den Zahlungstermin betrift, gezahlt worden, kann entweder durch den Geber oder, wenn dieſer mitſchuldig iſt, durch den Fiscum wieder zurück gefordert werden. Aus gleichem Grunde findet auch die Rückforderung des von einem Unfähigen Gezahlten Statt, in ſo fern die Unfähigkeit nicht durch Beobachtung einer gewiſſen

Form

Form der Willenserklärung gehoben werden kann. Denn überall, wo die Verbindlichkeit bloß wegen Nicht-Beobachtung der Form hinwegfällt, kann die Erfüllung derſelben allein deswegen nicht rückgängig gemacht werden.

§. 166-177. h. t.

§. 851.

Soll außer vorſtehend, oder ſonſt in den Geſetzen, beſtimmten Fällen eine ohne Vorbehalt geleiſtete Zahlung widerrufen werden; ſo muß ausgemittelt ſeyn:

1) daß für die Perſon des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloß moraliſche Verbindlichkeit zur Zahlung vorhanden geweſen ſey;
2) daß der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte;
3) daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrthum geſchehen ſey.

§. 178. h. t.

§. 852.

Erhielt der Empfänger durch die Zahlung nur das, was ihm wirklich zukam; ſo iſt er zur Rückgabe nicht verpflichtet: wenn gleich nicht der Zahlende, ſondern ein Anderer ihm die Zahlung hätte leiſten ſollen.

§. 180. ib.

§. 853.

Hat Jemand den Vertrag, die letztwillige Verordnung, oder das Urtel, aus welchem er eine Zahlung geleiſtet hatte, wegen eines Mangels an der, durch poſitive Geſetze beſtimmten, Form ſelbſt angefochten, und bloß aus dieſem Grunde die Nichtigkeits-Erklärung derſelben bewirkt; ſo kann er dennoch die daraus einmal geleiſteten Zahlungen nicht zurückfordern.

§. 184. ib.

§. 854.

Hat die Erfüllung der vermeinten Verbindlichkeit in Handlungen beſtanden, wofür der leiſtende belohnt zu werden pflegt; ſo kann derſelbe dieſen Lohn unter eben den Umſtänden nachfordern, unter welchen er eine geleiſtete Zahlung zu widerrufen berechtiget ſeyn würde. Wegen anderer aus Irrthum geleiſteter Handlungen, kann der leiſtende ſelbſt unter dieſen Umſtänden, nur alsdann Vergütung fordern, wenn der andere gewußt hat, daß ihm dieſe Leiſtungen nicht gebühren, und die Handlung an ſich einer Schätzung fähig iſt.

§. 196. 197. h. t.

§. 855.

Wer wiſſentlich eine, von Seiten des andern Theils irrige Zahlung angenommen hat, haftet für das Empfangene als ein unredlicher Beſitzer, und iſt zu dem höchſten erlaubten Zinsſatze, im Falle eines Irrthums von ſeiner Seite aber, nur zu Verzögerungszinſen von Zeit der eingehändigten Verbindung verpflichtet.

§. 189-195. h. t.

Von einer an Zahlungsſtatt angegebenen Sache, §. 191.

§. 856.

3) Durch Leiſtung der ſchuldigen Handlung.

Was wegen Erfüllung der Verträge zu bemerken ſey, iſt oben (§. 159-163. und §. 198. 199.) vorgekommen. Auch außer dem Fall eines Vertrages muß der Zweck erfüllt, und das, was dafür gegeben oder geleiſtet worden iſt, zurückgegeben oder vergütet werden. Iſt der Zweck durch Schuld des Empfängers rückgängig geworden, ſo haftet dieſer als ein unredlicher Beſitzer. Iſt dies durch Schuld des Gebers geſchehen, ſo iſt der Empfänger zur Rückgabe nur ſo weit er noch wirklich reicher iſt, verpflichtet.

pflichtet. Fordert der Empfänger deshalb von dem Geber Schadloshaltung, ſo muß er ſich alles empfangene darauf anrechnen laſſen.

§. 189-204. h. t.

De condictione cauſa data, cauſa non ſecuta.

§. 857.

Was der Empfänger ohne die Ehrbarkeit, oder ohne ſeine Menſchen-, Bürger- oder Amtspflicht zu verletzen, nicht annehmen konnte, muß er dem unſchuldigen oder widerrechtlich dazu genöthigten Geber zurückſtellen. War auch dem Geber das Verwerfliche des Zwecks bekannt, ſo tritt der Fiscus an ſeine Stelle; in jeglichem Falle aber haftet der Empfänger für das Empfangene als ein unredlicher Beſitzer.

§. 205-212. h. t.

§. 858.

IV) Depoſition. Die Depoſition geſchieht vom Schuldner; ſie beſteht in der Ablieferung der ſchuldigen Summe oder Sache in gerichtliche Verwahrung und hat

1) entweder ſchlechthin die Entledigung von der Verbindlichkeit, welche in der **Perſon des Gläubigers ein Hinderniß findet** zum Zwecke, oder der Schuldner will

2) zwar von ſeiner Verbindlichkeit frey ſeyn, aber dem Gläubiger die **freye Verfügung** über die von ihm abzuliefernde Summe oder Sache **nicht überlaſſen**; oder

3) der Richter verordnet von Amtswegen die Depoſition ſtatt der Zahlung, weil die Perſon des Empfängers noch nicht ausgemittelt iſt.

§. 859.

§. 859.

Im erſten Falle geſchieht ſie, jedoch mit Vorbehalt der Rechte des Gläubigers, ohne vorgängige richterliche Unterſuchung, wenn der Deponent beharrlich verſichert, daß er, aller angewandten Mühe ungeachtet, weder den Gläubiger ſelbſt, noch deſſen Bevollmächtigten am Zahlungsorte finden könne. Sie geſchieht nach richterlichen Unterſuchungen, wenn der Schuldner behauptet, der ſich meldende Empfänger ſey nicht hinlänglich legitimirt, oder wenn der Gläubiger die Annahme in der angebotenen Art verweigert.

§. 215-225. h. t.

§. 860.

Im zweyten Falle müſſen die geſetzlichen Erforderniſſe eines Arreſtſchlages vorhanden ſeyn; der dritte hängt von richterlicher Beurtheilung ab; es darf aber dadurch die Verbindlichkeit des Schuldners nicht erſchwert werden.

§. 226. 227. ib.

§. 861.

Die Wirkung der angebotenen gerichtlichen Niederlegung iſt, daß der Schuldner von der Zeit, da er das Geſuch bey Gericht wirklich angebracht hat, von der nachtheiligen Folge des Verzugs frey wird, ſo fern die Niederlegung nachher in der von dem Richter beſtimmten Zeit wirklich geſchiehet; erfolgt dieſe, ſo geht von dieſem Augenblicke an die Gefahr der rechtmäßig bey Gericht niedergelegten Sache auf den Gläubiger über.

§. 228. ſeqq. h. t.

Von unbeweglichen Sachen, §. 234.

§. 862.

V) Angabe an Zahlungsſtatt.

Die wirklich vollzogene Angabe an Zahlungsſtatt hat die Wirkung des Verkaufs; doch kann der Gläubiger, wenn er innerhalb Jahresfriſt nach der Annahme an Zahlungsſtatt, von einem Dritten der Sache wegen in Anſpruch genommen wird, das Eigenthum der Sache, zur Vermeidung dieſes Rechtsſtreits, dem Schuldner wieder abtreten, wogegen ihm die Befugniß, die Sache zum Pfande zu behalten, wie auch der Anſpruch gegen den davon ſogleich benachrichtigten Bürgen offen bleibt.

§. 235-250. h. t.

Wenn die Angabe an Zahlungsſtatt für vollzogen zu achten ſey? §. 236-241. h. t.

§. 863.

VI) Anweiſung.

Im allgemeinſten Sinn bezeichnet das Wort Aſſignation die Ertheilung der Befugniß, etwas bey einem Dritten zu empfangen, und es kommen dabey 3 Perſonen vor. Der Aſſignant, welcher den Auftrag macht; der Aſſignatarius, welcher ihn empfängt; und der Aſſignat, bey welchem die Sache oder Summe in Empfang genommen werden ſoll.

Bey der Aſſignation laſſen ſich 4 Fälle denken. 1) Es iſt entweder keine von den benannten Perſonen vor dieſem Geſchäft ein Schuldner des andern geweſen, oder 2) es war allein der Aſſignant des Aſſignatarii oder 3) der Aſſignat allein des Aſſignanten Schuldner, oder es war 4) ſowohl der Aſſignant dem Aſſignatario, als der Aſſignat dem Aſſignanten die angewieſene Sache oder Summe ſchuldig. In dem erſten und dritten Falle iſt ein Auftrag, welcher mit einem Darlehn vergeſellſchaftet zu ſeyn pflegt, im zweyten und vierten aber eine eigentliche Aſſignation vorhanden. So bald der Aſſignat die Anweiſung

weiſung annimmt, wird er ein Schuldner des Aſſignatarii. War auch der Aſſignant ein Schuldner des Aſſignatarii, ſo hat dieſer 2 Schuldner, unter welchen er, ſo lange er ſein Recht nicht vergiebt und ſeine Verbindlichkeit erfüllt, wählen kann. Nimmt er den Aſſignaten zu ſeinem alleinigen Schuldner an, und läßt den Aſſignanten aus der Schuldverbindung, ſo iſt eine **Ceſſion**; und wenn auch der Schuldner in dieſe Ceſſion gewilligt hat, eine **Delegation** vorhanden, bey welcher ſowohl die Perſon des Gläubigers als des Schuldners verändert wird.

§. 251. 252. 259. 262. ſeqq. 267. 298. ſeqq. h. t.

Wenn Kaufleute von einander Aſſignation ſtatt Zahlung annehmen, ſo iſt dies Geſchäft als eine Ceſſion, und bey erfolgender Einwilligung des Aſſignaten als eine Delegation zu betrachten.

P. II. T. VIII. §. 1261. ſeqq.

§. 864.

Der Aſſignant muß die geſchehene Aſſignation dem Aſſignaten entweder durch Vorzeigung der Aſſignation ſelbſt, oder ſonſt ſchriftlich bekannt machen. Der Aſſignatarius muß die verweigerte Annahme der Aſſignation dem Aſſignanten ſofort anzeigen, und darf die Einziehung der Aſſignation nicht über 14 Tage und bey kaufmänniſchen Aſſignationen nicht über 8 Tage verſpäten. Auch muß der Aſſignat, wenn er des Aſſignanten Schuldner iſt, und durch die Anweiſung ſeine Verbindlichkeit nicht erſchwert wird, die Aſſignation acceptiren. Leiſtet der Aſſignat die Zahlung nicht, ſo kann zwar der Aſſignatarius mit Vorbehalt ſeines Rechtes gegen des Aſſignanten, wider den Aſſignaten klagen, er muß aber jenem davon unverzüglich Nachricht geben, und den Proceß gehörig betreiben.

§. 268. ſeqq. 277. ſeqq. 283. ſeqq. 256. ſeqq. 289. ſeqq. h. t.

Von eingeſchränkten Anweiſungen und Annahmen,

§. 270. 272. ſeqq. h. t.

Vom Widerrufe der Anweiſung, §. 275. ſeqq. h. t.
P. II. Tit. VIII. §. 1292.

Von der wechſelmäßigen Behandlung der kaufmänniſchen Aſſignation bey der Präſentation und bey dem Eintritt der Zahlungszeit,
P. II. T. VIII. §. 1268. ſeqq.

Vom Vorzuge der frühern Anweiſung,
§. 295. ſeqq. h. t.

§. 865.

VII) Compenſation.

Compenſation iſt die Aufhebung der Verbindlichkeit, welche durch gegenſeitige Abrechnung deſſen, was einer dem andern ſchuldig iſt, erfolgt, und wird der Zahlung gleich geachtet. Sie ſetzt allemal die Möglichkeit voraus, daß eine Forderung durch die andere aufgehoben werden könne, und ſobald die Exiſtenz der Gegenforderung hinlänglich begründet worden, iſt die **Aufhebung der Verbindlichkeit** für geſchehen zu achten, wenn auch der Fall der Compenſation noch nicht klar gemacht worden, und alſo die volle Wirkung derſelben, welche die Ueberzeugung des Richters, daß der Fall exiſtire, vorausſetzt, und auch die Ausübung des durch die Compenſation aufgehobenen Rechts hindert, noch nicht eingetreten iſt.

§. 300. 301. 375. 359. ſeqq. h. t.

§. 866.

In Abſicht auf die Subjekte findet die Compenſation nur in ſo weit Statt, als ſie für ihre Perſon zugleich als Schuldner in Rückſicht der gegenſeitigen und als Gläubiger der dagegen in Abrechnung gebrachten Forderung betrachtet werden können. Wenn jemand die Rechte eines andern wahrnimmt, iſt nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Vertretenen (Prinzipal) oder Pflegebefohlnen zukommen, Rückſicht zu nehmen. In

ſo

ſo fern aber jemanden die Rechte und Verbindlichkeiten eines andern eigen (Ceſſionarius oder Bürge) geworden ſind, muß zugleich auch auf die, aus dieſem Rechte oder dieſer Verbindlichkeit übergegangenen fremden und auch auf die eigene Verbindlichkeit oder Rechte des jetzigen Berechtigten oder des für den andern Verpflichteten Rückſicht genommen werden.

§. 302. ſeqq. 330. ſeqq. 308. ſeqq. 313. ſeqq.

Von Compenſation der gemeinſchaftlichen, beſonders der erbſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten,

§. 303-312. h. t.

Von Forderungen und Verbindlichkeiten der Bevollmächtigten, Vormünder und Eheleute, §. 330 341. h. t.

Einfluß des Umſtandes, daß durch die Eröffnung des Concurſes, der Gemeinſchuldner das Recht verlohren hat, die Maſſe zu belaſten, und daß dieſe ſodann als eine eigene Perſon betrachtet wird, auf die Lehre von der Compenſation, §. 317. ſeqq.

Von einem in voraus gegründeten Compenſationsrechte,

§. 322. ſeqq. h. t.

Recht des Schuldners, die Gegenforderungen gegen den urſprünglichen Gläubiger bey noch nicht erfolgtem Anerkenntniſſe des Ceſſionarii als ſeines Gläubigers, und wenn dieſelbe erfolgt iſt, die Gegenforderungen gegen dieſen wider den nachherigen Ceſſionarium zu compenſiren, §. 313 316. h t.

Compenſationsrecht des Bürgen wegen ſeiner eigenen und des Hauptſchuldners Gegenforderungen,

§. 328. 374. h. t.

§. 867.

In Abſicht auf den Gegenſtand der Compenſation iſt dieſe ſtatthaft, wenn die Forderungen, obſchon nicht dem Urſprunge, doch der Leiſtung nach gleichartig ſind und der Zweck oder das ſonſtige

 geſetz-

geſetzliche **Vorrecht** der Forderungen keinen Unterſchied macht. Zur vollen Wirkung der Compenſation gehört aber auch der **überzeugende Ausweis** von der Richtigkeit der Gegenforderungen. (Liquidität.)

§. 343. ſeqq. 359. ſeqq. h. t.

In wie fern die Verſchiedenheit des Orts und der Zeit zu Erfüllung der Verbindlichkeit ausgeglichen werden könne, §. 350. ſeqq. ib.

Dem Schuldner bewilligte Friſten können durch vorſätzliche Uebernehmung fremder Schulden nicht vereitelt werden, §. 356 - 358. ib.

Von Geldern, welche zum Unterhalte des Schuldners oder anderer Perſonen oder zu Bezahlung gewiſſer Poſten oder für landesherrliche Kaſſen beſtimmt ſind, ingleichen vom Zwecke und Vorrechte des Verwahrungs- und Leihvertrages in ſo fern dies Einfluß auf die Compenſation hat, §. 363 370. h. t.

§. 868.

Das Recht zu compenſiren geht durch **ausdrückliche** Entſagung, in ſo fern ſie die Rechte des Dritten nicht beeinträchtiget, ingleichen durch eine zur Zeit, da das entgegengeſetzte Recht entſteht, ſchon vollendete Verjährung verlohren.

§. 372. ſeqq. 377. h. t.

§. 869.

Daraus allein, daß jemand, ohne ſeine Gegenforderung in Abzug zu bringen, Zahlung geleiſtet hat, folgt, ohne Zutretung anderer Umſtände, noch nicht, daß die Gegenforderung unrichtig, bezahlt, oder ſonſt erloſchen ſey.

§. 376. h. t.

§. 870.

Auch durch Entſagung auf das Recht, geht das Recht ſelbſt verlohren. Entſagung iſt die Erklärung von einem Rechte keinen Gebrauch machen zu wollen, und wird, wenn ſie ein ſchon erworbenes Recht betrifft, **Erlaß**, wenn ſie aber ein noch zu erwerbendes zum Gegenſtande hat, **Verzichtsleiſtung** genannt. Entſagungen werden nach den Regeln der Verträge beurtheilt; doch kann die bloße Entſagung der Einwendungen auch ſtillſchweigend geſchehen. Die Acceptation iſt nur bey außergerichtlichen Entſagungen erforderlich; auch hat die Annahme des bey der Entſagung zurückgegebenen Inſtruments die Wirkung einer ausdrücklichen Acceptation; aber die Rückgabe eines Inſtruments über eine nicht durch eigentliche Zahlung zu erfüllende Verbindlichkeit, begründet allein noch nicht den Beweis des Erlaſſes. Ungültig ſind Entſagungen, welche zu Verbrechen einladen, mithin auch Verzichtsleiſtungen auf Rechte aus künftigen unerlaubten Handlungen, ingleichen auf die aus den Geſetzen ſelbſt der Gültigkeit des Geſchäfts entgegenſtehenden Einwendungen. VIII) Entſagung.

§. 378-404. h. t.

In wie fern unentgeltliche Entſagungen den Schenkungen gleich zu achten ſind, iſt oben §. 561. d. L. B. vorgekommen; hier iſt zu bemerken, daß entgeltliche Entſagungen zu den läſtigen Verträgen, und Entſagungen eines zweifelhaften oder ſchon gerichtlich gerügten Rechts zu den Vergleichen gehören, es mag die Entſagung entgeltlich oder unentgeltlich geſchehen,

§. 393-395. h. t.

§. 871.

Vergleiche ſind läſtige Verträge über zweifelhafte oder doch unter den Partheyen beſtrittene Rechte. IX) Vergleich.

Sie vereinigen in ſich die Eigenſchaften läſti-ger Verträge und rechtskräftiger Erkenntniſſe.

So weit das Recht ſchon durch rechtskräftige Erkenntniſſe beſtimmt iſt, kann kein eigentlicher Vergleich, ſondern nur ein Erlaß gedacht werden.

§. 405 - 449. h. t.

Nothwendigkeit der gerichtlichen Beſtätigung bey Verglei-chen über künftige Verpflegungsgelder, in ſo fern da-durch der zu Verpflegende gebunden werden ſoll,

§. 413 414. h. t

Ungültigkeit eines Vergleiches über Verheimlichung eines von dem Richter von Amtswegen zu rügenden Ver-brechens, §. 416. ib.

Vom Einfluſſe des Irrthums auf den Vergleich, und in wie fern wegen neu aufgefundener Urkunden, wegen ei-nes Rechnungsfehlers, wegen Nichtexiſtenz des Rechts, über deſſen Folgen der Vergleich geſchloſſen worden, oder wegen eines nachher eröffneten Teſtaments ein Vergleich ungültig werde, § 417. ſeqq. 422. ſeqq. 429. ſeqq. 442. h. t.

Erklärung des Vergleichs, §. 426. ſeqq. 436. ſeqq.

Intereſſe des Dritten, beſonders des Bürgen bey Verglei-chen, §. 422. 440. ſeqq. 445. ſeqq.

Wirkung des Vergleichs in Anſehung der Nebenverträge, § 449. h. t.

§. 872.

x) Nova-tion.

Neue Verabredungen ſind im zweifelhaften Fal-le ſo zu deuten, daß ſie die alten nicht aufheben; dies geſchieht aber durch die Umſchaffung (Novation), d. i. durch eine Handlung oder Begebenheit, welche einen zu Begründung einer ganz neuen Verbindlich-keit tauglichen Rechtsgrund mit ſich führt und mit Hülfe deſſelben ein neues Recht an der Stelle des alten entſtehn läßt. Es werden dabey ſowohl in Anſehung der Perſonen als der Gegenſtände die Erforderniſſe

einer

einer gültigen Zahlung und des Entſtehens einer neuen Verbindlichkeit vorausgeſetzt. Sie wird unter denſelben Umſtänden rückgängig, unter welchen eine gezahlte Summe zurückgefordert werden kann.

§. 450-475. h. t.

Die Ausſtellung neuer Urkunden ſchließt nicht nothwendig eine Novation in ſich,

§. 452. h. t. T. XI. §. 867.

Bey der Ungültigkeit der Novation lebt die vorige Verbindlichkeit wieder auf,

§. 465. h. t. Tit. XIV. §. 409. 474.

Ausnahmen, §. 475. h. t.

Einfluß der Novation auf die Nebenverträge,

§. 471. ſeqq. h. t.

§. 873.

Wenn die eigenthümlichen Rechte des Gläubigers und die demſelben entgegengeſetzte Verbindlichkeiten des Schuldners aus einem unwiderruflichen Rechtsgrunde zuſammen kommen; ſo werden jene Rechte durch dieſe Vereinigung (Confuſion) aufgehoben. XI) Confuſion.

§. 476. ſeqq. h. t.

Geſchieht dieſe Vereinigung auf Zeit, ſo ruht das Recht,

§. 479. ſeqq. h. t.

Von der Tilgung der Realrechte durch Confuſion und der Vermerkung der Proteſtation im Hypothekenbuche, als einem Mittel zur Erhaltung des ſubjectiv-dinglichen Rechts, §. 482-485. h. t.

Confuſion wird bey Erbſchaften durch den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii bis zur Eröffnung des Präcluſions-Erkenntniſſes über eine unzulänglich befundene Erbſchaft verhütet, §. 486. ſeqq.

Von dem Rechte der ältern Gläubiger (welche ihre Rechte auf die Erbſchaftsmaſſe, oder das eigene Vermögen des Schuldners, gegen ihn innerhalb Jahres-

friſt nach angefallener oder übernommener Erbſchaft gerichtlich gerügt und bis zum Concurs verfolgt haben,) zu verlangen, daß das eigene Vermögen des Schuldners zu ihrem Vortheil von der Erbſchaftsmaſſe abgeſondert werde, §. 500-512. h. t.

Siebzehnter Titel.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume.

Gemeinſchaft bezieht ſich immer auf einen Gegenſtand, in Anſehung deſſen mehrere Theilhaber als Miteigenthümer betrachtet werden.

Zu Begründung dieſes Begriffs bedarf es keines gemeinſchaftlichen Zwecks der Theilhaber; jeder kann dabey ſeinen beſondern Nutzen verfolgen, ſie ſtehen nur in ſo fern mit einander in Verbindung, als das Recht des einen, das Recht des andern einſchränkt.

Bey einer Geſellſchaft denkt man ſich einen gemeinſchaftlichen Zweck. Beſteht dieſer bloß in Erwerbung, Verbeſſerung und Vermehrung des Eigenthums; ſo finden in Anſehung des erworbenen Eigenthums die Geſetze von der Gemeinſchaft ſtatt; wegen des zu Erwerbenden aber muß der Vertrag nähere Auskunft geben. Wo dieſer ſchweigt, tritt die geſetzlich vermuthete ſtillſchweigende Abrede ein. Von der Gemeinſchaft und der Erwerbes-Geſellſchaft wird in dieſem Titel gehandelt, mit Ausnahme der beſondern Vorſchriften, welche bey Handlungsgeſellſchaften ſtatt finden, und welche bis zum T. VIII. P. II. vorbehalten werden.

Die eigentlichen Geſellſchaften (Collegia), welche einen nicht bloß auf das Eigenthum ſich beziehenden Zweck haben,

haben, erfordern eine beſondere Behandlung. Eine ſolche Geſellſchaft iſt in Rückſicht auf den gemeinſchaftlichen Zweck als Ein Weſen zu betrachten, welches nur Einen Willen hat. Der Wille der Einzelnen vertritt die Stelle der Gründe und Gegengründe. Es giebt alſo wie bey Entſchlüſſen der Einzelnen das Uebergewicht der Gründe, alſo bey dem Entſchluſſe der Geſellſchaft, das Uebergewicht der Stimmen den Ausſchlag.

Da die beſondern Rechte, welche dieſen Geſellſchaften zukommen, bey den Rechten der Städte, Zünfte, Dorfgemeinen, Dohmſtifter und Kapitel zum Grunde liegen, ſo werden ſie am beſten zum Perſonenrechte verſpart. Aus dem oben erwähnten Unterſchiede zwiſchen Miteigenthümern und Mitgliedern eines Collegii ergiebt ſich ſchon, daß unter jenen die Stimmenmehrheit nicht ſo ſtatt finden könne, wie bey dieſen; nur in den wenigen Fällen, wo die Sache nicht im alten Zuſtande bleiben kann oder ſoll, wird ein Uebergewicht der Stimmen angenommen werden müſſen. Dieſe aber werden ſich nicht ſchlechthin nach der Zahl der Subjecte, ſondern ſie werden ſich auch nach der Größe des Antheils an der gemeinſchaftlichen Sache richten müſſen; jedoch mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo ein Misbrauch von der Seite deſſen, welcher den größten Antheil hat, mit Grunde zu vermuthen iſt.

Erſter Abſchnitt.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume überhaupt.

§. 874.

So weit die Gemeinſchaft aus einer zufälligen Begebenheit entſtanden iſt, oder die Verordnung des Stifters, oder der Geſellſchaftsvertrag und die *Nutzen dieſes Abſchnitts.*

die über die beſondern Arten der Gemeinſchaft ergangenen Verordnungen keine Auskunft geben; dienen die Vorſchriften dieſes Abſchnitts zur Richtſchnur.

§. 8. 9. h. t.

§. 875.

Hauptregeln.

Bey einer Gemeinſchaft ſind die Rechte der Beſchaffenheit nach gleich; auch wird die Größe des Antheils gleich zu ſeyn vermuthet.

§. 2. 3. ib.

§. 876.

Das Recht eines jeden Theilnehmers auf die gemeinſchaftliche Sache gehört zum beſondern Eigenthume deſſelben.

§. 4. h. t.

§. 877.

Ueber das Gemeinſchaftliche iſt eine gemeinſchaftliche Verfügung erforderlich; über das Eigenthümliche kann jeder allein verfügen; doch tritt bey Veräußerung des Antheils in der Regel das Vorkaufsrecht der Mitgenoſſen ein.

§. 4. 10. 11. 25. 36. 60-67. 69-74. h. t.

Von Veräußerung und Verpfändung des Antheils, ib.

§. 878.

Von der Stimmen-Mehrheit.

Die Mehrheit der Stimmen entſcheidet:

1) über die Mittel zur Erhaltung der Sache;

§. 19. h. t.

2) wenn eine Veränderung vorgehn ſoll, und nur über die Art derſelben geſtritten wird;

§. 20. 37. 38. 91. h. t.

3) bey Verfügungen über die Subſtanz, Verwaltung und Benutzung der gemeinſchaftlichen Sache; in ſo fern der Ueberſtimmte in der Gemeinſchaft bleiben will.

§. 12. 13. 14. 43. h. t.

Von

Von der Verpachtung, §. 39. h. t.

Von dem Rechte des Ueberſtimmten auf richterliche Unterſuchung anzutragen, §. 15-18. h. t.

§. 879.

Die Stimmen-Mehrheit wird nach der Größe der Antheile berechnet, wofern es nicht auf bloß perſönliche Gerechtſame ankommt.

§. 21. 22. h. t.

Von der Stimmen-Gleichheit, §. 23. 24. 41. h. t.

§. 880.

Wenn die Sache nicht gemeinſchaftlich beſeſſen und benutzt werden kann; auch kein gemeinſchaftlicher Verwalter oder Pächter beſtellt worden; ſo gebührt dem, welcher den größten Antheil hat, und bey gleichem Antheil dem Sicherſten der Vorzug; wenn aber auch hiernach der Streit nicht entſchieden werden kann, dient das Loos zur Entſcheidung. — Vom Beſitz und der Benutzung der gemeinſchaftlichen Sache durch einen Theilhaber.

§. 26-28. 36. h. t.

§. 881.

Untheilbare und unſchätzbare Nutzungen müſſen unter den Intereſſenten nach Verhältniß ihres Antheils abwechſeln.

§. 30-34. h. t.

§. 882.

Die theilbaren Nutzungen und das Recht dazu, ſind in der Regel ein freyes veräußerliches Eigenthum des Theilhabers. — Theilbare Nutzungen.

§. 44. 71. 72. 80. h. t.

Einſchränkung §. 73.

§. 883.

Die Theilhaber müſſen, nach Verhältniß ihrer Antheile an dem Nutzen, auch die Laſten übernehmen, — Laſten.

nehmen, und werden, wenn ſie dieſer Pflicht nicht nachkommen wollen oder können, zur Abtretung ihres Antheils angehalten.

§. 45-47. h. t.

Von den Auslagen der Theilhaber, §. 48. 49. ib.

§. 884.

Aufhebung der Gemeinſchaft.

Die Theilung des gemeinſchaftlichen Eigenthums findet in allen Fällen ſtatt, wo nicht ausdrückliche Geſetze, Verträge, oder rechtsgültige Verordnungen eines Dritten entgegenſtehn.

§. 75. h. t.

Von Hinderniſſen der Trennung aus Verträgen ſiehe unten §. 910. ſeqq.

Von Trennung der Gemeinſchaft aus der Verwendung eines Dritten, §. 78. 80. h. t.

Von Ausſetzung der Theilung, §. 83-86. ib.

Art der Theilung, §. 87-96. ib.

Von der Gewährsleiſtung für die getheilten Sachen und Rechte, §. 97-101. ib.

§. 885.

Wirkungen derſelben in Anſehung des Dritten.

Durch die Theilung können die in Anſehung der getheilten Sache ſchon erworbenen Rechte eines Dritten nicht geſchmälert werden.

§. 105. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 106-110. 108.

§. 886.

Die Kraft und Gültigkeit einer Privattheilung, iſt, nach den Regeln von Vergleichen, ſo wie diejenigen, welche mit Zuziehung des Richters angelegt werden, nach den Regeln der rechtskräftigen Erkenntniſſe, zu beurtheilen.

§. 111. h. t.

Einſchränkungen §. 113. 114. h. t.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Vom gemeinſchaftlichen Eigenthume der Miterben.

§. 887.

Die gemeinſchaftlichen Rechte der Miterben ſind nach den allgemeinen Grundſätzen vom Miteigenthume zu beurtheilen.

§. 115. h. t.

§. 888.

Jeder Erbe, deſſen Antheil nicht in ſich ſelbſt, ſondern nur im Verhältniſſe gegen das Ganze beſtimmt iſt, kann auf die Theilung antragen.

§. 117. ib.

§. 889.

Ein Verboth, die Erbſchaft niemals zu theilen, findet nur in Anſehung einzelner Gegenſtände Statt, ſo weit ſie zum Fideicommiß gewidmet werden können.

§. 118-122. h. t.

§. 890.

In Anſehung der Erbſchaftsſchulden ſind die Miterben unter ſich in der Regel nach ihren Antheilen; gegen die Gläubiger aber, ſo weit ihnen nicht die Rechtswohlthat des Inventarii zu Statten kommt, auf das Ganze verpflichtet.

§. 127-136. h. t.

Von der Compenſation zwiſchen Erben und Erbſchafts-Gläubiger oder Schuldner, T. XVI. §. 308. ſeqq.

§. 891.

Nur durch vorſchriftsmäßige Bekanntmachung der Theilung, erhalten die Erben das Recht, dem Gläubiger allein für ihren Antheil zu haften.

§. 137-146. h. t.

§. 892.

§ 892.

Dagegen aber können auch die Miterben von einander in Anſehung der zu bezahlen übernommenen Schulden Sicherheit fordern.

§. 147-150. h. t.

§. 893.

Die erbſchaftlichen Activ-Forderungen müſſen in der Regel von ſämmtlichen Erben gemeinſchaftlich beygetrieben, nach der Theilung aber kann an den, durch Beſitz des Schuldſcheines oder ſonſt durch Anweiſung gehörig legitimirten, Miterben, ſicher gezahlt werden.

§. 151-158. h. t.

Vorſichtsregel des Schuldners, §. 156-158. h. t.

§. 894.

Bey ſtreitigen Erbſchaften ſetzet der ſich ſchon im Beſitz der Erbſchaft befindende Erbe die Verwaltung fort, welche bey deſſen Ermangelung einem Verlaſſenſchafts-Curator übertragen wird.

§. 159-162. h. t.

Pflicht des Verwalters, §. 162. ſeqq. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von Gemeinſchaft aus Verträgen.

§. 895.

1) Begriffe u. Grundſätze.

Ein Vertrag, durch welchen mehrere Perſonen ihr Vermögen oder Gewerbe, oder auch ihre Arbeiten und Bemühungen, ganz oder zum Theil, zur Erlangung eines gemeinſchaftlichen Endzwecks vereinigen, wird ein Geſellſchaftsvertrag genannt.

§. 169. h. t.

§. 896.

§. 896.

Die Verbindlichkeit zur Gemeinſchaft muß ohne Unterſchied des Gegenſtandes ſchriftlich beſtimmt ſeyn. So weit dies nicht geſchehen, oder aus dem ſchriftlichen Vertrage nicht zu entnehmen iſt, treten die in dem Vertrag mit dem Dritten enthaltenen, und bey deren Mangel die im vorigen Abſchnitt enthaltenen Beſtimmungen ein.

§. 170. ſeqq. h. t.

§. 897.

II) Von allgemeinen Geſellſchaften.

Allgemeine Gütergemeinſchaft kann nur unter Eheleuten und allgemeinen Erwerbes Gemeinſchaften, zwar auch außer der Ehe, aber nur durch einen gerichtlichen Vertrag geſchloſſen, und müſſen an der Gerichtsſtelle des Wohnortes ſämtlicher Intereſſenten durch öffentliche Anſchläge, wie auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

§. 176-180. h. t.

Wie weit die bey Erwerbes-Geſellſchaften der Eheleute ertheilten Vorſchriften anwendbar ſind, §. 181. 182.

§. 898.

III) Von beſondern Geſellſchaften.

1) Errichtung.

Geſellſchaftsverträge, welche nur auf einen beſtimmten Gegenſtand, oder ein einzelnes Geſchäft eingeſchränkt worden, bedürfen niemals einer gerichtlichen Beſtätigung. Unter Kaufleuten dient bey einzelnen Unternehmungen das Handlungsbuch ſtatt des Contractes. Wenn ſie aber wegen eines ganzen Gewerbes eine Geſellſchaft errichten, ſo muß der Vertrag bey und durch die Kaufmannsgilde, oder, wo keine dergleichen Innung iſt, bey der Ortsobrigkeit verlautbaret werden.

§. 183. ſeqq. h. t. P. II. T. VIII. §. 614. ſeqq.

Von der Depoſition, Beſchaffenheit und Veränderung der Firma, P. II. T. VIII §. 620 ſeqq.

Von Errichtung einer Neben Handlung, P. II. Tit. VIII. §. 636. ſeqq.

§. 899.

Abweichungen von den geſetzlichen Beſtimmungen der Geſellſchaftsverträge kommen den Mitgliedern gegen den Dritten nur in ſo fern zu ſtatten, als ſie dieſem insbeſondere, oder ſonſt vorſchriftsmäßig bekannt gemacht werden.

§. 186. 187. h. t. P. II. T. VIII. §. 623. ſeqq.

§. 900.

2) Beytrag. A) durch Kapitalien. a) Verbindlichkeit zum Beytrage.

In der Regel ſind die Geſellſchafter zu gleichen Beyträgen, aber außer dem Nothfalle nicht zu mehreren, als wozu ſie ſich im Vertrage anheiſchig gemacht haben, verpflichtet.

§. 189. ſeqq. h. t.

Von der Erweiterung der Geſchäfte mit oder ohne Veränderung des Gegenſtandes, §. 193 - 197. h. t. P. II. T. VIII. §. 631. 632.

§. 901.

b) Folgen.

Der zum Betriebe des gemeinſchaftlichen Geſchäfts zuſammengetragene Fond, iſt von Zeit des geſchloſſenen Vertrages als gemeinſchaftliches Eigenthum anzuſehn.

§. 198. h. t.

Folge des verzögerten Beytrages, §. 204. ſeqq. ib.

§. 902.

B) durch Sachen.

Sind Grundſtücke ohne Zuſchreibung, und Mobilien ohne Taxe, der Societät überlaſſen, ſo wird vermuthet, daß ſie derſelben bloß zum Gebrauche geliehen worden.

§. 202. h. t.

Wenn

Wenn noch nicht eingetragene Grundſtücke nach der kundbaren Abſicht der Parteyen gemeinſchaftlich ſeyn ſollen, ſo iſt doch dies den Rechten des Dritten nicht nachtheilig, §. 200. h. t.

§. 903.

Alle Mitglieder der Geſellſchaft, ſo weit ſie nicht bloß Geldbeyträge leiſten, müſſen bey den nach den Grundſätzen der Geſellſchaft vorgenommenen Geſchäften in der Regel auf gleiche Weiſe ohne Unterſchied ihres Capitalbeytrags mitwirken. C) Durch Mühleiſtungen.

Unter Kaufleuten aber wird in der Regel jeder Geſellſchafter als Factor betrachtet, auch kann ein jeder derſelben die Verrichtung eines Kaufmannsdieners und Lehrlings gültig übernehmen.

§. 206. 209. h. t. P. II. T. VIII. §. 633. ſeqq.

§. 904.

Niemand kann ſein Recht, bey der Geſellſchaft mitzuwirken, ohne Einwilligung der übrigen Theilhaber einem Fremden abtreten. Der, welchem der Antheil am Gewinn überlaſſen worden, oder überlaſſen werden müſſen, kann keine genaue Rechnungslegung, ſondern nur die Vorlegung einer Bilanz fordern.

§. 216-218. h. t.

§. 905.

Bey der Verantwortung eines etwa begangenen Verſehens gereicht einem Geſellſchafter gegen den andern die ihm beſonders eigene mangelhafte Beſchaffenheit ſeiner Seelenkräfte und Gewohnheiten zur Entſchuldigung; in ſo fern ihm nicht für die Beſorgung der Geſchäfte eine beſondere Beſoldung oder Belohnung ausgeſetzt; oder ihm eine gewiſſe Sache beſonders anvertraut worden.

§. 211-214. h. t.

§. 906.

Ein Geſellſchafter kann ſich von ſeiner Verbindlichkeit zum Schadenserſatze dadurch nicht befreyen, daß er der Geſellſchaft in andern Fällen beſondere Vortheile erworben hat.

§. 215. h. t.

§. 907.

3) Rechnungslegung.

Die verwaltenden Mitglieder müſſen gehörige Rechnung, und wenn es Kaufleute ſind, ordnungsmäßige Handlungsbücher führen. Beobachten ſie dieſe Pflicht, ſo werden ſie wegen der Koſten, welche nicht füglich durch Belege und andere Beweiſe gerechtfertiget werden können, zur eidlichen Beſtärkung der Rechnung gelaſſen.

§. 219-221. h. t. P. II. T. VIII. §. 639. ſeqq.

Von jährlichen Abſchlüſſen und der Beſchaffenheit der kaufmänniſchen Rechnungen,

P. II. Tit. VIII. §. 442-646.

Von den Zinſen für ausgelegte und untergeſchlagene Poſten,

§. 224. ſeqq. h. t.

Von vermehrter Belohnung für gehabte Mühe,

§. 228. 229. h. t.

§. 908.

Auf das Recht, Rechnung zu fordern, kann ein Mitglied der Geſellſchaft gegen das andere auch vor geendigtem Geſchäfte entſagen. Dieſe Entſagung verliert jedoch ihre Kraft, wenn der Geſellſchafter, auch nur in einzelnen Theilen und Verhandlungen der Geſchäfte, eines Betruges überführet worden.

§. 222. 223. h. t.

§. 909.

4) Verhältniß der Mitglieder unter ſich.

Wenn nicht durch den Vertrag ein anderes beſtimmt worden, wird Gewinn und Verluſt nach Verhältniß des Capitalbeytrags beſtimmt, und dabey die

die bloße Mühwaltung dem geringſten Beytrage an Capitalien, eine Mühwaltung aber der andern gleich gerechnet; doch darf der, welcher kein Capital in der Handlung ſtehen hat, auch den Verluſt am Capital nicht mit tragen. a) wegen Gewinns und Verluſtes.

§. 251. ſeqq h. t.

Begriff des Gewinns und Verluſtes, §. 241. 242. h. t.

Rückſicht auf die Verminderung des Werths des Fonds an Capitalien, Sachen und ausſtehenden Schulden, §. 234. h. t. P. II. Tit. VIII. §. 645. 646.

Societas leonina und Geſellſchaft nach der Weiſe des Rabbi Meyer, §. 245. ſeqq. h. t.

Von dem zum Capital geſchlagenen Gewinn, §. 258. h. t. und P. II. T. VIII. §. 654. ſeqq.

Von der Auszahlung des Gewinns, §. 263. ſeqq.

§ 910.

Nach gehöriger Ankündigung kann eine Geſellſchaft, welche nicht in Anſehung eines gewiſſen Geſchäftes und auf gewiſſe Jahre, Monate und Tage geſchloſſen worden, durch den Austritt der Mitglieder getrennt werden. Der Abgang eines Mitgliedes ändert in der Verbindlichkeit zur Fortſetzung der Geſellſchaft von Seiten ſeiner Erben und der übrigen Mitglieder nur alsdann, wenn gemeinſchaftliche Geſchäfte der Gegenſtand der Verbindung waren, und der Betrieb dieſer Geſchäfte, ganz oder zum Theil von dem Verſtorbenen oder Ausgeſchiedenen abgehangen hat. b) wegen des Austritts einzelner Mitglieder. Der Abgang eines Mitgliedes ändert die Verbindlichkeit.

§. 269. ſeqq. 290. h. t. P. II. T. VIII. §. 661. ſeqq.

Abtritt von Geſellſchaften auf beſtimmte Zeit, §. 270-274. h. t.

Von der Verpflichtung die Geſellſchaft fortzuſetzen durch Vertrag oder letzten Willen, §. 282. ſeqq. ib.

Aufkündigungsfriſt, P. II. T. VIII. §. 668.

Wirkung der Concurseröffnung, ib. §. 667.

Von dem Zeitpunkte der wirklichen Ausſcheidung und von den angefangenen Geſchäften, §. 292. ſeqq. h. t.

§. 911.

c) bey Aufhebung der ganzen Geſellſchaft.

Soll eine gänzliche Trennung der Geſellſchaft erfolgen, ſo müſſen, wenn nicht ein anderes verabredet iſt, zuvor die bereits angefangenen Geſchäfte, auf gemeinſchaftlichen Gewinn und Verluſt ausgeführet werden.

§. 304. h. t.

§. 912.

4) Verhältniß gegen andere.

Handlungsgeſellſchaften werden durch die Handlungen ihrer einzelnen Mitglieder, wie durch die Handlungen ihres Factors; andere Geſellſchaften aber nur durch gemeinſchaftlich abgeſchloſſene Verträge verpflichtet, in ſo fern nicht einer zum Bevollmächtigten der übrigen beſtellt oder ein Geſchäft der Geſellſchaft nützlich beſorgt worden.

§. 231. ſeqq. h. t. P. II. T. VIII. §. 647. ſeqq.

Wie wenn der Geſellſchafter das Geſchäft in ſeinem eignen Namen geſchloſſen hat, §. 232. ſeqq. h. t.

Von Aſſociés en Comendite, P. II. T. VIII. §. 651. ſqq.

§. 913.

Haben ſich die Geſellſchafter einem Dritten durch einen ausdrücklichen Vertrag, unmittelbar oder durch einen Bevollmächtigten verpflichtet, ſo treten die Regeln von Correal-Verträgen ein, doch ſo, daß der Perſonalarreſt nur gegen den Bevollmächtigten vollzogen werden kann. Iſt die Geſellſchaft aber nur wegen nützlicher Beſorgung ihrer Geſchäfte verpflichtet, ſo haften die Geſellſchafter für die Antheile ihrer Genoſſen wie Bürgen.

§. 237-240. h. t.

In wie fern der Austritt einzelner Mitglieder den Gläubigern der Geſellſchaft zum Nachtheil gereiche, P. II. T. VIII. §. 658. ſeqq. 672. ſeqq. und §. 300. wie auch 307. ſeqq. h. t.

Acht-

Achtzehnter Titel.

Vom

getheilten Eigenthume.

Erſter Abſchnitt.

Vom getheilten Eigenthume überhaupt.

§. 914.

Ueber die Subſtanz der Sache, ſo weit ſie dadurch im Ganzen ihre Hauptbeſtimmung, oder ihren Eigenthümer verändert, kann nur mit Einwilligung derer, welche an der Proprietät der Sache Theil haben; über die Früchte und Nutzungen aber allein von dem, welcher das nutzbare Eigenthum hat, verfüget werden. Dieſer unterſcheidet ſich von dem bloßen Niesbraucher darin, daß er auch außerordentliche Nutzungen (P. I. T. IX. §. 81. seqq.) ſich zueignen, und daher ſo gar Theile der Subſtanz ſelbſt verringern darf, wenn ohne dieſe Verringerung dieſer Theil der Sache nicht gebraucht werden könnte.

§. 1-12. h. t. d. G. B.

Zweyter Abſchnitt.

Vom Lehne.

§. 915.

Ein **Lehn** iſt vorhanden, wenn das nutzbare Eigenthum unter der Bedingung der Lehnstreue beſeſſen wird. Alsdann wird ein ſolcher Beſitzer **Vaſall** oder **Lehnsmann**, der aber, welcher allein an der Proprietät Theil hat, **Lehnsherr**, und das ihm zuſtehende Obereigenthum die **Lehnsherrlichkeit** genannt. 1) Begriff u. Grundſätze.

§. 13. 14. h. t.

§. 916.

Die **Lehnstreue** beſteht in der genauen Erfüllung und Leiſtung der aus dem Zwecke der gegenſeitigen Hülfe und der daraus entſtehenden nähern Verbindung ſich ergebenden allgemeinen, wie auch der vermöge des Lehnvertrages übernommenen beſonderen Pflichten und Dienſte. Sie iſt der Pflicht gegen den Staat, deſſen Mitglied man iſt, untergeordnet.

§. 19 20. h. t.

§. 917.

Die Pflicht des Lehnsherrn beſteht in der Gewährung desjenigen Schutzes, ohne welchen der Vaſall das Lehn gehörig zu beſitzen und zu benutzen außer Stande ſeyn würde.

§. 21. ib.

§. 918.

Seiten Verwandte männlichen Geſchlechts, welche durch eine ununterbrochene Reihe männlicher ehelicher Nachkommen, von eben dem erſten Erwerber des Lehns, wie der nutzbare Eigenthümer ſelbſt, abſtammen, heißen Agnaten. Diejenigen, welchen entweder ſelbſt, oder deren Vorfahren in aufſteigender Linie, das Lehn mit den Vaſallen zugleich verliehen worden, werden **Mitbelehnte** oder Geſammthänder genannt.

§. 15. 16. h. t.

§. 919.

Agnaten und Mitbelehnte haben Theil an der Proprietät des nützlichen Eigenthums; doch ruht ihr Recht zum Genuſſe ſelbſt, bis ſie die Lehnsfolge trift.

§. 920.

Unter der **Lehnsfolge** wird die Ordnung verſtanden, in welcher diejenigen, welche die Theilhaber

ber des nützlichern Eigenthums ſind, zur Ausübung deſſelben gelangen.

§. 921.

Ein Lehn, welches urſprünglich von dem Lehnsherrn dem Vaſallen ertheilt worden, wird ein gegebenes, ein ſolches aber, welches der Vaſall vor der Belehnung als ein freyes Eigenthum beſaß, und wovon er dem Lehnsherrn die Lehnsherrlichkeit angetragen hat, ein angebotenes oder angetragenes Lehn genannt. Bey erſterm werden zweydeutige Geſetze zum Vortheil des Lehnsherrn, beym letztern aber zum Vortheil des Vaſallen ausgelegt.

§. 23. 24. h. t.

§. 922.

Hat der Vaſall ſein nutzbares Eigenthum, oder der Lehnsherr ſein Obereigenthum einem Dritten zu Lehn gegeben; ſo wird dieſes eine Afterbelehnung genannt.

§. 36. h. t.

Von der Belehnung mit allen Ehren und mit Lehn und Mannſchaften, §. 37. 38. h. t.

§. 923.

Eigentliche Lehne heißen diejenigen, bey welchen alle im gemeinen Lehnrechte beſtimmten Eigenſchaften eines Lehns anzutreffen ſind.

§. 63. h. t.

§. 924.

Ausnahmen vom gemeinen Lehnrechte werden nur dann vermuthet, wenn die meiſten von demſelben Lehnhofe abhängige Lehne denſelben Ausnahmen unterworfen ſind.

§ 69. h. t.

§. 925.

Alle Lehne ſind alſo im zweifelhaften Fall für Mannslehne zu achten.

§. 65. h. t.

Von adlichen Lehnen, Kirchlehnen, Geldlehnen, Pfandlehnen, §. 66. 67. 72-78. h. t.

§. 926.

II) Gegenſtand des Lehns. Nicht nur unbewegliche ſondern auch bewegliche Sachen, können, in ſo fern die Subſtanz oder deren Werth, auf eine dauerhafte Art ſicher geſtellt wird, als Lehn gegeben und empfangen werden.

§. 25. 26. ib.

§. 927.

Nur diejenigen Pertinenzen des Lehnguths, welche zur Zeit der Belehnung dabey befindlich waren, oder in der Folge an deren Stelle getreten ſind, oder zur Lehn ertheilt oder angeboten, oder durch die Natur ſelbſt dem Lehne beygefügt worden, ſind als Lehns Pertinenzen zu betrachten. Andere Pertinenzſtücke, ob ſie gleich zum Beſten der Lehnsfolger dem Gute gewidmet werden, haben dennoch in Anſehung des Lehnsherrn die Lehnseigenſchaft nicht.

§ 27-33. 527. ſeqq. h. t.

§. 928.

III) Von den Perſonen, welche Lehne ertheilen. Wer nicht das volle Eigenthum der Sache hat, kann nur Sachen, welche zu Lehnen beſtimmt ſind, und in dieſer Eigenſchaft verliehen werden müſſen (res in feudale ſolitae), andern zum Lehn geben.

§. 39-43. h. t.

§. 929.

IV) Von den Perſonen, wel- Die Fähigkeit Lehne zu erhalten, wird nur durch Provinzial-Geſetze, Verträge, Lehnbriefe und durch die Natur der davon zu leiſtenden Pflichten ein-

eingeſchränkt. Bey neuer Verleihung alter Lehne muß auf die vorhin erforderliche Fähigkeit Rückſicht genommen werden. che Lehne empfangen.

§. 44. ſeqq. h. t.

§. 930.

Lehnsträger iſt der, welcher im Namen der Vaſallen die Lehnspflicht erfüllet, und er iſt entweder ein bloßer Machthaber, oder er übernimmt dieſe Pflicht zugleich für ſeine Mitgenoſſen. Wenn die Beſtimmung des Lehnsträgers nicht allein von den Vaſallen abhängt, können die Agnaten und Mitbelehnten, den von dem Lehnsherrn angenommenen Lehnsträger, bloß deswegen, weil er die dazu erforderliche Fähigkeit nicht beſitzet, keinesweges ausſchlieſſen. V) Von Lehnsträgern.

§. 49-62. h. t.

§. 931.

Neue adliche Lehne können nur, wie Fideicommiſſe, unter landesherrlicher Genehmigung beſtellt werden; gleiche Genehmigung iſt zur Verleihung eines inländiſchen Lehns an Ausländer erforderlich; und außer dem Vertrage können Lehne auch durch letztwillige Verordnungen oder durch Verjährung entſtehen. VI) Urſprüngliche Beſtellung des Lehns.

§. 79-87. h. t.

§. 932.

Der **Lehnsvertrag** wird durch die Belehnung oder Inveſtitur vollzogen, welcher in der Uebergabe des Lehns von der einen Seite und dem Angelöbniſſe der Lehnstreue von der andern Seite beſteht. Der **Lehnsrevers** beweiſt für den Lehnsherrn die **Lehnseigenſchaft** der verliehenen Sache, und der **Lehnsſchein** für den Vaſallen die erhaltene Belehnung, worauf ſodann der förmliche **Lehnbrief** ausgefertiget wird; die Belehnung ſelbſt, hat

 auch

auch ohne Natural-Uebergabe die Wirkung der gerichtlichen.

§. 88-101. h. t.

§. 933.

VII) Erneuerung der Lehne.

Wenn eine neue Perſon die Rechte des Lehnsherrn oder Vaſallen, oder die Befugniß, ihre Stelle zu vertreten überkommt, muß von Seiten des Vaſallen oder ſeines Stellvertreters binnen Einem Jahre und 30 Tagen von der Zeit, da ihnen der Vorfall bekannt geworden, oder bekannt werden konnte, die Erneuerung der Belehnung oder eine Friſt dazu nachgeſucht; im Falle eines Hinderniſſes aber die Lehn gemuthet werden.

§. 102-142. h. t.

Von gemeinſchaftlich beſeſſenen Lehnen, §. 104. ſeqq. h. t.

Von der Lehnserneuerung von Seiten der moraliſchen Perſonen, §. 107. ſeqq. ib.

Von der Erneuerung der Lehne von Seiten der Mitbelehnten, wie auch der Vormünder,

§. 109. ſeqq. 117-120. h. t.

§. 934.

VIII) Allgemeine Grundſätze, von dem Verhältniſſe zwiſchen dem Vaſallen an einer, und dem Lehnsherrn und dem Mitbelehnten an der andern Seite.

Außer den perſönlichen Pflichten, welche aus der Belehnung entſpringen, hat der jedesmalige Lehnsbeſitzer auch die Verbindlichkeit, für die Erhaltung des Miteigenthumes zu ſorgen, welches in Anſehung der Proprietät dem Lehnsherrn, und in Anſehung des nützlichen Eigenthums dem Mitbelehnten zuſteht. Die letztern können jedoch ihr Recht nicht eher, als bis ſie zur Lehnsfolge gelangen, ausüben, auch kann dem dritten Unwiſſenden die ins Hypothekenbuch nicht eingetragene Lehnseigenſchaft keinesweges entgegen ſtehn.

§. 187. ſeqq. 228. ſeqq. 261. ſeqq. 266. ſeqq. h. t.

IX) Beſondere Verhältniſſe zwiſchen dem Lehnsherrn und ſeinem Vaſallen.

1) Lehnstreue.

§. 935.

Eine vorſätzliche Verletzung oder Verweigerung der Lehnspflichten wird Felonie genannt.

§. 146. h. t.

§. 936.

Der Vaſall, welcher ſeinem Lehnsherrn feindlich begegnet, ſich mit deſſen Feinden in Verbindungen einläßt, oder ihnen Vorſchub thut; dem Lehnsherrn ſelbſt, oder deſſen Frau, oder die in ſeinem Hauſe lebenden Verwandten in auf- und abſteigender, oder auch im erſten und zweyten Grade der Seiten-Linie, ſchimpflich behandelt; oder ſich ſeiner Lehnspflicht betrüglicher Weiſe ganz zu entziehen ſucht; begeht eine Felonie der erſten Klaſſe.

§. 147. h. t.

Wird mit Verluſt des Lehns beſtraft, §. 153. h. t.

§. 937.

Wer boshafter Weiſe den ſchuldigen Lehnseid verweigert; die ihm obliegenden Dienſte verſagt; oder die dem Lehnsherrn drohende Gefahr am Leben, Leib, Ehre und Vermögen, ſo weit es in ſeiner Macht ſteht, nicht abwendet; oder das Lehn, ohne Vorwiſſen des Lehnsherrn, mit Verſchweigung der Lehnseigenſchaft, veräußert; wird einer Felonie der zweyten Klaſſe ſchuldig.

§. 150. h. t.

Wird bey gegebenen Lehnen mit Verluſt des Lehnes, bey angetragenen aber, mit Geldbuße beſtraft,

§. 154-156. h. t.

§. 938.

Die Verzögerung des Geſuchs um die Belehnung, und anderer ſo wohl damit, als mit dem Beſitze des Lehns verbundener Obliegenheiten, wird als eine Felonie der dritten Klaſſe angeſehen.

§. 151. h. t.

Geldbuße, §. 157. 158. h. t.

§. 939.

§. 939.

Die Strafe der Felonie iſt für erlaſſen zu achten, wenn der Lehnsherr binnen Einem Jahre, nachdem er von dem Lehnsfehler Nachricht erhalten, denſelben nicht gerügt, oder in der Zwiſchenzeit Lehnsdienſte oder andere Lehnspräſtationen von dem Vaſallen angenommen hat.

§. 159. h. t.

Felonie der Stellvertreter und gegen dieſelben,

§. 160. ſeqq. 165 h. t.

§. 940.

Der Lehnsherr, welcher ſeinem Vaſallen widerrechtlich nach dem Leben trachtet; oder ſeine Gewalt zum Nachtheil der Geſundheit, Freyheit, oder Ehre des Vaſallen misbraucht; oder denſelben bey dem Beſitze und Genuſſe des Lehns nach beſtem Vermögen zu ſchützen unterläßt; wird für ſeine Perſon des Obereigenthums und der lehnsherrlichen Rechte verluſtig.

§. 164. ib.

§. 941.

2) Lehnsgerichtsbarkeit.

Die Lehnsgerichtsbarkeit geht in der Regel nur auf nicht ſtreitige Angelegenheiten des Lehns, als eines ſolchen. Soll ſie ſich auch auf ſtreitige Sachen erſtrecken, ſo muß der Lehnsherr ſonſt mit der Gerichtsbarkeit verſehn ſeyn, und auch dann findet ſie nur zwiſchen den Perſonen, welche zur Lehnsverbindung gehören Statt; wenn ſich nicht daraus, daß ſich das Hypothekenbuch beym Lehnhof befindet, eine weitere Ausdehnung der Lehnsgerichtsbarkeit ergiebt.

§. 166-176 h. t.

Von der Gerichtsbarkeit über allodificirte Lehne,

§. 177. h. t.

§. 942.

3) Veräußerung des Ober-Eigenthums.

In ſo fern die Lehnsherrlichkeit nicht an der Sache haftet, kann ſie bey angetragenen Lehnen, ohne

ohne Einwilligung des Vaſallen nicht veräußert werden; auch darf die Veräußerung derſelben in keinem Falle an eine niedrigere Perſon geſchehen.

§. 178. ſeqq. h. t.

Von den Rechten des Vaſallen bey der Veräußerung der Lehnsherrlichkeit, §. 183-185. h. t.

§. 943.

An Perſonen, welche keine Mitbelehnte ſind, kann das Lehn, auch mit Genehmigung der übrigen Intereſſenten, ohne Einwilligung des Lehnsherrn nicht veräußert werden. Iſt eine ſolche Veräußerung ſchon durch die Uebergabe vollzogen, ſo iſt, wenn die Lehnseigenſchaft verſchwiegen wird, eine Felonie der zweyten, ſonſt aber der dritten Klaſſe vorhanden; welche auch alsdann eintritt, wenn die Veräußerung an einen Mitbelehnten, dem Lehnsherrn nicht bekannt gemacht wird. 4) Von der Veräuße-rung des Lehns.

§. 187. ſeqq. h. t.

§. 944.

Im zweifelhaften Falle muß zwar bey aufgetragenen Lehnen, der Lehnsvertrag oder Lehnbrief, auch in Anſehung des darin gemachten Vorbehalts wegen der Befugniß, das Lehn zu veräußern, eher zum Vortheile des Vaſallen, als des Lehnsherrn, erklärt werden. Hat aber der Lehnsherr die Erlaubniß zur Veräußerung in allgemeinen Ausdrücken und ohne Einſchränkung ertheilt; ſo iſt allemal auch das Recht, über das Lehn auf den Todesfall zu verfügen, mit darunter begriffen.

§. 199. 200. ib.

Wirkung der lehnsherrlichen Beſtätigung des Kaufvertrages, §. 203. ſeqq. h. t.

Die geſetzliche Erlaubniß zu Veräußerung eines Lehnes, begreift die Befugniß auf den Todesfall zu verfügen, nicht in ſich, §. 201. ib.

§. 945.

§. 945.

5) Afterbelehnung. Die Beſtellung eines Afterlehns iſt erlaubt, muß aber wie die Veräußerung an Mitbelehnte, dem Oberlehnsherrn angezeigt werden. Hat der Oberlehnsherr darein gewilliget, ſo bleibt dem After-Vaſallen ſein Recht, wenn es auch der Ober Vaſall verlohren haben ſollte, und er behält gegen deſſen Nachfolger dieſelben Pflichten und Befugniſſe. Hat aber der Oberlehnsherr die weitere Verleihung des nützlichen Eigenthums des Lehns nicht genehmiget, ſo überkömmt zwar der After-Vaſall die Pflichten des Ober-Vaſallen auch gegen den Lehnsherrn, aber dieſer iſt zu deren Annahme nicht verpflichtet, und ſein Verhältniß gegen den Ober Vaſallen bleibt ohne Veränderung, wie es vorher war; es kann aber auch der Ober-Vaſall, aus der Felonie des After-Vaſallen gegen den Oberlehnsherrn keinen Vortheil ziehen, und dieſer zieht den Genuß des Lehns ſo lange ein, als der After-Vaſall und ſeine Leibes-Lehnserben ſelbigen gehabt haben würden.

§. 210-227. h. t.

Von der Felonie des Ober- und Unter-Vaſallen,

§. 216-219. 222. 224. h. t.

§. 946.

6) Verſchuldung des Lehns. Ueber die Beſitzzeit hinaus kann der Vaſall das Lehn weder zum Nachtheil des Lehnsherrn noch der Agnaten und Mitbelehnten verſchulden. Hievon ſind allein die geſetzlichen und conſentirten Lehnsſchulden ausgenommen. Die geſetzlichen gelten ſowohl in Anſehung des Lehnsherrn als der Agnaten und Mitbelehnten; die conſentirten nur in Anſehung des Einwilligenden und derer, welche ſich ſeine Verfügungen gefallen laſſen müſſen.

Subſidiariſche Lehnsſchulden ſind ſolche, wofür das Lehn nur haftet, in ſo fern ſie aus dem

Allo-

Allodial-Vermögen des Beſitzers nicht getilgt werden können. Dieſe Eigenſchaft der Schuld wird vermuthet:

1) wenn ſie zum Beſten der Perſon oder der Familie des Beſitzers, oder zu Tilgung ſeiner perſönlichen Obliegenheiten gemacht worden;
2) wenn die Verbindlichkeit zu Bezahlung derſelben aus dem Lehne bloß durch den Conſens entſtanden iſt.

Dagegen haftet das Lehn ohne vorgängige Verweiſung an das Allodial-Vermögen wenn die conſentirte Schuld zu einer vom Staate empfohlnen Vermehrung oder Verbeſſerung der Subſtanz aufgenommen worden; oder wenn die Einwilligung in die Schulden wegen der vom Staate befohlenen zum gemeinen Wohl gereichenden Anſtalten nothwendig war; ingleichen wenn die Schuld zur Abfindung eines Theilhabers am Lehn gemacht worden. Wenn Geſetze und Verträge nicht das Gegentheil beſtimmen, muß der Gläubiger mit Vorbehalt der, dem Beſitzer gebührenden Competenz und der dem Lehnsherrn zu leiſtenden Pflichten, aus den Nutzungen des Lehns ſeine Befriedigung ſuchen, und iſt der Conſens in die Lehnsſchuld auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt geweſen, ſo kann der Gläubiger ſich nur an die, binnen dieſer Zeit fallende Nutzungen halten.

Iſt die Subſtanz ſelbſt verſchuldet, zu deren Ableiſtung aber ein Termin beſtimmt, oder die Einwilligung in die Verſchuldung auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt worden; ſo verliert der Gläubiger ſein Recht, welcher die Einklagung der Schuld über 4 Wochen nach der beſtimmten Zeit verſchiebt. Wenn auch das Lehn auf Andringen der Gläubiger verkauft werden muß: ſo geht doch dadurch die Lehnsherrlichkeit nicht verlohren; es wäre denn, daß die Gläubiger, welche die Genehmigung des Lehnsherrn für ſich

ſich haben, nicht befriedigt werden könnten, wofern nicht das Lehn ohne dieſe Laſt veräußert würde. Der Reſt des Kaufgeldes muß zwar zum Lehn beſtimmt werden, iſt aber an ſich mit der Lehnseigenſchaft nicht verſehen.

§. 228 - 260. 311 - 357. 501. ſeqq. h. t.

Von der nothwendigen Eintragung der Lehns-Schulden, §. 323. ſeqq. h. t.

§. 947.

X) Verhältniſſe der Agnaten gegen den Lehnsherrn und Vaſallen.

Nur der erſte Erwerber eines Lehnes, welches nicht in der Eigenſchaft eines alten verliehen worden, und worauf noch keine Geſammthänder durch einen läſtigen Vertrag ein Recht erlangt haben, kann mit Einwilligung des Lehnsherrn, unter Lebendigen oder von Todes wegen über die Subſtanz des Lehns gültig verfügen.

§. 261 - 265. h. t.

§. 948.

Verfügungen, wodurch der Beſitzer die Subſtanz des Lehns veräußert, vermindert oder verſchlimmert hat, dürfen zwar auch von deſſen Deſcendenten nicht genehmiget werden; es muß aber der Sohn, wenn er nicht die Lehns- und Erbfolge zugleich ausſchlagen will, die Schulden des Vaters, auch wegen Entſchädigung des Dritten, welchem der Vater ein Recht auf das Lehn eingeräumet hatte, übernehmen.

§. 266. ſeqq. h. t.

Von enterbten Söhnen, §. 278. 283. ſeqq. h. t.

Von der unmittelbaren Lehnsfolge der weitern Abkömmlinge, §. 279. h. t.

Von letztwilligen das Lehn betreffenden Verfügungen, §. 280 - 285. ſeqq. h. t.

§. 949.

Bey Einwilligungen in die von Andern vorgenommenen Verfügungen über das Lehn, werden die noch ungebohrenen, oder noch unter väterlicher Gewalt befindlichen, Abkömmlinge, durch die Beſchlüſſe oder die Nachläßigkeit ihrer Aſcendenten verpflichtet. Sonſt bleibt denjenigen Agnaten, welche ihr Recht auf die Lehnsfolge haben eintragen laſſen, als wozu auch die aus der väterlichen Gewalt geſchiedenen Söhne verbunden ſind, eben dieſes Recht auf die Subſtanz des Lehns binnen 30 Jahren nach dem Lehnsanfalle vorbehalten, welches ſie ſowohl in Anſehung der Veräußerung als der Verſchuldung des Lehns ausüben können.

§ 288-307. h. t.

Wie die Lehnsfolger ihre Rechte durch Proteſtationen ſicherſtellen können? §. 296. ſeqq. ib.

Vom Vorkaufs- und Näherrecht der Agnaten und Mitbelehnten, §. 304. ſeqq. ib.

§. 950.

XI) Lehnsfolge: a) der Lehns-Leibes-Erben und Agnaten.

Zur Lehnsfolge gelangen in der Regel nur die männlichen, durch Männer und aus einer Ehe zur rechten Hand abſtammenden Nachkommen des erſten Erwerbers. Der Anfall des Lehns wird zwar eben ſo wie der Anfall des geſetzlichen Erbrechts beurtheilt; die Ordnung aber weichet meiſtens darin von der gewöhnlichen Erbfolge ab, daß nicht auf die Nähe des Grades geſehen wird, ſondern die Folge linienweiſe geſchieht. Zuerſt kommt die Lehnsfolge an ſämmtliche lehnsfähige Nachkommen des letzten Beſitzers, ſo weit ſie nicht durch ihre Väter ausgeſchloſſen worden. Mangelt es aber an dergleichen Nachkommen, ſo gelangen alle diejenigen, welche den nächſten gemeinſchaftlichen lehnsfähigen Stammvater haben, zur Lehnsfolge. Durchgehends

treten die Nachkommen an die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Väter, und nehmen zuſammengenommen daran Theil.

§. 360-410. h. t.

Nur die Legitimation durch eine nachfolgende Ehe kann die volle Lehnsfolge bewirken, §. 361. ſeqq. h. t.

Von Kindern aus ungleichen Ehen und von der Wirkung der Adoption und landesherrlicher Legitimation,

§. 362-369. h t.

Von denen, welche das Kloſtergelübde abgelegt haben, insgleichen von Wahn- und Blödſinnigen,

§. 370-374. h. t.

In wie fern die Aſcendenten im Lehn folgen. Von der Verleihung neuer Lehne in der Eigenſchaft eines alten; und daß auch ſolchen Falls die Lehnsfolge nur an des erſten Erwerbers Brüder gelange, wenn deren zur Zeit der Verleihung vorhanden geweſen, §. 398. ſeqq. 402. ſeqq. ib.

§. 951.

b) der Mitbelehnten.

Die mitbelehnten Familien folgen gleichfalls nach der Ordnung der Lineal-Succeſſion; doch iſt zu vermuthen, daß ſie nach Art der ausgegangenen Familie ſuccediren. Sind die Mitbelehnten Agnaten des erſten Erwerbers mit der Formel nach **Recht der Sippzahl** beliehen: ſo gelangt der, welcher dem letzten Beſitzer dem Grade nach der nächſte iſt, am erſten zur Lehnsfolge.

§. 411-421. h. t.

§. 952.

c) Succeſſion im Weiberlehne.

War der erſte Erwerber des Lehns eine Frauensperſon, ſo wird vermuthet, daß es ein **Weiberlehn** ſey.

§. 953.

Auch bey Weiberlehnen wird vermuthet, daß erſt nach Abgang der männlichen Nachfolger die weib-

weiblichen zur Lehnsfolge gelangen, und die durch Weiber von dem erſten Erwerber abſtammende Mannsperſon die Weiber ſelbſt ausſchließen und eine neue männliche Lineal-Succeſſion in ſeine Nachkommenſchaft übertragen ſolle, ſo daß die Lehnsfolge nicht eher an die übrigen Mitglieder der Familie gelangt, bis keine männliche Nachkommen mehr von derjenigen Frauensperſon vorhanden ſind, deren Sohn zuerſt im Lehn folgte. Hat der letzte Beſitzer, mit welchem die ganze, durch Männer vom erſten Erwerber abſtammende männliche Nachkommenſchaft, oder eine durch Weiber gegründete neue Linie beſchloſſen wurde, nur Töchter des erſten Grades hinterlaſſen, ſo bleiben dieſe lebenslang im Genuſſe des Lehns; wenn aber bey ihrem Tode keine männliche Nachkommen vorhanden ſind, theilen ſich ſämmtliche, vom erſten Erwerber, obſchon durch Töchter, abſtammende männliche Hauptlinien in das Lehn, unter deren Unterlinien es wiederum nach Art der Lineal-Succeſſion vertheilt wird.

Iſt gar kein männlicher Lehnsfolger vorhanden, ſo gelangen die weiblichen Nachkommen des letzten Beſitzers, oder diejenigen, welche in der Linie die nächſten ſind, ſo lange zur Lehnsfolge, bis einer ihrer Söhne das Lehn wieder auf ſeine Nachkommenſchaft bringt. Eine einmal in ihrer Linie durch Männer ausgeſchloſſene Frauensperſon muß auch der Frauensperſon in der neuen Linie, in welche die Lehnsfolge gekommen iſt, nachſtehn.

§. 422-436. h. t.

§. 954.

Iſt bey einem Lehne die Succeſſionsordnung dem gemeinen Rechte vorgeſchrieben, ſo wird ſolches ein **Erblehn** genannt. d) Bey Erblehnen.

§. 437. h. t.

§. 955.

Auch bey Erblehnen wird in der Regel die Lehnsfähigkeit der Lehnsfolger erfordert.

§. 438. ſeqq. h. t.

§. 956.

e) Von Anwartſchaften.

Anwarter heißen diejenigen, welchen das Recht zum Beſitze des Lehns auf den Fall, daß es ganz erledigt würde, bewilliget worden. Sind ſie auf dieſem Fall bereits beliehen, ſo werden ſie Eventual-Belehnte genannt, und erhalten dadurch einen Vorzug vor den bloßen Anwartern, aber ſie gelangen dadurch eben ſo wenig, wie dieſe, zur Befugniß bey der Verfügung über die Subſtanz des Lehns mitzuwirken, ſondern müſſen das Lehn in dem Zuſtande, in welchem es ſich bey der Erledigung befindet, annehmen, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechtes gegen diejenigen, welche ihnen mehrere Rechte darauf eingeräumet haben. Dagegen geht in der Regel das Recht des Anwarters auf deſſen lehnsfähige Nachkommen über.

§. 454. ſeqq. 466. ſeqq. h. t.

In wie fern der, welcher die Anwartſchaft ertheilt hat zur Vertretung verbunden ſey, §. 473. ſeqq. h. t.

Von der Concurrenz mehrerer Anwarter und Eventual-Belehnten, §. 458. ſeqq. h. t.

§. 957.

So weit Jemand durch Verträge ſeinen Nachfolger verpflichten kann, wird derſelbe auch durch ertheilte Anwartſchaft und Eventual Belehnung verbunden. Doch ſind auch, wenn gleich das Obereigenthum nur als Lehn, Fideicommiß oder ſonſt nach Art eines nützlichen Eigenthums beſeſſen wird, die von einem ſolchen Lehnsherrn ertheilten Anwartſchaften und Eventual-Belehnungen gültig: in ſo fern ſie zu Belohnung der Verdienſte um den

Staat

Staat oder um die Familie eines Privat-Lehnsherrn gereichen, oder wenn ſie bey Lehnen, welche als Lehne ausgethan zu werden pflegen, mit Beyſtimmung der Corporation, bey welcher das Ober-Eigenthum beruhet, gegeben werden.

§. 444. ſeqq. h. t.

§. 958.

Wenn die Theilung des Lehns nicht in Natur geſchehen kann oder darf, ſo wird die Abfindung in der Regel für die abgefundene Familie auf das Lehn verſichert, welches als ein zu der abgefundenen Familie gehöriges Fideicommiß zu betrachten iſt. XII) Theilung.

§. 478-505. h. t.

Von der Eintragung der Intereſſenten einer ſolchen Abfindung, §. 497. ſeqq. ib.

Das zur Abfindung gegebene Geld iſt in der Regel kein Lehn, §. 499. 502. ſeqq. ib.

Von Schulden der Abfindung wegen, §. 501. ſeqq. und §. 504. ſeqq ib.

§. 959.

Die Allodial-Erb und Lehnsfolger müſſen einander wechſelſeitig dasjenige vergüten, was in die Subſtanz des Lehns von dem Allodialvermögen verwandt worden, oder von jener in dieſes gekommen iſt. Auſſer den, dem Lehne aus dem Allodialvermögen zugewendeten, aber nicht durch Vermerkung in das Hypothekenbuch einverleibten, unbeweglichen Pertinenzſtücken, dürfen in der Regel unbewilligte Verbeſſerungen des Lehns den Allodial-Erben nicht vergütet werden. Auch wird dem Lehnsfolger nicht zugemuthet, mehr als den 10ten Theil der Einkünfte zur Ergänzung des Lehnsinventarii, oder zur Abſtoßung eines dazu aufgenommenen Darlehns jährlich zu verwenden. Zur Abzahlung der Schulden, wofür die Einkünfte des Lehns haften, muß der Beſitzer den 4ten Theil derſelben anwenden. Hat der XIII) Auseinanderſetzung zwiſchen den Lehnsfolgern u. Allodial-Erben.

Lehnsbeſitzer dieſe oder andere in ſeine Beſitzzeit fallende und von dem Beſitzer abzulöſende Schulden nicht bezahlt, ſo haftet deſſen Allodial-Nachlaß dafür. Dagegen können die Allodialerben die von ihrem Erblaſſer bezahlten Lehnsſchulden wiederfordern, wenn dieſer Termine vorausbezahlt, oder Schulden, wofür die Subſtanz haftet, mit ſchriftlichem Vorbehalt gegen die Lehnsfolger abgeſtoßen oder die abgelößten hypothekariſchen Schulden ungelöſcht gelaſſen, oder ſolche Schulden getilgt hat, wozu die Agnaten und Mitbelehnten nur vermöge ihrer Einwilligung verpflichtet waren. Vergütung der Verſchlimmerungen kann nur, in ſo fern es Verringerungen des Lehnsinventarii ſind, oder wenn ordentliche Wohn- oder nothwendige Wirthſchafts-Gebäude durch Vorſatz, grobes oder mäßiges Verſehn des Beſitzers ruinirt worden, gefordert werden.

§. 506-601. h. t.

Vom Lehnsinventario, und wie deſſen Ergänzung, wenn das Allodialvermögen dazu nicht hinreicht, mit Zuziehung der beyden nächſten Agnaten oder Mitbelehnten zu veranſtalten ſey, §. 511. ſeqq. h. t.

Von der Wiedererſtattung deſſen, was zur Einlöſung eines von einem gemeinſchaftlichen Stammvater veräußerten Pertinenzſtückes verwendet worden, §. 540. ſeqq. ib.

Von Vergütung der, mit Zuziehung der zwey nächſten Agnaten oder Mitbelehnten, wie auch des Lehnsherrn, vorgenommenen Verbeſſerungen, §. 544. ſeqq. ib.

Pflicht des Lehnsbeſitzers binnen Einem Jahre für die Wiederherſtellung der Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude zu ſorgen, §. 560. ſeqq. ib.

Von Holzverwüſtungen und vernachläßigtem Waſſerbaue, §. 564. ſeqq. ib.

Compenſation der Verbeſſerungen und Verſchlimmerungen, §. 575. h. t.

Recht der Allodialerben auf Sequeſtration des Lehns wegen ihrer darauf habenden Forderungen anzutragen, §. 599-601. h. t.

§. 960.

§. 960.

Wenn die Lehnseigenſchaft mit Einwilligung ſämmtlicher Intereſſenten auf eine gewiſſe Sache übertragen, oder auf einen gewiſſen Theil derſelben eingeſchränkt worden; ſo gilt dieſe Verfügung unter den Intereſſenten: in Anſehung des Dritten aber erſt alsdann, wenn die Eintragung derſelben in das Hypothekenbuch hinzugekommen iſt.

XIV) Veränderung und Einſchränkung der Lehnseigenſchaft. 1) Ueberhaupt.

§. 602-604. h. t.

§. 961.

Die Beſtellung eines Lehnsſtamms geſchieht, wenn die Eigenſchaft des Lehns, vermöge deſſen es nicht veräußert und belaſtet werden kann, auf einen gewiſſen Theil der Sache eingeſchränkt worden. War die Sache vorher ſchon Lehn, ſo wird dadurch, im zweifelhaften Falle, die Lehnseigenſchaft derſelben nicht aufgehoben, ſondern dem jedesmaligen Beſitzer nur die auf ſeinen Erben nicht übergehende Freyheit ertheilt, das Lehn bis auf die zum Lehnsſtamm angeſetzte Quantität zu belaſten. Iſt aber die Lehnseigenſchaft ſelbſt ausdrücklich bis auf einen gewiſſen Theil des Lehns aufgehoben, oder iſt die zur Abfindung aus dem Lehn gezahlte Summe, als Lehnsſtamm auf ein anderes Gut angelegt worden, ſo iſt der Lehnsſtamm einem Geldlehne gleich und das Gut ſelbſt für freyes Vermögen zu achten.

2) Lehnsſtamm.

§. 605-613. h. t.

§. 962.

Soll das Lehn durch Felonie verlohren gehn, ſo muß wenigſtens ſchon in erſter Inſtanz darauf erkannt worden ſeyn, ehe der treuloſe Vaſall geſtorben iſt. Auch mit dem Tode des Lehnsherrn, wenn derſelbe nicht bey oder durch die Felonie erfolgt iſt, hört die Befugniß, das Lehn einzuziehen, auf. Ferner

XV) Verluſt des Lehns durch Felonie.

geht dieſe Befugniß binnen Einem Jahre nach erlangter Wiſſenſchaft vom Falle der Felonie, und wenn dieſer Zeitpunkt nicht auszumitteln iſt, binnen 5 Jahren nach dem Falle ſelbſt verlohren. Ausdrücklicher Erlaß der Felonie kann nur von dem Lehnsherrn ſelbſt, nicht aber von einem bloßen Repräſentanten geſchehen. Wird das Lehn wegen Felonie eingezogen, ſo gelangt es mit allen Laſten und Einſchränkungen, mit welchen es der treuloſe Vaſall beſaß, an den Lehnsherrn, und muß bey einer Felonie der erſten Klaſſe nach des treuloſen Vaſallen und ſeiner Leibes-Lehnserben Abgange, an die Agnaten und Mitbelehnten, und bey einer Felonie der zweyten Klaſſe auch an deſſen Deſcendenten, welche während des lehnsherrlichen Beſitzes Verpflegung aus dem Lehne erhalten, in dem Zuſtande, wie es in Beſitz genommen worden, wieder ausgeliefert werden. Im Falle eines Hochverraths gegen den Landesherrn, welcher nicht zugleich Lehnsherr iſt, fällt das Lehn, ſo lange der Verbrecher, oder ſeine Leibes-Lehnserben leben, an den Fiscus. Hat der Vaſall oder Lehnsfolger ſeinem Vorgänger nach dem Leben getrachtet, oder an ſeinem Mitvaſallen eine Verrätherey begangen, ſo gelangt das Lehn an ſeinen nächſten Lehnsfolger.

§. 614-639. h. t.

§. 963.

Hat der Lehnsherr, durch eine gegen den Vaſallen begangene Felonie, die als freyes Eigenthum beſeſſene Lehnsherrlichkeit verlohren; ſo wird das Lehn in Beziehung auf ihn frey: und behält die Lehnseigenſchaft nur in Beziehung auf die Agnaten und Mitbelehnten. Beſaß aber der Lehnsherr, welcher die Felonie begieng, das Obereigenthum ſelbſt in der Eigenſchaft eines Lehns oder Fideicommiſſes; ſo ruhen

hen die lehnsherrlichen Rechte nur ſo lange, bis ein anderer Lehns- oder Fideicommißfolger zum Beſitze des Obereigenthums gelangt.

§. 640. 641. h. t.

§. 964.

Entſagung auf ein durch Inveſtitur noch nicht übernommenes Lehnrecht gilt zum Vortheil des nächſten Lehnfolgers, und ſchließt vom künftigen Anfalle nicht aus, doch muß alsdenn das Lehn mit den darauf haftenden Laſten übernommen werden. Eine Entſagung auf ein ſchon übernommenes Lehn zu Gunſten eines Andern iſt einer Veräußerung gleichzuachten.

XVI) Aufhebung des Lehns: 1) durch Entſagung des Vaſallen.

§. 643-650. h. t.

Von Entſagungen eines verſchuldeten Lehnfolgers, §. 647. ſeqq. h. t. P. O. P. II. Tit. XXVI. §. 35.

§. 965.

Wenn der Lehnsherr, welcher die Lehnsherrlichkeit als ein freyes Eigenthum beſitzt, dieſem Recht entſagt, ſo hört die Lehnsverbindung auf, und die Anwarter ſowohl, als der Eventual-Belehnte verliehren ihr Recht, doch bleibt die Lehnsfolge der Agnaten und Mitbelehnten ungeändert.

2) durch Entſagung des Lehnsherrn.

§. 651-656. h. t.

§. 966.

Durch Handlungen, welche eine Abläugnung der Lehnseigenſchaft in ſich ſchließen, kann die Befreyung von der Lehnsverbindung, gegen denjenigen, welcher ſein Recht geltend zu machen unterläſſet, erworben werden. Iſt zwar die Sache, aber nicht die Lehnseigenſchaft ins Hypothekenbuch eingetragen, ſo wird durch den redlichen Beſitz des Lehns in der Eigenſchaft eines Allodialguts die Verjährung gegen ſämmtliche Lehnsberechtigte begründet.

3) durch Verjährung.

§. 657-669. h. t.

§. 967.

4) durch Abgang aller Lehnsberechtigten.

Beym Abgange ſämmtlicher Lehnsberechtigten fällt das Lehn an den Lehnsherrn zurück, welches, wenn auf Seiten des letztern kein Hinderniß obwaltet, ſodann ein freyes Eigenthum wird.

§. 670-676. h. t.

§. 968.

5) durch Untergang des Lehns.

Der Untergang eines Theils des Lehns zieht nur eine verhältnißmäßige Herabſetzung der Lehnslaſten nach ſich.

§. 678. 679. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von Erbzinsgütern.

§. 969.

1) Begriffe u. Grundſätze.

Eine beſtändig fortlaufende, gleichförmige Abgabe wird Zins, und das Gut, welches damit behaftet iſt, ein Zins-Gut genannt. Es wird vermuthet, daß der Beſitzer eines ſolchen Gutes Eigenthümer ſey. Erhellet aber, daß dem Beſitzer nur das nutzbare Eigenthum mit der Bedingung eines dafür zu entrichtenden Zinſes verliehen worden, ſo wird der Beſitzer ein **Erbzinsmann**, und der Obereigenthümer **Erbzinsherr**, das Gut ſelbſt aber ein **Erbzinsgut** genannt.

§. 680. ſeqq. h. t.

Aus welchen Umſtänden die Erbzinseigenſchaft vermuthet werde? §. 685. ſeqq. h. t.

§. 970.

Bey eigentlichen Erbzinsgütern wird angenommen, daß das nutzbare Eigenthum dem Beſitzer für ſich und ſeine Erben verliehen ſey.

§. 694. h. t.

§. 971.

Der Vertrag, wodurch das Erbzinsrecht geſtiftet werden ſoll, muß ſelbſt in dem Falle, wenn es auf den Grund einer letztwilligen Verfügung geſchieht, gerichtlich errichtet; auch muß das Recht des Erbzinsherrn, wenn es gegen den Dritten gelten ſoll, ins Hypothekenbuch eingetragen werden. 2) Form.

§. 691-693. 713. h. t.

§. 972.

Der Erbzinsmann hat zwar alle mit dem nutzbaren Eigenthum verknüpfte Rechte; es gebührt aber dem Erbzinsherrn die Befugniß, dahin zu ſehen, daß das Erbzinsgut nicht an einen untüchtigen Beſitzer gelange. Der Erbzinsmann kann daher das Gut unter Lebendigen ohne des Erbzinsherrn Einwilligung nicht veräußern, und iſt die Veräußerung durch einen letzten Willen geſchehen, ſo kann der Erbzinsherr verlangen, daß der untüchtige Beſitzer das Gut an einen tüchtigen binnen Jahresfriſt weiter veräußere. Iſt aber der eingeſetzte Erbe einer der nächſten geſetzlichen, ſo kann er ihn zu Beſtellung eines tüchtigen Lehnsträgers anhalten. 3) Recht des Erbzinsherrn wegen Veräußerung und Verpfändung des Guts.

§. 696-706. h. t.

Beſtätigung des Vertrages durch Unterſchrift oder richterliche Beglaubigung, dient ſtatt der erforderlichen ausdrücklichen und ſchriftlichen Genehmigung,

§. 699-701. ibid.

§ 973.

Verpfändungen, welche ohne Einwilligung des Erbzinsherrn vorgenommen werden, gelten in Anſehung der Subſtanz des Gutes nur ſo weit, als dasjenige zureicht, was der Lehnsherr beym Anfalle des Guts vergüten oder herausgeben muß.

§. 707-709. h. t.

§. 974.

§. 974.

4) Wegen des Vorkaufs.

Der Erbzinsherr kann binnen 2 Monaten das Vorkaufsrecht ausüben, wenn er nicht in den Verkauf an eine beſtimmte Perſon gewilliget hat.

§. 710-713. h. t.

§. 975.

5) Wegen der Laudemien.

Wenn die Perſon des Erbzinsmannes verändert wird, muß unter dem Namen Lehnwaare (Laudemium) eine Abgabe an den Erbzinsherrn entrichtet werden, welche gewöhnlich zwey Procent vom Werthe des Gutes beträgt.

§. 714. h. t.

Von Berechnung der Lehnwaare, von deren Entrichtung, wenn das Gut gemeinſchaftlich beſeſſen und nachher getheilt worden, und von der Rückforderung derſelben bey rückgängig gewordener Veräußerung, §. 721. ſeqq. §. 718. 736. ſeqq. 742. ſeqq. h. t.

§. 976.

6) Wegen des Canon.

Der Erbzins wird nicht zur Vergeltung der Nutzungen, ſondern vielmehr zum Anerkenntniſſe des Obereigenthums entrichtet.

§. 747. h. t.

§. 977.

Iſt der Zahlungstermin im Erbzinsbriefe nicht näher beſtimmt, ſo wird vermuthet, daß der Zins jährlich zwiſchen Michaelis und Martini erlegt werden müſſe.

§. 750. h. t.

§. 978.

Der auf Naturalien feſtgeſetzte Zins muß jederzeit in der beſten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen worden, entrichtet werden.

§. 751. h. t.

Von

Von der Verwandlung des Natural- in Grund-Zins und umgekehrt, §. 752. ſeqq. h. t.

§. 979.

Wegen unverſchuldeter Unfälle kann zwar Nachſicht, aber Erlaß des Zinſes nur für diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Beſitzer gänzlich gehindert worden, das nutzbare Eigenthum auszuüben.

§. 758. ſeqq. h. t.

§. 980.

Wenn ein Erbzinsmann ſich der Zinspflicht boshaft entziehet; oder damit 3 Jahre im Rückſtande verbleibt: ſo fällt das Gut zur Strafe an den Erbzinshern oder deſſen Erben. Hat jedoch der Erbzinsherr Abſchlagszahlungen angenommen; oder der Erbzinsmann binnen 14 Tagen nach der an ihn ergangenen Privaterinnerung oder doch noch vor dem erſten Inſtructionstermin die Schuld abgeführt; oder iſt er, ohne ſein Verſchulden durch Unglücksfälle, welche das Gut betroffen haben, an Entrichtung des Erbzinſes gehindert worden; ſo findet die Einziehung des Gutes nicht Statt. 7) Verluſt.

§. 771. ſeqq. h. t.

Friſt, welche den Erben des Erbzinsmannes gebührt, §. 782. ſeqq. h. t.

Verfahren gegen die Vormünder, ingleichen gegen die Lehnsträger, §. 786. ſeqq. ib.

§. 981.

Der Obereigenthümer, welcher das Gut einzieht, muß dem geweſenen Erbzinsmanne, das bey der Uebernehmung etwa gezahlte Angeld, nicht aber die Lehnwaare zurückgeben und demſelben wegen der gemachten Verbeſſerungen gleich einem redlichen Beſitzer gerecht werden.

§. 791. h. t.

§. 982.

§. 982.

Verluſt des Erbzinsrechts durch ſchlechte Verwaltung.

Der Erbzinsherr darf die zur Verhütung der Verſchlimmerung des Erbzinsguts erforderlichen Maaßregeln treffen, und iſt, wenn ſolches ſo ſchlecht bewirthſchaftet worden, daß die Einkünfte nicht mehr zu Beſtreitung der Laſten hinreichen, zur Einziehung des Guts berechtiget.

§. 794. ſeqq. h. t.

Vom Rechte des Erbzinsherrn auf das übrige Vermögen des Erbzinsmannes, §. 795. ſeqq. ib.

§. 983.

Durch Confiſcation.

Der Erbzinsherr tritt in den Fällen, wo das übrige Vermögen des Erbzinsmannes an den Fiscus fallen würde, in Anſehung des Erbzinsgutes an deſſen Stelle, muß aber alsdenn auch die von ihm nicht genehmigten Schulden tragen, und die Angelder nebſt den Verbeſſerungskoſten dem Fisco ausantworten.

§. 799. ſeqq. h. t.

§. 984.

Durch Verlaſſung.

Verläßt der Erbzinsmann das Gut, ſo iſt der Erbzinsherr das Gut anzunehmen befugt, und iſt nur die von ihm genehmigten Schulden zu übernehmen verpflichtet.

§. 803. ſeqq. ib.

§. 985.

Durch Entſagung.

Entſagungen auf das Erbzinsgut, zum Nachtheil der von dem Erbzinsherrn nicht genehmigten Gläubiger, ſind nach den Regeln von der Entſagung zu beurtheilen.

§. 806. ſeqq. h. t.

§. 986.

§. 986.

Iſt das Erbzinsgut nur auf eine beſtimmte Zeit verliehen: ſo iſt der Erbzinsherr nur die von ihm genehmigten Schulden anzuerkennen ſchuldig. Durch Ablauf der Zeit.

§. 809. h. t.

§. 987.

Wie die Befreyung von der Erbzinsverbindlichkeit durch Verjährung erworben werde; oder das Recht, rückſtändige Zinsgefälle oder Laudemien zu fordern, durch Verjährung erlöſchen könne, iſt nach den bey Lehnen vorgeſchriebenen Grundſätzen zu beurtheilen. Durch Verjährung.

§. 812. h. t.

§. 988.

Auch bloße Zinsgüter werden in Anſehung der Laudemien, aber nicht wegen des Rechts des Zinsherrn, das Gut einzuziehen, den Erbzinsgütern gleich geachtet, wenn erhellet, daß ſie urſprünglich unter Vorbehalt des Zinſes von dem Zinsherrn oder deſſen Vorfahren an den Zinsmann oder die Vorfahren deſſelben verliehen worden. Von bloſſen Zinsgütern.

§. 813. ſeqq. h. t.

Neunzehnter Titel.

Von den Rechten auf fremdes Eigenthum.

§. 989.

Subjekte gegen welche dergleichen Rechte ausgeübet werden.

Rechte auf fremdes Eigenthum verpflichten den, welcher ſie eingeräumt hat, und gelten gegen den Nachfolger im Eigenthume oder dinglichen Rechte nur, wenn jene Rechte dinglich ſind oder dem Nachfolger ſchon bey der Erwerbung ſeines Rechts bekannt waren.

§. 1-7. h. t. T. XXI. §. 358. 359. T. XX. §. 493. ſeqq.

§. 990.

Nur ſo weit der Beſitzer dem Berechtigten zugleich perſönlich verpflichtet iſt, bleibt er demſelben auch nach geendigtem Beſitze verhaftet.

§. 8. h. t.

§. 991.

Streitigkeiten über die Exiſtenz und Subſtanz des dinglichen Rechts können nur gegen den Eigenthümer und denjenigen, welcher zufolge des Hypothekenbuchs dafür zu achten iſt, mit voller Wirkung geführt werden.

§. 10. 33. h. t. T. VII. §. 245. T. XV. §. 25.

Vom getheilten Eigenthume, §. 11. h. t.

§. 992.

Umfang und Einſchränkung der Rechte auf fremdes Eigenthum.

Ohne Noth muß ſo wenig, bey Rechten aus Verträgen, von dem vollen Sinn der Willenserklärung, als bey Rechten, welche unmittelbar aus Geſetzen entſpringen, von dem vollen Sinne der geſetzlichen Vorſchriften abgewichen werden.

§. 12, 13. h. t.

§. 993.

§. 993.

Im zweifelhaften Falle iſt die dem Eigenthümer am wenigſten läſtige Art der Einſchränkung ſeines Eigenthums anzunehmen, doch darf durch dieſe einſchränkende Erklärung der ausdrücklich erklärte, oder ſich von ſelbſt verſtehende, Zweck des eingeräumten Rechts nicht gehindert, verringert oder vereitelt werden.

§. 14-18. h. t.

Beyſpiel aus den Geſetzen:

1) Nöthige Einſchränkung der Hutungs Gerechtigkeit, T. XXII. §. 89. ſeqq. 103.

2) der Hinderung oder Einſchränkung des Zwecks des Rechts, T. XXII. §. 105. 106.

3) Von Vereitelung des Rechts, §. 116. ib.

§. 994.

Iſt es alſo zweifelhaft: ob der Verpflichtete in ſeiner Sache etwas zu thun, oder nur etwas zu dulden verpflichtet ſey? ſo wird letzteres angenommen.

§. 16. h. t. Cf. T. XXII. §. 30. Exc. §. 35.

§. 995.

Ungewöhnlicher, dem Eigenthümer zur Beſchwerde gereichender, Arten der Ausübung, kann der Berechtigte ſich ohne Einwilligung des Eigenthümers, wenn nicht ein beſonderer Rechtsgrund dazu vorhanden iſt, nicht anmaßen.

§. 21. h. t.

§. 996.

Nur ſo weit das ſpätere Recht dem erſtern dinglichen Rechte unnachtheilig iſt, kann ſelbiges von dem Eigenthümer einem Dritten, ohne Widerſpruch des zuerſt Berechtigten, eingeräumet werden.

§. 19. h. t.

§. 997.

Rechte, die zur Nothdurft einer beſtimmten Perſon, Familie oder Sache eingeräumet werden, Ausdehnung des Rechts auf

U dürfen

andere Perſonen und Umſtände.

dürfen auf andere Subjekte und Objekte und auf unvorhergeſehene neue Umſtände, welche die Laſt des Verpflichteten vermehren, nicht ausgedehnet werden. Wo keine dergleichen Einſchränkung beygefügt iſt, findet die Uebertragung des Rechts an andere Statt, in ſo fern die Verpflichtung oder Laſt deſſen, welcher das Recht bewilliget hatte, dadurch nicht vergrößert oder erſchweret wird.

§. 22-26. h. t.

Bey Rechten, welche jemandem nach Art einer Beſoldung eingeräumet worden, wird die Theilnahme der Familie und des Geſindes eingeſchloſſen; das letztere aber ausgenommen, wenn außer dieſem Falle ein ſolches Recht einer Familie zu ihrer perſönlichen Nothdurft bewilliget worden, §. 26-28. h. t.

§. 998.

Verluſt.

Rechte auf fremdes Eigenthum erlöſchen zwar mittelſt Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch; ſo lange aber jemand die Verbindlichkeit, wofür ihm das Recht bewilliget worden, erfüllt, kann durch unterlaſſenen Gebrauch des Rechts, das Recht ſelbſt nicht verlohren gehen.

§. 29-32. h. t.

§. 999.

Rechte auf und zu fremden Sachen erlöſchen, wenn das Recht desjenigen, welcher ſie beſtellt hat, aufhört, und die Sache an einen andern fällt, der auf ſelbige, ſchon vor der Einwirkung jener Befugniſſe, einen gegründeten Anſpruch hatte.

§. 33. h. t.

Zwan=

Zwanzigſter Titel.

Vom
Rechte auf die Subſtanz einer fremden Sache.

Erſter Abſchnitt.
Vom Rechte des Unterpfandes.

§. 1000.

Das dingliche Recht, welches jemandem auf eine fremde Sache zur Sicherheit ſeiner Forderung eingeräumet worden, und vermöge deſſen er ſeine Befriedigung, ſelbſt aus der Subſtanz der Sache, verlangen kann, wird ein **Unterpfands-Recht** genannt. 1) Pfandrecht Begriffe u. Grundſätze.

§. 1. h. t.

§. 1001.

Der bloße Rechtsgrund zu Erlangung eines Pfandrechtes, er mag auf Geſetzen oder Privat-Willenserklärungen beruhen, giebt noch kein dingliches Recht auf eine gewiſſe beſtimmte Sache, wenn nicht auch die geſetzmäßige Erwerbungsart hinzukommt. Dieſe muß entweder in der Uebergabe der Sache (Pfandrecht im engern Verſtande), oder in der gerichtlichen Eintragung (Hypothek), beſtehen. So lange dieſe Erwerbungsart mangelt, kann zwar ein geſetzliches Vorzugsrecht im Vermögen des Schuldners, aber kein dingliches Recht zum Nachtheil des Dritten Statt finden.

§. 2-10. h. t.

§. 1002.

Nur für gültige Anſprüche kann ein rechtsgültiges Pfandrecht beſtellt werden, doch erhält dieſes, Wenn ein Pfandrecht be-

 wenn

ſtellt werden könne? wenn das Hauptrecht in der Folge gültig wird, von Zeit ſeiner Beſtellung an rechtliche Kraft.

§. 11. ſeqq. h. t.

§. 1003.

Wer ein Pfandrecht beſtellen könne? Nicht weiter, als Jemand über eine Sache verfügen kann, iſt er ſelbige zu verpfänden berechtiget. Die erſt in der Folge erlangte Fähigkeit erſtreckt ſich nur ſo weit zurück, als dadurch das inzwiſchen erworbene Recht eines Dritten nicht gekränkt wird.

§. 15-20. h. t.

§. 1004.

Wirkung. Wer ſich mit der ihm gegebenen Sicherheit beruhigt hat, kann nur wegen nachheriger Zufälle und Handlungen des Schuldners, wodurch die Sicherheit gemindert wird, beſſere Sicherſtellung fordern.

§. 22. 23. h. t.

§. 1005.

Mit der Sache ſelbſt ſind in der Regel auch deren Pertinenzſtücke, Zuwüchſe und Früchte für verpfändet zu achten.

§. 21. h. t.

§. 1006.

Nach eingetretenem Zahlungstermine, iſt der Gläubiger, auf gerichtlichen Verkauf des Pfandes an den Meiſtbietenden, anzutragen berechtiget. Für einen vor dem Verzuge des Schuldners beſtimmten Preis, kann die verpfändete Sache weder dem Gläubiger noch dem Bürgen gültig überlaſſen werden.

§. 25-35. h. t.

Art der Veräußerung, §. 197. ſeqq. h. t.

In wie fern der außergerichtliche Verkauf des Pfandes zuläßig ſey, §. 29 32. h. t.

Das Mitgeboth des Schuldners iſt nicht zuläßig,
§. 42. h. t.

Von der Einlöſung des Pfandes durch andere, beſonders den jüngern Pfandgläubiger, §. 36-41. h. t.

§. 1007.

In der Regel kann und muß der Gläubiger ſich zuerſt an das Pfand und dann an das übrige Vermögen des Schuldners halten. Mit dem übrigen Vermögen haftet jedoch der Dritte nicht, welcher bloß in der Eigenſchaft eines Eigenthümers der verpfändeten Sache Pfandſchuldner geworden, oder zwar ſelbſt die Sache zum Pfande gegeben, aber ſonſt keine Verbindlichkeit übernommen hat.

§. 44-54. h. t.

§. 1008.

Durch Annahme oder Forderung beſſerer Sicherheit wird die bisherige, und durch Aufhebung des Pfandvertrages die Schuld ſelbſt nicht aufgehoben. Aufhebung des Pfandrechts.

§. 68. 69. h. t.

§. 1009.

Verpfändungen auf Zeit ſind mit Ausnahme des Falls, wenn der Schuldner ſeine eigene Sache ohne fremde Genehmigung verpfänden kann, den Bürgſchaften auf Zeit gleich zu achten. Gleiche Bewandniß hat es mit den auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkten Einwilligungen in die Verpfändung der Sache durch ihren Beſitzer; doch behält eine dergleichen Verpfändung immer in ſo fern ihre Kraft, als ſie zum alleinigen Nachtheil des Schuldners zu gelten vermag.

§. 55. ſeqq. h. t.

Von Conſenſen in Verpfändungen, §. 60. ſeqq. ib.

§. 1010.

Durch bloßen Nichtgebrauch, geht weder das Einlöſungsrecht des Schuldners gegen den Pfandgläubiger, noch die Pfandklage des Pfandinhabers gegen den Pfandſchuldner verlohren.

§. 743. ſeqq. h. t.

§. 1011.

II) Vom eigentlichen Pfandrechte.

Das eigentliche Pfandrecht wird durch die Uebergabe der Sache zur Sicherheit des Gläubigers beſtellt, und gilt ſo weit das Recht des Verpfänders auf die Sache ſich erſtreckt; doch kann auch der, welcher zum Beſitze der fremden Sache als Pfandgläubiger redlicher Weiſe gelangt iſt, wenn ihm bey ſeiner Unwiſſenheit von dem Rechte des Dritten kein grobes oder mäßiges Verſehn zur Laſt fällt, die Vergütung deſſen, was er darauf gegeben und verwandt hat, von dem vindicirenden Eigenthümer fordern, welcher ſodann an die Stelle des Pfandgläubigers tritt, aber nicht verbunden iſt, die von dieſem, dem Pfandſchuldner bewilligte Zahlungszeit abzuwarten. Iſt die fremde Sache nur wegen künftiger Anſprüche verpfändet, ſo muß der Gläubiger zwar die Sache dem Eigenthümer unentgeltlich herausgeben; er kann aber von dem Vertrag, wofür die Sicherheit beſtellt iſt, abgehn, oder auf andere Sicherheit antragen.

§. 71-92. h. t.

Von der ſymboliſchen Uebergabe, der Wirkung eines allgemeinen Pfandrechts und der Verpfändung der Früchte, §. 104 115. 271. ſeqq. h. t. ſ. unten §. 1019. d. L. B. Von Verpfändung einer Hypothek, §. 136-138. ib.

§. 1012.

Form.

Uebergabe beweglicher Pfänder wirkt ein Pfandrechts. Uebrigens aber ſind Pfandverträge an die den andern Verträgen vorgeſchriebene Form gebunden, auch iſt die bloße Uebergabe einer unbeweglichen Sache, ohne gerichtliche Verlautbarung und Eintragung, zur Begründung des Pfandrechtes nicht hinreichend.

Doch kann der Pfandgeber die Sache nicht anders als gegen Erſtattung deſſen, was er wirklich darauf empfangen hat, zurückfordern.

§. 93. ſeqq. ib.

Pflicht

Pflicht des Pfandſchuldners den ſchriftlichen Pfandvertrag gerichtlich eintragen zu laſſen, §. 103. h. t.

§. 1013.

Der Pfandinhaber erlangt die Rechte eines unvollſtändigen Beſitzers, und iſt, wenn ihm der Beſitz ohne ſeine Einwilligung entzogen worden, zur Rückforderung der Sache gleich dem Eigenthümer befugt. Wirkung.

§. 116-120. h. t.

§. 1014.

Der Pfandinhaber muß bey der Verwahrung der Sache ein etwa begangenes grobes oder mäßiges Verſehen, ingleichen allen Nachtheil verantworten, welcher aus dem eigenmächtigen Gebrauch der bey ihm verſetzten Sache für den Schuldner entſtanden iſt, als welchem er auch den dadurch erlangten Vortheil vergüten, und wegen des künftigen Mißbrauches Sicherheit beſtellen muß.

§. 121-126. h. t.

§. 1015.

Weiterer Verſatz des Pfandes kann ohne vorgängige oder nachfolgende Genehmigung des Pfandgebers nicht gültig geſchehen, und macht den zweyten Verpfänder dem erſtern wegen alles, auch nur zufällig daraus entſtandenen, Schadens verantwortlich; der zweyte Pfandinhaber ſteht übrigens gegen den erſten Pfandgeber in eben dem Verhältniſſe, in welchem ſich nach §. 1011. der Pfandinhaber überhaupt gegen den vindicirenden Eigenthümer befindet; jedoch mit Rückſicht auf ſeine Verbindlichkeit gegen den, welcher ihm die Sache verpfändet hat.

§. 127-135. h. t.

§. 1016.

Der antichretiſche Pfandinhaber iſt zur Rechnungslegung über die Nutzungen und zur Abrechnung Antichretiſcher Pfandvertrag.

 nung

nung derſelben zuerſt auf die Intereſſen und ſodann auf das Kapital verpflichtet.

§. 139. ſeqq. h. t.

Von den Laſten, welche auf einer ſolchen Sache haften, §. 152. ſeqq. h. t.

In wie fern die Rechnung über die Nutzungen dem Pfandinhaber erlaſſen werden könne, §. 226. ſeqq. h. t.

§. 1017.

Das Pfand muß nach völlig getilgter Schuld zurückgegeben, und kann wegen eigener Anſprüche des Gläubigers, wie im Falle eines Verwahrungsvertrages, jedoch wegen der aus dem Pfandgeſchäfte nicht entſpringenden Forderungen nur, wenn ein Arreſtſchlag Statt findet, zurückgehalten werden.

§. 159. ſeqq. h. t.

Von Abſchlagszahlungen, §. 174. ſeqq. ib.

Von Ausantwortung des Pfandes, wenn mehrere Eigenthümer oder mehrere Schuldner vorhanden ſind, §. 181. ſeqq. h. t.

Von der Pflicht des Verpfänders ein grobes oder mäßiges Verſehn zu verantworten, §. 169. ſeqq. ib.

Vorrechte im Concurs, §. 223. h. t.

Cf. P. O. P. IV. Tit. XII. §. 46. ſeqq.

§. 1018.

III) Vom Pfandgewerbe.

Mit dem Pfandgewerbe ſind beſondere Befugniſſe und Pflichten verbunden, und es muß dabey die, in den Geſetzen vorgeſchriebene Form, bey Vermeidung der darin beſtimmten Strafe, beobachtet werden. Wenn Privatperſonen, welche nicht die Rechte chriſtlicher Kaufleute haben, mehr als 3mal binnen Jahresfriſt Geld auf Pfänder leihen, ſo werden ſie als ſolche, welche das Pfandverkehr als ein Gewerbe treiben, angeſehen.

§. 263-270. h. t.

§. 1019.

Verpfändungen durch ſymboliſche Uebergabe finden nur Statt, wo die Natur des Gegenſtandes keine körperliche Uebergabe erlaubt, oder die Geſetze den Parteyen dieſe Handlung ausdrücklich erlaſſen. Sie ſetzen einen ſchriftlichen Vertrag voraus, und gelten gegen den Dritten nur, wenn dabey ſolche Verfügungen getroffen worden, daß der Dritte ohne eigenes grobes Verſehen nicht verleitet werden kann, zu glauben, als ob dem Verpfänder über die Sache und deren Beſitz noch die freye Dispoſition zuſtehe. IV) Verpfändung beweglicher Sachen ohne bürgerliche Uebergabe.

§. 271. ſeqq. h. t.

Von Verpfändungen ausſtehender Forderungen, §. 281. ſeqq. h. t.

der Kähne und Stromſchiffe, §. 299. h. t.

der Seeſchiffe, §. 300. ſeqq. h. t.

der Kaufmannswaaren, §. 329. ib.

beſonders der eingehenden, §. 367. ib.

ingleichen der ausgehenden, §. 374. ſeqq. ib.

Verpfändungen an die Bank, §. 380. ſeqq. ib.

§. 1020.

Nur Grundſtücke und Gerechtigkeiten, welche ihnen gleich geachtet, und in das Hypothekenbuch eingetragen werden, ſind ein Gegenſtand des Hypothekenrechts. Die Wirkung davon iſt, daß es von Jedermann anerkannt werden muß; dieſe Wirkung erlangt es aber erſt durch die wirkliche Eintragung: und die Befugniß, die Eintragung zu verlangen, muß durch ausdrückliche Einwilligung des Schuldners in dieſe Eintragung, oder durch ein allgemeines geſetzliches Hypothekenrecht, gegründet werden. V) Hypothekenrecht.

§. 390. ſeqq. h. t.

§. 1021.

Die Befugniß, ſein hypothekariſches Recht eintragen zu laſſen, kann im Falle eines Hinderniſſes, welches ſich in dem Widerſpruche des Schuldners, oder in dem Mangel eines zur Eintragung, aber nicht zur Gültigkeit des Pfandrechts, nöthigen Erforderniſſes gründet, durch eine nach gehobenem Hinderniſſe auf die Zeit der Eintragung zurückwirkende Proteſtation erhalten und in Wirkung geſetzt werden.

§. 417. ſeqq. h. t.

§. 1022.

Dem Beſitzer ſteht es frey, ſeine Einwendungen gegen den angeblichen hypothekariſchen Gläubiger, annoch binnen 4 Wochen nach geſchehener Eintragung, durch eine ins Hypothekenbuch zu vermerkende Proteſtation, zu bewahren. Ein Dritter kann alſo unter 38 Tagen nach geſchehener Eintragung eine dergleichen Forderung nicht mit Sicherheit an ſich bringen oder ſich verpfänden laſſen.

§. 422. ſeqq. h. t.

Von der Vertretungspflicht des Richters in Hypothekenſachen, §. 428 - 435. 450. ſeqq. 502. ſeqq. ib.

§. 1023.

Der Vertrag, daß die Sache ferner keinem andern zur Hypothek verſchrieben werden ſoll, iſt ohne rechtliche Wirkung.

§. 439. h. t.

§. 1024.

Die dingliche Wirkung der Hypothek erſtreckt ſich auf alle Grundſtücke und Gerechtigkeiten, worauf ſie eingetragen iſt, von Zeit der Eintragung an, ingleichen auf die nach der Zeit hinzukommenden An und Zuwüchſe, Pertinenzſtücke und Gebäude, in ſo fern dieſe nicht beſonders verſchuldet ſind; wie auch

auch auf die von der Subſtanz noch nicht abgeſonderten Früchte.

§. 443-481. h. t.

Von neuen Pertinenzſtücken, welche an die Stelle der vorigen treten, §. 456. ſeqq. ib.

Von Verfügungen über künftige Früchte und von der nöthigen Vorſicht des Pachters, §. 477. ſeqq. ib.

§. 1025.

Das hypothekariſche Recht dient zur Sicherheit des Kapitals und der verſchriebenen, aber nicht der Verzugs-Zinſen; für die Koſten des Proceſſes und der Eintragung haftet es nur im Falle eines im Hypothekenbuche vermerkten Vorbehalts. Hat jemand mit ſeines eigenen Sache Amts-Caution beſtellt, ſo haftet ſolche auch für die Koſten zu Ausmittelung des Defektes.

§. 482-489. h. t.

Von dem mehr als zweyjährigen Zinſenrückſtande und den Concurskoſten, §. 504. ſeqq. h. t.

Von den Koſten der Verpfändung und Ceſſion und deren Eintragung, §. 517. ſeqq. ib.

Koſten der Löſchung, §. 532. ſeqq. ib.

§. 1026.

Die Eintragung der Ceſſionen und Verpfändungen einer Hypothek iſt nicht nothwendig, aber rathſam.

§. 513. ſeqq. h. t.

§. 1027.

So lange die Hypothek noch ungelöſcht iſt, bleibt der Beſitzer dem Dritten redlichen Beſitzer des Hypothekeninſtrumentes, der dem Gläubiger geleiſteten Zahlung ungeachtet, verhaftet.

§. 520. ſeqq. h. t.

Von Löſchungen zur Ungebühr, §. 526. ſeqq. ib.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Vom Zurückbehaltungsrecht.

§. 1028.

Das Zurückbehaltungsrecht (ius retentionis) beſteht in der Befugniß des, übrigens zur Herausgabe verpflichteten redlichen Beſitzers einer fremden Sache, dieſelbe ſo lange in ſeiner Gewahrſam zu behalten, bis er wegen ſeiner Gegenforderung befriediget worden. Dieſe Befugniß findet aber in der Regel nur wegen ſolcher Forderungen Statt, welche in Anſehung der Sache ſelbſt, oder aus dem Geſchäfte, vermöge deſſen ſie in die Hand des Beſitzers gekommen iſt, entſtanden ſind; auch kann ſie gegen den Dritten nur in ſo fern ausgeübet werden, als dieſer ſich ſonſt mit dem Schaden des bisherigen Beſitzers bereichern würde.

§. 536-551. h. t.

§. 1029.

Das Zurückbehaltungsrecht kann weiter nicht, als es zur Deckung der Gegenforderung nothwendig iſt, erſtreckt werden; geht durch Auslieferung der Sache verlohren, und kann nur, wenn die Auslieferung an den Richter geſchieht, durch rechtszeitige Proteſtation erhalten werden.

§. 559. ſeqq. h. t.

Von der Wirkung der Proteſtation bey entſtandenem Concurſe, §. 563-566. ſeqq. ib.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Vom

Vorkaufs-, Näher- u. Wiederkaufsrechte.

§. 1030.

Das Vorkaufsrecht iſt die Befugniß, eine von dem Eigenthümer an einen Dritten verkaufte Sache, unter den Bedingungen des geſchloſſenen Kaufs, oder unter gewiſſen im voraus beſtimmten Bedingungen, käuflich zu übernehmen.

§. 568. h. t.

§. 1031.

Dieſes Recht iſt in der Regel nur perſönlich. In Anſehung der beweglichen Sachen kann es nur durch Geſetze dinglich werden. Soll ein dingliches Vorkaufsrecht auf unbewegliche Sachen anders als unmittelbar aus dem Geſetze entſpringen; ſo muß entweder das Recht ſelbſt, oder doch die Eigenſchaft, worauf ſich das Recht gründet, in das Hypothekenbuch vermerket werden, wozu es aber, wenn das Recht ſonſt klar iſt, keiner beſonderen Einwilligung des Eigenthümers bedarf.

§. 569-574. ibid.

§. 1032.

Das Vorkaufsrecht kann nur bey Veräußerungen gegen baare Vergütung, und auch nur unmittelbar von dem Berechtigten ſelbſt ausgeübt werden. Auch findet es nur bey Nebenbedingungen, welche einer Schätzung in Gelde fähig ſind, Anwendung.

§. 575-595. h. t.

Von vorbedungener Verpflegung, §. 581. ib.

Von ungültigen Nebenbedingungen, §. 580. ib.

Vom Vorwande der beſondern Zuneigung gegen den Käufer, §. 585. ib.

Von

Von der Veräußerung an den nächſten geſetzlichen Erben, §. 584. h. t.

In wie fern das Vorkaufsrecht für künftige Fälle vorbehalten bleibe, §. 586. 597-601. ib

Von der Concurrenz mehrerer Vorkaufsberechtigten, §. 587-593. h. t.

In wie fern es auf Andere, beſonders auf Erben übergehe, §. 594-596. h. t.

§. 1033.

Das perſönliche Vorkaufsrecht kann nur gegen den Verpflichteten ausgeübt werden, und geht auf Schadloshaltung, wenn der Kauf ſchon durch die Uebergabe an einen andern, welcher von dieſem Rechte nichts wußte, vollzogen iſt. Das dingliche findet, wenn es eingetragen worden, zu jeder Zeit, und wenn dies nicht geſchehn iſt, binnen 30 Jahren nach der Eintragung des Kaufs in das Hypothekenbuch Statt.

§. 626-648. h. t.

Von der Bekanntmachung an den Vorkaufsberechtigten, von der demſelben zu bewilligenden Friſt, und in wie fern der erſte Käufer zurücktreten oder andere Bedingungen machen könne, §. 610. ſeqq. h. t.

Von dem, was der Vorkaufsberechtigte dem Beſitzer vergüten muß, §. 632. ſeqq. h. t

Von dem Aufforderungsrechte des Beſitzers, §. 644. ſeqq. h. t.

Vom Vorkaufsrechte unter Nachbarn, §. 650. ſeqq. h. t.

Vom Näherrechte der Familienglieder,
P. II. T. IV. S. VI. §. 227. ſeqq.

Ein Käufer, welcher das Vorkaufsrecht des Dritten weiß, iſt wie ein unredlicher Beſitzer verpflichtet,
§. 639. ſeqq. h. t.

Ein

Ein und zwanzigſter Titel.

Von dem Rechte zum Gebrauch und zur Benutzung eines fremden Eigenthums.

Erſter Abſchnitt.

Vom Nutzungsrecht einer fremden Sache überhaupt.

§. 1034.

So weit der Berechtigte ſich im wirklichen Beſitze der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, hat ſeine Befugniß die Eigenſchaft eines dinglichen Rechts.

§. 2. h. t.

§. 1035.

Nutzungsrechte, die weder mit dem Beſitze der Sache verbunden, noch im Hypothekenbuche eingetragen ſind, können in der Regel nur ſo lange ausgeübt werden, als die belaſtete Sache ſich in den Händen desjenigen, der dem Berechtigten perſönlich verpflichtet war, oder ſeiner Erben befindet.

§. 5. ib.

§. 1036.

Wer jedoch Sachen übernimmt, die vermöge des Geſetzes unmittelbar dem Nutzungsrechte eines andern unterworfen ſind; auf den geht die Verpflichtung gegen den Berechtigten mit über: ſobald es dem Uebernehmer bekannt war, oder ohne ſein eigenes grobes oder mäßiges Verſehen nicht unbekannt ſeyn konnte, daß der bisherige Eigenthümer gegen den Berechtigten in einem ſolchen perſönlichen Verhält-

hältniſſe, woraus vermöge des Geſetzes ein Nutzungsrecht entſpringt, ſich befinde.

§. 6. h. t.

§. 1037.

Wenn ein Gebrauchs- und Nutzungsrecht durch Verjährung entſtehen ſoll, ſo wird dazu eine Verjährung durch Beſitz erfordert, dadurch aber auch allemal ein dingliches Recht begründet.

§. 7. ib.

§. 1038.

Entſteht ein dergleichen Recht aus Verträgen, ſo wird vermuthet, daß der Genuß des Berechtigten mit einer dafür zu leiſtenden Vergütung im Verhältniß ſtehen ſoll.

§. 8-10. ibid.

§. 1039.

Der Nutzungsberechtigte muß die mit den Nutzungen verknüpften Koſten und Laſten tragen, und die Sache in dem Zuſtande, in welchem er ſie empfangen hat, zurückgeben; doch haftet er nicht für die, durch den ordentlichen Gebrauch entſtehenden Verringerungen, und vertritt, wenn nicht die Natur des Vertrages eine Ausnahme macht, nur ein mäßiges Verſehen.

§. 11-16. h. t.

Von den Nutzungen eines Inbegriffs von Sachen.

§. 17. 18. h. t.

§. 1040.

Der Nutzungsberechtigte iſt nur bey wahrſcheinlichen Beſorgniſſen eines Mißbrauches, oder einer Vernachläßigung zur Sicherſtellung der Subſtanz verpflichtet.

§. 19. 20. h. t.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Vom Nießbrauch insbeſondere.

§. 1041.

Das vollſtändige Nutzungsrecht, oder die Befugniß, eine fremde Sache, nach der Art eines guten Hauswirths, ohne weitere Einſchränkung, zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der **Nießbrauch** genannt.

§. 22. h. t.

§. 1042.

Dem Nießbraucher gebühren alle Arten von Nutzungen, ſelbſt diejenigen, welche ohne Verringerung der Subſtanz nicht gezogen werden können, in ſo fern ſie bey einer gewöhnlichen Verwaltung nach dem ordentlichen Laufe der Natur von ſelbſt wieder erſetzt werden, nicht aber die außerordentlichen, welche mit Verringerung der Subſtanz auch für künftige Zeiten verbunden, und dem Nutzungsrechte des Eigenthümers vorbehalten ſind, auch nicht die bloſſen Ehrenrechte, in ſo fern ihm nicht die damit verbundenen Laſten zugemuthet werden.

§. 23-46. h. t.

Holznutzung, §. 31. ſeqq. h. t.

Unterirrdiſche Erzeugniſſe, §. 37. ſeqq. ib.

Von Schätzen und Vortheilen, welche der Dritte dem Eigenthümer zugedacht hat, §. 41. ſeqq. ib.

§. 1043.

Der Nießbraucher muß die Gebäude wirthſchaftlich unterhalten; Hauptreparaturen aber, d. i. ſolche, welche mit Inbegriff der in Geld gerechneten Materialien den 4ten Theil der Jahres-Nutzungen überſteigen, iſt derſelbe zu übernehmen nicht ſchuldig: auch muß der Eigenthümer am Ende der Nießbrauchszeit dem Nießbraucher nach deſſen vorgängi-

ger Aufforderung diejenigen Koſten vergüten, welche zufolge gerichtlicher Beſtimmung auf Wiederherſtellung baufällig überlieferter oder durch Zufall beſchädigter Wohnungs- und Wirthſchafts-Gebäude verwendet worden.

§. 47-67. h. t.

Nutzen einer beglaubten Beſchreibung der Beſchaffenheit der Gebäude beym Antritte des Nießbrauches, §. 48. ſeqq. h. t.

Von den Baumaterialien, §. 60. ſeqq. ib.

Von Gebäuden, welche beym Antritte des Nießbrauchs ſchon im Bau begriffen waren, §. 61. ſeqq. ib.

Von Gebäuden zur Pracht oder zum Vergnügen, §. 63. ſeqq. h. t.

Vom Zubehör, §. 68. ſeqq. ib.

§. 1044.

Die Zinſen der auf der Sache haftenden oder zum Inbegriffe gehörigen Schulden, muß der Nießbraucher, nebſt allen Laſten und Ausgaben, welche auf die Nutzungen Beziehung haben, tragen; doch kann er, wenn dieſe alle Nutzungen überſteigen, von dem Eigenthümer deshalb Vergütung fordern.

§. 70-89. h. t.

Vermuthung zum Nachtheil des Nießbrauchers, §. 81. ib.

Von Berichtigung der Capitalien, §. 75. ſeqq. h. t.

Von Proceßkoſten, §. 82. ſeqq. h. t.

§. 1045.

Der Nießbraucher kann, durch ſeine, ohne Genehmigung des Eigenthümers vorgenommene Handlungen, die Rechte des Eigenthümers nicht ſchmälern.

§. 90-98. h. t.

Von der Verjährung, §. 91. ib.

Vom Nießbrauch der Capitalien, §. 101. ſeqq. ib.

§. 1046.

Der Nießbraucher muß die Sachen in dem Zuſtande, in welchem er ſie erhalten hat, nebſt Zubehör

behör zurückgeben, und es wird im zweifelhaften Falle vermuthet, daß er alles was zur vollſtändigen Benutzung erforderlich iſt, erhalten habe.

§. 111. ſeqq h. t.

Nützlichkeit eines Inventarii, §. 112. ſeqq. ib.

§. 1047.

Wegen Verbeſſerungen der Sache, welche zum Nießbrauche eingeräumet geweſen, können der Nießbraucher, oder deſſen Erben, nur in ſo fern Vergütung fordern, als dieſelben mit ausdrücklicher ſchriftlicher Genehmigung des Eigenthümers gemacht worden.

§. 124. h. t.

Von Verbeſſerungen, wozu der Nießbraucher genöthiget worden, §. 129. ib.

§. 1048.

Der Nießbraucher muß wegen Verringerung der Sachen, Vorſatz, grobes und mäßiges Verſehen vertreten; doch kann wegen vernachläßigter Cultur und unwirthſchaftlicher Verwaltung in der Regel kein Erſatz gefordert, wohl aber zu Abwendung des Schadens während der Beſitzzeit das erforderliche veranſtaltet werden.

§. 132-142. h. t.

Von Holzverwüſtungen, §. 137. ib.

Von vernachläſſigten Dämmen und Waſſerbauen, §. 138. ibid.

§. 1049.

Die Auseinanderſetzung wegen der Nutzungen geſchieht wie zwiſchen dem redlichen Beſitzer und dem Eigenthümer.

§. 143. h. t.

§. 1050.

Es müſſen daher auch bey Landgütern, und andern nutzbaren Grundſtücken, die Nutzungen frü-

herer Jahre dem Nießbraucher gelaſſen; die des letz-ten Wirthſchaftsjahres aber, in welchem der Nieß-brauch aufgehöret hat, zwiſchen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

§. 144. h. t.

Von Holzſchlägen aus früheren Jahren, §. 145. ſeqq. ib.
Auseinanderſetzungen bey Landgütern, §. 151. ſeqq. ib.

§. 1051.

Von Grundſtücken, mit welchen keine Land-wirthſchaft verbunden iſt, ingleichen von Gerech-tigkeiten und ausſtehenden Capitalien, werden alle Nutzungen und Laſten bis zum Ablaufe des Viertel-jahres, in welchem der Nießbrauch aufgehöret hat, zum Vermögen oder Nachlaſſe des Nießbrauchers gerechnet. In dieſer Rückſicht nimmt das Jahr mit dem erſten Junius ſeinen Anfang.

§. 170. 171. h. t.

§. 1052.

Uebrigens wird ein jeder Nießbraucher, wel-cher ſich, nach Endigung ſeines Rechtes, eines wi-derrechtlichen Verzugs bey der Rückgabe der Sache ſchuldig macht, von dieſem Zeitpunkte an, durch-gehends und in jeder Rückſicht, als ein unredlicher Beſitzer angeſehen.

§. 172. ib.

§. 1053.

In der Regel hört der Nießbrauch mit dem Tode des Nießbrauchers auf, und geht, wenn auch des Erben erwähnt worden, im zweifelhaften Falle, nur auf den nächſten.

§. 176. ſeqq. ib.

§. 1054.

Iſt jemandem der Nießbrauch einer Sache bloß zu ſeinem Bedürfniſſe verliehen; ſo finden die Vor-

ſchrif-

ſchriften des Neunzehnten Titels §. 22. 24—28. d. G. B. und §. 997. d. L. B. Anwendung. Auch bey einem ſolchen Nutzungsrechte müſſen die von der Sache zu entrichtenden Laſten und Abgaben von den Nutzungen erſt abgezogen werden, ehe der Berechtigte daraus ſeine Bedürfniſſe nehmen kann.

§. 185. 186. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von der Erbpacht.

§. 1055.

Der Vertrag, vermöge deſſen jemand das vollſtändige Nutzungsrecht einer fremden Sache gegen einen damit im Verhältniß ſtehenden Zins erblich überkommt, wird ein **Erbpacht-Contract** genannt.

§. 187. h. t.

Unterſchied zwiſchen Erbpacht und Erbzins,

§. 190. ſeqq. h. t.

§. 1056.

Der Erbpächter iſt als Eigenthümer des ihm gebührenden Nießbrauchsrechtes, aber nicht der Subſtanz der Sache, welche der Gegenſtand davon iſt, zu betrachten. Doch iſt zu Veräußerungen unter Lebendigen in der Regel die Einwilligung des Erbverpächters, wie bey Erbzinsgütern des Erbzinsherrn erforderlich.

§. 188. ſeqq. 199. ſeqq. 225. ſeqq.

§. 1057.

Der Erbpachtzins ſteht mit dem Ertrage des Pachtſtücks, ſo wie ſolcher zur Zeit des errichteten Erbpachtvertrages beſchaffen war, im Verhältniß, und es findet deſſen **Erhöhung** gar nicht, deſſen **Herabſetzung** aber nur ſo lange Statt, als das

Erbpachtſtück ſelbſt, in ſeinem Ertrage ohne des Pächters Schuld, eine fortwährende Verringerung erlitten hat. Erlaß des Zinſes kann nur auf diejenigen Jahre gefordert werden, in welchen der Beſitzer an der Benutzung ſeines Rechtes gänzlich gehindert worden.

§. 207. ſeqq. 211. ſeqq. h. t.

Beſchädigung der Früchte und Nutzungen, §. 210. ib.

Der Erbpächter zahlt in der Regel keine Lehnwaare, §. 203. h. t.

§. 1058.

Wegen rückſtändigen Erbpachtzinſes kann auf Sequeſtration, wegen ſchlechter Wirthſchaft aber, ingleichen wegen unredlich abgeleugneter Erbpachts-Eigenſchaft, und wegen Unvermögens die Pacht fortzuſetzen, auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit angetragen werden.

§. 204-206. 212. ſeqq. h. t.

Vorzugsrecht des Erbverpächters beym Concurs, §. 221. ſeqq. h. t.

Vom Einſtandes- und Erbſtandesgeld, §. 195. ſeqq. 216 ſeqq. h. t.

Von dem Fisco anheimfallenden Erbpachtsgerechtigkeiten, §. 224. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von dem eingeſchränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht überhaupt, und dem Leihvertrage insbeſondere.

§. 1059.

Im zweifelhaften Falle wird angenommen, daß das Recht, eine fremde Sache zu gebrauchen und zu nützen, eingeſchränkt ſey. Der Vertrag, vermöge deſſen einem andern der bloße Gebrauch einer

einer beweglichen Sache, auf eine entweder an ſich, oder durch die Art oder den Zweck des Gebrauches beſtimmte Zeit unentgeltlich überlaſſen worden, wird der **Leihvertrag** genannt. Iſt die Dauer der Befugniß auf keine Weiſe beſtimmt, oder ausdrücklich von dem Willen des Gebers abhängig gemacht worden, ſo iſt ein Precarium vorhanden. Dieſem wird es in Anſehung der rechtlichen Wirkung gleich geachtet, wenn jemandem eine unbewegliche Sache und ein Recht ohne Dazwiſchenkunft eines ſchriftlichen Contractes vergönnt worden.

§. 227-239. h. t.

§. 1060.

Eine geliehene Sache kann vor der beſtimmten Zeit nur wegen Mißbrauches derſelben, oder wegen einer unvorhergeſehenen Veränderung, wodurch die Sache dem Verleiher unentbehrlich wird, zurückgefordert werden.

§. 234-237. h. t.

§. 1061.

Der Leiher muß für die **Erhaltung** der Sache ſorgen, und die damit verbundenen **gewöhnlichen Koſten** tragen; er muß in der Regel das geringſte Verſehen und ſo gar den bloßen Zufall verantworten, welcher die Sache, wofern er die Grenzen ſeines Rechtes nicht überſchritten hätte, auch nicht getroffen haben würde. Uebrigens hat er ſowohl wegen der Anzeige des Zufalls, welcher die Sache betroffen hat, als wegen der Zurückhaltung derſelben, die Rechte und Verbindlichkeiten eines Verwalters fremder Sachen; der Verleiher aber iſt nur zur Verantwortung eines groben Verſehns verpflichtet.

§. 238-257. h. t.

Von außerordentlichen Erhaltungskoſten, §. 242. ſeqq. h. t.

Von der frühern Rückgabe, §. 245. ſeqq. ib.

Vorzug der geliehenen Sache vor der eigenen, §. 250. ib.

Vom angebotenen Gebrauch der Sache, §. 299. ib.

Von der Wiederauffindung der verlohrnen geliehenen Sache, §. 254. ſeqq. ib.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Mieth- und Pacht-Vertrage.

§. 1062.

Weſen. Wenn für den Gebrauch der geliehenen Sache ein beſtimmter Preis bedungen wird, ſo heißt das Geſchäft ein **Miethungsvertrag**. Eine Sache heißt **verpachtet**, wenn dieſelbe jemandem gegen einen beſtimmten Zins, nicht nur zum Gebrauche, ſondern auch zur Nutzung, überlaſſen worden.

§. 258. 259. h. t.

§. 1063.

Was an baarem Gelde, an einzelnen Sachen oder an Dingen, die einen in ſich beſtimmten Werth haben, für den Gebrauch oder die Nutzung der gemietheten oder gepachteten Sache gegeben wird, heißt Pacht- oder Mieth-Zins, und wird nach den beym Kauf T. XI. §. 40 ſeqq. d. A. G. B. und §. 413. d. l. B. vorgeſchriebenen Regeln beſtimmt. Iſt ſtatt deſſelben ein gewiſſer, nur im Verhältniß gegen das Ganze beſtimmter Antheil (pars quota) an Früchten vorbedungen worden, ſo treten, wegen Vertheilung derſelben die Geſetze von Geſellſchaftsverträgen ein; übrigens aber behält das Geſchäft die Eigenſchaft eines Pachtvertrages.

§. 262-266. h. t.

§. 1064.

§. 1064.

Pachtverträge über Landgüter, das iſt, ſolche Grundſtücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden iſt, müſſen ſchriftlich, und wenn das jährliche Pachtgeld 200 Rthlr oder mehr beträgt, gerichtlich, oder vor einem Juſtizcommiſſario errichtet werden. Wegen anderer Pacht- und Miethsverträge, wird es wie bey andern Verträgen gehalten. Mündliche Mieth- und Pachtungen ſind in dem Falle, wo es eines ſchriftlichen Contractes bedarf, wenn ſie dennoch durch die Uebergabe vollzogen worden, nur auf Ein Jahr gültig. Der Betrag des Pacht und Miethzinſes, iſt in Rückſicht auf die Nothwendigkeit des ſchriftlichen Vertrages, bey Pachtungen und Miethen, welche über ein Jahr dauern, nur nach dem, was jährlich entrichtet werden ſoll, zu beurtheilen. Form.

§. 267. ſeqq. 401. ſeqq. h. t.

Ausnahme bey einzelnen Aeckern oder Pertinenzſtücken, §. 407. ib.

§. 1065.

Der Verpächter und Vermiether muß die Sache dem Pächter und Miether in brauchbarem Stande überliefern und darin erhalten; der Pächter oder Miether erhält nur die Befugniß zum gewöhnlichen Gebrauch und Nutzen der Sachen, welcher ohne Veränderung der Subſtanz geſchehen kann. Rechte und Pflichten des Miethers oder Pächters.

§. 270 - 276. 408. ſeqq. h. t.

Von Ehrenrechten, §. 410. ſeqq. ib.

§. 1066.

Beſondere Bequemlichkeiten oder vorhin nicht gewöhnlich geweſene Nutzungen, iſt der Vermiether oder Verpächter nur in ſo fern zu gewähren ſchuldig, als er ſich dazu ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 277. h. t.

Beſonders bey Landgütern, §. 408. ſeqq. 415. ſeqq. ib.

§. 1067.

Erſatz nicht ausbedungener Verbeſſerungen kann nicht gefordert werden; des gemeinen Beſtens wegen anbefohlene, muß der Verpächter oder Vermiether vergüten. Die Koſten anderer, nicht ausbedungener, ſondern eigenmächtig unternommener, Verbeſſerungen werden dem Pächter nur erſetzet, in ſo fern er ſie während ſeiner Beſitzzeit hätte genieſſen können, wenn er nicht ohne ſein Verſchulden vor Ablauf der beſtimmten Zeit die Pacht hätte aufgeben müſſen.

§. 280-286. 370. h. t.

§. 1068.

Der Vermiether trägt die auf der Sache haftenden Laſten und Abgaben, der Verpächter aber nur, in ſo fern es nicht Hypothekenſchulden ſind, und ſo weit ſie im Pachtanſchlage nicht von dem Ertrage abgezogen werden.

§. 288-296. 413. 414. h. t.

Von der Einquartirung, §. 289. ſeqq. 300. h. t.

§. 1069.

Jeder Theil muß bey Pachtungen und Miethsverträgen ein grobes oder mäßiges Verſehn, der Pächter und Miether aber auch ein geringes Verſehn vertreten, wenn er die Grenzen ſeines Rechts überſchritten hat. Beſonders ſind Pächter und Miether verbunden, den Schaden an den ihnen anvertrauten Sachen zu verhüten.

§. 278. 279. h. t.

Pflichten des Pächters wegen Bewirthſchaftung eines Landgutes, §. 433. ſeqq. ib.

wegen Unterhaltung der Gebäude, §. 440. ſeqq. ib.

in Anſehung der Wieſen, der Düngungen und des Viehſtandes, §. 449-465. ib.

beſonders des Wirthſchaftsgeräthes, §. 466. ib.

§. 1070.

§. 1070.

Der Pacht- und Mieth-Zins muß in der Regel vierteljährig entrichtet werden. Ein Rückſtand von 2 Terminen berechtigt den Vermiether oder Verpächter zur Aufkündigung vor der beſtimmten Zeit.

Von Entrichtung des Mieth- und Pachtzinſes.

§. 297. ſeqq. h. t.

§. 1071.

Wenn in Kriegeszeiten der Pächter oder Miether durch feindliche Gewalt und Uebermacht gezwungen wird, Pacht- oder Miethzinſen an den Feind zu berichtigen; ſo iſt er nicht ſchuldig, ſelbige dem Verpächter oder Vermiether noch einmal zu bezahlen. Wegen ſolcher Termine, mit deren Entrichtung an den Verpächter oder Vermiether er ſäumig geweſen iſt, kommt ihm dergleichen von dem Feinde abgedrungene Zahlung nicht zu ſtatten.

§. 381. 382. h. t.

§. 1072.

Einſchränkung des Gebrauchs oder des Nutzens der Sache berechtigt den Miether oder Pächter nach geſetzlichen Beſtimmungen auf eine verhältnißmäßige Herabſetzung des Zinſes anzutragen.

Erlaß des Pacht- und Miethzinſes.

§. 299. ſeqq. h. t.

Bey Gebäuden, eine monatliche Entziehung des Gebrauchs, §. 299. ſeqq. ib.

Bey Landgütern eine jährige, §. 307. h. t.

Bey andern nutzbaren Sachen und Rechten eine 3monatliche, §. 301. ſeqq. ib.

Von der bey den einzelnen Rubriken dem Pächter eines Landguts zu leiſtenden Gewähr, §. 418. ſeqq. ib.

Von der Remiſſionsforderung wegen außerordentlicher, in der Gegend nicht beſonders gewöhnlicher, Unglücksfälle, wofern der dadurch in einer Rubrik verurſachte Ausfall in der andern nicht annoch in demſelben Wirthſchaftsjahre wieder

wieder erſetzt, und darüber vollſtändige Rechnung gelegt worden, §. 478. ſeqq. ib.

Von dem Rechte, wegen Mißwachſes und Brandſchadens Partial-Remiſſion zu fordern, §. 500. ſeqq. §. 526. ſeqq. ib.

Vergütung der Kriegesſchäden, §. 553. ſeqq. ib.

des Viehſterbens, §. 512. ſeqq. ib.

bey der nicht wilden Fiſcherey wegen eines die Hälfte des Beſatzes überſteigenden Verluſtes, §. 531. ſeqq. ib.

bey Mühlen wegen eines mehr als 14tägigen Stillſtandes, §. 533. ſeqq. ib.

wegen natürlichen Windmangels niemals, §. 533. ib.

§. 1073.

Von Sublocationen.

Auf Andringen des Verpächters oder Vermiethers muß ein ohne deſſen Genehmigung eingeſetzter Unterpächter oder Untermiether des Beſitzes entſetzt werden, doch iſt der Verpächter in die weitere Verpachtung einzelner Rubriken oder Vermerke zu willigen ſchuldig. Der Miether kann die Wohnung aufkündigen, wenn der Vermiether einen Untermiether nicht dulden will, welcher kein unehrbares oder der Wohnung ſchädliches Gewerbe treibt.

§. 309. ſeqq. h. t.

Verhältniß des Untermiethers oder Unterpächters gegen den erſten Verpächter oder Vermiether,

§. 317. ſeqq. h. t.

§. 1074.

Endigung der Pacht oder Miethe: 1) Mit dem Ablauf der beſtimmten Zeit.

Iſt die beſtimmte Zeit verſtrichen, ſo kann nur im Falle einer ſtillſchweigenden Verlängerung die Pacht oder Miethe mit Willen des andern Theils fortgeſetzt werden. Die bloße Fortſetzung des Beſitzes gilt aber noch nicht für eine ſtillſchweigende Verlängerung; dafür gilt ſie nur dann, wenn ſie nach ausdrücklich erklärter Abſicht, den Contract fortzuſetzen, 14 Tage lang unwiderſprochen bleibt, oder ein fernerer Pacht- oder Miethzins angenommen wird.

§. 324. ſeqq. h. t.

§. 1075.

§. 1075.

Die ſtillſchweigende Verlängerung wird in allen ihren Arten, der Regel nach, auf Ein Jahr verſtanden.

§. 328. h. t.

Ausnahme, wenn die verſchiedenen Arten der Nutzungen nicht jährlich vollendet werden können, oder der Zins für mehrere Jahre zuſammen beſtimmt worden,

§. 329. ſeqq. h. t.

Von der Vergütung des Beſitzes über die beſtimmte Zeit, und den alsdann eintretenden Verbindlichkeiten des Pächters oder Miethers, §. 332. ſeqq. ib.

§. 1076.

Iſt der Ablauf der Pacht oder Miethe nicht durch Vertrag beſtimmt, ſo muß ſie nach vorgängiger Aufkündigung, wozu es aber keines ſchriftlichen Aufſatzes bedarf, erfolgen. 2) Nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 340. ſeqq. h. t.

Aufkündigungsfriſt, §. 341. ſeqq. h. t.

§. 1077.

Die Aufkündigung kann auch innerhalb der contractmäßigen Zeit geſchehen, wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung eintritt.

§. 350. ſeqq. h. t.

Kauf bricht Miethe nicht, §. 358. ſeqq. ib.

§. 1078.

Eben dieſes findet auch wegen nothwendiger Reparaturen Statt.

§. 363. ſeqq. h. t.

§. 1079.

Wegen Ableben des Pächters oder Miethers ſteht deſſen Erben ſowohl als dem Verpächter oder Vermiether die Aufkündigung frey. 3) Durch den Tod des Pächters oder Miethers.

§. 366-375. h. t.

Friſten der Aufkündigung, §. 367. 368. 371. 373. h. t.

§. 1080.

4) Durch eine Veränderung in der Perſon oder den Umſtänden des Miethers.

Wird der Miether, durch eine nicht freywillige Veränderung in ſeiner Perſon oder Umſtänden, außer Stand geſetzt, von der gemietheten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch zu machen; ſo kann er gegen Vergütung einer halbjährigen Miethe, von dem Ablaufe des Quartals, in welchem die Aufkündigung erfolgt iſt, von dem Contracte abgehn.

§. 376. h. t.

Ausnahme, wenn er einen Untermiether ſtellt,

§. 377. ib.

§. 1081.

Wenn bey entſtehendem Kriege die Truppen ins Feld rücken; ſo ſind die dazu gehörenden Perſonen an ihre Miethcontracte nur bis zum Ablauf desjenigen Quartals, in welchem der Ausmarſch erfolgt, gebunden.

§. 378. h. t.

§. 1082.

Iſt im Pachtcontract auf den Fall eines während dem Pachtjahre entſtehenden Krieges nichts verabredet; ſo ſoll, wenn dieſer Fall eintritt, dem Verpächter ſowohl, als dem Pächter freyſtehen, den Contract aufzukündigen.

§. 553. ib.

Nähere Beſtimmungen, §. 554. ib.

§. 1083.

5) Wegen Veränderung in der Sache.

Iſt die gemiethete Sache zu dem beſtimmten Gebrauche, ganz, oder doch größtentheils, ohne Verſchulden des Miethers, untüchtig geworden; ſo kann der Miether noch vor Ablauf der contractmäßigen Zeit von dem Vertrage wieder abgehn.

§. 383. h. t.

§. 1084.

§. 1084.

Wegen Mißbrauchs der gemietheten oder gepachteten Sache, kann der Pächter oder Miether, während der contractmäßigen Zeit, des Beſitzes nur alsdann entſetzt werden, wenn derſelbe die Sache zu einem andern, als dem ausdrücklich beſtimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beſchädigung der Subſtanz mit Grunde zu beſorgen iſt. 6) Wegen Mißbrauchs der Sache.

§. 387. h. t.

§. 1085.

Von der Aufkündigung wegen des Rückſtandes zweyer Zinstermine ſiehe oben. 7) Wegen rückſtändigen Pacht- od. Miethzinſes.

§. 1086.

In wie fern auch bey Pachtungen und Miethungen, eine vor oder bey der Uebergabe erfolgende Weigerung des einen Theils, den Contract gehörig zu erfüllen, den andern zum Rücktritt berechtige, iſt nach den allgemeinen Grundſätzen des Titels von Verträgen T. V. §. 393. d. G. B. und §. 235. d. L. B. zu beſtimmen. 8) Wegen verweigerter Erfüllung.

§. 391. h. t.

§. 1087.

Mit dem Rechte des Verpächters oder Vermiethers hört zwar auch das Recht des Pächters oder Miethers auf, doch muß demſelben zur Bewerbung um ein anderweitiges Unterkommen der geſetzmäßige Aufkündigungstermin bewilliget werden. 9) Wegen Erlöſchung des Rechts des Vermiethers oder Verpächters.

§. 388. 389. h. t.

§. 1088.

Von dem Verpächter oder Vermiether, oder deſſen Erben, kann ein ſolcher Pächter oder Miether, wegen des aus der frühern Räumung der Sa-

che ihm erwachſenden Nachtheils, nur alsdann Entſchädigung fordern, wenn ihm die Eigenſchaft des bloß zeitigen Rechts verheimlicht, oder Schadloshaltung ausdrücklich verſprochen worden.

§. 390. h. t.

§. 1089.

Von der Rückgewähr.

Nach vollendeter Pacht oder Miethe muß der Beſitz der Sache geräumt, und, im Falle einer Pacht, die Sache dem Verpächter wieder übergeben werden.

§. 597. ſeqq. h. t.

§. 1090.

Muß die Entſetzung des Pächters in dem Laufe eines Wirthſchaftsjahres erfolgen; ſo iſt er dennoch den Pachtzins des ganzen Jahres zu entrichten verbunden: das Gut aber wird, bis zu deſſen Ablaufe, für ſeine Rechnung verwaltet.

§. 599. h. t.

§. 1091.

Vermiether und Verpächter haben wegen des Zinſes und ihrer übrigen Forderungen auf das Eingebrachte des Miethers und Pächters das Pfandrecht; der Pächter und Miether aber wegen der ihnen gebührenden Vergütungen das Zurückbehaltungsrecht.

§. 395-397. h. t.

Der Miether nur auf den letzten Zinstermin,

§. 397. ib.

Uebrige Beſtimmungen in Anſehung der Rückgewähr bey geendigtem Pacht,

§. 597-625. h. t.

Sech=

Sechſter Abſchnitt.

Von den zur Cultur ausgeſetzten Gütern und Grundſtücken.

§. 1092.

Wenn die zu einem größern Landgute gehörigen Beſitzungen Landleuten zur Cultur verliehen werden, dann muß das Verhältniß derſelben gegen den Gutsherrn, nach den Provinzialverfaſſungen, und wo dieſe keine hinlängliche Beſtimmung geben, bey unterthänigen Gutsbeſitzern nach P. II. T. VII. §. 3. beurtheilt werden.

Künftig wird zu ſolchen Verleihungen ein ſchriftlicher Vertrag erforderlich ſeyn, bey deſſen Mangel die mündliche Abrede, bey erfolgter Uebergabe, auf ein Jahr gültig iſt. Es werden bey ſolchen Beſitzungen nachſtehende Bedingungen vermuthet:

1) Daß ein ſolcher Beſitzer nur die Nutzungen eines Zeitpächters habe, in Anſehung des Zinſes aber einem Erbpächter gleich zu achten ſey.

2) Daß dergleichen Güter nach dem Tode des Erblaſſers, zwar an ſeine Abkömmlinge, ohne Unterſchied des Geſchlechts, und wenn dieſe fehlen, an den Ehegatten fallen, daß aber Veräußerungen des Guts unter Lebendigen und von Todes wegen, nur mit grundherrlicher Genehmigung gültig geſchloſſen werden können; ferner daß es auch dem Gutsherrn frey ſtehe, unter gleich berechtigten Erben den, welcher der Verwaltung am beſten vorſtehen kann, auszuwählen, und der Mutter mit Zuziehung eines zweyten Ehemannes oder wo es an dergleichen Perſonen mangelt, einem andern ſo lange es zu übertragen, bis der Erbe das erforderliche Alter erreicht habe.

3) Daß beym Mangel ſolcher Erben, und wenn der Beſitzer aus andern Urſachen, als wegen Mangels des erforderlichen Alters, dem Gute nicht vorſtehen kann, das Gut an den Grundherrn falle, welcher jedoch dem abgehenden Beſitzer oder ſeinem Erben alle erweißlich gemachten Verbeſſerungen vergüten, auch erſterm, wenn er ohne ſeine Schuld unvermögend geworden iſt, ſeinen nothdürftigen Unterhalt auf das Gut anweiſen muß.

§. 626-650. h. t.

Zwey

Zwey und zwanzigſter Titel.

Von Gerechtigkeiten der Grundſtücke gegen einander.

§. 1093.

Grundgerechtigkeiten ſind Befugniſſe, welche dem Beſitzer des einen Grundſtücks in dieſer Eigenſchaft, gegen den Beſitzer eines andern Grundſtücks, in ſo fern er dies iſt, zukommen. 1) Begriff.

§. 12. h. t.

§. 1094.

Außer den allgemeinen Einſchränkungen des Eigenthums, denen jeder Grundbeſitzer unterworfen iſt (§. 284. d. L. B.), giebt es auch noch beſondere Vergünſtigungen, welche ein Nachbar dem andern gegen Vergütung des Nachtheils verſtatten muß, wenn ohne dieſelbe das benachbarte Grundſtück ganz oder zum Theil unbrauchbar ſeyn würde, wofern nur die Unentbehrlichkeit der Vergünſtigung nicht aus **willkührlichen Veränderungen** der Geſtalt, Hauptbeſtimmung oder Nutzungsart des Grundſtücks entſtanden iſt. Doch können auch unternommene **erhebliche Verbeſſerungen** den Antrag auf eine zu vergütende Vergünſtigung rechtfertigen, wenn der andere dadurch im **bisherigen Gebrauche** ſeiner Sache und an **nützlichen Verbeſſerungen** derſelben nicht gehindert wird. 2) Erwerbung.

§. 1-9. h. t.

§. 1095.

Mit dem Bedürfniſſe ſelbſt hört auch die fernere Vergünſtigung auf, und mit ihr die Vergütung, welche für den fortgeſetzten Genuß derſelben hätte entrichtet werden müſſen.

§. 10. h. t.

§. 1096.

Grundgerechtigkeiten, welche den Nutzungsertrag ſchmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende fortwährende Kennzeichen und Anſtalten angedeutet werden, müſſen in das Hypothekenbuch eingetragen ſeyn, und können, wenn dies nicht geſchehn iſt, gegen den, welcher ſie weder ſelbſt bewilligt hat, noch des letztern Erbe geworden iſt, nur innerhalb der erſten 2 Jahre nach der Eintragung ſeines Beſitzrechtes auf das belaſtete Grundſtück annoch geltend gemacht werden. Auch findet nur dann eine Verjährung derſelben Statt, wenn ſie gegen denſelben Beſitzer angefangen und vollendet worden.

§. 15-24. h. t.

Von den vor der geſetzlichen Kraft des Geſetzbuches erlangten Grundgerechtigkeiten.

Publicationspatent §. XVI. XVII.

§. 1097.

3) Art der Ausübung.

Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem beſtimmten Theile des belaſteten Grundſtücks ausgeübt werden kann, muß, auf den Antrag des Verpflichteten, auf dieſen Theil eingeſchränkt werden.

§. 29. h. t.

§. 1098.

Daß der Beſitzer des belaſteten Grundſtücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leiſten ſchuldig ſey, wird nicht vermuthet.

§. 30. ib.

§. 1099.

Iſt jedoch die Grundgerechtigkeit durch einen läſtigen Vertrag erworben worden: ſo muß der Verpflichtete auch das Grundſtück auf ſeine Koſten in

der

der zur Ausübung derſelben erforderlichen Verfaſſung erhalten.

§. 35. h. t.

§. 1100.

Auch außer dem Falle der Erwerbung durch einen läſtigen Vertrag muß der Verpflichtete dieſe Koſten nach Verhältniß desjenigen Nutzens, welchen er aus der Erhaltung dieſes Zuſtandes zieht, übernehmen.

§. 36. h. t.

§. 1101.

Wird jedoch in einem oder dem andern Falle die Sache durch einen bloßen Zufall ſo verändert, daß die Ausübung der Grundgerechtigkeit nicht mehr Statt findet: ſo iſt der Belaſtete nicht ſchuldig, Koſten, von denen er ſelbſt keinen Vortheil zieht, auf die Wiederherſtellung der Sache zu wenden; er muß aber die Wiederherſtellung dem Berechtigten geſtatten, und wenn dieſer ſie nicht unternehmen kann oder will, die für die Bewilligung der Grundgerechtigkeiten erhaltene Vergütung herausgeben.

§. 37 - 42. h. t.

§. 1102.

Grundgerechtigkeiten gehen durch bloßen Nichtgebrauch nicht verlohren, ſo lange ſie noch eingetragen ſind, wenn nur nicht aus ſichtbaren Anſtalten auf der belaſteten Sache, und deren Genehmigung von Seiten des Berechtigten eine ſtillſchweigende Einwilligung in die Aufhebung unwiderſprechlich erhellt; uneingetragene aber können allein durch den Nichtgebrauch verlohren gehn, wenn ſie durch keine dauernde Anlage angedeutet worden; auch werden Grundgerechtigkeiten, wegen der zum gemeinen Beſten vom Staate angeordneten Einrichtungen gegen Entſchädigung aufgehoben. 4) Verluſt.

§. 43 - 52. h. t.

§. 1103.

Grundgerechtigkeiten gehen dadurch, daß ſie mit der entgegengeſetzten Verbindlichkeit in Einer Perſon zuſammen treffen, nicht verlohren, ſo lange ſie noch im Hypothekenbuche eingetragen ſind, oder ſo lange noch die zu ihrem Beſtehen erforderliche Anlage fortdauert.

§. 53. 54. h. t.

Von den verſchiedenen Arten der Grundgerechtigkeiten, §. 55. ſeqq. h. t.

Drey und zwanzigſter Titel.

Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.

§. 1104.

Begriffe. Hier wird unter Zwangsgerechtigkeit die Befugniß verſtanden, den ihr unterworfenen Perſonen die Anſchaffung oder Zubereitung gewiſſer Bedürfniſſe bey jedem andern, als dem Berechtigten zu unterſagen. In ſo fern dieſe Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner eines gewiſſen Bezirkes, oder gegen gewiſſe Klaſſen derſelben zuſteht, wird ſie Banngerechtigkeit genannt.

§. 1-4. h. t.

§. 1105.

Umfang der Befugniß. Alle Zwangs- und Banngerechtigkeiten ſind Einſchränkungen der natürlichen Freyheit, und haben alſo die Vermuthung, daß ſie entweder gar nicht vorhanden, oder nur auf die ausdrücklich benannten Perſonen oder Gegenſtände eingeſchränkt ſind, wider ſich. Es kann alſo daraus allein, daß ſich jemand ſeit undenklichen Zeiten der Freyheit, welche Per-

Perſonen ſeines Standes zukommt, nicht bedient hat, deren Verluſt noch nicht gefolgert werden.

§. 7. h. t. §. 65. a. d. L. R.

§. 1106.

Wenn der Berechtigte die Befugniß, welche er ausſchließend beſitzt, auch einem andern vergönnt, ſo wird dadurch zwar nicht die Mitausübung, aber wohl, wenn dieſe Erlaubniß durch einen läſtigen Vertrag eingeräumt worden, die Freyheit ausgeſchloſſen, den Genuß dieſes Rechts durch Vergünſtigungen an andere zu ſchmälern. Hat aber jemand die Nutzungen der Sache, auf welcher die Zwangsgerechtigkeit haftet, einem andern ohne Vorbehalt eingeräumt, ſo iſt, ſo lange das Recht des andern dauert, weder der Mitgebrauch noch die Verleihung deſſelben Rechts an andere zuläßig.

§. 8-10. ibid.

§. 1107.

Daraus, daß der Staat, zur Unterſtützung einer gewiſſen Handlung oder Fabrike, die Einführung fremder Waaren verboten hat, folgt noch nicht ein Recht für den Begünſtigten, andere Landeseinwohner von gleichen Handels- oder Fabriken-Unternehmungen auszuſchließen.

§. 11. h. t.

§. 1108.

Die Zwangsgerechtigkeit an ſich enthält noch nicht die Befugniß, den ihr unterworfenen Einwohnern die eigene Zubereitung ihrer Bedürfniſſe zu unterſagen.

§. 14. h. t.

§. 1109.

Der Zwangsberechtigte muß die Bedürfniſſe der Perſonen, welche ſeinem ausſchließenden Rechte unter- Verringerung und Ver-

luſt der Zwangs. u. Bann-gerechtig-keit.

unterworfen ſind, befriedigen, oder ſich gefallen laſſen, daß dieſe, nach vorgängiger Anzeige, ſich ihre Nothdurft auf andere Weiſe verſchaffen. Mißbraucht er ſeine Befugniß zu Bedrückung der Verpflichteten, ſo muß er derſelben, nach vorgängiger Warnung, durch richterliches Erkenntniß verluſtig erklärt werden, doch bleiben denen, welche an dieſer Befugniß ſchon jetzt oder erſt künftig Theil nehmen, ihre Rechte daran vorbehalten.

§. 17-22. h. t.

Vom Mühlenzwange, §. 23. ſeqq. h. t.

Von der Brau- und Schenkgerechtigkeit, dem Ausſchank und Krugverlage, §. 53. ſeqq. h. t.

Von der Brandweinbrennereygerechtigkeit, §. 90. ſeqq. h. t.

Verbeſſerungen.

Plan des Geſetzbuches.
Z. 3. lies §. 1 — 76.
Z. 4. lies §. 77 — 116.

S. 8. Z. 5. bleibt weg 104.
S. 9. Z. 12. ſtatt unterſchiedenen lies unterſcheidenden.
S. 18. Z. 2. von unten, ſt. zur Sache lies auf die Sache.
Ebend. Z. 5. v. u. lies (Tit. XV. §. 42. ſeqq.)
S. 23. Z. 3. ſtatt §. 18. lies 17.
Ebend. Z. 7. v. u., hinter verſtanden ſetze hinzu §. 49. h. t.
S. 45. Z. 19. ſtatt Willensbeſtimmungen lies Willenserklärungen.
Ebend. Z. 6. v. u. ſtatt Wenn lies In welchen Fällen.
S. 51. Z. 8. ſtatt redliche l. eidliche.
S. 53. am Rande bey §. 152. ſetze b) Zeit.
S. 54. am Rande bey §. 155. lies c) ſtatt b).
S. 58. Z. 2. fällt weg, ſehen.
S. 61. Z. 6. ſtatt verbedungenen lies bedungenen.
Ebend. Z. 5. v. u. ſtatt §. 182. lies 183.
S. 69. Z. 17. ſtatt nie lies wie.
S. 83. Z. 3. ſtatt Beſitzers lies Beſitzer.
S. 96. Z. 13. ſtatt Gerechtſam lies Gewahrſam.
S. 129. letzte Zeile, ſetze hinzu §. 451. ſeqq.
S. 137. Z. 9. ſtatt D) lies C).
S. 145. Z. 6. hinter Geſetzbuchs ſetze hinzu: und §. 129. ſeqq. d. L. B.
S. 157. Z. 8. ſt. Bezahlung, l. Beziehung.
S. 159. Z. 4. ſtatt und lies oder.
S. 160. Z. 4. ſtatt und lies oder.
S. 165. Z. 3. ſtatt abbrechen lies abrechnen.
S. 166. Z. 17. ſtatt Verkauf, lies Verkäuſer.
S. 181. Z. 9. ſtatt 1084. lies 1083.
S. 186. Z. 5. v. u. hinter Widerruf ſetze nur.
S. 194. Z. 14. ſt. Mündigkeit, l. Unmündigkeit.
S. 216. Z. 16. bleibt weg, ein.
Ebend. Z. 17. ſtatt ohne lies gegen.
S. 217. Z. 15. ſtatt ſeit lies von.
S. 238. Z. 17. ſtatt ganzen lies ganzer.
S. 253. Z. 18. ſtatt Verbindung lies Vorladung.
S. 255. Z. 6. 7. ſtatt richterlichen Unterſuchungen lies richterlicher Unterſuchung.
S. 263. Z. 5. v. u. ſtatt unzulänglich lies zulänglich.
S. 274. Z. 19. ſt. vermehrter, l. verrechneten.
S. 307. am Rande bey §. 1002. ſtatt Wenn lies Wofür.

S. 310.

S. 310. Z. 23. ſt einer Hypothek, l. eines angetragenen Pfandrechts.
S. 313. am Rande bey §. 1019. ſt. bürgerliche, l. körperliche.
S. 320 am Rande bey §. 1037. l. Entſtehung.
Ebend. — — bey §. 1038. l. Folgen.
Ebend. Z. 3. v. u. ſt. zur, l. zu einer nicht übernommenen.
S. 327. Z. 9. ſtatt und l. oder.
S. 328. Z. 4. ſtatt. 299. lies §. 249.
Ebendaſ. Z. 9. v. u. ſtatt 40. lies 46.
S. 329 Z 2. ſt. und, l. oder
S. 330. Z. 15. bleibt weg, nicht
Ebend. Z 16. ſtatt werden, l. worden.
S. 332 Z. 3. ſt. Miswachſes, l. Miswachſe.
Ebend. Z. 17. ſt. Vermerke, l. Vorwerke.

Auszug
aus dem
allgemeinen Geſetzbuche
für die
Preußiſchen Staaten

ein
zu Vorleſungen beſtimmtes
Handbuch

von

D. Ernſt Ferdinand Klein
Königl. Pr. geheimen Juſtiz- und Kammergerichts-Rath,
Director der Univerſität und Vorſteher der Juriſt. Facultät zu Halle,
Mitglied der Academie der Wiſſenſchaften zu Berlin.

Zweyter Theil.

Halle,
im Verlag der Waiſenhaus-Buchhandlung.
1793.

Vorrede.

Ich liefere nun den Beſchluß meines Auszuges aus dem Preußiſchen Geſetzbuche, und ich nehme dieſe Gelegenheit wahr, um der Critik in den Göttingiſchen Anzeigen (Jahrg. 1792. St. 204.) einige Bemerkungen entgegen zu ſetzen. Der Herr Recenſent hatte nehmlich in der §. 55. S. 77. des erſten Theils befindlichen Tabelle der Sachen Rechte als einen Fehler bemerkt, daß die Rechte zuerſt in Rückſicht auf das Subject des Berechtigten und dann des Verpflichteten eingetheilt, die letzte Eintheilung aber auch wieder als eine

Unterabtheilung der erſtern gebraucht worden. Allein da der Zweck dieſer Tabelle war, zu zeigen, daß daſſelbe Recht in der einen Rückſicht als ein jus perſonale, und in der andern als ein jus ad rem, ja ſogar als ein jus in re betrachtet werden könne: ſo kann dieſe Einrichtung der Tabelle wol nicht als fehlerhaft angeſehen werden. Eben deswegen glaube ich auch nicht Tadel, ſondern Lob zu verdienen, daß ich das jus in re dreymal als letztes Membrum aufgeführt habe, um zu zeigen, auf wie mancherley Art es entſtehen und geſtaltet ſeyn könne. Wenn dieſe Tabelle einen Fehler hat, ſo liegt er vielmehr darin, daß ich dieſelbe aus Schonung des Platzes und, um der leichtern Ueberſicht des Ganzen wegen, nicht ſo ausführlich habe abdrucken laſſen, als ich ſie bey dem mündlichen Vortrage meinen Zuhörern vor Augen ſtelle. Daß ich die verſchiednen Fälle nicht durch Beyſpiele erläutern konnte, iſt vermuthlich Urſache an der Dunkelheit, worüber Herr Recenſent ſich beklagt. Das einemal erſcheinet das jus reale als ein

jus

jus perſonale in re. Ein ſolches Recht kann freylich, wie der väterliche Nießbrauch, aus den Standesrechten fließen; aber in ſo fern es ein jus reale iſt, gründet es ſich nicht auf daurende Verhältniſſe gegen andere Perſonen, ſondern allein auf die Beziehung, in welcher der Dritte ſich auf die Sache befindet. Indem der Vater vermöge des väterlichen Nießbrauchs alle andere von dem Beſitze und Genuſſe des Vermögens ſeines Sohnes ausſchließt, übt er dieſes Recht gegen den Dritten nur vermittelſt einer Beziehung aus, in welcher dieſe auf die Sache d. i. auf das Vermögen des Sohns ſtehen: denn der Dritte, gegen welchen der Vater dieſes Recht ausübt, befindet ſich in keinem daurenden Verhältniſſe auf ihn. Das jus perſonale in re geht entweder auf das Geben oder Gewähren einer Sache im eigentlichen Verſtande, oder auf eine andere Handlung. Ein Beyſpiel zu der erſten Art giebt der hypothekariſche Gläubiger, zu der letztern der Monopoliſt, welcher innerhalb eines gewiſſen Bezirks das Recht hat, gewiſſe Handlun-

gen oder Duldungen von einem jeden ohne Unterſchied zu fordern. Man denke an die Wurmſchneider, welche die Befugniß haben, allen Hunden innerhalb eines gewiſſen Bezirks den Tollwurm zu benehmen. Wer innerhalb deſſelben einen Hund beſitzt, muß ihr Recht anerkennen. Schafft er den Hund ab, ſo hat der Wurmſchneider kein Recht an ſeine Perſon. Die jetzt angeführten Beyſpiele werden hinreichen, die beyden erſten Fälle, in welchen das jus reale auf der Tabelle vorkommt, dem Recenſenten zu erläutern.

Das drittemal kommt die dingliche Beſchaffenheit des juris in re (jus objective reale) als Haupteigenſchaft vor. Hier bin ich nun bey dem mündlichen Vortrage ausführlicher, und zeige, daß es bald ein jus perſonale, bald ein jus ſubjective reale ſey. Was endlich den Tadel am Schluſſe der gedachten Recenſion anbelangt, welcher, wenn er gegründet wäre, nicht ſowohl mich, als das Geſetzbuch treffen würde: ſo bemerke ich, daß die Inſtanz des Herrn Recenſenten, welche er der

Behauptung entgegenſetzt, daß bey jedem dinglichen Rechte auf fremde Sachen ein Recht zur Sache zum Grunde liegen müſſe, zwar ſinnreich genug ausgedacht ſey, aber doch der vorgedachten Behauptung nicht im Wege ſtehe. Daß dieſe Behauptung in den meiſten Fällen ihre Richtigkeit habe, giebt Recenſent zu; er meint aber, die Beute zeige, daß man ein dingliches Recht ohne ein vorgängiges Recht zur Sache erwerben könne. Allein giebt der Caperbrief nicht ein Recht zur Eroberung der feindlichen Schiffe? Wird ein Schiff für eine gute Priſe erklärt, wenn der, welcher es weggenommen hat, dazu nicht berechtiget war? Wenn der Feind dieſes Recht nicht gelten läßt, und ſich, wenn er kann, widerſetzt, ſo liegt dies nicht in der Natur des dinglichen Rechts, ſondern darin, daß es Befugniſſe giebt, welche nicht ein jeder gelten zu laſſen verpflichtet iſt. Hierzu kommt noch, daß des Feindes Eigenthum nicht für gültig anerkannt, und die feindliche Sache, als eine ſolche, die ſich noch in niemandes

Eigen-

Eigenthum befindet, in Beſitz genommen wird. So wenig ich aber auch glaube den Tadel des Herrn Recenſenten in dieſem Stücke verdient zu haben: ſo bin ich ihm doch für die Aufmerkſamkeit, welche er auf mein Werk verwendet hat, ſehr verbunden, und hebe den ungegründeten Tadel gegen das Lob auf, welches ich vielleicht eben ſo wenig verdient habe.

Halle, den 25ſten März,
1793.

Klein.

Zweyter Theil.

Erſter Titel.

Von der Ehe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Natur und den Eigenſchaften einer gültigen Ehe.

§. 1.

Die Ehe iſt eine auf Lebenszeit durch Vertrag errichtete Geſellſchaft zweyer Perſonen verſchiedenen Geſchlechts zu Befriedigung der Geſchlechtsbedürfniſſe. Dieſe Geſchlechtsbedürfniſſe ſind zwar vorzüglich, aber nicht allein, auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet; ſie haben auch alle die edlern Vergnügungen und diejenigen Hülfsleiſtungen zum Zwecke, welche hauptſächlich im Umgange und durch die fortdauernde Vereinigung der verſchiedenen Geſchlechter genoſſen und verſchafft werden können. Die Ehe kann alſo beſtehen, wenn auch der Hauptzweck derſelben, nämlich die Erzeugung und Erziehung der Kinder, nicht zu erreichen iſt. 1) Weſen der Ehe.

§. 1. 2. 174. 175. 178. 179. 188. 194. h. t. des Geſetzb.

Verboth der Polygamie und Polyandrie, §. 16.

§. 2.

Wo nicht beſondere Ausnahmen Statt finden, ſind alle Mannsperſonen, welche das achtzehnte, und alle Perſonen weiblichen Geſchlechts, welche 2) Perſonen, zwiſchen welchen ſie ge-

 das

ſchloſſen und nicht geſchloſſen werden kann.

das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zur Errichtung einer Ehe fähig.

§. 37. h. t.

§. 3.

Wenn die Geſetze eine Ehe dergeſtalt verbieten, daß ſie, wenn ſie dennoch geſchloſſen worden, als von Anfang ungültig betrachtet werden muß: So wird ſie nichtig genannt. Wenn auch ein ſolches Hinderniß in der Folge gehoben wird, ſo kann die Ehe doch nur durch eine abermalige förmliche Vollziehung und zwar erſt von dieſer Zeit an gültig werden.

§. 958. h. t.

Nichtig iſt die Ehe:

1) Wegen naher Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft.

§. 947. h. t.

a) Zwiſchen Verwandten in auf- und abſteigender Linie.

§ 3. h. t.

b) Zwiſchen voll- und halbbürtigen Geſchwiſtern.

§ 4. h. t.

c) Zwiſchen Stief- oder Schwieger-Eltern und Stief- oder Schwieger-Kindern.

§. 5. h. t.

Diſpenſation iſt zur Ehe zwiſchen dem Neffen und der Tante, welche älter als er ſelbſt iſt, ſonſt aber nicht erforderlich, und wenn dieſe nachgebracht wird, wird die Ehe gültig,

§. 8-10. 960. h. t.

Wegen katholiſcher Glaubensgenoſſen,

§. 11. 12. h. t.

2) Wegen einer vorhergehenden noch beſtehenden Ehe, eines oder beyder Theile.

§. 16. 948. h. t.

Sie

Sie kann aber, wenn ein unverſchuldeter Irrthum zum Grunde liegt, gültig werden, aber nicht, wenn nur der eine Theil unſchuldig iſt § 954. ſeqq. h t.

3) Wegen eines durch Ehebruch oder ſonſtige Störung des Ehefriedens veranlaßten richterlichen Verboths.

§. 25 - 29. 949. h. t.

4) Wegen ungleichen Standes zwiſchen Mannsperſonen von Adel, und Weibsperſonen aus dem Bauern-, oder geringern Bürgerſtande, bey nicht erfolgter Diſpenſation.

§. 30 - 33. 952. 978. h. t.

5) Wegen ermangelnder Erlaubniß zur Heirath eines Officiers, Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten.

§. 34. 35. 950. h. t.

6) Eines Chriſten mit einer Perſon, welche durch ihre Religions-Grundſätze ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert wird.

§. 36. h. t.

Folgen nichtiger Ehen, §. 958. ſeqq. h. t.
In Anſehung der Kinder, Tit. II. §. 50 - 57. h. t.

§. 4.

Ungültige Ehen ſetzen ein **Ehehinderniß** voraus, welches nur, wenn es von dem dazu **Berechtigten gerügt** wird, die Nichtigkeit der Ehe nach ſich zieht. Wird es in der Folge gehoben, ſo wird eine ſolche Ehe als von Anfang an gültig angeſehen.

Auf dieſe Art ungültig ſind die Ehen,

1) die ein Vormund für ſich oder ſeine Kinder mit ſeinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniß der vormundſchaftlichen Gerichte, geſchloſſen hat.

Wenn auch der oder die Pflegebefohlne auf Fortſetzung der Ehe, welche auch ſonſt dem Pflegbefohlnen nicht überwiegend nachtheilig iſt, beſteht; ſo verliert doch

der Vormund die Vormundſchaft, und der Vormund oder deſſen Sohn die vortheilhaften männlichen Rechte auf das Vermögen der Frau, auch die während dieſer Zeit aus Teſtamenten oder ſonſt erworbenen Vortheile, bis ſie nach erlangter Großjährigkeit anders verfügt. §. 14. 980. 989-996. h. t.

2) Zwiſchen angenommenen Aeltern und Kindern.

Wenn eine ſolche Ehe beſteht, hebt ſie die Adoption auf.

So lange die an Kindes Statt angenommene Perſon noch minderjährig iſt, tritt die ad n. 1. gegebene Regel ein.

Sind dergleichen Perſonen großjährig, ſo ſind ſie noch binnen 6 Monaten nach geſchloſſener Ehe auf deren Aufhebung anzutragen befugt. Wird die Ehe aufgehoben, ſo behält das angenommene Kind alle Vortheile aus der Adoption, für den angenommenen Vater aber gehen ſie verloren. § 13. 981. 997-1001. h. t.

3) Mit noch nicht mannbaren Perſonen.

Sie wird gültig, wenn 6 Monate nach erreichten erforderlichen Alter verfloſſen ſind. Hat eine ſolche Perſon weder Aeltern noch Vormünder, ſo wird ihr ein Vormund beſtellt, und es treten ſodann die bey n. 1. beſtimmten Folgen ein. §. 37. 982. 1002-1004. h. t.

4) Ehen, welche durch Gewalt, Zwang oder Betrug bewirkt, oder durch einen Irrthum in der Perſon ſelbſt, oder in ihren bey Ehen dieſer Art ſtillſchweigend vorausgeſetzten Eigenſchaften, veranlaßt worden.

§. 38. ſeqq. h. t.

Sie beſtehn, wenn ſie freywillig 6 Wochen nach gehobenem Zwange oder entdecktem Irrthume fortgeſetzt worden. §. 41. h. t.

Recht der Erben, die Nichtigkeits-Erklärung einer ſolchen Ehe, wenn ſie kinderlos geblieben iſt, zu ſuchen. §. 42-44. h. t.

5) Ehen,

5) Ehen, welche ohne die erforderliche älterliche, großälterliche oder vormundſchaftliche Einwilligung geſchloſſen werden.

§. 1006. ſeqq. h. t.

Söhne, welche noch in der väterlichen Gewalt ſind, und Töchter aus einer Ehe zur rechten Hand, welche das 24ſte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können ohne die väterliche Einwilligung keine gültige Ehe ſchließen; doch kann der Mangel dieſer Einwilligung von dem Vater nur binnen 6 Monaten, nachdem er von der Vollziehung derſelben Nachricht erhalten hat, gerügt werden,

§. 45. ſeqq. 1006-1009. h. t.

Von der Pflicht der großjährigen, obſchon verheirathet geweſenen Kinder, die väterliche Einwilligung, ob ſie ſchon zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert wird, dennoch nachzuſuchen,

§. 46. 1009. 1010. h. t.

Von der Ordnung, in welcher erſt die Einwilligung der Mutter minderjähriger vaterloſer Kinder, dann der Großältern, und zwar zuerſt derer, welche das Kind bey ſich haben, dann der väterlichen und endlich der mütterlichen Aſcendenten erfordert wird; von der außerdem nothwendigen vormundſchaftlichen Genehmigung, und von den bey deren Ermangelung nach den Vorſchriften bey n. 1 zu beſtimmenden Folgen,

§. 49-54. 1011. 1012. h. t.

Von dem Rechte, ungehorſame Söhne oder Töchter bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, wenn auch wegen Mangels der Einwilligung die Ehe nicht aufgehoben werden kann.

§. 1008. 1010. 1012. h. t.

Adoptirte Kinder bedürfen nur der Einwilligung des adoptirenden Vaters,

§. 47. h. t.

Von dem Antrage auf Ergänzung der Einwilligung,

§. 68. ſeqq. h. t.

Gründe, aus welchen ſie mit Recht verweigert wird, ſind

a) Mangel des nöthigen Auskommens.

b) Verurtheilung zu einer nach der gemeinen Meinung ſchimpflichen Strafe.

c) Verſchwenderiſche und laſterhafte Lebensart.

d) Scheidung als ſchuldiger Theil.

e) Epileptiſche Zufälle, Schwindſucht und anſteckende Krankheiten.

f) Zu große Ungleichheit des Standes.

g) Beleidigung deſſen, der die Einwilligung ertheilen ſoll.

h) Heimliche Verlobung und Gebrauch unerlaubter Mittel zu Bewirkung der Einwilligung.

§. 59-67. h. t.

Von der Ungültigkeit einer nachfolgenden Ehe, welche in der Meinung, daß die erſtere nicht mehr beſtehe, geſchloſſen worden, ſiehe oben §. 3. n. 2.

§. 5.

Verboten iſt die anderweitige Ehe, ſo lange dadurch die Rechte der Kinder aus der vorigen Ehe verdunkelt werden können. Aufgeboth und Trauung kann daher nicht eher geſchehen, bis es klar iſt, daß die Wittwe oder geſchiedene Frau aus der vorigen Ehe nicht ſchwanger ſeyn könne, und bis die geſetzliche Abfindung der Kinder aus der vorigen Ehe von Seiten des Vaters oder der Mutter geſetzmäßig geleiſtet und von dem vormundſchaftlichen Gericht bezeugt worden.

§. 17. ſeqq. h. t.

Die Frau muß in der Regel neun Monathe und die Wittwe ſechs Wochen nach der Trennung der vorigen Ehe warten, §. 20-24. h. t.

Nachtheilige Folgen der Ueberſchreitung der Eheverbothe, §. 1013-1026. h. t. T. II. §. 51-57.

Zwey=

Zweyter Abſchnitt.

Von dem Ehegelöbniſſe.

§. 6.

Das Ehegelöbniß iſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen.

§. 75. h. t.

Es verbindet auch Minderjährige, §. 110. h. t.

§. 7.

Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß errichtet werden.

§. 76. h. t.

§. 8.

Das Verſprechen einer nichtigen Ehe wird bey gehobenem Eheverbote nicht von Anfang an gültig. Wenn aber der Vertrag an ſich betrachtet gültig iſt, obgleich die Genehmigung einer andern Perſon noch hinzukommen muß, ſo kann, ſo lange dieſe mangelt, nur derjenige Theil zurücktreten, welcher von ſeiner Seite dieſer Einwilligung bedarf.

§. 77-79. h. t.

§. 9.

So lange noch nicht mit beyder Theile Einwilligung das Aufgeboth erfolgt iſt, zieht ein bloßes Eheverſprechen keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich. Ein förmliches Ehegelöbniß muß gerichtlich und vor einem Juſtizcommiſſario oder Notario errichtet werden.

§. 82. ſeqq. 92. h. t.

Verlobung gemeiner Landleute vor Schulzen und Schöppen, §. 83. h. t.

Sportel-Freyheit der gerichtlichen Verlobungen. §. 84. ib.

Nothwendige Gegenwart der Braut mit Zuziehung ihres Vaters, Vormundes oder eines andern männlichen Beyſtandes. §. 85-88. ib.

Erbverträge der Verlobten, §. 440. ſeqq. h. t. ſ. unten §. 45. d. L. B.

§. 10.

Bey Ehegelöbniſſen, welche unter einer aufſchiebenden Bedingung geſchloſſen worden, findet von jeder Seite der Rücktritt vor eingetroffener Bedingung Statt.

Eben dieſes iſt Rechtens, wenn die Vollziehung der Ehe auf eine ungewiſſe Zeit hinausgeſetzt, oder der Willkühr des einen oder des andern Theils überlaſſen worden. Iſt gar keine Zeit beſtimmt, ſo iſt ein Theil auf den andern nur zwey Jahre zu warten ſchuldig. Sind dieſe verfloſſen, ſo verliert das Ehegelöbniß ſeine rechtliche Wirkung; ſonſt gelten Ehegelöbniſſe nur Ein Jahr nach der im Vertrage beſtimmten Zeit, oder nach der letzten fruchtlos geſchehenen Aufforderung.

§. 95-98. 128-130. h. t.

§. 11.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegelöbniſſes beharrlich verweigert; oder ſich ſelbſt dazu außer Stand ſetzt: der verliert die dem andern Theile gemachten Geſchenke, muß die von demſelben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen des Ehegelöbniſſes aufgewendete Koſten erſetzen, auch die beſtimmte Conventionalſtrafe, bey deren Ermangelung aber den vierten Theil der verſchriebenen Mitgabe oder der ſonſtigen auf den Todesfall beſtimmten Vortheile zur Abfindung entrichten.

§. 112-116. h. t.

Von der Pflicht der Aeltern zu Entrichtung der Abfindung und Beſtrafung des Rücktretenden, wenn keine Abfindung beſtimmt werden kann, §. 117-119. h. t.

Von dem Rechte der Erben, dieſe Abfindung zu fordern, und ihrer Pflicht, ſie zu leiſten, §. 124-127. ib.

Das Recht, die Geſchenke zurückzufordern, muß binnen Jahresfriſt ausgeübt werden, §. 132. ib.

Wer früher als der andere Theil heirathet, kann von dieſem keine Entſchädigung fordern, §. 131. ib.

§. 12.

Was die Ehe ſcheidet, rechtfertigt auch die verweigerte Vollziehung, wenn gleich aus demſelben Grunde die Eheſcheidung erſt nach fruchtlos getroffenen Maaßregeln zu Verhütung ähnlicher Beleidigungen oder Fehler hätte erfolgen können. Auch Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Perſon, oder in den perſönlichen, oder Vermögensumſtänden eines Verlobten ſich ereignen, berechtigen denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte vorausſehen können, das Ehegelöbniß wahrſcheinlich nicht eingegangen ſeyn würde.

§. 100. ſeqq. h. t.

Moraliſche Fehler, weswegen die Aeltern ihre Einwilligung verſagen können, rechtfertigen den Rücktritt,

§. 102. h. t.

Ingleichen unheilbare Krankheiten, wie auch nach der Verlobung erſt entdeckte, ekelhafte und anſteckende, beſonders veneriſche Gebrechen, nicht minder verheimlichte, Abſcheu erregende körperliche Fehler,

§. 103. 104. h. t.

Irrthum im Vermögen, wenn er durch den andern Theil oder ſeiner Aeltern Betrug veranlaßt worden, oder wenn das nöthige Auskommen fehlen würde,

§. 105. 106. h. t.

Religionsveränderung des andern Theils, §. 108. h. t.

§. 13.

§. 13.

Wenn ein Theil ſeine in dem Ehegelöbniſſe oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: ſo iſt der andere zurückzutreten berechtiget.

§. 109. h. t.

§. 14.

Wird ein Verlobter durch das nach der Verlobung eintretende moraliſche Verhalten des andern Theils zum Rücktritte genöthigt: ſo kann erſterer die vorſtehend (§. 11. d. l. B.) beſtimmte Entſchädigung und Abfindung fordern. Bezieht ſich aber die rechtmäßige Urſach des Rücktritts auf Umſtände, welche ſchon vor der Verlobung vorhanden geweſen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weiſe verheimlicht worden ſind: ſo iſt der zurücktretende Theil nur zur Entſchädigung, aber nicht zur Abfindung berechtiget.

§. 120. 121. h. t.

§. 15.

Wenn Umſtände, weswegen Aeltern, Großältern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu verſagen befugt ſind, ſich erſt in der Folge ereignen oder offenbaren: ſo können dieſelben ihre ſchon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

§. 111. h. t.

§. 16.

Wer, ob er gleich geſetzmäßig verlobt iſt, ſich dennoch mit einer andern Perſon auf eben die Art verlobt, iſt dieſer, wenn ſie die frühere Verlobung nicht wußte, zur Schadloshaltung und Abfindung verpflichtet, und muß auch geſchehen laſſen, daß ſie dennoch vom Verlobungsvertrage abgehe.

§. 133-135. h. t.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 17.

Wo nicht die Religionsgebräuche ein anderes vorſchreiben, wird die Ehe durch die Trauung, und zwar in der Regel nach dreymaligem Aufgebothe, in beyder Verlobten Parochie vollzogen.

§. 136. ſeqq. h. t.

Auch der, welcher keinem Pfarr-Zwange unterworfen iſt, muß ſich doch in der Pfarrkirche des Wohnorts aufbiethen laſſen, §. 140. h t. Tit. XI. §. 290.

Wahl im Falle der doppelten Parochie, T. XI. §. 264.

Vom Aufgebothe in der Heimath, wenn ſich jemand noch kein Jahr in ſeinem gegenwärtigen Wohnorte aufgehalten hat, §. 141. 143. 145. h. t.

Wie? wenn das Aufgeboth in der Heimath nicht bewerkſtelligt werden kann, §. 144. h. t.

Doppeltes Aufgeboth des Geſindes, am Wohnorte und in der Heimath, wenn es noch keinen feſten Wohnſitz hat, §. 142. h. t. T. XI. §. 275. ſeqq.

Erkundigung nach den etwanigen Ehehinderniſſen, von Seiten des Pfarrers, welcher das Aufgeboth verrichtet, §. 146. h. t. T. XI. §. 440. 441.

Vom Einſpruch, §. 158. ſeqq. h. t.

Diſpenſation vom Aufgeboth, §. 152. ſeqq. h. t.

Von ſchleunigen Trauungen, §. 156. ib.

Die Trauung gebührt dem Pfarrer der Braut, Tit. XI. §. 435.

Ausnahmen bey Militär- und franzöſiſch reformirten Perſonen, ib. §. 436. ſeqq.

Beſondere Vorſchriften wegen der Trauungen der Catholiſchen, §. 442. ſeqq. l. c.

Von

Von den Aufgeboths- und Trauungskoſten und von den Hochzeitgeſchenken, §. 171. 172. h. t.

§. 18.

Wer, um die Geſetze des Landes unwirkſam zu machen, in fremden Landen ſich trauen läßt, den treffen nicht nur die rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer ſolchen geſetzwidrigen Ehe, ſondern er hat auch noch eine fiskaliſche Strafe von zehn bis dreyhundert Thalern verwirket.

§. 170. h. t.

§. 19.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen ſogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 173. ib.

Vierter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Perſon.

§. 20.

Die Eheleute ſind in der Regel zu einem gemeinſchaftlichen Leben, zu Leiſtung der ehelichen Pflicht, und zu dem nach ihrem Geſchlechte und Stande gebräuchlichen Beyſtande verpflichtet.

§. 174. ſeqq. §. 194. h. t.

§. 21.

Der Mann iſt das Haupt der ehelichen Geſellſchaft. Ihm liegt vorzüglich die Pflicht auf, die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu beſorgen, und die Koſten dazu herbey zu ſchaffen. Deswegen muß er auch die Ehefrau ſeinem Stande und Vermögen gemäß, jedoch wirthſchaftlich, unterhalten. Zu Vertheidigung der Frau iſt der Mann

verpflichtet. Ohne ſeine Genehmigung darf ſie keine Verbindungen eingehn, wodurch ihm ihre Perſon entzogen oder ſonſt einem Dritten verhaftet würde. Damit er ſein Uebergewicht in der ehelichen Geſellſchaft nicht zu ihrem Nachtheile misbrauche, iſt verordnet, daß rechtliche Verhandlungen unter Eheleuten nur gerichtlich geſchehen ſollen.

§. 184. ſeqq. 195. ſeqq. h. t.

Von Cur- und Proceßkoſten, §. 187. ſeqq. ib.

§. 22.

Die Frau nimmt Theil an dem **Namen** des Mannes und an den nicht bloß ſeiner Perſon oder dem männlichen Geſchlechte vorbehaltenen **Standes- und Familien-Rechten.** Auch iſt ſie, wenn ſein Aufenthalt unbekannt, oder zu entfernt ſeyn ſollte, zu ſolchen Handlungen befugt, ohne welche eine ordentliche und gewöhnliche Vermögens-Verwaltung nicht beſtehen kann.

§. 192. ſeqq. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 23.

Das Vermögen der Frau wird in der Regel der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemanns, welcher davon die Laſten des Eheſtandes beſtreiten muß, unterworfen, und wird ſodann das **Eingebrachte** (illata) genannt. Hievon iſt das **durch Geſetze oder Verträge vorbehaltene** ausgenommen (receptitia).

1) Von den verſchiedenen Arten des Vermögens der Frau, und von dem Urſprunge dieſes Unterſchiedes.

Zum

Zum geſetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört das, was nach ſeiner Beſchaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet iſt, ingleichen die bey Schließung der Ehe von dem Manne verſprochene Morgengabe.

Je nachdem der Vertrag, wodurch der Vorbehalt geſchehen iſt, vor oder nach der Hochzeit geſchloſſen worden, muß die §. 9. oder §. 21. vorgeſchriebene Form dabey beobachtet, auch kann die Natur des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens, zum Nachtheil des Dritten, durch Verträge während der Ehe nicht gegründet werden.

§. 205 - 209. h. t.

§. 24.

Was die Frau während der Ehe durch Fleiß und Geſchicklichkeit erwirbt, erwirbt ſie dem Manne. Was ſie aber durch Erbſchaft, Geſchenke oder Glücksfälle erhält, wächſt dem Eingebrachten zu, in wie fern es nicht zum geſetzlich vorbehaltenen Vermögen gehört, oder von dem Erblaſſer oder Geſchenkgeber unter der Bedingung des Vorbehalts der Frau gewidmet worden. Auch Erſparniſſe des Vorbehaltenen werden ein Theil deſſelben, wenn ſie auf den Namen der Frau verſchrieben oder in ihrem Beſitze geblieben ſind.

§. 211 - 218. h. t.

§. 25.

2) Rechte der Eheleute in Anſehung des Eingebrachten.

In der Verfügung über das Eingebrachte iſt der Ehemann nur in Anſehung der auf den Namen der Ehefrau oder ihrer Erblaſſer oder Geſchenkgeber verſchriebenen Grundſtücke, Capitalien und Gerechtigkeiten eingeſchränkt. Wegen deſſen, was nicht ſolchergeſtalt ausgezeichnet iſt, es mag in dieſer Geſtalt eingebracht oder dahin umgewandelt worden ſeyn, hat die Frau nur als Gläubigerin ihres

des Mannes das geſetzmäßige Vorzugsrecht; welches ſie jedoch verliert, wenn ſie des Mannes Vermögen in deſſen Abweſenheit übel verwaltet, oder ihn zu einer verſchwenderiſchen Lebensart verleitet hat. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Subſtanz des Eingebrachten betreffen, müſſen mit Zuziehung der Frau betrieben werden.

Die Ehefrau iſt zwar zur Eintragung ihres Eingebrachten auf des Mannes Grundſtücke, zur Forderung einer anderweitigen Sicherheit aber nur bey wahrſcheinlicher Beſorgniß eines bevorſtehenden Verluſtes berechtiget, und ſo lange der Ehemann für den nach Verhältniß des Standes nothwendigen Unterhalt der Frau und der Kinder ſorgt, kann ihm und ſeinen Gläubigern der Nießbrauch des Eingebrachten nicht entzogen werden.

§. 231-275. h. t. d. G. B.

Von den Veräußerungen und Belaſtungen der eingebrachten Grundſtücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, und von dem Rechte des Ehemanns, nothwendige Ausgaben zum Beſten des Eingebrachten aus der Subſtanz deſſelben zu beſtreiten, wenn ſie aus dem Nießbrauche nicht beſtritten werden können, §. 232. ſeqq. h. t.

Erſatz der fehlenden Einwilligung der Frau durch das obervormundſchaftliche Gericht, §. 239. ſeqq. h. t.

Von dem ſucceſſiven Anſpruche der Frau wegen unbefugter Verfügungen des Ehemanns, erſt an dieſen und dann an den Dritten, §. 243. ſeqq. ib.

Beweis des Eingebrachten, §. 260. ib.

Vom Rechte der Frau bey einem über das Vermögen des Ehemanns ausgebrochenen Concurs, und in wie fern ſodann die Verwaltung des Eingebrachten und der davon fallenden Einkünfte der Ehefrau gebühre? §. 259. ſeqq. ib.

Von der Form, in welcher die Entſagung auf ihr Vorzugsrecht gültig geſchehen könne, §. 272. ſeqq. ib.

§. 26.

3) In Anſehung des Vorbehaltenen.

Wenn das vorbehaltene Vermögen nicht in Juwelen, Gold, Silber und andern zur Pracht beſtimmten Sachen beſteht, kann die Frau darüber ohne Einwilligung des Mannes gültig verfügen. Doch kann die Frau, wenn ſie eines unwirthſchaftlichen Betragens verdächtig wird, in Anſehung des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens eingeſchränkt werden. In Anſehung des durch Vertrag vorbehaltenen findet nur eine Einſchränkung durch Prodigalitäts-Erklärung Statt. Die Laſten und Koſten des geſetzlich vorbehaltenen Vermögens trägt der Ehemann, wenn die Frau keine vorbehaltene Kapitalien oder Einkünfte hat. Für die Laſten des durch Vertrag vorbehaltenen haftet dieſes während der Ehe allein.

§. 221-230. h. t. d. G B.

Von der Curatel des Mannes über die verſchwenderiſche Frau, §. 225. ſeqq. ib.

Die Frau hat wegen des Vorbehaltenen ein geſetzliches Vorzugsrecht, wenn ſie ihm daſſelbe bloß zur Verwaltung übergeben hat, §. 270. ib.

Ausnahme im Falle eines zinsbaren Darlehns, §. 271. ib.

§. 27.

4) Von Schulden der Eheleute.

Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden ſind nur gültig, 1) wenn das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau ihren Gläubigern ganz insbeſondere haftet, 2) wofern die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeſchäfften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, oder 3) wenn ſie das ihr übertragene Gewerbe in Abweſenheit des Ehemanns (obſchon ohne nützliche Verwendung) verſchuldet, oder 4) ſo weit ſie ſorſt bey der Krankheit und Entfernung des Mannes die ihm obliegenden

Aus-

Ausgaben beſtritten, oder 5) ſonſt ſeinen Nutzen befördert, oder 6) wenn ſie ein eigenes Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, verſchuldet hat.

Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, wenn im letzten Falle die Frau ſich die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er haftet ferner ohne Einſchränkung in den unter Nummer 2. 3. 4. 5. angeführten Fällen, imgleichen, wenn er in die Schuld der Ehefrau, wofür kein Unterpfand haftet, ohne Vorbehalt gewilligt hat.

§. 318-337. h. t. d. G. B.

Wegen der Schulden vor der Heirath haftet das Vermögen und die Perſon der Frau ohne Einſchränkung, der Mann kann aber wegen des verringerten Nießbrauchs Erſatz aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 338-340. h. t. d. G. B.

§. 28.

5) Von Bürgſchaften der Ehefrau.

Die Verpflichtungen und Verzichtsleiſtungen der Ehefrau zum Beſten des Ehemannes oder ſeiner Gläubiger müſſen mit Zuziehung eines ihr beſtellten rechtskundigen Beyſtandes nach vorgängiger Verwarnung, ſo wie ſie bey den Bürgſchaften der Frauensperſonen vorgeſchrieben iſt (§. 781. P. I. d. 1. B.), gerichtlich verhandelt werden.

Zu Bürgſchaften der Ehefrau für andere iſt die Einwilligung des Ehemanns erforderlich.

§. 341-344. h. t. d. G. B.

§. 29.

6) Von Schenkungen unter Eheleuten.

Was der Mann der Frau zum ſtandesmäßigen Unterhalte an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freyes Eigenthum derſelben.

§. 314. h. t. d. G. B.

§. 30.

Bey demjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder ſonſt zur Pracht, von

dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Abſonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr ſolches nur geliehen worden.

§ 316. h. t. d. G. B.

§. 31.

Dieſe und andere dergleichen Schenkungen unter Eheleuten ſind zwar wie unter Fremden gültig, doch können die Gläubiger des in Concurs verſunkenen Ehegattens Schenkungen, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, widerrufen.

§. 310-312. h. t. d. G. B.

§. 32.

Wenn jedoch erhellet, daß die Schenkung zu einer Zeit geſchehen iſt, da der ſchenkende Ehegatte noch nicht über ſein Vermögen verſchuldet war: ſo iſt der Widerruf nur in ſo fern zuläſſig, als die geſchenkte Sache in dem Vermögen des beſchenkten Ehegatten vorhanden iſt; oder dieſer im Beſitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils ſich noch wirklich befindet.

§. 313. h. t.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Erbſchatze.

§. 33.

Begriff und Zweck des Erbſchatzes.

Zu Beſtreitung der Eheſtandslaſten gereicht der Erbſchatz, welcher in einem zum Beſten der Eheleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gewidmeten und ausgeſonderten Vermögens-Theile beſteht. Während der Ehe hat der Mann und nach getrennter Ehe der überlebende Theil den Nießbrauch, welcher auch, wenn keine Kinder aus der Ehe, für welche der Erbſchatz beſtimmt war, vorhanden ſind, das freye Eigenthum davon erhält.

Die

Die Hälfte der Subſtanz des Erbſchatzes kann zur Ausſtattung der Kinder verwandt werden. Nach beyder Eheleute Tod wird der Erbſchatz, nach vorgängiger Ausgleichung unter den Kindern ein freyes Eigenthum derſelben.

§ 277. ſeqq. 540. ſeqq. 778. ſeqq. h. t.
Tit. II. §. 294. ſeqq.

Vom Erbſchatz im Falle der Eheſcheidung,
P. II. T. I. §. 761 ſeqq. und 778. ſeqq. h. t. d. G. B.

§. 34.

Der eigentliche Erbſchatz wird von Aeltern, Verwandten oder Freunden, welche den Eheleuten oder ihren Kindern etwas von ihrem Vermögen zuwenden wollen, beſtellt.

Der uneigentliche Erbſchatz wird aus dem eigenen Vermögen der Eheleute ſelbſt genommen, und iſt auch in Anſehung der Befugniß, den Erbſchatz wieder aufzuheben, nach dem, was unter den Eheleuten verhandelt worden iſt, zu beurtheilen. Nach dem Tode des einen Ehegatten erlangt auch ein ſolcher Erbſchatz alle Eigenſchaften des eigentlichen.

§ 276. ſeqq. 778 ſeqq. h. t.

Form der Beſtellung, §. 280. ſeqq h. t.

Von der Nothwendigkeit der Einwilligung des Minderjährigen in den aus ſeinem Vermögen beſtellten Erbſchatz,
Tit. XVIII. §. 740.

Verbindlichkeit der Aeltern, die nöthige Mobiliarausſtattung und dem Pflichttheil von der Laſt des Erbſchatzes zu befreyen, § 279. h. t.

Von der Verwahrung des Inſtrumentes über den beſtellten Erbſchatz, §. 285. ſeqq. ib.

§. 35.

Wenn nicht ein anderes beſtimmt iſt, hat während der Ehe der Mann die Verwaltung des Erb-

ſchatzes, ſelbſt wenn die Ehefrau noch minderjährig ſeyn ſollte, als in welchem Falle die Aufſicht über die Subſtanz dem Vormunde und dem vormundſchaftlichen Gerichte gebühret. So lange der Beſteller lebt, kann über die Subſtanz des Erbſchatzes, ſelbſt mit gänzlicher Aufhebung deſſelben, durch den Beſteller mit beyder Eheleute Einverſtändniß frey verfügt werden. Nach dem Tode des Erblaſſers kann eine Verfügung über die Subſtanz des Erbſchatzes, wenn ſie auch nur die Ausſtattung der Kinder zum Zwecke haben ſollte, doch nicht anders, als mit Zuziehung der Kinder oder ihres Vormundes oder Curators geſchehen.

§. 287 h. t. Tit. XVIII. §. 742. wie auch §. 294. ſeqq. 298. 301. ſeqq h. t. T. XVIII. §. 30.

Gleiche Rechte des Ehemanns bey der Verwaltung des Eingebrachten und des Erbſchatzes, §. 291. ſeqq. 296. ſeqq. h t.

Vom Rechte des Erbſchatzes beym Concurs, §. 302. ſeqq. ib.

Widerruf des Erbſchatzes durch des Beſtellers Gläubiger, §. 295. h. t. P. I. T. XI. §. 1129. ſeqq.

Vom Falle der Eheſcheidung, §. 761. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten.

§. 36.

1) Von der Güter-Gemeinſchaft unter Eheleuten überhaupt und deren Entſtehung.

Die Gütergemeinſchaft unter Eheleuten begreift entweder **alles ihr Vermögen** unter ſich, oder nur das, was ſie **während der Ehe** erwerben; ſie entſteht entweder aus Geſetzen oder aus Verträgen. Soll ſie aus Geſetzen entſtehen, ſo müſſen es Geſetze derjenigen Gerichtsbarkeit ſeyn, in welcher die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren

ren erſten Wohnſitz genommen haben; es wäre denn von den Rechten eines Dritten die Rede, und zwar aus ſolchen Geſchäfften, welche bey veränder- tem Wohnſitze der Ehelente an einem Wohnorte, wo die Gemeinſchaft geſetzlich iſt, vorgenommen worden. Durch **Verträge** kann ſie nur vor Voll- ziehung der Heirath gegründet werden, wofern nicht etwa die Eheleute ihren Wohnſitz aus einem Orte, wo keine Gemeinſchaft iſt, an einen, wo ſie Statt findet, verlegt haben; auch muß der **Vertrag** ge- richtlich mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in deſſen Ermangelung, eines rechtskundigen Beiſtandes errichtet werden. In allen Fällen wird gegen die Gütergemeinſchaft, und wo dies nicht Statt finden kann, nur eine Gemeinſchaft des Er- werbes vermuthet. Wenn es wegen der verſchie- denen Gerichtsbarkeiten, worunter die Eheleute ſte- hen, oder ſonſt zweifelhaft iſt, welche Beſtimmun- gen der Gemeinſchaft Rechtens ſey, müſſen die im allgemeinen Geſetzbuch enthaltenen vorgezogen werden.

§. 345-354. h. t.

Einfluß der verſchiedenen Gerichtsbarkeiten,

§. 347. ſeqq. ib.

§. 37.

Die Gemeinſchaft der Güter nimmt unmit- telbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Wird ſie erſt während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: ſo entſteht ſie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung an.

§ 361. 362. h. t.

Ausnahmen bey Minderjährigen,

P. II. T. XVIII. §. 782. ſeqq.

§. 38.

Der Ehemann führt die Verwaltung des ge- meinſchaftlichen Vermögens, und es iſt nur bey

unbeweglichen Sachen und Capitalien oder Gerechtigkeiten, welche auf den Namen beyder Ehegatten oder der Ehefrau oder ihrer Erblaſſer oder Geſchenkgeber geſchrieben ſind, die Einwilligung derſelben erforderlich.

§. 377. ſeqq. h. t.

Von Schenkungen des Mannes, §. 381. ſeqq. ib.

Von Schulden, §. 384. ſeqq. 406. ſeqq. ib.

§. 39.

2) Gemeinſchaft aller Güter.

Zur Gemeinſchaft aller Güter gehört, jedoch mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsſtücke der Frau, alles dasjenige, was der freyen Veräußerung beyder Eheleute unterworfen iſt.

§. 363. 364. h. t.

Die Gemeinſchaft durch Vertrag muß auf die Grundſtücke eingetragen, oder ſonſt nach den Geſetzen des Orts, wo die Grundſtücke liegen, verlautbaret werden, wenn ſie dem Dritten in Anſehung dieſer Grundſtücke nachtheilig werden ſoll, § 366. ſeqq. 369. h. t.

Dies muß auch bey der geſetzlichen Gemeinſchaft in Rückſicht der Grundſtücke geſchehen, welche unter einer Gerichtsbarkeit ſtehen, wo keine dergleichen Gemeinſchaft eingeführt iſt, §. 365. ſeqq. ib.

Wo die Ausnahme von der Gemeinſchaft gültig geſchehen könne, §. 373. ſeqq. ib.

Innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe findet wegen der vor der Ehe gemachten Schulden eine Abſonderung des Vermögens Statt, § 392. ſeqq. ib.

§. 40.

3) Gemeinſchaft des Erwerbes.

Die Gemeinſchaft durch Erwerb begreift mit Ausnahme der Erbſchaften, Vermächtniſſe oder Geſchenke aus bloßer Freygebigkeit, alles unter ſich, was während der Ehe von beyden Eheleuten durch Fleiß oder Glücksfälle, oder auch durch Benutzung der in

Rück-

Rückſicht der Subſtanz ausgenommenen Stücke erworben worden.

§. 369-405. h. t.

Vermuthung, daß das, was vorhanden iſt, während der Ehe erworben ſey, und von der Nützlichkeit eines Verzeichniſſes der von der Gemeinſchaft ausgenommenen Stücke, § 397. ſeqq.

Von den Schulden bey dieſer Art der Gemeinſchaft, §. 406. ſeqq. h. t.

§. 41.

4) Ausſchließung und Aufhebung der Gemeinſchaft.

Nur vor dem Eintritte der geſetzlichen Gemeinſchaft kann dieſe zum Nachtheil des Dritten ausgeſchloſſen; ſie kann aber bey Verlegung des Wohnſitzes an einen Ort, wo ſie nicht Statt findet, durch Vertrag aufgehoben werden. Auch iſt die Aufhebung einer durch Vertrag errichteten Gemeinſchaft durch einen anderweitigen Vertrag zu jeder Zeit erlaubt; einſeitig aber kann ſie nur im Falle des Concurſes, oder wegen der vor der Heirath gemachten Schulden, jedoch im letztern Falle nur innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe geſchehen, auch muß die Aufhebung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 412 ſeqq. h. t.

Aufhebung der Gemeinſchaft eines heirathenden Minderjährigen, P. II T. XVIII. §. 780 ſeqq.

§. 414. h. t.

Aufhebung der Gemeinſchaft in Rückſicht auf die Succeſſion ſteht frey, §. 418 h. t.

Art der Bekanntmachung der geſchehenen Aufhebung, §. 422. ſeqq. h. t.

Nothwendige wiederholte Bekanntmachung der ausgeſchloſſenen Gemeinſchaft, wenn die Eheleute einen Wohnſitz beziehen, wo ebenfalls eine geſetzliche Gemeinſchaft Rechtens iſt, §. 426. h. t.

§. 42.

In den Fällen, wo die Aufhebung der Gemeinſchaft während der Ehe Statt findet, äußert ſie ihre

Wirkung unter den Eheleuten ſelbſt vom Tage der gerichtlichen Erklärung an. Gegen den Dritten aber, welcher einer frühern Wiſſenſchaft nicht überführt werden kann, treten dieſe Wirkungen erſt nach Ablauf des zur Bekanntmachung beſtimmten vierwöchentlichen Zeitraums ein. Iſt die vorgeſchriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: ſo kann die geſchehene Ausſchließung oder Aufhebung denjenigen, welchen ſie auf dieſe Art hätte bekannt gemacht werden ſollen, nicht entgegengeſetzt werden.

§. 428. 429. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 43.

1) Begräbniß und Trauer.

Der überlebende Ehegatte hat die Verbindlichkeit, den verſtorbenen anſtändig begraben zu laſſen, wenn auch die Koſten dazu von dem Nachlaſſe nicht beſtritten werden können.

§. 434. 435. h. t.

§. 44.

2) Erbfolge.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des verſtorbenen, müſſen zuvörderſt nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verordnungen; wenn aber beyde nicht vorhanden ſind, nach den Geſetzen beſtimmt werden.

§. 438. h. t.

§. 45.

A Aus Verträgen.

Erbverträge unter Eheleuten müſſen nur alsdann gerichtlich geſchloſſen und gerichtlich aufgehoben werden, wenn dadurch der Ehefrau die ihr

ſonſt

ſonſt zuſtehenden Rechte entzogen oder verringert werden ſollten.

§. 441. ſeqq. h. t.

Sie können ſowohl vor als nach der Heirath geſchloſſen werden, §. 439. h. t.

§. 46.

Sind bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieſer Ehe vorhanden, und iſt ihrentwegen in dem Erbvertrage nichts beſtimmt: ſo finden eben die Vorſchriften Statt, wie in dem Falle, wenn in einem Teſtamente, wegen nachgebohrner Kinder nichts verabredet iſt.

§. 444. h. t.

§. 47.

Wenn es nach der Faſſung des Erbvertrages zweifelhaft iſt: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm ſelbige nur voraus beſchieden ſeyn ſollte: ſo ſtreitet die Vermuthung für erſteres.

§. 445. h. t.

Ausnahme bey verſchiedenen Arten des Vermögens,

§. 446. h. t.

§. 48.

Es wird zwar, wenn es zweifelhaft iſt, ob die Abſicht geweſen ſey, einen Erbvertrag oder ein Teſtament zu errichten, das letztere vermuthet. Wenn aber die Exiſtenz des erſtern gewiß iſt, kann ſtatt des im Vertrage beſtimmten Vortheils das geſetzliche Erbtheil nur alsdann gewählt werden, wenn die Verordnung ausdrücklich zum Beſten einer zur Zeit des Sterbefalls nicht mehr vorhandenen Perſon errichtet worden.

§. 447-450. h. t.

§. 49.

Derjenige Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem **Manne** auf den Todesfall durch Vertrag ausſetzt, heißt das **Ehevermächtniß.**

§. 452. h. t.

§. 50.

Was der **Mann** der Frau aus ſeinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich ausſetzt, heißt das **Gegenvermächtniß.**

§ 456. h. t.

Beſtimmung der Summe, § 459. ſeqq.

§. 51.

Wird der Frau nur der **Nießbrauch** gewiſſer Güter oder Capitalien angewieſen: ſo heißt es ein **Leibgedinge.** Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlaſſe des Mannes zu ihrem Unterhalte während des **Wittwen-Standes** ausgeſetzt worden, wird **Witthum** genannt.

§. 457. 458. h. t.

Beſtimmung des Witthums, §. 462. ſeqq. h. t.

§. 52.

Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgeſetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbeſtellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 465. h. t.

Ihr Vorzugsrecht beym Concurs hört auf, wenn pars quota beſtimmt worden, oder der Ehemann zur Zeit des eingeräumten Vortheils ſchon über ſein Vermögen verſchuldet war, §. 466-468. h. t.

§. 53.

Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniß ein freyes und unwiderrufliches Eigenthum der Frau. Leibgedinge und Witthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommißfolger des Mannes zurück.

§. 469. 470. h. t.

§. 54.

Hat die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht ganz oder zum Theil in der Erbſchaftsmaſſe zurücklaſſen müſſen, um dagegen das Leibgedinge oder Witthum zu erhalten, ſo hört beydes nicht nur im Falle des zweyten Wittwenſtandes, ſondern auch alsdann auf, wenn die Wittwe ſich wieder verheirathet, oder eines zum öffentlichen Aergerniß gereichenden liederlichen Lebenswandels gerichtlich überführt wird.

§. 471 - 474. h. t.

Dies findet auch Statt, wenn Leibgeding und Witthum von einem Dritten aus Freygebigkeit ausgeſetzt werden. Iſt ſolches gegen Entgeld geſchehen, ſo lebt das Recht der Wittwe im folgenden Wittwenſtande wieder auf.

§. 472. h. t. P. I. T. XI. §. 598. h. t.

Recht der Wahl zwiſchen dem Eingebrachten oder dem Leibgedinge, oder Witthum innerhalb des Trauerjahres.

§. 475. ſeqq. h. t.

§. 55.

Wechſelſeitige Teſtamente der Eheleute ſind als ſolche gültig, wenn ſie in Einem Inſtrumente errichtet, von beyden Theilen unterſchrieben und auch von beyden dem Gericht übergeben worden. B. Aus letztwilligen Verordnungen.

§. 482 - 484. h. t.

§. 56.

Durch den Widerruf eines Ehegatten, verliert das Teſtament auch, ſo weit es ihm oder ſeinen Verwandten und Freunden vortheilhaft iſt, ſeine Kraft.

Ver-

Vermächtniſſe, welche ſich nicht auf das Intereſſe des Widerrufenden beziehen, bleiben gültig. §. 486. h. t.

Aenderungen und Zuſätze bey Vermächtniſſen gelten nicht als Widerruf, §. 487. ſeqq. h. t.

§. 57.

Wenn die Ehe unter den wechſelſeitig teſtirenden Eheleuten durch Scheidung getrennt worden: ſo verliert das ganze wechſelſeitige Teſtament eben dadurch ſeine Gültigkeit.

§. 489. h. t.

§. 58.

Nach dem Tode des einen Ehegatten ſteht es dem andern frey, den Vortheil aus dem wechſelſeitigen Teſtamente anzunehmen oder auszuſchlagen. Geſchieht das erſtere, ſo kann er diejenigen Verfügungen nicht mehr zurücknehmen, in deren Rückſicht der zuerſt verſtorbene ſeinerſeits, ſo wie geſchehen war, verordnet hatte.

§. 490. ſeqq. h. t.

§. 59.

C. Aus Provinzial-Geſetzen und Statuten.

Die Erbfolge aus den Provinzialgeſetzen beſtimmt ſich nach dem letzten perſönlichen Gerichtsſtande des Verſtorbenen; doch kann der überlebende die Geſetze des Orts, wo die Eheleute nach der Trauung ihren Wohnſitz genommen haben, vorziehen.

§. 495. ſeqq. h. t.

§. 60.

In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daß der dem überlebenden Ehegatten durch Provinzialgeſetze beſtimmte Erbtheil, demſelben durch Teſtamente nicht geſchmälert oder gar genommen werden konnte.

§. 497. h. t.

Ausnahmen wegen Handlungen, die zur Scheidung berechtigen, §. 499. h. t.

§. 61.

§. 61.

Bey der Erbfolge nach gemeinem Rechte hat der überlebende Ehegatte die Wahl zwiſchen dem, was zur Zeit der geſchloſſenen Ehe Rechtens war, und demjenigen, was im allgemeinen Geſetzbuche beſtimmt iſt. D. Nach gemeinen Rechten.

Publicationspatent §. 14.

§. 62.

Zufolge des allgemeinen Geſetzbuchs erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des vorher verſtorbenen, wenn keine nahen Verwandten (§. 34. d. l. B. P. I.) vorhanden ſind. Trifft er mit Deſcendenten zuſammen, ſo muß er ſich an dem vierten, und wenn mehr als drey abſteigende Linien vorhanden ſind, an einem Kindes Theile begnügen. Hinterläßt der Verſtorbene nur Aſcendenten, Geſchwiſter oder Geſchwiſter-Kinder des erſten Grades, ſo erhält der Ueberlebende ein Drittheil der Erbſchaft. Sind nur nahe Verwandten in entferntern Graden vorhanden, ſo müſſen ſie dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbſchaft überlaſſen. Die Hälfte des geſetzlichen Erbtheils iſt als Pflichttheil anzuſehen, welcher dem überlebenden Ehegatten nur wegen ſolcher Handlungen, wodurch er die Eheſcheidung verſchuldet haben würde, entzogen werden kann. Möbeln und Hausrath, in ſo fern es nicht Pertinenzſtücke ſind, imgleichen Bett- und Tiſchzeug, welches die Eheleute in gewöhnlichem Gebrauch gehabt haben, muß von den Aſcendenten und Seitenverwandten dem überlebenden Ehegatten im Voraus gegeben werden, und es können dieſe Stücke nur ſo weit der übrige Nachlaß nicht hinreicht, zu Bezahlung der Schulden angewendet werden.

§. 621-633. h. t.

Anlegung der Erbſchicht

1) Durch Abſonderung der Lehne, Fideicommiſſe, des Heergeräthes, der Gerade und Niſtel,

§. 501-539. h. t.

2) Des Erbſchatzes,

§. 540-542. h. t.

3) Des eigentlichen Vermögens des überlebenden,

§. 543. ſeqq. ib.

Wegen Verwaltung der unverändert gebliebenen Capitalien, vertritt der Ehemann nur ein nach ſeiner perſönlichen Fähigkeit mäßiges Verſehen (culpa levis in concreto). Was er baar erhalten oder anders untergebracht hat, muß er in gleich guten Münzſorten, als er es empfangen hat, zurückgeben, es wäre denn, daß die Frau in die Belegung des Geldes ausdrücklich, obgleich nicht gerichtlich, gewilligt hätte, §. 588. ſeqq. h. t.

Die von der Frau eingebrachten oder von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeſchafften Mobilien müſſen, wie ſie ſind, angenommen werden, wenn ſie nicht zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen ſind. Iſt letzteres, ſo haben die Frau oder deren Erben die Wahl zwiſchen Sache und Preiß. Wer die Sache übernimmt, kann nur den durch Vorſatz oder grobes Verſehn des andern Theils zugefügten Schaden rügen, er hat aber ein Recht auf diejenigen Sachen, welche an die Stelle der nicht mehr vorhandenen angeſchafft worden, §. 559-569. h. t.

In Anſehung der Grundſtücke hat der Mann die Wahl: ob er das Grundſtück gegen den angeſchlagenen Preiß, oder gegen die von den Erben binnen 6 Monathen, oder bey deren Zögerung von dem Richter zu beſtimmenden Taxe übernehmen oder ihnen überlaſſen wolle. Die überlebende Frau hat nur, wenn das Gut zu einem gewiſſen Preiße angeſchlagen worden, die

die Wahl zwiſchen Preiß und Grundſtück. Wer das Grundſtück wählt, muß es ſo, wie es zur Zeit der getrennten Ehe war, zurücknehmen,

§. 570-585. h. t.

Von Verbeſſerungen und Verringerungen der Grundſtücke, §. 586. ſeqq. h. t.

4) Durch Auseinanderſetzung wegen des Nießbrauchs und der Schulden. Nur wenn die Frau mit Wiſſen und ohne Widerſpruch des Mannes, ein beſonderes Gewerbe geführt hat, können die in Anſehung des vorbehaltenen Vermögens gemachten Schulden nach getrennter Ehe auch aus dem Eingebrachten bezahlt werden, wenn das Vorbehaltene nicht zureicht,

§. 614-620. h. t.

§. 63.

Wenn keine nahe Verwandten vorhanden ſind, ſo fällt das ganze gemeinſchaftliche Vermögen nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern zu. Sind zwar dergleichen Verwandte, aber keine unabgefundene Kinder vorhanden, ſo behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch des geſammten gemeinſchaftlich geweſenen Vermögens bis an ſeinen Tod. Wenn die Theilung erfolgen muß, geſchieht ſie auf folgende Art. Erſt nimmt der überlebende Ehegatte ſeine Hälfte von dem gemeinſchaftlichen Vermögen. An dieſer muß er ſich begnügen, wenn unabgefundene Kinder vorhanden ſind. Exiſtiren dergleichen Kinder nicht, ſo wird die andere Hälfte als Erbſchaft betrachtet, an welcher er ſeinen geſetzmäßigen Antheil nimmt. (§. 62.)

E. Bey Gemeinſchaft 1) der Güter.

§. 634. ſeqq. h. t.

Von dem, was der überlebende Ehegatte und die Kinder voraus erhalten, §. 639. ſeqq. 643. h. t.

Von den Zuwüchſen der gemeinſchaftlichen Maſſe, §. 654. ib.

Art der Auseinanderſetzung, §. 648. ſeqq. ib.

§. 64.

2) des Erwerbes. Der gemeinſchaftliche Erwerb wird eben ſo wie die gemeinſchaftlichen Güter getheilt, und das eigenthümliche Vermögen wie außer dem Falle der Gemeinſchaft beerbt.

§. 662-664. h. t.

§. 65.

Die richterliche Todeserklärung hat die rechtlichen Folgen des erwieſenen Todes. Doch wird, wenn keine anderweitige Verehelichung erfolgt iſt, bey der Rückkehr des Verſchollenen, deſſen Ehe als fortdauernd angeſehen.

§. 665-667. h. t.

Neunter Abſchnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausſpruch.

§. 66.

I) Scheidungsgründe. 1) an ſich betrachtet. Wegen Unzucht und unerlaubten Umgangs, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird; wegen bößlicher Verlaſſung; halsſtarriger und fortdauernder Verſagung, oder vorſetzlicher zweckwidriger Leiſtung der ehelichen Pflicht; wegen ſelbſtverſchuldeter Hinderniſſe der zweckmäßigen Erfüllung dieſer Pflicht; wegen Nachſtellungen nach Leben, Geſundheit, Freyheit und Ehre; wegen falſcher Beſchuldigung begangener groben Verbrechen; wie auch wegen unerlaubter Handlungen, welche den andern Ehegatten in Gefahr ſetzen, Leben, Freyheit, Ehre und Amt zu verlieren, kann auf Eheſcheidung geklagt werden. Alle dieſe Gründe werden für gleich dringend und wichtig gehalten.

§. 748. 670-673. 677. ſeqq. 694. 695. 696. 699. 700. 705. 706. 758. h. t.

Wenn

Wenn eine bösliche Verlaſſung anzunehmen ſey, §. 677-693. h. t.

§. 67.

Geringere moraliſche Verſchuldungen, weswegen eine Scheidung erfolgen kann, ſind Fortſetzung eines verdächtigen Umgangs nach vorgängigem richterlichen Verboth (§. 675. 676. d. G. B.); muthwillige und wiederholte mündliche oder thätliche, obſchon nicht lebensgefährliche Beleidigungen unter Perſonen mittleren und hohen Standes; boshafte der Geſundheit gefährliche fortgeſetzte Kränkungen durch Unverträglichkeit und Zankſucht (§. 702. 703. ib.); beharrliche Trunkenheit, Verſchwendung und unordentliche Wirthſchaft, nach fruchtloſen richterlichen Warnungen und Anſtalten (§. 708—710. ib.); mit Ungehorſam gegen den Richter verbundene Verſagung des nöthigen Unterhalts (§. 712. 713. ib.). Iſt in dieſen Fällen noch Hoffnung zur Beſſerung vorhanden, ſo erfolgt nur eine einſtweilige Trennung auf Ein Jahr, nach deſſen Ablauf die Ausſöhnung von neuem verſucht, aber wenn dieſe nicht erfolgt, auf den Grund der ſchon vorher verhandelten Acten die gänzliche Trennung der Ehe erfolgen muß. §. 727-730. h. t.

§. 68.

Auch ohne moraliſche Verſchuldung des andern Theils kann die Scheidung erfolgen, wenn durch Zeugungs-Unvermögen, oder durch unheilbare, Eckel und Abſcheu erregende Gebrechen, oder durch Raſerey und Wahnſinn, welche über Ein Jahr ohne wahrſcheinliche Hoffnung der Beſſerung gedauert haben, der Zweck der Ehe gehindert wird. In dieſem Falle muß der auf Scheidung antragende Ehegatte für die nach Verhältniß des Standes nothwendige Verpflegung des andern nach Möglich-

keit ſorgen, wenn deſſen Vermögen und Kraft dazu nicht hinreichend ſeyn ſollte (§. 696—698. 759. 760. h. t.). Dieſe Pflicht tritt aber nicht ein, wenn die Fortſetzung der Ehe zwar nicht durch eine Verſchuldung gegen den Ehegatten, aber doch durch Verbrechen gehindert wird. Ein dergleichen Hinderniß iſt vorhanden, wenn der andere Ehegatte zu harter und ſchmählicher Zuchthausſtrafe verurtheilt worden, oder ein ſchimpfliches Gewerbe ergreift.

§. 704-707. h. t.

§. 69.

Auch wegen des Uebergangs zu einer ſolchen Religion, welche den Anfang der Ehe gehindert haben würde, findet die Scheidung Statt; imgleichen wenn Eheleute, welche keine wahrſcheinliche Hoffnung haben, Kinder zu erzeugen, oder ſeit 4 Jahren in einer kinderloſen Ehe leben, beharrlich auf die Scheidung antragen.

§. 715-718. h. t.

§. 70.

2) Von der Compenſation und Remiſſion der Eheſcheidungsgründe.

Wenn der auf die Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortſetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch ſein unſittliches Betragen ſelbſt veranlaſſet hat: ſo findet die Scheidungsklage nicht Statt.

§. 719. h. t.

§. 71.

Wenn aber die Frau ſich des Ehebruchs ſchuldig gemacht hat: ſo kann ſie, unter dem Vorwande, daß dem Mann ein gleiches Verſehen zur Laſt falle, der Scheidung nicht widerſprechen.

§. 671. h. t.

§. 72.

Die Scheidung findet nicht Statt, wenn das Vergehen, weswegen die Scheidung nachgeſucht wird, von dem beleidigten Ehegatten verziehen iſt. Als eine ſtillſchweigende Verzeihung gilt zwar nicht die bloße Leiſtung der ehelichen Pflicht, aber wol die Fortſetzung der Ehe, wenn ſie Ein Jahr nach erhaltener überzeugender Kenntniß von einem ſolchen Vergehen fortgedauert hat.

§. 720-722. h. t.

§. 73.

II) Wirkung der Eheſcheidung.

1) Allgemeine Vorſchriften.

So bald das Scheidungsurtheil rechtskräftig wird, iſt die Trennung der Ehe für geſchehen zu achten. Doch werden zum Nachtheil des ſchuldigen Ehegatten, welcher die Rechtskraft durch ungegründete Rechtsmittel aufgeſchoben hat, die das Vermögen betreffenden Folgen der Scheidung auf den Tag des eröffneten erſten, nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes zurückgezogen.

§. 731. 770. 771. 784.] h. t.

§. 74.

Wenn auch nur Ein Theil der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, muß doch eine gänzliche Trennung der Ehe erfolgen. Wird unter Katholiſchen eine beſtändige Scheidung von Tiſch und Bette erkannt: ſo werden auch dadurch alle bürgerliche Wirkungen der Ehe aufgehoben und die anderweitige Verehelichung wird dem Gewiſſen des Geſchiedenen überlaſſen.

§. 733-735. h. t.

§. 75.

Sind bey dem Scheidungsproceſſe Umſtände ausgemittelt worden, welche die Wiederverheirathung des einen geſchiedenen Ehegatten mit einer beſtimm-

beſtimmten andern Perſon nach den Vorſchriften des §. 3. n. 3. unzuläſſig machen: ſo ſoll dieſem Ehegatten in dem Scheidungsurtel die anderweitige Verheirathung nur unter dem Vorbehalte einer beſonders nachzuſuchenden Erlaubniß geſtattet werden.

§. 736. h. t.

§. 76.

In dem Eheſcheidungs-Erkenntniſſe muß zugleich beſtimmt werden: wer für den vorzüglich ſchuldigen Theil zu achten ſey. Iſt die geſchiedene Frau nicht ausdrücklich für ſchuldig erkannt worden: ſo hat ſie die Wahl, ob ſie den durch Geburt oder den durch die Ehe erlangten Namen und Stand führen wolle; die für ſchuldig erkannte aber überkömmt denjenigen Stand, welcher von beyden der niedrigſte iſt, darf jedoch den Namen ihres geſchiedenen Mannes wider deſſen Willen nicht führen.

§. 738-742. h. t.

§. 77.

Bey Ausmittelung des Uebergewichts ſind die **unmittelbaren** Verletzungen der ehelichen Verbindlichkeiten für größer als die **mittelbaren** zu halten; beſonders werden die §. 66. d. l. B. angeführten Scheidungsgründe für überwiegend angeſehen.

§. 747. 748. h. t.

§. 78.

Bey wechſelſeitigen Verſchuldungen **von gleicher Art** ſoll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorſatze, des andern aber nur aus Leichtſinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenſchaft entſtanden ſind.

§. 750. h. t.

§. 79.

§. 79.

Iſt keiner für den vorzüglich ſchuldigen Theil erklårt worden: ſo erhält jeder das Seinige mit Einſchluß der von dem andern Ehegatten empfangenen Geſchenke. Der Mann hat in Anſehung der auf den Grundſtücken der Frau gemachten Verbeſſerungen und Verringerungen die Rechte eines redlichen Beſitzers, und die Hochzeitgeſchenke werden, wenn ſie nicht dem einen Theile beſonders gewidmet worden, als gemeinſchaftlich angeſehen. 2) Auseinanderſetzung des Vermögens. a) Wenn keines der vorzüglich ſchuldige Theil iſt.

§. 751-754. h. t.

§. 80.

Hat unter den geſchiedenen Eheleuten Gemeinſchaft der Güter obgewaltet: ſo nimmt jeder Theil ſein in die Ehe gebrachtes, oder während derſelben durch Erbſchaften, Vermächtniſſe, Geſchenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beyde Eheleute gleichgetheilt.

§ 755. h. t.

Vermuthung, daß das vorhandene gemeinſchaftlich ſey, §. 756. ſeqq. h. t.

§. 81.

Wenn kein Theil für den vorzüglich ſchuldigen erklårt worden, ſo haben beyde in Anſehung des Erbſchatzes die Rechte des überlebenden Ehegatten zur Hälfte. Iſt der Erbſchatz vorzüglich zum Beſten des einen Theils beſtellt worden: ſo erlangt dieſer das Eigenthum daran, der andere aber behält die Hälfte des Nießbrauchs lebenslang. Lebt der Beſteller noch, aber es ſind keine Kinder aus der geſchiedenen Ehe vorhanden, ſo kann derſelbe über den Erbſchatz frey verfügen.

§. 761-765. h. t.

§. 82.

b) Wenn einer der Ehegatten dafür erklärt wird.

Iſt einer der Ehegatten für den vorzüglich ſchuldigen Theil erklärt worden: ſo erlangt der andere zur Zeit des publicirten nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntniſſes auf deſſen Vermögen in der Regel die Rechte des Ueberlebenden; behält die empfangenen Brautgeſchenke, welche mit den von dem Dritten gemachten Hochzeitgeſchenken nicht zu verwechſeln ſind, und kann die noch vorhandenen, wie auch die von ihm ſelbſt dem andern Theile während der Ehe gemachten Geſchenke zurückfordern.

§. 766. ſeqq. 783. ſeqq. h. t.

Von Endigung des ehelichen Nießbrauchs mit dem Tage des publicirten Scheidungs-Erkenntniſſes; von der alsdann zu beſorgenden gerichtlichen Taxe der Grundſtücke, und von dem Rechte der unſchuldigen Frau während des Wirthſchaftsjahres, §. 769-772. h. t.

Von der Morgengabe und den Hochzeitkoſten, §. 774. 777. ib.

Die zur Hochzeit oder während der Ehe von einem Dritten gemachten Geſchenke werden als gemeinſchaftlich angeſehen, wenn ſie nicht dem einen Theile ausdrücklich zugewendet und ihrer Beſchaffenheit nach zu deſſen alleinigem Gebrauch beſtimmt worden, §. 776. h. t.

Auch in Anſehung des Erbſchatzes hat der Unſchuldige die Rechte des Ueberlebenden, doch muß er davon zur Erziehung und Verpflegung der Kinder verhältnißmäßigen Beytrag leiſten, wenn der Schuldige die Koſten dazu nicht aufbringen kann. Auch kann der Beſteller, wenn keine Kinder vorhanden ſind, den Erbſchatz zurücknehmen; wozu auch deſſelben Erben, wenn der Erbſchatz zum Beſten des ſchuldigen Theils beſtellt war, mit Vorbehalt des dem Unſchuldigen Zeitlebens gebührenden Nießbrauchs berechtiget ſind,

§. 778-782. h. t.

§. 83.

§. 83.

Sind keine Erbverträge vorhanden; ſo erhält der Unſchuldige, wenn die Ehe wegen der im §. 66. d. T. B. genannten ſchweren Vergehungen getrennt wird, den 4ten, ſonſt aber nur den 6ten Theil von dem Vermögen des Schuldigen zur Abfindung in Anſehung der entgangenen künftigen Erbſchaft. Exiſtiren Erbſchaftsverträge, ſo kann der Unſchuldige zwiſchen den darin beſtimmten erbſchaftlichen Vortheilen und der geſetzlichen Abfindung wählen. Wenn jedoch Kinder aus der geſchiedenen Ehe am Leben ſind, ſo muß er ſich an der letzten, oder wenn die vertragsmäßige geringer iſt, an dieſer begnügen; auch kann dem Schuldigen niemals mehr als die Hälfte von der Subſtanz oder dem Nießbrauche ſeines Vermögens genommen werden. Statt dieſer Abfindung kann die Frau eine einmal für allemal feſtzuſetzende ſtandesmäßige Verpflegung fordern. Auch der Mann iſt zu dieſer Wahl berechtiget, wenn er wegen Alter, Krankheit odee Unglücksfälle ſich ſeinen Unterhalt nicht verſchaffen kann.

§. 783-809. h. t.

Berechnung der Abfindung, §. 787. ſeqq. h. t.

Ausmittelung der Verpflegung. §. 799. ſeqq. h. t.

Die Verpflegungsgelder müſſen dem unſchuldigen Ehegatten dennoch gereicht werden; wenn er ſich auch wieder verheirathet, §. 804. h. t.

In wie fern es erlaubt ſey, ſtatt der gewählten Verpflegung geſetzliche Abfindung zu fordern.

§. 806. ſeqq. h. t.

§. 84.

Hat unter den geſchiedenen Eheleuten eine Gemeinſchaft aller Güter obgewaltet, ſo hat der unſchuldige Ehegatte die Wahl: ob er ſich an der Hälfte des gemeinſchaftlichen Vermögens begnügen,

 oder

oder die Ausmittelung des beſondern Vermögens des ſchuldigen Ehegatten fordern und daraus die geſetzmäßige Abfindung, wie außer dem Falle der Gemeinſchaft, fordern wolle. Iſt eine bloße Gemeinſchaft des Erwerbs vorhanden: ſo wird der Erwerb getheilt und die auf den ſchuldigen Theil kommende Hälfte zu dem übrigen Vermögen gerechnet, woraus die Abfindung des Unſchuldigen geleiſtet werden muß.

§. 811 - 822. h. t.

Von den Effecten, welche der Unſchuldige voraus erhält, und der Auseinanderſetzung wegen der übrigen Sachen, beſonders der Grundſtücke, §. 815. ſeqq. ibid.

Nur die vor der Anmeldung der Klage gemachten Schulden können zum Nachtheil des unſchuldigen Theils in Abzug gebracht werden, §. 820. ib.

§. 85.

3) Eheſcheidungsſtrafe, wenn der ſchuldige Theil keine Abfindung aus dem Vermögen geben kann.

Kann der ſchuldige Ehegatte dem unſchuldigen weder Abfindung noch Verpflegungsgelder gewähren: ſo ſoll erſterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derſelben, und nach Bewandtniß der übrigen vorkommenden Umſtände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf vierzehn Tage bis drey Monate belegt werden.

§. 823. h. t.

§. 86.

4) Verträge über die Abfindung.

Verträge, wodurch die Abfindung beſtimmt worden, ſind wie andere Verträge unter Eheleuten gültig; ſolche aber, wodurch der Abfindung ſelbſt entſagt wird, können außergerichtlich nicht geſchloſſen werden.

§. 824 - 826. h. t.

§. 87.

§. 87.

Die Erben des unſchuldigen Ehegatten kön- nen zwar im Falle der Gemeinſchaft der Güter ſtatt der Auseinanderſetzung die Hälfte des gemeinſchaft lichen Vermögens verlangen, aber eine Abfindung aus dem Vermögen des lebenden kann in keinem Falle gefordert werden, wenn ſie dem Erblaſſer nicht ſchon bey deſſen Leben, obgleich nicht rechtskräftig, zuer- kannt war. Dagegen verliert der überlebende ſchul- dige Ehegatte die erbſchaftlichen Vortheile, und muß das geſammte Vermögen des Verſtorbenen heraus- geben, wenn der Erblaſſer erſt nach fruchtlos ange- ſtelltem Sühnsverſuche oder durch die Schuld des überlebenden Ehegatten verſtorben iſt, oder dieſer ihn durch gewaltſame Mittel an der Klage verhin- dert hat. 5) Rechte der Erben des un- ſchuldigen Ehegat- ten.

§. 827 - 832. h. t.

Von der ſtandesmäßigen Verpflegung ſtatt der Abfindung,
§. 832. h. t.

§. 88.

Stirbt der ſchuldige Ehegatte vor rechtskräftig entſchiedenem Eheſcheidungs Proceſſe: ſo ſind alle von ihm hinterlaſſene letzwillige Verordnungen, ſo weit dieſelben auf Schmälerung des dem Unſchuldi- gen aus Geſetzen oder Verträgen zukommenden Erb- theils abzielen, unkräftig.

§. 833. h. t.

Nachtheilige Folgen der Eheſcheidung für den ſchuldigen Theil in Beziehung auf die Erziehung der Kinder und den ihm auszuſetzenden Pflichttheil,
T. II. §. 92. ſeqq. und §. 457. ſeqq. h. t. d. G. B.

Zehn-

Zehnter Abſchnitt.

Von der Ehe zur linken Hand.

§. 89.

Die Ehe zur linken Hand hat allein die natürlichen und moraliſchen, aber nicht die bürgerlichen Zwecke und Wirkungen einer vollgültigen Ehe. Sie giebt der Hausfrau und den Kindern nicht Namen, Rang und Familienrechte des Mannes; dem Manne nicht die bürgerlichen und Familienrechte auf das Vermögen der Frau und der Kinder. Die Frau behält ihren vorigen Stand, und die Kinder treten in den ihrigen. Dieſe Ehe kann nur zum Beſten der Kinder aus einer vorigen Ehe, oder wegen Unvermögens zu ſtandesmäßigem Unterhalte einer Familie, geſchloſſen, und es müſſen dieſe Gründe bey dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz zur Auswirkung der Erlaubniß dazu beſcheiniget werden. Nur Mannsperſonen von Adel oder königlichen Raths Range können nach zurückgelegtem 25ſten Jahre mit Frauensperſonen von niedrigerm Range eine dergleichen Ehe ſchließen. Es muß nothwendig dabey ein Ehecontract vorausgehen, und in dieſem auf den Fall der getrennten Ehe eine Abfindung beſtimmt werden. Die Vollziehung geſchieht durch Handſchlag vor dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz; doch kann die prieſterliche Einſegnung oder Trauung hinzukommen.

Damit der Zweck dieſer Art der Ehe nicht durch Habſucht oder Prachtliebe der Frau oder durch die Vorliebe des Mannes für die Hausfrau und deren Kinder vereitelt werde, haben die Geſetze der Freygebigkeit des Mannes Gränzen geſetzt.

§. 835. ſeqq. h. t.

Ehe=

Ehehinderniſſe, wie bey der vollgültigen, Ungleichheit des Standes ausgenommen, §. 841. 842. h. t.

Einwilligung des Vaters in eine ſolche Ehe kann vom Richter nicht erſetzt werden, §. 845. h. t.

Form des Ehecontracts und Strafe des Rücktritts, §. 846. ſeqq. 854. h. t.

Art und Verſicherung der Abfindung, §. 847. ſeqq. ib.

Nothwendigkeit und Art des Aufgeboths, §. 885. ſeqq. ib.

Vorſicht bey Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch, §. 861. h. t.

Namen der Hausfrau, §. 864. h. t.

Deren Gerichtsbarkeit, §. 867. h. t.

Sie behält den Nießbrauch ihres Vermögens, hat aber auch nur Unterhalt nach Verhältniß ihres Standes zu fordern, §. 871. ſeqq. 874. ſeqq. h. t.

Sie hat in Rückſicht ihres Vermögens die Rechte einer unverheiratheten Frauensperſon, §. 869. h. t.

Ihr Recht beym Concurs des Mannes, §. 880. ſeqq. ib.

Wegen der Bürgſchaften für den Mann wird ſie wie eine andere Ehefrau, wegen Bürgſchaften für Fremde wie eine unverheirathete Frauensperſon betrachtet, §. 892. 893. h. t.

Waren beym Anfange der Ehe Deſcendenten des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden, ſo kann ſie während der Ehe keine Geſchenke, und nach dem Tode nicht mehr als den 10ten Theil des Nachlaſſes, ohne Ab- und Einrechnung der Abfindung erhalten, §. 884. ſeqq. 905. ſeqq. h. t.

Was zur Pracht dient, wird für geliehen geachtet, §. 887. ſeqq. h. t.

Selbſt gültige, aber bey dem Tode der Hausfrau noch vorhandene, Geſchenke nimmt der Mann zurück, wenn ſie aus der Ehe mit ihm keine Kinder hinterläßt, §. 889. ib.

Kleider,

Kleider, Wäſche und was zu einem ihrem Stande angemeſſenen Unterhalte gegeben worden, wird ihr unwiderrufliches Eigenthum, §. 890. h. t.

Von den Schenkungen, welche ſie dem Manne macht, §. 891. h. t.

§. 90.

Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt, ſo findet wechſelſeitig keine geſetzliche Erbfolge Statt. Die Hausfrau erhält die Abfindung als Schuld, und eben dieſes Recht gebührt den Abkömmlingen aus dieſer Ehe, aber nicht andern Erben. Die ſtatt der Abfindung beſtimmten Verpflegungsgelder behält die Hausfrau, wenn ſie ſich auch wieder verheirathet.

§. 894. ſeqq. h. t. d. G. B.

§. 91.

Wenn die Ungleichheit des Standes nicht ſo groß iſt, daß ſie Ehehinderniſſe verurſacht, oder dieſes Hinderniß durch Diſpenſation gehoben worden: ſo kann die Ehe zur linken Hand in eine vollgültige verwandelt werden.

§. 910. ib.

Feyerlichkeit dabey, § 912. ſeqq. ib.

Neue Einwilligung der Aeltern des Mannes dazu, §. 917. ib.

§. 92.

Waren zur Zeit der geſchloſſenen Ehe zur linken Hand, Kinder des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden; und ſind dieſe inzwiſchen abgegangen: ſo kann der Mann mit der Hausfrau nur alsdann eine vollgültige Ehe ſchließen, wenn bey genauer richterlicher Unterſuchung ſich findet, daß die Hausfrau weder durch Vernachläſſigung, noch durch üble Behandlung, zu dem Verluſte der Kinder irgend einigen Anlaß gegeben habe.

§. 911. h. t.

§. 93.

§. 93.

Wenn die Eheleute einen Umſtand nachweiſen, wodurch ſie wahrſcheinlich in den Stand geſetzt werden, eine vollgültige Ehe zu ſchließen, es findet aber mit dem andern Theile wegen Ungleichheit des Standes keine vollgültige Ehe Statt, oder dieſer will ſich dazu nicht verſtehen: ſo kann auf Trennung der Ehe zur linken Hand angetragen; es muß aber, wenn der Mann dieſen Antrag macht, die Abfindung verdoppelt werden.

§. 924. ſeqq. §. 940. h. t.

Hat die Frau auf dieſe Trennung angetragen, ſo behält ſie die Geſchenke, verliert aber die Abfindung,

§. 938. h. t.

§. 94.

Sind keine Kinder vorhanden, und iſt auch innerhalb der letzten zwey Jahre die Ehe zur linken Hand kinderlos geblieben: ſo kann ſelbige mit beyder Theile Einwilligung getrennt werden.

§. 933. h. t.

§. 95.

Die Trennung einer Ehe zur linken Hand iſt in allen Fällen zuläſſig, in welchen eine vollgültige Ehe getrennt werden kann.

§. 919. h. t.

§. 96.

Auch wegen Thätlichkeiten und Beſchimpfungen, welche nicht in bloßen Scheltworten beſtehn, kann der **Mann** auf Scheidung antragen.

§. 921. 922. h. t.

§. 97.

Wegen **bloß mündlicher Beleidigungen**, imgleichen wegen **geringer Thätlichkeiten** kann die

Haus-

Hausfrau nur alsdann die Scheidung ſuchen, wenn der Mann ſich eine dergleichen üble Behandlung zur Gewohnheit werden läßt.

§. 923. h. t.

§. 98.

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Hausfrau für den ſchuldigen Theil erkannt: ſo verliert ſie die im Ehecontracte ihr verſprochene Abfindung. Auch muß ſie alsdenn die Brautgeſchenke, imgleichen diejenigen, welche ſie von dem Manne während der Ehe erhalten hat, zurückgeben, wenn dergleichen Geſchenke noch vorhanden ſind, oder wenn ſie ſich dadurch wirklich reicher befindet.

§. 934. 935. h. t.

Kleider, Wäſche und was ihr nach ihrem Stande zum Unterhalte gegeben worden, iſt hiervon ausgenommen, §. 890. 936. h. t.

§. 99.

Liegt bey dem Antrage auf Eheſcheidung kein moraliſches Verſchulden des andern Theils zum Grunde, ſo behält die Hausfrau die Geſchenke und bekömmt die verſchriebene Abfindung.

§. 938. ib.

§. 100.

Iſt der Mann der ſchuldige Theil: ſo muß die der Hausfrau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermeſſen beſtimmt, und kann nach Bewandtniß der Umſtände bis auf das Doppelte der im Ehecontracte verſchriebenen Summe erhöht werden.

§. 939. h. t.

Von den Verpflegungsgeldern der Frau und ihren Vorrechten, §. 942. ſeqq. h. t.

Eilf=

Eilfter Abſchnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs.

§. 101.

Wer eine Perſon außer der Ehe ſchwängert, muß die Geſchwächte entſchädigen und das Kind verſorgen. 1) Hauptregel.

§. 1027. h. t. d. G. B.

§. 102.

In Anſehung der Geſchwächten findet eine drenfache Entſchädigung Statt; die geringere bezieht ſich bloß auf die phyſiſchen Folgen der Schwängerung, und begreift hauptſächlich Niederkunfts-, Tauf-, und ſechswöchentliche dem Stande der Wöchnerin angemeſſene Verpflegungskoſten in ſich. Auch für das Begräbniß der während der Sechswochen geſtorbenen Gebährerin muß der Schwängerer ſorgen, wenn dies aus ihrem Nachlaſſe nicht geſchehen kann. Selbſt von dieſer geringern Entſchädigung werden Frauensperſonen, die ſich in Hurenhäuſern aufhalten oder ſonſt gegen Bezahlung zur Wolluſt brauchen laſſen, wie auch Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, gänzlich ausgeſchloſſen; Verführerinnen aber nur, in ſo fern ſie dieſe Koſten zu beſtreiten vermögend ſind. An dieſer geringern Entſchädigung müſſen ſich begnügen 1) diejenigen, welche vorhin ſchon außer der Ehe geſchwängert worden (§. 1041. h. t.), 2) Ehefrauen, die von ihren Männern getrennt leben (§ 1042. ib.), 3) die vormals ſich in Hurenhäuſern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtiget ſind (§. 1043. ib.). 2) Geringere Entſchädigung.

Von der Vorauszahlung oder Depoſition dieſer Koſten vor der Niederkunft, §. 1032 ſeqq. h. t.

§. 103.

3) Höchſte Entſchädigung. Die höchſte Art der Entſchädigung gebührt nur einer unbeſcholtenen unter dem Verſprechen der Ehe geſchwängerten und zwiſchen dem 210ten und 285ſten Tage nach dem Beyſchlafe gebährenden ledigen Frauensperſon, wenn das Kind über 24 Stunden nach der Geburt gelebt hat. Dieſe Entſchädigung beſteht, wenn kein geſetzliches Hinderniß eintritt, in der Vollziehung einer vollgültigen Ehe. Weigert ſich der Schwängerer, die Geſchwächte zu heirathen: ſo werden ihr durch richterliches Erkenntniß die Rechte einer förmlich angetraueten Frau beygelegt. So lange ſich aber der Schwängerer zur Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht bequemt hat, erlangt er ſeinerſeits keine Rechte an ihre Perſon und auf ihr Vermögen, und es kann die Ehe ſodann auf den Antrag des einen oder des andern Theils, jedoch gegen Verurtheilung des Schwängerers in die Eheſcheidungsſtrafe, geſchieden werden. Die Geſchwächte behält auch alsdann Namen, Stand und Rang des Schwängerers, die Abfindung aber kann nach Verhältniß des Standes der Geſchwächten oder der Argliſt und dem Vermögen des Verführers auf den 4ten und 6ten Theil deſſelben geſetzt werden.

Findet wegen Ungleichheit des Standes nur eine Ehe zur linken Hand Statt, ſo vertritt das Urtheil, wodurch ſie für ſeine Hausfrau erklärt, und worin ihr die Abfindung feſtgeſetzt wird, die Stelle des Ehecontracts. Auch eine ſolche Ehe kann gegen Entrichtung der Abfindung durch den Richter auf Verlangen eines oder des andern Theils getrennt werden.

§. 1044-1063. 1075. 1076. 1089. h. t.

Witwen und Frauen, welche nicht wegen begangenen Ehebruchs geſchieden worden, haben die Rechte der Jungfern, §. 1045. 1046. ib.

§. 104.

§. 104.

Sind Ehehinderniſſe vorhanden, ſo findet nur alsdann ein Antrag auf Vollziehung der Ehe Statt, wenn dieſe Hinderniſſe gehoben werden können, und die Geſchwächte nichts davon zur Zeit des Beyſchlafs gewußt hat. Doch kann ſie, wenn auch der ihr unbekannt geweſene Grund die Vollziehung der Ehe hindert, die §. 103. d. l. B. gedachte Abfindung verlangen; auch darf ſie, wenn nicht die zu nahe Verwandtſchaft oder eine noch beſtehende Ehe, die Vollziehung der Ehe hindert, den Namen des Schwängerers führen.

§. 1064 - 1070. h. t.

§. 105.

Wenn 1) die Geſchwächte das Ehehinderniß gewußt hat; oder 2) die Schwängerung nicht unter dem Verſprechen der Ehe geſchehen, oder 3) das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden wieder verſtorben iſt: ſo findet außer dem Falle, wo die Geſchwächte ſich an der geringern begnügen muß (§. 102. d. l. B.), nur die mittlere Entſchädigung Statt. Dieſe beſteht in einer Abfindung, welche jedoch den höchſten Satz der ehelichen Abfindung nicht überſteigen darf, und ſie wird im 2ten Falle höher als im erſten, und im letzten am niedrigſten beſtimmt. Kann der Schwängerer kein Kapital dazu auftreiben, ſo müſſen ſtandesmäßige Verpflegungsgelder, welche bey ihrer Verehelichung nicht wegfallen, beſtimmt und auf die ſicherſten und bereiteſten Einkünfte angewieſen werden. 4) Mittlere Entſchädigung.

§. 1069 - 1087. h. t.

Von der Sicherſtellung und Verzinſung der Abfindung bis zur Heirath. §. 1082. h. t.

Erhöhung der Verpflegungsgelder, oder Abfindung bey verbeſſertem Vermögen des Schwängerers, §. 1087. ib.

§. 106.

5) Beſtimmungen und Ausnahmen.

Die im vorigen § beſtimmte mittlere, wie auch die im § 102. gedachte geringere Entſchädigung verliert die Geſchwächte nicht, wenn ſie auch nicht zwiſchen dem 210. und 285ſten Tage nach dem Beyſchlafe niedergekommen iſt, wofern nur die Sachverſtändigen verſichern, daß das Alter der Frucht mit der Zeit des Beyſchlafs übereinſtimmt.

§. 1089. 1090. h. t.

§. 107.

Hat die Geſchwächte ſich vor der gegen den Schwängerer angeſtellten Klage mit einem andern verheirathet; oder hat ſie ſich nach dem Beyſchlafe ſolcher Handlungen ſchuldig gemacht, die nach den Geſetzen ſogar die Trennung einer ſchon vollzogenen Ehe begründen können; ſo verliert ſie dadurch ihre Befugniß auf Ehelichung oder Ausſtattung zu klagen.

§. 1091. 1092. h. t.

§. 108.

Wenn die Geſchwächte ſelbſt, ohne einen zur Aufhebung eines Ehegelöbniſſes hinreichenden Grund die Vollziehung der Ehe verweigert, ſo wird ſie der ihr ſonſt gebührenden Ausſtattung verluſtig.

§. 1093. 1094. h. t.

§. 109.

Sind 2 Jahre nach erfolgter Niederkunft verſtrichen: ſo iſt die Klage auf Vollziehung der Ehe verjährt; auch in Anſehung der übrigen Forderungen findet dies Statt, wofern nicht der Schwängerer inzwiſchen für den Unterhalt der Geſchwächten geſorgt hat, als in welchem Falle die Ausſtattung binnen der gewöhnlichen Verjährungsfriſt noch eingeklagt werden kann. Auch muß in jeglichem Falle die Zeit, während welcher die Geſchwängerte den Aufenthalt des Schwängerers nicht gewußt hat, von der kürzeren Verjährungsfriſt abgerechnet;

auch

auch kann bey verändertem Wohnſitze die Klage im vorigen Gerichtsſtande angebracht werden.

§. 1095. ſeqq. h. t.

§. 110.

Die Erben der Geſchwächten können von dem Schwängerer nur eine derſelben in einer Capitals-Summe bereits rechtskräftig zuerkannte Ausſtattung fordern. Gegen die Erben des Schwängerers aber iſt die Geſchwächte in allen Fällen, auch wenn ſie von ihm ſelbſt Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausſtattung zu klagen berechtiget.

§. 1100. 1101. h. t.

§. 111.

Haben mehrere Geſchwächte gegen eben denſelben Schwängerer eine gegründete Klage auf Vollziehung der Ehe: ſo kann darauf nur zum Beſten derjenigen erkannt werden, deren Recht zuerſt durch Beyſchlaf begründet worden. Die übrigen müſſen ſich alsdann mit einer Ausſtattung begnügen.

§. 1102. 1103. h. t.

§. 112.

Wird bey einer angeſtellten Schwängerungsklage der Beyſchlaf geläugnet, ſo muß der Richter, im Mangel eines vollſtändigen Beweiſes, allemahl eher auf einen nothwendigen, als auf einen zugeſchobenen Eid erkennen. 6) Geſetzliche Vermuthung. a) Wenn der Beyſchlaf geläugnet wird.

§. 1104. h. t.

§. 113.

Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwiſchen beyden Theilen nachgewieſen; die Klägerin ſonſt von unbeſcholtener Aufführung, der Lebenswandel des Beklagten aber ſo beſchaffen geweſen iſt, daß man ſich der That zu ihm wol verſehen

ſehen kann: ſo iſt eher auf den Erfüllungs-, als auf den Reinigungseid zu erkennen. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beklagte den Beyſchlaf außergerichtlich zugeſtanden hat, obwohl die Zeit deſſelben nicht genau angegeben worden.

§. 1108. 1109. h. t.

Von Privat-Unterhandlungen über die Abfindung, §. 1110. ib.

§. 114.

Hat der Beklagte ſich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berühmt: ſo kann dieſes die Zulaſſung der letztern zum Erfüllungseide begründen.

§. 1111. h. t.

§. 115.

Der Beklagte wird alsdann vornehmlich zum Reinigungseide gelaſſen, wenn er bisher einen unbeſcholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber ſich einer ſchlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 1113. h. t.

Ein vorher gepflogener unehelicher Beyſchlaf, die verdächtige Beſuchung der Oerter, welche der Unzucht gewidmet ſind, das Beyſammenſeyn an einſamen Oertern mit verdächtigen Perſonen, und die Gewohnheit unanſtändiger Reden, Geberden und Handlungen, erregen den Verdacht einer ſchlechten Aufführung,

§. 1114-1118. h. t.

§. 116.

Iſt wegen der gegen beyde Theile vorhandenen geſetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniß zwiſchen dem Erfüllungs- und Reinigungseide zweifelhaft: ſo iſt allemal eher auf erſteren als auf letzteren zu erkennen.

§. 1118. h. t.

Doch kann alsdann nur auf die minder beträchtliche Ausſtattung erkannt werden, §. 1119. ib.

§. 117.

§. 117.

Wird nur die Zeit des Beyſchlafs geläugnet, ſo findet außer den vorher gegebenen Regeln auch noch dieſe Statt, daß nehmlich die Klägerin vorzüglich alsdann zum Erfüllungseide zu laſſen iſt, wenn der Beklagte anfangs den Beyſchlaf oder verdächtigen Umgang geläugnet, nachher aber ſelbigen geſtanden hat, oder eingeſtehen müſſen, oder deſſen überführt worden.

b) Wenn die Zeit des Beyſchlafs geläugnet wird.

§. 1120. 1121. h. t.

§. 118.

Iſt die Schwängerung zwar eingeſtanden, oder bewieſen, das Eheverſprechen aber geläugnet worden: ſo wird die Klägerin, bey dem Mangel anderer Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfüllungseide gelaſſen, wenn der Beklagte ſie für ſeine Braut ausgegeben, oder gegen Andre die Abſicht, ſie heirathen zu wollen, geäußert hat.

c) Wenn das Eheverſprechen geläugnet wird.

§. 1122. h. t.

§. 119.

Behauptet der Beklagte, daß er von der Frauensperſon zum Beyſchlaf verleitet, und ihm von ihr das Eheverſprechen abgelockt worden: ſo muß nicht nur auf die Gemüthsbeſchaffenheit und den bisherigen Lebenswandel, ſondern auch auf den Unterſchied des Alters Rückſicht genommen werden. Iſt die Frauensperſon älter als der Mann, oder hat ſie zur Zeit des Beyſchlafs ſich ohne erhebliche Veranlaſſung in deſſen Wohngelaſſe befunden, ſo iſt die Mannsperſon für den verführten Theil zu achten.

d) Wenn Verführung von Seiten der Geſchwängerten behauptet wird.

§. 1123-1126. h. t. d. G. B.

§. 120.

Im Falle der Nothzucht hat die Geſchwächte, wenn ſie auch nicht geſchwängert worden, das Recht,

7) Entſchädigung

im Falle der Nothzucht. auf Vollziehung der Ehe oder auf die eheliche Abfindung anzutragen.

§. 1127. 1128. h. t.

§. 121.

8) Folgen der heimlichen Entfernung des Beklagten. Eine nach angemeldeter Schwängerungsklage heimlich entwichene Mannsperſon wird ſo lange, bis das Gegentheil klar gemacht worden, für den Schwängerer gehalten, und es muß deshalb ſein Vermögen in Beſchlag genommen werden. Hat er vor ſeinem Tode dieſe Vermuthung nicht abgelehnet, ſo werden Mutter und Kind aus ſeinem Nachlaſſe befriedigt.

§. 1129-1131. h. t. d. G. B.

Zweyter Titel.

Von den wechſelſeitigen Rechten der Aeltern und Kinder.

Erſter Abſchnitt.

Von den Kindern, welche für ehelich zu achten ſind.

§. 122.

1) Rechtmäßigkeit der Geburt. Die Geſetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder gebohren worden, von dem Manne erzeugt ſind.

§. 1. h. t.

§. 123.

Die Geſetze nehmen 210 Tage für den kürzeſten und 302 Tage für den längſten Termin der Schwangerſchaft an. Fällt nach dieſer Berechnung der

der Anfang der Schwangerſchaft in die Zeit der Ehe: ſo iſt das Kind für ehelich zu achten, wenn es auch nach Trennung der Ehe durch Tod oder richterliches Erkenntniß gebohren wurde; wofern nur nicht die Witwe eines nach des Mannes Tode mit Mannsperſonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt, und zugleich aus der Beſchaffenheit des zu frühzeitig gebohrnen Kindes nachgewieſen wird, daß der Zeitpunct ſeiner Erzeugung nach dem ordentlichen Laufe der Natur nicht mehr in die Lebenszeit des Ehemannes treffe. Erfolgt die Geburt ſelbſt während der Ehe, ſo wird auf den Anfang der Schwangerſchaft nicht weiter geachtet; es wäre denn, daß der Ehemann bewieſe, er ſey ſchon am 302ten Tage vor der Geburt des Kindes der zur Zeugung erforderlichen Gliedmaßen beraubt oder vom 302ten bis zum 210ten Tage vor der Geburth des Kindes dergeſtalt beſtändig von der Mutter entfernt geweſen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leiſten können. Auch dieſer Beweis findet nur Statt, wenn der Mann oder deſſen Erben, welche zu Führung eines gleichen Beweiſes berechtiget ſind, binnen Jahresfriſt nach der Geburt des Kindes die Rechtmäßigkeit deſſelben gerichtlich anfechten. Weder das Zeugniß der Mutter, noch der Beweis, daß ſie zur Zeit der Schwängerung die Ehe gebrochen habe, bringt das Kind um die Rechte der ehelichen Geburt. Hat der Mann das Kind für das ſeinige ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt, ſo können die Verwandten nicht in Rückſicht der Erbſchaft, ſondern nur wegen des Lehns und Fideicommiſſes, und auch dieſerhalb nur binnen 3 Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters dem Kinde die eheliche Geburt ſtreitig machen.

§. 2-49. h. t.

Von der Aufſicht über die ſchwangere Witwe oder geſchiedene Frau, und von der Pflicht der letzten, dem Manne die Schwangerſchaft anzuzeigen, §. 26. ſeqq. 42. ſeqq. h. t.

Wie bey der Erklärung des Mannes, daß er das Kind nicht für das ſeinige halte, verfahren werden müſſe, und von ſeiner Pflicht, das Kind inzwiſchen zu ernähren, §. 7-13. h. t.

§. 124.

Hat die Witwe wider die Vorſchrift der Geſetze T. I. §. 20 zu früh geheirathet, und zwar ſo, daß gezweifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung gebohrne Kind in dieſer oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: ſo iſt auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den zweyhundert und ſiebenzigſten Tag vor der Geburt Rückſicht zu nehmen. §. 22. h. t.

Von der Pflicht des zweyten Mannes gegen ein dergleichen Kind, §. 23. 24. h. t.

§. 125.

2) Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen.

Iſt die Ehe wegen Ungleichheit des Standes oder bey Militärperſonen wegen der ermangelnden Einwilligung nichtig, ſo werden die daraus ſtammenden Kinder den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gleich geachtet. Wird ſonſt eine Ehe als von Anfang nichtig oder als ungültig wirklich aufgehoben, ſo haben die Kinder zwar gegen die unmittelbaren Aeltern die Rechte der vollen ehelichen Geburt, auch werden die aus einer ſolchen Ehe ſtammenden Kinder unter ſich als Geſchwiſter betrachtet; aber gegen die aus andern Ehen erzeugten Geſchwiſter, wie auch gegen die übrigen Verwandten ihrer Aeltern in aufſteigender ſowohl als in den Seitenlinien, haben ſie keine Familienrechte. Auch erlangt dasjenige der Aeltern, welches die nichtige

Ehe

Ehe freywillig und wiſſentlich ſchloß, keine vortheilhafte älterlichen Rechte über ſie.

§. 50-57. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von

den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, ſo lange die letztern unter väterlicher Gewalt ſtehn.

§. 126.

Aus der Pflicht der Aeltern, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, folgt, daß die Kinder ſich ihren Anordnungen unterwerfen müſſen, und die Befugniß, zweckdienliche Zwangsmittel zu brauchen. Die Natur der Sache verlangt, daß die körperliche Pflege, deren die Kinder vorzüglich in den erſten 4 Jahren bedürfen, der Mutter überlaſſen werde; aus der Natur der Ehe aber fließt, daß die moraliſche und bürgerliche Erziehung, nebſt der Verbindlichkeit die erforderliche Ausgabe zu beſtreiten, hauptſächlich dem Vater als dem Haupte der ehelichen Geſellſchaft überlaſſen werde. Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht und den Misbrauch deſſelben, ſowohl zwiſchen den Aeltern ſelbſt als zwiſchen Aeltern und Kindern, werden vom vormundſchaftlichen Gericht, ohne Prozeß, mit Zuziehung der Verwandten, oder wenn dieſe mangeln, der Bekannten und Standesgenoſſen geſchlichtet. Wird die älterliche Zucht unzureichend befunden, ſo treten die obrigkeitlichen Beſſerungsmittel ein.

1) Verpflegung und Erziehung.

§. 61-73. 86-91. h. t.

Von dem Rechte der Mutter nach dem Tode des Vaters, T. XVIII. §. 315. ſeqq. §. 186. ſeqq. h. t.

Rechte

Rechte der Aeltern bey der Wahl eines Privatlehrers, T. XII. §. 7. 8.

Pflicht der Aeltern, die Kinder zur Schule zu ſchicken, T. XII. §. 43. ſeqq.

Ihre Pflicht zu Verhütung der Unzucht und des Kindermords, T. XX. §. 992. ſeqq. und §. 917. ſeqq.

§. 127.

Nach getrennter Ehe findet in der Regel eben dieſe Vorſchrift Statt. Auch in Anſehung des Erziehungsrechts wird der unſchuldige Theil vorzüglich begünſtigt, doch kann, wenn der Scheidungsgrund nicht zugleich eine Untauglichkeit zu Uebernahme des Pflege- und Erziehungsgeſchäffts zu erkennen giebt, der Mutter die Pflege 4jähriger Kinder, und dem Vater die Erziehung der Söhne, welche das 4te Jahr zurückgelegt haben, nicht ohne beſondere Urſache entzogen werden. Ob bey Erziehung der Töchter, wenn keines der Eheleute ein Uebergewicht der Schuld drückt, die Mutter dem Vater vorzuziehen ſey, hängt von richterlicher Beurtheilung ab. Iſt es bedenklich, die Erziehung der Kinder irgend einem der geſchiedenen Aeltern zu überlaſſen, ſo muß der bey jeder Eheſcheidung den Kindern zu beſtellende Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorſchläge thun.

§. 92. ſeqq. h. t.

Von dem Zutritte der Aeltern zu den Kindern, deren Erziehung ihnen genommen worden, §. 101. ſeqq. ib.

Von dem Beytrage der Mutter zu den Erziehungskoſten, wenn ſie der ſchuldige Theil, oder der Vater unvermögend iſt, §. 103-107. ib.

Von Abänderungen der Erziehung wegen der nach der Scheidung eintretenden Gründe, §. 97. ſeqq. ib.

§. 128.

Sind die Aeltern verſchiedenen Glaubensbekenntniſſen zugethan: ſo müſſen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntniſſe der Mutter unterrichtet werden. 2) Wahl der Religion.

§. 76. h. t.

Dies Geſetz kann zwar nicht durch Vertrag abgeändert werden, es hat aber auch kein Dritter das Recht, ſich in die deshalb von den Aeltern getroffenen Einrichtungen zu miſchen, §. 77. ſeqq. ib.

Pflicht der Religionsgeſellſchaften, dieſes Geſetz nicht zu verletzen, §. 83. h. t.

Auf Religionsveränderungen der Ehegatten, welche binnen dem letzten Jahre vor deren Tode erfolgt ſind, ſoll nicht geachtet werden, §. 81. ſeqq. ib.

Verſchiedenheit der Religion nimmt das Erziehungsrecht nicht, §. 79. h. t.

§. 129.

Die Beſtimmungen der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächſt von der Beurtheilung des Vaters ab, deſſen Anordnungen ſich dieſelben bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre ſchlechterdings unterwerfen müſſen. Wenn der Sohn nach dieſer Zeit eine fortdauernde gänzliche Abneigung gegen die vom Vater gewählte Lebensart zeigt, ſo tritt alsdann die Beſtimmung des vormundſchaftlichen Gerichts ein. 3) Wahl der Lebensart.

§. 109. ſeqq. h. t.

Geſetzliche Entſcheidung gegen das Studieren, §. 115. ib.

Von der Veränderung der Lebensart, §. 116. ib.

Von dem Rechte der Mutter bey der Wahl der Lebensart, Tit. XVIII. § 332.

Pflicht der Aeltern ein zu frühzeitiges oder ſonſt ungeſetzmäßiges Kloſtergelübde zu verhüten, Tit. XI. §. 1161 - 1165.

§. 130.

§. 130.

4) Verheirathung der Kinder.

Aeltern können zwar ihre Kinder zu keiner Heirath zwingen, doch iſt deren Einwilligung nach den oben §. 4. n. 5. d. l. B. vorgekommenen Beſtimmungen erforderlich.

§. 119. ſeqq. h. t.

§. 131.

5) Familienrechte ehelicher Kinder.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand erhalten den Namen, wie auch die Familien- und Standesrechte des Vaters, ſo weit ſie durch die Geburt allein fortgepflanzt werden.

§. 58. 59. h. t.

Von ihrem Gerichtsſtande, §. 60. h. t.

§. 132.

6) Pflicht der Dankbarkeit und des Gehorſams.

Kinder ſind beyden Aeltern Ehrfurcht und Gehorſam ſchuldig. Sie ſind verbunden, die Aeltern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterſtützen, und beſonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

§. 61. 63. h. t.

§. 133.

7) Handlungen der Kinder und deren rechtliche Folgen.

Die Kinder müſſen den Aeltern in deren Wirthſchaft und Gewerbe, ſo weit es ohne Vernachläſſigung ihrer Erziehung geſchehen kann, hülfreiche Hand leiſten. Was ſie bey dieſer Gelegenheit erwerben, erwerben ſie den Aeltern. Sonſt können ſie auch ohne Beytritt des Vaters für ſich ſelbſt Rechte erwerben, in ſo fern ſie dabey keine Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 121-125. h. t.

§. 134.

Wenn ein Vater ſein Kind zu einer gewiſſen Beſtimmung außer ſeinem Hauſe widmet: ſo ge-

nehmigt

nehmigt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge deſſelben, ohne welche das Kind dieſe Beſtimmung nicht erfüllen kann.

§. 127. h. t.

Vorhergehende Bezahlung ähnlicher Schulden der Kinder von Seiten der Aeltern berechtigt die Gläubiger noch nicht zu ähnlichem Credit, §. 128. ib.

§. 135.

Nach eben denſelben Regeln, nach welchen ein jeder durch die Handlungen eines andern verpflichtet werden kann, geſchieht dies auch bey den Aeltern durch die Kinder. Nur wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt haben, die nöthige Unterſtützung von den Aeltern ſelbſt zu erhalten, kann das, was nicht zu den dringendſten und nothwendigſten Bedürfniſſen der außer dem väterlichen Hauſe lebenden Kinder gegeben worden, als in den Nutzen des Vaters verwendet angeſehn werden.

§. 126. 128. 129. 130. h. t.

§. 136.

Wenn nicht in Anſehung der Kinder ſelbſt eine nützliche Verwendung vorhanden iſt, bleiben die Schulden, welche wegen ermangelnder väterlicher Einwilligung ungültig ſind, auch in Anſehung der Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt unverbindlich; und der Gläubiger kann nur, wenn er durch das Vorgeben des Kindes, daß es nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehe, ohne ſein eigenes mäßiges Verſehen wirklich hintergangen worden, aus deſſen Vermögen Schadloshaltung fordern.

§. 131. ſeqq. h. t.

Nur durch ordentliches Anerkenntniß vor Gericht oder einem Juſtizcommiſſario kann nach aufgehobener väterlicher Gewalt eine vorher gemachte ungültige Schuld gültig werden, §. 136. 137.

Zurück-

Zurückforderung des auf eine ſolche Schuld ſchon Gezahlten findet jedoch nicht Statt, §. 138. h. t.

§. 137.

Für die unerlaubten Handlungen der Kinder haften die Aeltern, wenn ſie ſelbſt dazu Veranlaſſung oder Beyſpiel gegeben, oder den von denſelben angerichteten Schaden zu verhüten unterlaſſen haben, ob dies gleich in ihrem Vermögen geſtanden hätte. Iſt die unerlaubte Handlung eine Folge der gröblich vernachläſſigten Erziehung und Aufſicht, ſo haftet hauptſächlich der Vater; die Mutter aber erſt alsdann, wenn ihr die Erziehung des Kindes überlaſſen worden.

§. 139-145. h. t.

§. 138.

Das Kind ſelbſt bleibt zum Schadensersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.

§. 146. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von der väterlichen Gewalt in Beziehung auf das Vermögen der Kinder, und von dem Rechte, welches den Kindern ſelbſt, nach Verſchiedenheit dieſes Vermögens, daran zuſteht.

§. 139.

Der Vater iſt als das Haupt der Familie vorzüglich für die ſtandesmäßige Unterhaltung und Erziehung der Kinder zu ſorgen verpflichtet. Beſonders muß er ſie zu künftigen brauchbaren Mitgliedern

dern des Staats bilden, und ſie in den Stand ſetzen, eine eigene Wirthſchaft zu führen. Er iſt der natürliche Vormund ſeiner Kinder, iſt aber dabey nur in außerordentlichen Fällen der Leitung des vormundſchaftlichen Gerichts unterworfen. Dieſe Vormundſchaft dauert noch über die Minderjährigkeit der Kinder hinaus, ſo lange bis der Zweck derſelben erfüllt, und das Kind der väterlichen Gewalt entlaſſen worden. In der Regel iſt der Vater von der Pflicht Rechnung abzulegen befreyet, und die bürgerlichen Geſetze haben ihm daher gegen die Pflicht der **ſtandesmäßigen** Unterhaltung und Erziehung der Kinder den **Nießbrauch** von dem Vermögen der Kinder unter Beſtimmung eines ihnen gebührenden geſetzlichen Vorzugsrechts, jedoch ohne ſpecielle Sicherſtellung von Seiten des Vaters, eingeräumt, in ſo fern nicht das Geſetz ſelbſt oder der Geber ſeiner Wohlthat eine Einſchränkung beygefügt hat. Dasjenige Vermögen, welches von dem väterlichen Nießbrauch ausgenommen iſt, wird das **freye**, das andere das **nicht freye Kinder-Vermögen** genannt.

§. 64. 65. §. 168. ſeqq. §. 156. 201. ſeqq. 204. ſeqq. h. t.

Außer den Capitalien, worüber der Vater in der Regel frey verfügen kann, bedarf es der Mitwirkung des vormundſchaftlichen Gerichts, wenn eine Veränderung oder Belaſtung der Subſtanz, wozu der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht berechtiget iſt, geſchehen ſoll, §. 170. h. t.

Beſonders in Anſehung der Meliorations-Forderungen, §. 175. h. t.

Geſetzliches Vorzugsrecht, §. 176. ſeqq. h. t.

Außerordentliche Fälle, wo die Pflicht der Sicherſtellung von Seiten des Vaters eintritt, §. 179. ſeqq. h. t.

Wer für dieſe Sicherſtellung zu ſorgen habe, §. 189. ſeqq. h. t.

Der Vater, welcher in dieſem Falle die erforderliche Anzeige bey dem vormundſchaftlichen Gericht unterläßt, wird mit dem Verluſte des Nießbrauchs beſtraft,

§. 199. h. t.

Rechte der Gläubiger des Vaters an den Nießbrauch vom Vermögen der Kinder, §. 205. ib.

Einſchränkungen, §. 206. ſeqq. ib.

§. 140.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt ſind, können ſie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Beytritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gültige Verfügung treffen.

§. 201. h. t.

§. 141.

Die Geſetze begünſtigen den Fleiß, die Sparſamkeit und die Verdienſte der Kinder. Was ſie dadurch außer dem Betriebe der väterlichen Geſchäffte erwerben oder daraus erſparen, oder in Rückſicht ihrer Vorzüge, Mühwaltungen, Dienſte und Gefälligkeiten von Seiten der Aeltern oder von Fremden erhalten, wird zu ihrem freyen Vermögen gerechnet. Dahin gehört auch das, was den Kindern unter der Bedingung, daß es vom väterlichen Nießbrauch frey ſeyn ſolle, außer ihrem Pflichttheile vermacht oder geſchenkt worden. In Anſehung dieſes freyen Vermögens werden die Kinder, wie andere Perſonen, welche nicht unter der väterlichen Gewalt ſtehen, angeſehen. Sind ſie noch minderjährig, ſo gebührt dem Vater die vormundſchaftliche Verwaltung, unter der Aufſicht des vormundſchaftlichen Gerichts, welches beſtimmt, wie viel von den Nutzungen deſſelben zur Erziehung der Kinder verwandt werden und wie viel der Vermögens-Subſtanz zuwachſen ſoll.

§. 148-167. h. t.

Soll

Soll dieſes Vermögen den Gläubigern ohne Genehmigung des Vaters haften, in deſſen Gewalt ſich der großjährige Sohn befindet, ſo muß es ihnen ganz beſonders verpfändet ſeyn, §. 166 h. t.

Dieſes Vermögen haftet vorzüglich für die unerlaubten Handlungen der Kinder, §. 167. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 142.

Minderjährige Söhne bleiben ſo lange unter väterlicher Gewalt, bis ſie entweder nach zurückgelegtem 20ſten Jahr **ausdrücklich** daraus **entlaſſen** werden, oder bis ſie unter **ausdrücklicher** oder **ſtillſchweigender Genehmigung** des Vaters ein **beſonderes Gewerbe** für ihre eigene Rechnung angefangen haben. **Großjährige Söhne** ſcheiden aus der väterlichen Gewalt, wenn ſie eine von den Aeltern **abgeſonderte Wirthſchaft** errichten, oder ein eigenes **Gewerbe** treiben, oder ein öffentliches Amt bekleiden. Bey **Töchtern** wird die väterliche Gewalt durch die **Heirath** aufgehoben, doch bleiben dem Vater die bloß vormundſchaftlichen Rechte über die noch minderjährige verheirathete Tochter. Auch großjährige unverheirathete Töchter können nur durch ausdrückliche Einwilligung des Vaters der vormundſchaftlichen Gewalt entlaſſen werden.

§. 210-230. h. t.

Die fortwährende väterliche Unterſtützung des großjährigen Sohnes hindert die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht, wenn der Sohn ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet, §. 212. ib.

Die eigene Wirthſchaft oder die Uebernehmung eines öffentlichen Amts befreyt den minderjährigen Sohn (die

Amtsgeſchäffte ausgenommen) nicht von der väterlichen Gewalt, §. 219. ib.

Von den Caſſen-Bedienungen und Pachtungen ſolcher Söhne, §. 222. ib.

Wer alſo mit einem Minderjährigen, deſſen Vater noch am Leben iſt, ſich einlaſſen will, muß ſich überzeugen, daß derſelbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein beſonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlaſſen habe,

§. 224. h. t.

Wirkungen der während der Minderjährigkeit angefangenen, aber über dieſe Zeit hinausgeſetzten eigenen Wirthſchaft, §. 225. h. t.

Einſchränkung der während der Minderjährigkeit entlaſſenen Söhne in Anſehung der Verfügung über Grundſtücke und Gerechtigkeiten, § 226. 227. ib.

§. 143.

Einem großjährigen Sohne, welcher ſich mit ſeinem Gewerbe ohne weitere Unterſtützung des Vaters ernähren kann, iſt letzterer die Anſtellung eines ſolchen Gewerbes zu verſtatten, und ihn dadurch aus ſeiner Gewalt zu entlaſſen, verbunden.

§. 213. h. t.

§. 144.

Die Aeltern, vorzüglich der Vater, ſind zwar ſchuldig, den Söhnen, welche eine abgeſonderte Wirthſchaft anfangen, und den Töchtern, welche ſich verheirathen, bey der Ausſtattung zu Hülfe zu kommen; doch muß ſich das vormundſchaftliche Gericht an der Verſicherung der Aeltern, daß ſie nach ihren Umſtänden, ohne Nachtheil für ſich und die übrigen Kinder, ein mehreres nicht geben können, begnügen. Unter der Ausſtattung wird nicht Mitgabe oder Capitals-Beytrag, ſondern nur die Anſchaf-

ſchaffung der Geräthſchaften, welche zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlich ſind, und bey Töchtern der zur Hochzeit und erſten Einrichtung des Hausweſens erforderliche Aufwand verſtanden.

§. 232. ſeqq. h. t.

Zu nochmaliger Ausſtattung ſind die Aeltern nicht verbunden, § 242. h. t.

Geſetzliche Vermuthungen in Anſehung des Brautſchatzes und der Mitgabe, §. 244. ſeqq. h. t.

§. 145.

Unwürdige Aeltern verlieren die Vorrechte der älterlichen Gewalt; dieſe wird bey **verhinderten** Aeltern unterbrochen, und wegen **Misbrauchs** eingeſchränkt.

§. 255-270. h. t.

Unwürdig werden die Aeltern durch ſchimpfliche, beſonders durch zehnjährige oder lebenswiehrige Einſperrung, § 255 ſeqq. ib.

Kürzere unterbricht die väterliche Gewalt, wenn ſie über 2 Jahre dauert, § 260. ib.

Vorzüglich Raſerey und Blödſinn, §. 261. ib.

Gerichtlich erklärte Verſchwendung, unerlaubte Auswanderung, und vorſetzliche Verlaſſung der Kinder ohne Hülfe und Aufſicht, machen den Vater der väterlichen Gewalt unwürdig, §. 256-259. ib.

Einſchränkung der väterlichen Gewalt wegen Misbrauchs, durch Mishandlungen, Verführung, ſchlechte Verwendung ihres Vermögens, oder grobe Vernachläſſigung, §. 266. ſeqq. ib.

§. 146.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt ſind Kinder und Aeltern einander wechſelſeitig zu unterſtützen, und eins das andre, wenn es ſich ſelbſt nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu verſehen ſchuldig.

§. 251. h. t.

Bey verſchuldetem Mangel kann nur nothdürftiger Unterhalt gefordert werden, §. 253. h. t.

Kinder, die nach aufgehobener väterlichen Gewalt ernährt werden müſſen, ſind wie vor Aufhebung derſelben zur Hülfe in der Aeltern Wirthſchaft und Gewerbe verpflichtet, § 254. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und andrer Verwandten in abſteigender Linie.

§. 147.

1) Inteſtat-Erbfolge.

Die nächſten geſetzlichen Erben der Aeltern ſind die Kinder. In wie fern der überlebende Ehegatte mit ihnen zur Theilung des Nachlaſſes gelange, iſt oben §. 62. ſeqq. d. L. B. vorgekommen. An die Stelle der nachher verſtorbenen Kinder treten aus eigenem Rechte die Enkel, und wenn auch dieſe mit Tode abgegangen ſind, die Urenkel. Sämmtliche Abkömmlinge nehmen den Erbtheil, welcher ihren Aeltern, wenn ſie noch lebten, zugekommen ſeyn würde, und dies ohne Unterſchied: ob die Nachkommen ihrer Vorfahren Erben geworden ſind oder nicht. So geſchieht die Erbfolge unter ſämmtlichen Abkömmlingen des Verſtorbenen, ſo weit ſie nicht durch ihre noch lebende Vorfahren ausgeſchloſſen werden, nach den Linien, und auf eben dieſe Weiſe geſchieht auch die Vertheilung in den untern Linien. Was nicht zur Erbſchaft gehört, muß abgeſondert und Ausſtattung und Erbſchatz ſo ausgeglichen werden, daß, ehe die Theilung des Ueberreſtes vorgenommen werden kann, zuerſt die unausgeſtatteten Kinder den ausgeſtatteten gleich geſetzt werden. Da der Erbſchatz ein Eigenthum der Kinder wird, ſo ſind die dadurch

dadurch ausgeſtatteten Kinder, wenn der Nachlaß zur Ausgleichung nicht zulangt, das Empfangene heraus zu geben ſchuldig. Dies ſind ſie in Rückſicht der aus dem eigenen Vermögen der Aeltern erhaltenen Ausſtattung nur ſo weit zu thun verpflichtet, als den unverſorgten und mit keinen andern Glücksgütern verſehenen Kindern ſogar die nothdürftige Ausſtattung fehlen würde, doch darf alsdann keines mehr als ein Drittheil des Empfangenen zurückgeben. Auch findet dieſe Zurückgabe nur Statt, wenn die unverſorgten Kinder nicht von der Mutter ausgeſtattet werden können. Dagegen muß dieſe Ausgleichung auch zwiſchen den Linien geſchehen, ſo daß die Nachkommen, wenn ſie auch ihrer Vorfahren Erben nicht geworden ſind, ſich das, was vermittelſt ihrer Vorfahren in die Linie gekommen iſt, müſſen anrechnen laſſen. Doch wird das, was die entfernteren Nachkommen beym Leben ihrer Vorfahren erhalten haben, nicht in Rechnung gebracht. Die Ausgleichung und Einwerfung des Empfangenen geſchieht nur unter den Abkömmlingen und nicht zum Beſten des überlebenden Ehegatten. Nur im Falle der Gütergemeinſchaft kann die Wittwe eine ohne ihre Einwilligung über die Nothdurft erſtreckte Ausſtattung zurück fordern, wenn ſie ſonſt aus dem Nachlaſſe nicht ſo viel, als ihr Eingebrachtes beträgt, erhalten würde.

Was bisher von der Ausſtattung geſagt worden, gilt auch von den mit Grundſtücken, Gerechtigkeiten oder ausſtehenden Capitalien gemachten Geſchenken.

§. 271-377. h. t.

Wie das eigene Vermögen der Kinder von dem Nachlaſſe abzuſondern ſey, §. 275. ſeqq. ib.

In der Regel muß ſich das Kind die Mitgabe, ſo weit ſie nicht in der eigentlichen Ausſtattung beſteht, anrechnen laſſen, §. 292. 293.

Zur Ausgleichung kömmt auch die Ausſtattung im weitern Sinne, wozu alles gehört, was die Kinder an unbeweglichen Sachen, Capitalien, Renten u. ſ. w. zu Antretung der Wirthſchaft, des Amts, Gewerbes oder ſonſt zu ihrer Verſorgung erhalten haben, §. 304. 305. h. t.

Bey der Ausgleichung kommt auch das, was nicht mehr vorhanden iſt, aber keine Zinſen, in Anſchlag, §. 306. 307. h. t.

Von der verſprochenen Ausſtattung, §. 308. h. t.

§. 148.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Aeltern, durch einen mit den Aeltern ſelbſt oder auch mit andern geſchloſſenen Vertrag, verfügt: ſo können, in ſo fern ſie ſelbſt den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

§. 357. h. t.

Die Abfindung der Kinder in der Gütergemeinſchaft gilt in der Regel nur zum Vortheil des überlebenden Ehegattens, § 372. ſeqq. ib.

§. 149.

2) aus letztwilligen Verordnungen. a) von außergerichtlichen Teſtamenten der Aeltern.

Zum Vortheile eines oder des andern geſetzlich erbenden Deſcendenten gelten auch außergerichtliche Inſtrumente und Codicille, wenn ſie von dem Erblaſſer eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben oder vor einem Juſtizcommiſſario und zwey Zeugen mündlich errichtet worden. Gleiche Wirkung hat eine zwar nicht ſelbſt geſchriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schluſſe unterſchriebene älterliche Verfügung, wenn ſie auf gleiche Weiſe genehmiget und beglaubiget worden.

§. 380. ſeqq. h. t.

§. 150.

§. 150.

Die Aeltern können zwar ihren Nachlaß unter den Kindern ungleich vertheilen, und die Anrechnung des Empfangenen anbefehlen oder verbieten; aber der Pflichttheil kann nur durch Anrechnung deſſen geſchmälert werden, was die Kinder ſich anrechnen zu laſſen ſchuldig ſind, und durch das, was der Vater für ſie an Schulden, ob ſie gleich nicht geſetzmäßig ſind, bezahlt hat. b) Pflichttheil.

§. 383 - 391. 393 - 395. h. t.

Was die Kinder nur durch die Aeltern, aber nicht von denſelben erhalten, wird auf den Pflichttheil nicht angerechnet, §. 396. 397. h. t.

§. 151.

Der Pflichttheil iſt, wenn nur Ein oder nur zwey Kinder vorhanden ſind, Ein Drittheil; wenn drey oder vier Kinder vorhanden ſind, die Hälfte; und wenn mehr als 4 Kinder vorhanden ſind, zwey Drittheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die geſetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

§. 392. h. t.

§. 152.

Zur gänzlichen Enterbung ſowohl, als zur Schmälerung des Pflichttheils ſind die Aeltern aus folgenden Gründen, welche jedoch angeführt werden müſſen, berechtiget:

1) Wenn das Kind des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate, ſchuldig erkannt worden;
2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

3) wenn es Eins der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße Gefängnißſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen, fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt hat, oder hat anſchuldigen laſſen;

4) wenn es ſich an einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;

5) wenn es, ſelbſt oder durch andre, die Ehre des Erblaſſers mit groben Schmähungen angetaſtet hat;

6) wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefältern blutſchänderiſchen oder ehebrecheriſchen Umgang gepflogen haben;

7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblaſſer einen beträchtlichen Theil ſeines Vermögens entzogen hat.

Für beträchtlich wird ein ſolcher Schade angeſehen, welcher wenigſtens den Betrag des dem Kinde ſonſt zukommenden Pflichttheils erreicht.

8) Wenn das Kind den Erblaſſer, als derſelbe nothleidend geweſen, nicht hat unterſtützen wollen;

9) wenn es bey erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laſter, ſchändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, ſich bey ſeinen Standesgenoſſen öffentlich entehrt hat.

§. 399-409. h. t.

Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils, wenn die Einwilligung der Aeltern in die Heirath durch unehelichen Beyſchlaf erzwungen oder durch den Richter ergänzt worden, §. 412. 413. h. t. Tit. I. §. 1008. 1010. 1012.

§. 153.

§. 153.

Der Widerruf der Enterbung muß ausdrück- lich in der bey älterlichen letztwilligen Verfügungen erforderlichen Form geſchehn.

§. 414. ſeqq. h. t.

§. 154.

Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bey Be- rechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 417. h. t.

§. 155.

Aus eben den Gründen, warum Aeltern ih- ren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu ſchmälern berechtigt ſind, können ſie auch denſelben mit Bedingungen belaſten, oder die Verfügung des Kindes darüber, ſowohl unter den Lebendigen, als von Todeswegen, einſchränken.

§. 418. h. t.

§. 156.

Unter Anführung des Grundes kann die Ent- erbung aus guter Abſicht geſchehen, wenn das Kind dergeſtalt in Schulden verſunken iſt, daß durch ſel- bige ſein Pflichttheil ganz, oder doch ſo weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde. Ferner alsdann, wenn das Kind ſich einer unordentlichen und verſchwenderi- ſchen Wirthſchaft ſchuldig gemacht hat. Endlich, wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödſinnes ſei- nen Sachen ſelbſt vorzuſtehen unfähig iſt.

§. 419-421. h. t.

§. 157.

Aus eben dieſen Gründen kann dem Kinde die Verfügung über den Pflichttheil unter Lebendigen gänzlich unterſagt, und den Gläubigern das Recht auf

auf die Subſtanz des Erbguths entzogen werden; doch kann dem Kinde der Nießbrauch des Pflichttheils dadurch nicht genommen werden, auch gelten dergleichen Einſchränkungen nur zum Beſten der Abkömmlinge, und bey deren Ermangelung der Geſchwiſter und der Deſcendenten.

§. 423. ſeqq. h. t.

Vom Rechte der Gläubiger auf den Nießbrauch des Pflichttheils, §. 429. h. t.

§. 158.

Verlaſſen Aeltern einem Kinde ſein volles Erbtheil; verfügen aber dabey, daß ſelbiges für die Enkel erhalten werden ſoll: ſo muß das Kind ſich dieſer Verordnung unterwerfen, und kann ſtatt deſſen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 430. h. t.

§. 159.

Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geſchmälert oder belaſtet werden ſoll, müſſen, bey Strafe der Nichtigkeit, in der ordentlichen Teſtaments-Form abgefaßt ſeyn; und die Form einer privilegirten Diſpoſition unter Kindern iſt dazu nicht hinreichend.

§. 431. h. t.

§. 160.

Wenn der Enterbte das Teſtament einmal ausdrücklich anerkannt hat: ſo kann er daſſelbe in der Folge nicht mehr anfechten.

§. 438. h. t.

Bloße Annahme eines Vortheils aus dem Teſtamente ſchließt noch kein Anerkenntniß deſſelben in ſich,

§. 439. h. t.

§. 161.

Hat der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwey Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten

halten hatte, nicht gerichtlich angefochten: ſo iſt ſeine Befugniß dazu durch Verjährung erloſchen.

§. 440. h. t.

§. 162.

Iſt die Enterbung ohne Anführung eines Grundes geſchehen, oder der angeführte Grund nicht geſetzmäßig, oder hat ſich befunden, daß der nothwendige Erbe ganz mit Stillſchweigen übergangen worden; ſo wird zwar das Teſtament ſelbſt dadurch nicht ungültig, es müſſen aber die Erben und Legatarien nach Verhältniß ihrer Antheile zu Ergänzung des Pflichttheils beytragen (P. I. §. 662. d. L. B.), in ſo fern nicht der dem enterbten Kinde entzogene Pflichttheil andern Miterben oder Legatarien ausdrücklich beſchieden worden.

§. 432-437. h. t.

§. 163.

Iſt aber ein im Teſtamente eingeſetztes Kind vor dem Erblaſſer verſtorben: ſo treten deſſen Abkömmlinge ganz an ſeine Stelle, wenn auch ihrer im Teſtamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

§. 443. h. t.

§. 164.

Wenn erhellet, daß die Uebergehung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblaſſer das Daſeyn deſſelben nicht gewußt, oder ſelbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: ſo muß der Uebergangene aus dem Nachlaſſe ſo viel erhalten, als im Teſtamente dem am mindeſten begünſtigten Erben ausgeſetzt werden.

§. 444. ib.

§. 165.

Iſt der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Teſtamente zurückgekehrt; oder ſonſt dem

Erb-

Erblaſſer das Daſeyn oder Leben deſſelben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblaſſer nach dieſem Zeitpunkte Ein Jahr verſtreichen laſſen, ohne in Anſehung ſeiner etwas zu verfügen: ſo verliert das Teſtament ſeine Kraft.

§. 450. h. t.

§. 166.

Werden dem Erblaſſer nach errichtetem Teſtamente Nachkommen, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtiget ſind, gebohren, und er verſtirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Anſehung ihrer etwas verfügt zu haben, ſo findet ebenfalls die geſetzliche Erbfolge Statt.

§. 454. h. t.

§. 167.

Wird ein Abweſender, welcher im Teſtamente übergangen worden, erſt nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt ſeines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtel und Recht für todt erklärt: ſo kann wegen dieſer ſpäter erfolgten Todeserklärung doch noch nicht angenommen werden, daß er den Erbanfall erlebt habe.

§. 452. h. t.

§. 168.

3) Pflichttheile der Kinder aus geſchiedener Ehe.

Werden beyde Ehegatten oder wird einer derſelben bey der Scheidung für den ſchuldigen Theil erkannt, ſo muß der ſchuldige den Kindern einen Pflichttheil ausſetzen, welcher als ein wahres Eigenthum der Kinder anzuſehen iſt; worüber zwar dieſe, ſo lange ein ſolcher Erblaſſer lebt, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügen können, den ſie aber auf ihre Nachkommen und bey deren Ermangelung auf ihre vollbürtige Geſchwiſter und deren Abkömm-

linge

linge vererben. Sterben ſie ohne ſolche nahen Verwandten, ſo fällt der Pflichttheil in das Vermögen des Ausſetzenden zurück. Dieſer Pflichttheil wird nur, wenn der Ausſcheidende Kinder aus einer andern Ehe hinterlaſſen hat, gleich den Ausſtattungen angerechnet. In andern Fällen wird er nicht mehr als zum Nachlaſſe gehörig angeſehen, und die Kinder können alſo außer demſelben die volle geſetzliche Erbfolge und einen abermaligen Pflichttheil aus dem zur Todeszeit vorhandenen Vermögen fordern.

§. 457. ſeqq. h. t.

Von der Ausmittelung dieſes Pflichttheils, und in wie fern ſich die Aeltern darüber einigen können,

§. 476. ſeqq. h. t.

§. 169.

Die Erbfolge der Deſcendenten kann durch Vertrag ſowol unter den Aeltern, ſo weit dadurch der erſtern Pflichttheil nicht verletzt wird, als zwiſchen ihnen und den Aeltern beſtimmt werden. 4) Erbfolge der Deſcendenten aus Verträgen.

§. 481. ſeqq. h. t.

§. 170.

Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlaſſe der Aeltern ganz ausgeſchloſſen oder im Pflichttheile verkürzt werden ſoll, nur mit volljährigen der väterlichen Gewalt entlaſſenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geſchloſſen werden.

§. 484. h. t.

Iſt aber der Vertrag ſolchergeſtalt geſchloſſen worden; ſo kann das Kind denſelben unter keinerley Vorwande, auch nicht wegen veränderter Vermögensumſtände der Aeltern weiter anfechten.

§. 485. ib.

§. 171.

§. 171.

Sind jedoch die andern Kinder oder iſt der Ehegatte, oder der Dritte, zu deſſen Gunſt der Vertrag geſchloſſen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls verſtorben; und hat auch der den Vertrag ſchließende Theil der Aeltern keine letzte Willensverordnung hinterlaſſen: ſo gelangt das vorhin ausgeſchloſſene Kind dennoch zur geſetzlichen Erbfolge.

§. 486. h. t.

§. 172.

Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gültigen Vertrag entſagt haben, werden bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 488. ib.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Erbfolge der Aeltern und andern Verwandten in aufſteigender Linie.

§. 173.

Sind keine Verwandten in abſteigender Linie vorhanden, ſo ſind Vater und Mutter die nächſten, ſo daß jedes von ihnen die Hälfte nimmt. Iſt eines davon ſchon mit Tode abgegangen, ſo erhält der Ueberlebende das Ganze. Vater und Mutter ſchließen die Geſchwiſter von der Erbfolge aus.

§. 489-491. h. t.

§. 174.

Iſt keines von den Aeltern mehr am Leben: ſo werden die weitern Verwandten in aufſteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geſchwiſtern des Erblaſſers und deren Abkömmlingen ausgeſchloſſen.

§. 492. ib.

§. 175.

§. 175.

Hinterläßt der Verſtorbene nur halbbürtige Geſchwiſter, oder Abkömmlinge davon; ſo gelangen dieſe, mit den aufſteigenden Verwandten weiterer Grade, zugleich zur Erbfolge, ſo daß ſie die eine, die Verwandten in aufſteigender Linie aber die andere Hälfte des Nachlaſſes erhalten.

§. 493. 494. h. t.

§. 176.

Hinterläßt der Verſtorbene gar keine Geſchwiſter, noch deren Abkömmlinge: ſo beerben ihn die Verwandten in aufſteigender Linie allein; mit Ausſchließung aller übrigen Seiten-Verwandten.

§. 495. h. t.

§. 177.

Unter den Verwandten in aufſteigender Linie, ſie mögen allein, oder mit Halbgeſchwiſtern zugleich zur Erbfolge gelangen, ſchließt allemal der dem Grade nach nähere die entferntern davon aus.

§. 497. h. t.

§. 178.

Sind mehrere Großältern oder mehrere entferntere, aber gleich nahe Aſcendenten vorhanden, ſo geſchieht die Erbfolge linienweiſe, und ſie nehmen alſo denjenigen Theil, welchen ihr Kind, an deſſen Statt ſie zur Erbfolge gelangen, wenn es noch lebte, aus dem Nachlaſſe ſeines Deſcendenten erhalten haben würde.

§. 498. ib.

§. 179.

Bey der ganzen Erbfolge in aufſteigender Linie, und bey der Theilung des Nachlaſſes unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es

keinen Unterſchied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verſtorbenen Kinde zugefallen ſey.

§. 499. h. t.

§. 180.

Auch die Aſcendenten haben, wenn keine Abkömmlinge vorhanden oder dieſe enterbt ſind, einen Pflichttheil zu fordern, welcher durch keine Bedingungen beſchwert oder ſonſt geſchmälert werden darf. Dieſer beſteht ohne Unterſchied der Zahl dieſer zugleich erbenden Aſcendenten, in der Hälfte des jedem von ihnen nach der geſetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 501 - 504. h. t.

Wenn die Abkömmlinge ſich des Pflichttheiles begeben haben, ſo können die Aſcendenten nur, wenn die Entſagung ausdrücklich zu ihrem Beſten geſchehen iſt, einen Pflichttheil fordern, §. 505. h. t.

§. 181.

Doch findet auch eine Enterbung der Aſcendenten und alſo auch eine Schmälerung des Pflichttheils Statt, wenn ſie 1tens des Hochverraths, oder des Laſters der beleidigten Majeſtät gegen die Perſon des Oberhaupts im Staate ſchuldig erkannt worden;

2tens, wenn ſie dem Erblaſſer, oder deſſen Ehegatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrachtet haben;

3tens, wenn ſie durch üble Behandlung der Geſundheit des Erblaſſers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weiſe zugefügt haben, oder durch andre haben zufügen laſſen;

4tens, wenn ſie denſelben eines groben Verbrechens, worauf in den Geſetzen Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe verordnet iſt, wider beſſeres Wiſſen ſelbſt oder durch andere fälſchlich in Gerichten angeſchuldigt haben;

5tens,

5tens, wenn der enterbte Aſcendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecheriſchen Umgang gepflogen hat;

6tens, wenn der Enterbte bey der körperlichen oder ſittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Geſetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt hat;

7tens, wenn er ſich der geſetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne grobes Verſchulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bey eigenem hinreichenden Vermögen dazu vorſetzlich entzogen hat.

§. 506-513. h. t.

§. 182.

Wegen Enterbung der Aſcendenten aus guter Abſicht, finden eben die Vorſchriften Anwendung, welche wegen dieſer Art von Enterbung bey Kindern feſtgeſetzt ſind.

§. 515. h. t.

§. 183.

Sind Aſcendenten ohne Anführung eines geſetzlichen und wahrbefundenen Grundes enterbt, oder übergangen oder am Pflichttheile verletzt worden, ſo treten die §. 162. d. L. B. beſtimmten Folgen ein.

§. 516. h. t.

§. 184.

Nur treten in dem Falle, wenn die im Teſtamente eingeſetzten Aeltern erſten Grades vor dem Erblaſſer verſtorben ſind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle; vielmehr können dieſe, wenn ihrer im Teſtamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch dieſen nur in ſo fern fordern, als bey dem Ableben des Erblaſſers keine vollbürtige Geſchwiſter, noch deren Kinder vorhanden waren.

§. 517. 518. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von der Pupillar-Subſtitution.

§. 185.

Ein über das eigenthümliche Vermögen des Kindes, auf den Fall, daß es während der Unmündigkeit verſterben ſollte, ſtatt deſſelben errichteter letzter Wille wird Pupillar-Subſtitution genannt; gilt, wenn das Kind vor erlangter Fähigkeit, einen letzten Willen zu errichten, verſtirbt, und kann von dem Vater ſowohl ohne, als mit und in einem förmlich gefaßten Teſtament über den eignen Nachlaß gültig errichtet werden; doch gilt dergleichen Verfügung nur zum Beſten der Verwandten; es darf alſo der Pflichttheil dem, welchem er aus dem Vermögen des Kindes gebührt, wie auch den Geſchwiſtern und deren Kindern nicht mehr als die Hälfte ihres geſetzlichen Erbtheils entzogen werden. Unter dieſen nahen Verwandten, wie auch, wenn dergleichen nicht vorhanden ſind, unter den entferntern findet zwar eine ungleiche Vertheilung Statt. Fremde aber können dadurch in keinem Falle einen Vortheil erlangen.

Hat der Vater das Kind enterbt, oder iſt es von einem andern förmlich an Kindes Statt angenommen, oder das Kind mündig geworden, ſo erlöſcht die Pupillar-Subſtitution von ſelbſt.

§. 521-542. h. t.

§. 186.

Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes ſubſtituirt worden, vor dem Kinde verſtirbt: ſo geht das Recht aus der Subſtitution auf ſeine Erben nicht über.

§. 543. h. t.

§. 187.

Alles, was §. 185. 186. d. I. B. von der Befugniß des Vaters, dem Kinde in ſein eigenthümliches Vermögen, mit Einbegriff des von ihm enterbten Pflichttheils, zu ſubſtituiren, geſagt worden, gilt auch von der Mutter in Anſehung des von ihr dem Kinde verlaſſenen Pflichttheils.

§. 544. h. t.

§. 188.

Wenn ein Kind, welches taub und ſtumm oder wegen Wahn- oder Blödſinns unfähig iſt, letztwillig zu verfügen, eine dergleichen Verordnung vor Eintritt dieſes Zuſtandes nicht gemacht hat, ſo kann der Vater, und wenn dieſer es nicht gethan hat, auch die Mutter, eine dergleichen Verfügung nach Art einer Pupillar-Subſtitution errichten. Dieſe gilt, wenn die Unfähigkeit des Kindes einen letzten Willen zu errichten, bey dem Ableben des Vaters oder der Mutter vorhanden geweſen iſt, geſetzt auch, daß ſie zur Zeit der errichteten Verordnung nicht exiſtirt hätte. Sie verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlaſſung einer Ehefrau oder ehelicher Abkömmlinge verſtirbt, oder wenn es nach dieſer Zeit zu dem Gebrauch ſeines Verſtandes gelangt iſt; geſetzt auch, daß es denſelben in der Folge wieder verlohren hätte.

§. 545 - 554. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 189.

Die natürlichen Rechte der Aeltern gebühren dem Vater auch gegen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. Ueber ihre Perſon hat er in der Regel alle Rechte, welche die Geſetze dem Vater beygelegt haben, in ſo fern nicht beſondere Ausnahmen beſtimmt ſind. Er muß ſie nach dem Stande der Mutter, und wenn dieſe bürgerlichen Standes iſt, wie Kinder handwerktreibender Bürger erziehn und ausſtatten, und hat bey der Wahl ihrer Lebensart alle Rechte eines Vaters. In Anſehung ihres Vermögens, wovon er den Nießbrauch nicht hat, iſt er als Vormund zu betrachten, und die Kinder ſind in Rückſicht der Fähigkeit ſich zu verpflichten, während ihrer Minderjährigkeit andern Pflegebefohlnen gleich zu achten. (P. I. §. 87. d. L. B.)

§. 555 - 569. h. t.

§. 190.

Sind Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden, ſo haben die, welche aus einer Ehe zur linken Hand gebohren ſind, weiter nichts als die Abfindung zu fordern, welche, wenn erſtere nicht wenigſtens noch einmahl ſo viel als letztere erhalten, auf ſo weit ermäßiget werden muß.

§. 570. ſeqq. h. t.

§. 191.

Verläßt aber der Verſtorbene keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: ſo erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn deren

ren nur drey oder weniger ſind, den dritten Theil, und wenn ihrer mehr als drey ſind, die Hälfte der Erbſchaft.

§. 580. h. t.

§. 192.

Verläßt der Vater zwar keine andere Deſcendenten; wohl aber eine Ehefrau: ſo erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erſt nach Abzug des der Ehefrau gebührenden Erbtheils. Auch die Abfindung der zurückgelaſſenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder ſeyn oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils, von der Erbſchaft abgezogen.

§. 582. 583. h. t.

§. 193.

Giebt es keine nahe Verwandte, das iſt, ſolche, welche dem verſtorbenen Vater wenigſtens im 6ten Grad der Seitenlinie verwandt waren (§. 34. Th. I. d. L. B.) und hat derſelbe auch keine Ehefrau hinterlaſſen: ſo erben die Kinder den ganzen Nachlaß, haben aber niemals außer der Abfindung, welche ihnen als Schuld gebührt, einen Pflichttheil zu fordern.

§. 584. 585. h. t.

§. 194.

Dem Vater und deſſen Verwandten gebührt auf den Nachlaß ſolcher Kinder gar kein geſetzliches Erbrecht; dagegen werden ſie in Anſehung der Mutter und deren Familie den Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand gleich gerechnet.

§. 586-599. h. t.

§. 195.

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt: ſo muß die ſchuldige Mut-

ter den daraus erzeugten Kindern den Pflichttheil eben ſo ausſetzen, wie in Anſehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeſchrieben iſt. Eben ſo muß der für ſchuldig erkannte Vater den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausſtattung von ſeinem Vermögen ausſetzen.

§. 590. 591. h. t.

Neunter Abſchnitt.

Von den aus unehelichem Beyſchlafe erzeugten Kindern.

§. 196.

1) Rechte der legitimirten unehelichen Kinder.

1) Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Kinder, welche zwar urſprünglich aus einem unehelichen Beyſchlafe ſtammen, erlangen doch die Rechte der ehelichen, wenn durch eine nachher willig vollzogene oder gerichtlich erklärte Ehe die Legitimation erfolgt.

§ 592. ſeqq. h. t.

Die Trennung der auf den Antrag der Geſchwächten erkannten, aber nicht wirklich durch die Trauung vollzogenen Ehe hebt die ehelichen Rechte der Kinder nicht auf, § 593. ib.

Wenn die Mutter binnen der beſtimmten 2jährigen Friſt auf Vollziehung der Ehe angetragen hat, aber vor Endigung des Proceſſes geſtorben iſt, ſo ſind die Kinder ihrer Legitimation wegen den Proceß fortzuſetzen befugt, § 594. 595. ib.

§. 197.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, erlangt die Rechte eines ehelichen ſchon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden.

§. 597. h. t.

§. 198.

§. 198.

Wenn die Legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung zur rechten oder linken Hand mit der Mutter erfolgt: ſo beſtimmt die Trauung oder gerichtliche Vollziehung, und in dem Falle des §. 197. d. L. B. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen. Wenn aber die Rechte der ehelichen Geburt durch eine Schwängerungsklage gegründet worden, ſo wird es eben ſo gehalten als ob dieſes Recht ſchon zur Zeit der angemeldeten Klage entſtanden wäre.

§. 598. 599. h. t.

§. 199.

Iſt zur Zeit der unter den Aeltern geſchloſſenen Ehe das aus dem unehelichen Beyſchlafe erzeugte Kind bereits verſtorben, hat aber eheliche Abkömmlinge hinterlaſſen: ſo erlangen dieſe, auch in Anſehung der Großältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Deſcendenten.

§. 600. h. t.

§. 200.

Die landesherrliche Legitimation wird bey Hofe nachgeſucht und nach vorhergegangener Prüfung: ob dieſelbe auch dem Legitimirten zuträglich ſey, ertheilt. Dadurch erlangt der Legitimirte zwar den Stand und Namen des Vaters, aber nicht die Rechte der Familie; doch hat er, auch in Anſehung des väterlichen Nachlaſſes, alle Rechte eines Kindes, jedoch ohne Schmälerung des den vorher ſchon exiſtirenden ehelichen Kindern gebührenden Pflichttheils. Zwiſchen den ehelichen und den legitimirten Kindern entſtehen die Rechte und Pflichten der Halbgeſchwi- 2) Durch landesherrliche Legitimation.

ſter, aber ſonſt entſteht zwiſchen den erſten und ihrer Mutter an einem und den Verwandten des Vaters an der andern Seite kein Familien-Verhältniß, welches nicht als durch Familien-Verträge begründet betrachtet werden kann.

§. 601-608. h. t.

Eben dieſes findet bey der Legitimation der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand Statt, §. 609-611. ib.

§. 201.

II) Rechte der nicht legitimirten unehelichen Kinder.

Für die Unterhaltung und die Erziehung der nicht legitimirten unehelichen Kinder iſt der Vater zu ſorgen verpflichtet. Bis nach zurückgelegtem 4ten Jahre geſchiehet die Erziehung auf Koſten des Vaters bey der Mutter. Nachher hat der Vater die Wahl, das Kind bey ſich zu erziehn, oder der Mutter die Koſten dazu herzugeben, wofern nicht das vormundſchaftliche Gericht Bedenken findet, das Kind dem einen oder dem andern anzuvertrauen.

Das vormundſchaftliche Gericht muß, wenn auch die Mutter es nicht auf Proceß ankommen laſſen will, dennoch den Vater durch einen dem Kinde beſtellten Vormund in Anſpruch nehmen laſſen. Auch wenn der Vater der Mutter nur zu der geringen Art der Entſchädigung verpflichtet iſt, muß er dennoch dem Kinde ſo viel an Verpflegungsgeldern reichen, als die Erziehung ehelicher Kinder aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerſtande koſten würde, und es muß dabey auf die mit den Jahren wachſenden Bedürfniſſe Rückſicht genommen werden. Die Pflicht, Verpflegungsgelder zu entrichten, dauert in der Regel bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes, wofern nicht die Leibes- oder Gemüthsbeſchaffenheit deſſelben oder die von dem Vater für das Kind gewählte Lebensart eine längere Unterhaltung erfordert; wie denn auch das Lehr- und Los-

ſpreche-

ſprechegeld bey erlernten Handwerken mit unter die Erziehungskoſten gehört. Auch die Verwandten des Vaters und der Mutter müſſen die Verpflegungskoſten in folgender Ordnung übernehmen: Zuerſt haftet der Vater, dann die Mutter, alsdann die väterlichen und endlich die mütterlichen Großältern.

§. 612-657. h. t.

Pflicht der Mutter das Kind auf eigene Koſten zu erziehn, §. 623. ſeqq. h. t.

§. 202.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter. Doch werden dergleichen Kinder von einerley Vater und Mutter als Halbgeſchwiſter betrachtet; die bürgerlichen Rechte der väterlichen Gewalt gebühren ihrem Vater nicht; ſie ſtehen unter der vom Staate angeordneten Vormundſchaft, welche auch ihre künftige Lebensart beſtimmt; ſelbſt die perſönlichen väterlichen Rechte hat der Vater nur, ſo weit es der Zweck der Erziehung erfordert; ſie führen jedoch den Geſchlechtsnamen der Mutter und gehören zu dem Stande, in welchem ſich die Mutter zur Zeit der Geburt befand; aber eines adlichen Namens und Wappens dürfen ſie ſich nicht anmaßen. Zwiſchen ihnen und ihrer Mutter finden alle Rechte der Mütter und Kinder auch in Anſehung der Erbfolge Statt; doch erhalten die ehelichen Kinder das zum voraus, was die Mutter von dem Vater dieſer Kinder oder deſſelben Aſcendenten durch Verträge, letztwillige Verordnungen oder geſetzliche Erbfolge überkommen hat. Aus dem väterlichen Nachlaſſe haben ſie nichts als Verpflegungsgelder zu fordern; es darf aber dazu nicht die Vermögens Subſtanz ſelbſt, ſondern nur der Nießbrauch und zwar dergeſtalt verwendet werden,

den, daß jedes eheliche Kind wenigſtens noch einmal ſo viel als jedes uneheliche erhalte. Wenn gar keine eheliche Abkömmlinge und auch keine letztwillige Verordnung des Vaters vorhanden iſt, ſo erhalten ſie unter den nämlichen Beſtimmungen, unter welchen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand (§. 191. d. l. B.) den dritten Theil oder die Hälfte des Nachlaſſes empfangen, den ſechſten Theil davon; aber auch an dieſes Erbtheil können uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehrern Mannsperſonen den Beyſchlaf gepflogen hat, keinen Anſpruch machen. Es müſſen daher uneheliche Kinder, die ſich eines ſolchen Erbrechts anmaßen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweiſen; oder ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen.

§. 639-661. h. t.

Niemals haben die unehelichen Kinder von dem Vater einen Pflichttheil zu fordern, §. 655. ib.

§. 203.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich gebohrnen oder dafür erklärten gleiche Rechte.

§. 662. h. t.

Legitimatio pro delenda macula, §. 663-665. ib.

Zehn-

Zehnter Abſchnitt.

Von der Annahme an Kindes Statt.

§. 204.

Perſonen, welche keine lebendige eheliche Abkömmlinge haben, können nach zurückgelegtem 50ſten Jahre, jüngere Perſonen durch einen von den Obergerichten der Provinz beſtätigten Vertrag an Kindes Statt annehmen. Wer das 50ſte Jahr noch nicht vollendet hat, kann landesherrliche Erlaubniß zur Legitimation nachſuchen, wenn phyſiſche Gründe die Hoffnung zu natürlichen Kindern ausſchließen. Ohne Einwilligung deſſen, welcher an Kindesſtatt aufgenommen werden ſoll, oder ſeines Vaters oder Vormundes, findet dieſer Vertrag nicht Statt.

§. 666-680. h. t.

In wie fern Frauensperſonen Jemanden an Kindes Statt annehmen können, §. 674. ſeqq. h. t.

§. 205.

Durch eine ſolche Annahme an Kindes Statt gehen zwar die perſönlichen Rechte der väterlichen Gewalt; aber nicht diejenigen, welche das Vermögen betreffen, auf den angenommenen Vater über. Zwiſchen den natürlichen Aeltern und einem ſolchen von einem Andern angenommenen Kinde bleiben die Rechte der Familie und beſonders der Erbfolge unverändert. Der natürliche Vater verliert jedoch den väterlichen Nießbrauch; dagegen gewinnt das Kind nebſt deſſen Abkömmlingen das einſeitige Recht der Erbfolge auf das Vermögen der angenommenen Aeltern und vollkommen gleiche Rechte mit den etwa nachher gebohrnen ehelichen Kindern derſelben. Nur durch einen Familienvertrag kann das Verhält-

hältniß gegenſeitig werden, und ſich weiter als auf die Hauptperſonen erſtrecken.

§. 681-713. h. t.

§. 206.

Das angenommene Kind überkömmt zwar den Namen und die Standesrechte des Vaters, ſo weit ſie durch die Geburt fortgepflanzt werden können; aber der Adel wird dadurch weder erlangt noch verlohren.

§. 682. ſeqq. h. t.

Vom doppelten Namen eines Adlichen, den ein Bürgerlicher an Kindes Statt angenommen hat, §. 685. ib.

Ehegatten, welche der Annahme an Kindes Statt nicht auch in Anſehung ihrer ausdrücklich beytreten, werden als Stiefältern betrachtet, §. 686. ſeqq. ib

Welchen Namen der überkommt, den eine Frauensperſon an Kindes Statt annimmt, §. 688. ſeqq. ib.

§. 207.

Die einmal geſetzmäßig erfolgte Adoption kann nur eben ſo, wie ſie zu Stande gekommen iſt, mit Einwilligung der Intereſſenten, und unter gerichtlicher Beſtätigung, wieder aufgehoben werden. Die aus der Adoption entſpringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben ſo, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

§. 714. 716. h. t.

Eilf-

Eilfter Abſchnitt.

Von der Einkindſchaft.

§. 208.

Bey der Einkindſchaft beabſichtigen die Eheleute, ihr rechtliches Verhältniß gegen die Kinder aus der künftigen und aus der vorigen Ehe, wie auch gegen die vom andern Ehegatten etwa zugebrachten Kinder, ſo viel als möglich gleich zu machen. Es entſteht daraus zwiſchen den Stiefältern und Stiefkindern ein gegenſeitiges Erbrecht, wie zwiſchen den leiblichen.

Dieſes Verhältniß kann nun zwar durch Verträge, welche gerichtlich, und wenn die Kinder minderjährig ſind, unter Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts, geſchloſſen werden müſſen, näher beſtimmt werden; es muß aber den aus voriger Ehe ſchon vorhandenen Kindern wenigſtens die Hälfte des Vermögens zum voraus beſchieden werden; auch bleibt den dabey nicht zugezogenen Aſcendenten ihr Pflichttheil vorbehalten.

§. 717. ſeqq. h. t.

§. 209.

In zweifelhaften Fällen werden folgende Bedingungen vermuthet. Die Stiefältern erlangen zwar über die Perſon, aber nicht über das Vermögen der Kinder, ſo lange dieſe leben, die Rechte leiblicher Aeltern. Dagegen erhalten Stiefältern und Stiefkinder in Anſehung des freyen Vermögens ein wechſelſeitiges Erbrecht, von welchem aber nicht nur die dem eingebrachten Kinde im voraus beſtimmte Summe oder Sache, ſondern auch das den Kindern nach errichteter Einkindſchaft zugefallene Vermögen ausgeſchloſſen iſt, in ſo fern dies

nicht

nicht von den Aeltern, welche die Einkindſchaft errichtet haben, herſtammt.

Wenn auch der Ehegatte nur Stiefkinder und dabey Aſcendenten hinterläßt, ſo können doch dieſe nicht mehr als den Pflichttheil fordern. Auch dieſen verlieren ſie, wenn ſie ohne Vorbehalt in die Einkindſchaft gewilliget haben.

§. 732. ſeqq. h. t.

Enterbung findet bey ſolchen Stiefkindern wie bey leiblichen Statt, §. 749. h. t.

Eheſcheidung trennt die Einkindſchaft, §. 750. h. t.

§. 210.

Durch die Einkindſchaft entſteht weder Verwandtſchaft noch Erbrecht unter den zuſammengebrachten Kindern, noch mit oder unter ihren wechſelſeitigen Familien.

§. 752. h. t.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Pflegekindern.

§. 211.

Wer Kinder, die von ihren Aeltern verlaſſen worden, in Pflege nimmt, erlangt über ihre Perſon, aber nicht über ihr Vermögen die Rechte leiblicher Aeltern; er muß ſie aber, wenn die Aeltern gleiches oder höhern Standes ſind, wie ſeine eigenen verpflegen und erziehen. Kinder geringern oder unbekannten Standes, kann er zu einer niedrigern Lebensart ausbilden.

§. 753. ſeqq. h. t.

Auch wegen der Wahl der künftigen Lebensart und der Verheirathung der Kinder, kann er die Rechte eines leiblichen Vaters, ſelbſt mit Ausſchluß deſſelben, ausüben,

§. 757. ſeqq. h. t.

§. 212.

§. 212.

Ein geſetzliches Erbrecht entſteht zwiſchen Pflegeältern und Kindern nicht; doch treten die Pflegeältern bey der geſetzlichen Erbfolge in die Stelle ſolcher Verwandten des Kindes, die ſich deſſelben, da es verlaſſen war, anzunehmen wiſſentlich und vorſätzlich geweigert haben.

§. 762. h. t.

§. 213.

Auch können die Pflegeältern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geſchenke aus dem Nachlaſſe deſſelben, ſo weit ſie darin noch vorhanden ſind, zurücknehmen.

§. 763. ib.

§. 214.

Pflegekinder gemeiner oder unbekannter Abkunft, ſind nur zu gemeinen Dienſten gegen nothwendige Kleidung und gegen einen bey dieſen Dienſtleuten gewöhnlichen Unterhalt verbunden. Auch müſſen ſie nach dem 14ten Jahre ſo lange, als ſie bis dahin verpflegt worden, gegen gleiche Verpflegung, ohne Lohn dienen. Dieſe Dienſte können aber andern nicht überlaſſen werden, auch endiget ſich dieſe Verbindlichkeit mit dem Tode der Pflegeältern. Ferner kann ihnen auch die Einwilligung in die Heirath wegen noch daurender Dienſtzeit nicht verſagt werden.

§. 764-769. h. t.

§. 215.

Die Rechte der Pflegeältern gehen verlohren, wenn ſie die Pflege nicht bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes fortſetzen, oder ihre Gewalt mißbrauchen.

§. 770. 771. ib.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.

§. 216.

Rechte u. Pflichten der Familie überhaupt.

Die Blutsverwandten machen zuſammen die Familie aus, welcher auch die Ehefrau für ihre Perſon beytritt, ſo weit die Rechte der Familie ihr durch den Ehemann haben übertragen werden können.

§. 1. 2. h. t. und P. II. T. I. §. 192. P. I. T. I. §. 5. d. G. B. §. 34. T. I. P. I. und §. 22. T. I. P. II. des L. B.

Auslegung des Ausdrucks Familie in letztwilligen Verordnungen, P. I. T. XII. §. 523. ſeqq. §. 532. ſeqq.

§. 217.

Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine ſolche Ehe legitimirt worden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geſchwiſter. Haben ſie nur einen gemeinſchaftlichen Vater, oder nur eine gemeinſchaftliche Mutter: ſo ſind ſie nur als Halbgeſchwiſter mit einander verbunden.

§. 4. 5. h. t.

Von den unehelichen Geſchwiſtern, §. 6-8. h. t. und §. 202. d. L. B.

§. 218.

Das gemeine Wohl der Familie verpflichtet alle Glieder derſelben zur Vorſorge für ihre hülfloſen Mitglieder. Daher die Pflicht, den Mißbrauch der väterlichen Gewalt anzuzeigen, für die Bevormundung der Unfähigen Sorge zu tragen, und denen, welche ſich nicht ſelbſt ernähren können, nothdürf-

dürftigen Unterhalt zu verſchaffen. Geſchwiſter erſten Grades können zu dieſer Hülfe von der Obrigkeit genöthiget werden; entferntere Verwandte werden nur mit dem Verluſt ihres Erbrechts geſtraft, wenn ſie die ſchuldige Hülfe, nach ausdrücklicher Aufforderung, verweigert haben. In dieſem Falle tritt der, welcher dieſe Hülfe übernommen hat, bey der Erbfolge in den Nachlaß eines ſolchen Hülfloſen, an die Stelle des liebloſen.

§. 9-30. h. t. d. G. B.

Erbfolge der milden Stiftungen in den Nachlaß derjenigen, welche von ihnen verpflegt worden, P. II. T. XIX. §. 50. ſeqq.

Wer durch eignes Unvermögen, andere zu unterſtützen verhindert wird, geht des Erbrechts nicht verluſtig; doch müſſen dem, welcher für den Hülfloſen geſorgt hat, die Auslagen von den Erben vergütet werden, §. 29. 30. h. t.

Bloße Geſchenke und Almoſen berechtigen nicht zur Erbfolge, §. 27. h. t.

§. 219.

Erbfolge der Seitenverwandten.

Die, welche zuſammen einen gemeinſchaftlichen Stammvater haben, obgleich einer nicht der Abkömmling des andern iſt, werden Seitenverwandte genannt.

Unter den Seitenverwandten gelangen zuerſt die Geſchwiſter und deren Abkömmlinge zur Erbfolge, ſo daß immer die Kinder in die Stelle ihrer vorher verſtorbenen Aeltern treten, und daran Theil nehmen. Zuerſt kommt die Erbfolge an die Geſchwiſter von voller Geburt. Ehe nicht dieſe und deren Abkömmlinge ausgeſtorben ſind, können die Halbgeſchwiſter und deren Kinder nicht zur Erbfolge gelangen.

Sind auch dieſe nicht mehr vorhanden, ſo kommt die Erbfolge an ſämmtliche Seitenverwandte, doch ſo, daß der nähere dem Grade nach den entferntern ausſchließt, und diejenigen, welche gleich nahe ſind, die Erbſchaft unter ſich theilen, dagegen aber die Abkömmlinge derer ausſchließen, welche, wenn ſie noch lebten, die Erbſchaft mit ihren Geſchwiſtern theilen würden.

§. 31-53. h. t. d. G. B.

Vierter Titel.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten.

Erſter Abſchnitt.

Von gemeinſchaftlichen Familienrechten überhaupt.

§. 220.

An den gemeinſchaftlichen Familienrechten nehmen in der Regel nur diejenigen Theil, welche von demjenigen Aſcendenten abſtammen, in Rückſicht auf welchen der Umfang der Familie beſtimmt worden. Wenn nicht Stiftungsbriefe, Familienverträge oder beſondere Geſetze eine Ausnahme machen, werden darunter auch Weiber, und diejenigen, welche durch Weiber von dem Familienhaupte abſtammen, begriffen. Die Frauensperſonen, welche in die Familie heirathen, haben nur in Rückſicht ihrer Männer Antheil an dem Genuſſe der gemeinſchaftlichen Familienrechte.

§. 1-3. h. t. T. III. §. 2. T. I. §. 192. und §. 218. d. L. B.

§. 221.

§. 221.

Gemeinſchaftliche Familienrechte werden nach den Regeln des Miteigenthums und der Geſellſchaft behandelt.

Kann das Recht nur von einem ausgeübt werden, ſo gebührt es im Mangel anderweitiger Beſtimmungen dem, welcher dem erſten Erwerber am nächſten verwandt iſt, oder wo dieſe Beſtimmung ſich nicht anwenden läßt, dem Aeltern den Jahren nach.

§. 4. ſeqq. h. t.

§. 222.

Zu gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen werden die Mitglieder der Familie durch den Vorſteher derſelben, welcher für die Erhaltung der Familienrechte zu ſorgen hat, zuſammenberufen. Iſt noch keiner dazu gewählt, ſo hat die älteſte Mannsperſon in der Familie eine geſetzliche Befugniß dazu. Wo kein beſonderes Stammhaus iſt, gebührt dem Vorſteher die Aufbewahrung der Familienurkunden.

§. 7-20. h. t.

Legitimation des Vorſtehers zu Proceſſen und Vergütung der darauf verwendeten Koſten, §. 13. ſeq. ib.

Zweyter Abſchnitt.

Von Familien-Stiftungen.

§. 223.

Unter Familien-Stiftungen werden perſönliche Rechte und Befugniſſe, oder gewiſſe Hebungen verſtanden, welche der Familie von beſtimmten Grundſtücken oder Kapitalien angewieſen ſind. In ſo fern ſie nicht zu den perſönlichen Rechten gehören, unterſcheiden ſie ſich von den Familien-Fideicommiſſen darin, daß jene Rechte einer Familie auf frem-

des Eigenthum ſind, wodurch alſo die Sache ſelbſt dem Verkehr nicht entzogen wird; da hingegen dieſe die Sache ſelbſt zu einem Eigenthum der Familie machen und ſie dem gemeinen Verkehr entziehen.

§. 21. 23. 24. 72. 73. h. t.

§. 224.

Familien-Stiftungen müſſen vor dem ordentlichen perſönlichen Richter verlautbart, und demſelben entweder von dem Stifter oder von dem Vorſteher der Familie zur Beſtätigung vorgelegt werden.

§. 27 35. h. t.

§. 225.

Hat der Stifter eine gewiſſe namentlich bezeichnete Familie zum Genuſſe der Stiftung berufen: ſo ſind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn ſie gleich ſonſt zur Verwandtſchaft gehören, dennoch für ausgeſchloſſen zu achten.

§. 36. h. t.

§. 226.

Der weſentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einſtimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§. 39. h. t.

§. 227.

Sollen dunkle Stellen der Stiftungsurkunde erläutert, oder mangelnde Beſtimmungen ergänzt werden: ſo iſt dazu ein einmüthiger gerichtlich zu beſtätigender Familienſchluß erforderlich, bey welchem auch die Kinder noch lebender Aeltern, wie auch minderjährige und noch im Mutterleibe befindliche Mitglieder der Familie durch ihren Vormund oder Curator zugezogen werden müſſen.

§. 39. ſeqq. h. t.

Diejenigen, welche 302 Tage nach dem Familienſchluſſe geboren werden, müſſen ſich demſelben unterwerfen,

§. 44. 45. h. t.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von

beſtändigen Familien-Fideicommiſſen.

§. 228.

Beſtändige Familien-Fideicommiſſe ſind Anordnungen, daß ein gewiſſes Grundſtück oder Kapital entweder beſtändig oder durch mehrere Geſchlechtsfolgen bey einer Familie bleiben ſolle, und es können dazu nur Kapitalien von 10000 Rthlrn. oder mit Ackerbau und Viehzucht verbundene unbelaſtete Grundſtücke, die keiner grundherrſchaftlichen Bothmäßigkeit unterworfen ſind, und einen reinen Ertrag von 2500 Rthlr. abwerfen, gewidmet werde; doch iſt es erlaubt, ſolchen Grundſtücken, welche einen ſo hohen Ertrag nicht gewähren, Kapitalien zuzuſchlagen, wodurch dieſer Ertrag erfüllt wird.

§. 23. 48. ſeq. h. t.

Gebäude, Mobilien und Koſtbarkeiten können einem Familien-Fideicommiß zugeſchlagen werden, §. 61. h. t.

§. 229.

Nur mit Leiſtungen zum Beſten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiß-Beſitzers, zur Aufſammlung eines Kapitals für künftige Unglücksfälle, oder zur Erweiterung und Verbeſſerung des Fideicommiſſes, kann der Ertrag deſſelben, bis zur Hälfte der geſetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden. Es muß alſo, bey jedem künftig aus Grundſtücken zu errichtenden Fideicommiſſe, dem zeitigen Beſitzer wenigſtens ein Ertrag von 1250 Rthlr. zur freyen Verwendung übrig bleiben.

§. 53. 54. h. t.

§. 230.

Für dieſelbe Familie kann ohne landesherrliche Genehmigung kein Fideicommiß über den jährlichen reinen Ertrag von 10000 Rthlrn. errichtet oder vergröſſert werden.

§. 56. ſeqq. h. t.

§. 231.

Es muß nicht nur die fideicommiſſariſche Eigenſchaft, ſondern es müſſen auch die Anwarter, in ſo fern ſie ſich nicht annoch in der väterlichen Gewalt des Beſitzers oder eines andern Anwarters befinden, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 62. ſeq. h. t.

Von Fideicommiß-Inventarien, §. 71. h. t.

§. 232.

Dem jedesmaligen Fideicommiß-Beſitzer gebührt das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes. Das Obereigenthum befindet ſich bey der ganzen Familie.

§. 72. 73. h. t.

§. 233.

In allen Fällen, wenn bey getheiltem Eigenthum die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich iſt, muß dieſelbe bey Fideicommiſſen durch einen Familienſchluß getroffen werden.

§. 76. h. t.

Mithin auch Veräußerungen und Veränderungen der Subſtanz des Fideicommiſſes, §. 78. ſeqq. h. t.

§. 234.

Doch iſt zur Aufnehmung nothwendiger Darlehne nur die Einwilligung zweyer Anwarter erforderlich.

§. 80. ſeqq. h. t.

Der

Der nächſten zwey Anwarter, wenn nur Eine Linie vorhanden iſt. Sind deren mehrere, ſo muß der erſte Anwarter aus der nächſten und das älteſte Mitglied der darauf folgenden Linie zugezogen werden, §. 87. ſeq. h. t.

Die Kinder des Beſitzers ſind nicht als Anwarter anzuſehen, es wäre denn, daß kein anderer Anwarter vorhanden wäre, §. 92. ib.

Von der Beſtellung eines Fideicommiß-Curators, §. 93. ib.

§. 235.

Für nothwendige Schulden ſind diejenigen zu achten, welche zur Wiederherſtellung ſolcher Gebäude aufgenommen werden müſſen, deren Bau entweder durch Unglücksfälle (in ſo fern dieſe nicht durch die Eintretung in die Feuerverſicherungsgeſellſchaft oder ſonſt zu vermeiden geweſen) oder durch Alter ohne einiges Verſchulden des Beſitzers nothwendig geworden iſt. Auch können die Nutzungen des Fideicommiſſes unter Beſtimmung gewiſſer Zahlungstermine verſchuldet werden, wenn die Koſten des durch Schuld des vorigen Beſitzers nothwendig gewordenen Baues nicht aus deſſen freyem Nachlaſſe getilgt werden können, oder wenn das Fideicommißgut und deſſen Beylaß durch Unglücksfälle ſo verringert worden, daß zur Wiederherſtellung deſſelben mehr als der 4te Theil der Einkünfte verwendet werden muß.

Iſt der zur Wiederherſtellung des Fideicommiſſes nothwendige Vorſchuß ſo beträchtlich, daß er aus den Einkünften nicht beſtritten werden kann, ſo iſt zur Verpflichtung der Subſtanz ſelbſt ein Familienſchluß erforderlich.

§. 81. ſeqq. §. 114. h. t.

§. 236.

Wenn das Gut durch Krieg oder ſonſt durch höhere Gewalt ſo verheert worden, daß der Beſitzer

in einem oder dem andern Jahre nicht ſo viel Nutzungen, als zur Abführung der ſtiftungsmäßigen Leiſtung erforderlich ſind, daraus hat ziehen können: ſo iſt er berechtigt, ſo viel, als dazu nöthig iſt, auf die künftigen Einkünfte aufzunehmen und zu verſichern.

§. 86. h. t.

§. 237.

Die Rückzahlung des Darlehns muß gerichtlich und zwar ſo beſtimmt werden, daß dem Beſitzer nicht zugemuthet werde, mehr als den 4ten Theil der ſonſt gewöhnlichen Einkünfte darauf zu verwenden; er darf aber auch nicht weniger als dieſen 4ten Theil abgeben, es wäre denn, daß die völlige Rückzahlung innerhalb 10 Jahren erfolgen könnte.

§. 96. ſeq. h. t.

§. 238.

Giebt der Gläubiger wegen der beſtimmten Rückzahlungstermine freywillig Nachſicht: ſo geſchieht es auf ſeine Gefahr.

§. 103. h. t.

§. 239.

Schulden des Fideicommiß-Stifters, mit welchen er ſelbſt das Fideicommiß bey deſſen Errichtung belaſtet hat: oder die aus ſeinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, ſind als urſprüngliche, die Subſtanz angehende Fideicommiß-Schulden anzuſehn. Dergleichen Schulden iſt der Fideicommiß-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 104. 105. h. t.

§. 240.

Wegen ſolcher Schulden, die nach §. 80. ſeq. d. A. G. B. und §. 235. d. L. B. in gewiſſen Termi-

nen

nen aus den Einkünften wieder abgeſtoßen werden ſollen, kann die Subhaſtation des Fideicommißguts ſelbſt niemals erfolgen. Wegen ſolcher Schulden aber, die aus der Subſtanz des Fideicommiſſes ſelbſt bezahlt werden müſſen, kann der Gläubiger im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts ſelbſt antragen.

Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieſer Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiß angelegt werden.

§. 108. 110. 111. h. t.

Die anderweitige Anlegung muß durch einen Familienſchluß beſtimmt werden, §. 113. h. t.

§. 241.

Die das Fideicommiß betreffende Rechtsſtreitigkeiten werden von dem Beſitzer mit Zuziehung der Anwarter nach obigen Beſtimmungen (§. 234. d. l. B.) geführt. Die auf dieſe Art geführten oder verglichenen Proceſſe verpflichten auch die Nachfolger aus derſelben Familie. Die Proceß- und andere Gerichtskoſten trägt der Beſitzer aus den Einkünften, in ſo fern er nicht durch die Anwarter, einen in der Folge verlohrnen Proceß zu führen und fortzuſetzen, wider ſeinen Willen genöthiget worden.

§. 117-121. h. t.

§. 242.

Durch Verjährung geht nicht die Fideicommiſſariſche Eigenſchaft, ſondern es gehen nur einzelne Rechte des Fideicommiſſes, oder auf daſſelbe verlohren.

§. 122-125. h. t.

Von Geld-Fideicommiſſen, §. 126. ſeqq. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von der Ordnung der Nachfolge in Familien-Fideicommiſſe.

§. 243.

In den bisher ſchon unter ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien-Fideicommiſſen, hat es bey der von dem Stifter vorgeſchriebenen Succeſſionsordnung ſein Bewenden.

§. 134. h. t.

§. 244.

Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Aelteſte aus der Familie zur Nachfolge gelangen ſolle: ſo heißt die Stiftung Seniorat. Es folget alſo bey dem Abgange des jedesmaligen Beſitzers der Aelteſte den Jahren nach, ohne Rückſicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtſchaft. Verordnete der Stifter, daß zwar der nächſte aus der Familie, dem Grade nach, zur Fideicommiß-Folge gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausſchließen ſolle: ſo heißt die Stiftung Majorat. Iſt die Folge zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch mit der Beſtimmung angeordnet, daß unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausſchließt: ſo wird ein ſolches Fideicommiß ein Minorat genannt.

§. 135. 137. 145. 146. h. t.

Das Recht zur Fideicommiß-Folge richtet ſich nach dem Zeitpunkte, da der letzte Beſitzer geſtorben war; doch ſind die innerhalb 302 Tagen nachher gebornen Kinder auch für ſchon exiſtirend zu achten, §. 203-205. h. t.

Beym Ausgange der männlichen Nachkommenſchaft erliſcht das Fideicommiß, §. 139. h. t.

§. 144. b.

In Zukunft ſollen Landgüter zu Senioraten nicht gewidmet werden.

§. 140. h. t.

§. 245.

Auch ſollen Verordnungen, vermöge welcher der Beſitz eines Landguts in einer Familie nur nach den Regeln der geſetzlichen Erbfolge fortgeſetzt werden ſoll, künftig nur als fideicommiſſariſche Subſtitution gelten. Ein künftiger Fideicommißſtifter muß alſo eine ſolche Succeſſionsordnung beſtimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 141. 142. h. t.

§. 246.

Primogenituren heißen ſolche Fideicommiſſe, wo die Succeſſion nach Linien mit dem Rechte der Erſtgeburt angeordnet iſt.

§. 147. h. t.

Erläuterung, §. 149. ſeqq. h. t.

Es kommt, ohne Unterſchied der vollen oder halben Geburt, nur darauf an: ob die Geſchwiſter von demſelben Vater abſtammen, §. 162. 163. h. t.

§. 247.

Sind in Einer Familie Fideicommiſſe für verſchiedene Linien errichtet worden, ſo werden bey der Fideicommißfolge diejenigen, welche ſchon im Beſitz eines Fideicommiſſes ſind, überſprungen; wobey ſie jedoch die Wahl haben, ob ſie nicht lieber das Fideicommiß, welches ſie ſchon beſitzen, abgeben wollen. Müſſen jedoch beyde Fideicommiſſe ſich in Einer Perſon vereinigen, weil kein anderer Fideicommißfolger übrig iſt, ſo kann dies zwar geſchehen, obgleich der Ertrag beyder Fideicommiſſe die geſetz-

mäßige

mäßige Summe überſteigt (§. 228. d. l. B.). Sobald aber eine Trennung dieſer Fideicommiſſe möglich wird, muß ſie erfolgen.

§. 166-178. h. t.

§. 248.

Hat für eine ſchon mit einem Fideicommiß verſehene Familie, eine andere vom erſten Stifter verſchiedene Perſon ein beſonderes Fideicommiß errichtet: ſo wird bey der Succeſſions Ordnung in dieſes auf den Erſten Stifter, und das Verhältniß der Perſonen und Linien gegen denſelben, gar keine Rückſicht genommen. Sind alſo die von dem zweyten Stifter zur Nachfolge berufenen Linien erloſchen; und es ſoll, ſeiner Verordnung zu Folge, das Fideicommiß dennoch bey der Familie bleiben: ſo kommt in daſſelbe dasjenige Familienmitglied zur Succeſſion, welches dem letzten Beſitzer aus den von dem zweyten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächſten iſt.

§. 179. 180. h. t.

§. 249.

Wenn die geſammte männliche Deſcendenz eines Fideicommiß-Stifters erloſchen iſt, und derſelbe zum Beſten ſeiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat, ſo wird das Fideicommiß in den Händen des letzten männlichen Deſcendenten freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 189. h. t.

§. 250.

Hat der Stifter ausdrücklich auch die Weiber nach dem Abgange des Mannsſtamms zur Fideicommißfolge berufen: ſo behält die älteſte Tochter des letzten Beſitzers Zeitlebens das Fideicommiß, welches nach ihrem Tode an ihre männliche Nachkommen-

ſchaft

ſchaft fällt, mit welcher ſich dann wieder eine neue Fideicommißfolge eröffnet. Eben dieſes findet in Anſehung der zweyten und dritten und aller folgenden Töchter Statt, wenn die ältere Tochter ohne männliche Nachkommen verſtirbt. Sind auch keine weibliche Deſcendenten des letzten Beſitzers vorhanden, ſo gehet das Fideicommiß auf die andern vom erſten Stifter durch die Weiber abſtammenden männlichen Deſcendenten über. Dabey wird wiederum auf die Ordnung der Erſtgeburt, in Verhältniß gegen den erſten Stifter oder Erwerber, Rückſicht genommen.

§. 200. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Auseinanderſetzung zwiſchen dem Fideicommißfolger und den Erben des letzten Beſitzers.

§. 251.

Das nutzbare Eigenthum des Fideicommiſſes geht mit dem Augenblicke, da der bisherige Beſitzer verſtirbt, auf den Nachfolger über.

§. 206. h. t.

§. 252.

Bey der Auseinanderſetzung zwiſchen den Erben des letzten Beſitzers und dem Fideicommißfolger, treten nicht nur die in Anſehung des Nutzungsrechts (P. I. T. XXI. §. 143. ſeq. d. A. G. B.) ſondern auch die wegen der Lehne gegebenen Vorſchriften, jedoch mit dem Unterſchiede ein, daß alles dasjenige hinwegfällt, was auf die Pflicht des Vaſallen gegen den Lehnsherrn, und auf deſſen Verbindlichkeit die väterliche Erbſchaft mit dem Lehne zu übernehmen, gegründet iſt.

§. 206. ſeq. 224. ſeq. h. t.

§. 253.

§. 253.

Hat der Fideicommiß-Beſitzer in Fällen, wo er die Aufnehmung eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommiſſes zu ſuchen berechtiget geweſen, ſolches nicht gethan, ſondern die Wiederherſtellung aus eignen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkſtelliget: ſo können ſeine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern.

§. 218. h. t.

§. 254.

Auch der Gläubiger, welcher Privatvorſchüſſe dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommißfolger zukommenden Einkünfte des Fideicommiſſes ſich nicht halten, wenn er gleich nachweiſen könnte, daß das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiß wirklich verwendet worden.

§. 219. h. t.

§. 255.

Hat hingegen der Fideicommiß Beſitzer die Wiederherſtellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eignen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Conſens zu Aufnehmung eines Darlehns nachgeſucht: ſo muß der Nachfolger dieſes Darlehn anerkennen, wenn gleich der Conſens erſt nach geſchehener Verwendung, oder erſt nach dem Tode des vorigen Beſitzers, ertheilt oder ergänzt worden iſt.

§. 220. h. t.

§. 256.

So weit als der verſtorbene Beſitzer, zur Abgeltung ſtiftsmäßiger Leiſtungen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommiſſes aufzunehmen berechtigt geweſen wäre, iſt der neue Beſitzer das im

Rück-

Rückſtande Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden. Halten ſich die Berechtigten wegen ſolcher Rückſtände an den Allodial-Nachlaß: ſo können die Erben den Erſatz aus den Fideicommiß-Einkünften fordern.

§. 221. 222. h. t.

Sechſter Abſchnitt.

Vom Näherrechte auf Familiengüter.

§. 257.

Aus der bloßen Familienverbindung entſteht für die Mitglieder derſelben kein Recht, die ehemals bey der Familie geweſenen Güter von einem Dritten zurückzufordern. Auch ſollen nur die zu Einführung eines ſolchen Näherrechts bereits geſchloſſenen Verträge gültig ſeyn, wenn ſie binnen 3 Jahren nach Bekanntmachung des Geſetzbuchs ins Hypothekenbuch eingetragen worden.

§. 227. h. t.

Der 1ſte Jun. 1791. wird zufolge des Publications-Patents §. XV. für den Tag der Bekanntmachung angeſehen.

§. 258.

Das Näherrecht erſtreckt ſich nur auf Güter, die wenigſtens ſchon von zwey Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräußerer ungerechnet, beſeſſen worden, kann nur von Agnaten und männlichen Nachkommen, welche den Veräußerer entweder gar nicht oder nur im Pflichttheile beerbt haben, ausgeübt werden, und findet nur Statt, wenn die Veräußerung an einen geſchehen iſt, welcher gar nicht zur Familie gehört.

§. 231. 232. 233. 240. 241. h. t.

§. 259.

Der nähere Verwandte ſchließt den entfernteren aus. §. 234. 235. h. t.

Zeitpunkt, nach welchem dieſe Nähe zu beurtheilen iſt, §. 236. h. t.

Prävention und Entſcheidung durch Looſe bey der Concurrenz mehrerer, §. 237. 238. ib.

Vererbung des Näherrechts, §. 239. ib.

Abwartung der Verjährungsfriſt, §. 243. ſeqq. ib.

§. 260.

Das Näherrecht geht verlohren, wenn der Gegenſtand einmal aus der Familie herausgegangen, und der Ablauf der Verjährungsfriſt hinzugekommen iſt. Eben dieſe Folge hat die nothwendige Subhaſtation, obſchon ein Verwandter die Sache erſtanden hat.

§. 245-248. h. t.

Fünfter Titel.

Von den Rechten der Herrſchaften und des Geſindes.

§. 261.

I. Ueberhaupt.

Zur häuslichen Geſellſchaft gehören auch die dem Dienſte der Familie gewidmeten Hausgenoſſen.

1) Was Geſinde ſey?

Sind ſie zu den in gemeinen Haushaltungen gewöhnlichen Dienſten, auf eine beſtimmte Zeit, und gegen ein feſtgeſetztes Lohn verpflichtet, ſo werden ſie unter dem Namen des gemeinen Geſindes begriffen. Sind ihnen nur beſtimmte Geſchäffte in der Haushaltung oder Wirthſchaft, mit Unterordnung des gemeinen Geſindes, oder iſt ihnen die Aufſicht über ſelbiges anvertraut, ſo werden ſie Hausofficianten genannt.

§. 1. 177. h. t.

§. 262.

§. 262.

Das zum Dienſte der Familie beſtimmte Geſinde wird von dem, welcher dem Hausweſen vorſteht, gemiethet. Dies iſt in der ehelichen Geſellſchaft der Mann. Das weibliche Geſinde iſt zwar beſonders der Wahl und Aufſicht der Ehefrau unterworfen; doch gilt der von ihr ohne des Mannes ausdrückliche Genehmigung geſchloſſene Miethvertrag des Geſindes nur auf die geſetzmäßige Dienſtzeit. 2) Wer Geſinde miethen könne.

§. 2-4. h. t.

Von dem Falle, wenn das Haupt der Familie nicht dem Hausweſen vorſteht; imgleichen wenn einzelne Mitglieder der Familie zu ihrem beſondern Dienſte Geſinde miethen.

§. 263.

Wer ſich als Geſinde vermiethen will, muß über ſeine Perſon frey zu ſchalten berechtigt ſeyn. Dienſtboten, welche ſchon vermiethet geweſen, müſſen bey dem Antritte eines neuen Dienſtes die rechtmäßige Verlaſſung der vorigen Herrſchaft nachweiſen. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben angeben, müſſen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bey ihrer Annehmung als Geſinde kein Bedenken obwalte. 3) Wer ſich als Geſinde vermiethen könne.

§. 5. 10. 9. h. t.

Von Kindern unter väterlicher Gewalt, §. 6. ib.

Verheirathete Frauen, §. 7. ib.

Zu Verlängerung der Dienſtzeit oder zu fernern Miethverträgen iſt in der Regel keine neue Einwilligung nöthig, wofern die erſtere nicht auf gewiſſe Fälle eingeſchränkt war, §. 8. ib.

Folgen, wenn obige Vorſchriften verletzt worden, §. 11. 12. h. t.

§. 264.

In Anſehung des gemeinen Geſindes enthält gewöhnlich die Geſinde-Ordnung des Orts nähere Vorſchriften. II. Vom gemeinen Geſinde.

1) In Anſehung d. Miethsvertrages. In der Regel wird dazu kein ſchriftlicher Vertrag erfordert, an deſſen Stelle aber tritt das Geben und Annehmen des Miethsgeldes, welches im Mangel anderer Beſtimmung auf das Lohn abgerechnet wird. Auch da, wo dergleichen Abrechnung ſonſt nicht ſtattfindet, iſt dennoch die Herrſchaft dazu berechtigt, wenn das Geſinde aus eigner Schuld die verabredete Dienſtzeit nicht aushält.

§. 26. h. t.

§. 265.

Hat ſich ein Dienſtbothe bey mehrern Herrſchaften zugleich vermiethet: ſo gebührt derjenigen, von welcher er das Miethgeld zuerſt angenommen hat, der Vorzug.

§. 27. h. t.

Entſchädigung der Herrſchaft, welche nachſtehen muß, § 28-30. ib.

Strafe des doppelt ſich vermiethenden Geſindes, §. 31. ib.

§. 266.

Iſt nichts beſonderes verabredet worden: ſo wird die Miethe, bey ſtädtiſchem Geſinde, auf Ein Viertheilſjahr; bey Landgeſinde aber auf Ein ganzes Jahr für geſchloſſen angenommen.

§. 41. ib.

§. 267.

Verträge, wodurch ein höheres, als das geſetzlich beſtimmte Lohn und Koſtgeld bewilliget wird, und Verſprechungen der Weihnachts-, Neujahrs- und anderer Geſchenke haben keine verbindliche Kraft.

§. 32-35. h. t.

Abzug dieſer Geſchenke vom Dienſtlohn, wenn der Contract im Laufe des Dienſtjahrs durch Schuld des Geſindes wieder aufgehoben wird, §. 36. ib.

Vom Unterſchiede der gewöhnlichen, und Staatslivree, wie auch von Mänteln, Kutſcherpelzen und dergleichen, §. 37-39. ib.

§. 268.

§. 268.

2) Wirkungen des Miethsvertrages. a) Wegen Antritt der Dienſtzeit.

Die Antrittszeit iſt in Anſehung des ſtädtiſchen Geſindes der zweyte Januar, April, Julius und October jedes Jahres. Bey Landgeſinde wird ſie, wenn nicht Provinzial-Geſindeordnungen ein Anderes beſtimmen, auf den zweyten Januar feſtgeſetzt.

§. 42. 43. h. t.

§. 269.

Nur in eben dem Falle, in welchem der ſchon angetretene Dienſt von Seiten der Herrſchaft wieder aufgehoben, oder von Seiten des Geſindes verlaſſen werden kann, findet dieſes auch von dem Antritte des Dienſtes ſtatt. Weigert ſich das Geſinde, den Dienſt anzutreten, ohne Grund, ſo kann die Herrſchaft entweder auf deſſen Antritt dringen, oder vom Vertrage abgehen und das Dienſtgeld zurückfordern. Wird das Geſinde durch Zufall, ohne ſeine Schuld, den Dienſt anzutreten verhindert: ſo muß die Herrſchaft mit Rückgabe des Miethgeldes ſich begnügen.

§. 45-53. h. t.

Heirath des weiblichen Geſindes berechtiget zur Stellung einer andern tauglichen Perſon. Iſt dieſe nicht zu finden, ſo muß der Dienſt in der Stadt auf ein Viertel-, auf dem Lande auf ein halbes Jahr angetreten werden.

§. 54. 55. h. t.

§. 270.

b) Pflicht des Geſindes.

Das gemeine Geſinde iſt nicht nur zu den Arbeiten, denen es beſonders gewidmet worden, ſondern auch ſämmtlichen zur herrſchaftlichen Familie gehörigen und darin aufgenommenen Perſonen, zu den gewöhnlichen dem Geſinde überhaupt obliegenden Dienſtleiſtungen, beſonders aber zu häuslichen Verrichtungen, nach der Anordnung des Hausvaters verpflichtet.

§. 57. ſeqq. h. t.

§. 271.

Das Geſinde muß ſich den häuslichen Einrichtungen der Herrſchaft unterwerfen, auch in und auſſer ſeinem Dienſt allen Schaden, beſonders aber die Untreue des Nebengeſindes zu verhüten ſuchen. Zum Erſatz eines vorſätzlichen, oder auch nur durch ein mäßiges Verſehen angerichteten Schadens, iſt es in allen Fällen; zu Vertretung eines geringen Verſehens aber nur alsdann verbunden, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrſchaft gehandelt, oder ſich zu Geſchäfften, die eine vorzügliche Aufmerkſamkeit oder Geſchicklichkeit erfordern, verpflichtet hat.

§. 57 - 75. h. t.

§. 272.

Das Geſinde muß die Befehle und Verweiſe der Herrſchaft mit Ehrerbietung annehmen, und darf ſich der Herrſchaft nur, wenn es in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, thätlich widerſetzen.

§. 76. ſeqq. h. t.

Von Injurien der Herrſchaft gegen das Geſinde, §. 77. ſeq. §. 97. h. t. P. II. T. XX. §. 557. ſeqq.

§. 273.

c) Pflicht der Herrſchaft.

Die Herrſchaft iſt ſchuldig, dem Geſinde Lohn und Kleidung zu den beſtimmten Zeiten pünctlich zu entrichten. Iſt auch Koſt verſprochen worden: ſo muß ſie in den an jedem Orte gewöhnlichen Speiſen bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 82. 83. h. t.

§. 274.

Die Herrſchaft darf das Geſinde nicht hindern, den unerläßlichen Pflichten gegen ſich ſelbſt Genüge zu leiſten. Sie muß für die Cur und das Unter-

kom-

kommen des hülfloſen kranken Geſindes ſorgen. Zieht ein Dienſtbothe ſich durch den Dienſt oder bey Gelegenheit deſſelben eine Krankheit zu: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, für ſeine Cur und Verpflegung zu ſorgen. Dafür darf dem Geſinde an ſeinem Lohne nichts abgezogen werden. Auch über die Dienſtzeit hinaus muß es Cur und nothdürftige Verpflegung erhalten, wenn es entweder, auch nur durch ein geringes Verſehn der Herrſchaft in dieſen hülfloſen Zuſtand geſetzt worden, oder das Unglück bey Ausrichtung der beſtimmten Vorſchrift der Herrſchaft unvermeidlich war. Iſt aber der Dienſtbote durch Mißhandlungen der Herrſchaft, ohne ſein grobes Verſchulden, an ſeiner Geſundheit beſchädiget worden: ſo hat er von ihr vollſtändige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorſchriften der Geſetze zu fordern.

§. 84-96. h. t. P. I. T. XIII. §. 80. 81.

§. 275.

Stirbt ein Dienſtbote: ſo können ſeine Erben Lohn und Koſtgeld nur ſo weit fordern, als ſelbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückſtändig iſt. 2) Aufhebung des Miethsvertrages. a) Tod.

§. 99. h. t.

§. 276.

Stirbt die Herrſchaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfriſt: ſo ſind die Erben dem Geſinde Lohn und Koſt nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfriſt, und die Erben wollen das Geſinde nicht länger behalten: ſo müſſen ſie demſelben, auſſer dem Lohne und der Koſt des laufenden Vierteljahrs, annoch das Lohn für das folgende, jedoch ohne Koſt, vergüten.

§. 101. 102. h. t.

Männliche Dienſtboten erhalten die ganze jährliche Livree, wenn ſie ſchon ein halbes Jahr und länger gedient haben, §. 103. ſeqq. h. t.

Von monathweiſe gemiethetem Geſinde, §. 105. h. t.

§. 277.

b) Concurs.

Eröffnung des Concurſes über das Vermögen der Herrſchaft, wird dem Tode gleich geachtet.

§. 106. ſeqq. h. t.

§. 278.

c) Aufkündigung.

Der Dienſtvertrag wird als ſtillſchweigend verlängert, bey ſtädtiſchem Geſinde auf ein Viertheil-, und bey Landgeſinde auf ein ganzes Jahr angeſehen, wenn die Aufkündigung bey erſterm nicht 6 Wochen und bey letzterm nicht 3 Monathe vor dem Ablaufe der Dienſtzeit erfolgt iſt.

§. 109-114. h. t.

Monathsweiſe gemiethetes Geſinde, §. 112. 115. h. t.

§. 279.

d) Vergehungen des Geſindes.

Ohne Aufkündigung kann die Herrſchaft ein Geſinde ſofort entlaſſen:

1) Wenn daſſelbe die Herrſchaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhetzungen Zwiſtigkeiten in der Familie anzurichten ſucht;

2) wenn es ſich beharrlichen Ungehorſam und Widerſpenſtigkeit gegen die Befehle der Herrſchaft zu Schulden kommen läßt;

3) wenn es ſich den zur Aufſicht über das gemeine Geſinde beſtellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widerſetzt;

4) wenn es die Kinder der Herrſchaft zum Böſen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

5) wenn es ſich des Diebſtahls oder der Veruntreuung gegen die Herrſchaft ſchuldig macht;
6) wenn es ſein Nebengeſinde zu dergleichen Laſtern verleitet;
7) wenn es auf der Herrſchaft Namen ohne deren Vorwiſſen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
8) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft, oder verſetzt;
9) wenn es ſich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der Herrſchaft, über Nacht aus dem Hauſe zu bleiben;
10) wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnung, unvorſichtig umgeht;
11) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorſichtigem Betragen wirklich ſchon Feuer entſtanden iſt;
12) wenn das Geſinde ſich durch liederliche Aufführung anſteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
13) wenn ein Dienſtbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage, gefänglich eingezogen wird;
14) wenn ein Geſinde weiblichen Geſchlechts ſchwanger wird: in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geſchehen, und die wirkliche Entlaſſung nicht eher, als bis von dieſer die geſetzmäßigen Anſtalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;
15) wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeugniſſe hintergangen worden;
16) wenn das Geſinde in ſeinem vorigen Dienſte ſich eines ſolchen Betragens, weshalb es nach No. 1. bis 12. incl. hätte entlaſſen werden können, ſchuldig gemacht, und die vorige Herrſchaft dieſes in dem ausgeſtellten Zeugniſſe verſchwiegen, auch das Geſinde ſelbſt es der neuen

Herrſchaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 116-131. h. t.

In dieſen Fällen muß der Bediente die ganze Livree zurücklaſſen, §. 156. h. t.

§. 280.

e) Vergehungen oder Hinderniſſe auf Seiten der Herrſchaft.

Das Geſinde kann den Dienſt ohne vorhergehende Aufkündigung verlaſſen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen der Herrſchaft in Gefahr des Lebens oder der Geſundheit verſetzt worden;

2) wenn die Herrſchaft daſſelbe auch ohne ſolche Gefahr, jedoch mit ausſchweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;

3) wenn die Herrſchaft daſſelbe durch Handlungen, welche wider die Geſetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

4) wenn dieſelbe das Geſinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Perſonen, die zur Familie gehören, oder ſonſt im Hauſe aus- und eingehen, nicht hat ſchützen wollen;

5) wenn die Herrſchaft dem Geſinde das Koſtgeld gänzlich vorenthält, oder ihm ſelbſt die nothdürftige Koſt verweigert;

6) wenn die Herrſchaft auf eine das laufende Dienſtjahr überſteigende Zeit bloße Privatreiſen in fremde Länder vornimmt;

7) wenn ſie in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes verſchickt wird; oder wenn ſie ihren Wohnſitz an einen andern Ort innerhalb der königlichen Lande verlegt; und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienſtboten nach abgelaufner Dienſtzeit auf ihre Koſten zurückzuſchicken;

8) wenn der Dienſtbote durch ſchwere Krankheit zur Fortſetzung des Dienſtes unvermögend wird.

§. 132 - 139. h. t.

In dieſen Fällen bleibt dem Geſinde die vollſtändige Livree, auch erhält es Lohn und Koſt für das laufende, und wenn der Austritt ſich erſt nach der Aufkündigungsfriſt ereignet, auch für das folgende Vierthejahr, §. 152. 153. 154. h. t.

Das monathweiſe gemiethete Geſinde bekommt dies für den laufenden oder den künftigen Monat nach obigen Beſtimmungen, ib.

§. 281.

Auſſer den § 279. 280. d. l. B. beſtimmten Gründen giebt es auch noch andere, weswegen zwar nicht eine Aufhebung des Vertrages, aber doch eine frühzeitigere Aufkündigung, als ſonſt erforderlich ſeyn würde, Statt findet. f) Aufhebung des Dienſtvertrages, zwar noch vor der Dienſtzeit, aber doch nach vorgegangener Aufkündigung.

Die Herrſchaft iſt zu dieſer Aufkündigung berechtigt:

1) wenn dem Geſinde die zu dem übernommenen Dienſte erforderliche Geſchicklichkeit mangelt; oder

2) wenn das Geſinde, ohne Erlaubniß der Herrſchaft ſeines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geſchäffte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder ſonſt den Dienſt muthwillig vernachläſſigt;

3) wenn der Dienſtbote dem Trunke oder dem Spiele ergeben iſt, oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit ſeinem Nebengeſinde den Hausfrieden ſtört, und ſich von ſolchem Betragen, auf geſchehene Vermahnung, nicht beſſert:

4) wenn

4) wenn nach geſchloſſenem Miethsvertrage die Vermögensumſtände der Herrſchaft dergeſtalt in Abnahme gerathen, daß ſie ſich entweder ganz ohne Geſinde behelfen, oder doch deſſen Zahl einſchränken muß.

Das Geſinde kann den Dienſt nach vorgängiger Aufkündigung doch noch vor Ablauf der beſtimmten Dienſtzeit verlaſſen:

1) wenn die Herrſchaft den bedungnen Lohn in den feſtgeſetzten Terminen nicht richtig bezahlt;
2) wenn die Herrſchaft das Geſinde einer öffentlichen Beſchimpfung eigenmächtig ausſetzt;
3) wenn der Dienſtbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anſtellung einer eignen Wirthſchaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit verſäumen müßte.

Es mag nun aber in den vorigen Fällen die Herrſchaft oder das Geſinde den Dienſt aufkündigen, ſo muß doch das laufende Vierteljahr, und bey monathweiſe gemiethetem Geſinde der laufende Monat ausgehalten werden. Hat der Bediente in dieſem Falle noch kein halbes Jahr gedient, ſo muß er Rock und Huth zurücklaſſen, auch muß er nach einem halbjährigen Dienſte ſich an den kleinen Montirungsſtücken begnügen, wenn er durch Heirath oder vortheilhafte Anlegung einer eignen Wirthſchaft den Dienſt aufzugeben veranlaßt wird.

§. 140. ſeqq. h. t. d. G. B.

§. 282.

Wenn die Aeltern des Dienſtboten, wegen einer erſt nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umſtände, ihn in ihrer Wirthſchaft nicht entbehren können; oder der Dienſtbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reiſe zu unternehmen

men genöthiget wird: ſo kann er zwar ebenfalls ſeine Entlaſſung fordern. Er muß aber alsdann einen andern tauglichen Dienſtboten ſtatt ſeiner ſtellen, und ſich mit demſelben, wegen Lohn, Koſt und Livree, ohne Schaden der Herrſchaft, abfinden.

§. 148. 149. h. t.

§. 283.

g) Entſchädigung des ohne Grund verabſchiedeten Geſindes.

Hat die Herrſchaft das Geſinde ohne allen Grund verabſchiedet, und weigert ſich beharrlich, das Geſinde wieder anzunehmen, ſo muß ſie ihm Lohn, Koſt und Livree, auf die ganze Dienſtzeit entrichten, oder es, wenn es binnen dieſer Zeit einen ſchlechtern Dienſt erhält, dieſerhalb entſchädigen.

§. 160. ſeqq. h. t.

§. 284.

h) Pflicht des Geſindes, welches den herrſchaftlichen Dienſt ohne rechtmäßigen Grund verlaſſen hat.

Geſinde, welches den herrſchaftlichen Dienſt ohne rechtmäßigen Grund verläßt, muß auf Verlangen der Herrſchaft mit Gewalt zum Dienſte angehalten werden. Will die Herrſchaft des Zwanges ſich nicht bedienen, ſo iſt das Geſinde zur Entſchädigung der Herrſchaft verpflichtet.

§. 167. ſeqq. h. t.

§. 285.

i) Abſchied des Geſindes.

Nach vollendeter Dienſtzeit muß die Herrſchaft dem Geſinde ein Zeugniß, daß es entlaſſen ſey, und wie es ſich im Dienſte betragen habe, ertheilen. Durch die Unwahrheit eines ſolchen Zeugniſſes macht ſich die Herrſchaft dem dadurch gekränkten Geſinde, aber auch an der Herrſchaft wegen verſchwiegener grober und ſchädlicher Laſter, verantwortlich.

§. 171. ſeqq. h. t.

Strafe der Herrſchaft, welche falſche, obgleich dem Geſinde vortheilhafte Zeugniſſe ertheilt, §. 176. ib.

§. 286.

II. Hausofficianten.

Hausofficianten (§. 261. d. T. B.) müſſen durch einen ſchriftlichen Contract angenommen werden. Treten ſie den Dienſt auf den Grund eines mündlichen Vertrages wirklich an, ſo kann der Dienſt in jedem Vierteljahre nach vorgängiger 6 wöchentlicher Aufkündigung geendiget werden. Sie ſind, außer dem Nothfalle, nur zu den beſtimmten Verrichtungen verbunden, können wegen unverſchuldeter Schmähungen und Thätlichkeiten noch vor Ablauf der Dienſtzeit Entlaſſung fordern, werden aber übrigens nach den Geſetzen des gemeinen Geſindes beurtheilt.

§. 177-186. h. t.

§. 287.

III. Erzieher und Erzieherinnen.

Perſonen beyderley Geſchlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, ingleichen Privatſecretäre, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wiſſenſchaften und ſchönen Künſten im Hauſe Dienſte leiſten, ſind nicht für bloße Hausofficianten zu achten. Sie werden nach ihren Verträgen beurtheilt, können die Dienſte des gemeinen Geſindes nach der Anweiſung der Herrſchaft verlangen, und es wird in zweifelhaften Fällen vermuthet, daß der Contract auf ein ganzes Jahr geſchloſſen, und ohne vorgängige vierteljährige Aufkündigung auf eben dieſe Zeit erneuert worden.

§. 187. ſeqq. h. t.

Von ihrer Befugniß zur körperlichen Züchtigung,

§. 191. ſeqq. h. t.

Ihre Pflicht zur Verhütung der Unzucht,

Tit. XX. §. 992. ſeq.

Strafe, wenn ſie die Untergebenen verführen,

T. XX. §. 1031. ſeq.

§. 288.

§. 288.

Mitglieder des Staats dürfen keine Sklaven haben. Dieſe werden frey, ſobald ihr Herr in den Königlichen Staaten ſeinen beſtändigen Wohnſitz aufgeſchlagen hat. Doch müſſen ſie ihrem vormaligen Herrn gegen nothdürftige Kleidung und gemeine Geſindekoſt, aber ohne Lohn, ſo lange dienen, bis der Herr durch Berechnung des am Orte gewöhnlichen Lohns, wegen ſeiner für ſie gemachten Auslagen entſchädiget worden. Uebrigens ſind dergleichen geweſene Sklaven dem Geſinde gleich zu achten. Will der Herr ſie einem Landguthe als Unterthanen zuſchlagen, ſo haben ſie mit dieſen gleiche Rechte. Die Kinder der Sklaven müſſen den in Pflege genommenen verlaſſenen Kindern gleich gehalten werden. IV. Sklaven.

§. 196-208. h. t.

Sech-

Sechſter Titel.

Von Geſellſchaften überhaupt und von Corporationen und Gemeinen inſonderheit.

§. 289.

Geſellſchaften ſind Verbindungen Mehrerer zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke. Iſt dieſer **Zweck fortdauernd**, und die Geſellſchaft als **gemeinnützig** privilegirt: ſo wird auch ſie in Beziehung auf die übrigen Mitglieder des Staats als ein Ganzes, welches zuſammen **Eine moraliſche Perſon** ausmacht, angeſehen, und in dieſer Rückſicht eine **Corporation** oder auch eine **Gemeine** genannt. Iſt die **Geſellſchaft privilegirt**, aber ſind ihr **nicht die Rechte einer Corporation** beygelegt; ſo haben die Mitglieder nur **unter ſich die Rechte der Geſellſchaft**, werden aber übrigens als beſondere Subjekte und in Anſehung der gemeinſchaftlichen Rechte als **Miteigenthümer** betrachtet. Gleiche Bewandtniß hat es mit den **erlaubten Geſellſchaften**, welche jedoch, in ſo fern ſie bloße Handlungs- oder andere Erwerbs-Geſellſchaften ſind, auch unter ſich nach den Rechten des gemeinſchaftlichen Eigenthums zu beurtheilen ſind. (P. I. Tit. XVII.)

Die geſellſchaftlichen Rechte, welche die Verbindlichkeiten der Mitglieder der Geſellſchaft **unter ſich** zum Gegenſtande haben, werden **innerliche**; diejenigen aber, welche das Verhältniß der **Geſellſchaft** als einer beſonderen **Perſon gegen die übrigen Mitglieder** des Staats beſtimmen, **äußere Rechte der Geſellſchaft genannt.**

§. 1-26. h. t.

§. 290.

§. 290.

Die Grundverfaſſung der Geſellſchaften beſteht aus der Beſtimmung des Zwecks und der Mittel, wie auch derjenigen Rechte, welche, als unzertrennlich damit verbunden, vorausgeſetzt, oder als nothwendige Bedingungen der von den Mitgliedern übernommenen Verbindlichkeiten bewilliget worden. Nur ſo weit die Geſellſchaft ſelbſt aufgehoben werden kann, darf ihre Grundverfaſſung geändert werden. Auch einmüthig kann eine Corporation ohne Einwilligung des Staats die Grundverfaſſung wider die ausdrückliche Beſtimmung des Stifters oder den Rechten des Dritten zuwider nicht ändern. I. Grundverfaſſung.

§. 27. ſeqq. 73. ſeqq. h. t.

§. 291.

Zu den ausdrücklich übernommenen oder ſich aus dem Zwecke der Geſellſchaft ergebenden Handlungen können die Mitglieder derſelben auf den Antrag der Intereſſenten im Wege Rechtens angehalten werden. Wer dieſem Zwecke vorſetzlich oder beharrlich zuwider handelt, kann ausgeſtoßen werden. Ein Strafrecht hat die Geſellſchaft nur in Anſehung der Handlungen, welche von den Mitgliedern als ſolchen vorgenommen worden, und auch dies nur, ſo weit es vom Staate ausdrücklich verliehen iſt. II. Innere Rechte.

§. 42. ſeqq. h. t.

§. 292.

Bey gewöhnlichen Vorfällen, und in den ein für allemal dazu beſtimmten Verſammlungen, entſcheidet der Schluß der in dieſer Verſammlung gegenwärtigen Mitglieder.

§. 52. ib.

§. 293.

Zu außerordentlichen Berathſchlagungen müſſen die Mitglieder ausdrücklich vorgeladen werden. Iſt dies unter Bekanntmachung des Gegenſtandes der Berathſchlagung geſchehen, ſo iſt der nach Mehrheit der Stimmen unter den gegenwärtigen Mitgliedern abgefaßte Schluß, ohne Rückſicht auf die Zahl derſelben, gültig. War dieſe Bekanntmachung unterblieben, ſo iſt der Schluß nichtig, wenn nicht wenigſtens 2 Drittheile der Mitglieder verſammelt geweſen ſind.

§. 51. ſeqq. h. t.

Art der Einladung, §. 57. ſeqq. h. t.

Durch bevollmächtigte Mitglieder der Gemeine können auch Abweſende ihre Stimme geben, §. 59. ſeqq. ib.

§. 294.

Bey vorhandener Stimmengleichheit gebührt die Entſcheidung derjenigen Behörde, der es ſonſt zukommt, die Schlüſſe der Corporation zu beſtätigen.

§. 63. ib.

§. 295.

Zu Bewilligung neuer oder zu Erhöhung vorher ſchon beſtimmter Beyträge können die Mitglieder nur, wenn es der Zweck nothwendig erfordert, oder zufolge einer ſonſt vorher ſchon beſtehenden Verbindlichkeit genöthiget werden.

§. 64. ſeqq. h. t.

Von der Einwilligung des Staats in neue Anlagen bey Corporationen, §. 66. h. t.

Durch Stimmenmehrheit kann einer vor dem andern nicht beläſtiget werden, §. 69. h. t.

§. 296.

Geſellſchaftliche Rechte, welche nicht ſämmtlichen Mitgliedern, ſondern nur einem oder dem andern

dern unter ihnen, als Mitgliedern, zukommen, können denſelben, wider ihren Willen, durch die bloße Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeſchränkt werden. Eben dieſes findet auch in Anſehung ſolcher geſellſchaftlichen Rechte oder Leiſtungen Statt, welche ſo vertheilt ſind, daß der Vortheil oder Nachtheil des einen Mitgliedes auf das Intereſſe der übrigen gar keinen Einfluß hat.

§. 68. 89. h. t.

§. 297.

III. Aeußere Rechte.

Corporationen und Gemeinen haben die Befugniſſe einer moraliſchen Perſon, ſind aber auch mehr als andere Geſellſchaften der nähern Aufſicht des Staats unterworfen, ohne deſſen Genehmigung ſie unbewegliche Sachen nicht gültig an ſich bringen, veräußern oder belaſten können. Auch können ſie die Subſtanz des Geſellſchaftsvermögens oder die Nutzungen deſſelben auf länger als ein Jahr nicht verſchulden.

§. 81. ſeqq. h. t.

§. 298.

Für die Schulden der Corporationen haftet in der Regel das Privatvermögen der Mitglieder nicht. Dies kann nur durch Einwilligung des Einzelnen, oder in ſo fern er Beyträge leiſten muß, verpflichtet werden. Auch die Nutzungen der Mitglieder können, ſo lange anderes Vermögen der Geſellſchaft vorhanden iſt, nicht geſchmälert werden.

§. 91. ſeqq. h. t.

§. 299.

Haben die Mitglieder einer Corporation zwar durch einen an ſich rechtsbeſtändigen Schluß, aber zu einem Zwecke, welcher nicht das fortwährende Beſte der Corporation, ſondern nur der gegenwär-

tigen Mitglieder betrifft, Schulden gemacht: ſo ſind auch nur dieſe, und ihre Erben, zu deren Abtragung verpflichtet. Von dieſer Pflicht können ſie ſich durch den Austritt aus der Geſellſchaft nur alsdann befreyen, wenn ſie ein anderes Mitglied ſtellen, welches die ferneren Beyträge an ihrer Statt zu übernehmen erbötig, und dafür hinlänglich ſicher iſt.

§. 107. 108. h. t.

§. 300.

So weit Schulden durch fortwährende Beyträge getilgt werden müſſen, ſind auch die in der Folge dazu tretenden Mitglieder deshalb verpflichtet; es muß ihnen aber die Verpflichtung zu dieſem Beytrage bey der Aufnahme bekannt gemacht oder von denen, welche dieſe Bekanntmachung unterlaſſen haben, übertragen werden. Außer dem Falle des §. 299. ſind austretende Mitglieder oder deren Erben zu Bezahlung der Schulden der Geſellſchaft nicht verbunden.

§ 99 - 109. h. t.

§. 301.

Geſellſchaften können gleich andern Perſonen, auch ohne Vertrag, durch nützliche Verwendung der Schuld verpflichtet werden. Die nützliche Verwendung aber iſt zur Gültigkeit einer ſonſt durch Vertrag vorſchriftmäßig übernommenen Schuld nicht erforderlich; es müſſen jedoch diejenigen, welche den Vortheil gezogen haben, zur Entſchädigung der Gemeine angehalten werden.

§. 110 - 113. h. t.

§. 302.

IV. Repräſentanten.

Repräſentanten ſind Stellvertreter der Geſellſchaft, haben aber in der Regel nur die äußern Rechte derſelben zu verwalten, und können unbewegliche

wegliche Sachen ohne Rückſprache mit derſelben nicht veräußern, noch verſchulden, auch durch eigenmächtige Handlungen die Mitglieder nicht zu neuen oder erhöheten Beyträgen verbinden. Ungewöhnliche Einſchränkungen der Repräſentanten müſſen gehörig bekannt gemacht werden. Sind mehrere Repräſentanten vorhanden, ſo gilt von ihren Schlüſſen eben das, was von den Berathſchlagungen der Geſellſchaft geſagt worden. So lange eine Repräſentanten-Stelle unbeſetzt iſt, müſſen Geſchäffte, bey deren Verzuge keine Gefahr iſt, ausgeſetzt werden.

Die Wahl der Repräſentanten ſowohl als der Bevollmächtigten ſetzt die Mehrheit der Stimmen in einer außerordentlich zuſammen berufenen Verſammlung voraus. Iſt die Frage, ob ein Repräſentant zu wählen ſey, noch nicht entſchieden, ſo ſind wenigſtens zwey Drittheile der auf gehörige Einladung erſchienenen Mitglieder zur Bejahung derſelben erforderlich.

§. 114-136. h. t.

§. 303.

Die Vorſteher der Geſellſchaft haben das Recht und die Pflicht, alles zu thun, was zur guten Ordnung in den Geſchäfften und Verhandlungen, und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinſamen Angelegenheiten erforderlich iſt. V. Vorſteher.

§. 141. h. t.

§. 304.

Zu ihrem Amte gehört es, Verſammlungen zu berufen; die Direction in ſelbigen zu führen; die Gegenſtände der Berathſchlagung vorzutragen; die Stimmen zu ſammeln; und nach ſelbigen den Schluß abzufaſſen.

Inſonderheit iſt es ihre Pflicht, darauf zu ſehen, daß nichts wider die Stiftungsgeſetze und wi-

der die Rechte des Staats vorgenommen und beſchloſſen werde.

Die Unterbedienten der Geſellſchaft ſind ihrer Direction und Aufſicht unterworfen.

§. 142-144. h. t.

§. 305.

Die Wahl der Vorſteher geſchieht wie die Wahl der Bevollmächtigten. Von der Rechenſchaft über ihre künftige Amtsführung können ſie auch durch einen einmüthigen Schluß der gegenwärtigen Mitglieder nicht entbunden werden.

§. 139. 140. 145. h. t.

§. 306.

Beym Abgange des Vorſtehers wird deſſen Amt bis zur Wahl eines neuen inzwiſchen von dem vorſitzenden Mitgliede der Geſellſchaft geführt.

§. 146. h. t.

§. 307.

VI. Von Syndicis, Deputirten und andern Beamten.

Der Syndicus der Gemeine hat ihre Rechtsangelegenheiten zu beſorgen, kann aber ohne Rückfrage bey derſelben keinen Rechtsſtreit führen, auch kann die Gemeine ſtatt eines Syndici 2 oder 3 Deputirte wählen.

§. 147-152. h. t.

Pflicht, Deputirter zu werden, §. 150. ib.

§. 308.

Die Corporation oder Gemeine hat in der Regel das Recht, ihre Beamten zu wählen; doch wird dieſe Wahl, welche eine außerordentliche Zuſammenkunft erfordert, von der Obrigkeit geprüft. Wird der Gewählte verworfen, und fällt auch die darauf folgende Wahl auf eine untüchtige Perſon: ſo geht das Wahlrecht für dieſen Fall verlohren.

§. 159. ſeqq. h. t.

§. 309.

§. 309.

Es wird vermuthet, daß die Beamten der Geſellſchaft auf Lebenszeit beſtellt worden. Sie können nur gleich den Staatsbedienten entſetzt werden; doch kann die Corporation wegen der Verwaltung des Amts während der Unterſuchung bis zu weiterer obrigkeitlicher Verordnung einſtweilige Verfügungen treffen. §. 169. ſeqq. h. t.

§. 310.

Auch die Beamten können ihr Amt nicht eigenmächtig niederlegen, wenn ſie es, ohne Einſchränkung auf eine gewiſſe Zeit, übernommen haben. Selbſt bey dem Ablaufe der beſtimmten Zeit müſſen ſie es ſo lange verwalten, bis zu deſſen Wiederbeſetzung die nöthige Verfügung getroffen iſt.

§. 175. h. t.

§. 311.

Die Corporation dauert fort, ſo lange noch ein Mitglied vorhanden iſt, welches die ihr aufliegenden Pflichten ausüben kann. Zur Aufhebung einer ſolchen Geſellſchaft reicht die Einwilligung der Mitglieder nicht hin, ſondern es iſt auch die obrigkeitliche Genehmigung, und wenn ein Dritter dabey intereſſirt iſt, noch deſſen Einwilligung erforderlich. VII. Dauer.

§. 177-181. h. t.

§. 312.

Ein Austritt zu gelegener Zeit ſteht den Mitgliedern frey. VIII. Austritt einzelner Mitglieder.

§. 182. ſeqq. h. t.

Wachſamkeit des Staats, daß die Corporation die erforderliche Anzahl Mitglieder habe, §. 186. ſeqq. h. t.

§. 313.

Verbeſſerungen der Corporationen müſſen ihrer gänzlichen Aufhebung vorgezogen werden. Iſt IX. Aufhebung der Corpora-

tionen und Gemeinen. der Zweck nicht mehr zu erreichen, oder wird er bey veränderten Umſtänden ſchädlich befunden: ſo muß das Vermögen derſelben nach der Aufhebung ſo viel als möglich dem Zwecke des Stifters gemäß verwendet, und ihm oder ſeinen Erben zurückgeſtellt werden, bey deren Ermangelung es als ein herrnloſes Gut dem Staate anheim fällt. Die noch vorhandenen Mitglieder erhalten das, was ſie außer den ordentlichen Beyträgen in das Geſellſchafts-Vermögen verwendet haben, wieder zurück, und behalten lebenslang die bisherige Nutzung oder Verpflegung.

§. 189. ſeqq. h. t.

Siebenter Titel.

Vom Bauerſtande.

Erſter Abſchnitt.

Vom Bauerſtande überhaupt.

§. 314.

1) Wer Bauer ſey? Unter dem Bauerſtande ſind alle Bewohner des platten Landes begriffen, welche ſich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthſchaft beſchäfftigen; in ſo fern ſie nicht durch adliche Geburt, Amt, oder beſondere Rechte von dieſem Stande ausgenommen ſind.

§. 1. h. t.

§. 315.

Durch den bloßen Beſitz eines bäuerlichen Grundſtücks wird der, welcher zu einem andern Stande gehört, dem Bauerſtande noch nicht einverleibt; dagegen geht auch der Bauer durch die

bloße

bloße Erlaubniß, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, noch nicht aus dem Bauerſtande heraus.

§. 4-7. h. t.

§. 316.

Wer zum Bauerſtande gehört, darf, ohne Erlaubniß des Staats, weder ſelbſt ein bürgerliches Gewerbe treiben, noch ſeine Kinder dazu widmen. 2) Allgemeine Rechte und Pflichten des Bauerſtandes.

§. 2. h. t.

§. 317.

Ein jeder Landmann iſt die Cultur ſeines Grundſtücks, auch zur Unterſtützung der gemeinen Nothdurft wirthſchaftlich zu beſtreiten ſchuldig.

§. 8. h. t.

§. 318.

Keinem Bauer iſt es erlaubt, ſeine Früchte auf dem Halme zu verkaufen.

§. 12. h. t.

§. 319.

Die Anzahl der bäuerlichen Beſitzungen auf dem Lande ſoll weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zuſammenſchlagen derſelben vermindert werden. Vielmehr ſind die Gutsherrſchaften für die gehörige Beſetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bey eigner Vertretung zu ſorgen ſchuldig.

Auch Verwandlungen ſolcher Bauernahrungen, auf welchen Geſpann gehalten werden muß, in andre, wo dergleichen nicht gehalten wird, dürfen, ohne beſondere Genehmigung des Staats, nicht vorgenommen werden.

§. 14-16. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von Dorfgemeinen.

§. 320.

1) Rechte und Pflichten der Dorfgemeinen überhaupt.

Die Beſitzer der in einem Dorfe oder in deſſen Feldmark gelegenen bäuerlichen Grundſtücke, machen zuſammen die Dorfgemeine aus, welche die Rechte einer Corporation oder öffentlichen Geſellſchaft hat; es können aber die angeſeſſenen Wirthe zum Nachtheile der übrigen Claſſen der Dorfs-Einwohner nichts beſchließen. Obgleich dieſe nicht die Rechte einer Corporation haben, ſo können ſie doch bey Angelegenheiten, welche eine ſolche Claſſe allein betreffen, unter ſich gleich den Corporationen Beſchlüſſe nach der Mehrheit der Stimmen faſſen.

§. 18-27. h. t.

§. 321.

In ſo fern nicht Geſetze, Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten entgegen ſtehn, ſind ſämmtliche Glieder der Dorfgemeine zur Nutzung der Gemeingründe nach Verhältniß der Laſten, welche ſie tragen müſſen, berechtiget.

§. 28. ſeqq. h. t.

§. 322.

Nur die angeſeſſenen Wirthe nehmen als Mitglieder der Gemeine, an den Berathſchlagungen derſelben Theil.

§. 20. h. t.

§. 323.

Ohne Genehmigung der Gerichtsobrigkeit können Dorfgemeinen keine Schulden auf Rechnung der ganzen Gemeine aufnehmen, keine unbewegliche Sachen an ſich bringen oder veräußern, und auch außerhalb der Feldflur keine Pachtungen übernehmen.

§. 33. ſeqq. h. t.

§. 324.

§. 324.

Zu den Gemeinarbeiten, und andern nachbarlichen Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeine Dienſte und Beyträge leiſten muß, werden der Regel nach gerechnet:

1) die Ausbeſſerung der gemeinſchaftlichen Wege und Brücken;
2) die Räumung der Dorf- und gemeinen Feldgräben;
3) die Einhegung der Nachtkoppeln und Viehtriften;
4) der Bau und die Beſſerung gemeinſchaftlicher Dorfgebäude, Schmieden, Hirtenhäuſer, Brunnen u. ſ. w.
5) die Verſorgung der Dorfhirten, und andrer im Dienſte der Gemeine ſtehenden Perſonen;
6) die Verſehung der Nachtwachen, oder die Verſorgung des Dorfwächters;
7) die Anhaltung und Bewachung der Verbrecher;
8) der Transport und die Begleitung der nach Landes-Polizeygeſetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher oder Landſtreicher;
9) die ſogenannten Deſerteurwachen;
10) das Herbeyholen und Zurückführen des Gerichtshalters, und anderer zur gehörigen Beſetzung des Gerichts, imgleichen bey Criminal-Unterſuchung nöthigen Perſonen;
11) die Unterhaltung des Dorfbullen und Zuchtebers;
12) die Unterhaltung der Dorfſprützen und anderer gemeinſchaftlichen Feuer-Löſchinſtrumente;
13) das Feuerlöſchen im Dorfe, und in den dazu gehörenden Waldungen.

§. 37. h. t.

§. 325.

§. 325.

Gemein-Dienſte, wozu Geſpann erfordert wird, können auch nur von den damit verſehenen Gemein-Gliedern gefordert werden; dagegen ſind dieſe in der Regel nur zu ſolchen Hand-Dienſten verpflichtet, bey welchen zugleich Spanndienſte vorkommen.

§. 38-40. h. t. d. G. B.

Von dem Verhältniſſe, in welchem die Dienſte und Beyträge beſtritten werden müſſen, §. 41-44. h. t.

§. 326.

2) Vom Schulzen oder Dorf-Richter.

Der Schulze oder Dorfrichter, welcher von der Guthsherrſchaft ernannt oder doch geprüft werden muß, iſt der Vorſteher der Gemeine, beruft ſie zuſammen und führt bey ihren Berathſchlagungen die Direction; er verwaltet die Polizey und mit Zuziehung der Dorfgerichte auch das Vermögen der Gemeine und hat die Aufſicht über ihre Feldmarken.

§. 46-72. h. t.

Von Lehn- oder Erbſchulzen, §. 48. ſeqq. h. t.

Erforderniſſe zum Schulzenamte, §. 49-51. h. t.

Seine Pflichten in Anſehung der Müßiggänger und Landſtreicher, §. 61. h. t.

Seine Verbindlichkeit, den Fall einer eintretenden Vormundſchaft anzuzeigen, §. 67. h. t.

§. 327.

3) Von Schöppen und Gerichtsmännern.

Die Schöppen ſind Beyſtände und Stellvertreter des Schulzen, und müſſen, wenn dieſer ſeine Pflicht nicht beobachtet, der Obrigkeit Anzeige davon machen.

§. 73. ſeqq. h. t.

Es müſſen dazu ſo viel als möglich angeſeſſene Leute von unbeſcholtenem Rufe und untadelhaften Sitten gewählt werden. Was von der Vormundſchaft entſchuldigt, entſchuldigt auch von der Uebernahme dieſes Amts, §. 74. 75. ib.

§. 328.

Der Schulze und die Schöppen machen zuſammen die Dorfgerichte aus, welche aber keine eigentliche Gerichtsbarkeit, ſondern nur die Dorfs-Polizey zu beſorgen haben, und zu einſtweiliger Beglaubigung rechtlicher Handlungen gebraucht werden. 4) Von Dorfgerichten.

§. 79. 86. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von unterthänigen Landbewohnern und ihrem Verhältniß gegen ihre Herrſchaften.

§. 329.

In Anſehung der freyen Dorfseinwohner, welche den Grundherrſchaften nur vermittelſt des Beſitzes ihrer Grundſtücke unterworfen ſind, bedarf es keiner weitern Vorſchriften. Die, welche in der Folge vorkommen, beziehen ſich nur auf ſolche Gutsunterthanen, welche für ihre Perſon und vermöge ihres Standes einer Gutsherrſchaft untergeben ſind. 1) Einleitung.

§. 330.

Die Vorſchriften des allgemeinen Geſetzbuchs, welche die der Gutsherrſchaft von den unterthänigen Stellen zu leiſtenden Dienſte und Abgaben betreffen, finden auf die Unterthanen aller Provinzen ſo weit Anwendung, als beſondere Geſetze und Verfaſſungen keine Ausnahme davon machen.

§. 90. h. t.

§. 331.

Nur die Beſitzer von Rittergütern können in der Regel Unterthanen haben; und herrſchaftliche Rechte über dergleichen Leute ausüben. 2) Wer Unterthanen haben könne?

§. 91. ib.

§. 332.

3) Entſtehung der Unterthänigkeit.

Die Unterthänigkeit entſteht durch die Geburt oder durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung. Soll ſie aus einer Ehe zur rechten Hand entſtehn, ſo muß der Vater zu der Zeit der Geburt des Kindes ſchon unterthänig geweſen ſeyn; außer dem Falle einer vollgültigen Ehe richtet ſich die Freyheit oder Unterthänigkeit der Kinder nach dem Stande, welchen die Mutter zur Zeit der Geburt hatte. Wird das Kind durch eine nachherige Heirath legitimirt: ſo muß daſſelbe der Unterthänigkeit entlaſſen werden.

Durch Einwilligung kann ſich eine Perſon gemeinen Bürger- oder Bauernſtandes in die Unterthänigkeit begeben, welches jedoch in der Regel den ſchon exiſtirenden Mitgliedern der Familie an ihrer Freyheit nicht nachtheilig iſt. Stillſchweigend geſchieht die Uebernahme der Unterthänigkeit durch Heirath eines unterthänigen Mannes oder durch freywillige und ohne Vorbehalt geſchehene Nachfolge in einen von dem Manne während der Ehe gewählten zur Unterthänigkeit verpflichtende Gerichtsbezirk. Eine dergleichen ſtillſchweigende Uebernahme der Unterthänigkeit geſchieht auch, wenn Perſonen des Bauernſtandes unterthänige Güter ohne Vorbehalt ihrer perſönlichen Freyheit übernehmen.

§. 93-112. h. t. d. G. B.

Der Beſitz unterthäniger Landgüter verpflichtet zu den damit verbundenen Dienſten und Laſten, wenn auch der Beſitzer für ſeine Perſon frey bleibt, §. 107. ſeqq. h. t.

§. 333.

4) Von Schutzunterthanen.

Freye Leute, welche, ohne ein unterthäniges Gut zu übernehmen, und ohne ſich zur Unterthänigkeit beſonders zu verpflichten, unter der Gerichts-

barkeit

barkeit der Herrſchaft ihren Wohnſitz aufſchlagen, werden Schutzunterthanen genannt und behalten zwar ihre perſönliche Freyheit, ſind aber der Gerichtsbarkeit der Grundherrſchaft unterworfen und ihr nebſt den bey ſich habenden Kindern vorzüglich zu dienen verpflichtet.

§. 113-121. h. t.

§. 334.

Die Rechte und Pflichten der Grundherrſchaften und Unterthanen ſind zuerſt nach den Annahmebriefen und beſondern Verträgen, ſodann nach den Dienſtregiſtern und vom Landescollegio beſtätigten Urbarien, übrigens nach den Provinzialgeſetzen, und wenn dieſe ſchweigen, nach den Vorſchriften des allg. Geſetzbuchs zu beurtheilen.

5) Wechſelſeitige Rechte u. Pflichten der Grundherrſchaften und Gutsunterthanen.

Zufolge deſſelben ſind die Gutsherrſchaften zur thätigen Vorſorge für die Unterthanen und deren Kinder, die Unterthanen aber zu Treue, Ehrfurcht und Gehorſam und zu gewiſſen Dienſten verpflichtet.

§. 122-146. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von den perſönlichen Pflichten und Rechten der Unterthanen.

§. 335.

Gutsunterthanen haben alle Rechte des Menſchen und Bürgers, und ſind in der Regel nur in denjenigen Geſchäfften, welche auf das Gut, zu welchem ſie geſchlagen werden, Beziehung haben, in ihrer perſönlichen Freyheit eingeſchränkt. Sie dürfen daher ein ſolches Gut ohne Einwilligung des Gutsherrn nicht verlaſſen. Thun ſie dies, ſo können ſie nicht nur für ihre Perſon zurückgefordert wer-

werden, ſondern es ſind auch die nach ihrem Austritte gebohrnen Kinder als Unterthanen zu betrachten, und das Recht auf dieſe geht nur durch Ablauf eines 10jährigen Zeitraums, vom Todestage des Unterthans angerechnet, verlohren, wenn dem Gutsherrn der Aufenthalt dieſer Perſonen bekannt geweſen iſt.

§. 147-161. h. t.

§. 336.

Die Unterthanen müſſen zwar zu ihrer Verheirathung die grundherrſchaftliche Genehmigung beybringen; dieſe kann ihnen aber nur aus Gründen, welche ſich auf das grundherrſchaftliche Verhältniß beziehen, verſagt werden; alſo nur wegen grober Verbrechen, Liederlichkeit, Faulheit, Widerſpenſtigkeit oder Untüchtigkeit zur Arbeit des andern Theils, oder auch wegen Unvermögens des Unterthans, Frau und Kinder zu ernähren.

Die Verletzung dieſes Eheverboths zieht zwar nicht die Nichtigkeit der Ehe, aber Gefängnißſtrafe und Strafarbeit von 3 Tagen bis 4 Wochen nach ſich.

§. 161-170. h. t.

§. 337.

Die Unterthanen-Kinder ſind, in ſo fern die Hofe Dienſte nicht auf gewiſſe Jahre beſtimmt worden, vorzüglich der Herrſchaft zu dienen ſchuldig, und es findet auch gegen ſie das Recht der mäßigen Züchtigung Statt.

§. 185-231. h. t.

Erziehung und Beſtimmung der Unterthanen-Kinder, §. 171. ſeqq. ib.

Verfahren bey Streitigkeiten über das Dienen der Kinder der Unterthanen, §. 224. ſeqq. ib.

§. 338.

§. 338.

Auch angeſeſſene Wirthe, und deren Weiber, kann die Herrſchaft durch Gefängnißſtrafe oder Strafarbeit zu ihrer Pflicht anhalten, wenn dieſelben, bey Leiſtung unſtreitiger Dienſte, ſich der Widerſetzlichkeit, beharrlichen Faulheit, vorſätzlichen Vernachläſſigung, oder eines andern dergleichen Vergehens ſchuldig machen; doch kann dieſe Züchtigung nicht eigenmächtig verordnet werden.

§. 232. ſeqq. h. t.

Procedur dabey, §. 233 ſeqq. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Unterthanen in Anſehung ihres Vermögens.

§. 339.

Unterthanen können keine Verbindlichkeit übernehmen, wodurch ſie ihrer Dienſtpflicht entzogen werden, oder ihr Gut, ohne Genehmigung der Herrſchaft, geſchwächt, belaſtet oder untauglichen Beſitzern überlaſſen wird. Deswegen findet in der Regel wegen der ohne herrſchaftliche Genehmigung gemachten Schulden kein perſönlicher Arreſt Statt, auch iſt die Einwilligung der Herrſchaft zu Belaſtung, Verſchuldung und Veräußerung des Guts, ſelbſt bey Subhaſtationen, erforderlich.

§. 241-266. h. t.

Verbothener Credit und Verkehr zwiſchen Schenkwirthen und Dorfgeſinde, §. 243. ſeqq. h. t.

Gegenſtände, woran der Gläubiger ſich halten kann, wenn die herrſchaftliche Genehmigung mangelt, §. 257 h. t.

Wer den Conſens im Namen der Grundherrſchaft ertheilen könne? §. 266. h. t.

§. 340.

Auch in Anſehung der Erbfolge aus Geſetzen und Verträgen findet bey den Gutsunterthanen nur in ſo fern eine Ausnahme Statt, als die Gutsherrſchaft ſchuldig und befugt iſt, auf die gehörige Bewirthſchaftung des unterthänigen Guts Rückſicht zu nehmen.

§. 267-286. h. t.

§. 341.

Die Gutsherrſchaft iſt berechtigt, den Unterthan ſeines Guts zu entſetzen, wenn er es zu Grunde richtet, oder das über die Hälfte des Guts aufgenommene Darlehn verſchwendet. Ein gleiches findet Statt, wenn er ſich boshafter Widerſetzlichkeit, Aufwiegelung der Gemeine oder vorſetzlicher Vergehungen gegen die Herrſchaft, wodurch die ihr gebührende Ehrfurcht gröblich verletzt wird, ſchuldig macht. Desgleichen alsdann, wenn er einen überwiegenden Hang zu Dieberenen, und andern die Sicherheit des Eigenthums kränkenden Verbrechen, an den Tag legt, oder durch ſchändliche Vergehungen ein öffentliches Aergerniß in der Gemeine giebt, und auch durch ausgeſtandene leichtere Strafen nicht hat gebeſſert werden können.

Einen Unterthan, gegen welchen wegen ſeiner Verbrechen mehr als Einjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe verhängt worden, iſt die Herrſchaft in Beſitz ſeines Guts zu laſſen nicht ſchuldig.

§. 289-291. h. t.

Von der Verwaltung des Guts bey vorübergehenden Hinderniſſen, §. 295. h. t.

Von der Subhaſtation des Guts, deſſen der Unterthan iſt entſetzt worden, §. 296. ſeqq. h. t.

§. 342.

§. 342.

Wenn ein Unterthan durch hohes Alter oder unheilbare Krankheit außer Stand geſetzt wird, der Wirthſchaft ferner gehörig vorzuſtehn, ſo kann die Herrſchaft ihn anhalten, daß er das Gut einem andern tüchtigen Wirthe überlaſſe. Doch muß alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft geſorgt, und wenn er Kinder hat, das Gut für dieſelben ſo viel als möglich erhalten werden.

§. 293. 294. h. t.

Von Unterthanen, welche nicht Eigenthümer ihrer Stellen ſind, §. 298. ſeqq. ib.

Sechſter Abſchnitt.

Von den Dienſten der Unterthanen.

§. 343.

Die Dienſte der Unterthanen ſind eigentlich zur Bewirthſchaftung und Benutzung der herrſchaftlichen Grundſtücke, zu welchen der Unterthan gewidmet worden, beſtimmt. 1) Zu welchem Zwecke und Grundſtücke die Dienſte geleiſtet werden müſſen.

§. 308. 309. h. t.

§. 344.

Wenn nicht ausgemittelt werden kann, zu welchem Gute oder herrſchaftlichen Vorwerke Unterthanen, die bisher Dienſtgeld bezahlt haben, die Naturaldienſte zu leiſten ſchuldig ſind: ſo können ſie dazu nur in Anſehung der im Dorfe oder zunächſt demſelben gelegenen Vorwerke, wo die Dienſte gebraucht werden können, angehalten werden.

§. 310. h. t.

§. 345.

2) Art der Dienſte. Nur zu landwirthſchaftlichen Dienſten durch Fuhren und Handarbeiten ſind die Unterthanen verpflichtet.

§. 311-313. h. t.

§. 346.

Dienſtpflichtige Unterthanen, welche Zugvieh halten, ſind in der Regel zu Spanndienſten verbunden.

§. 325. ſeqq. h. t.

§. 347.

Die ungemeſſenen Dienſte, welche zur gewöhnlichen Bewirthſchaftung des Guts gehören, ſollen, ſo viel möglich iſt, nach Zeit, Ort, Maaß und Gewicht ſo beſtimmt werden, daß weder die Herrſchaft die bisher genoſſene weſentliche Hülfe, noch der Unterthan die zur Bewirthſchaftung ſeines Guts und zum ſonſtigen Erwerbe ſeiner Nothdurft erforderliche Zeit verliere.

§. 314-322. h. t.

Ausnahme bey außerordentlichen, z. B. bey Baudienſten, §. 317. ib.

§. 348.

3) Beſonders von gemeſſenen Dienſten. Wo die Dienſte auf eine gewiſſe Zahl von Tagen in der Woche oder im Jahre beſtimmt ſind, hängt es von der Herrſchaft ab, welche Wochentage ſie zu wählen für gut finde.

§. 328. h. t.

Von täglichen Dienſten ſind die abgeſchafften 3ten Feyertage, der grüne Donnerſtag und die Bußtage, außer der Erndtezeit ausgenommen, §. 329-331. h. t.

§. 349.

Gewöhnlich muß der Dienſt den Dienſtpflichtigen am vorhergehenden Abende angeſagt werden; auch

auch iſt die Herrſchaft nicht befugt, den Fall einer nothwendigen Abbrechung der Dienſte ausgenommen, die Hofedienſte in halbe Tage und einzelne Geſpanne zu verwandeln. Wird die Abbrechung der Arbeit durch Veränderung der Umſtände veranlaſſet, ſo wird das angefangene Geſpann für vollendet geachtet.

§. 328. ſeqq. h. t. d. G. B.

§. 350.

Wird der Unterthan noch an demſelben Vormittage wieder nach Hauſe entlaſſen, ſo wird ihm ein halber; wenn aber die Nachmittagsarbeit ſchon angefangen war, der ganze Dienſttag zu gute gerechnet.

Iſt die angefangene Arbeit durch Schuld des Unterthans unterbrochen worden: ſo muß er die rückſtändig gebliebenen Stunden nachdienen.

§. 335. 338. h. t.

§. 351.

Vorausforderung der Dienſte findet niemals; Nachforderung der Spanndienſte nur auf Eine, der Handdienſte nur auf 2 Wochen zurück Statt. Beträgt der gewöhnliche Hofedienſt auf die Woche mehr als 3 Tage, ſo kann wöchentlich nur 1 Tag nachgefordert werden. Auch iſt eine Nachforderung der Spanndienſte unzuläſſig, wenn der Unterthan in gleicher Noth und Verlegenheit mit der Herrſchaft iſt.

§. 340. 341. h. t.

§. 352.

Iſt das zu bearbeitende Land an ſich oder durch Beyfügung des Maßes beſtimmt, ſo muß die Bearbeitung nach den Regeln einer guten Wirthſchaft verrichtet werden. Wird die Beſtellung

nachläſſig und ſchlecht befunden: ſo muß ſie ſo fort, und ohne Widerrede, auch ohne Anrechnung auf den gewöhnlichen Hofedienſt, verbeſſert werden.

§. 347. h. t.

§. 353.

Unterthanen, welche von der gewöhnlichen Hofearbeit befreyt, und dagegen für das ganze Jahr nur zu einer beſtimmten Anzahl von Hofetagen verbunden ſind, müſſen dieſelben zu der Zeit, wo die Herrſchaft ſie am nöthigſten braucht, unweigerlich entrichten.

§. 356. h. t.

§. 354.

4) Nähere Beſtimmungen bey den Dienſten überhaupt.

Zu Spanndienſten müſſen die dazu erforderlichen Perſonen mitgebracht und von dieſen auch die bey dem Ackerbau oder bey dem Auf- und Abladen erforderlichen Handdienſte geleiſtet; auch zu jedem Dienſte die dazu nothwendigen Geräthſchaften mitgebracht werden, in ſo fern ſie die Unterthanen zur Hofwehr erhalten haben, oder in ihrer eigenen Wirthſchaft brauchen.

§. 349-360. h. t.

Anfang und Ende der Tagearbeit, §. 361-362. h. t.

Ruheſtunden, §. 363-365.

Im Spanndienſte, wenn die Wirkung nicht beſtimmt iſt, muß dem mittlern oder ſchwächern Hofzuge, und bey Handdienſten dem nicht abzuwechſelnden Vorarbeiter gefolgt werden, §. 366-368. h. t.

Von Marktfuhren, §. 399. h. t.

Von Rückladungen, §. 406. h. t.

§. 355.

5) Von Bau- und andern außerordentl. Dienſten.

Zur Erbauung oder Wiederherſtellung der Wirthſchafts- und unentbehrlichen Wohngebäude, wie auch zum Bau und zur Beſſerung der unterthänigen Stellen, welche die Herrſchaft nach der gemei-

gemeinen Verfaſſung des Orts zu unterhalten ſchuldig iſt, müſſen Fuhren und Handdienſte, ſo wie ſie der Unterthan bey ſeinen eigenen Gebäuden nach Landesgebrauch zu verrichten pflegt, geleiſtet, und die Baumaterialien dazu herbeygeholt werden.

§. 369-395. h. t.

Bauholz und Steine dürfen nicht über 6 Meilen weit herbey geholt werden; andere Materialien auch weiter, wenn ſie näher gar nicht zu haben ſind, §. 384. 385. h. t.

Von beſſern oder wohlfeilern Materialien in der Entfernung, §. 386. ſeqq. h. t.

Schuldigkeit der Herrſchaft, in Anſehung der in Cultur habenden bäuerlichen Grundſtücke mitzuwirken, §. 394. ſeqq. h. t.

Von Forſtdienſten, §. 396. ſeqq. h. t.

Von Reiſefuhren, §. 400. ſeqq. h. t.

Vom Botengehen, §. 410. ſeqq. h. t.

§. 356.

Außerordentliche Dienſte, welche die Unterthanen über die gewöhnliche Hofarbeit zu leiſten ſchuldig ſind, inſonderheit aber Baudienſte, können zur Saat- und Erndtezeit, außer dem Falle einer dringenden Noth, von ihnen nicht gefordert werden. 6) Vergütung der Dienſte.

Auf jede Saatzeit werden Vier, und auf die Erndtezeit Sechs Wochen gerechnet.

§. 417. 418. h. t.

§. 357.

Was für Koſt, Futter oder Lohn den Dienſtpflichtigen zu vergüten ſey, iſt nach den Geſetzen und Verfaſſungen des Orts zu beurtheilen; doch müſſen ihnen überall das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld, ingleichen, wenn ſie im herrſchaftlichen Dienſte über Nacht ausbleiben müſſen, bey

Spanndienſten das Stall-, und bey dem Botengehen das Schlafgeld, ſo wie alle andere erforderliche Auslagen dieſer Art, vergütet werden. §. 420.

§. 419. 420. h. t.

§. 358.

7) Verwandlung der Dienſte in Dienſtgeld, und umgekehrt.

Dienſte können zur Belaſtung des zu unbeſtimmten Dienſten verpflichteten Unterthans nicht durch Verträge mit einzeln Dienſtpflichtigen in Geld verwandelt werden. Iſt kein Vertrag über eine ſolche Verwandlung der Dienſte in Geld vorhanden: ſo hat die Herrſchaft die Wahl, ſtatt des bisherigen Dienſtgeldes die Dienſte in Natur zu fordern; wofern die Unterthanen die Befreyung davon nicht durch Verjährung erworben haben.

§. 421 ſeqq h. t.

Art der Verjährung, § 429-431. ib.

§. 359.

8) Ausſetzung und Erlaß der Dienſte.

Wird der Dienſtpflichtige durch Staats- oder Gemeinedienſte am herrſchaftlichen Dienſte verhindert, ſo muß dieſer, ſo weit dadurch die Wirthſchaft des Unterthans nicht leidet, nachgeleiſtet werden.

§. 432-434. h. t.

§. 360.

Wegen Krankheit des Dienſtpflichtigen, oder ſeiner Familie, in ſo fern er dadurch an der Verrichtung des Dienſtes verhindert wird, ingleichen wegen beträchtlicher, die Wohn- und Wirthſchaftsgebäude, oder das Zugvieh betreffender Unglücksfälle, kann verhältnißmäßiger Erlaß der Dienſte gefordert werden.

§. 435-442. h. t.

§. 361.

Wenn der Wirth oder die Wirthin geſtorben iſt: ſo können von der Stelle Acht Tage lang keine Dienſte gefordert werden.

§. 443. h. t.

§. 362.

§. 362.

Auf einen immerwährenden Erlaß an den ſchuldigen Dienſten, wegen angeblicher Unmöglichkeit, können Unterthanen nur alsdann antragen, wenn ſie durch Zufall, höhere Gewalt, oder den Anſpruch eines Dritten, einen nicht unbeträchtlichen Theil ihrer Grundſtücke, oder eine dazu gehörende nutzbare Gerechtigkeit verlohren haben; ferner alsdann, wenn durch einen ſolchen Unglücksfall die Grundſtücke zu der bisherigen gewöhnlichen Cultur ganz oder zum Theil unbrauchbar geworden ſind.

§. 444. 445. h. t.

§. 363.

Doch ſteht es in der Wahl der Grundherrſchaft: ob ſie ſtatt des Erlaſſes den vormaligen Ertrag durch Anweiſung anderer Realitäten ergänzen wolle; auch bleibt ihr der Beweis, daß der Dienſtpflichtige dennoch die vorigen Dienſte zu leiſten im Stande ſey, entweder geradezu, oder durch Vergleichung mit andern eben ſolche Dienſte in gleichem Maaße wirklich leiſtenden Stellen zu führen, vorbehalten.

§. 447. ſeqq. h. t.

§. 364.

Sind durch Erweiterung oder Verbeſſerung der herrſchaftlichen Wirthſchaft ungemeſſene Dienſte der Unterthanen dergeſtalt vermehrt worden, daß denſelben die erforderliche Zeit zu ihrer eigenen Nothdurft nicht übrig bleibt: ſo iſt die Herrſchaft ſchuldig, dabey mit eigenen Zügen oder Lohnarbeitern, nach Verhältniß der Erweiterung, mitzuwirken.

§. 458. h. t.

§. 365.

Wird die Unmöglichkeit, den Dienſt auf vorige Art ferner zu leiſten, von einem Unterthan, wel-

cher die Stelle nicht eigenmächtig beſitzt, behauptet: ſo kann die Gutsherrſchaft die Stelle zurück nehmen; ſie muß aber demſelben ein anderweitiges Unterkommen verſchaffen, oder ihn und die ihm bey der Entlaſſung folgenden Kinder unentgeldlich freylaſſen.

§. 460. 461. h. t.

Unterthanen, welche bloße Zeitpächter ſind, müſſen nach den Regeln der Zeitpacht beurtheilt werden,

§. 462. h. t.

§. 366.

9) Dienſtſtreitigkeiten. Während des Rechtsſtreits über die Dienſte müſſen die Unterthanen zu den einſtweiligen Leiſtungen, ſo wie ſie im letzten Jahre vor erfolgtem Widerſpruch geſchehen ſind, oder, wenn dies nicht Statt findet, nach Provinzial- oder allgemeinen Geſetzen geſchehen müſſen, durch richterliche Hülfe angehalten werden. Findet es ſich am Ende des Prozeſſes, daß die Herrſchaft die ſtreitigen Dienſte zur Ungebühr gefordert habe: ſo muß ſie dieſelben den Unterthanen, von der Zeit des erſten Widerſpruchs an, nach dem doppelten Satze des in der Gegend gewöhnlichen Cammeranſchlages vergüten.

§. 463. ſeqq. h. t.

Auch bey behaupteter Unmöglichkeit den Dienſt ferner zu leiſten, findet dieſe Vorſchrift ſtatt, ſo lange noch kein Erkenntniß in erſter Inſtanz vorhanden iſt,

§. 468. ſeqq. ib.

§. 367.

10) Schlußbemerkung. Beſitzer dienſtpflichtiger Bauergüter, wenn ſie auch für ihre Perſonen keine Unterthanen wären, ſind dennoch in Anſehung der von ihrer Stelle der Herrſchaft zu leiſtenden Dienſte und Abgaben, nach eben den Grundſätzen, wie die unterthänigen Beſitzer, zu beurtheilen.

§. 471. h. t.

Sie-

Siebenter Abſchnitt.

Von den

Zinſen und Abgaben der Unterthanen.

§. 368.

Gebührt der Herrſchaft ein verhältnißmäßiger Antheil (pars quota) gewiſſer Erzeugniſſe, es ſey als Zehend, oder unter einem andern Namen: ſo finden die Vorſchriften vom Zehentrecht Anwendung.

§. 474. h. t.

§. 369.

Naturalabgaben müſſen in derjenigen Güte, wie ſie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, entrichtet, doch kann auch, wenn dergleichen in einem oder dem andern Jahre nicht geerndtet worden, der zur Lieferungszeit geſtandene mittlere Preiß der nächſten Markſtadt gezahlt werden.

§. 474. ib.

Folgen des Verzugs, §. 478. ſeqq ib.

§. 370.

Der von den Unterthanen zu entrichtende Geldzins muß in der Regel in derjenigen Münzſorte, in welcher die öffentlichen Abgaben von ihnen entrichtet werden müſſen, bezahlt und angenommen werden; nur Unterthanen, aber nicht andere zinspflichtige Landleute, können bey Unglücksfällen, weswegen die landesherrlichen Abgaben erlaſſen werden, einen halb ſo lange dauernden Erlaß fordern.

§. 482 - 492. h. t.

Von den Verzugszinſen der Geldzinſen, §. 481. ib.

Beſtimmung des Erlaſſes, §. 483. ſeqq. ib.

Achter

Achter Abſchnitt.

Von
der Entlaſſung aus der Unterthänigkeit.

§. 371.

1) Allgemeine Grundſätze.

Die Entlaſſung der Unterthanen ſoll weder von dieſen durch erdichtete Urſachen erſchlichen, noch von der Grundherrſchaft Perſonen, deren Freyheit dem Staate zur Laſt fallen würde, ertheilt werden.

§. 495-502. h. t.

Wer zur Entlaſſung der Unterthanen berechtiget ſey, §. 496. ſeqq. h. t.

Folgen einer erſchlichenen oder unrechtmäßig ertheilten Entlaſſung, §. 499. ſeqq. h. t.

§. 372.

2) Fälle, wo die Loslaſſung nicht verſagt werden kann.

Ein unangeſeſſener Unterthan kann die Entlaſſung fordern; 1) wenn er unter ertheilter oder ergänzter Erlaubniß der Herrſchaft, auf andere als herrſchaftliche Koſten, eine Wiſſenſchaft, Kunſt oder Profeſſion erlernt hat, womit er ſich auf dem Lande nicht nähren kann, §. 503. h. t.

2) wenn er durch eine bürgerliche, Kirchen- oder Schulbedienung, oder auf andre erlaubte Art, ſein Glück zu verbeſſern, Gelegenheit findet, §. 505. ib.

3) wenn er großjährig iſt und ſich auswärts anſäſſig machen kann.

§. 506. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 507. ſeqq. ib.

§. 373.

Auch angeſeſſene Unterthanen müſſen entlaſſen werden, wenn ſie durch Heirath zum Beſitze einer nicht unterthänigen nahrhaften Stelle gelangen, oder durch den Eintritt in eine bürgerliche Nahrung ihr Glück

Glück dauerhaft verbeſſern können; ingleichen, wenn die Stelle, zu welcher der Unterthan durch die Heirath gelangen kann, zwar einer Gutsherrſchaft unterthänig iſt, die Braut aber demſelben auf diejenige, welche die bisherige Herrſchaft ihm anweiſen will, zu folgen ſich weigert. §. 517.

§. 516. ſeqq. h. t.

§. 374.

In jeglichem Falle muß Weibsperſonen, welche ſich auswärts verheirathen können, die Erlaubniß dazu ertheilt werden.

§. 519. h. t.

§. 375.

Ein Unterthan, welchen die Herrſchaft ohne Urthel und Recht gemißhandelt hat, iſt ſeine Entlaſſung unentgeldlich zu fordern wohl befugt.

§. 520. h. t.

Auch die in ſeinem Brodte befindlichen Kinder,

§. 526. ib.

§. 376.

Wer einen tüchtigen Wirth an ſeine Stelle ſchaffen kann, und, wovon er ſich und die Seinigen nähren könne, nachzuweiſen vermag, muß der Unterthänigkeit entlaſſen werden.

§. 521. h. t.

§. 377.

In der Regel bleiben die dienſtfähigen Kinder über 14 Jahre, in ſo fern ſie nicht durch die Kinder des neu anziehenden Wirths erſeẞt werden, in der Unterthänigkeit zurück; die Kinder eines abgehenden Wirths iſt die Herrſchaft zu entlaſſen nicht verpflichtet.

§. 522-526. h. t.

§. 378.

§. 378.

3) Fälle, wo der Unterthan des Rechts, Entlaſſung zu fordern, verluſtig oder in demſelben eingeſchränkt wird.

Ein Unterthan macht ſich des Rechts, ſeine Entlaſſung zu fordern, in allen Fällen verluſtig, wenn er grober Vergehungen gegen die Herrſchaft oder deren Familie ſchuldig erkannt worden.

§. 528. h. t.

§. 379.

Wenn ein abziehender Unterthan unter ſeiner bisherigen Gerichtsbarkeit in Prozeß verwickelt iſt, kann er ſowohl wegen der Koſten, als wegen deſſen, was in der Hauptſache erkannt werden möchte, einen hinlänglichen Vorſtand zu beſtellen, angehalten werden.

§. 530. h. t.

Loslaſſungs- und Abzugsgelder, §. 531-533. h. t.

§. 380.

4) Aufhebung und Unterbrechung der Unterthänigkeit durch den Kriegesdienſt.

Wer im Kriegesdienſt bis zum Officier geſtiegen iſt, bedarf für ſich und die Seinigen keiner Entlaſſung; wer es bis zum Feldwebel oder Wachtmeiſter gebracht, oder bey ſeiner Entlaſſung aus dem Kriegesdienſt eine Civilbedienung erhalten hat, muß unentgeldlich entlaſſen werden.

§. 547. 548. 542. h. t.

§. 381.

Außer dieſem Falle fällt zwar der Unterthan, nach ſeiner Entlaſſung aus dem Kriegesdienſte, in die Unterthänigkeit zurück; er muß aber auf Verlangen gegen das geſetzmäßige Losgeld freygelaſſen werden.

§. 540. 541. h. t.

§. 382.

Uebrigens wird zwar durch den Kriegesdienſt die Unterthänigkeit nicht aufgehoben; doch muß dem

dem Weibe, und den Kindern, welche das 14te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, erlaubt werden, ihm ins Standquartier zu folgen, in ſo fern ſie die mit dem Beſitzer einer unterthänigen Stelle verbundenen Leiſtungen daran nicht hindern. Die Kinder, welche dem Vater in das Standquartier gefolgt und vor ſeinem Abſchiede verſorgt ſind, bleiben von der Unterthänigkeit frey. Auch nach dem Tode des aus dem Soldatenſtande in die Unterthänigkeit zurückgekehrten Mannes, bleibt das Weib deſſelben, nebſt den noch unverſorgten Kindern, in der Unterthänigkeit. Hat der verabſchiedete Soldat während ſeiner Kriegesdienſte eine freye Perſon geheirathet: ſo muß dieſe, nach des Mannes Tode, der Unterthänigkeit auf ihr Verlangen unentgeldlich entlaſſen werden.

§. 534. ſeqq. h. t.

Achter Titel.

Vom Bürgerſtande.

Erſter Abſchnitt.

Vom Bürgerſtande überhaupt.

§. 383.

I. Begriff u. Grundſätze. Der Bürgerſtand begreift alle Einwohner des Staats unter ſich, welche, ihrer Geburt nach, weder zum Adel noch Bauerſtande gerechnet werden können; und auch nachher keinem dieſer Stände einverleibt ſind. Ein Bürger im eigentlichen Verſtande wird derjenige genannt, welcher in einer Stadt ſeinen Wohnſitz aufgeſchlagen, und daſelbſt das Bürgerrecht gewonnen hat. Perſonen des Bürgerſtandes in und außer den Städten, welche durch ihre Aemter, Würden oder beſondere Privilegien von der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts befreyt ſind, werden Eximirte genannt.

§. 1-3. h. t.

Von der an Unter-Gerichte übertragenen Gerichtsbarkeit über Eximirte, §. 4. h. t.

§. 384.

Einwohner der Städte, welche weder eigentliche Bürger, noch Eximirte ſind, heißen Schutzverwandte. Sie ſtehen unter der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, nehmen aber in der Regel weder an den bürgerlichen Vorrechten noch Laſten, ſondern nur an ſolchen Vortheilen und Leiſtungen Antheil, welche allen Einwohnern des Orts zu ſtatten kommen.

§. 5. 72-77. h. t.

§. 385.

Bürger und Schutzverwandte der Stadt werden nach den Statuten ihres Wohnorts; Eximirte hingegen

gen nach den Provinzialgeſetzen, und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen Geſetzbuche beurtheilt.

§. 6. h. t.

§. 386.

Wenn Perſonen bürgerlichen Standes adliche Güter beſitzen, aber nicht ihren beſtändigen Wohnſitz darauf genommen haben: ſo ſind ſie nur in Anſehung der auf den Beſitz des adlichen Guts ſich unmittelbar beziehenden Geſchäffte und Handlungen, dem Gerichte, unter welchem das Gut liegt, und deſſen Geſetzen unterworfen.

§. 7. 8. h. t.

§. 387.

Dagegen ſtehen adliche Gutsbeſitzer bürgerlichen Standes, welche bürgerliches Gewerbe treiben, unter der Gerichtsbarkeit und den Statuten der Stadt, wenn ſie auch bald in der Stadt, bald auf ihren Gütern leben, und alſo einen doppelten Wohnſitz haben.

§. 9. h. t.

§. 388.

Die eigentlich nur dem Adelſtande gegebenen Geſetze und Privilegien finden weder bey bürgerlichen Beſitzern adlicher Güter, noch überhaupt bey Eximirten Anwendung.

§. 10. h. t.

§. 389.

Nicht eximirte Perſonen des Bürgerſtandes, welche außer den Städten, und nicht auf einem ihnen eigenthümlich zuſtehenden adlichen Gute wohnen, werden nach den Geſetzen ihres Wohnorts gerichtet; wenn ſie auch ihres Gewerbes wegen in eine ſtädtiſche Zunft aufgenommen ſind.

§. 11. h. t.

§. 390.

II. Bürgerrecht. Wer ein bürgerliches Gewerbe in einer Stadt treiben will, muß das Bürgerrecht erlangen, welches aber von einem Fremden, der ſich in der Stadt nicht häuslich niederläßt, in der Regel nicht gefordert werden kann.

§. 18. 19. h. t.

Von der Zulaſſung der Fremden durch Repräſentanten, §. 20. ib.

Pflicht, den Bürgereid zu leiſten, §. 21. ib.

Von dem Rechte, Bürgerhäuſer, oder die dazu gehörenden Aecker und Wieſen zu beſitzen; Imgleichen von der Vereinigung mehrerer Bürgerhäuſer, beſonders mit befreyten Grundſtücken, §. 78-85. ib.

§. 391.

Kinder, welche zu der Zeit, als ihre Aeltern das Bürgerrecht hatten, ſich noch in väterlicher Gewalt befanden, haben zwar nicht das Bürgerrecht ſelbſt, aber doch die Vorrechte und Vortheile des Bürgerſtandes und der Bürgerkinder, in ſo fern ſie nicht als Unterthanen einer Gutsherrſchaft zu betrachten ſind.

Tit. VII. §. 523-526. d. G. B.

§. 392.

Gutsunterthanen können, ohne Entlaſſung von ihren Grundherrſchaften; Soldaten und Cantoniſten ohne Abſchied vom Regimente, oder ſchriftliche Einwilligung des Chefs oder Commandeurs, zu Bürgern nicht aufgenommen werden. Auch kann ein Minderjähriger, ohne vorhergegangene Majorennitätserklärung, in die Bürgerrolle nicht eingeſchrieben werden.

§. 15. 16. h. t.

§. 393.

§. 393.

Wer anderwärts ſeinen Wohnſitz nimmt, ohne ſich das Bürgerrecht vorzubehalten, verliert ſolches. Im Falle der bloßen Entfernung aber, tritt die gewöhnliche Verjährung auch in Rückſicht des Bürgerrechts ein.

§. 42-47. h. t.

§. 394.

Durch den Eintritt in den Stand der Eximirten gehen weder die bürgerlichen Vorrechte der Kinder noch das Bürgerrecht des Vaters verlohren. Dieſes verliert er aber, wenn er ſich den bürgerlichen Laſten und Pflichten entzieht.

§. 48. ſeqq. h. t.

§. 395.

Hat der Vater ſein Bürgerrecht durch die bloße Entfernung verloren, ſo bleiben den zur Zeit der Entfernung ſchon vorhandenen Kindern die Vorrechte der Bürgerkinder ſo lange, als ſich mit ihnen nicht eine Veränderung zuträgt, durch welche ſie, wenn ſie ſelbſt ſchon wirklich Bürger wären, des Bürgerrechts verluſtig gehen würden.

Kinder hingegen, welche erſt nach der Entfernung erzeugt worden, verlieren die Vorrechte der Bürgerkinder, ſobald der Vater ſelbſt des Bürgerrechts verluſtig wird.

§. 52. 53. h. t.

§. 396.

Durch Verbrechen geht das Bürgerrecht nur verloren, wenn Geſetz und richterliches Erkenntniß es mittelbar oder unmittelbar beſtimmen.

§. 54. ſeqq. h. t.

§. 397.

Auch Wittwen und geſchiedene, aber nicht ausdrücklich für den ſchuldigen Theil erklärte Ehefrauen,

nehmen an den bürgerlichen Rechten ihrer geweſenen Männer, in ſo fern dieſe nicht an deren Perſon gebunden waren, ſo lange Theil, als ſie ſelbſt ihren Stand nicht verändern.

§. 57. h. t.

§. 398.

III. Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger.

Die Bürger in den Städten ſind in Polizey- und Gewerbsangelegenheiten dem Magiſtrate unterworfen.

§. 25. h. t.

§. 399.

Rechte und Nutzungen, welche nur der Bürgerſchaft verliehen worden, kommen den übrigen Einwohnern nicht zu ſtatten.

§. 27. h. t.

§. 400.

Die Bürger ſind ſchuldig, Stadtämter, die ſie zu verwalten fähig ſind, auch unentgeldlich, jedoch gegen Vergütung der Koſten, und nur auf ein Jahr zu übernehmen.

§. 29-32. h. t.

§. 401.

Handlungen, zum Beſten der Stadtgemeine, in ſo fern es nicht Kunſt und Handwerksdienſte ſind, ſind die Bürger zu leiſten verbunden. Doch können ungewöhnliche Dienſte und Beyträge ohne Einwilligung der Bürgergemeine nur bey dringenden Nothfällen gefordert werden. Es dürfen aber auch die Bürger unter ſich, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, keine Beyträge beſtimmen und einſammeln.

§. 33-38. h. t.

§. 402.

Befreyung von allgemeinen perſönlichen Laſten, können nicht einzelne Mitglieder, wohl aber beſon-

dere

dere Geſellſchaften der Stadtgemeine zu deren Nachtheil erlangen.

§. 40. 41. h. t.

§. 403.

Adliche und Eximirte, die in Städten woh- nen, müſſen ſich, gleich wirklichen Bürgern, nach der allgemeinen ſtädtiſchen Polizeyeinrichtung ach- ten; und ſind in vorkommenden Fällen den Poli- zeyſtrafen unterworfen. IV. Von Eximir- ten.

§. 59. h. t.

§. 404.

Wenn Eximirte das Bürgerrecht erlangt ha- ben und bürgerliche Gewerbe treiben, ſo behalten ſie zwar übrigens die Vorrechte und den Gerichtsſtand der Eximirten, ſie müſſen aber ſich in Anſehung ih- res Gewerbes der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit und Polizey unterwerfen. Auch in Anſehung der bür- gerlichen Grundſtücke, welche Eximirte beſitzen, ſind ſie den darauf haftenden bürgerlichen Laſten unter- worfen. Doch ſind ſie in beyden Fällen, wenn ſie für taugliche Stellvertreter ſorgen, von der perſön- lichen Leiſtung frey.

§. 59-68. h. t.

Von dem auf Verlangen des Magiſtrats auszuſtellenden Revers, §. 69. h. t.

Von den Kindern der Eximirten, §. 70. h. t.

§. 405.

Wenn Eximirte durch Urthel und Recht ihrer Aemter und Würden entſetzt werden: ſo fallen ſie in die Claſſe, in welche ſie nach ihrer Geburt ge- hörten, zurück.

§. 71. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von Städten und Stadtgemeinen.

§. 406.

I. Rechte d. Städte

Städte ſind hauptſächlich zum Aufenthalt ſolcher Einwohner des Staats beſtimmt, welche ſich mit der Verarbeitung oder Verfeinerung der Naturerzeugniſſe, und mit dem Handel beſchäfftigen.

§. 86. h. t.

§. 407.

Das Stadtrecht kann von niemanden als dem Oberhaupte des Staats ertheilt werden.

§. 87. h. t.

§. 408.

Das Stadtrecht erſtreckt ſich in der Regel nicht auf die Vorſtädte; doch werden die Vorſtädter, wenn ſie der Gerichtsbarkeit des Magiſtrats unmittelbar unterworfen ſind, in ihren Rechtsangelegenheiten nach dem ſtädtiſchen Recht beurtheilt.

§. 88. 89. h. t.

§. 409.

II. Bannmeile.

Das Meilenrecht oder das Recht der Bannmeile beſteht in der Befugniß, zu verhindern, daß innerhalb einer Meile rings um die Stadt herum, keine ſolche ſtädtiſchen Gewerbe, welche ſonſt auf dem Lande zugelaſſen, aber doch zur Landwirthſchaft nicht unentbehrlich ſind, getrieben werden dürfen. Beſonders erſtreckt ſich dieſes Recht auf den Bier- und Branntweinverlag; es muß aber das Bannrecht, von dem, welcher ſich darauf gründet, beſonders nachgewieſen werden.

§. 90. ſeqq. h. t.

Von der Berechnung und Vermeſſung der Bannmeile, §. 96. ſeqq. h. t.

§. 410.

§. 410.

Das Meß- oder Jahrmarktsrecht kann allein der Landesherr; die Befugniß zu Wochenmärkten aber, auch die ſtädtiſche Obrigkeit, unter Genehmigung der Landes-Polizey-Behörde, ertheilen. Alle dergleichen Märkte, wozu auch die Woll- und Viehmärkte gehören, ſollen der Regel nach nur in Städten gehalten werden. Auch ſteht während ſolcher Märkte den Fremden, wenn ſie nicht durch beſondere Geſetze ausgeſchloſſen ſind, der öffentliche Verkauf ihrer Waaren frey. III. Marktrecht.

§. 103-107. h. t.

§. 411.

Stadtgemeinen haben die Rechte privilegirter Corporationen, und es ſind alle, die in die Bürgerrolle eingetragen ſind, als Mitglieder derſelben zu betrachten. IV. Stadtgemeine.

§. 108. ſeqq. h. t.

Von der Art, wie die Stadtgemeinen zuſammenberufen werden, §. 111. ſeq. ib.

§. 412.

Die Stadtgemeinen haben die Befugniß, die innere Einrichtung und Polizey der ganzen Gemeine, oder gewiſſer Claſſen derſelben, durch geſetzmäßig abgefaßte, und der Landes Polizey-Inſtanz zur Prüfung vorgelegte Schlüſſe, zu beſtimmen. Sollen Statuten errichtet oder abgeſchafft werden, welche die äußern Rechte der Gemeine, oder die Privatrechte der einzelnen Mitglieder betreffen: ſo muß alles das, was bey Einführung neuer oder bey Abſchaffung alter Geſetze nöthig iſt, beobachtet werden. V. Statuten.

§. 115-118. h. t.

§. 413.

Der Magiſtrat iſt der Vorſteher der Stadtgemeine, und er hat die Verwaltung der Stadt- VI. Von Magiſträten.

Polizey in Rückſicht aller, auch der eximirten Stadtbewohner.

§. 119. 128. 129. h. t.

§. 414.

Vermöge der Stadtpolizey iſt der Magiſtrat berechtiget, die den Einwohnern der Stadt obliegenden unſtreitigen Abgaben und andere Beyträge zu den gemeinſchaftlichen Laſten der Stadt einzufordern; auch über die Beobachtung der Polizeyverordnungen zu halten, und die nach ſelbigen unſtreitig verwirkten Geldſtrafen einzuziehen. Sobald aber wegen der Verbindlichkeit zu den abgeforderten Beyträgen, oder über die Verwirkung einer Polizeyſtrafe Streit entſteht, muß derſelbe der Erörterung und Entſcheidung des gehörigen Richters überlaſſen werden.

§. 130. 131. h. t.

§. 415.

Der Magiſtrat hat die Aufſicht über alle der Stadtgemeine untergeordnete Geſellſchaften und öffentliche Anſtalten, wie auch die Pflicht, die Rechte der Stadtgemeine, in und außer Gerichten zu vertheidigen, und die, die Rechte der Stadt betreffenden Urkunden aufzubewahren.

§. 143-135. h. t.

§. 416.

Wenn der Magiſtrat das Stadt-Archiv durch beſonders dazu verpflichtete Perſonen verwalten läßt, ſo hat es mit den gerichtlichen Archiven gleiche Rechte, wenn auch dem Magiſtrat die Gerichtsbarkeit nicht zukömmt.

§. 136. 137. h. t.

§. 417.

Zum Kämmerey-Vermögen gehört alles, was zur Beſtreitung der gemeinſchaftlichen Laſten und Ausgaben der Stadtgemeine beſtimmt iſt. VII. Kämmerey.

§. 139. h. t.

Dazu gehören auch die zur Unterhaltung der Magiſtratsperſonen beſtimmten Güter und Einkünfte,

§. 140. ib.

§. 418.

Der Magiſtrat hat die Verwaltung des Kämmerey-Vermögens und die Aufſicht über den Kämmerer, deſſen Handlungen er eben ſo, wie das vormundſchaftliche Gericht die Handlungen des Vormundes, verantworten muß. Doch müſſen bey der Abnahme ſeiner Rechnungen, auch die Repräſentanten der Bürgerſchaft zugezogen werden, wenn dieſe die Ausfälle bey der Kämmerey durch Beyträge aus eignen Mitteln zu ergänzen verbunden iſt.

§. 138-148. h. t.

Vorzugsrecht der Stadtgemeine im Vermögen des Kämmerers, §. 145. h. t.

§. 419.

Das Kämmerey Vermögen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, welcher für deſſen ordentliche Verwaltung und zweckmäßige Verwendung ſorgt; und es kann ſelbiges ohne Genehmigung der vorgeſetzten Landes-Polizey-Inſtanz nicht mit Schulden belaſtet werden.

§. 149. ſeqq. h. t.

§. 420.

Die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerſchaft iſt nothwendig, wenn Kämmereygüter oder Gerechtigkeiten veräußert, in Erbpacht ausgethan,

verpfändet oder mit Dienſtbarkeiten belegt, oder neue Schulden auf die Kämmerey gemacht werden ſollen, die aus den Kämmereyeinkünften, ohne Abbruch der übrigen nöthigen Ausgaben, nicht getilgt werden können.

§. 153. h. t.

Die bloße Einwilligung der Repräſentanten reicht nicht zu, §. 154. h. t.

Gegenſtände der Execution wegen Kämmerey-Schulden, §. 155. 156. h. t.

§. 421.

Stadtgemeinen haben in Anſehung des Kämmerey-Vermögens die Rechte der Minderjährigen, und wegen ihrer Schuldner, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorzugsrecht.

§. 157. 158. h. t.

§. 422.

Das Bürgervermögen haftet für gültige Kämmereyſchulden nur ſo weit, als das Kämmereyvermögen zu deren Tilgung nicht hinreichend iſt.

§. 164. h. t.

§. 423.

VIII. Bürger-Vermögen.

Das Vermögen, deſſen Nutzungen den einzelnen Mitgliedern der Bürgergemeine zukommen, heißt das Bürgervermögen, und es wird in der Regel durch die Schlüſſe der Bürgerſchaft, nach Art eines gemeinſamen Eigenthums, unter der Aufſicht des Magiſtrats verwaltet. Zu Verfügungen darüber iſt die Einwilligung des Staats, wie bey andern Corporationen: die Genehmigung des Magiſtrats aber, der Regel nach in eben den Fällen nothwendig, in welchen der Magiſtrat, bey Verfügungen über das Kämmerey-Vermögen, die Genehmigung des Staats einzuholen verbunden iſt.

§. 159-163. h. t.

§. 424.

§. 424.

Auch außer dem Falle eines nothwendigen Verkaufs, iſt zur Veräußerung unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten einer Kämmerey oder Bürgergemeine, die öffentliche Verſteigerung nothwendig.

IX. Von unbewegl. Gütern, die zum Kämmerey- oder Bürger-Vermögen gehören.

§. 165. h. t.

§. 425.

Die mittelbaren Städte unterſcheiden ſich von den unmittelbaren durch ihre Abhängigkeit von einer andern Herrſchaft außer dem Landesherrn. Die Herrſchaft hat das Recht, die ſtädtiſchen Beamten zu beſtätigen und zu verpflichten, und in der Regel auch die Befugniß, ſie zu wählen, wovon jedoch die Polizeybeamten, welche der Staat ſelbſt anſetzet, ausgenommen ſind. Ohne Genehmigung der Herrſchaft, kann das Bürgerrecht in einer Mediatſtadt nicht ertheilt werden. Die Herrſchaft ſelbſt iſt in Rückſicht ihrer Rechte gegen die Stadt der Oberaufſicht des Staats unterworfen.

X. Von Mediat-Städten.

§. 166-175. h. t.

§. 426.

Flecken unterſcheiden ſich von Dörfern durch die Befugniß, gewiſſe ſtädtiſche Gewerbe zu treiben; woraus jedoch das Recht, Zünfte und Innungen zu errichten, nicht folgt. Wie denn auch die Magiſträte in denſelben, in der Regel, nur die Rechte der Dorfgerichte haben.

XI. Von Flecken.

§. 176-178. h. t.

Drit-

Dritter Abſchnitt.

Von Handwerkern und Zünften.

§. 427.

I. Allgemeine Grundſätze.

Die bisher beſtehenden Zünfte, ſollen zwar noch ferner geſchützt: es ſollen aber ohne beſondere Erlaubniß des Landesherrn, keine neuen errichtet und die ungeſchloſſenen nicht in geſchloſſene verwandelt werden. Auch hat der Staat das Recht, Freymeiſter anzuſetzen, wenn auch die Zunft geſchloſſen iſt.

§. 181 - 184. h. t.

§. 428.

Wer ein Gewerbe, welches bisher noch zu keiner Zunft gehörte, errichten will, muß der Obrigkeit des Orts Anzeige machen.

§. 179. 180. ib.

§. 429.

II. Land-Handwerker.

Wer ein zunftmäßiges Handwerk auf dem Lande treiben will, muß ſich in der Regel zu einer ſtädtiſchen Zunft halten; beſonders müſſen die innerhalb der Bannmeile geduldeten Landhandwerker zünftig werden. Zimmerleute, Mäurer und Schmiede auf dem Lande können, wenn ſie auch nicht zunftmäßig ſind, dennoch Geſellen und Lehrlinge halten.

§. 185 - 189. h. t.

§. 430.

III. Verfaſſung der Zünfte.

Zur Errichtung einer eignen Zunft in einer Stadt werden wenigſtens drey daſelbſt wohnende Meiſter erfordert.

§. 190. h. t.

§. 431.

Die Zünfte haben die Rechte privilegirter Corporationen, ſtehen aber unter der beſondern Aufſicht

des

des Stadtmagiſtrats; können nur in eigentlichen Zunftangelegenheiten, und zwar nur im Beyſeyn des vom Magiſtrat angeordneten Beyſitzers, Zunftſchlüſſe faſſen.

Sie dürfen ohne Zuziehung der Obrigkeit keinen Preis der Zunftarbeiten unter ſich beſtimmen; ſie müſſen aber bey obrigkeitlichen Taxen zugezogen werden.

§. 190-201. h. t.

§. 432.

Zünfte dürfen ihren Genoſſen die Vollendung der von einem andern angefangenen Arbeit nicht unterſagen, und auch den neu aufzunehmenden Mitgliedern keine neue Laſten aufbürden: auch ihren Mitgliedern keine Beyträge und Strafen auflegen, welche nicht in den gehörig beſtätigten Innungsartikeln beſtimmt ſind.

§. 202-205. h. t.

§. 433.

Dem Staate gebührt die Beſtätigung neuer, wie auch die Beſtimmung und Abänderung der bisherigen Zunftartikel, wobey jedoch die Zunft mit ihren Gegengründen vernommen, auch die einzelnen Zunftglieder, wie bey Aufhebung anderer Privilegien entſchädiget werden müſſen.

§. 205-209. h. t.

§. 434.

In Fällen, wo zu Verfügungen über das Cämmereyvermögen die Genehmigung des Staats nachgeſucht werden muß, iſt zu Verfügungen über das gemeinſchaftliche Zunftvermögen die Billigung des Magiſtrats erforderlich.

§. 211. h. t.

§. 435.

§. 435.

Die Zunftälteſten ſind die Verwalter des Zunftvermögens, jedoch unter der Aufſicht der Beyſitzer; und ſind jährlich davon Rechnung abzulegen verbunden.

§. 213. ſeq. h. t.

Es bedarf keiner Caution, wenn mehrere Aelteſten das Zunftvermögen in gemeinſchaftlichem Beſchluſſe haben, §. 217. h. t.

Vorrecht der fünften Klaſſe, welches den Zünften auf das Vermögen ihrer Verwalter zukömmt, §. 218. 219. ib.

§. 436.

IV. Pflicht gegen die Kinder der Zunftgenoſſen.

Die Zunftgenoſſen ſind ſchuldig, die Vormundſchaft über die Kinder ihres Mitgenoſſen zu übernehmen, und die Aelteſten ſind nicht nur verbunden, wegen deren Erziehung dem vormundſchaftlichen Gerichte ihr Gutachten zu geben, ſondern auch denſelben von den Fällen, wo es eines Vormundes bedarf, Nachricht zu ertheilen.

§. 220-223. h. t.

§. 437.

V. Zunftzwang.

Der Zunftzwang beſteht in dem Rechte, die Treibung eines zunftmäßigen Gewerbes innerhalb des der Zunft angewieſenen Diſtrikts, allen, welche weder zur Zunft gehören, noch vom Staate beſonders privilegirt ſind, zu unterſagen.

§. 224. h. t.

Vorſchriften bey Ausübung des Zunftzwangs, §. 225. ſeqq. h. t.

§. 438.

Privatperſonen ſind nicht ſchuldig zu wiſſen: ob der, welcher ein Gewerbe treibt, zunftmäßig ſey, oder nicht; und können daher auch, wenn ſie bey einem

einem Unbefugten arbeiten laſſen, dafür nicht beſtraft werden. Nur wenn von Obrigkeitswegen die Unbefugniß eines ſolchen Menſchen öffentlich und namentlich bekannt gemacht worden, hat derjenige, welcher gleichwohl bey ihm arbeiten läßt, eine Polizeyſtrafe bis zu 5 Rthlr. verwirkt.

§. 236. 237. h. t.

§. 439.

Wittwen können bis zu ihrer anderweitigen Verheirathung das Gewerbe ihres Mannes durch Geſellen fortſetzen.

§. 238-240. h. t.

Von Uebernahme der Zunftlaſten, §. 239. ib.

§. 440.

Zunftmäßige Arbeiten, aus deren unregelmäßigen oder unvollſtändigen Verfertigung kein Nachtheil für das gemeine Weſen entſteht; können zu eigenem oder der im Hauſe lebenden Familie, oder zum Gebrauche der Herrſchaft frey verfertiget werden.

§. 241-244. ibid.

§. 441.

Die Gewinnung des Meiſterrechts ſoll dem, welcher ſich durch Aufzeigung des Lehrbriefes und der Kundſchaft legitimirt, weder durch koſtbare oder unverkäufliche Meiſterſtücke, noch ſonſt erſchwert werden; und beſonders ſoll die Aufnahme in die Zunft niemanden deswegen, weil er ſchon verheirathet iſt, verſagt werden. VI. Meiſterrecht.

§. 241. ſeqq h. t.

Beurtheilung des Meiſterſtücks, §. 253. ſeqq. h. t.

Bey Veränderung des Wohnſitzes, kann in der Regel kein neues Meiſterſtück gefordert werden, §. 260. ſeqq. ib.

§. 442.

VII. Rechte der Meiſter.

Meiſter ſind in der Regel befugt, die von ihnen verfertigte Arbeit innerhalb des Zunftbezirkes auch außerhalb des Hauſes, jedoch ohne Verletzung der Polizeygeſetze, feilzubiethen: und haben das Recht, Geſellen und Lehrburſche zu halten.

§. 236-270. h. t.

Recht der Soldaten, das erlernte Handwerk zu treiben; jedoch ohne Geſellen und Lehrburſche zu halten, §. 271. 272. h. t.

Verhältniß der Meiſter gegen die Lehrjungen, und umgekehrt, §. 278-324. h. t.

Verhältniß gegen die Geſellen, und umgekehrt, §. 325. ſeq. 356. ſeqq. h. t.

Rechte der Geſellen, §. 326. ſeqq. und §. 396. ſeqq. ib.

Vierter Abſchnitt.

Von Künſtlern und Fabrikanten.

§. 443.

I. Rechte der Künſtler überhaupt.

Von Künſtlern, deren Gewerbe in eine Innung oder Gilde eingeſchloſſen iſt, gilt alles, was von Zünften und deren Mitgliedern im vorhergehenden Abſchnitte verordnet wird. Wo keine dergleichen Innung vorhanden iſt, da kann eine Kunſt der Regel nach von jedem, welcher damit fortzukommen ſich getrauet, ausgeübt werden. Auch iſt jeder ſolcher Künſtler die von ihm ſelbſt verfertigten Arbeiten, ſowohl inn- als außerhalb ſeiner Wohnung, gleich einem zünftigen Meiſter, zum Verkauf feilzubieten berechtigt.

§. 401-403. h. t. d. G. B.

§. 444.

§. 444.

Ein bey der Akademie der Künſte eingeſchriebener Künſtler kann, des Widerſpruchs der Zünfte ungeachtet, überall in den königlichen Landen ſein Gewerbe treiben. Dagegen muß derjenige, welcher ihm ein ſelbſt erfundenes, von der Akademie der Künſte anerkanntes Kunſtwerk, ohne ſeinen Willen nachmacht, und zu ſeinem Nachtheile verkauft, eine Geldſtrafe von 50 Rthlr. erlegen. II. Vorrechte der akademiſchen Künſtler;

§. 404. 405. h. t.

Recht der Erben eines ſolchen Künſtlers in Anſehung der hinterlaſſenen Vorräthe, §. 406. h. t.

§. 445.

Anſtalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewiſſer Naturerzeugniſſe im Großen getrieben wird, werden Fabriken genannt. III. Fabriken.

§. 407. h. t.

§. 446.

Der, welcher eine dergleichen Anſtalt für ſeine Rechnung betreibt, heißt ein Fabriken-Unternehmer, und diejenigen, welche in einer ſolchen Anſtalt arbeiten, führen den Namen Fabrikanten. Diejenigen, welche eine zunftmäßige oder andere Profeſſion für eigne Rechnung einzeln betreiben, ſind, wenn ſie auch im gemeinen Leben Fabrikanten heißen, dennoch nur nach den Vorſchriften des vorhergehenden Abſchnitts, je nachdem das Gewerbe in eine Innung eingeſchloſſen iſt, oder nicht, zu beurtheilen.

§. 408. 409. h. t.

§. 447.

Der Staat ertheilt die Erlaubniß zur Anlegung einer Fabrik, es müſſen aber vor deren Er-

theilung die dabey intereſſirten Zünfte mit ihren Gegengründen gehört werden.

§. 410-412. h. t.

§. 448.

Die Fabriken-Unternehmer haben in Anſehung der verfertigten Waaren, kaufmänniſche Rechte, ſind aber in der Regel zur Vereinzelung der Fabrikwaaren nicht befugt, und genießen in dem Vermögen ihrer Arbeiter und Abnehmer das in der Concurs-Ordnung näher beſtimmte Vorrecht.

§. 413-416. h. t.

§. 449.

Arbeiter, welche ihr Handwerk bey unzunftmäßigen Fabrikanten erlernt haben, haben nicht die Rechte der Zunft-Lehrlinge und Geſellen; es können ſich aber Zunftgenoſſen ohne Nachtheil ihrer Zunftrechte als Arbeiter in Fabriken brauchen laſſen.

§. 417-420. h. t.

§. 450.

Bloße Fabrikanten können nur für Fabriken-Unternehmer arbeiten; und es ſoll auch kein Fabriken-Unternehmer diejenigen, welche bisher in einer ähnlichen Anſtalt gearbeitet haben, in die ſeinige aufnehmen, wenn ſie nicht eine ſchriftliche Entlaſſung beybringen.

§. 221. 222. h. t.

Fünf-

Fünfter Abſchnitt.

Von Brauern, Gaſtwirthen, Gahrköchen und andern, welche mit dem Verkaufe zubereiteter Speiſen und Getränke ein Gewerbe treiben.

§. 451.

In ſo fern die Brauerey zunftmäßig getrieben wird, finden die in Anſehung des Zunftzwanges gegebenen Vorſchriften Anwendung. 1) Brauerey.

Wo das Reihe-Brauen unter den Bürgern oder Häuſerbeſitzern eingeführt iſt, muß es in der Regel durch öffentlich beſtellte und verpflichtete Perſonen ausgeübt werden. Es kann aber auch alsdann das in der Ordnung gebraute Bier im Hauſe verſchenkt werden, wenn auch mit dieſem Braurechte ſonſt die Schankgerechtigkeit nicht verbunden wäre.

§. 424-437. h. t.

§. 452.

Gahrköche unterſcheiden ſich von Gaſtwirthen darin, daß jene die von ihnen verfertigten Speiſen auch außerhalb ihrer Wohnung verkaufen: dieſe aber nur Gäſte für Geld in ihren Wohnungen ſpeiſen dürfen. Dagegen haben dieſe, aber nicht jene, das Recht, Fremde für Geld zu beherbergen. — Ein Recht, deſſen ſich auch die Bier-, Wein- und Koffeſchenken und die andern Einwohner des Orts nicht anmaßen dürfen. 2) Gahrküchen und Gaſtwirthſchaft.

§. 434-437. h. t.

Polizeyverordnungen, welche die Gaſtwirthe betreffen, §. 438-443. h. t.

Von der Verbindung der Gahrküche mit der Gaſtwirthſchaft.

§. 453.

3) Rechte zwiſchen den Gaſtwirthen und Reiſenden.

Gaſtwirthe ſind ſchuldig für alles zu haften, was die von ihnen, oder ihren dazu beſtellten Leuten, aufgenommene Reiſende in das Gaſthaus gebracht haben.

§. 444. h. t.

Von mehrern, welche eine Gaſtwirthſchaft gemeinſchaftlich treiben, §. 445. h. t.

§. 454.

Wenn die Aufnahme des Reiſenden durch diejenigen Perſonen geſchehen iſt, deren ſich der Gaſtwirth zur Anweiſung des Platzes für die Reiſenden und deren Waaren und Sachen bedient, ſo iſt es eben ſo anzuſehen, als ob dieſe Aufnahme durch ihn ſelbſt geſchehen wäre.

§. 446. h. t.

§. 455.

Von der Vertretung eines an den aufgenommenen Sachen entſtandenen Verluſtes oder Schadens, iſt der Gaſtwirth nur alsdenn frey, wenn ausgemittelt werden kann, daß dieſer Schade durch eignes grobes oder mäßiges Verſchulden des Reiſenden, oder durch äußere Gewalt und Zufälle, die der Wirth, bey der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit, weder vorhergeſehen noch verhüten können, entſtanden ſind. Erklärt der Gaſtwirth ſogleich bey der Aufnahme, daß er für die eingebrachten Sachen nicht ſtehen wolle: ſo haftet er nur für einen ſolchen Verluſt, welcher von ihm ſelbſt, oder von ſeinen Leuten, aus groben oder mäßigem Verſehen verurſacht worden.

§. 447. 448. h. t.

Von ſeiner Pflicht, für die von ihm empfohlnen Lohnkutſcher und Lohnbediente zu haften, §. 449. ib.

Die

Die Anweiſung verſchloſſener Behältniſſe, und die Einhändigung eines beſondern Schlüſſels dazu, hebt die Vertretungs-Verbindlichkeit des Gaſtwirths nicht auf, §. 450. h. t.

Die Schuld der eignen Nachläſſigkeit trägt der Reiſende, §. 451. h. t.

In wiefern der Reiſende zur eidlichen Beſtärkung des Verluſtes zuzulaſſen ſey, §. 452. 453. h. t.

§. 456.

Dem Gaſtwirthe gebühren, wegen ſeiner Bezahlung für Quartier und Bewirthung, auf die eingebrachten Sachen eben die Rechte, wie einem Vermiether wegen des zu fordern habenden Miethgeldes.

§. 455. h. t.

Sechſter Abſchnitt.

Von Apothekern.

§. 457.

Apotheker ſind zur Zubereitung der Arzneymittel, imgleichen zum Verkauf derſelben, und der Gifte, ausſchließend berechtigt. Naturerzeugniſſe, welche, außer der Medicin, auch zu andern Fabriken-, Haus- oder Küchenbedürfniſſen gebraucht werden, mögen Apotheker ebenfalls führen, und, jedoch nur in kleinern Quantitäten, verkaufen.

§. 456. 457. h. t.

Zum Handel mit Gewürzen und andern Materialien, ſind ſie in der Regel nur dann berechtiget, wenn es an demſelben Orte keine Materialiſten oder Gewürzkrämer giebt, §. 458. 459. h. t.

Aerzte dürfen in der Regel keine Apotheken beſitzen, und müſſen an den Orten, wo Apotheken ſind, ſich der eig-

nen Zubereitung der Arzneyen für die Kranken enthalten, §. 460. 468. h. t.

Proviſoren ſind den Handlungs-Faktoren gleich zu achten, §. 467. ib.

Pflicht der Apotheker, für die erforderlichen Vorräthe von Arzneymitteln und für ſchleunige und behutſame Zubereitung derſelben zu ſorgen, §. 469-471. ib.

Vorzugsrecht der Apotheker bey dem Concurs, §. 472. ib.

Die Apotheker haben ſowohl in Anſehung ihrer Rechnungsbücher als der Wechſel die Rechte der Kaufleute, §. 472-474. ib.

Siebenter Abſchnitt.

Von Kaufleuten.

§. 458.

1) Wem die Rechte eines Kaufmanns zukommen.

Wer den Handel mit Waaren oder Wechſeln als ſein Hauptgeſchäffte treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 475. h. t.

§. 459.

Wo gar keine Gilden vorhanden, oder wo dieſelben nur für gewiſſe Arten der Kaufleute errichtet ſind, haben alle diejenigen, welche einen fortdauernden Waarenhandel, oder ein dergleichen Wechſelverkehr treiben, die Rechte der Kaufleute.

§. 482. h. t.

Vorſicht bey Aufnahme der Minderjährigen, oder unter der väterlichen Gewalt befindlichen, in die Kaufmanns-Innung, §. 477. 478. h. t.

Kaufmänniſche Rechte der Fabrikanten und Schiffs-Rhederer, §. 483. 484. ib.

Von den Bewohnern des platten Landes, welche nur mit ſelbſt erzeugten oder durch Landwirthſchaft veredelten Pro-

Produkten handeln; imgleichen von Handwerkern, welche mit den von ihnen ſelbſt verfertigten Arbeiten Verkehr treiben; wie auch von Krämern, Trödlern, Hauſirern, Viktualienhändlern, §. 485. 486. h. t.

Von Lieferanten, §. 487. h. t. Wie auch P. I. T. XI. §. 982. ſeqq.

§. 460.

Frauensperſonen, welche für ihre eigne Rechnung Kaufmannſchaft treiben, ſtehen der Handlung entweder ſelbſt vor, oder beſorgen ſie durch einen Disponenten. Im erſten Fall werden ſie bey den kaufmänniſchen Geſchäfften und Verpflichtungen den Mannsperſonen gleich geachtet. Im zweyten Falle haften ſie nur für die von den Disponenten der bekannt gemachten Procura gemäß unternommenen Geſchäffte, ſowohl aus dem Handlungs- als übrigen Vermögen. 2) Von Kaufmannſchafttreibenden Frauenzimmern.

§. 488. ſeqq. h. t.

Vermuthung, daß die Verbindlichkeit in der Eigenſchaft einer Handlungtreibenden Frau übernommen worden; und daß die Eigenthümerin der Handlung, die Handlung ſelbſt verwalte, §. 490. 491. ib.

Die Verheirathung einer Handlungtreibenden Frau, verändert dieſe Eigenſchaft noch nicht, §. 494. ib.

Von Frauensperſonen, welche zugleich mit ihren Männern handeln, oder ihnen dabey hülfreiche Hand leiſten, §. 465-496. ib.

§. 461.

Wer von dem Eigenthümer einer Handlung, welcher derſelben nicht vorſtehen kann oder will, den Auftrag erhalten hat, ſeine Stelle zu vertreten, wird Faktor, Disponent oder Handlungsvorſteher genannt. 3) Von Faktoren und Disponenten.

§. 497. ib.

§. 462.

Der Auftrag zu Beſorgung der vorkommenden Handelsgeſchäffte heißt die Procura; und muß ſchriftlich ertheilt und gehörig bekannt gemacht werden.

§. 500. h. t.

1) Von wem die Procura auszuſtellen ſey, §. 498. 499. h. t.

2) Sie muß beſtimmt gefaßt ſeyn, oder ſie wird auf alle bey der übertragenen Handlung vorkommende Geſchäffte ausgedehnt, §. 501. 502. ib.

3) Art der Bekanntmachung auf der Börſe oder vor Gericht und an die Correſpondenten, §. 503. ſeq. ib.

§. 463.

Einſchränkungen der Procura, die nicht gehörig bekannt gemacht worden, kommen dem Eigenthümer gegen einen Dritten, der mit dem Disponenten ſich eingelaſſen hat, nur in ſo fern zu ſtatten, als ausgemittelt werden kann, daß dieſe Einſchränkungen zeitig genug, auf andre Art, zur Wiſſenſchaft des Dritten gelangt ſind.

§. 506. h. t.

§. 464.

Hat der Eigenthümer einer Handlung jemanden, dem er keine Procura ertheilt, gleichwohl für ſeinen Faktor ſchriftlich oder mündlich angegeben: ſo wird er denjenigen verhaftet, welche dadurch ſind verleitet worden, ſich mit ihm einzulaſſen.

§. 507. ib.

§. 465.

Ein Faktor, der nur zum Waaren-Einkauf oder Verkauf auf Märkten und Meſſen beſtellt iſt, verbindet den Principal nur durch ſolche Handlungen,

gen, ohne die er ſeinen Auftrag nicht vollziehen konnte. Soll ein ſolcher Faktor Wechſelverbindungen für den Principal übernehmen können: ſo muß die Procura ausdrücklich darauf gerichtet ſeyn.

§. 513. 514. h. t.

§. 466.

Aus den unerlaubten Handlungen des Faktors wird der Principal in der Regel nur nach den Vorſchriften verpflichtet, welche bey dem durch einen Dritten beſorgten Geſchäffte ſtattfinden. (P. I. Tit. VI. §. 235 — 237. d. L. B. P. I. T. VI. §. 50. ſeqq. d. G. B.) Doch trifft die in Handlungsſachen verwirkte Confiſcation den Principal, welcher auch bey dem Unvermögen des Faktors die Geldſtrafe erlegen muß, wenn dieſer in Handlungsangelegenheiten, wider die Acciſe- und Zollgeſetze gehandelt hat.

§. 515-519. h. t.

Regreß des Principals gegen den Faktor,

§. 516. 517. h. t.

§. 467.

Zur Subſtitution iſt der Faktor nur in einzelnen Angelegenheiten, wie auch bey ſolchen Geſchäfften berechtigt, welche durch Handlungsdiener und Lehrlinge vollzogen zu werden pflegen.

§. 520. 521. h. t.

§. 468.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwiſchen dem Principal und Faktor ſind nach den Regeln der Aufträge und der Verwaltung fremder Güter zu beurtheilen.

§. 522. h. t.

Verboth, daß der Faktor nicht auf eigne Rechnung Handlungsgeſchäffte betreiben ſolle, §. 523-525. h. t.

Jus retentionis des Faktors, §. 526. ſeqq. h. t.
Von der Belohnung, welche der Faktor auch ohne ausdrückliches Verſprechen erhält, §. 528. 529. h. t.

§. 469.

Will der Handlungseigenthümer ſeinen Auftrag widerrufen: ſo muß er die Prokura zurücknehmen, und es gehörig bekannt machen.

§. 530. h. t.

§. 470.

Will der Handlungseigenthümer ſich wegen der von dem Faktor, während ſeiner Verwaltung vorgenommenen Geſchäffte, gegen unbekannte Anſprüche ſicher ſtellen: ſo kann er ein gerichtliches Aufgebot nachſuchen.

§. 537. h. t.

§. 471.

So lange die Prokura dauert, haben diejenigen, mit welchen er derſelben gemäß Handlungsgeſchäffte getrieben hat, die Wahl, ob ſie den Principal, oder ihn, auf den Betrag des in ſeinen Händen befindlichen Handlungs-Vermögens belangen wollen.

§. 541. ſeqq. h. t.

§. 472.

4) Von Handlungsdienern und Lehrlingen.

Handlungsdiener oder Lehrlinge, die in offenen Gewölben oder Laden angeſtellt werden, ſind zu den daſelbſt gewöhnlich vorfallenden Handlungsgeſchäfften für bevollmächtigt zu achten.

§. 546. h. t.

Sie ſind zum Geldempfange für die im Laden oder Gewölbe befindlichen verkauften, und für die von ihnen außer dem Hauſe überbrachten Waaren berechtiget, §. 547. 550. h. t.

Zu

Zu Geldanleihen oder Wechſelgeſchäfften, ſind ſie nicht, wohl aber zum Empfang der Zahlung für Wechſelrechnungen und andere Schuldſcheine, welche vom Principal quitirt ſind, berechtiget. Auch ſind die von ihnen im Laden oder Gewölbe über Bezahlung ausgenommener Waaren ertheilten Quitungen gültig, §. 548. 550. h. t.

Von Caſſirern und Handlungsbedienten, welche die Meſſen beſuchen, §. 551. ſeqq. h. t.

Unerlaubte Handlungen der Handlungsbedienten, §. 553. ib.

§. 473.

5) Vom Ausnehmen der Waaren durch Dienſtbothen.

Der Kaufmann kann für die an Hausgenoſſen, Dienſtboten oder Handwerker verabfolgten Waaren nur in ſo fern Bezahlung fordern, als derjenige, welchen er in Anſpruch nimmt, dazu einen ſchriftlichen Auftrag ertheilt hat, oder ſich mit des Kaufmanns Schaden bereichern würde.

§. 554-561. h. t.

Einhändigung des Rechnungsbuches zum Eintragen der ausgenommenen Poſten dient ſtatt eines ſchriftlichen Auftrags, §. 558. ib.

§. 474.

6) Von Handlungsbüchern.

Die gehörig geführten Handlungsbücher unbeſcholtener Kaufleute, haben unter Kaufleuten, wegen aller zur Handlung gehörenden Waaren und Wechſelgeſchäffte, eine volle und uneingeſchränkte Beweiskraft; welche auch den Erben des Kaufmanns, binnen 5 Jahren nach deſſen Tode zu ſtatten kommt. Gegen andere als Kaufleute wirken die Handlungsbücher nur einen halben Beweis des Betrags, der Beſchaffenheit, des Preiſes, der Zeit, der Lieferung und der künftigen Zahlung, wie auch der Perſonen, an welche die Lieferung geſchehen iſt. Es muß aber die Lieferung ſelbſt aus dem Geſtändniſſe

niſſe des Empfängers, oder ſonſt erhellen. Unter dieſen Umſtänden findet die eidliche Beſtärkung ſtatt. Dieſe Beweiskraft (aber nicht das Recht zu klagen ſelbſt) erlöſcht nach Verlauf eines Jahres von der Zeit jeder Lieferung an gerechnet, wofern nicht binnen dieſer Zeit ein vorſchriftmäßiger Proteſt aufgenommen worden.

§. 562-613. h. t.

Von Anleihen und Bürgſchaften, §. 564. ſeqq. h. t.

Von widerſprechenden Handlungsbüchern, §. 570. ſeqq. §. 606. ſeqq. h. t.

Form der Handlungsbücher, §. 566. ſeqq. §. 605. ſeqq. h. t.

Wer die Handlungsbücher beſchwören müſſe, §. 575. ſeqq. h. t.

Wenn es der eidlichen Beſtärkung nicht bedarf, §. 584. ib.

Handlungsbücher der Juden, Brauer, Bäcker und Krämer, §. 585. ſeqq. ib.

Vom Gegenbuche, §. 592. ſeqq. h. t.

Form des Proteſtes, wodurch die Beweiskraft erhalten wird, und Fälle, wo er nützt, §. 598. ſeqq. h. t.

Verluſt des Rechts, durch die Handlungsbücher zu beweiſen, §. 604. ſeqq. h. t.

§. 475.

7) Von Handlungsgeſellſchaften.

Von den Handlungsgeſellſchaften iſt P. I. Tit. XVII. §. 898. ſeqq. d. L. B. gehandelt worden.

§. 476.

8) Von kaufmänniſchen Zinſen.

Wenn ein Kaufmann einem andern, der kein Kaufmann iſt, Waaren auf Borg gegeben hat; ſo kann er, wenn keine Zahlungsfriſt beſtimmt iſt, nur nach Verlauf von 14 Tagen, nach geſchehener Einmahnung oder überſendeter Rechnung, Zinſen zu rechnen anfangen. Doch kann er, wenn keine Gründe zu einer frühern Verzinſung eintreten,

nach

nach Jahresfriſt von jeder Lieferung gerechnet, Zinſen fordern.

P. II. Tit. VIII. §. 684-689.

§. 477.

Kaufleute können von ihren Vorſchüſſen, ſechs vom Hundert jährliche Zinſen fordern, und dürfen ſich in der Regel höhere Zinſen nicht verſprechen laſſen. Wenn aber ein Kaufmann, welcher mit Waaren im Großen handelt, gegen bloße Handſchrift, oder Wechſel, und ohne beſondere Sicherheit auf eine 6 Monate nicht überſteigende Zeit Gelder aufnimmt; ſo hängt die Beſtimmung des Zinsſatzes lediglich von der Willkühr der Intereſſenten ab. Doch findet nach Verlauf der erſten 6 Monate nur die geſetzliche Beſtimmung Anwendung.

P. I. T. XI. §. 705.
P. II. T. VIII. §. 691-695.

§. 478.

Kaufleute können auch ohne ausdrückliche Verabredung, von einander die in demſelben Orte zwiſchen Kaufleuten gewöhnlichen Zinſen fordern. Auch ſind ſie vom Tage des Abſchluſſes der wechſelſeitigen Rechnung, von dem zu fordern habenden Ueberſchuſſe, Zinſen anzuſetzen berechtigt, wenn gleich darunter Zinſen begriffen ſeyn ſollten.

§. 696. 697. h. t.

§. 479.

Ein Kaufmann, welcher kaufmänniſche Geſchäffte für einen andern, er ſey Kaufmann oder nicht, beſorgt, kann auch dafür, ohne ausdrückliche Verabredung, Proviſion fordern. Sind Waaren bey einem Kaufmanne niedergelegt worden: ſo kann derſelbe für deren Aufbewahrung Lagergeld, auch ohne vorhergehende ausdrückliche Verabredung, fordern. 9) Proviſion.

§. 698. 700. h. t.

§. 480.

§. 480.

10) Von kaufmänniſchen Empfehlungen.

Der Kaufmann haftet wegen ſeiner Empfehlungen, auch aus einem mäßigen Verſehen. Wenn jedoch die Empfehlung auf vorhergegangene Anfrage folgt, ſo darf auch der Kaufmann nur ein grobes Verſehn verantworten. Auch erſtreckt ſich die Vertretung allemal nur auf diejenigen Geſchäffte, welche unmittelbar nach der Empfehlung mit dem Empfohlnen geſchloſſen worden.

§. 702-709. h. t.

§. 481.

Wenn ein Kaufmann einem andern Kaufmanne ſchriftlich oder mündlich erklärt, daß derſelbe einem Dritten auf ſeine Gefahr Credit geben könne: ſo iſt er als Bürge zu betrachten. Hat ein Kaufmann jemanden einen Creditbrief ertheilt, und ſeinem Correſpondenten angewieſen, dem Ueberbringer auf ſeine Rechnung zu zahlen: ſo wird er jenem als Hauptſchuldner verhaftet.

§. 710. 712. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von Wechſeln.

§. 482.

A. Von Wechſeln überhaupt.

Die nach einer beſtimmten geſetzlichen Form abgefaßten Verſchreibungen, wodurch jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des ſogleich erfolgenden perſönlichen Arreſtes zu bezahlen, werden **Wechſel** genannt. Hat der Ausſteller die Zahlung ſelbſt zu leiſten verſprochen: ſo iſt ein **trockner** oder **eigner** Wechſel; wenn aber die Zahlung einem Dritten aufgetragen worden, ein **gezogner** Wechſel vorhanden.

§. 713. 714. h. t.

§. 483.

Wer in der perſönlichen Fähigkeit, Darlehns-Verträge zu ſchließen, eingeſchränkt iſt, kann ſich in keinem Falle wechſelmäßig verpflichten. Auch diejenigen, welche übrigens dergleichen Verträge gültig ſchließen, können dies nur in ſo fern, als ſie den Kaufleuten gleich geachtet werden, oder obrigkeitlich für wechſelfähig erklärt worden. Doch ſind adliche Guthsbeſitzer, ſo lange ihr Beſitztitel noch nicht im Hypothekenbuche gelöſcht iſt, und Haupt- oder Generalpächter landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, so lange die Pacht dauert, für wechſelfähig zu halten. 1) Wer Wechſelfähig iſt.

§. 715-747. h. t.

Wechſelfähig ſind, Fabrikenunternehmer, Apotheker, Schiffskapitains, Juden, Kaufmannſchafttreibende Frauensperſonen, auch nach niedergelegter Handlung,

§. 720. ſeqq. h. t.

Pflicht des Richters, bey, und aus der Ertheilung eines Atteſtes der Wechſelfähigkeit, §. 731. h. t.

§. 484.

Ein Inſtrument, welches als Wechſel gelten ſoll, muß in dem Contexte ſelbſt ausdrücklich ſo genannt, auf eine beſtimmte Geldzahlung gerichtet, dieſe auf eine unzweifelhafte Weiſe beſtimmt, und entweder an jeden Briefsinhaber, oder an eine beſtimmte Perſon oder deren Ordre namentlich gerichtet ſeyn. Es muß ein Bekenntniß des Empfangs der Valuta oder des Werths, namentlich enthalten; doch kann die nähere Beſtimmung der Valuta mangeln. Der Ort der Ausſtellung muß genannt, und die Zeit der Ausſtellung, nach Tag, Monat und Jahr, beſtimmt ſeyn. Die Zahlungszeit aber muß zwar genau; ſie kann aber auch beziehungsweiſe beſtimmt 2) Allgemeine Erforderniſſe eines Wechſels.

ſtimmt werden. Die Unterſchrift muß, wenn die Handlungs-Firma nicht anders lautet, mit Beyſetzung der Vornamen oder des Charakters, oder einer andern nähern Bezeichnung der Perſon, eigenhändig oder durch Prokura geſchehen.

§. 748-784. h. t.

In hieſigen Landen zahlbare Wechſel auf Scheidemünze, oder zur Zeit der Zahlung verrufene Münzſorten, haben keine Wechſelkraft, §. 760. ib.

Diffeſſio quoad contenta findet im Wechſelproceſſe eben ſo wenig, als die Einwendung ſtatt, daß der Ausſteller der Sprache, worin der Wechſel abgefaßt iſt, nicht kundig ſey, §. 783. 784. ib.

§. 485.

3) Von mehrern Wechſelverpflichteten.

Iſt ein Wechſel in der einfachen Zahl ausgeſtellt, und von mehrern unterſchrieben: ſo wird der zuerſt Unterzeichnete als Hauptſchuldner betrachtet, und die übrigen haften nur als Bürgen. Lautet aber der Inhalt des von Mehrern unterſchriebenen Wechſels in der mehrern Zahl: ſo iſt anzunehmen, daß ſie Einer für Alle und Alle für Einen haften.

§. 785. 786. h. t.

§. 486.

Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechſelverbindlichkeit muß von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorſteht. Iſt es eine Societätshandlung: ſo kann der Wechſelgläubiger ſich an ſämtliche Geſellſchafter, oder auch nur an Einen oder etliche derſelben halten.

§. 791. 793. h. t.

Stille Geſellſchafter (Aſſociés en commendite) werden ohne Unterſchrift nicht wechſelmäßig verpflichtet, §. 795. h. t.

Die Unfähigkeit des einen Verpflichteten ändert die Wechſelverpflichtung der übrigen nicht, §. 796. ſeqq. h. t.

§. 487.

§. 487.

Wenn der in, oder auf dem Wechſel benannte Inhaber, denſelben einem andern überträgt: ſo wird dieſes ein Indoſſament genannt. Geſchieht die Uebertragung in der Abſicht, den andern zum Eigenthümer oder Herrn des Wechſels zu machen: ſo iſt ein eigentliches Indoſſament; wenn aber dem Andern blos die Einforderung der verſchriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indoſſament pro cura vorhanden. 4) Indoſſament.

§. 805. 806. h. t.

Vermuthung, daß der Indoſſatarius der Eigenthümer des Wechſels ſey, §. 808. h. t.

Der bloße Beſitz legitimirt nicht zur Einziehung eines nicht auf jeden Briefsinhaber geſtellten und nicht indoſſirten Wechſels, §. 809. 810. h. t.

§. 488.

Das Indoſſament muß in der Regel auf dem Wechſel ſelbſt verzeichnet: und es muß entweder auf jeden Briefsinhaber, oder auf beſonders genannte Perſonen gerichtet: und mit einem Empfangs-Bekenntniſſe der Valuta verſehen ſeyn.

§. 811 - 824. h. t.

Gegen ein gehörig ausgefülltes Indoſſament findet im Wechſelproceſſe der Einwand, daß es in Blanco indoſſirt ſey, nicht ſtatt, §. 818. ib.

Indoſſament ohne Quitung über die Valuta, iſt als ein Indoſſament pro cura zu betrachten, §. 820. ib.

Eben dieſes findet ſtatt, wenn das Datum des Indoſſaments mangelt, §. 821. 822. ib.

Die Beſtimmung des Orts des Indoſſaments iſt nicht nothwendig, §. 823. ib.

Indoſſament nach erloſchner Wechſelkraft, hat nur mit der Ceſſion eines Schuldſcheins gleiche Wirkung.

§. 826. h. t.

§. 489.

Der Indoſſatarius, das iſt, derjenige, welchem die Ausübung des Wechſelrechts durch das Indoſſament übertragen worden, iſt außer dem Falle einer bloßen Procura zur weitern Indoſſirung des Wechſels berechtigt, und kann an den Indoſſanten wechſelmäßigen Regreß nehmen, ſelbſt in dem Falle, wenn gegen den Ausſteller keine Wechſelklage ſtattfindet, oder bey Ausſtellung des Wechſels, oder eines andern Indoſſaments eine Fälſchung vorgefallen ſeyn ſollte.

§. 828. ſeqq. h. t.

Von der uneingeſchränkten Auswahl der Vormänner wegen des Regreſſes; von der Pflicht des befriedigten Inhabers, den Originalwechſel, nach vorgängiger Ausſtreichung ſeines eignen und der Hintermänner Indoſſaments, dem Zahlenden auszuliefern; und von den Rechten und Verbindlichkeiten der nicht wechſelfähigen Indoſſanten, §. 839. ſeqq. 843. ſeqq. 836. ſeqq. ib.

Von dem Rechte des in Anſpruch genommenen Indoſſanten, ſich wieder an ſeine Vormänner zu halten.

§. 841. ib.

§. 490.

5) Von Erfüllung der Wechſelverbindlichkeit.

Die im Wechſel beſtimmte Zahlungszeit heißt die Verfallzeit, doch hat der Wechſelſchuldner zuweilen, unter dem Namen der Reſpittage, noch über dieſelbe hinaus gewiſſe Friſten, vor deren Ablauf er aber ſeines Theils zur Zahlung berechtigt iſt. Vor dem Eintritte der Verfallzeit kann der Gläubiger nie Zahlung, aber wohl, wenn geſetzliche Beſtimmungen des Arreſtſchlages eintreten, Sicherheit fordern.

§. 845. ſeqq. h. t.

Von Sicht- und Uſowechſeln, §. 849. ſeqq. h. t.

§. 491.

§. 491.

Bey Wechſeln auf Wochen, Monate oder Jahre, iſt der Wochen- oder Monatstag, an welchem der Wechſel ausgeſtellt worden, nach Ablauf der Friſt, für den Zahlungstag zu achten.

§. 854. ſeqq. h. t.

Von Wechſeln, die am letzten Tage eines kürzern Monats oder in Schaltjahren ausgeſtellt worden, §. 856. 859. ſeqq. h. t.

Von Meß- und Marktwechſeln, §. 862. ſeqq. h. t.

§. 492.

Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags, bis ſieben Uhr Abends, die Zahlung gefordert werden. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Feſt- oder Bußtag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: ſo muß der Gläubiger den nächſten Werkeltag abwarten. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdiſchen Feyertag: ſo muß ein Jude, wenn er auch ſonſt chriſtliche Rechte erhalten hat, ſchon an dem zunächſt vorhergehenden Werkeltage Zahlung leiſten.

§. 869. 870. 872. h. t.

§. 493.

Zahlungen an die Bank müſſen immer auf dem Banco-Comtoir, an andere Wechſelgläubiger aber, wenn es trockne Wechſel ſind, nach Vorſchrift des G. B. P. I. Tit. XI. §. 769. und des L. B. 1. Theil §. 525. geleiſtet werden. Bey gezogenen Wechſeln aber muß der Gläubiger das Geld in der Wohnung des Acceptanten abholen.

§. 873. 875. h. t.

§. 494.

Alle Wechſelzahlungen innerhalb Landes, ſollen nur in Gold- oder Silbermünzen, welche durch die Landesgeſetze Umlauf erhalten haben, geleiſtet und angenommen werden. Iſt keine Münzſorte im Wechſel beſtimmt; letzterer aber in hieſigen Landen zahlbar: ſo wird angenommen, daß das Wechſelgeſchäfft auf Preußiſches Silber-Courant geſchloſſen ſey.

§. 876. 878. h. t.

§. 495.

Iſt in einem ſolchen Wechſel die Zahlung in Golde, ohne Beſtimmung einer gewiſſen Sorte, verſchrieben: ſo müſſen preußiſche Goldmünzen, die zu 5 Rthlr. ausgeprägt ſind, gezahlt werden. Sind Ducaten ohne weitere Beſtimmung verſchrieben: ſo werden vollwichtige Ducaten nach preußiſchem oder holländiſchen Münzfuße verſtanden.

§. 879. 880. h. t.

§. 496.

Lautet der Wechſel nur auf eine gewiſſe Summe in Friedrichsd'or oder Ducaten, ohne Beſtimmung der Stücke: ſo wird bey der Berechnung, wie viel Stücke zu zahlen ſind, der Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., der Ducaten aber zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angeſchlagen.

§. 882. h. t.

§. 497.

Iſt der Wechſel außerhalb Landes zahlbar geweſen: ſo wird, bey ermangelnder Beſtimmung der Münzſorte, das gewöhnliche Silber-Courant des Zahlungsorts verſtanden.

§. 883. h. t.

§. 498.

War der Wechſel an mehrern Orten wahlsweiſe (alternative) oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: ſo muß die unbeſtimmt gelaſſene Münzſorte nach dem Orte der Ausſtellung feſtgeſetzt werden.

§. 885. h. t.

§. 499.

Die Erben des Wechſelſchuldners können, in ſo fern ihnen die geſetzliche Bedenkzeit oder die Eröffnung des Liquidationsproceſſes nicht zu ſtatten kommt, wechſelmäßig belangt werden.

§. 896. 897. h. t.

§. 500.

Die Wechſelverbindlichkeit erlöſcht nach Ablauf eines Jahres, von dem im Wechſel oder durch deſſen Prolongation beſtimmten Verfalltage an gerechnet. 6) Von Verjährung der Wechſelverbindlichkeit.

§. 903. ſeqq. h. t.

Wie dieſe Friſt im Falle eines Indults berechnet werde, §. 906. ſeqq. h. t.

Dieſe Verjährung wird durch gerichtliche Einklagung des Wechſels, oder durch einen gehörig aufgenommenen Proteſt unterbrochen, §. 908. ſeqq. h. t.

Vom Wechſelproceſſe, §. 914. ſeqq. h. t.

Priorität der Wechſel im Concurſe, §. 930. h. t.

Retorſion in Wechſelſachen, §. 931. ſeqq. h. t.

Von auswärts vorgenommenen Wechſelgeſchäfften, §. 936. ſeqq. h. t.

§. 501.

Bey gezogenen Wechſeln muß der Name des Bezogenen, und, wenn dieſer außer ſeinem Wohnorte zahlen ſoll, auch dieſer Ort deutlich angegeben werden. Es iſt aber der Gebrauch des Stempel- B. Von gezogenen Wechſeln. 1) Ihre Erforderniſſe.

 papiers

papiers und die Beyfügung des Vornamens oder des Charakters des Bezogenen nicht erforderlich.

§. 939. 943. h. t.

§. 502.

2) Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechſels.

Werden mehrere Exemplare, als Prima, Secunda u. ſ. w. Wechſel ausgefertiget: ſo muß in jedem Exemplare ausgedruckt werden, ob ſolches Prima u. ſ. w. ſey. Hat der Traſſant ohne dieſe Bemerkung mehrere Exemplare ausgeſtellt: ſo haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Solawechſel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

§. 944. 946. h. t.

§. 503.

3) Pflichten des Traſſanten und Remittenten bey Schließung des Geſchäffts.

Der Ausſteller des gezogenen Wechſels wird Traſſant; der Empfänger deſſelben Remittent; und der, welcher den gezogenen Wechſel dem Bezogenen oder Traſſaten zur Acceptation oder zur Einlöſung vorlegen ſoll, der Präſentant genannt. Der Traſſant iſt ſchuldig, dem Bezogenen Avis, d. i. Nachricht und Anweiſung wegen des ihm geſchehenen Antrags, zu geben. Verzögert der Traſſant nach Empfang der Valuta die Aushändigung des Wechſels über 24 Stunden, ſo kann ihn der Remittent dazu im Wege des Executionsproceſſes anhalten. Dazu iſt auch der Indoſſant gegen den Remittenten, wegen nicht berichtigter Valuta, binnen Jahresfriſt nach dem Tage des geſchloſſenen Handels, wegen Berichtigung der Valuta, berechtiget.

§. 947. ſeqq. h. t.

Vorzugsrecht wegen dieſer Forderung beym Concurs, §. 959. ſeqq. h. t.

Von Wechſeln, welche für fremde Rechnung gezogen werden, §. 961. h. t.

§. 504.

Die Acceptation eines Einmal ausgehändigten Wechſels kann der Ausſteller des Bezogenen, wegen nicht erhaltener Valuta nicht unterſagen: ſelbſt wenn der Wechſel auf Ordre lautet.

§ 962. h. t.

§. 505.

4) Von Präſentation des Wechſels.

Die Präſentation muß zu gehöriger Zeit geſchehen. Hat der Inhaber die Präſentationsfriſten verabſäumt, ſo kann er bey verweigerter Annahme der Zahlung, weder an den Indoſſanten, noch den Ausſteller wechſelmäßig zurückgehen.

§. 963. ſeqq. h. t.

Präſentationsfriſten, §. 964. ſeqq. ib.

§. 506.

Kann die Präſentation zur gehörigen Zeit, an dem beſtimmten Orte, dem Traſſaten oder deſſen Stellvertreter nicht geſchehen, ſo muß deshalb ein Proteſt aufgenommen werden; welches auch geſchehen muß, ſobald über das Vermögen des Bezogenen Concurs entſteht, und der Inhaber des Wechſels davon Nachricht erhält.

§. 976-982. h. t.

Wer ſich im Beſitz des Originalwechſels befindet, iſt zur Präſentation berechtiget, §. 975. ib.

§. 507.

5) Von der Acceptation.

Durch die Annahme des präſentirten Wechſels verpflichtet ſich der Bezogene wechſelmäßig, die verſchriebene Summe zur beſtimmten Zeit zu berichtigen.

§. 983. h. t.

Die Acceptation kann nur an dem nächſten Werkeltage, von Juden aber am nächſtvorhergehenden vor dem Feſte verlangt werden, §. 985-990. ib.

Die Acceptation muß ſchriftlich geſchehen. Dafür gilt aber jeder Vermerk des Traſſaten, wenn er auch in der Erklärung, nicht acceptiren zu wollen, beſtehen ſollte. Für ſtillſchweigend wird die Acceptation geachtet, wenn der Bezogene den Wechſel ohne Erinnerung über Nacht bey ſich behält, §. 991. ſeqq. h. t.

§. 508.

6) Vom Proteſt wegen verweigerter Annahme.

Wegen verweigerter Acceptation des Wechſels muß der Proteſt ſo fort, und zwar der Regel nach noch an demſelben Tage vor Sonnenuntergang aufgenommen werden.

§. 1006. ſeqq. h. t.

§. 509.

7) Von der Acceptation per honor.

Wenn ſtatt des Traſſaten ein anderer, zur Ehre oder zum Beſten des Ausſtellers oder eines der Indoſſanten, den Wechſel acceptirt; ſo wird es eine Acceptation per honor genannt. Ein ſolcher Acceptant tritt zwar gegen den Inhaber des Wechſels in alle Verbindlichkeit des Bezogenen, hat aber auch nach geleiſteter Zahlung die Rechte eines Innhabers gegen diejenigen der Wechſelverpflichteten, zu deren Ehren er den Wechſel acceptirt hat.

§. 1020. ſeqq. h. t.

Form der Proteſte, §. 1035. ſeqq. ib.

§. 510.

8) Verfahren nach aufgehobenem Proteſte.

Iſt der Präſentant nur Bevollmächtigter: ſo muß er den aufgenommenen Proteſt unfehlbar mit nächſter Poſt an ſeinen Machtgeber überſchicken: widrigenfalls er demſelben für allen daraus entſtehenden Schaden haftet. Iſt er aber Eigenthümer des Wechſels: ſo muß er denjenigen von den Vormännern, an welchen er ſich wechſelmäßig halten will, mit nächſter Poſt von dem aufgenommenen Proteſte benachrichtigen.

§. 1046. 1047. h. t.

Art und Zeit der Rückſendung des Wechſels, §. 1048. ſeqq. h. t.

Von der Acceptation nach aufgenommenem Proteſte, §. 1052. h. t.

§. 511.

Sind die geſetzlichen Vorſchriften bey Aufnahme und Verſendung des Proteſtes beobachtet worden: ſo iſt der Eigenthümer eines wegen nicht geſchehener Annahme proteſtirten Wechſels, außer der darin verſchriebenen Summe, imgleichen außer den durch den Proteſt verurſachten Koſten, auch für Proviſion, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt. 9) Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechſels.

§. 1056. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 1057. ſeqq. h. t.

§. 512.

Der Wechſelregreß findet auch wider den Ausſteller einer für **Rechnung eines Dritten** gezogenen Tratte ſtatt.

§. 1076. h. t.

§. 513.

Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechſelregreß gerichtet wird, ſich im Wechſelproceſſe nicht bedienen.

§. 1078. h. t.

§. 514.

Läßt der Wechſelinhaber **Ein Jahr**, vom Zahlungstage des Wechſels an gerechnet, verſtreichen, ohne die Klage anzumelden: ſo verliert er ſein Wechſelrecht.

§. 1079. h. t.

§. 515.

Ueber die nach §. 511. zu beſtimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber, ſtatt der

Klage, einen Rückwechſel auf denjenigen von den Vormännern ziehn, an welchen er ſeinen Regreß zu nehmen hat. Ein ſolcher Rückwechſel muß unmittelbar (adrittura) geſtellt werden, wenn zwiſchen beyden Plätzen Wechſelverkehr iſt.

§. 1081. 1082. h. t.

Von dem Falle, wenn zwiſchen dem Wohnorte des Inhabers und des Vormannes kein Wechſelverkehr ſtattfindet, §. 1083. ib.

§. 516.

10) Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation.

Der Inhaber des Wechſels muß beym Eintritte der Verfallzeit für die Einziehung des Wechſels, und wenn vor derſelben Umſtände ſich ereignen, welche einen Arreſtſchlag begründen, für die Sicherſtellung des Wechſelbetrags ſorgen, auch, wenn die Zahlung nicht zu gehöriger Zeit erfolgt, deshalb Proteſt aufnehmen laſſen.

§. 1084 - 1120. h. t.

Von den gewöhnlich ſtattfindenden drey Reſpittagen, wofern nicht Meß-, Markt-, Sicht-, oder halb Uſowechſel ausgeſtellt worden, §. 1092. ſeqq. h. t.

Wie, wenn einer oder alle Reſpittage auf einen Sonn-, Feſt- oder Bußtag fallen, §. 1095. ib.

§. 517.

Durch die Zahlung des Wechſels erhält der Bezogene, außer dem Falle einer von ihm geſchehenen Acceptation per honor, gegen den Ausſteller kein Wechſelrecht.

§. 1104. ib.

§. 518.

11) Rechte des Inhabers aus einem we-

Iſt der Proteſt wegen Nichtbezahlung gehörig aufgenommen worden, ſo hat der Inhaber die Wahl, ob er ſich der Zahlung wegen ſogleich an die Vormänner,

männer, oder zuvor an den Acceptanten wechſelmäßig halten wolle.

gen Nicht-zahlung proteſtir-ten Wech-ſel.

§. 1121. ſeqq. h. t.

§. 519.

12) Rechte des Aus-ſtellers ge-gen den nicht zah-lenden Ac-ceptanten.

Hat der Ausſteller den acceptirten Wechſel eingelöſt, ſo kann er ſein Recht gegen den Acceptanten zwar in dem gewöhnlichen Proceß verfolgen, und hat auch wegen der demſelben gegebenen Deckung das Vorzugsrecht der 6ten Claſſe: aber ein wechſelmäßiger Regreß findet deshalb nicht ſtatt.

§. 1132 - 1136. h. t.

§. 520.

13) Von Verfäl-ſchungen bey gezo-genen Wechſeln.

Nach einmal geſchehener Acceptation kann der Bezogene unter dem Vorwande, daß der Wechſel falſch ſey, die Zahlung nicht weigern; es muß aber die Zahlung in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen, ſo bald der Acceptant einen ihm zugekommenen Avis von der vorgeblichen Falſchheit des Wechſels vorzeigen kann. Eben dahin muß auch der angeblich falſche Wechſel abgeliefert werden. Der Inhaber muß alsdann den Erfolg des gerichtlichen Verfahrens abwarten, und iſt nicht befugt, ſich vorher an die Vormänner wechſelmäßig zu regreſſiren.

§. 1145. 1146. 1147. h. t.

§. 521.

Wer einen falſchen Wechſel bezahlt, kann ſich nur an den Urheber des Betrugs und an die Theilnehmer halten.

§. 1138. h. t.

§. 522.

Iſt in einem an ſich richtigen Wechſel die Summe verfälſcht worden; und der Bezogene hat mehr bezahlt, als im Avisbriefe enthalten war: ſo kann er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens nur an denjenigen halten, der die Verfälſchung vorgenommen hat.

§. 1150. h. t.

§. 523.

§. 523.

War die Summe im Wechſel nur mit Ziffern ausgedrückt, und ſind dieſe unmerklich verfälſcht: ſo iſt der Ausſteller einem Dritten dadurch hintergangenen Inhaber zum Schadenerſatze verhaftet. Iſt die mit Buchſtaben ausgedrückte Summe verfälſcht: ſo muß jeder Inhaber ſich an ſeinen Vormann ſo lange halten, bis man auf den zurückkommt, der nur die wahre Summe empfangen hat.

§. 1151. 1152. h. t.

Von falſchen Indoſſamenten, §. 1153 - 1158. ib.

Von verlorengegangenen gezogenen Wechſeln, §. 1159. ib.

§. 524.

C. Von trocknen Wechſeln

Auch trockene Wechſel müſſen die oben §. 484. d. l. B. beſtimmten Eigenſchaften haben, und ein bloßes Verſprechen der Zahlung nach Wechſelrecht kann den Mangel dieſer Erforderniſſe nicht erſetzen. Haben wirkliche Beſitzer adlicher Güter, oder Generalpächter landesherrlicher oder prinzlicher Güter, den Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt: oder kann ſogleich erwieſen werden, daß der Ausſteller die Valuta nicht erhalten; ſo findet gegen ſie kein wechſelmäßiges Verfahren ſtatt. Iſt in einem trocknen Wechſel eine Aufkündigungsfriſt beſtimmt, ſo muß bey Anſtellung der Klage, entweder die ſchriftliche Erklärung des Schuldners darüber, oder ein gerichtliches oder Notariatsatteſt deshalb beygebracht werden. Nur Perſonen, welche nach Kaufmannsart wechſelmäßig verpflichtet ſind, können auch trockne Wechſel auf jeden Briefsinhaber ausſtellen. In andern dergleichen Wechſeln muß der Name deſſen, der die Zahlung erhalten ſoll, bey Verluſt des Wechſelrechts ausgedruckt ſeyn.

§. 1151 - 1191. h. t.

Man-

Mangel des erforderlichen Stempels zieht zwar Strafe, aber nicht Ungültigkeit trockner Wechſel nach ſich, §. 1192. h. t.

Von verlohrnen trocknen Wechſeln, §. 1199. ſeqq. h. t.

Von den erforderlichen Proteſten, §. 1204. ſeqq. h. t.

In wiefern dergleichen Proteſte zur Erhaltung der Wechſelkraft dienen, und was ſonſt die Wechſelkraft erhalten könne, §. 1213. ſeqq. h. t.

§. 525.

Mit Einſtimmung des Wechſelgläubigers und des Wechſelſchuldners, kann jeder trockne Wechſel verlängert werden.

§. 1219. h. t.

Nähere Beſtimmungen, §. 1221. ſeqq. h. t.

Prolongation eines Schuldners, welcher nicht mehr wechſelfähig iſt, verlängert die Wechſelkraft nicht, §. 1220. h. t.

Wenn der Anfang der Prolongationszeit nicht beſtimmt iſt, ſo wird ſie von dem Verfalltage des Wechſels an gerechnet: es mag die Prolongation vor, oder nach dem Verfalltage geſchehen ſeyn, §. 1232. 1233. h. t.

Die Prolongation eines Selbſtſchuldners kommt allen zu ſtatten, und erhält gegen alle die Wechſelkraft, §. 1236. 1237. h. t.

Prolongation ohne Einwilligung des Bürgen, oder der Vormänner, zieht den Verluſt des Regreſſes gegen dieſelben nach ſich, §. 1238. 1239. h. t.

Gleiche Folge hat die länger als drey Tage nach der Verfallzeit geſchehene Anmeldung der Klage, §. 1240. ib.

Der Einwand der nicht erhaltenen Valuta muß ſowohl gegen Juden als Chriſten im Wechſelproceſſe ſofort dargethan werden. Er findet aber ſtatt, wenn der Wechſel nicht auf Ordre lautet und der Ausſteller nicht das Indoſſament ſchriftlich genehmiget hat, §. 1244. 1245.

Aus:

Ausnahme bey denjenigen, welche zur Wechſelfähigkeit eines gerichtlichen Atteſts bedürften, §. 1246. h. t.

Prolongation, Abſchlagszahlung, oder anderes wiederholtes Anerkenntniß des Wechſels, ſchließt den Einwand der nicht erhaltenen Valuta nicht gänzlich aus, §. 1247. ib.

Von der Depoſition ſtatt Zahlung, wenn das Urtheil, wodurch der Einwand begründet wird, noch nicht rechtskräftig iſt, §. 1248. 1249. ib.

Neunter Abſchnitt.

Von Handelsbillets und Aſſignationen.

§. 526.

Schuldſcheine, welche ein Kaufmann über den Betrag der auf Zeit erkauften Waaren ausſtellt, werden Handelsbillets genannt. Kaufmänniſche Aſſignationen ſind ſolche, welche ein Kaufmann in Handlungsgeſchäfften ausgeſtellt hat.

§. 1250. 1251. h. t.

§. 527.

Wo auch ſolchen Handelsbillets und Aſſignationen das Wechſelrecht nicht beygelegt iſt, findet doch aus ihnen binnen Jahresfriſt vom Zahlungstage an gerechnet, eine executiviſche Klage ſtatt.

§. 1252. 1256. ſeqq. h. t.

Uebrigens ſiehe in Anſehung der Aſſignationen P. I. §. 863. d. L. B.

Zehn=

Zehnter Abſchnitt.

Von Mäklern.

§. 528.

Kaufleute können zwar ihre Geſchäffte ohne Mäkler vollziehn: haben ſie aber einen Mäkler zugezogen, ſo muß es ein gehörig beſtellter ſeyn, wenn ſein Zeugniß Beweiskraft haben ſoll.

§. 1305. 1310. h. t.

Von der Beſtellung und den Eigenſchaften des Mäklers, §. 1311. ſeqq. h. t.

Ausſchließung der Mäkler von eignem Gewerbe, §. 1322. h. t.

Beſondere Pflichten der Mäkler, §. 1334. ſeqq. ib.

Beweiskraft des Tagebuchs der Mäkler, §. 1359. ſeqq. ib.

Gebühren der Mäkler, §. 1379. ſeqq. ib.

Abſetzung und Entlaſſung der Mäkler, §. 1386. ſeqq. ib.

Eilfter Abſchnitt.

Von

Rhederern, Schiffern und Befrachtern.

§. 529.

I. Von Schiffern überhaupt.

Das Bauen und Ausrüſten der Frachtſchiffe iſt zwar in der Regel ein freyes Gewerbe: es muß aber wegen des daraus für das gemeine Weſen zu beſorgenden Nachtheils eine obrigkeitliche Unterſuchung vorangehen, und über den vorſchriftmäßigen Bau des Schiffs ein obrigkeitliches Atteſt unter dem Namen des Beyl-Briefes ausgefertiget werden.

§. 1389. ſeqq. h. t.

Von Schiffsarreſten, §. 1409. ſeqq. ib.

§. 530.

§. 530.

II. Von Rhederey überhaupt. Wer unter dem Schutze des Staats den Transport der Frachten mit Seeſchiffen als Hauptgeſchäfft treibt, wird Schiffsrhederer genannt.

§. 1420. ſeqq. h. t.

In der Regel ſind Kaufleute zur Rhederey berechtiget, §. 1423. ib.

Vom Verhältniß der Rhederer unter ſich, §. 1426. ib.

Verhältniß zwiſchen Rhederern und Schiffern, §. 1445. ſeqq. ib.

§. 531.

Der Schiffer muß bey der Uebergabe des Schiffs die Beſchaffenheit deſſelben, und die Schiffsgeräthe genau unterſuchen, die Mängel davon anzeigen: auf der Reiſe die Erhaltung des Schiffs und die Vortheile der Rhederer ſorgfältig wahrnehmen, bey wichtigen und bedenklichen Fällen aber mit ſeinen Schiffsleuten Schiffsrath oder Seemannſchaft halten, wobey wenigſtens der Steuermann, Hochbootsmann und Zimmermann, oder wenn einer davon fehlt, ein andrer erfahrner Schiffsmann ſtatt deſſelben zugezogen werden muß. Handelt er ohne erhebliche, von ihm klar erwieſene Gründe, ihrem Rath entgegen; ſo macht er ſich wegen des daraus entſtandenen Schadens verantwortlich. Auch darf er das Schiff vor beendigter Reiſe nicht verlaſſen.

§. 1458. ſeqq. h. t.

§. 532.

Auch bey der Ladung und Führung des Schiffes muß er mit der erforderlichen Vorſicht zu Werke gehen. Er darf den ihm angewieſenen Lauf nicht verändern, noch in andere Häfen einlaufen. Im Nothfalle muß er den Rhederern von der getroffe-

nen

nen Veränderung Anzeige machen. Auch iſt er ſchuldig, wenn er in einen Hafen einläuft, wo ein ihm bekanntgemachter Bevollmächtigter der Rhederer ſich befindet, bey dieſem ſich unverzüglich zu melden.

§. 1472 - 1498. h. t.

§. 533.

Wird der Schiffer zur Fortſetzung der Reiſe Gelder aufzunehmen genöthiget, und kann er dieſe nicht anders als auf Bodmerey nehmen; ſo iſt er dazu befugt. Kann er auf dieſe Weiſe kein Geld erhalten; ſo kann er zum Verkauf der geladenen Waaren, oder des entbehrlichen Schiffsgeräths ſchreiten. Doch muß er in allen dieſen Fällen die Umſtände, welche ihn dazu nöthigen, dem Seegericht, wo er vor Anker liegt, anzeigen, ſie nebſt dem Steuermann und zwey Schiffsleuten eidlich erhärten, und ein Inſtrument darüber aufnehmen laſſen.

§. 1499. ſeqq. h. t.

Von der Pflicht des Schiffers, den Rhederer von allen erheblichen Vorfällen zu benachrichtigen, und ein richtiges und vollſtändiges Tagebuch über die Reiſe, ſelbſt oder durch den Steuermann, zu führen, und von der Strafe, mit dem Verluſte des 4ten Theiles des verdienten Lohnes, wenn das Tagebuch nicht gehörig geführt worden. §. 1504 - 1513. h. t.

Von ſeiner Pflicht in Anſehung der Fracht und Rechnung bey geendigter Reiſe. §. 1519. h. t.

§. 534.

Der Schiffer iſt in Beziehung auf die Rhederer wie ein Faktor zu betrachten, und kann alſo auch die Rhederer durch ſeine Handlungen in Anſehung des Schiffes verpflichten: doch iſt er auch im äußerſten Nothfalle zum Verkaufe des Schiffes

ſelbſt, nur durch öffentliche Verſteigerung berechtiget.

§. 1522. ſeqq. h. t.

§. 535.

IV. Verhältniß zwiſchen dem Schiffer und Schiffsvolk.

Der Schiffer hat gegen das Schiffsvolk nicht nur die Rechte einer Dienſtherrſchaft gegen das Geſinde, ſondern er kann es auch durch mäßige Schläge, achttägiges Gefängniß, oder 5 Thaler Geldbuße zu ſeiner Schuldigkeit anhalten. Wird auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, ſo iſt er nicht nur berechtiget, ſondern auch verbunden, den Miſſethäter in Verhaft zu nehmen, und mit Zuziehung des Schiffsraths, oder nach der Beſchaffenheit der Umſtände, des Schiffs oder Wundarztes alles, was zur Entdeckung des Corporis delicti gehörte, vorzunehmen. Die Ausſage des Schiffers gilt für einen vollen Beweis, wenn nur auf eine geringere als zehnjährige Veſtungs- oder Zuchthaus-Strafe erkannt werden ſoll.

§. 1534-1619. h. t.

Nähere Beſtimmungen wegen des Lohns des Schiffsvolks. §. 1535. ſeqq. h. t.

Wegen Abdankung des Schiffsvolks. §. 1544. ſeqq. h. t.

Rechte des Schiffsvolks wegen ihres Lohns. §. 1567. ſeq. h. t.

Pflichten des Schiffsvolks vor Antritt und während der Reiſe. §. 1588. ſeq. §. 1599 ſeq. h. t.

Nach vollendeter Reiſe. §. 1617. ſeqq. h. t.

§. 536.

V. Verhältniß zwiſchen Schiffern und Befrachtern.

Ueber die Befrachtung eines ganzes Schiffs muß mit dem Schiffer eine Charte Partie, oder ein ſchriftlicher Contract errichtet werden; in welchem alle wegen der Befrachtung getroffene Verabredungen genau und beſtimmt enthalten ſeyn müſſen.

ſen. Auch wenn die Befrachtung Stückweiſe geſchieht, muß der Schiffer für die Errichtung des Vertrages ſorgen. Hat ein Schiffer Ladung angenommen, ohne ſchriftlichen Contract oder Manifeſt darüber zu errichten; ſo muß er mit dem niedrigſten zur Zeit der Ladung geſtandenen Frachtlohne ſich begnügen. Hat aber jemand ohne des Schiffers Vorwiſſen Waaren an Bord gebracht; ſo kann der Schiffer dieſelben, auf des Einladers Gefahr und Koſten, wieder ans Land ſetzen; oder wenn er ſie zum Transport behält, davon die höchſte am Loſungsorte übliche Fracht für die Rhederer einfordern.

§. 1620. ſeqq. §. 1628. ſeq. h. t.

§. 537.

Iſt wegen der Einladungs= oder Ausladungskoſten nichts verabredet worden; ſo muß der Befrachter die Waaren an Bord liefern, oder von da abholen laſſen; der Schiffer aber das Gut durch ſeine Leute vom Bord bis in den Schiffsraum, oder von dieſem bis an den Bord bringen laſſen.

§. 1626 h. t.

§. 538.

Sobald mit der Ladung wirklich der Anfang gemacht worden, muß ein Schiff von 50 Laſten und darunter, bey ermangelnder anderer Verabredung, binnen acht Tagen, und eins von 50 bis 100 Laſten binnen 14 Tagen völlig zugeladen ſeyn. Iſt das Schiff über 100 Laſten groß, ſo werden auf jede 50 Laſten 8 Tage zum Laden gerechnet.

§. 1635. 1636. h. t.

§. 539.

Wird binnen der Contract= oder Geſetzmäßigen Zeit dem Schiffer die Ladung nicht angewieſen:

ſo muß er Proteſt aufnehmen laſſen. Von dieſem Zeitpunkt an iſt der Befrachter ſchuldig, dem Schiffer alle Verſäumniß-Koſten zu erſtatten.

§. 1639. 1640. h. t.

Folgen davon. §. 1642. ſeqq. h. t.

§. 540.

Die Krankheit oder das Abſterben des Schiffers während der Ladung, ändert in dem Verhältniſſe der Rhederer und Befrachter nichts, ſondern es iſt die Sache der Rhederer, oder deren Bevollmächtigten, auf dieſen Fall, wegen Führung des Schiffes die nöthige Veranſtaltung baldmöglichſt zu treffen.

§. 1648. h. t.

Wie es zu halten ſey, wenn die Expedition rückgängig wird. §. 1649. ſeqq. h. t.

Wenn die Waare auf ein anderes Schiff verdungen worden, oder zurückgeblieben iſt. §. 1657. ſeqq.

§. 541.

Nach geendigter Ladung muß jedem Befrachter ein Empfangsſchein, oder ſogenanntes Connoſſement, unter des Schiffers Unterſchrift zugeſtellt werden. Darin müſſen die Waaren und deren Beſchaffenheit mit ihren Zeichen und Nummern; der Ort ihrer Beſtimmung; der Name des Befrachters und Empfängers; die bedungene Fracht, auch ob und was darauf ſchon bezahlt worden, ausgedrückt ſeyn. Von jedem Connoſſement muß der Schiffer drey Exemplare, und wenn der Befrachter es verlangt, auch das vierte unterzeichnen; zugleich aber dahin ſehen, daß ſie völlig gleichlautend ſind; und daß in jedem die Zahl der ausgefertigten Exemplare bemerkt werde.

§. 1668 - 1670. h. t.

§. 542.

Wird die Reiſe durch einen von keinem Theile verſchuldeten Vorfall rückgängig gemacht; ſo werden auch die Verbindlichkeiten auf beyden Seiten aufgehoben. Wird aber die Reiſe ohne Schuld des einen oder des andern Theils nur verzögert, ſo bleibt der Vertrag bey Kräften.

§. 1677. ſeqq. h. t.

§. 543.

Wenn durch einen nach Schließung des Frachtcontracts ausgebrochenen Krieg ein Theil der Ladung unfrey geworden iſt: ſo hat auch jeder der Mitbefrachter das Recht, die Herausnahme und Zurücklaſſung derſelben zu verlangen.

§. 1683. h. t.

§. 544.

Wird der Aufhalt dadurch verurſacht, daß ein Theil der Ladung wegen verbotener Ausfuhr oder aus andern Urſachen wider Willen des Befrachters herausgenommen werden muß; ſo müſſen ſowohl der Schiffer als die Mitbefrachter entſchädiget werden.

§. 1682. ſeqq. h. t.

§. 545.

Iſt das Schiff ſchon auf der Reiſe begriffen, und die Handlung oder Fahrt nach dem Beſtimmungs-Platze wird durch Krieg oder andere Vorfälle, wodurch ſie unmöglich oder gefährlich gemacht wird, unterbrochen; ſo muß der Schiffer in den nächſten ſichern Hafen einlaufen, und den Rhederern, oder ihren nächſten Correſpondenten, auch den Befrachtern, ſchleunige Nachricht davon geben.

§. 1686. h. t.

§. 546.

Wegen verzögerter Reiſe iſt der Schuldige zur Schadloshaltung verpflichtet. Wenn ſie aber auch ohne Schuld des Schiffers geſchieht, ſo ſteht es doch dem Befrachter frey, die Waaren, welche im Schiffe vielleicht Schaden nehmen könnten, auf ſeine Koſten durch ein anderes Schiff an ihren Beſtimmungsort bringen zu laſſen. Auch bezahlen ſie in dieſem Falle das Frachtlohn nur in Rückſicht der zurückgelegten Reiſe.

§. 1692. h. t.

§. 547.

Der Schiffer muß auf alle Weiſe für die Erhaltung der geladenen Waaren Sorge tragen, und gleich den Gaſtwirthen (§. 455.) haften. Wenn er aber während der Reiſe einen Theil der geladenen Waaren, zu ſeinen oder des Schiffsvolks Bedürfniſſen, aus Noth verwenden oder veräußern muß; ſo hat er die Wahl, ob er das erhaltene Kaufgeld, oder den zur Zeit ſeiner Ankunft am Loſungsorte gangbaren mittlern Preiß erſetzen wolle.

§. 1710. ſeqq. h. t.

§. 548.

Der Schiffer iſt berechtiget, ſogleich nach Ablieferung ſämmtlicher Waaren, von dem in Connoſſement beſtimmten Empfänger, die Zahlung der Fracht zu fordern; und er kann annoch binnen 6 Tagen nach der Ablieferung derſelben, ſie in gerichtlichen Beſchlag nehmen laſſen, wenn ſie ſich auch in der Gewahrſam eines Dritten befinden ſollten.

§. 1722. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen wegen der Vertretung des Schiffers gegen die Befrachter. §. 1732. ſeqq. h. t.

Von der Rückladung. §. 1739. ſeqq. h. t.

§. 549.

§. 549.

Der Reiſende muß ſich ſelbſt beköſtigen, kann aber von dem Schiffer nothdürftigen Lebensunterhalt fordern, wen ſein Vorrath durch Unglücksfälle, oder unvermuthete Verlängerung der Reiſe, unzureichend geworden iſt. Er kann, ſelbſt wenn er krank wird, nicht verlangen, daß der Schiffer ſeinen Lauf verändere oder in einem Hafen einlaufe; der Schiffer aber iſt befugt, ihn wegen anſteckender Krankheit, auch wider deſſen Willen, am nächſten bewohnten Orte auszuſetzen. Allem, was zur Beobachtung der guten Ordnung im Schiffe gehört, iſt der Reiſende ſich zu unterwerfen verbunden, und wenn derſelbe ein Verbrechen begeht, ſo muß der Schiffer deſſen Verhaftnehmung und die Erhebung des Corporis Delicti beſorgen.

V. Verhältniß zwiſchen dem Schiffer und dem Reiſenden.

§. 1742-1765. h. t.

Zwölfter Abſchnitt.

Von Haverey und Seeſchäden.

§. 550.

Die zum gemeinſchaftlichen Beſten des Schiffs und der Ladung eingeführte Gemeinſchaft, wird Haverey genannt. Dieſe Gemeinſchaft fängt an, ſobald die Waaren über den Bord des Hauptſchiffes gebracht ſind, und dauert ſo lange, bis ſie wieder vom Borde des Hauptſchiffes an den Ort ihrer Beſtimmung geſchafft worden. Sie wird dadurch, daß die Waare auf ein Nebenſchiff geladen worden, nicht geändert. Wenn ſie aber beym Ein- oder Ausſchiffen auf kleine Fahrzeuge gebracht wird, ſo entſteht in Anſehung der auf dieſen Fahrzeugen befindlichen Ladung eine Haverey, welche ſich aber nicht auf das

Fahrzeug ſelbſt erſtreckt, wenn nicht zur Rettung des Fahrzeuges die Ladung hat geworfen werden müſſen.

Die zum gemeinen Beſten des Schiffs und ſeiner Ladung zur Beförderung der Reiſe verwendeten Koſten und Ausgaben, werden die ordinaire oder kleine Haverey genannt. Die große oder extraordinaire Haverey entſteht, wenn bey vorhandener Gefahr des Schiffes und der Ladung zur Abwendung oder Verminderung derſelben etwas aufgeopfert oder verwendet werden muß.

§. 1766. ſeqq. h. t.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von Verſicherungen.

§. 551.

Bey einer Verſicherung oder Aſſekuranz, übernimmt der Verſicherer, gegen Erhaltung einer gewiſſen Abgabe oder Prämie, die Vergütung des aus einer beſtimmten Gefahr die verſicherte Sache treffenden Schadens, und es finden dabey die Vorſchriften von gewagten Geſchäfften P. I. Tit. XI. Abſchnitt 6, und beſonders die im §. 494. des Lehrbuchs enthaltenen Grundſätze Anwendung.

§. 1934. ſeqq. §. 2024. ſeqq. h. t.

§. 552.

Durch Verſicherungen muß der Verſicherte ſich nur gegen Schaden decken, nicht aber Bereicherung dadurch ſuchen. Und es dürfen daher auch über den Werth des Gegenſtandes, nicht mehrere Verſicherungen angenommen werden.

§. 2000. ſeqq. h. t.

§. 553.

§. 553.

Der Verſicherer kann ſich die gezeichnete Summe, ganz oder zum Theil, von einem Andern wiederum verſichern laſſen. Er muß aber außer den vorgeſchriebenen Pflichten, bey Verluſt ſeines Rechts ausdrücklich anzeigen, daß er eine Rückverſicherung verlange.

§. 2016. 2017. h. t.

§. 554.

Jeder Verſicherungsvertrag, welcher zwiſchen königlichen Unterthanen, oder in hieſigen Landen zwiſchen königlichen Unterthanen und Fremden geſchloſſen wird, muß bey Strafe der Ungültigkeit ſchriftlich abgefaßt werden. Doch vertritt, wenn die Verſicherung durch Mäkler geſchloſſen worden, der aus ihrem Tagebuche zu ertheilende Auszug die Stelle des ſchriftlichen Contracts. Der Verſicherer muß gegen Bezahlung der bedungenen Prämie, den Verſicherten, den Verſicherungsbrief, oder Police, gehörig ausgefertiget zuſtellen; und es kann der Verſicherer, gegen den Verſicherten, die Prämie im Wege des executiviſchen Proceſſes verlangen, wenn dieſer nach Empfang der Police die Zahlung über 24 Stunden verzögert.

§. 2064. ſeqq. h. t.

Erforderniſſe der Police. §. 2069. ſeqq. h. t.

§. 555.

Während der Verſicherungszeit darf der Verſicherte, bey Verluſt ſeines Rechts, nichts vornehmen, oder durch Andere vornehmen laſſen, wodurch die Umſtände, unter welchen die Verſicherung geſchloſſen worden, zu des Verſicherers Nachtheil geändert werden, oder ſeine Gefahr vergrößert wird. Ereignen ſich Vorfälle dieſer Art, ohne

Zuthun des Verſicherten, ſo muß er die erhaltenen Nachrichten, bey Verluſt ſeines Rechts in Anſehung aller nachher ſich ereignenden Unglücksfälle, dem Verſicherer binnen den beſtimmten Friſten mittheilen; auch zur Abwendung des daraus entſtehenden Nachtheils, ſchleunig zweckmäßige Vorkehrungen treffen.

§. 2117. et 2118. h. t.

§. 556.

In ſo weit der Verſicherte, oder deſſen Commiſſionair, durch eigene Schuld oder Nachläſſigkeit, irgend einigen Schaden veranlaßt haben, iſt der Verſicherer zu deſſen Vergütung nicht verbunden.

§. 2119. h. t.

§. 557.

Sobald der Verſicherte in Erfahrung bringt, daß der Gegenſtand der Verſicherung verunglückt oder beſchädiget ſey: ſo muß er binnen der P. I. Tit. 5. §. 94 - 102. des G. B. und §. 140 141. Part. I. des L. B. beſtimmten Friſt den Verſicherer bey Verluſt ſeines Rechts davon benachrichtigen und nach ſeiner Anweiſung verfahren, auch inzwiſchen alle zur Abwendung und Verminderung des Schadens gereichende Anſtalten treffen, wogegen er aber auch befugt iſt einen verhältnißmäßigen Vorſchuß zu fordern.

§. 2164. ſeqq. h. t.

§. 558.

Bey Feuerverſicherungen haftet der Verſicherer für allen Feuerſchaden, welcher der verſicherten Sache, ohne Verſchulden des Verſicherten ſelbſt, deſſen Ehegatten, Kinder oder Enkel, verurſacht wird. In ſo fern aber der Verſicherte die Handlungen der übrigen Hausgenoſſen, Verwandten,

und

und des Geſindes, zu vertreten nicht ſchuldig iſt; verliert er ſein Recht nicht, wenn auch das Feuer durch dergleichen Perſonen veranlaßt worden. Sind, bey entſtandener Feuersgefahr, die verſicherten Sachen bey dem Retten und Fortſchaffen beſchädigt oder verloren worden: ſo muß der Verſicherer auch dafür Vergütung leiſten.

§. 2235. ſeqq. h. t.

§. 559.

Das Recht zu abandonniren beſteht auf Seiten des Verſicherers, in der Befugniß, dem andern Theile gegen Zahlung der ganzen gezeichneten Summe die Rettung und Freymachung der verſicherten Sache, und der dazu erforderlichen Koſten zu überlaſſen. Von Seiten des Verſicherten geſchieht die Ueberlaſſung gegen Empfang der gezeichneten Summe, und es findet dieſe Befugniß nur bey Seeverſicherungen und bey einem höchſtwahrſcheinlichen Totalſchaden ſtatt.

§. 2300. h. t.

Vom Riſtorno. §. 2333. ſeqq. h. t.

§. 560.

Das Recht, aus dem Verſicherungs-Vertrage zu klagen, wird wegen eines Seeſchadens in der Nord- oder Oſtſee oder in einem daran ſtoßenden Hafen binnen 6 Monaten; wegen eines dergleichen Schadens im Mittelländiſchen Meere und deſſen Häfen, in der Levante, dem Archipelagus, oder den Küſten der Barbarey, binnen Jahresfriſt; und bey einem in andern entfernten Welttheilen entſtandenen Schaden, binnen zwey Jahren nach erhaltener Nachricht von dem Schaden, oder nach Andeutung des gehörigen Abandonnements verjährt.

§. 2346. ſeqq. h. t.

Vier-

Vierzehnter Abſchnitt.

Von der Bodmerey.

§. 561.

Bodmerey iſt ein Darlehns-Contract, bey welchem der Gläubiger, wegen Verpfändung eines Schiffes, oder der Ladung deſſelben, oder beyder zuſammen, die Seegefahr übernimmt. In dieſem Falle ſind die Contrahenten an keinen geſetzlichen Zinsſatz gebunden. Dergleichen Verträge müſſen in königlichen Landen, bey Strafe der Ungültigkeit, entweder ſchriftlich, oder durch geſchworne Mäkler geſchloſſen werden. Auch finden dabey zwiſchen den Contrahenten die zwiſchen dem Verſicherer und Verſicherten beſtimmten Verbindlichkeiten ſtatt.

§. 2359. ſeqq. h. t.

Vom Riſtorno §. 2417. h. t.

Beym Bodmerey-Vertrage findet die gewöhnliche Verjährung ſtatt, doch erliſcht das dingliche Recht binnen Jahresfriſt nach dem Zahlungstermine. §. 2444. h. t.

Priorität zwiſchen mehrern Bodmerey-Forderungen. §. 2445. ſeqq. h. t.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Fuhrleuten.

§. 562.

Die Inhaber öffentlicher Landkutſchen, welche der Staat beſtellt oder beſonders privilegirt hat, um Reiſende oder Sachen fortzuſchaffen, werden Rhedern; und diejenigen, denen ſie die Führung der Kutſche anvertraut haben, Schiffern gleich geachtet.

§. 2452. h. t.

§. 563.

§. 563.

Das Verhältniß zwiſchen privat-Fuhrleuten, Fußbothen, und denjenigen welche ſie gedungen haben, iſt nach den im 1. Theil 11. Tit. 8. Abſchn. des G. B. enthaltenen Grundſätzen zu beurtheilen. Dergleichen Fuhrleute müſſen jedoch wegen ihrer und ihrer Leute Handlungen auch ein geringes Verſehn vertreten. Sie müſſen ſogar für das geringſte Verſehn haften, wenn der Schade durch mangelhafte Beſchaffenheit des Fuhrwerks entſtanden iſt; oder ſie wiſſentlich Waaren übernommen haben, deren Aufbewahrung und Fortſchaffung eine vorzügliche Sorgfalt und Vorſicht erfordert; oder wenn ſie außer der Fracht, für die Aufſicht über die Waaren noch eine beſondere Belohnung genommen haben.

§. 2458. ſeqq. h. t.

Neunter Titel.

Von den Pflichten und Rechten des Adelſtandes.

§. 564.

Unter dem Adelſtande werden diejenigen begriffen, welche den Geſchlechtsadel durch Geburth, oder durch landesherrliche Verleihung erhalten haben. Durch Geburth wird der Adel erlangt, wenn ein adlicher Vater das Kind in einer vollgültigen Ehe erzeugt, oder durch eine ſolche Ehe (§. 196. d. L. B.) oder durch die gerichtliche Erklärung (§. 197. d. L. B.) daß er das mit der förmlich verlobten Braut erzeugte Kind für ehelich gehalten wiſſen

ſen wolle, legitimirt hat. Auch durch Vollziehung einer vollgültigen Ehe mit einem Adlichen, erlangen Perſonen weiblichen Geſchlechts den Adel, welchen ſie ſo lange behalten, bis ſie als ſchuldiger Theil geſchieden werden, oder ſich wieder mit einer unadlichen Mannsperſon verheirathen. Außer der Geburth kann der Adel nur durch landesherrliche Verleihung erlangt werden. Bey auswärtigen Mächten darf die Standeserhöhung, bey Vermeidung fiſcaliſcher Strafe, nicht nachgeſucht werden. Wenn ſie auch ungeſuchter Weiſe ertheilt worden, wird doch zum Gebrauch des Adels innerhalb Landes die landesherrliche Beſtätigung erfordert. Die landesherrliche Verleihung erſtreckt ſich, auch ohne ausdrückliche Beſtimmung, auf die ſchon vorhandenen ehelichen Kinder: es werden aber, in der Regel, die im Adelsbriefe ertheilten Ahnen, in den Fällen, wo von der Anzahl der Ahnen beſondere Rechte abhängen, nicht mitgerechnet.

Der Adel geht durch richterliches Erkenntniß, in den geſetzlich beſtimmten Fällen, jedoch ohne Nachtheil der ſchon vorhandenen Kinder, wie auch durch vorſetzliche Ablegung oder Herabwürdigung deſſelben, aber nicht durch bloße Entäußerung verlohren. Es muß jedoch im letztern Falle, wenn die Entäußerung in zwey Geſchlechts-Folgen fortgedauert hat, die Befugniß zum Gebrauch des Adels, beym Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz nachgewieſen werden. Iſt der Adel wirklich verlohren gegangen, ſo kann die Erneuerung deſſelben, bey dem Landesherrn nachgeſucht; es kann aber ein durch Verbrechen verwürkter Adel, in der Perſon des Verbrechers nicht erneuert werden. Geſchieht die Wiederherſtellung deſſelben zum Beſten ſeiner Nachkommen, ſo wird der Verbrecher bey Zählung der Ahnen nicht mitgerechnet.

Die

Die Vorrechte des Adels beſtehen in ihrem befreyten Gerichtsſtande, in der Befugniß zum Beſitz adlicher Güter, in der Ausübung der Jagdgerechtigkeit, und der Gerichtsbarkeit unter eigenem Namen, in dem vollen Genuſſe der mit dem Kirchenpatronate verbundenen Ehrenrechte, und in dem Sitz und Stimmrechte der Verſammlungen des Adels auf den Kreis- und Landtagen. Auch die den Bürgerlichen ertheilte Erlaubniß zum Beſitz adlicher Güter, wird einſchränkend erklärt, bezieht ſich in der Regel nur auf dasjenige Gut, bey welchem zuerſt davon Gebrauch gemacht worden, und es haben beym Abgange eines ſolchen Beſitzers deſſen adliche Erben, vor den unadlichen, in Anſehung der adlichen Güter den Vorzug. Dagegen müſſen aber auch die adlichen ſich ſolcher Gewerbe und Beſitzungen enthalten, welche dem Bauer- oder zünftigen Bürgerſtande beſonders gewidmet ſind.

§. 1 - 100. h. t.

Von den verſchiedenen Stufen des Adels. §. 10. ſeqq. h. t.

Beweis des Adels und Ahnenprobe. §. 17. ſeqq. h. t.

Perſonen-Adel. §. 32. 33. h. t.

Von der verſchiedenen Wirkung der Begnadigung und Abolition in Anſehung des Adels. §. 99. h. t.

Zehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats.

§. 565.

Militär- und Civilbediente ſind dem Oberhaupte des Staats zu beſondrer Treue verpflichtet. 1. Militärbediente.

§. 1. 2. h. t.

§. 566.

§. 566.

Ober- und Unterofficiers von adlicher Herkunft genießen in ihren perſönlichen Privatangelegenheiten gleiche Rechte mit dem Adel der Provinz, in welcher ſie ihr Standquartier haben. Oberofficiers von bürgerlicher Herkunft werden in dergleichen Angelegenheiten nach den Rechten der Eximirten in der Stadt, wo ſie ihr Standquartier haben, beurtheilt. Unterofficiers aus dem Bauer- oder Bürgerſtande, ingleichen gemeine Soldaten, ſtehen unter den Geſetzen des Orts, wo das Regiment oder Corps, zu welchem ſie gehören, ſein gewöhnliches Standquartier hat. In Fällen, wo es auf die äußere Form, oder Feyerlichkeit einer Handlung ankommt, haben dergleichen Unterofficiers und Soldaten, auch wenn ſie eine ſolche Handlung an dem Orte ihres Standquartiers vornehmen, die Wahl, ob ſie den Statuten, oder den Vorſchriften des gemeinen Rechts folgen wollen.

§. 5-8. h. t.

§. 567.

Beurlaubte werden, jedoch ohne Veränderung ihres perſönlichen Gerichtsſtandes, nach den beſondern Rechten desjenigen Orts, wo ſie während der Urlaubszeit ſich gewöhnlich aufhalten, beurtheilt.

§. 9. 10. h. t.

§. 568.

Bey Militairperſonen überhaupt, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, gelten, ihres privilegirten Gerichtsſtandes ungeachtet, in Anſehung ihrer perſönlichen Privatangelegenheiten, eben die Geſetze, welchen ihr Vater unterworfen iſt.

§. 11. h. t.

§. 569.

§. 569.

Alle Militärperſonen werden nach den ihnen hier beygelegten Rechten beurtheilt, wenn ſie auch auf dem Marſche, im Lager, in Cantonirungs- oder Winterquartieren, in Garniſon während des Krieges, oder auf Werbung ſich befinden.

§. 12. h. t.

§. 570.

Alle Militärperſonen ohne Unterſchied, ſind in Anſehung ihrer inne habenden Grundſtücke, und ihrer ſich darauf beziehenden Handlungen und Pflichten, den Rechten und dem Gerichtsſtande, unter welchem die Grundſtücke liegen, unterworfen.

§. 13. h. t.

Von der Landmiliz und von Invaliden. §. 14. 15. h. t.

§. 571.

Die Militärperſonen haben einen privilegirten perſönlichen Gerichtsſtand, und ſind nur in Anſehung der Grundſtücke, die ſie beſitzen, und wegen des bürgerlichen Gewerbes, welches ſie treiben, den gemeinen bürgerlichen Laſten und Pflichten unterworfen. Es dürfen aber auch Unterofficiere und Soldaten, ſo lange ſie in wirklichen Kriegsdienſten ſtehen, bürgerliche Gewerbe in der Regel nicht antreten: ob ſie wohl bey andern Meiſtern als Geſellen arbeiten können. Auch darf ihnen, ohne ausdrückliche Genehmigung des Regiments-Chefs, keine bürgerliche Nahrung, und auch kein Grundſtück, Haus oder Ackerwirthſchaft übergeben werden. Sie können ohne dergleichen, unter dem Regimentsſiegel ausgefertigte Genehmigung, Grundſtücke nicht veräußern noch verpfänden, noch Capitalien oder Erbſchaften in Empfang nehmen. Fallen ihnen aber Grundſtücke, während des Solda-

tenſtandes, durch Erbſchaft, Schenkung, oder Heirath zu, ſo können ſie davon nicht ausgeſchloſſen werden.

§. 16-39. h. t.

§. 572.

Weiber und Kinder der Unterofficiere und Soldaten, welche ſich bey ihren Männern oder Vätern in der Garniſon nicht aufhalten, bleiben zwar unter dem Gerichtsſtande ihres Wohnorts, ſie ſind aber wegen der Rechtsangelegenheiten, welche zwiſchen ihnen und ihren Ehemännern vorfallen, dem Gerichtsſtande der letztern unterworfen. Folgen ſie ihnen in die Garniſon, ſo behalten ſie den privilegirten Gerichtsſtand des Mannes, ſo lange dieſer lebt und noch wirklich zum Soldatenſtande gehört. Nach getrennter Ehe fallen ſie unter dieſelbe Gerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abſchied erhalten hätte, würde unterworfen geweſen ſeyn.

Was wegen Veräußerungen und Verpfändungen der Grundſtücke, ingleichen der Auszahlung von Capitalien an Unterofficiere und Soldaten, beſtimmt iſt, findet auch in Anſehung ihrer Weiber ſtatt. Hat der Mann treuloſer Weiſe den Kriegsdienſt verlaſſen; ſo bleibt, wenn ſeine Ehefrau auch unſchuldig iſt, ihr Vermögen dennoch ſo lange unter gerichtlicher Verwaltung, bis ſie entweder den Tod ihres entwichenen Mannes nachweiſet, oder ſich von ihm ſcheiden läßt und wieder heirathet, oder ſich innerhalb Landes anſäſſig macht. Doch müſſen in dieſem Falle die Einkünfte des Vermögens zu ihrem Beſten, ſo lange bis die Auslieferung geſchehen kann, aufgeſammelt, und ihr daraus inzwiſchen bey Mangel andern Unterhalts nothdürftige Verpflegungsgelder gereicht werden.

§. 43 47. h. t. P. II. Tit. 20. §. 483 - 498.

Von

Von Cantoniſten. §. 48. ſeqq. h. t. P. II. Tit. 20. §. 468. ſeqq.

Vom Austritte derſelben. P. II. Tit. 20. Abſchn. 8.

§. 573.

Die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdienſten, aber doch zum Kriegsweſen bey der Armee oder Garniſon verpflichteten Beamten, ſind der Militär-Gerichtsbarkeit, aber nicht ſolchen Geſetzen unterworfen, welche die in Reihe und Glied ſtehenden Perſonen betreffen: doch werden die niedern Beamten und Knechte, ſo lange ſie den Sold genießen, den gemeinen Soldaten gleich geachtet.

§. 53-56. ibid.

§. 574.

Das Geſinde der Militärperſonen, iſt zwar der Militärgerichtsbarkeit, aber übrigens den Geſetzen des Standquartiers unterworfen, auch kommen ihnen die Privilegien der Soldaten, bey Teſtamenten, und ſonſt, nur in ſo fern zu ſtatten, als Abweſenheit oder Entfernung von ordentlich beſetzten Civilgerichten dergleichen Ausnahmen nothwendig machen.

§. 57 - 59. h. t.

§. 575.

Zum Soldatenſtande gehören zwar diejenigen Perſonen nicht, welche dem Lager folgen, ohne zum Kriegsweſen verpflichtet zu ſeyn; doch ſind ſie, ſo lange ſie ſich bey der Armee befinden, der Militär-Gerichtsbarkeit unterworfen. Hiervon ſind jedoch diejenigen Civilbeamten ausgenommen, welche vermöge ihres Civildienſtes dem Heere zu folgen verbunden ſind.

§. 60-63. h. t.

§. 576.

So lange eine entlaſſene Militärperſon noch keinen anderweitigen Wohnſitz erwählt hat, wird dieſelbe, von dem Zeitpunkte ihrer Entlaſſung an, den Geſetzen und Gerichten des Standquartiers, unter welche Civilperſonen von gleicher Herkunft gehören, unterworfen. Doch behält ein mit Officiersrang entlaſſener Bürgerlicher den Gerichtsſtand und die Rechte der Eximirten.

§. 65. 66. h. t.

§. 577.

II. Civilbeamte. 1. Begriff.

Die Civilbeamten des Staats ſind entweder der oberſten Gewalt deſſelben unmittelbar, oder gewiſſen demſelben untergeordneten Corporationen oder Gemeinen verpflichtet; im erſten Falle werden ſie unmittelbare, im letztern mittelbare Staatsbeamte genannt. Es wird aber durch die Unterordnung unter die Corporation oder Gemeine die Pflicht gegen den Staat nicht gemindert, ſondern ſie erhält nur durch die beſondere Verbindlichkeit gegen die Zwiſchenmacht einen Zuſatz. Subalternen heißen diejenigen, welche bey ihren Amtsverrichtungen blos nach den Vorſchriften der Beamten, Collegien oder anderer Vorgeſetzten handeln müſſen; und ſie können ſowohl mittelbare als unmittelbare Beamte ſeyn.

Dadurch, daß der Staat die unmittelbaren Beamten zur gemeinſchaftlichen Bearbeitung der Geſchäffte in Collegien zuſammenzieht, wird das unmittelbare Verhältniß dieſer Collegien und ihrer Subalternen gegen den Staat nicht verändert.

§. 68. ſeqq. 114. ſeqq. h. t.

§. 578.

2. Beſtellung, Entſetzung

Wer wiſſentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Perſon anvertraut, muß dem

Staate,

Staate, und den einzelnen Bürgern deſſelben, für allen durch die Unwiſſenheit und Untauglichkeit eines ſolchen Bedienten entſtandenen Nachtheil gerecht werden. und Verabſchiedung der Beamten.

§. 75. h. t. P. 2. Tit. 20. §. 329. h. t.

Strafe. P. 2. Tit. 20. §. 326. ſeqq. h. t.

§. 579.

Wenn jemand durch Beſtechungen zu einem Amte gelangt, ſo muß nicht nur dieſer, ſondern auch der Vorgeſetzte, welcher ſich der Beſtechung ſchuldig gemacht hat, des Amts entſetzt, und letzterer zum Erſatz des durch einen ſolchen Beamten angerichteten Schadens angehalten werden. Alle Verträge und Verſprechungen, wodurch jemanden, gegen Zuwendung eines Amtes, Privatvortheile zugeſagt, oder eingeräumt worden: werden als Beſtechungen angeſehen, und ſind nichtig. Auf Verabredungen zwiſchen einem abgehenden Beamten und deſſen Nachfolger, wodurch dem erſtern von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten wird, können nur unter Genehmigung der vorgeſetzten Behörde gültig geſchloſſen werden.

§. 70. ſeqq. h. t.

Strafe durch Verluſt des Wahlrechts, und durch Erlegung des vierfachen Betrags des erhaltenen Vortheils. P. 2. Tit. 80. §. 325. ſeqq. h. t.

§. 580.

Wer ſich eines öffentlichen Amts anmaaßt, ohne von der Behörde dazu beſtellt und verpflichtet zu ſeyn, der haftet für allen durch ein ſolches Unternehmen dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden; auch wenn derſelbe nur durch das geringſte Verſehen veranlaßt worden. Werden Amtshandlungen vorgenommen, wozu der Han-

delnde gar nicht berechtiget war, ſo ſind dieſe ungültig. Iſt er jedoch zu Handlungen dieſer Art überhaupt befugt; ſo zieht das unbefugte Unternehmen einer gewiſſen Handlung, zwar Strafe und Verantwortung, aber nicht die Ungültigkeit der Handlung nach ſich.

§. 76. ſeqq. P. 2. Tit. 20 §. 323. h. t.

§. 581.

Durch die Beſtallung wird zwar Titel und Rang, aber nicht die Befugniß zur Ausübung des Amts ſelbſt, ertheilt. Zu letzterer wird noch die beſondere An= oder Einweiſung des Vorgeſetzten, oder die Aufnahme und Verpflichtung in dem dazu beſtellten Collegio erfordert. Beſonders darf das Amt den Caſſenbedienten vor Berichtigung der Amtscaution nicht übergeben werden.

§. 83. ſeqq. h. t.

§. 582.

Niemand darf das angetretene Amt eigenmächtig verlaſſen. Verhinderungen müſſen angezeigt, und Reiſen dürfen nur nach vorgängiger Erlaubniß der Vorgeſetzten unternommen werden. Die Entlaſſung darf nur in dem Falle, wenn für das gemeine Weſen ein erheblicher Nachtheil daraus entſteht, verweigert, und es muß in dieſem Falle der Beamte wegen der ihm dadurch entgehenden Verbeſſerung entſchädiget werden. Jede Amtsentſetzung ſetzt eine vorgängige Verantwortung des zu Entſetzenden, und einen Beſchluß des Staatsraths; wie auch in den Fällen, wo zu der Antretung eines Amts eine vom Landesherrn zu unterzeichnende Beſtallung erfordert wird, landesherrliche Beſtätigung voraus. Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur durch ein richterliches Erkenntniß der

vor=

vorgeſetzten Gerichte, ſeines Amts entſetzet werden.

§. 92. ſeqq. §. 94. ſeqq. h. t. P. 2. Tit. XVII. §. 99.
Proc. Ordn. P. 3. Tit. 1. §. 13. ſeqq. ibid. Tit. 8. §. 5. ſeqq.

§. 583.

Der Beamte muß jedes Verſehn vertreten, welches bey gehöriger Aufmerkſamkeit, und nach den Kenntniſſen, die bey der Verwaltung des Amts erfordert werden, hätte vermieden werden können. Beſonders ſind Vorgeſetzte zum Erſatz desjenigen Schadens verbunden, welcher aus dem Mangel ihrer Aufſicht über die Untergeordneten entſtanden iſt. 3. Amtsverwaltung.

§. 89. ſeqq. h. t. P. 2. Tit. 20. §. 344 ſeqq.

Verboth der Vorgeſetzten ſich mit Untergebenen in Darlehns-, Bürgſchafts-, oder andere Geld- oder Familienverbindungen ohne Vorwiſſen der Vorgeſetzten einzulaſſen, P. 2. Tit. 20. §. 348.

Subordination. §. 352. ib.

Amtsverſchwiegenheit §. 357. ib.

Beſondere Pflichten der Juſtizbedienten. §. 366. ſeqq. ib.

Beſonders verbothene Ankaufung, Eintauſchung, oder Uebernahme, der vor dem Gerichte, bey welchem die Juſtizbedienten ſtehen, im Proceß oder in der Execution befangenen Forderungen. §. 404. ib.

Beſondere Pflichten der Finanz-, beſonders der Caſſenbedienten. ib. 408. ſeqq.

Der Polizey-, Magazin-, und Archivbedienten. §. 458. ſeqq. ib.

§. 584.

Die unmittelbaren Beamten ſind in ihren rechtlichen Angelegenheiten und Handlungen als Eximirte zu betrachten, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ſie einem Untergerichte aufgetragen worden. 4. Privatangelegenheiten der Beamten.

§. 104. ſeqq. h. t.

Von den mittelbaren Beamten, welche zugleich ein unmittelbares Amt verwalten, oder zum Adelſtande gehören, oder vom Landesherrn mit einem Character bekleidet ſind. §. 109. ſeqq. h. t.

§. 585.

5. Von den Collegiis der Beamten.

Wegen der Verſammlungen, Berathſchlagungen und Schlüſſe der Beamten-Collegien, gelten zwar in der Regel die in Anſehung der öffentlichen Geſellſchaften und Corporationen P. 2. Tit. 6. ertheilten Vorſchriften; ſie können aber die von der vorgeſetzten Behörde gemachten Einrichtungen, durch eigenmächtige obgleich einmüthige Beſchlüſſe nicht ändern. Auch können ſie über die Rechte des Collegii, ohne höhere Genehmigung, keinen Vergleich ſchließen: auch nicht über Grundſtücke, Gerechtigkeiten, Capitalien des Collegii, ohne dergleichen Genehmigung verfügen.

§. 114-118. h. t.

§. 586.

Der Vorgeſetzte des Collegii hat in der Regel das Recht die Stimmen zu ſammeln, und bey gleichen Stimmen, derjenigen Meinung, welcher er beytritt, den Ausſchlag zu geben.

§. 119. ſeqq. h. t.

§. 587.

Wegen collegialiſcher Handlungen haften dem Dritten alle Mitglieder des Collegii, und ſie müſſen auch, wo keine ſolidariſche Verbindlichkeit eintritt, den Ausfall an den einzelnen Antheilen, zu gleichen Theilen vertreten. Iſt das Verſehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes, oder durch beſchlußwidrige Abfaſſung oder Ausführung, oder durch andere Pflichtwidrigkeiten einzelner Mit-

glie-

glieder entſtanden; ſo haften vorzüglich dieſe, nach dieſen der Vorgeſetzte, welcher das Verſehen hätte verhüten können und ſollen, und endlich auch die übrigen Mitglieder, in ſo fern die Geſetze ihnen eine vorzügliche Aufmerkſamkeit über ihre Collegen, bey Geſchäfften dieſer Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben. Doch kann, wenn auch Ein Mitglied vorzüglich haften muß, die Klage dennoch gegen das Collegium gerichtet werden. Wer nicht mitſtimmen konnte, oder durfte, oder eine entgegenſtehende Meinung ſchriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten gegeben hat, iſt von der Verantwortung frey.

§. 127. 145. h. t.

Elfter Titel.

Von den

Rechten und Pflichten der Kirchen und geiſtlichen Geſellſchaften.

§. 588.

Einleitung.

Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienſt, können kein Gegenſtand von Zwangsgeſetzen ſeyn. Niemand iſt ſchuldig, über ſeine Privatmeinungen in Religionsſachen, Vorſchriften vom Staate anzunehmen. 1. Allgemeiner Grundſatz.

§. 1. 3. h. t.

§. 589.

Niemand kann zur Angabe ſeiner Privatmeinungen über Religionsſätze genöthiget werden, und

er iſt auch zur Angabe der Religionsparten, zu welcher er ſich bekennt, nur in ſo fern verpflichtet, als die Kraft und Gültigkeit gewiſſer bürgerlichen Handlungen davon nach ausdrücklicher Vorſchrift der Geſetze abhängt.

§. 1-6. h. t.

2. Hausgottesdienſt. Den häuslichen Gottesdienſt kann jeder Hausvater nach Gutbefinden anordnen; er darf aber Hausgenoſſen, die einer andern Religion zugethan ſind, dazu nicht nöthigen. Auch ſollen unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienſtes heimliche dem Staate gefährliche Zuſammenkünfte nicht geduldet werden.

Erſter Abſchnitt.

Von Kirchengeſellſchaften überhaupt.

§. 590.

I. Grundſatz. Jede Kirchengeſellſchaft iſt verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorſam gegen die Geſetze, Treue gegen den Staat, und ſittlich gute Geſinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

§. 13. h. t.

§. 591.

1. Unerlaubte Kirchengeſellſchaften. Religionsgrundſätze, welche dieſem Grundſatze zuwider ſind, dürfen weder mündlich noch ſchriftlich verbreitet werden, und Kirchengeſellſchaften, welche dergleichen Meinungen haben, ſind nicht zu dulden; doch machen Privatmeinungen einzelner Mitglieder eine ſolche Geſellſchaft noch nicht verwerflich.

§. 14-16. h. t.

§. 592.

§. 592.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften haben die Rechte privilegirter Corporationen. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienſtes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt, und ſind als privilegirte Gebäude des Staats anzuſehen. Die bey ſolchen Kirchengeſellſchaften zur Feyer des Gottesdienſtes und zum Religionsunterrichte beſtellten Perſonen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte. 2. Oeffentlich aufgenommene.

§. 17 - 19. h. t.

Eine Religionsgeſellſchaft, welche der Staat genehmiget, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengeſellſchaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugniſſe geduldeter Geſellſchaften. 3. Geduldete.

§. 20. h. t.

§. 593.

Die Kirchengeſellſchaften, welche geduldet werden wollen, müſſen von ihrem Vorhaben und ihren Grundſätzen dem Staate Anzeige machen. Findet ſich, daß ihre Lehren nichts, was dem obigen Grundſatze §. 590. zuwiderläuft, enthalten, ſo werden ſie zur freyen Ausübung des **Privatgottesdienſtes** gelaſſen.

§. 21. ſeqq. h. t.

§. 594.

Zu dieſer gehört die Anſtellung gottesdienſtlicher Zuſammenkünfte in gewiſſen dazu beſtimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundſätzen gemäßen Gebräuche, ſowohl in dieſen Zuſammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 23. h. t.

Einſchränkung wegen Ankaufung gottesdienſtlicher Gebäude. §. 24. h. t.

Wegen der Glocken und öffentlichen Feyerlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Verſammlungshauſes. §. 25. h. t.

§. 595.

Die von einer bloß geduldeten Gemeine zur Feyer ihrer Religionshandlungen beſtellten Perſonen genießen, als ſolche, keine beſondere perſönliche Rechte.

§. 26. h. t.

§. 596.

II. Verhältniſſe der Kirchengeſellſchaften 1. gegen den Staat.

Es kann zwar niemand genöthiget werden, den Religionsmeinungen, welche nicht dem obigen Grundſatze (§ 590.) zuwider ſind, entgegen zu handeln; er muß aber auch, wenn damit nachtheilige bürgerliche Folgen verbunden ſind, ſich dieſen unterwerfen. Kein Vorgeſetzter, oder Mitglied irgend einer Religionsgeſellſchaft, kann ſich von den Geſetzen, oder von der Oberaufſicht des Staats ausnehmen; vielmehr iſt der Staat berechtiget, von dem, was in den Verſammlungen der Kirchengeſellſchaft geſchieht, Erkundigung einzuziehen.

§. 27. ſeqq. h. t.

§. 597.

Oeffentliche Feyerlichkeiten, und ſolche Anordnungen, welche auf die bürgerlichen Gewerbe und die Pflichten der Staatsbürger Einfluß haben, hängen vom Staate ab, welcher die öffentlichen Bet-, Dank-, Buß- und Feſttage beſtimmt. Von ſeiner Anordnung hängt es ab, in wie fern die bereits eingeführten Kirchenfeſte mit Einſtellung der Handarbeit und Gewerbe begangen werden ſollen.

§. 34. 35. h. t.

§. 598.

Mehrere Kirchengeſellſchaften, wenn ſie gleich zu einerley Religionspartey gehören, ſtehen dennoch unter ſich in keiner nothwendigen Verbindung. Kirchengeſellſchaften von verſchiedenen Religionsparteyen, müſſen eben ſo wie Privatperſonen, ſich bey der freyen Aeußerung ihrer Meynungen aller Beleidigung enthalten.

2. Gegen andere Kirchengeſellſchaften, und gegen ihre Mitglieder.

§. 36-38. h. t.

§. 599.

Jedem Bürger des Staats, welchen die Geſetze fähig erkennen, für ſich ſelbſt zu urtheilen, ſoll die Wahl der Religionspartey, zu welcher er ſich halten will, frey ſtehen. Keine Religionspartey ſoll ſich anmaßen, die Mitglieder der andern durch Zwang oder liſtige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten.

§. 40. 43. h. t.

§. 600.

Nur nach der ausdrücklichen Erklärung und den öffentlichen Religionshandlungen eines jeden, iſt es zu entſcheiden, zu welcher Religionspartey jemand gehöre; und der Uebergang von einer zur andern kann alſo auch nur hiernach beurtheilt werden. Nicht wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniſſe abweichenden Meinungen, wohl aber wegen öffentlicher Verachtung des Gottesdienſtes und der Religionsgebräuche, und wegen vorſätzlicher Stöhrung der Andacht, iſt die Kirchengeſellſchaft befugt, ihren Mitgliedern den Zutritt zu ihren Verſammlungen, ſo lange ſie ſich nicht beſſern, zu verſagen. In ſo fern aber dergleichen Ausſchließung bürgerliche Folgen hat, muß die Genehmigung des Staats eingeholt werden. Die Kirchenzucht

iſt

iſt daher nur zur Abſtellung öffentlichen Aergerniſſes erlaubt, und darf nie in Strafen an Leib, Ehre und Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 39-57. h. t.

§. 601.

Nur die äußere Form und Feyer des Gottesdienſtes, kann durch Beſchlüſſe der Kirchengeſellſchaft beſtimmt werden; aber ſie iſt nicht berechtigt, ihren Mitgliedern Glaubensſätze aufzubringen, oder ihnen den Uebergang zu einer andern Religionsparten zu verwehren. Proteſtantiſche Geſellſchaften dürfen gegenſeitig ihren Mitgliedern die Theilnehmung an ihren eigenthümlichen Religionshandlungen nicht verſagen.

§. 45. 46. 49. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengeſellſchaften.

§. 602.

Die Kirchengeſellſchaft beſteht aus geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern. Diejenigen, welche bey einer chriſtlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religion, zur Beſorgung des Gottesdienſtes, und zur Verwaltung der Sacramente beſtellt ſind, werden Geiſtliche genannt.

§. 58. 59. h. t.

§. 603.

Was wegen der Wahl einer Lebensart überhaupt Statt findet, iſt auch bey der Beſtimmung zu einem geiſtlichen Amte Rechtens. Die Ertheilung eines ſolchen Amts ſetzt eine Prüfung des bisherigen

gen Lebenswandels und der zum Amte erforderlichen Kenntniſſe voraus.

§. 60. ſeqq. h. t.

§. 604.

Die Befugniß zur Ausübung der geiſtlichen Amtsverrichtungen, geſchieht durch die **Ordination**, welche ein Unterhalt gewährendes geiſtliches Amt vorausſetzt, und bey auswärtigen Behörden nicht nachgeſucht, oder von denſelben angenommen werden ſoll.

§. 63-65. h. t.

§. 605.

Die Geiſtlichen müſſen ſich bey Verluſt ihres Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanſtößigen Lebenswandels, und der Sanftmuth und Geduld, ſelbſt gegen andere Religionsverwandte, befleißigen. Auch müſſen ſie diejenigen, welche zu ihrer Familie gehören, zu einer ordentlichen ſtillen Aufführung anhalten.

§. 66 - 72. h. t.

§. 606.

In ihren Amtsvorträgen und bey dem öffentlichen Unterrichte, müſſen ſie nichts zum Anſtoße der Gemeine einmiſchen, was den Grundbegriffen ihrer Religionsparthey widerſpricht. In wie fern ſie bey innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieſer Begriffe, ihr Amt dennoch fortſetzen können, bleibt ihrem Gewiſſen überlaſſen.

§. 73. 74. h. t.

§. 607.

Pflicht der Seelſorger berechtiget die Geiſtlichen zu öffentlicher Rüge der in der Gemeine herrſchenden Laſter; jedoch ohne perſönliche Anzüglich-

lichkeiten. Wie auch zu geheimen Vorhaltungen; bey welchen ſie nicht ſchuldig ſind die Quelle der erhaltenen Nachricht anzugeben. Was ihnen unter dem Siegel der Beichte oder der geiſtlichen Amtsverſchwiegenheit anvertraut worden, müſſen ſie bey Verluſt ihres Amts geheim halten; doch ſind ſie zur Offenbarung ſolcher Geheimniſſe verpflichtet, wenn dem Staate Gefahr droht, oder die ſchädliche Folge eines Verbrechens ſonſt nicht verhütet werden könnte.

§. 75-85. h. t.

§. 608.

Kein Geiſtlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienſtes, oder zum Gebrauch der Sacramente nöthigen, oder eigenmächtig davon zurückweiſen. Nur in Fällen, wenn jemand einer gottesdienſtlichen Handlung in der Trunkenheit, in anſtößiger ärgerlicher Kleidung, oder ſonſt in einem Zuſtande ſich darſtellt, in welchem er ohne offenbaren Anſtoß der Gemeine, oder ſeiner Mitgenoſſen bey dieſer Handlung, nicht zugelaſſen werden kann, mag der Geiſtliche einen ſolchen Menſchen bis auf weitere Verfügung der Behörden zurückweiſen.

§. 86-92. h. t.

Von Haus- und Krankenbeſuchen. §. 92. h. t.

§. 609.

Die Geiſtlichen ſind in der Regel, ſowohl wegen der gemeinen Laſten und Pflichten, als auch wegen des Gerichtsſtandes, den Staatsbeamten gleich zu achten; auch werden ſie bey den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, ohne Unterſchied der Religion nach den Geſetzen des Staats beurtheilt. Auch die katholiſchen Weltgeiſtlichen haben

die

die freye Diſpoſition über ihr Vermögen. Kaufmannſchaft und bürgerliche Gewerbe aber ſind den Geiſtlichen durchgehends unterſagt: imgleichen die Ackerwirthſchaft, in ſo fern ſie ihnen nicht beſonders erlaubt, oder ihnen der Genuß gewiſſer Grundſtücke zu ihrem Unterhalt angewieſen worden.

§. 93. ſeqq. h. t.

§. 610.

Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeſchriebenen geiſtlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entſetzung eines Geiſtlichen.

§. 103. h. t.

§. 611.

Durch öffentliche den geiſtlichen Obern angezeigte Entſagung des geiſtlichen Standes, ſo wie durch Entſetzung eines Geiſtlichen von ſeinem Amte, gehen alle damit verbundene äußere Rechte verlohren.

§. 104. h. t.

§. 612.

Amtshandlungen ſolcher unbefugten Geiſtlichen haben keine bürgerliche Gültigkeit.

§. 105. 106. ib.

§. 613.

Wenn und wie ein katholiſcher Prieſter, bey der Entſetzung, auch ſeines geiſtlichen Charakters verluſtig gehe, iſt nach den Grundſätzen ſeiner Kirche zu beurtheilen.

§. 107. h. t.

§. 614.

Die Mitglieder der Kirchengemeine müſſen zur Unterhaltung der Kirchenanſtalten Verfaſſungsmäßige Beyträge leiſten.

§. 108. 110. h. t.

§. 615.

Nur der Staat kann beſtimmen, zu welcher der verſchiedenen Kirchengemeinen ſeiner eignen Religionsparthey, jeder Einwohner als ein beytragendes Mitglied gerechnet werden ſoll. Auch iſt der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung der äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionsparthey, zu der er ſich bekennt, in ſo weit anzuhalten, als davon, vermöge der Geſetze, die Beſtimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

§. 111. 112. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von den

Obern und Vorgeſetzten der Kirchengeſellſchaften.

§. 616.

1. Vom geiſtlichen Departement. Die Kirchengeſellſchaften ſind der Direction ihrer geiſtlichen Obern, dieſe aber dem geiſtlichen Departement des Staatsraths unterworfen.

§. 113. 114. h. t.

§. 617.

2. Von Biſchöfen. Der Biſchof iſt der Vorgeſetzte aller katholiſchen Kirchengeſellſchaften, innerhalb der ihm angewieſenen Diöces. Ausnahmen von dieſer Unterordnung

ordnung können nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats geſchehen.

§. 115. 116. h. t.

§. 618.

Kein Biſchof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geiſtlichen Obern annehmen.

§. 117. h. t.

Von päbſtlichen Bullen und Breven. §. 118. h. t.

§. 619.

Dem Biſchofe gebührt die Aufſicht über die Geiſtlichen in der Diöces; ohne ſeine Genehmigung können Prieſter nicht aufgenommen, geiſtliche Aemter nicht beſorgt, und öffentliche Lehrvorträge nicht verſtattet werden.

§. 120. ſeqq. h. t.

§. 620.

Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Biſchofe. Vermöge dieſes Rechts kann er die ihm untergeordneten Geiſtlichen durch geiſtliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von zwanzig Thalern nicht überſteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von vier Wochen nicht überſteigende Gefängnißſtrafe, zum Gehorſam, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 124. 125. h. t.

§. 621.

Geiſtliche katholiſcher Religion, die ſich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen ſchuldig gemacht haben, müſſen nach dem Erkenntniſſe des geiſtlichen Gerichts beſtraft werden. Langwieriges

Gefängniß und andre körperliche Strafen, iſt weder der Biſchof, noch ein geiſtliches Gericht zu verhängen berechtigt.

§. 126. 127. h. t.

§. 622.

In weltlichen Angelegenheiten der Geiſtlichen kann ſich der Biſchof nur in ſo weit einer Gerichtsbarkeit und eines Erkenntniſſes anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 128. h. t.

§. 623.

Auswärtige Kirchenobern können innerhalb des Staats, ohne deſſen Genehmigung, die Rechte der Geſetzgebung und Gerichtsbarkeit nicht ausüben: auswärtige Biſchöfe müſſen einen vom Staate genehmigten Vicarius, innerhalb Landes beſtellen. Auch können innerhalb des Staats, ohne deſſen Mitwürkung, keine Kirchenverſammlungen berufen, noch Einladungen zu ſolchen auswärtigen Verſammlungen angenommen, oder deren Beſchlüſſe ohne Erlaubniß des Staats befolgt werden.

§. 130 - 142. h. t.

§. 624.

3. Proteſtantiſche Conſiſtorien.

Bey den Proteſtanten werden die biſchöflichen Rechte, in der Regel, durch die dem geiſtlichen Departement des Staatsminiſterii untergeordneten Conſiſtoria, welchen die Mediatconſiſtoria unterworfen ſind, verwaltet.

§. 143 - 149. h. t.

§. 625.

4. Superintendenten, In-

Die Superintendenten, Inſpectoren und Erzprieſter, haben innerhalb des ihnen angewieſenen Bezirks,

Bezirks, unter der Direction des Biſchofs oder Conſiſtorii, die Aufſicht über die Kirchen und Geiſtlichen; ſind aber in der Regel zu entſcheidenden Verfügungen nicht berechtiget. ſpectoren und Erzprieſter.

§. 150-155. h. t.

§. 626.

Die Collegia einzelner Kirchen verwalten die äußern Rechte der Kirchengeſellſchaft, unter der Aufſicht der Erzprieſter und Inſpectoren; und beſtehen aus den Geiſtlichen und den ihnen aus der Gemeine zugeordneten Vorſtehern. 5. Kirchencollegien.

§. 156-159. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengeſellſchaften.

§. 627.

Das Kirchenvermögen iſt, unter der Aufſicht inn'ändiſcher geiſtlicher Obern, der Oberaufſicht des Staats und den gemeinen Laſten in ſo weit unterworfen, als es nicht durch Privilegia, welche jedoch auf nachher erworbene Grundſtücke nicht ausgedehnt werden, davon beſonders ausgenommen iſt. 1. Verhältniß derſelben gegen den Staat und die geiſtlichen Obern.

§. 161-169. h. t.

§. 628.

Neue Kirchen, können nur aus erheblichen Gründen der Nothwendigkeit und des Nutzens, und unter Anweiſung ſolcher Einkünfte, welche den jetzigen oder künftigen Mitgliedern nicht läſtig fallen, unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats 2. Kirchengebäude.

erbaut werden. Sie ſind und bleiben das ausſchließende Eigenthum der Gemeine, wenn dieſe auch ihre Religionsgrundſätze ändert: ſie dürfen aber, ſo weit ſie zu gottesdienſtlichen Handlungen beſtimmt ſind, ohne Einwilligung der Gemeine nicht gebraucht werden.

§. 170-178. h. t.

Kirchen ſind keine Freyſtätte für Verbrecher. §. 175. h. t.

Kirchengeräthſchaften. §. 179. h. t.

Kirchhöfe. §. 184. ſeqq. h. t.

Geläute. §. 191. 192. h. t.

§. 629.

3. Uebriges Vermögen.

Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengeſellſchaften ſind, auch bey Erwerbung, Verwaltung und Veräußerung ihres Vermögens, andern privilegirten Corporationen gleich zu achten.

§. 193. h. t.

§. 630.

Auswärtigen Kirchen darf bey Strafe des doppelten Erſatzes ohne Erlaubniß des Staats nichts verabfolgt werden. Auch innländiſche Kirchen können ohne dergleichen Bewilligung keine liegenden Gründe an ſich bringen.

§. 194. h. t.

§. 631.

4. Geſchenke und Vermächtniſſe an Kirchen.

Auch innländiſche Kirchen dürfen, ohne beſondere Einwilligung des Staats, Geſchenke und Vermächtniſſe, welche die Summe von 500 Thaler überſteigen, nicht annehmen.

§. 197. h. t.

§. 632.

§. 632.

Geſchenke und Vermächtniſſe an innländiſche Kirchen können auf die Genehmigung des Staats Anſpruch machen: wenn ſie zu Wiederherſtellung, oder Unterhaltung ſchon vorhandener kirchlicher Gebäude; oder zur Verbeſſerung des Auskommens nicht hinlänglich bedachter Kirchenbedienten beſtimmt ſind; oder wenn ſie zuſammengenommen den Betrag von 500 Thaler nicht überſteigen.

§. 200. ſeqq. h. t.

Strafe der Verletzung dieſes Gebots. §. 213. ſeqq. h. t.

Vertheilung der geſetzmäßigen Summe unter mehrere Kirchen und Zuſammmenſchlagung mehrerer Zuwendungen von einerley Geber oder Erblaſſer. §. 201. h. t.

Geſchenke von Sachen aus eignem Vorrathe zur Aufführung einer Kirche ſind zu beſtätigen. §. 212. h. t.

§. 633.

So weit das Geſchenk oder Vermächtniß nicht beſtätigt wird, fällt erſteres an den Geber, oder deſſen Erben, ſo wie letzteres in den Nachlaß zurück.

§. 216. h. t.

§. 634.

Kirchen können ganze Landgüter, oder Häuſer, nur mit Genehmigung des geiſtlichen Departements, einzelne Grundſtücke und Gerechtigkeiten aber mit Einwilligung der unmittelbaren geiſtlichen Obern veräußern. 5. Veräußerung.

§. 219-226. h. t.

§. 635.

Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens iſt die Einwilligung des Biſchofs, 6. Verpfändung.

 und

und bey proteſtantiſchen Kirchen, des Conſiſtorii nothwendig.

§. 227. h. t.

§. 636.

7. Beſondere Vorrechte des Kirchenvermögens.

Die Kirchengeſellſchaften genießen, in Anſehung der mit ihnen ſelbſt, oder mit ihren Repräſentanten und Vorſtehern, über ihr Vermögen verhandelten Geſchäffte, und geſchloſſenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen, und haben, wegen der ihnen zugehörigen, nach Art öffentlicher Laſten, beſtändig fortlaufenden Abgaben und Lieferungen, in Anſehung des zweyjährigen Rückſtandes, den Vorzug der 2ten Claſſe im Concurs. In dem Vermögen ihrer Vorſteher und Verwalter, haben ſie das Vorzugsrecht der 4ten, in Anſehung anderer Forderungen aus Contracten der fünften Claſſe.

§. 228-234. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von Parochien.

§. 637.

1 Begriff.

Derjenige Diſtrict, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinſchaftlichen Kirche angewieſen ſind, wird eine Parochie genannt.

§. 237. h. t.

§. 638.

2. Errichtung und Gränzen.

Die Errichtung neuer Parochien muß unter Genehmigung des Staats, nach Anordnung der geiſtlichen Obern; Veränderung derſelben aber auch mit Zuziehung der Intereſſenten geſchehen. Streitigkeiten über dieſe Gränzen, gehören zur Entſcheidung

dung der weltlichen Obrigkeit im Wege Rechtens.

§. 238. ſeqq. h. t.

§. 639.

Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, ſo wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter Einem gemeinſchaftlichen Pfarrer zuſammengeſchlagen werden. 3. Von Mutter-, Tochter- und vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. h. t.

§. 640.

Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und urſprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daſelbſt wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: ſo werden dieſelben **Tochterkirchen** genannt. Wenn aber nach Erforderniß der Umſtände, und um die Koſten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienſtes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zuſammengeſchlagen werden: ſo heißen dieſelben **vereinigte Mutterkirchen**. Von dergleichen zuſammengeſchlagenen Mutterkirchen behält jede ihre urſprünglichen Rechte, und ſie können, nach Beſchaffenheit der Umſtände, unter Genehmigung der geiſtlichen Obern wieder getrennt werden. Eigentliche Tochterkirchen aber ſind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können ſich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeine nicht trennen.

§. 245 - 247. 249. h. t.

§. 641.

Wird eine Kirche aus den Mitteln einer andern errichtet, oder dotirt; ſo wird ſie für eine Tochterkirche gehalten. Auſſer dieſem Falle aber, ſtrei-

tet die Vermuthung gegen die Eigenſchaft einer Tochterkirche.

§. 250. ſeqq. h. t.

§. 642.

4. Von auswärtigen Parochien.

Wenn auch innländiſche Kirchen durch auswärtige Pfarrer beſorgt werden: ſo ſind doch die Amtshandlungen derſelben, der Aufſicht der hieſigen geiſtlichen Obern unterworfen, und lediglich nach den Geſetzen des Staats zu beurtheilen. Wenn ſie hiernach ſich zu achten weigern, kann der Intereſſent bey der Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung bey einem innländiſchen Geiſtlichen nachſuchen.

§. 253 - 259. h. t.

§. 643.

5. Wer zur Parochie gehöre.

Wer innerhalb der Parochie ſeinen ordentlichen, dinglichen oder perſönlichen Gerichtsſtand hat, iſt auch den dinglichen oder perſönlichen Verpflichtungen der Eingepfarrten unterworfen, in ſo fern er zu der Religionsparteу der Pfarrkirche gehört. Frau, Kinder und Geſinde, gehören zur Parochie des Hausvaters, und wenn ſie verſchiedener Religion ſind, zu derjenigen, welcher die in demſelben Bezirk wohnenden Glaubensgenoſſen unterworfen ſind.

§. 260 - 276. h. t.

Verſchiedene Wirkung des fori domicilii, Originis et Rei ſitæ, wie auch des doppelten Wohnſitzes. §. 264. ſeqq. h. t.

§. 644.

6. Befreyung vom Pfarrzwange.

Wer vom Pfarrzwange ausgenommen iſt, hat zwar zwiſchen den verſchiedenen Kirchenanſtalten in jedem einzelnen Falle die Wahl: doch muß

er

er ſich den Anordnungen und Abgaben der gewählten Kirchenanſtalten unterwerfen: auch muß das Aufgeboth nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geſchehen. Daß jemand vom Pfarrzwange ausgenommen ſey, kann zwar nicht allein aus ſeinem befreyten Gerichtsſtande gefolgert werden, es ſind aber in der Regel die Civilbedienten vom Pfarrzwange ausgenommen. Eben dieſes findet beſonders in Anſehung der Militärperſonen Statt, welche jedoch zu der Parochie des Regiments oder der Garniſon gehören. Doch wird der Eximirte, wenn er Grundſtücke innerhalb der Parochie beſitzt, von den darauf haftenden Parochiallaſten nicht frey, auch müſſen die erforderlichen Diſpenſationen, ſelbſt von Perſonen des Militärſtandes, bey der gehörigen Civilinſtanz nachgeſucht werden.

§. 277 - 299. h. t.

§. 645.

7. Von vagirenden Gemeinen.

Der Ordnung wegen können Gemeinen, welche keinem Pfarrzwange unterworfen ſind, angewieſen werden, ſich zu einer gewiſſen Kirche zu halten. Die Frage, zu welcher benachbarten Kirche ſich eine ſolche Gemeine halten wolle, wird in der Regel nach der Mehrheit der Stimmen entſchieden; doch kann auch ein Theil der Gemeine zu der einen, der andere zu einer andern Pfarrkirche gewieſen werden. Von der einmahl gewählten Kirche, können zugeſchlagene Gemeinen nur aus erheblichen Gründen, und unter Genehmigung der geiſtlichen Obern, wieder abgehen. Auch kann dies nicht geſchehen, ſo lange derjenige Pfarrer noch im Amte ſteht, welcher für die zugeſchlagene Gemeine mit berufen worden.

§. 293 - 302. h. t.

§. 646.

8. Aufhebung der Parochie. Ohne Genehmigung des Staats können Parochien nicht aufgehoben werden. Dieſe Aufhebung kann nur, wo nicht beſondere Landesverfaſſungen oder Verträge entgegenſtehen, von dem Landesherrn geſchehen, wenn aus Mangel der Eingepfarrten die Stelle des Predigers ſeit 10 Jahren unbeſetzt geblieben iſt.

§. 306 - 308. h. t.

Vom Simultaneo. §. 309. h. t.

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Pfarrer und deſſen Rechten.

§. 647.

1. Begriff. Der zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienſtes bey einer Pfarrkirche beſtellte Geiſtliche, wird der Pfarrer genannt.

§. 318. h. t.

§. 648.

2. Allgemeine Pflichten des Pfarrers. Die Pfarrer haben außer den allgemeinen Pflichten der Geiſtlichen, auch noch die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche, und ſollen ſelbſt bey drohender Gefahr die anvertraute Gemeine nicht eigenmächtig verlaſſen.

§. 319 - 323. 413. h. t.

Reiſeerlaubniß. §. 414. 417. h. t.

§. 649.

3. Wahl des Pfarrers. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Biſchofe, dem Conſiſtorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeine abhange, wird durch die beſon-

ſondern Verfaſſungen jeder Provinz und jedes Orts näher beſtimmt.

§. 324. h. t.

§. 650.

Da keine Perſon, welche mit der Gemeine in Streit und Feindſchaft lebt, oder ihr wegen ihrer Grundſätze oder Aufführung nicht ohne erhebliche Gründe anſtößig geworden iſt, zum Pfarrer aufgedrungen werden ſoll; ſo muß das Subject, welches zum Pfarrer beſtellt werden ſoll, der Gemeine vorher bekannt gemacht werden.

§. 325. 326. h. t.

§. 651.

Hat ein Subject wenigſtens zwey Drittel der Stimmen ſämmtlicher Gemeinglieder gegen ſich; ſo ſoll er zu der Pfarrſtelle nicht anders zugelaſſen werden, als wenn ſich bey der Unterſuchung findet, daß der Widerſpruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleyen veranlaßt worden.

§. 339. h. t.

§. 652.

Dies findet auch Statt, wenn gleich ein Kirchenpatron vorhanden iſt, welchem in der Regel die Berufung des neuen Pfarrers, jedoch nicht ohne vorgängige Probe oder Gaſtpredigt, und ohne Vernehmung der Gemeine über die Gründe des Widerſpruchs, gebührt. Iſt der Patron dem römiſchkatholiſchen, die Gemeine aber dem proteſtantiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethan, oder umgekehrt; ſo muß der Patron wenigſtens drey Subjecte zur Probepredigt zulaſſen. In dieſem ſowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht iſt, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur

Aus-

Auswahl vorſchlage, muß die Gemeine nothwendig eins derſelben wählen, in ſo fern ſie nicht allen Dreyen erhebliche Einwendungen entgegenſetzen kann. Eben dieſes findet im umgekehrten Falle in Anſehung des Patrons Statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfaſſung demſelben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeſchlagen werden.

§. 324. ſeqq. h. t.

Von der Concurrenz mehrerer Patronen. §. 344. ſeqq.

§. 653.

Pfarrgemeinen ohne Patron haben in der Regel das Wahlrecht, an welchem alle, einem miterwählenden Familienhaupte nicht untergeordnete Gemeinde-Glieder derſelben Religionsparten, in der Regel Antheil haben. Filialgemeinen ſtimmen in der Regel zugleich mit der Hauptgemeine; vereinigte Pfarrgemeinen ſtimmen beſonders. Entſteht durch Zählung der Stimmen dieſer vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit, ſo müſſen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rückſicht auf die verſchiedenen Gemeinen, gezählt werden. Gaſtgemeinen nehmen zwar an der Wahl keinen Antheil; ſie ſind aber, wenn der größte Theil der Gaſtgemeine zu dem von der Hauptgemeine berufenen Prediger kein Zutrauen hat, ſich von derſelben zu trennen berechtiget. Die Direction bey der Wahl führt die Gerichtsobrigkeit des Kirchſpiels, vorzüglich desjenigen Orts, wo die Stimmenſammlung geſchieht.

§. 353 - 373. ſeqq. h. t.

Wahlſtreitigkeiten. §. 357. ſeqq. h. t.

§. 654.

§. 654.

4. Vocation.

Der ſchriftliche Auftrag des Pfarramts und der dabey beſtimmten Bedingungen, heißt die Vocation, und wird von dem Patrone, oder wo dieſer mangelt, von den Kirchenvorſtehern ertheilt. Wenn in den Fällen, wo dem gewählten keine Zeit zur Erklärung über die Annahme beſtimmt worden, dieſer mit der Annahme über 14 Tage zögert; ſo iſt Patron und Gemeine zu einer neuen Wahl berechtigt. Die einmal ertheilte Vocation, kann nur aus denſelben Gründen, aus welchen eine Amtsentſetzung zuläſſig iſt, wiederrufen werden.

§. 374 - 385. h. t.

§. 655.

5. Präſentation.

Hat der Berufene den Ruf angenommen, ſo muß er den geiſtlichen Obern der Diöces oder des Departements, unter Beyfügung des über die Probe- oder Gaſtpredigt, wie auch über die Wahl aufgenommenen Protokolls, und einer Abſchrift der Vocation, präſentirt werden.

§. 386 - 390. h. t.

§. 656.

6. Devolutionsrecht.

Die Präſentation muß innerhalb 6 Monaten von Zeit der Erledigung, oder wenn der Pfarrer auswärts verſtorben iſt, von der Zeit an, wo ſein Tod dem Patron oder den Kirchenvorſtehern bekannt geworden, geſchehen. Iſt dieſe Zeit verſtrichen, und eine weitere Friſt nicht zugeſtanden worden, oder hat ein Geiſtlicher, welcher das Wahlrecht hat, einen untauglichen vorgeſchlagen, ſo tritt das Devolutionsrecht ein, das iſt, die Beſetzung der Pfarre fällt für dieſen Fall den geiſtlichen Obern anheim. Wenn der, welcher den Untauglichen wählte, nicht ſelbſt ein Geiſtlicher iſt; ſo

wird

wird ihm zur Wahl eines andern Subjects eine 6 wöchentliche Nachfriſt verſtattet.

§. 392 - 402. h. t.

Verſehung des Gottesdienſtes während der Vacanz. §. 395. ſeqq. h. t.

Nur das Recht deſſen, welcher es gemißbraucht hat, fällt den geiſtlichen Obern anheim. §. 400. h. t.

§. 657.

7. Ordination. Iſt der Präſentirte beſtätiget, ſo muß die Ordination, wenn er ſie nicht vorher ſchon erhalten hat, ertheilt werden, das iſt, die geiſtlichen Obern müſſen ihm, durch die vorgeſchriebene feyerliche Handlung, die Befugniß zur Ausübung der geiſtlichen Amtsverrichtungen ertheilen.

§. 403. h. t.

§. 658.

8. Einweiſung. Die Befugniß zur wirklichen Ausübung des beſondern, dem Ordinirten übertragenen geiſtlichen Amts, wird durch die Einweiſung ertheilt.

§. 404. h. t.

In der Regel durch den Erzprieſter oder Kreisinſpector. §. 405. h. t.

Die Koſten der Prüfung und Ordination trägt der Pfarrer; die der Vocation, Präſentation, und Einweiſung, wozu auch die Reiſekoſten der zur Einweiſung nöthigen Perſonen gehören, werden in der Regel aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung von der Gemeine beſtritten. §. 406. 407. h. t.

Von den Koſten, welche die Verſetzung des Pfarrers in den neuen Wohnort verurſacht; und daß einer Gemeine, welche den Prediger nicht ſelbſt gewählt hat, nicht zugemuthet werden könne, ihn aus einer weitern Entfernung als zwey Tagereiſen abzuholen: daß aber

die

die Abholüng des Pfarrers ſich auch auf deſſen Famllie, Hausrath und Bücher erſtrecke. §. 408-411. h. t.

§. 659.

Die Berufung der Feld- oder Garniſonprediger geſchieht von dem Regimentschef oder Gouverneur; und dieſer ſteht dabey gegen die geiſtlichen Obern des Militärſtandes in eben dem Verhältniſſe, wie der Patron gegen das Conſiſtorium. 9. Beſtellung der Feld- und Garniſonprediger.

§. 412. h. t.

§. 660.

Der Pfarrer hat das Recht, für ſeine Amtshandlungen die feſtgeſetzten Stolgebühren zu fordern, und auch andere Geiſtlichen innerhalb der Parochie von der Verrichtung der zum Pfarramt gehörigen geiſtlichen Handlungen auszuſchließen: in ſo fern er nicht durch Entrichtung der Gebühren entſchädiget wird. Einzelne Eingepfarrte können zwar aus erheblichen Gründen die allgemeine Erlaubniß erhalten, ſich eines andern Geiſtlichen zu bedienen; es muß aber der Pfarrer, wenn ihm dabey keine Schuld zur Laſt fällt, ſchadlos gehalten werden. 10. Amtsführung des Pfarrers.

§. 418-434. h. t.

Auch die dem Pfarrer gebührenden Handlungen können von ihm in einer fremden Parochie, ohne Erlaubniß des Pfarrers derſelben, welcher dafür die halben Gebühren fordern kann, nicht vorgenommen werden. §. 432. ſeq. h. t.

Soll die Pfarrhandlung von einem katholiſchen an proteſtantiſchen Eingepfarrten, oder umgekehrt, vorgenommen werden; ſo wird dazu die Einwilligung des Staats erfordert. §. 431. h. t.

Strafe der überſchrittenen Taxordnung. §. 425. h. t.

§. 661.

Unter die dem Pfarrzwange unterworfenen Handlungen gehören beſonders Aufgeboth, Trauung, Taufe und Begräbniß. Das Aufgeboth geſchieht in beider Brautleute, die Trauung der Regel nach in der Braut Parochie. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters; der unehelichen, dem Pfarrer der Mutter. Das Begräbniß der Eingepfarrten gehört für den Pfarrer, wenn ſie auch außer ſeiner Parochie, aber doch noch an demſelben Orte, wo auch ſeine Parochie iſt, geſtorben ſind. Wird außer dieſem Falle die Leiche aus der Parochie, wo der Todesfall erfolgt iſt, herausgebracht; ſo muß in der Regel der Pfarrer dieſes Orts die Begräbnißgebühren erhalten. Für das bloße Durchführen der Leiche können keine Gebühren gefordert werden; wenn aber der Leichenpaß mangelt, ſo iſt die Obrigkeit jedes Orts der Durchfuhre berechtiget, die Oeffnung des Sarges und die Beſichtigung der Leiche zu unternehmen. Jeder Todesfall, auch der todtgebornen oder vor der Taufe geſtorbenen Kinder, muß dem Pfarrer des Kirchſpiels angezeigt, und von dieſem die Beſichtigung der Leiche vor der Zuſchlagung des Sarges von dem Todtengräber beſorgt, und im Falle einer wahrſcheinlich gewaltſam erfolgten Todesart, der ordentlichen Obrigkeit davon Anzeige gemacht werden.

§. 435. ſeqq. h. t. P. 2. §. 17. d. L. B. h. t.

Ausnahmen beym Militär und bey franzöſiſch-reformirten Perſonen. §. 436-438. 449.

Von der Einrichtung der Kirchenbücher. §. 481. ſeqq. h. t.

Wie

Wie es mit der Eintragung des Nahmens eines unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu halten ſey. §. 487. ſeqq. h. t.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen. §. 496. ſeqq. h. t.

Duplikat des Kirchenbuchs. §. 501. ſeq. h. t.

Kirchenzeugniſſe. §. 504. ſeqq. h. t.

§. 662.

Wird der Pfarrer an der Ausübung ſeines Amtes verhindert; ſo kann er bey ſchleunigen Fällen andern dazu berechtigten Geiſtlichen die Amtshandlung auftragen. Es müſſen aber Vertretungen, welche länger als drey Tage dauern ſollen, dem Erzprieſter oder Kreisinſpector angezeigt werden, welcher, wenn eine längere als 14 tägige Vertretung erforderlich iſt, dem Conſiſtorio davon berichten muß. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß; ſo iſt er ſchuldig, ſeinen eigenen Namen mit der Angabe des Amts, und der Urſache der Vertretung zu unterzeichnen. 11. Vertretung des Pfarrers in ſeinem Amte.

§. 506 - 509. h. t.

§. 663.

Ein katholiſcher Pfarrer kann, unter Genehmigung des vorgeſetzten Conſiſtorii, einen beſtändigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen. 12. Capelläne.

§. 510. h. t.

Nähere Beſtimmungen. §. 511 - 514. h. t.

§. 664.

Ein proteſtantiſcher Pfarrer kann, mit Vorwiſſen des Conſiſtorii, einen Candidaten zu ſeiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen 13. Proteſtantiſche Pfarrgehülfen.

annehmen. Wird der Pfarrer, durch anhaltende Krankheit, Schwachheit oder Alter genöthiget, einen beſtändigen Gehülfen zu allen ſeinen Amtsverrichtungen anzunehmen; ſo kann der Amtsgehülfe, welcher dem Pfarrer in der erledigten Stelle folgt, nur mit Zuziehung derer, welche das Wahlrecht haben, beſtellt; es muß jedoch einem ſolchen Subſtituten ein auskömmlicher Unterhalt inzwiſchen und zwar durch gewiſſe in ſich beſtimmte Einkünfte von dem Pfarrer ausgeſetzt werden.

§. 515. ſeqq. h. t.

§. 665.

14. Niederlegung des Amts.

Einem Pfarrer, der ſein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt. Aus welchen Urſachen aber auch der Pfarrer ſein Amt niederlegen mag, ſo muß er doch davon den geiſtlichen Obern, dem Patron und der Gemeine Anzeige machen, und wo möglich das Amt ſo lange verwalten, bis der Nachfolger an ſeine Stelle treten kann. Wer, ehe er die Pfarre 10 Jahr verwaltet hat, einen anderweitigen Ruf annimmt, muß die bey ſeiner Anſetzung und zu ſeinem Anzuge verwendeten Koſten erſtatten.

§. 523-529. h. t.

§. 666.

15. Vergehungen der Pfarrer.

Hat ein Pfarrer, ohne böſen Vorſatz, durch unvorſichtiges Betragen, das Vertrauen ſeiner Gemeine verlohren; ſo müſſen die geiſtlichen Obern ſeine Verſetzung an einen andern Ort veranſtalten.

§. 531. h. t.

§. 667.

Wegen grober Ausſchweifungen erfolgt vorläufige Suſpenſion, und nach näherer Unterſuchung die

die Amtsentſetzung von Seiten der geiſtlichen Obern. Es kann aber der Pfarrer, binnen vier Wochen nach geſchehener Entſetzung, auf förmliche gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung antragen, welche bey den Proteſtanten dem Landesjuſtizcollegio, bey den Katholiſchen aber dem geiſtlichen Gerichte gebührt. Bürgerliche Verbrechen werden von der ordentlichen Obrigkeit unterſucht und geahndet.

§. 530 - 538. h. t.

§. 668.

Die bey größern Parochialkirchen beſtellten Nebengeiſtlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorſitz und die Direction gebührt. 16. Nebengeiſtliche.

§. 539. h. t.

§. 669.

Katholiſche Weltgeiſtlichen, ohne beſtimmtes Amt bey einer Gemeine oder Kirche, ſollen von den Biſchöfen nicht ohne erhebliche Urſachen beſtellt oder aufgenommen werden, und ob ſie gleich in Anſehung ihrer geiſtlichen Verrichtungen den Biſchöfen unterworfen ſind, ſo mangeln ihnen doch die äußerlichen Vorrechte der Geiſtlichen, ſo lange ſie nicht wirklich bey einer Gemeine oder Kirche angeſtellt ſind.

§. 545 - 547. h. t.

§. 670.

Schiffsprediger ſtehen unter den geiſtlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Geſandtſchaftsprediger unter den geiſtlichen Obern derjenigen Provinz, deren Landesjuſtizcollegio der Ge- 17. Schiffs- und Geſandtſchaftsprediger.

Geſandte in ſeinen perſönlichen Angelegenheiten unterworfen iſt.

§. 548. h. t.

Sie haben die Rechte der Pfarrer. §. 549. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von weltlichen Kirchenbedienten.

§. 671.

Perſonen, welche nur zu mechaniſchen Dienſten, oder zur Führung der weltlichen Angelegenheiten der Kirche beſtimmt ſind, ſind in der Regel der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und haben nicht die Rechte der Geiſtlichen.

§. 550. 551. h. t.

Dahin gehören die Kirchenvorſteher, welche vom Patron, oder wo dergleichen nicht vorhanden iſt, von der Gemeine aus deren Mitgliedern, unter Genehmignng der Gerichtsobrigkeit, gewählt werden; ingleichen die Küſter, welche von dem Pfarrer und den Kirchenvorſtehern, und bey Patronatkirchen von dem Patron mit Zuziehung des Pfarrers beſtellt, und dem Erzprieſter oder Inſpector zur Prüfung vorgeſtellt werden. §. 552. ſeqq. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von Kirchenpatronen.

§. 672.

1. Begriff. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufſicht über eine Kirche nebſt der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

§. 568. h. t.

§. 673.

Das Patronatrecht wird durch Erbauung oder Ausſtattung einer neuen, oder verfallenen oder verarmten Kirche; oder durch den Auftrag einer noch mit keinem Patron verſehenen Kirchengeſellſchaft, jedoch nicht anders als mit Einwilligung des Staats erworben. Durch Verjährung wird es eben ſo wie die Regalien erlangt. Wenn aber der Beſitz deſſelben zwiſchen Privatperſonen ſtreitig iſt; ſo genügt die gemeine Verjährung. Proceſſe über das Patronatrecht werden vor dem ordentlichen weltlichen Richter geführt. Das Patronatrecht iſt in der Regel dinglich, es kann aber nicht unmittelbar von demjenigen ausgeübt werden, welcher zu keiner von der im Staate aufgenommenen, oder geduldeten Religionsparteÿ gehöret: doch müſſen auch alsdann die damit verbundenen Laſten aus den Einkünften der Sache beſtritten werden.

2. Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569-584. h. t.

§. 674.

Der Kirchenpatron hat die Pflicht für die Erhaltung der Kirche zu ſorgen, und dazu beÿ Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beÿzutragen. Dagegen iſt er aber auch befugt die Verwalter des Kirchenvermögens zu beſtellen, Rechenſchaft von ihnen zu fordern, und wenn er verarmt, beÿ Ermangelung anderer Perſonen, welche dazu verpflichtet ſind, nothdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenſchatze zu verlangen, ſo weit er nach Abzug der Kirchenausgaben dazu hinreicht. Als Ehrenrecht gebührt ihm die Präſentation des Pfarrers, der Kitchſtuhl im Chor, der Einſchluß ins Kirchengebet, ehrenvolles Begräbniß für ſich und die Seinigen, die Befugniß zu

3. Rechte und Pflichten des Patrons.

Ehrenmählern und zur Kirchentrauer, beſonders zum Trauergeläute.

§. 584 - 597. h. t.

§. 675.

4. Wem die Ausübung eines Realpatronatrechts zukommt.

Die Ausübung eines dinglichen Patronatrechts gehört in der Regel nur demjenigen, welcher das nützliche Eigenthumsrecht hat: doch wird es auch von der Leibgedings-Frau, ingleichen von denjenigen ausgeübt, welchen die Geſetze die Ausübung des Inbegriffs der Rechte und Güter eines andern übertragen haben.

§. 598. ſeqq. h. t.

Wird das Gut auf den Antrag des Fiſcus in gerichtlichen Beſchlag genommen; ſo wird das Patronatrecht vom Staat, bey Beſchlagnehmung der Gläubiger aber von dem Eigenthümer verwaltet, aus deſſen Gute die Laſten dieſes Rechts beſtritten werden müſſen. §. 602 - 604. h. t.

Von mehrern Patronen. §. 605. h. t.

§. 676.

5. Wie das Patronatrecht aufhöre.

Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geiſtlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten ſich begeben.

§. 610. h. t.

§. 677.

Wer um Beſtechung, oder anderer unerlaubten Privatvortheile willen, jemanden zu einer Pfarrſtelle präſentirt, verliert für ſeine Perſon das Wahl- und Präſentationsrecht bey dieſer und allen folgenden Vakanzen.

§. 613. h. t.

§. 678.

§. 678.

Durch bloßen Nichtgebrauch geht das Patronatrecht ſelbſt nicht verlohren.

§. 611. 612. h. t.

Neunter Abſchnitt.

Von der

Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen.

§. 679.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorſtehern, unter Aufſicht des Patrons, oder des Kirchencollegii. Die Vorſteher haben in der Regel die Pflichten der Vormünder, und können außenſtehende Capitalien, ohne Vorwiſſen und Genehmigung des Patrons, oder Kirchencollegii, oder des Inſpectors nicht aufkündigen oder einziehen. Ihre Quitung über Capitalien gilt alſo nur, wenn die Anweiſung zum Geldempfang von Seiten des Patrons, des Kirchencollegii, oder des Inſpectors vorhanden iſt. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Beſtand von 50. Thalern oder mehr erübriget werden kann, müſſen die Vorſteher für deſſen ſichere und zinsbare Unterbringung zum Beſten der Kirche ſorgen. Beträgt das auszuleihende Capital mehr, als funfzig Thaler: ſo muß der Vorſteher bey den angeſetzten geiſtlichen Obern darüber anfragen. Ein Gleiches muß geſchehen, wenn der Inſpector, auch bey einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

1. Pflichten der Kirchenverwalter überhaupt, und von Capitalien insbeſondere.

§. 619. ſeqq. h. t.

Dem Kirchenpatron, Pfarrer, Vorſteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii ſelbſt, dürfen, ohne beſon-

ſondere Genehmigung der geiſtlichen Obern, die Kirchengelder nicht geliehen oder überlaſſen werden. Den geiſtlichen Obern ſelbſt darf nie ein dergleichen Darlehn gegeben werden. §. 641. 644. h. t.

§. 680.

Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: ſo iſt dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beyder Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräſentanten, nebſt der Genehmigung der geiſtlichen Obern, erforderlich.

§. 645. h. t.

§. 681.

2. Grundſtücke.

Zu Veräußerungen eines kirchlichen Grundſtückes iſt, außer der Einwilligung der Gemeine durch ihre Repräſentanten, und des Patrons wo dergleichen vorhanden iſt, auch die Erlaubniß des geiſtlichen Departements im Staatsminiſterio erforderlich. Doch genügt bey Erbverpachtungen oder Austhuung gegen Erbzins die Einwilligung der unmittelbaren geiſtlichen Obern.

§. 647 - 649. h. t.

Zur Vermiethung und Verpachtung der Grundſtücke gehört die Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und ſie muß durch öffentliche Ausbietung, an den Kirchenpatron ſelbſt aber unter Genehmigung der geiſtlichen Obern, geſchehen. §. 668 - 674. h. t.

Von der Verwaltung eines Kirchenguts, welches nicht verpachtet werden kann. §. 675. h. t.

§. 682.

3. Rechtsangelegenheiten und anderer zu Verwaltung der

Proceſſe der Kirche müſſen vom Vorſteher mit Zuziehung des Patrons, des Kirchencollegii, und bey deſſen Ermangelung, des Pfarrers betrieben werden. Die Unterſchrift dieſer Perſonen, iſt

zu

zu einer Vollmacht in Rechtsſachen nothwendig, und es muß das Approbationsdecret der geiſtlichen Obern bey der Klage mit übergeben, wenn aber die Kirche Beklagter iſt, allenfalls nach der Einlaſſung auf die Klage nachgebracht werden. Vorſteher gehörige Geſchäffte.

§. 650. ſeqq. h. t.

Von Vergleichen. §. 662. ſeq. h. t.

Verwaltung der Einkünfte. §. 664. ſeqq. h. t.

Von Kirchenſtellen. §. 676 - 685. h. t.

Zu ordentlichen und beſtimmten Ausgaben ſind die Kirchenvorſteher ohne Rückfrage berechtigt. §. 686. h. t.

Art der Rechnungslegung, §. 688. h. t.

§. 683.

4. Bau und Beſſerung der Kirchengebäude.

Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müſſen, vorzüglich nächſt dem Pfarrer, die Kirchenvorſteher ſorgen; wenn aber die Ausgabe über 10. Thaler beträgt, iſt die Genehmigung des Inſpectors oder Erzprieſters, und bey Ausgaben über 50 Thaler, oder wenn von einer neuen Anbauug oder Erweiterung der Kirchengebäude die Rede iſt, die Einwilligung der geiſtlichen Obern erforderlich.

§. 699. h. t.

§. 684.

Die Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, werden in der Regel aus dem Kirchenvermögen genommen, ſo weit dies ohne Nachtheil der aus der Kirchenkaſſe zu beſtreitenden jährlichen Ausgabe geſchehen kann. Bey **Landkirchen** müſſen die Eingepfarrten jedesmal die nöthigen Hand- und Spanndienſte, nach Verhältniß der Gemeindienſte, unentgeldlich leiſten. Eingepfarrte, welche von Gemeindienſten frey ſind, leiſten die Handdienſte nach der Zahl der Familien, und die

Spann-

Spanndienſte nach dem auf ihrem Gehöfte angeſchlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Geſpann. Bey **Stadtkirchen** werden die Hand- und Spanndienſte zu den übrigen Koſten geſchlagen. So weit das Kirchenvermögen zu Beſtreitung der Baukoſten nicht hinreicht, muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinſchaftlich getragen werden; ſo daß bey **Landkirchen** der Patron $\frac{2}{3}$, die Eingepfarrten aber $\frac{1}{3}$, bey **Stadtkirchen** hingegen jener $\frac{1}{3}$ und dieſe $\frac{2}{3}$ übernehmen müſſen.

Bloße Gaſtgemeinen, welche an der Wahl des Pfarrers keinen Antheil nehmen, müſſen, in ſo fern ſie ſich der Kirchengebäude weiter bedienen wollen, oder wenn die Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entſtanden iſt, den Beytrag ſo leiſten, daß jedes Mitglied derſelben den vierten Theil von dem entrichte, was jedes Mitglied der eigentlichen Pfarrgemeine von eben der Art zu leiſten hat.

§. 712. ſeqq. h. t.

Dieſe Regeln gelten nur im Mangel anderer Beſtimmungen, §. 710. 711. h. t.

Von Eingepfarrten in mehrern Parochien und den übrigens vom Pfarrzwange befreyten Grundbeſitzern, §. 721. 722. h. t.

In der Regel trägt jede Gemeine nur zu denjenigen Gebäuden bey, deren ſie ſich bedient. §. 725. h. t.

Einſchränkung. §. 728. h. t.

Baumaterialien, welche der Patron ſelbſt hat, liefert er gegen den Anſchlagsmäßigen Preiß. §. 729. 730. h. t.

Von Ruſtikalhufen trägt er wie ein Eingepfarrter bey. §. 732. h. t.

Verhältniß, in welchem mehrere Patronen, wie auch mehrere Eingepfarrte, beytragen. §. 733 - 739. h. t.

Ein-

Einwohner von einer andern Religionspartey tragen bey, wenn ſie ſich der Kirche zu ihrem Gottesdienſt mit bedienen. §. 745. 746. h. t.

Wie der Ausfall, welcher durch die befreyten Mitglieder der Gemeine verurſacht wird, zu decken ſey. §. 747. ſeqq. ib.

Unterhaltung der Kirchhöfe. §. 761. ſeqq. h. t.

Unterhaltung des Geläutes. §. 766. ſeqq. h. t.

Zehnter Abſchnitt.

Von Pfarrgütern und Einkünften.

§. 685.

Das Pfarrvermögen hat die Privilegien des Kirchenvermögens, und beſteht aus den unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten beſtimmten Gütern und Einkünften, wohin auch die für die Amtsverrichtungen des Pfarrers zu erlegenden Stolgebühren gehören. 1. Rechte des Pfarrvermögens überhaupt.

§. 772 - 777. h. t.

§. 686.

Dem Pfarrer gebührt die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter; doch kann er die Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorſteher, welche jedoch ohne erhebliche Gründe nicht verſagt werden darf, vermiethen. 2. Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. ſeqq. h. t.

Benutzung des Pfarrackers und Pfarrwaldes. §. 800. ſeqq. §. 804. ſeqq. h. t.

Des Kirchhofes. §. 818. ſeq. h. t.

Von Pfarrbauern, §. 815. ſeqq. h. t.

§. 687.

3. Unterhaltung der Gebäude.

Der Pfarrer und die Kirchenbedienten müſſen die Unterhaltung der Zäune und Gehege und die kleinen Reparaturen am Gebäude, welche entweder keine Auslage erfordern, oder einzeln genommen von Seiten des Pfarrers nur 3, und von Seiten der niedern Kirchenbedienten nicht über 1 Thaler betragen, aus eignen Mitteln übernehmen. Dazu ſind ſie auch in Anſehung der Fenſter, Thüren, Oefen und Schlöſſer und anderer innern Pertinenzſtücke der Gebäude verpflichtet. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, ſo wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, ſo weit als dieſelben bey der Pfarre über die Wirthſchaftsnothdurft befindlich ſind, unentgeldlich hergeben.

§. 784. ſeqq. h. t.

§. 688.

Gröſſere Reparaturen müſſen aus dem Kirchenvermögen, und bey deſſen Unzulänglichkeit von dem Patron und Eingepfarrten, nach obigem Verhältniſſe, jedoch ſo beſtritten werden, daß diejenigen Filiale und zugeſchlagenen Gemeinen, welche eigne Pfarr und Küſtergebäude unterhalten, zu dem Bau ſolcher Gebäude bey der Hauptgemeine nicht beytragen.

§. 789. ſeqq. h. t.

Von eignen Schulmeiſtern, welche jedoch das Küſteramt nicht mit verrichten. §. 792. h. t.

Von Predigerwittwenhäuſern. §. 793. h. t.

Aufſicht der Kirchenvorſteher über die Pfarr- und Küſtergebäude. §. 790. ſeqq. h. t.

§. 689.

4. Auseinanderſetzung zwi-

Bey Einweiſung eines neuen Pfarrers, muß demſelben Wohnung und Wirthſchaft von den

Vor-

Vorſtehern, unter Aufſicht des Patrons, oder des Erzprieſters, oder des Kreisinſpectors, nach dem Inventario übergeben werden. ſchen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. h. t.

§. 690.

Die Auseinanderſetzung zwiſchen dem abgehenden Pfarrer, oder deſſen Erben an einer, und der Kirche und dem neuen Pfarrer an der andern Seite, geſchieht wie zwiſchen dem Nießbrauche und deſſen Nachfolger im Genuſſe, mit der Beſtimmung, daß bey der Einwilligung in Verbeſſerungen, der Patron, das Kirchencollegium, und die geiſtlichen Obern, an die Stelle des Eigenthümers treten.

§. 823. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen. §. 825. ſeqq. h. t.

§. 691.

Die Einkünfte des Quartals, in welchem der Pfarrer geſtorben iſt, gehören zwar zum Nachlaſſe, woraus die Gläubiger ihre Befriedigung fordern können, aber der Pfarrer ſelbſt kann ſie der Wittwe und den Kindern, welche jedoch die Begräbnißkoſten davon beſtreiten müſſen, nicht entziehen. Nach dem Ablaufe des Sterbequartals gebührt das Gnadenjahr, der Wittwe und den rechtmäßig nicht enterbten Kindern des Pfarrers, wenn ſie auch deſſen Erben nicht geworden ſind. Die Dauer deſſelben wird durch die Gewohnheit beſtimmt, die Stolgebühren aber gehören in der Regel dem, welcher die Amtsverrichtung vornimmt. 5. Sterbequartal und Gnadenjahr.

§. 833 - 856. h. t.

Elfter

Elfter Abſchnitt.

Von

Zehnten und andern Pfarrabgaben.

§. 692.

1. Grundſätze. Der eigentliche Zehnte iſt eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden. Daraus, daß eine Kirche die Eigenſchaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden ſind. Auch kann das Zehntrecht von weltlichen Perſonen beſeſſen werden, und alsdann iſt auf die Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes gar keine Rückſicht zu nehmen.

§. 857 - 860. h. t.

§. 693.

2. Erwerb des Zehntrechts. Das Zehntrecht kann auch durch Verjährung erworben werden, doch wird zu Erwerbung eines urſprünglichen geiſtlichen Zehntrechts eben das, was die Geſetze bey der Verjährung der Kirchenſachen vorſchreiben, erfordert.

§. 861 - 864. h. t.

§. 694.

3. Umfang. Sobald ausgemittelt iſt, daß dem Zehentberechtigten, der einen urſprünglichen Pfarr oder Kirchenzehent beſitzt, das Zehntrecht über eine gewiſſe Feldmark zuſtehe, gilt die Vermuthung, daß alle in der Feldmark gelegene Grundſtücke demſelben unterworfen ſind; und er wird in der Regel von allen Erzeugniſſen der Zehentpflichtigen Aecker und Wieſen, welche der Halm trägt, ohne Abzug der Beſtellungskoſten und Abgaben, entrichtet; aber nicht von Früchten, die im Brachfelde gebaut wer-

werden, in ſo fern dadurch der Ertrag der künftigen Erndte nicht offenbar geſchmälert wird. Nimmt der Zehntpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Geſtalt und Beſtimmung des Grundſtücks gänzlich verändert wird: ſo muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verluſtes, auf andere Art ſchadlos halten.

§. 865. ſeqq. h. t.

Von Zehentſteinen, und von der Vermiſchung der zehntfreyen mit den zehentpflichtigen Ländereyen. §. 866. ſeqq. h. t.

Von Groß-, Klein-, Blut-, Sack- und Geld-Zehenten. §. 875. ſeqq. §. 894. ſeq. §. 910. ſeq. §. 915. ſeqq. §. 922. ſeqq. §. 935. ſeqq. h. t.

Zehenten vom Neulande, (Decimæ agri novalis) §. 890. ſeqq. h. t.

§. 695.

4. Erlöſchung des Zehentrechts.

Wenn aus der lage eines Grundſtücks die Vermuthung entſteht, daß es dem Zehentrechte unterworfen ſey; ſo kann dieſe Vermuthung nur durch einen zehnjährigen ruhigen Beſitz der Zehentfreyheit gehoben werden. Kann aber die zehentpflichtige Eigenſchaft des Grundſtücks auf andere Art nachgewieſen werden: ſo geht die Befugniß, den Zehnten zu fordern, für die Kirche oder den Pfarrer nur durch einen vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Beſtimmungen, verlohren. Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes des Beſitzers hindert den Anfang der Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer; auch können die Jahre eines ſolchen Beſitzes bey der Verjährungszeit nicht mitgerechnet werden.

§. 869-873. h. t.

§. 696.

5. Abſchaffung des Perſonalzehenten. Ein Perſonalzehent von dem, was durch bloßen menſchlichen Fleiß erworben worden, ſoll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

§. 921. h. t.

Zwölfter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Geſellſchaften überhaupt.

§. 697.

1. Begriff und Grundſätze. Unter geiſtlichen Geſellſchaften, deren Mitglieder ſich mit andern Religionsübungen, als der Seelſorge, hauptſächlich beſchäfftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöſter und Orden verſtanden. Dieſe haben, unter dem Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte.

§. 939. 940. h. t.

§. 698.

Sie ſind in der Regel der Aufſicht des Biſchofs der Diöces unterworfen, und dürfen ohne Erlaubniß deſſelben keine zur Seelſorge gehörige Handlungen unternehmen. Wo einer geiſtlichen Geſellſchaft Parochialrechte über einen gewiſſen Diſtrict verliehen ſind; da muß ſie die Verwaltung des Pfarramts einer mit den gehörigen Eigenſchaften verſehenen Perſon aus ihrem Mittel übertragen.

§. 942. ſeqq. h. t.

§. 699.

Geiſtliche Geſellſchaften ſind berechtigt, ihre Mitglieder durch geiſtliche Bußübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermei-

meidung alles Aergerniſſes anzuhalten. Körperliche oder Geldſtrafe gegen ihre Mitglieder zu verhängen, ſind ſie nur in ſo weit berechtiget, als ihnen die Befugniß dazu durch beſondere Geſetze, oder in ihren vom Staate beſtätigten Statuten ausdrücklich eingeräumt worden.

§. 946. 947. h. t.

Die den Kirchengeſellſchaften überhaupt ertheilten Vorſchriften, ſind auch auf die geiſtlichen Geſellſchaften anzuwenden, und die Verwaltung des gemeinſchaftlichen Vermögens gebührt in der Regel dem Capitel, welches zur Beſorgung der dabey vorfallenden Einnahme und Ausgabe Unterbedienten beſtellt. 2. Aeußere Rechte.

§. 948-954. h. t.

§. 700.

Die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten der geiſtlichen Geſellſchaften werden in den Capiteltagen unter Vorſitz des Vorſtehers nach der Mehrheit der Stimmen beſorgt. Aenderungen der Grundverfaſſung erfordern eine außerordentliche Zuſammenberufung, wie auch die Genehmigung des Biſchofs und des Staats. Eben dieſes findet Statt, wenn unbewegliche Güter, Koſtbarkeiten, oder Rechte der Stiftung, vertauſcht, verpfändet, oder veräußert werden ſollen. Auswärtigen geiſtlichen Obern oder Stiftungen kann von dem Vermögen der geiſtlichen Geſellſchaften nichts zugewendet; auch können ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats von den geiſtlichen Geſellſchaften keine Capitalien außerhalb Landes verliehen werden. Außerordentliche Zuſammenkünfte ſind auch erforderlich, wenn das zu den Hebungen einzelner Mitglieder beſtimmte Stiftsvermögen zu andern Zwecken ver- 3. Innere Verfaſſung.

wendet werden ſoll, als in welchem Falle die einmüthige Bewilligung ſämmtlicher Mitglieder nothwendig iſt; ingleichen wenn ein neuer Vorgeſetzter gewählt werden ſoll.

§. 955. ſeqq. h. t.

Zu außerordentlichen Zuſammenkünften müſſen alle, auch die abweſenden Mitglieder, durch eine in die gewöhnliche Wohnung oder Curie zu beſtellende Einladung berufen werden. §. 964. ſeqq. h. t.

Verhinderte können andere Mitglieder bevollmächtigen, §. 967. h. t.

§. 701.

5. Wahl und Poſtulation.

Wo die Wahl des Vorgeſetzten dem Capitel oder Convente zuſteht, muß dieſelbe innerhalb dreyer Monathe nach dem Abgange des vorigen, bey Verluſt des Wahlrechts, erfolgen. Hat der Gewählte nicht alle erforderliche Eigenſchaften; ſo wird es eine Poſtulation genannt, durch welche die Diſpenſation der geiſtlichen Obern eingeholt wird. Der Poſtulirte kann nur, wenn er zwey Drittel ſämmtlicher Wahlſtimmen für ſich hat, dem Wahlfähigen vorgezogen werden. Dieſer muß aber, außer dem gleichgedachten Falle, wenigſtens eine Stimme über die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Kapitels oder Convents für ſich haben. Soll die Wahl durch ein Compromiß geſchehen; ſo iſt dazu die Einwilligung ſämmtlicher Mitglieder erforderlich. Jede Art der Wahl muß in Gegenwart und unter der Leitung eines landesherrlichen Commiſſarii geſchehen.

§. 979. ſeqq. h. t.

Von dem Rechte des Capitels bey erledigtem Vorſteheramte. §. 974. ſeqq. h. t.

Capitulation, §. 999. ſeqq. h. t.

Der

Der Gewählte oder Poſtulirte muß ſich bey Verluſt ſeines Rechts innerhalb Monatsfriſt über die Annahme erklären, und innerhalb dreyer Monathe die Beſtätigung oder Zulaſſung der geiſtlichen Obern nachſuchen. §. 1002. h. t.

Vor der Anzeige bey den geiſtlichen Obern kann die Poſtulation, aber nicht die Wahl zurückgenommen werden. §. 1003. h. t.

Pflicht der geiſtlichen Obern, den Gewählten oder Poſtulirten zuzulaſſen. §. 1004. ſeqq. h. t.

Von der Conſecration und der vor der Beſtätigung der geiſtlichen Obern nachzuſuchenden landesherrlichen Genehmigung. §. 1008. h. t.

Von der Devolution des Wahlrechts an den Landesherrn oder geiſtlichen Obern. §. 1012. ſeqq. h. t.

§. 702.

6. Von Coadjutoren.

Was bey Beſtellung des Vorgeſetzten ſelbſt Rechtens wäre, findet auch bey der Annahme eines Coadjutors Statt. Ob ein Coadjutor zu beſtellen ſey, muß von den Obern des Stifts und dem Landesherrn geprüft und genehmiget werden. Der Coadjutor tritt ohne fernere Wahl nach Abgang des Vorgängers ſogleich an deſſen Stelle, kann aber ſeine Hülfe dem Vorgeſetzten, und bey deſſen zeitlicher Verhinderung dem Capitel nicht aufdringen.

§. 1015. ſeqq. h. t.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von
katholiſchen Domſtiftern und Capiteln.

§. 703.

1. Begriff der Domcapitel.

Domcapitel ſind geiſtliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottes-

tesdienſtes in der Hauptkirche der Dioͤces beſtimmt, und dem Biſchofe, in wichtigen Angelegenheiten des Bisthums und der Dioͤces, zur Seite geſetzt ſind.

§. 1022. h. t.

§. 704.

2. Rechte des Capitels, wenn ein Biſchof vorhanden iſt.

Die gemeinſchaftlichen Rechte des Stifts, beſonders diejenigen, welche das Stiftsvermoͤgen betreffen, werden mit Ausſchluß des Biſchofs, in ſo fern dieſer nicht zugleich mit einem Canonicate beym Stifte verſehen iſt, von dem Capitel allein, unter der Direction des Dechanten, durch Beyhuͤlfe des Syndici und anderer Unterbeamten, ausgeuͤbt. Das Capitel iſt zwar dem Biſchofe als geiſtlichen Oberhaupte untergeordnet; es iſt aber auch dem Biſchofe als deſſen natuͤrlicher Rath zugegeben, und es iſt deſſen Einwilligung nothwendig, wenn unbewegliche Guͤter oder Gerechtigkeiten des Bisthums oder einer Kirche der Dioͤces verpfaͤndet oder veraͤußert, Pfarren und Pfruͤnden, deren Verleihung zugleich vom Biſchofe und Capitel abhaͤngt, vergeben, und wann Kirchen oder Pfruͤnden zuſammengeſchlagen oder aufgehoben werden ſollen. In gemeinſchaftlichen Angelegenheiten des Biſchofs und Capitels, gebuͤhrt dem erſtern die Zuſammenberufung und Direction, alsdann hat der Biſchof die eine, und das Capitel zuſammengenommen die zweyte Stimme.

§. 1023 - 1040. h. t.

§. 705.

3. Rechte des Capitels waͤhrend der Vacanz des Bisthums.

Wenn der biſchoͤfliche Stuhl entweder gaͤnzlich, oder auf eine Zeitlang erledigt; oder deſſen Wiederbeſetzung ohne die Schuld des Capitels verzoͤgert wird: ſo kommt die Verwaltung der biſchoͤflichen Rechte dem Domcapitel zu. Doch kann es

Ver-

Verrichtungen, die mit der Perſon und Würde des Biſchofs unzertrennbar verbunden ſind, und Befugniſſe, welche dem Biſchofe allein zukommen, weder ſelbſt noch durch einen Vicarium ausüben. Rechte, bey deren Ausübung Biſchof und Capitel gemeinſchaftlich wirken, müſſen, den höchſten Nothfall ausgenommen, bis zur Wiederbeſetzung des biſchöflichen Stuhls ruhen.

§. 1041. ſeqq. h. t.

§. 706.

Wo die Ernennung des Biſchofs dem Landesherrn nicht vorbehalten iſt, da kommt die Wahl deſſelben dem Domcapitel zu. 4. Wahl des Biſchofs.

§. 1051. h. t.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von Collegiatſtiftern.

§. 707.

Die bey einer andern als der Hauptkirche der Diöces zur feyerlichen Begehung des Gottesdienſtes verordneten geiſtlichen Corporationen, heißen Collegiatſtifter, und unterſcheiden ſich von den Domcapiteln dadurch, daß ſie an Angelegenheiten des Biſthums und der Diöces keinen Antheil nehmen.

§. 1054. ſeqq. h. t.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Kloſtergeſellſchaften.

§. 708.

Kloſtergeſellſchaften ſind geiſtliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinſchaftlichem Leben und

und gemeinſchaftlicher Religionsübung, nach gewiſſen von der Kirche beſtätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde ſich verpflichtet haben.

§. 1057. h. t.

§. 709.

Die unter dem Namen Aebte, Prioren, Pröbſte, Guardiane, oder Rectoren, den Kloſtergeſellſchaften vorgeſetzten Obern, können ohne vorgängige Genehmigung des Staats nicht beſtellt; auch dürfen Viſitationen inländiſcher Klöſter von auswärtigen Ordens-Obern ohne Erlaubniß des Staats nicht unternommen werden. In Anſehung der Kloſterzucht finden die obigen Vorſchriften Anwendung. Auch ſollen die Kloſter-Obern ohne Genehmigung des Staats keine Mitglieder außer Landes verſchicken, oder in auswärtige Klöſter verſetzen, oder ausländiſche in inländiſche Klöſter aufnehmen.

§. 1058. ſeqq. h. t.

Sechszehnter Abſchnitt.

Von geiſtlichen Ritterorden.

§. 710.

Der deutſche und der Maltheſer- oder Johanniter-Ritterorden haben die Rechte der geiſtlichen Corporationen. Die Geſellſchaften der zur Abwartung des Gottesdienſtes bey den Ordenskirchen beſtellten Mitglieder des Ordens, ſind den Kloſtergeſellſchaften gleich zu achten.

§. 1070. ſeqq. h. t.

Siebzehnter Abſchnitt.

Von weltgeiſtlichen Canonicis.

§. 711.

Die bey den Dom- und Collegiatſtiftern nach der Stiftung beſtimmte Anzahl von Mitgliedern wird unter dem Namen der Canonicorum majorum, und bey Cathedralſtiftern, der Domcapitularen, begriffen. Die über dieſe Anzahl aufgenommenen werden mindere Canonici und bey Domſtiftern Domicellaren genannt. Die regulirten Canonici ſind den Mönchen gleich zu achten. 1. Claſſen der Canonicorum.

§. 1073-1076. h. t.

§. 712.

Zur Aufnahme in das Stift gehört die zum Canonicate erforderliche Religion und die Vollendung des 14ten Jahres; zur Stimmfähigkeit im Capitel aber wird außer dem Subdiaconate und dem 3jährigen Studio auf hohen Schulen die Vollendung des 22ſten, zur Bekleidung höherer Würden ein Alter von 25, und zum Bisthum ein Alter von 30 Jahren erfordert. Was ſonſt noch nöthig ſey, beſtimmen die Statuten und das Herkommen des Stifts. 2. Erforderniſſe.

§. 1077-1086. h. t.

§. 713.

Wer die Canonicate verleihe, beſtimmen die Statuten und Gewohnheiten des Capitels. Wechſelt die Verleihung zwiſchen dem Capitel an einem, und dem Landesherrn oder geiſtlichen Obern am andern Theile, ſo wird der Ablauf des Monaths (menſes papales) auf die Mitternachtſtunde des letzten Tages feſtgeſetzt. Wo das Capitel wählt, 3. Von der Verleihung der Canonicate.

geſchieht dies mit Ausſchluß des Biſchofs durch die Mehrheit der Stimmen der ſämmtlichen Capitularen.

§. 1087. ſeqq. h. t.

§. 714.

4. Devolutionsrecht. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über 6 Monathe zögern; ſo fällt das Recht dazu dem Biſchofe anheim.

§. 1093. h. t.

§. 715.

5. Recht der erſten Bitte. Bey Stiftern, wo das Recht der erſten Bitte hergebracht iſt, wird ſelbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erſte zur Verleihung des Capitels ſtehende Vacanz ausgeübt. Derjenige, welchem zufolge dieſes Rechts das Canonicat zu Theil werden ſoll (Preciſt) muß ſich bey Verluſt ſeines Rechts ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen bey demjenigen melden, der das Verleihungsrecht hat, welches dadurch in ſeiner Ordnung nicht geſtört wird.

§. 1094 - 1098. h. t.

§. 716.

6. Reſignation. Die Reſignation muß in die Hände desjenigen geſchehen, der dem Reſignanten die Präbende verliehen hat. Wenn der Reſignirende binnen 21 Tagen von der Zeit an gerechnet, da die Reſignation dem Collator angezeigt worden, mit Tode abgeht, oder der Collator nicht alle Bedingungen der Reſignation genehmiget, oder der Reſignant vor der Genehmigung oder Acceptation des andern die Reſignation zurücknimmt: ſo iſt dieſelbe als nicht geſchehen anzuſehen.

§. 1099 - 1107. h. t.

§. 717.

Bey Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis ſind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher ſein Vorfahr gehört hat. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in ſo fern einrücken, als die in dieſer Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen gehört, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden. 7. Von mehrern Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110 - 1112. h. t.

Prälaturen, aber nicht Reſignationen, machen hierbey eine Ausnahme. §. 1108. 1109. h. t.

§. 718.

Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den perſönlichen Eigenſchaften mangelt: ſo erhält derſelbe dadurch nur das Recht, dieſe Stelle an ein anderes fähiges Subject abzutreten. 8. Von unfähigen Canonicis.

§. 1113. h. t.

§. 719.

In der Regel kann ein Canonicus zwar zugleich eine geiſtliche Würde, aber nicht mehrere Canonicate in demſelben Stifte beſitzen. Die Annahme mehrerer Canonicate bey andern Stiftern wird in der Regel nur durch die Verbindlichkeit der Reſidenz gehindert. 9. Von mehrern Canonicaten in Einer Perſon.

§. 1115 - 1120. h. t.

§. 720.

In der Regel müſſen die Canonici die Probezeit aushalten, an dem Sitze des Stifts reſidiren, und den Gottesdienſt im Chore regelmäßig abwarten. Dagegen genießen ſie die äußern Vorrechte der Geiſtlichen, mit Beybehaltung der Familienrechte, 10. Vorbereitung, wie auch Rechte und Verbindlichkeiten der Canonicorum.

rechte, und die Fähigkeit zu Lehn- und Fideicommiſ-ſen: doch nehmen katholiſche Canonici bey der Erb-folge Niftel, aber nicht Heergeräthe. In Anſe-hung der Präbende haben die Canonici die Rechte und Verbindlichkeiten eines Nießbrauchers; auch gebühren ihren Erben die Nutzungen des Sterbe-jahrs (Annus deſervitus), ſo weit ſie der Erblaſſer noch nicht erhoben hat.

§. 1121 - 1158. h. t.

Dispenſation von den Reſidenz- und den Präſentien-Gel-dern. §. 1131. ſeqq. h. t.

Von Vicarien §. 1134. ſeqq. h. t.

Competenz der Canonicorum. §. 1146. 1147. h. t.

Recht, letztwillig über das aus der Präbende erworbene Vermögen zu disponiren, und verbothenes Spolien-recht, §. 1148. 1149. h. t.

Achtzehnter Abſchnitt.

Von Mönchen und Ordensleuten.

§. 721.

Die Zulaſſung zum Kloſtergelübde erfordert allemal die Einwilligung des Staats, und derjeni-gen, von deren Genehmigung die Wahl einer Le-bensart abhängt, wie auch bey Mannsperſonen die Vollendung des 25ſten und bey Perſonen weibli-chen Geſchlechts des 21ſten Jahres.

§. 1160. ſeqq. h. t.

Strafe der Verletzung dieſer Vorſchriften. §. 1164. ſeqq. h. t.

Die Rechte der Ehe- und Brautleute, wie auch der Gläu-biger, können durch Aufnahme ins Kloſter nicht ge-ändert werden. §. 1166. ſeqq. h. t.

Das Probejahr darf nicht abgekürzt werden. §. 1170. h. t.

Kloſter-

Kloſtergelübde ſind nach den Regeln anderer Willenser-klärungen zu beurtheilen, und geben den geiſtlichen Obern nicht das Recht, jemanden zur Beybehaltung des Glaubensbekenntniſſes, oder zum fortgeſetzten Aufenthalt im Kloſter zu nöthigen. §. 1171-1179. h. t.

§. 722.

Mehr als 4 pro Cent darf niemand von ſeinem Vermögen dem Kloſter, in welches er tritt, auf Lebenszeit verſchreiben; auch dürfen die Klöſter der Bettelmönche gar keinen ſo genannten geiſtlichen Brautſchatz, andere aber ohne Genehmigung des Staats keinen ſolchen annehmen, welcher die Summe von 500 Rthlr. überſteigt; und dieſe Genehmigung kann auch nur den zur Wartung der Kranken beſtimmten geiſtlichen Orden, oder im Falle einer beſondern Nothdurft des Kloſters, ertheilt werden. Gleiche Einſchränkungen finden wegen der Koſten der ſogenannten geiſtlichen Hochzeit ſtatt, und die in das Kloſter mitgenommenen Juwelen und Koſtbarkeiten müſſen den Erben der Kloſterperſon verabfolgt werden; obgleich ſonſt die in das Kloſter mitgenommenen Sachen unter den vorgedachten Einſchränkungen nicht begriffen ſind.

§. 1182 - 1198. h. t.

Aenderung des Vorſatzes vor Ablegung des Kloſtergelübdes, gilt auch als Widerruf der während dem Probejahr zum Beſten des Kloſters gemachten Verfügungen. §. 1184. h. t.

Strafen der verletzten Einſchränkung. §. 1195. ſeqq. h. t.

§. 723.

Mönche und Nonnen werden, in Abſicht auf die bürgerlichen Rechte, beſonders des Eigenthums, für todt angeſehen, ſie haben alſo auch auf die, nach abgelegtem Kloſtergelübde, ihnen angefallenen Erbſchaften keinen Anſpruch, mithin auch keinen

Pflicht-

Pflichttheil zu fordern. Haben Eltern ſolchen Kindern in einer an ſich rechtsbeſtändigen letztwilligen Verordnung etwas ausgeſetzt: ſo erhält das Kloſter, ſo lange als der Geiſtliche lebt, die Zinſen davon mit Vier vom Hundert; nach deſſen Ableben aber fällt dem Hauptſtuhle ſo viel, als geſetzmäßig einem Kloſter vermacht werden kann, an dieſes und der Ueberreſt an die Erben des Teſtators. Doch ſteht den Eltern frey, den Rückfall der ſonſt geſetzmäßig erlaubten Summe an das Kloſter in ihrer letztwilligen Verordnung zu unterſagen.

§. 1199. ſeqq. h. t.

§. 724.

Wird das Kloſtergelübde als nichtig aufgehoben; ſo muß das Kloſter das Empfangene, jedoch ohne Zinſen, herausgeben. Auch der Dritte iſt das inzwiſchen dem Kloſtergeiſtlichen zugefallene auszuantworten ſchuldig; jedoch, wenn er dabey keine Schuld hat, nur in ſo weit er ſich dabey noch reicher befindet. Wird ein an ſich gültiges Kloſtergelübde zurückgenommen; ſo findet weder gegen das Kloſter, noch gegen einen Dritten ein Widerruf ſtatt.

§. 1206 - 1209. h. t.

Neunzehnter Abſchnitt.

Von den

Mitgliedern der geiſtlichen Ritterorden.

§. 725.

Die Deutſchen- und Maltheſerordens-Ritter werden zwar als Geiſtliche betrachtet, ſind aber nicht zum Kloſterleben verbunden, und haben in der Regel die Rechte eines Canonici, erhalten aber

nicht

nicht Gerade, ſondern Heergeräthe. Verbindlichkeiten, welche den Geſetzen des Staats zuwider ſind, können ſie nicht gültig übernehmen. Die Prieſter der Ordensritter ſind andern Mönchen gleich zu achten.

§. 1210 - 1217. h. t.

Zwanzigſter Abſchnitt.

Von proteſtantiſchen Stiftern, Klöſtern, Ritterorden und deren Mitgliedern.

§. 726.

Bey den proteſtantiſchen Stiftern, Klöſtern, und Ritterorden, werden durch den Eintritt in dieſelben die perſönlichen Rechte der Staatsbürger nicht geändert, auch tritt der Landesherr an die Stelle des Biſchofs oder anderer geiſtlichen Obern. So weit aber Gelübde, Religionsverhältniß und Hierarchie keinen Unterſchied machen, finden auch auf ſie die obigen Vorſchriften (§. 697 - 724.) Anwendung.

§. 1218 - 1232. h. t.

Zwölfter Titel.

Von niedern und höhern Schulen.

§. 727.

Das Erziehungsweſen ſteht wegen ſeines wichtigen Einfluſſes auf den Staat unter deſſen beſonderer Aufſicht. Die Anordnung der häuslichen Erziehung hängt zwar von den Eltern ab; es ſind aber diejenigen, welche aus dem Erziehungsge- *(1. Von Erziehungsanſtalten.)*

ſchäffte

ſchäffte ein Gewerbe machen, der Prüfung des Staats unterworfen.

§. 1 - 8. h. t.

§. 728.

2. Von öffentlichen Schulen überhaupt.

Beſonders ſtehen öffentliche Schul- und Erziehungsanſtalten unter der Leitung des Staats, und der Zutritt zu denſelben darf wegen Verſchiedenheit des Glaubensbekenntniſſes nicht verſagt; auch niemand darinnen zu der Theilnehmung an dem der beſondern Religionspartey gewidmeten Unterrichte genöthiget werden.

§. 9 - 11. h. t.

§. 729.

3. Von gemeinen Schulen.

Gemeine dem erſten Unterrichte gewidmete Schulen nebſt ihren Lehrern ſind in der Regel der ordentlichen Ortsobrigkeit unterworfen, welche auch die Lehrer zu wählen pflegt. Bey Mangel eines andern Fonds müſſen ſämmtliche Hausväter ohne Unterſchied der Religion, und ob ſie Kinder haben oder nicht, zu der gemeinſchaftlichen Schulanſtalt beytragen, beſonders aber ſind die Gutsherrſchaften auf dem Lande den Unvermögenden dabey zu Hülfe zu kommen verbunden.

§. 12. ſeqq. h. t.

Vom Bau der Schulgebäude. §. 34. ſeqq. h. t.

Pflicht der Gemeine zur Herbeyholung neuer Schulmeiſter §. 39. ſeqq. h. t.

Pflicht der Aeltern ihre Kinder zur Schule zu ſchicken. §. 43. ſeqq. h. t.

Pflichten des Predigers §. 49. h. t.

Schulzucht. §. 50. ſeqq. h. t.

§. 730.

4. Von gelehrten Schulen

Schulen und Gymnaſien, in welcher die Jugend zu höhern Wiſſenſchaften, oder auch zu

Künſten

Künſten und bürgerlichen Gewerben, durch Bey- und Gym-
bringung der dabey nöthigen oder nützlichen wiſſen- naſien.
ſchaftlichen Kenntniſſe vorbereitet werden ſoll, haben die äußern Rechte der Corporationen. Von den Gebäuden, Grundſtücken, und Vermögen ſolcher Schulen gilt in der Regel eben das, was von dem Kirchenvermögen verordnet iſt; doch ſind die denſelben gewidmeten Schenkungen und Vermächtniſſe, nicht eben denſelben Einſchränkungen unterworfen. Die bey dergleichen Anſtalten angeſetzten Lehrer ſind als Staatsbeamte anzuſehen, und genießen in der Regel einen privilegirten Gerichtsſtand.

§. 54 - 65. h. t.

§. 731.

Univerſitäten haben die Rechte privilegirter 5. Univer-
Corporationen, und die dazu gehörigen Perſonen, ſitäten.
nebſt Hausgenoſſen und Geſinde, einen privilegirten Gerichtsſtand.

§. 67. ſeqq. h. t.

Aufnahme der Studirenden. §. 74. h. t.

Aufſicht über ſie. §. 81. ſeqq. h. t.

Academiſche Diſciplin. §. 84. ſeqq. h. t.

§. 732.

In ihren Privatangelegenheiten bleiben Studirende, der Regel nach, den Geſetzen ihres Geburtsorts oder ihrer Heimath unterworfen.

§. 97. h. t.

Von Schulden der Studirenden. §. 99. ſeq. h. t.

Von academiſchen Zeugniſſen. §. 127. h. t.

Dem rückſtändig gebliebenen Schulgelde und 6. Vor-
dem bey gemeinen Schulen zum Unterhalte des rechte des
Schullehrers zu leiſtenden Beytrage gebühret bey Schulgel-
des.

einem über das Vermögen der Aeltern entſtandenen Concurs, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht.

§. 66. h. t.

Dreyzehnter Titel.

Von den

Rechten und Pflichten des Staats überhaupt.

§. 733.

Das Oberhaupt des Staats iſt der Landesherr; die Rechte, welche ihm zukommen, ſind entweder **Privat**- oder **Majeſtätsrechte** im weitern Sinne des Worts. Die erſtern beziehen ſich entweder auf ſeine Familie, und beſtimmen ſich nach den Hausverfaſſungen und Verträgen, oder ſie betreffen andere Privathandlungen und Geſchäffte, und ſind nach den Landesgeſetzen zu beurtheilen. **Majeſtätsrechte** ſind ſolche, welche aus dem Zwecke des Staats folgen, und ſich darauf beziehen. Sie ſind es **im engern Verſtande**, in ſo fern ſie unzertrennlich mit der oberſten Staatsgewalt verbunden, und keiner andern Gewalt untergeordnet ſind; ſo weit ſie aber eine Einſchränkung durch Privatrechte leiden, oder ein Gegenſtand des Eigenthums und der bürgerlichen Geſchäffte ſind, werden ſie unter dem Namen der **niedern Regalien**, und der **fiſcaliſchen Rechte**, der richterlichen Beurtheilung unterworfen. **Todesurtheile**, imgleichen ſolche, die eine **zehnjährige Gefängniß**-

oder

oder noch längere oder härtere Strafe feſtſetzen, können ohne ausdrückliche Beſtätigung des Oberhaupts im Staate nicht vollzogen werden. Das Recht, aus erheblichen Gründen, Verbrechen zu verzeihen, Unterſuchungen niederzuſchlagen, Verbrecher ganz oder zum Theil zu begnadigen, Zucht-haus-, Feſtungs- oder andere harte Leibesſtrafen in gelindere zu verwandeln, kann nur von dem Oberhaupte des Staats unmittelbar ausgeübt werden; ſo weit er nicht daſſelbe, für gewiſſe Arten von Verbrechen oder Strafen, einer ihm untergeordneten Behörde ausdrücklich übertragen hat. Doch können durch Ausübung dieſes Rechts Privatrechte nicht gekränkt werden.

§. 1-18. h. t.

Vierzehnter Titel.

Von den Staatseinkünften und fiscaliſchen Rechten.

§. 734.

Beſonders werden unter dem Nahmen des Fiſcus alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Beſteurungsrechte, aus dem beſondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien, und andern Staatsabgaben fließen, begriffen, und haben beſondere Vorrechte. 1. Begriff.

§. 1. h. t.

§. 735.

2. Beſteurungsrecht. Unter die Majeſtäts⸗ oder Hoheitsrechte gehört zwar auch das Beſteurungsrecht; es können aber einzelne Perſonen und Corporationen die Befreyung von Abgaben gewiſſer Art erlangen.

§. 2. ſeqq. h. t.

Vermuthung gegen dergleichen Privilegien. §. 8. h. t.

§. 736.

3. Domainen. Einzelne Grundſtücke, Gefälle und Rechte, deren beſonderes Eigenthum dem Staate, und die ausſchließende Benutzung dem Oberhaupte deſſelben zukommt, werden Domainen⸗ oder Cammergüter genannt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, ſind als Domainengüter anzuſehen.

§. 11, 12. h. t.

§. 737.

Was der Landesherr von ſeinen Privatausgaben erſpart, oder ſonſt nach Art der Privatperſonen erwirbt, kann als Domainengut nur alsdenn betrachtet werden, wenn ein ſolcher Erwerber über unbewegliche, auf ſolche Art von ihm erworbene Sachen, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügt.

§. 14. 15. h. t.

§. 738.

Domainengüter können nur gegen Entſchädigung an Privatbeſitzer veräußert werden.

§. 16. h. t.

Sie können gegen andere Güter vertauſcht, in Erbpacht oder gegen immerwährende Zinſen erblich verliehen wer⸗

werden, und es wird ſodann eine verhältnißmäßige Entſchädigung vermuthet. §. 17. 18. h. t.

§. 739.

Die Uebertragung der niedern Regalien, d. i. der einzelnen Nutzungsrechte des Staatseigenthums an Privatperſonen muß einſchränkend erklärt werden. 4. Niedere Regalien.

§. 24. ſeqq. h. t.

Ausdruck: mit allen Regalien, §. 34. h. t.

Verjährung der Regalien und Domainen. §. 35. h. t. d. G. B. P. I. §. 398. d. L. B.

§. 740.

In ſo fern das nutzbare Recht des Staats rechtliche Verhältniſſe oder Verhandlungen der Privatperſonen vorausſetzt, müſſen ſie durch den fiſcaliſchen Bedienten, im ordentlichen Wege Rechtens wahrgenommen werden. 5. Fiſcaliſche Rechte.

§. 81. ſeqq. h. t.

Privilegirter Gerichtsſtand und Sportelfreyheit des Fiſcus. §. 84. h. t.

Vorrechte der Staatscaſſen in dem Vermögen der Caſſenbedienten, Domainenbeamten und Pächter. §. 45. ſeqq. h. t.

In dem Vermögen anderer Caſſenſchuldner. §. 65. ſeq. h. t.

Bey der Adminiſtration der Domainen und Regalien. §. 76. ſeqq. h. t.

Funfzehnter Titel.

Von den Rechten und Regalien des Staats in Anſehung der Landſtraßen, Ströme, Hafen und Meerbuſen.

Erſter Abſchnitt.

Von Land- und Heerſtraßen.

§. 741.

1. Begriff. Wege, die von einer Gränze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Poſt- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptſtrömen führen, werden Land- oder Heerſtraßen genennt.

§. 1. h. t.

§. 742.

2. Rechte des Staats. Oeffentliche Wege ſind nur zum gemeinen Gebrauch beſtimmt, und die Einwohner der an der Straße liegenden Gegend ſind in der Regel ſchuldig, zu Unterhaltung und Beſſerung derſelben durch Hand- und Spanndienſte zu wirken. Eben dieſes findet auch bey neuen Wegen Statt, wozu die Eigenthümer den erforderlichen Boden gegen Entſchädigung überlaſſen müſſen.

§ 2 - 24. h. t.

Von Dammſtraßen (Chauſſees) §. 17. h. t.

Vorſchriften wegen des Ausweichens. §. 25. ſeqq. h. t.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Von Strömen, Hafen und Meeresufern.

§. 743.

Schiffbare Ströme werden in zweifelhaften Fällen für Staatseigenthum geachtet. Der gemeine Gebrauch des Flußwaſſers ſteht einem jeden frey: doch können Waſſerleitungen aus öffentlichen Strömen, oder andere Veränderungen der Ufer, ob dieſe gleich in der Regel den Eigenthümern der unmittelbar daranſtoßenden Grundſtücke gehören, von Privatperſonen nicht eigenmächtig unternommen; auch dürfen ohne Erlaubniß des Staats keine Brücken über öffentliche Ströme geführt werden.

§. 38. ſeqq. h. t. ſ. L. B. P. I. §. 316. ſeqq. und 327. ſeqq.

§. 744.

Die Hafen und Meeresufer, und was auf dieſe von der See angeſpült, oder ausgeworfen wird, ſind nach gemeinen Rechten ein Eigenthum des Staats. Doch findet das Strandrecht nicht ſtatt, und der Staat kann nur Bergelohn fordern, und diejenigen geſtrandeten Sachen ſich zueignen, zu welchen ſich kein Eigenthümer meldet.

§. 80. ſeqq. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von der Zollgerechtigkeit.

§. 745.

Das Recht, von denjenigen, welche ſich der Hafen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren

bedienen, eine gewiſſe beſtimmte Abgabe zu fordern, wird die Zollgerechtigkeit genannt. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fähr- und Wegegeld aber nur von den Perſonen, dem Viehe, und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre, oder den Weg paſſiren, entrichtet.

§. 88. 89. h. t.

§. 746.

Die Zollgerechtigkeit ſetzt eine Verleihung des Staats voraus, und der Privatberechtigte iſt zur eigenmächtigen Erhöhung der Abgabe nicht befugt. Es können aber auch Zollbefreyungen, zum Nachtheile der Zollberechtigten, ohne Entſchädigung nicht ertheilt werden.

§. 90- 106. h. t.

Von Nebenzöllen. §. 107 - 109. h. t.

Pflicht der Reiſenden, der Zollſtätte nicht auszuweichen. §. 110. ſeqq. h. t.

Pflichten des Zollberechtigten, §. 117. ſeqq. h. t.

Zolldefraudation und Erkenntniß darüber. §. 120-135. h. t.

Obliegenheit des Zollberechtigten. §. 138. ſeqq. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Vom Poſtregal.

§. 747.

Der Staat hat die ausſchließende Befugniß, Poſten und Marktſchiffe anzulegen, und den Lauf derſelben zu ordnen.

§. 141. h. t.

Ausſchließende Rechte der Poſten wegen Beförderung von Briefen und Sachen. §. 143. ſeqq. h. t.

Wegen Fortſchaffung der Reiſenden. §. 152. h. t.

§. 748.

§. 748.

Poſtmeiſter und Poſtwärter ſtehen gegen diejenigen, welche ſich zur Fortſchaffung ihrer Perſon oder Sachen der Poſt bedienen, in eben dem Verhältniſſe als die Schiffer gegen Reiſende und Befrachter.

§. 157. h. t.

Schuldigkeit der Poſtmeiſter und Poſtwärter, für tüchtige Pferde, Fuhrleute, und Fuhrwerk, wie auch für die Sicherheit der Reiſenden und Sachen zu ſorgen. §. 158 - 160.

Nähere Beſtimmungen. §. 161 - 184. h. t.

§. 749.

Die Poſtämter müſſen für die vorſchriftmäßig eingelieferten Briefe und Sachen, gleich den Schiffern haften; und werden nur alsdann von der Vertretung frey, wenn ein bloßer, nicht vorauszuſehender Zufall, oder ein dem Landesherrn nicht unterworfenes Poſtamt, den Schaden veranlaßt hat, oder wenn ein bloßer Brief von einem unrechten aus dem Poſtamte abgefordert worden, und der Poſtbediente die Redlichkeit ſeines Verfahrens dabey eidlich erhärten kann.

§. 185. ſeqq. h. t.

Verhältniß der Poſtämter gegen die Reiſenden. §. 206. ſeqq. h. t.

Beſondere Rechte der Poſten. §. 221. ſeqq. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Mühlengerechtigkeit.

§. 750.

Das Recht, Waſſer- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüſſen anzulegen, iſt ein Vorbehalt

behalt des Staats. Mühlen an Privatflüſſen, ingleichen Windmühlen, können zwar in der Regel von dem Eigenthümer errichtet werden; es muß aber der Landespolicey-Inſtanz davon Anzeige gemacht, und es müſſen die benachbarten Mühlenberechtigten mit ihren Gründen dagegen gehört werden. Doch können Privatberechtigte allein deswegen, weil dadurch die Zahl der freywilligen Mahlgäſte gemindert wird, nicht rechtlich widerſprechen. Es darf aber einer ſchon vorhandenen Mühle das nöthige Waſſer nicht entzogen, auch durch Anpflanzung hoher Bäume, wenn ſolche vorher nicht da geweſen, einer Windmühle der nöthige Wind nicht genommen werden.

§. 229 - 247. h. t.

Policeygeſetze in Mühlenſachen. §. 243. ſeqq. h. t.

Sechszehnter Titel.

Von den

Rechten des Staats auf herrenloſe Güter und Sachen.

§. 751.

1. Von den Rechten des Staats auf herrenloſe Grundſtücke.

Herrenloſe Grundſtücke fallen dem Staate anheim.

§. 8 - 15. h. t.

Vortheil des Beſitzes im Jahr 1740. §. 9. h. t.

Von verlaſſenen Grundſtücken. §. 12. ſeqq. h. t.

§. 752.

2. Von den Rechten des

Erbloſe Verlaſſenſchaften fallen, nach vorgängigem öffentlichen Aufgeboth, an den Fiſcus, welcher

cher dagegen die Pflichten eines Erben übernehmen muß. Ein rechtmäßiger Erbe, welcher nach erfolgtem Präcluſionsurtel, jedoch innerhalb der gewöhnlichen Verjährungsfriſt, ſich noch meldet, hat mit einem Verſchollenen, der nach der Todeserklärung zurückkommt, gleiche Rechte. Staats in hereditatem vacantem.

§. 16 - 27. h. t.

Von der Uebertragung dieſes Rechts an Privatperſonen. §. 20. h. t.

§. 753.

Beſaß der Verſtorbene Vermögen an verſchiedenen Orten, wo verſchiedenen Behörden das Recht, erbloſe Verlaſſenſchaften in Beſitz zu nehmen, zukommt; ſo gebührt jedem Berechtigten das zur Zeit des Todes in ſeinem Bezirke befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen. Ausſtehende Capitalien aber gebühren demjenigen, welcher an dem letztern eigentlichen Wohnorte des Erblaſſers zur Einziehung erbloſer Verlaſſenſchaften berechtigt iſt.

§. 28. 29. h. t.

§. 754.

Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niedern Regalien, und kann von Privatperſonen nur ſo, wie bey Regalien überhaupt verordnet iſt, erworben und ausgeübt werden. 3. Vom Jagdregal.

§. 39. h. t. P. I. §. 302 - 314. d. L. B.

§. 755.

Zu dem Bergwerksregal gehören in der Regel alle Foſſilien, woraus Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können, in ſo fern ſie nicht ſogleich in ihrer natürlichen Geſtalt zum ökonomiſchen Gebrauche, bey Künſten und Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen; ferner alle Edel- 4. Vom Bergwerksregal.

Edelſteine und andere Steinarten, wenn ſie nicht entweder auf den Aeckern liegen, oder durch die Pflugſchar ausgeriſſen, oder bey Gelegenheit anderer ökonomiſcher Arbeiten einzeln gefunden werden. Auch gehören dazu alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinſalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, und die Inflammabilien, als Schwefel, Reißbley, Erdpech, Stein- und Braunkohlen.

§. 69-74. h. t.

Zu den Regalien gehören nicht, Marmor, Porphyr, Granit und Baſalt, Serpentinſtein, Kalk, Gips, Sandſtein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Walker-, Umbra-, Ocker- und andere Farbenerden, in ſo fern aus letztern keine Metalle oder Halbmetalle gewonnen werden können. §. 73. h. t.

§. 756.

Der Bergbau wird vorzüglich begünſtiget, und ſteht unter beſtändiger Aufſicht des Staats; welcher, wenn er auch die Benutzung deſſelben den Privatperſonen überläßt, von ihnen Zehnten, Quatember und Receßgelder zu fordern hat.

§. 76. ſeqq. 82. ſeqq. 85. ſeqq. 95. ſeqq. 98. ſeqq. 103. ſeqq. 108. 141. ſeqq. h. t.

§. 757.

Mehrere Perſonen, welche ihren Bau mit eigener Hand betreiben, werden Eigenlöhner genannt. Eine Geſellſchaft von Eigenlöhnern darf aus nicht mehr als 8 Perſonen beſtehen, und wenigſtens vier derſelben müſſen die Arbeit mit eigener Hand verrichten; widrigenfalls ſie als Gewerke zu behandeln ſind. Geſammteigenthümer, welche ihre Lehne nicht ſelbſt bauen und verwalten, führen den Namen einer

einer Gewerkſchaft. Die einzelnen Mitglieder einer ſolchen Geſellſchaft werden Gewerke; und das Bergwerk ſelbſt, welches ſie betreiben, wird Zeche oder Grube genannt. Jedes verliehene Bergwerkseigenthum wird in hundert und acht und zwanzig Antheile oder Kuxe getheilt. Aus dieſen werden zwey dem Grundherrn als Erbkuxe; auch wenn die Provinzialgeſetze keine Ausnahme enthalten, zwey der Kirche und Schule, unter deren Sprengel die Zeche liegt; und eben ſo viel der Knappſchafts- und Armencaſſe beygelegt.

§. 129 - 134. h. t.

§. 758.

Die Kuxe werden zum unbeweglichen, die Ausbeute aber zum beweglichen Vermögen gerechnet, es müſſen daher alle Beſitzveränderungen und Verpfändungen bey dem Bergamte verlautbart werden.

§. 253. ſeqq. §. 322. ſeqq. §. 328. ſeqq. h. t.

§. 759.

Die Beſitzer der verſchiedenen zuſammengehörigen Kuxe, ſind als Geſammteigenthümer zu betrachten, und müſſen die Auslagen oder Zubußen, bey Verluſt ihres Rechts, zu gehöriger Zeit entrichten.

§. 264. ſeqq. h. t.

§. 760.

Nur wegen Bergſchulden kann auf das Bergeigenthum und die noch nicht geſchloſſene Beute Arreſt gelegt werden. In Anſehung der Berggläubiger wird ein beſonderer Liquidationsproceß eröffnet, und die Gläubiger werden dabey in folgender Ordnung befriediget:

1. Das

1. Das Lohn der Arbeiter; jedoch nur wegen eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des ausgebrochenen Concurſes zurückgerechnet.

2. Poch- und Hüttenkoſten auf gleiche Art.

3. Der Zehent und andere landesherrliche Gebühren, ebenfalls nur in Anſehung eines zweyjährigen Rückſtandes, vom Tage des eröffneten Concurſes angerechnet;

4. Der Neunte und andere Steuern, mit gleicher Einſchränkung;

5. Die erweislichen Verlagſchulden; und die mit Genehmigung des Bergamts gemachten Anlehne, jedoch nur in ſo weit dieſe Forderungen aus dem letzten Jahre entſtanden ſind;

6. Die eingetragenen Hypotheken, nach der Zeit der erfolgten Eintragung;

7. Diejenigen, welche erweislich zum Baue, oder zur Erhaltung des Bergwerkseigenthums Materialien geliefert, Arbeiten gethan, oder Gelder vorgeſchoſſen haben, welche auch zu dieſem Behufe verwendet worden, nach der Zeit des gegebenen Vorſchuſſes, oder des geſchloſſenen Contracts;

8. Die mehr als zweyjährigen Rückſtände der N. 3. benannten landesherrlichen Gefälle.

Bleibt nach Befriedigung der Berggläubiger von dem gelösten Werthe des Bergwerkseigenthums noch etwas übrig; ſo muß ſelbiges an den Richter des allgemeinen Concurſes, zur Vertheilung unter die andern Gläubiger abgeliefert werden.

§. 335 - 344. h. t.

§. 761.

§. 761.

Der erſte Finder hat vorzügliche Rechte, es wird aber eine vom Bergamte zu ertheilende Erlaubniß oder Schürfſchein vorausgeſetzt.

§. 154. ſeqq. h. t.

Verhältniß des Finders gegen den Grundeigenthümer. §. 109. ſeqq. h. t.

Von der Muthung und nachzuſuchenden Beleihung. §. 158. ſeqq. §. 169. h. t.

§. 762.

Jede Bergwerksbeleihung geſchieht unter der Bedingung, das übernommene Bergwerkseigenthum, bey deſſen Verluſt, zu dem beabſichtigten Endzwecke zu benutzen. Berggebäude müſſen daher ununterbrochen fortgebauet, ſo wie verliehene Schmiedeſtätte, Waſſerläufe, und dergleichen, zu dem Zwecke angewendet werden, zu welchem ſie verliehen ſind. Außerdem fallen die Berggebäude, die Räume, u. ſ. w., welche dem Grundbeſitzer zum Bergbaue abgekauft worden, in das landesherrliche Freye, die nicht abgekauften Plätze aber zurück an die Grundbeſitzer.

§. 188 - 190. h. t.

Vom Raubbau. §. 206. h. t.

Pflichten gegen die Bergleute, §. 213. ſeqq. h. t.

Rechte und Pflichten der Stollner. §. 221. ſeqq. 283. ſeqq. h. t.

Verhältniß der Gruben unter einander. §. 349. ſeqq. h. t.

Von Anlegung der Hüttenwerke und dem Metallkauf. §. 285. ſeqq. §. 295. ſeqq. h. t.

Verhältniß der Hüttenwerke gegen die Gruben und Stollner. §. 472. ſeqq. h. t.

Siebzehnter Titel.

Von den Rechten und Pflichten des Staats zum beſondern Schutze ſeiner Unterthanen.

§. 763.

Der Staat iſt verpflichtet, für den ſichern und ruhigen Genuß der Rechte der Bürger zu ſorgen. Dieſes geſchieht durch die Rechtspflege, mit welcher die Vorſorge für diejenigen, welche ihre Rechte ſelbſt nicht wahrnehmen können, verbunden iſt. Von der Gerichtsbarkeit überhaupt, und den damit verbundenen nutzbaren Rechten, wird in dieſem; von der damit verbundenen Vorſorge für diejenigen, welche ſelbſt ihre Rechte nicht wahrnehmen können, im achtzehnten; und von dem Schutze der Bürger und der Beſtrafung der Verbrecher im 20ſten Titel gehandelt.

Erſter Abſchnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§. 764.

1. Gerichtsbarkeit überhaupt.

Die Befugniß zur Rechtspflege wird Gerichtsbarkeit genannt. Sie iſt ein unveräußerliches Recht des Staats, welcher jedoch mit Vorbehalt ſeiner Oberaufſicht, das Recht zur Ausübung derſelben über beſtimmte Bezirke, Perſonen, Sachen und Handlungen andern zu verleihen pflegt. Sie gründet ſich auf die Pflicht, einem jeden zu ſeinem Rechte zu verhelfen, und beſteht in der Befugniß, die Geſetze auf vorkommende Fälle anzuwenden, die ſich dabey ereigneten Zweifel zu entſcheiden, und dieſe Entſcheidung zur Vollziehung zu bringen. In

ſo fern dadurch nur die Rechte ſelbſt beſtimmt, und zur Ausübung befördert werden, führt ſie den Namen der Civilgerichtsbarkeit: und es iſt damit auch das Recht der Vorſorge für diejenigen, welche zu rechtlichen Handlungen unfähig ſind; und das Recht, nicht ſtreitige rechtliche Handlungen zu beglaubigen und zu beſtätigen, verbunden. Wenn aber zum Schutz der Rechte auf Leben, Geſundheit, Freyheit, Ehre und Vermögen, die Verletzungen dieſer Rechte beſtraft werden müſſen; ſo geſchieht dies in der Regel durch die peinliche Gerichtsbarkeit; in ſo fern nicht bloße Civil- oder Policeyſtrafen, oder eine policeymäßige Behandlung der Verbrechen eintritt. Der Schutz der zur Verhütung der Störungen und Mißbräuche der Rechte getroffenen Anſtalten geſchieht durch die Policeygerichtsbarkeit, welche nicht nur die Verletzungen der Policeygeſetze ahndet, in ſo fern dieſe nicht eigentliche Verbrechen ſind; ſondern auch in Fällen, wo die Criminalgerichtsbarkeit eintreten muß, das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung hat. Doch muß die Erhebung des Corporis Delicti allemal mit Zuziehung der ordentlichen Gerichte geſchehen.

§. 1 - 22. h. t.

Wo keine beſondere Policeybehörde iſt, iſt die Policeygerichtsbarkeit der bürgerlichen beygelegt, und dann gehört für ſie auch die Strafe geringer Verbrechen, auf welche die Geſetze nur höchſtens 14tägiges Gefängniß oder Strafarbeit, oder 5 Rthlr. Geldſtrafe verordnen. Eben dahin gehört auch die Beſtrafung gemeiner Leute mit mäßiger Züchtigung, oder öffentlicher jedoch nicht infamirender Ausſtellung. §. 61. ſeqq. h. t.

Von der nothwendigen Einſendung der Erkenntniſſe an das Obergericht der Provinz, wenn eine Criminalſtrafe

beſtimmt werden ſoll, wie auch wenn todte Körper gefunden worden. §. 67. ſeqq. h. t.

§. 765.

Gerichtshandlungen, welche von einem nicht gehörig qualificirten Richter vorgenommen werden, ſind nichtig.

§. 81. h. t.

§. 766.

2. Patrimonialgerichtsbarkeit. Wo das Recht der Gerichtsbarkeit mit dem Beſitze einer gewiſſen Art von Gütern überhaupt verbunden, oder gewiſſen Gütern beſonders beygelegt iſt, heißt dieſelbe **Patrimonialgerichtsbarkeit.** Die **nutzbaren Rechte** der Gerichtsbarkeit, können von jedem Beſitzer, die **Ehrenrechte** aber, nur nach Art der mit dem Patronatrechte verbundenen Ehrenrechte; und zwar letztere ſo lange ausgeübt werden, als der Beſitztitel des Guts noch nicht auf einen andern überſchrieben worden.

§. 23 - 29. h. t.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit muß, durch einen, vom Obergerichte der Provinz geprüften, und beſtätigten Gerichtshalter geſchehen: wenn der Gerichtsherr ſelbſt zur unmittelbaren Rechtspflege keine Befugniß vom Staat erhalten hat; oder bey dem Rechtsſtreite ſelbſt intereſſirt iſt. §. 73. ſeqq. h. t.

Von den Laſten der Gerichtsbarkeit, beſonders von ſichern und unſchädlichen Gefängniſſen, und von der Entſchädigung der Gerichtseingeſeſſenen, wenn ſie den Gefangenen, wegen Mangel tauglicher Gefängniſſe, länger als acht Tage bewachen müſſen. §. 102. ſeqq. h. t.

§. 767.

Wer nur mit der Gerichtsbarkeit überhaupt beliehen iſt; der hat in der Regel nur die Civilgerichts-

richtsbarkeit. Wer aber mit Ober- und Nieder- oder mit allen Gerichten beliehen worden; der hat auch die Criminalgerichtsbarkeit, und die damit verbundenen Rechte.

§. 30. 31. h. t.

§. 768.

Angelegenheiten und Geſchäffte, bey welchen Fiſcus als Theilnehmer zu betrachten iſt; wie auch adliche, Kirchen- und Pfarrgüter, wie auch eximirte Perſonen, ſind der Patrimonialgerichtsbarkeit der Regel nach nicht unterworfen.

§. 32-35. h. t.

Von mehreren Theilnehmern an der Patrimonialgerichtsbarkeit. §. 37. ſeqq. h. t.

§. 769.

Auch die Streitigkeiten zwiſchen dem Gerichtsherrn und deſſen Familie und Hausgenoſſen an einem, und deſſen Gerichtsangeſeſſenen am andern Theile können vor des erſtern eigenen Gerichten geführt werden, nur muß ſich derſelbe alles Einfluſſes auf die Entſcheidung und Einleitung des Proceſſes enthalten. Soll der Gerichtsherr oder deſſen Familie belangt werden; ſo ſteht es ſowohl ihm, als dem klagenden Gerichtseingeſeſſenen frey, darauf zu dringen, daß der Rechtsſtreit von Anfange an vor das höhere Gericht gebracht werde.

§. 40-46. h. t.

Von Haus- und Wirthſchaftsbedienten, Pächtern und Geſinde. §. 47. h. t.

§. 770.

Ein Gerichtsherr macht ſich wegen der Folgen verantwortlich, wenn er die mit der Gerichtsbarkeit verbundenen Laſten nicht pflichtmäßig über-

nimmt, oder dem Richter in ſeinen Verfügungen vorgreift, oder denſelben in der Erfüllung ſeiner Pflicht hindert, oder bey der Auswahl der Perſonen, denen das gerichtliche Depoſitorium anvertrauet worden, ein auch nur mäßiges Verſehn begeht, und die ihm obliegenden Caſſenviſitationen und Rechnungsablegungen nicht vornimmt, oder das pflichtwidrige Betragen des Gerichtshalters nicht anzeigt.

Wer ſeine Gerichtsbarkeit zum Druck der Gerichtsgeſeſſenen mißbraucht, ſoll, außer der ſonſt verwirkten Strafe, derſelben für ſeine Perſon auf immer verluſtig erklärt werden.

§. 85 - 97. h. t.

Nöthige Warnung §. 92. h. t.

Wer die verwürkte Gerichtsbarkeit ausübe. §. 86. h. t.

§. 771.

3. Von der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Fällen.

Nur ſolche Handlungen, bey denen es die Geſetze ausdrücklich erfordern, müſſen vor Gericht vollzogen werden. Handlungen, welche die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundſtücks, oder die Belegung derſelben mit einer bleibenden Reallaſt betreffen, müſſen vor dem Gerichte, unter welchem die Sache gelegen iſt, verlautbart werden. Handlungen, die zwar an ſich keinen Rechtsſtreit betreffen, dennoch aber vor ihrer Vollziehung eine richterliche Unterſuchung erfordern; können nur vor dem ordentlichen Richter vollzogen werden.

§. 52. 53. 55. h. t.

Dahin gehören Bevormundungen, Erbſonderungen, Errichtungen von Einkundſchaften, Ausſetzung eines Altentheils, Subhaſtationen, Errichtung einer Vermögensgemeinſchaft unter Eheleuten, gerichtliche Schenkungen. §. 56 - 58. h. t.

Fora

Fora ſpecialia cauſae können, auch in nicht ſtreitigen Fällen, nur ſolche Handlungen, denen ſie gewidmet worden, gültig vor ſich vollziehen laſſen. §. 49. h. t.

§. 772.

Zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören, außer den Gerichtsſporteln, Verſchreibung und Beſtätigungsgebühren, auch in der Regel die Geldſtrafen von 5 Rthlr. und weniger; und wo ſie mit der Policeygerichtsbarkeit verbunden iſt, auch die Policeyſtrafen. Schutzgelder und Laudemien gehören gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit. Loslaſſungsgelder von Perſonen und Vermögen fließen aus dem Grundherrſchaftlichen Rechte. 4. Nutzungen der Gerichtsbarkeit.

§. 113. ſeqq. h. t.

§. 773.

Zu den Nutzungen der Criminalgerichtsbarkeit gehören, außer den dazu beſonders gewidmeten Einkünften und Gebühren, auch die dem Staate oder der Armenkaſſe nicht vorbehaltene Geldſtrafen, welche jedoch bey einer Verwandlung der Leibesſtrafe in Geldſtrafe, im Wege der Begnadigung dem Fiſcus, und wegen körperlicher Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden der Armenkaſſe zufallen.

§. 118. ſeqq. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von

Auswanderungen, Abfahrts- und Abſchoßgeldern.

§. 774.

Wo nicht beſondere Einſchränkungen Statt finden, iſt zwar die Auswanderung aus den königlichen 1. Von der Auswanderung überhaupt.

lichen Landen, jedoch nur nach vorgängiger Anzeige, erlaubt. Ausländern bleibt die Auswanderung, binnen 10 Jahren nach genommenem feſten Wohnſitze, ohne Einſchränkung frey. Wenn auch ſonſt eine beſondere Erlaubniß zur Auswanderung nöthig wäre, ſo ſoll ſie doch denen, welche ſich den Wiſſenſchaften und freyen Künſten gewidmet haben, im Falle einer Verbeſſerung durch auswärtiges Unterkommen, wie auch den Weibsperſonen im Fall einer auswärtigen Heirath nicht verſagt werden. Eben dieſes findet in Anſehung derjenigen Statt, welche mit dem erlernten Gewerbe ihren Unterhalt innerhalb Landes nicht finden können.

§. 127. ſeqq. h. t.

Fremde, die noch kein Amt, oder Grundſtück, oder bürgerliches Gewerbe, innerhalb Landes übernommen haben, können zu jeder Zeit auswandern. §. 131. ſeqq. h. t.

Ingleichen an hieſige Einwohner verheirathete Ausländerinnen nach dem Abſterben der Männer. §. 138. ſeqq. h. t.

Vom Mitnehmen der Familie und des Geſindes. §. 136. 137. h. t.

§. 775.

2. Vom Abfahrtsgelde.

Wer von ſeiner Freyheit, oder erhaltenen Erlaubniß zum Auswandern, Gebrauch machen will, muß von ſeinem inländiſchen Vermögen dem Staate in der Regel zehn vom Hundert, als ein Abfahrtsgeld entrichten. Dieſes Abfahrtsgeld darf jedoch in der Regel von denen, welche nur ihr Vermögen aus dem Lande zurücknehmen, nicht entrichtet werden.

§. 141. ſeqq. h. t.

Einkünfte liegender Gründe, Intereſſen, Alimentgelder, und andere jährliche Leiſtungen, ſind in der Regel dem Abfahrtsgelde nicht unterworfen. §. 144. ſeqq. h. t.

Auch

Auch Ausländer nicht, welche zur Auswanderung ohne Einſchränkung berechtiget ſind, in Anſehung des mitgebrachten Vermögens. §. 148. ſeqq. h. t.

Gemeines Hausgeräthe, Kleider, Wäſche, Eßwaaren und Getränke zum eignen Gebrauche; ingleichen Bibliotheken, Kunſt- und Naturalienſammlungen ſind vom Abzuge befreyt; §. 154. 155. h. t.

aber nicht das übrige Vermögen, welches mit dem inländiſchen obſchon außerhalb Landes erworben worden. §. 151. ſeqq. h. t.

§. 776.

Für die bloße Ausführung des Vermögens darf in der Regel nichts entrichtet werden. Hiervon ſind Erbſchaften, Brautſchätze, Vermächtniſſe und Schenkungen aller Art, welche aus dem Vermögen eines Inländers einem Ausländer zugewendet worden, ausgenommen. Der davon zu entrichtende Theil wird das Abſchoßgeld genannt. 3. Vom Abſchoſſe.

§. 161. ſeqq. h. t.

Es findet davon in der Regel eben das Statt, was vom Abfahrtsgelde geſagt worden; doch ſind Haus- und Wirthſchaftsgeräthe, Kleider, Wäſche, Eßwaaren, Getränke, Bücher, Naturalien und Kunſtſachen dem Abſchoſſe unterworfen. §. 165. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen, wenn jemand ſeine Kinder bey ſeinem Leben auswärtig anſäſſig macht; ingleichen wenn zu einem Nachlaſſe ausländiſches und inländiſches Vermögen gehört. §. 167. ſeqq. h. t.

Vom Retorſionsrechte. §. 172. ſeq. h. t.

§. 777.

Was von der Erwerbung und dem Gebrauche der niedern Regalien überhaupt in Anſehung der Privatperſonen verordnet iſt; das findet auch von dem 4. Verleihung des Abfahrts- und Abſchoßgel-

des an Privatperſonen. dem Abfahrts- und Abſchoßgelde Statt. Nur diejenigen Magiſtrāte und Gerichtsobrigkeiten, welche ſich vor dem Jahre 1777. in einem auf Privilegia oder auf rechtsgültige Verträge gegründeten Beſitze, von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb der königlichen Lande gehenden Vermögen, Abfahrts- oder Abſchoßgelder zu fordern, befunden haben, ſollen dabey noch ferner geſchützet werden. Wenn an demſelben Orte, wo der Eine mit den Ober-, der Andere aber nur mit den Niedergerichten beliehen iſt, beyde Gerichtsherren über die Befugniß zum Abfahrts- oder Abſchoßgelde mit einander ſtreiten: ſo hat der Erſtere die Vermuthung für ſich.

§. 174. 176. 179. h. t.

§. 778.

Eine Privatgerichtsobrigkeit kann den Abzug oder Abſchoß nur von ſolchem Vermögen fordern, welches ſich unter ihrer Gerichtsbarkeit wirklich befindet.

§. 180. h. t.

Hierzu gehören auch auswärts verliehene Capitalien, aber nicht das, was ſonſt mit dem einheimiſchen Vermögen auswärts erworben, und außer dem Gerichtsbezirke zurückgeblieben iſt. Beſonders iſt das, was von dem Erblaſſer bey ſeinem Leben zur auswärtigen Verſorgung der Kinder verwendet worden, davon ausgenommen. §. 181. ſeqq. h. t.

So weit Abfahrts- oder Abſchoßgelder an ſich Statt finden, und der Privatberechtigte dieſelben nach vorſtehenden Grundſätzen nicht zu fordern hat, müſſen dieſelben dem Staate entrichtet werden. §. 183. h. t.

Acht-

Achtzehnter Titel.
Von Vormundſchaften und Curatelen.

§. 779.

Die Perſonen, welche ihre Rechte nicht ſelbſt wahrnehmen können, ſtehen unter der Vormundſchaft; jedoch nur in ſo fern ſie ſich nicht unter väterlicher Gewalt und Aufſicht befinden, oder wenn ihnen die väterliche Vorſorge nicht zu ſtatten kommen kann. Diejenigen, welchen der Staat die Sorge für ſeine Pflegbefohlnen in Anſehung aller ihrer Angelegenheiten aufgetragen hat, werden Vormünder genannt. Diejenigen, welche denſelben entweder blos zur perſönlichen Aufſicht oder Erziehung, oder nur zur Beſorgung gewiſſer Geſchäffte und Angelegenheiten vom Staate beſtellt worden, führen den Namen der Curatoren. Beyſtände aber heißen diejenigen, welche jemand bey gewiſſen Geſchäfften, die er für ſich allein vorzunehmen nach beſondern geſetzlichen Vorſchriften nicht fähig iſt, oder ſie ſolchergeſtalt vorzunehmen ſich nicht getrauet, zu Hülfe nimmt. Allgemeine Grundſätze und Begriffe.

§. 1 - 5 h. t.

Erſter Abſchnitt.

Von den
Perſonen, welchen Vormünder oder Curatoren beſtellt werden müſſen.

§. 780.

Zu den Perſonen, welchen, wenn ſie nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen, Vormünder beſtellt werden müſſen, gehören beſonders Kinder, Unmün- 1. Vormünder.

dige, Minderjährige, Wahn- und Blödſinnige, Taub- und Stummgebohrne; ingleichen diejenigen, welche vor zurückgelegtem 14ten Jahre in dieſen Zuſtand gerathen ſind, oder ob dies gleich ſpäter geſchehen iſt, dennoch ſich durch allgemein verſtändliche Zeichen nicht ausdrücken können. Auch gerichtlich erklärten Verſchwendern, und Abweſenden, deren Aufenthalt unbekannt iſt, müſſen zur Erhaltung ihres durch keinen Bevollmächtigten beſorgten Vermögens, Vormünder beſtellt werden.

§. 6 - 27. h. t.

In wie fern einem Abweſenden, welcher noch kein Jahr abweſend iſt, oder welcher, des bekannten Aufenthalts ungeachtet, an der Beſorgung ſeiner Geſchäffte gehindert wird, oder den Bevollmächtigten nicht mit genügenden Aufträgen verſehen hat? §. 20. ſeqq. h. t.

§. 781.

2. Curatoren. Curatoren werden den vorbenannten oder auch ſolchen Perſonen geſetzt, deren Vermögen ſchon der Verwaltung eines andern Vormundes, oder des Ehemanns unterworfen iſt, wenn ihr Beſtes mit den Vortheilen des Vaters, Ehemanns oder Vormundes in Widerſpruch geräth. Auch werden ſie unbekannten oder verhinderten Intereſſenten beſtellt.

§. 28 - 50. h. t.

§. 782.

3. Beyſtände. Unter die Perſonen, welche gewiſſe Angelegenheiten nur mit Zuziehung eines Beyſtandes vornehmen können, gehören:

1. volljährige unverheirathete Frauensperſonen;
2. diejenige verheirathete Frauen, welche weder eines Vormundes, noch eines Curators bedürfen;

3. Blinde,

3. Blinde oder beſtändig kranke Perſonen.
4. Taubſtumme, welche keines Vormundes bedürfen.
5. Perſonen, welche gar nicht, oder nicht Geſchriebenes leſen, oder nicht ſelbſt ſchreiben können.

Ein Beyſtand muß von dem, welcher ſeiner bedarf, entweder ſelbſt ausgewählt, oder wenn dieſer nicht wählen kann oder will, von dem Richter, bey welchem die Handlung zu vollziehen iſt, ihm zugeordnet werden; und es kann in der Regel jede Mannsperſon, die ihre rechtlichen Angelegenheiten zu beſorgen fähig iſt, dazu gewählt werden.

§. 51 - 55. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von denjenigen,

welchen die Beſtellung der Vormünder und Curatoren zukommt und obliegt.

§. 783.

Der perſönliche Richter der Pflegbefohlnen, imgleichen derjenige, deſſen Gerichtsbarkeit der Vater deſſelben bey ſeinem Ableben unterworfen war, iſt zur Beſtellung des Vormundes befugt und verpflichtet. Im Falle eines doppelten Gerichtsſtandes, wird das Obergericht dem Untergericht, und bey Gerichten von gleicher Eigenſchaft, dasjenige vorgezogen, wo der Pflegbefohlne wirklich wohnt, oder der Vater deſſelben bey ſeinem Ableben ſich zuletzt aufhielt.

Wird der Streit dadurch nicht entſchieden; ſo iſt dasjenige Gericht, bey welchem zuerſt auf die

Beſtel-

Beſtellung eines Vormundes angetragen worden, vorzüglich dazu berechtiget. Nach dem Tode eines Vaters vom Militärſtande gehört die Vormundſchaft für dasjenige Civilgericht, welchem der Vater, wenn er ſeinen Abſchied erhalten hätte, unterworfen geweſen ſeyn würde. Was in Anſehung der Vormünder geſagt worden, findet auch in der Regel wegen der Curatoren ſtatt, jedoch mit beſonderer Rückſicht auf die Sache, welche der Gegenſtand der Curatel iſt.

§. 56 - 80. h. t.

Von Beſtellung der Curatoren für die Kinder der Militärperſonen. §. 70 - 80. h. t.

§. 784.

Derjenige Richter, welcher den Vormund beſtellt, hat die Direction der Vormundſchaft über das ganze Vermögen, in und außer ſeiner Gerichtsbarkeit.

§. 81. h. t.

Nähere Beſtimmungen. §. 82. ſeqq. h. t.

§. 785.

Es muß nicht nur der Richter, welchem die Bevormundung zukommt, und derjenige, wo ſich der Pflegbefohlne befindet, oder bey welchem ſich die Veranlaſſung zur Bevormundung ergiebt, von Amtswegen die Beſtellung eines Vormundes zu bewirken ſuchen; ſondern es ſind auch die Verwandten, Ehegatten, Prediger, Dorfgerichte, Zunftälteſten, Handlungsgeſellſchafter, und alle diejenigen, welche mit dem verſtorbenen Vater oder dem Pflegbefohlnen ſelbſt in näherer Verbindung ſtehen, die erforderliche Anzeige zu machen verpflichtet.

§. 90. ſeqq. h. t.

Nähere

Nähere Beſtimmungen beſonders wegen der Verbindlichkeit, den aus der unterlaſſenen Anzeige entſtehenden Schaden zu vertreten. §. 95. ſeqq. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von den Perſonen, welche das Amt eines Vormundes zu übernehmen ſchuldig und dazu fähig ſind.

§. 786.

Wer ſeiner eigenen Sache vorzuſtehen nicht fähig iſt, der kann auch einem andern niemals, und unter keinerley Umſtänden, zum Vormunde oder Curator beſtellt werden; auch derjenige nicht, welcher wegen grober Verbrechen verurtheilt worden, oder bekanntlich ein ſchändliches Leben führet, oder ſchon eine Vormundſchaft wegen Untreue oder grober Fahrläſſigkeit entſetzet worden.

§. 129. ſeqq. h. t.

In wie fern Stiefväter, Ehemänner, Frauensperſonen, kundbare Feinde, Gläubiger und Schuldner, Perſonen aus einer andern Gerichtsbarkeit, Chriſten für Unchriſten, und umgekehrt, Vormünder werden können? §. 137-157. h. t.

§. 787.

Militärperſonen bedürfen zur Uebernahme der Vormundſchaft, die Einwilligung ihres Chefs oder Commandeurs; Räthe bey königlichen Collegien, des vorgeſetzten Departements; die Dirigenten und Bürgermeiſter in den Städten, des Landescollegii, welchem ſie wegen ihres Amts untergeben ſind; königliche und prinzliche Domainen-Pächter und Beam-

Beamten, Verwalter der königlichen und prinzlichen, und anderer öffentlichen Anſtalten, ingleichen der privilegirten Corporationen und milden Stiftungen, können nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Behörde, welcher ſie wegen ihrer Pacht oder Verwaltung untergeben ſind, eine Vormundſchaft übernehmen: wenn entweder gar keine Vermögensverwaltung damit verbunden iſt; oder wenn für dieſe eine beſondere hinlängliche und von aller Verhaftung für die Pacht oder die Caſſe freye Caution geleiſtet werden kann.

§. 158 - 163. h. t.

Folgen dieſes Verboths. §. 164. ſeqq. h. t.

§. 788.

Vorzüglich ſind zu Vormündern zu beſtellen, diejenigen, welche von den Aeltern dazu ernannt worden: die Mutter, die Verwandten und die Zunftgenoſſen.

§. 172. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen. §. 173. ſeqq. h. t.

§. 789.

Perſonen, welche durch Ernennung des Erblaſſers, oder durch Familien-Verträge zur Führung einer Vormundſchaft vorzüglich verpflichtet und berechtigt ſind, können, wenn ſie von dem Richter übergangen worden, auf rechtliches Gehör und Erkenntniß, nach näherer Vorſchrift der Proceßordnung antragen. Eben dieſe Befugniß kommt auch der Mutter, und den zur Vormundſchaft berufenen Verwandten zu, wenn der Richter, mit deren Uebergehung, einen Fremden dazu verordnet hat.

§. 200. 201. h. t.

§. 790.

§. 790.

Vermöge eines beſondern Privilegii können zur Uebernehmung von Vormundſchaften nicht gezwungen werden:

1. Alle in wirklichen königlichen Militärdienſten ſtehende Perſonen;
2. Räthe, die in königlichen Collegiis Siß und Stimme haben;
3. Dirigenten und Burgemeiſter in den Städten;
4. Königliche Domainenpächter und Beamte;
5. Wirkliche Verwalter königlicher oder anderer öffentlicher nicht unbeträchtlicher Caſſen.
6. Die in öffentlichen Angelegenheiten außerhalb Landes abweſend ſind; oder ſolchergeſtalt verſchickt zu werden im Begriff ſtehen; oder noch nicht über Ein Jahr von dergleichen Verſendung zurückgekommen ſind;
7. Alle, die das ſechzigſte Jahr ihres Alters überſchritten haben;
8. Durch anhaltende Krankheits-Zufälle verhinderte;
9. Diejenigen, welche 5 oder mehr, aus einer Ehe zur rechten oder linken Hand erzeugte, und noch unter ihrer Gewalt ſtehende, oder noch in ihrem Hauſe wohnende unverſorgte Kinder haben, welchen die im Kriegsdienſte verlohrnen oder darin noch befindlichen Söhne beygerechnet werden;
10. Wer ſchon Eine ſehr mühſame, oder zwey, mit wirklicher Vermögensverwaltung verknüpfte Vormundſchaften hat;
11. Seelſorger, wie auch ordentliche Lehrer auf Schulen und Univerſitäten.

§. 208. ſeqq. h. t.

Folgen

Folgen einer unrechtmäßigen Weigerung, §. 302. h. t.

§. 791.

Wenn einer im Teſtament zum Vormunde beſtellten Perſon ein Legat hinterlaſſen worden; ſo gilt die Vermuthung, daß ihr ſelbiges in Rückſicht der zu übernehmenden Vormundſchaft ausgeſetzt ſey. Kann oder will ein ſolcher Legatarius ſich der Vormundſchaft nicht unterziehen; ſo verliert er das in dieſer Rückſicht ihm zugedachte Vermächtniß.

§. 218. 219. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von

Verpflichtung und Beſtätigung der Vormünder.

§. 792.

Der Vormund muß durch den Richter zu ſeinem Amte durch Handſchlag an Eidesſtatt beſtätigt und ihm darüber eine ſchriftliche Beſtallung ausgeſtellt werden.

§. 220. ſeqq. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von den

Rechten und Pflichten der Vormünder überhaupt.

§. 793.

Die Vormünder haben, in Beziehung auf die Perſon der Pflegbefohlnen, die Rechte der Aeltern. In Anſehung des Vermögens müſſen ſie auf deſſen Sicher-

Sicherſtellung und Vermehrung möglichſt bedacht ſeyn. Bey dieſem Geſchäffte ſind ſie als Bevollmächtigte des Staats anzuſehen, und dürfen ohne Genehmigung des Gerichts keine erhebliche Veränderung mit der Perſon oder dem Vermögen vornehmen. Dagegen kann der Vormund nicht nur Vergütung der zu ſeinem Gewerbe gehörigen Dienſte, ſondern auch eine verhältnißmäßige Belohnung (Honorarium) fordern, wenn er durch vorzüglich kluge, und mühſame Verwaltung des Vermögens die Einkünfte deſſelben beträchtlich vermehrt hat, oder wenn die Vormundſchaft mit einer ſehr weitläuftigen und beſchwerlichen Verwaltung verknüpft iſt, und von den Einkünften nach Abziehung der Erziehungskoſten etwas anſehnliches erübriget wird. Doch können Untergerichte eine Belohnung über 5 Rthlr. jährlich ohne Genehmigung der Obergerichte nicht bewilligen, und bey dieſen muß entweder eine überwiegende Mehrheit der Stimmen von $\frac{2}{3}$ die Belohnung bewilligen, oder es muß deshalb bey Hofe angefragt werden.

§. 231 - 268. h. t.

Von Belohnungen, welche der Erblaſſer ausgeſetzt hat. §. 269. h. t.

Belohnung für den Vormund des Abweſenden und eines Wahn- und Blödſinnigen. §. 272. 274.

§. 794.

In der Regel haftet der Vormund für ein mäßiges Verſehen; für ein geringes aber nur alsdann: wenn er ſeine Unfähigkeit zur Uebernehmung der Vormundſchaft gefliſſentlich verſchwiegen; Geſchäffte, welche eine beſondere Sachkenntniß erfordern, ohne Rath der Sachverſtändigen unternommen; oder ſie ſelbſt in dieſer Eigenſchaft beſorgt; oder wenn er die durch ausdrückliche Geſetze vorge-

ſchriebene Anfrage unterlaſſen; oder das Amt eines Vormundes ohne Noth eigenmächtig übernommen hat. Für zufälligen Schaden darf ein Vormund nur in ſo fern haften, als der Zufall dem Pflegebefohlnen nicht nachtheilig würde geworden ſeyn, wenn nicht von Seiten des Vormundes ein grobes oder mäßiges Verſehen bey Beobachtung ſeiner Pflichten vorhergegangen wäre.

§. 275. ſeqq. h. t.

§. 795.

Hat der Vormund, ohne daß ſich nachher neue, eine Abänderung erheiſchende Umſtände ergeben haben, die von dem Vater oder Erblaſſer, oder vorhergehenden Vormunde bereits angefangenen Geſchäffte fortgeſetzt, ſo macht er ſich nur durch ein grobes Verſehen verantwortlich.

§. 283 - 285. h. t.

In wie fern der Vormund für ſeine Mitvormünder haftet, ingleichen von der Verbindlichkeit der Erben eines Vormundes. §. 286. ſeqq. h. t.

§. 796.

Pflegbefohlne haben in dem Vermögen ihrer Vormünder, ſo wie derer, welche ſich dafür angegeben haben, wegen aller von demſelben zu vertretenden Defecte, das in der Concursordnung näher beſtimmte Vorrecht der 5ten Claſſe.

§. 295. h. t.

§. 797.

Der Richter haftet nicht nur für ſeine eigne Handlung, ſondern auch für die Handlungen der Vormünder, wenn der Pflegbefohlne auf eine andere Weiſe nicht entſchädiget werden kann. Doch iſt der Nachfolger im Amte, wegen der Verſehen ſeines

Vor=

Vorgängers, nur in ſo fern ſubſidiariſch verbunden, als er die ſchädlichen Folgen derſelben abzuwenden durch ein grobes Verſehen unterlaſſen hat.

§. 302 - 307. h. t.

Sechster Abſchnitt.

Von der

Sorge für den Unterhalt und die Erziehung der Pflegbefohlnen.

§. 798.

Die Vormünder müſſen nicht nur für die körperliche Pflege, ſondern auch für die moraliſche und geiſtige Ausbildung der Pflegbefohlnen ſorgen, und können, wenn die jährlichen Einkünfte des Vermögens zur Erziehung nicht zureichen, auch die Subſtanz deſſelben dazu verwenden.

§. 308 - 337. h. t.

Wie weit dabey die vorläufige Anordnung der Aeltern und der Wille der andern Verwandten zu befolgen ſey, §. 312. ſeqq. h. t.

Beſonders bey der Wahl der Lebensart und der Verheirathung. §. 329. ſeqq. h. t.

Sorge für die Wahn- und Blödſinnigen. §. 341. ſeqq. h. t.

Für die Verſchwender. §. 349. ſeqq. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von der

Vorſorge für das Vermögen der Pflegbefohlnen.

§. 799.

Das Gericht und der Vormund müſſen vor allen Dingen für die Sicherſtellung des Vermögens 1. Ueberhaupt, beſonders des von der

 des

Siegelung und Inventur. des Pflegbefohlnen ſorgen, und zu dieſem Ende in der Regel die Siegelung und Inventur veranſtalten, welche ſich jedoch nicht auf eine noch fortdaurende Kaufmannshandlung erſtreckt. Auch iſt Siegelung und Inventur nicht erforderlich, wenn der Ehegatte des Erblaſſers im Sterbehauſe vorhanden iſt, oder wenn die Siegelung des Nachlaſſes ſchriftlich oder mündlich zum gerichtlichen Protocoll verbethen worden, in ſo fern nicht vom Erblaſſer unvorhergeſehene Umſtände dennoch die Siegelung erfordern. An die Stelle des gerichtlichen Inventarii tritt ein Privatverzeichniß, wenn ſich ein Ehegatte, oder naher Verwandter des Erblaſſers im Beſitz des Nachlaſſes befindet, oder wenn der Beſitzer eines unbeträchtlichen Nachlaſſes vorzügliches Vertrauen verdient. In Anſehung der zum Nachlaß gehörenden Kaufmanns-Handlungen bedarf es nur eines beſonders geheim zu haltenden Privatinventarii.

§. 351-408. h. t.

§. 800.

2. Caution des Vormundes. Das vormundſchaftliche Gericht muß dafür ſorgen, daß das Vermögen des Pflegbefohlnen auch in der Folge ſo viel als möglich erhalten und verbeſſert werde. Zu dieſem Ende muß, jedoch mit möglichſter Schonung des Vormundes, dieſer zur Beſtellung einer hinlänglichen Sicherheit für das ſeiner Verfügung unterworfene Vermögen des Pflegbefohlnen angehalten werden. Wider ſeinen Willen kann die größte Hälfte des Werths ſeiner Grundſtücke, mit der vormundſchaftlichen Caution nicht belaſtet werden; auch ſind, in der Regel, die von dem Erblaſſer den Pflegbefohlnen verordneten Vormünder, von der Cautionsbeſtellung frey.

§. 421-437. h. t.

§. 801.

§ 801.

Beſonders müſſen die baaren Gelder und Capitalien der Pflegbefohlnen ſicher, niemals aber auf bloße Schuldverſchreibungen oder Wechſel, untergebracht werden; und es kann daher ein Schuldner, welcher wiſſentlich Gelder eines Pflegbefohlnen auf Wechſel oder Schuldſcheine zum Darlehn angenommen hat, durch einen mit dem Vormunde verabredeten längern Zahlungs- oder Aufkündigungs-Termin ſich niemals ſchützen. Niedriger als zu 4 pro Cent können Capitalien ohne beſondere Genehmigung der dem Vormundſchaftsamte vorgeſetzten Behörde nicht ausgeliehen werden; es iſt aber beſſere Sicherheit dem höhern Zinsſatze vorzuziehen. Die Zinſen der Capitalien iſt der Vormund pünctlich einzuziehen ſchuldig, und ohne vorgängige Anfrage einzuklagen berechtiget. Auch ſind Capitals-Aufkündigungen des Vormundes, ohne obervormundſchaftliche Genehmigung, in Anſehung des Schuldners gültig, die Zahlung der Capitalien aber kann nur nach der allgemeinen oder beſondern Anweiſung der vormundſchaftlichen Obrigkeit geſchehen. Hat der Vormund Gelder des Pflegbefohlnen für ſich ſelbſt genutzt, ſo können ſie durch wechſelmäßige Execution nebſt 8 pro Cent Zinſen beygetrieben werden. 3. Sicherſtellung der Capitalien.

§. 454-500. h. t.

§. 802.

Proceſſe der Pflegbefohlnen müſſen zwar unter Leitung des vormundſchaftlichen Gerichts geführt werden, doch bedarf es nur zur Anſtellung einer Klage, Widerklage oder Intervention einer vorgängigen Genehmigung des vormundſchaftlichen 4. Proceſſe.

Gerichts. Vergleiche ſind ohne Einwilligung deſſelben nicht gültig.

§. 501-521. h. t.

Von Arreſt in ſchleunigen Fällen, und Einwendung der Rechtsmittel. §. 503. ſeqq. h. t.

§. 803.

5. Paſſiv-Schulden. Bey der Bezahlung der Schulden, muß nicht nur auf die Sicherheit, ſondern auch auf den möglichſt größten Vortheil des Pflegbefohlnen Rückſicht genommen, und eine beträchtliche Schuldenlaſt, nicht leicht ohne Eröffnung eines Liquidationsproceſſes bezahlt werden.

§. 522. ſeqq. h. t.

§. 804.

6. Sorge für die Grundſtücke. Der Vormund muß für die beſtmöglichſte Benutzung der Grundſtücke ſorgen. Veränderungen der Subſtanz und der Nutzungsart, ingleichen neue Baue, Hauptreparaturen, und beträchtliche Verbeſſerungen, wohin auch die 50 Rthlr. betragenden außerordentlichen Koſten in der Regel gehören, darf er ohne Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts nicht unternehmen; in ſo fern nicht eine gewiſſe Summe zu den Ausgaben einmal für allemal beſtimmt worden. Veräußerungen der Grundſtücke dürfen nicht ohne erhebliche Gründe und ohne Subhaſtation erfolgen. Wenn jedoch die geſetzlichen Förmlichkeiten der Subhaſtation, oder der höhern Genehmigung vorhanden ſind; ſo muß der Käufer bey ſeinem Beſitz geſchützt werden, wenn auch bey Beurtheilung des Schadens oder Nutzens der Veräußerung, bey Aufnahme der Taxe oder ſonſt von dem vormundſchaftlichen Gericht gefehlt worden.

§. 528-596. h. t.

Veräußerung adlicher Güter kann, in der Regel, nur zu Vermeidung des Schadens; anderer Grundſtücke, ingleichen der Juwelen und Koſtbarkeiten, auch wegen eines erheblichen Nutzens, jedoch nicht ohne Genehmigung der dem vormundſchaftlichen Gerichte unmittelbar vorgeſetzten Behörde, geſchehen. §. 551. ſeqq. h. t.

Die Einwilligung der zwey nächſten Anverwandten und des Juſtizdepartements, rechtfertiget ſonſt ungültige Veräußerungen, wenn die Einwilligung des Pflegbefohlnen, welcher über 18 Jahr alt iſt, hinzukommt. §. 559. h. t.

Ingleichen der Wille des Erblaſſers. §. 564. h. t.

Auch wegen Trennung der Gemeinſchaft geſchieht die Veräußerung gültig. §. 566. h. t.

Fälle, wo es der Subhaſtation nicht bedarf. §. 569. ſeqq. h. t.

Iſt die Veräußerung von dem Pflegbefohlnen, nach geendigter Vormundſchaft, ausdrücklich oder ſtillſchweigend genehmiget worden, oder hat er die durch einen läſtigen Contract veräußerte Sache, binnen zehn Jahren nach geendigter Vormundſchaft nicht zurückgefordert; ſo kann die Veräußerung von ihm nicht mehr angefochten werden. §. 593. ſeqq. h. t.

§. 805.

Mobilien, deren Gebrauch für den Pflegbefohlnen noch entfernt, oder deren Aufbewahrung ſonſt nicht rathſam iſt, können zwar der Mutter und den großjährigen Miterben aus freyer Hand, jedoch nur nach vorgängiger gerichtlicher Taxe, ſonſt aber nur an den Meiſtbiethenden zugeſchlagen werden; es wäre denn, daß die volle Taxe gebothen, und der Verkauf von den nächſten Verwandten, oder in deren Ermangelung von andern Sachverſtän- 7. Für die Mobilien.

ſtändigen, für beſonders vortheilhaft gehalten würde.

§. 439 - 453. h. t.

Von Juwelen und Koſtbarkeiten §. 445. ſeqq. h. t.

Von der Ueberlieferung der Sachen zum Gebrauch des Pflegbefohlnen. §. 451. h. t.

§. 806.

8. Von Erwerbungen und anderen Verfügungen über das Vermögen des Pflegbefohlnen.

Bey Erwerbungen für den Pflegbefohlnen muß vorzüglich darauf geſehen werden, daß er damit nicht zugleich gefährliche, weit ausſehende, oder ſolche Verbindlichkeiten, denen er nicht gewachſen iſt, übernehme. Erbſchaften müſſen in der Regel nur cum beneficio Inventarii angetreten, neue Kaufmannshandlungen nicht übernommen, ſchon exiſtirende zwar unter möglichſter Aufſicht, aber doch mit Rückſicht auf den eignen Gang dieſer Art von Geſchäfften fortgeführt werden, bis ſich ein Nachtheil ergiebt, welcher wahrſcheinlicher Weiſe nicht durch künftige überwiegende Vortheile gehoben werden kann.

§. 597 - 646. h. t.

Von Ankaufung der Grundſtücke, Leibrenten und Penſionen. §. 598 - 601. h. t.

Von übernommenen Pachtungen. §. 602. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen in Anſehung der Kaufmannshandlungen. §. 606. ſeqq. h. t.

§. 807.

9. Rechnungslegung.

Die eingenommenen Gelder müſſen nebſt der Ausgabe gehörig berechnet, und nicht über 6 Wochen unbenutzt gelaſſen werden. Die Rechnungslegung muß in der Regel jährlich, ſpäteſtens binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahrs geſchehen; doch wird bey geringern Vormundſchaf-

ten

ten ein zwey- bis dreyjähriger Termin zur Rechnungslegung beſtimmt.

§. 647. ſeqq. h. t.

Iſt der Mutter, oder dem Vormunde, oder einem Dritten die Benutzung des Vermögens gegen die Verpflegungs- und Erziehungskoſten, in Pauſch und Bogen überlaſſen worden, ſo vertritt ein alljährig beyzubringender Nachweis der Subſtanz des Vermögens die Stelle der Rechnung. §. 652. h. t.

Bey Handlungen dient die gehörig atteſtirte Balance ſtatt der Rechnung. § 653. ſeqq. h. t.

Beſchaffenheit der Rechnung, und Zuziehung des Ehrenvormundes dabey. §. 655. ſeqq. h. t.

§. 808.

Ein Erblaſſer, welcher dem Pflegbefohlnen mehr als den Pflichttheil hinterläßt, kann den Vormund zwar nicht gänzlich von der obervormundſchaftlichen Aufſicht, aber doch durch eine gerichtliche Erklärung, oder ein förmliches gerichtliches Teſtament, von der Rechnungslegung und den übrigen geſetzlichen Einſchränkungen der obervormundſchaftlichen Verwaltung befreyen.

10. In wie fern Vormünder von der obrigkeitlichen Aufſicht entbunden werden können?

§. 679. ſeqq. h. t.

Nähere Beſtimmungen. §. 684. ſeqq. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von Aufhebung der Vormundſchaften.

§. 809.

I. Endigung der Vormundſchaft durch Gründe von Seiten des Curandi.

Die Vorſorge des Staats für ſeine Pflegbefohlnen darf nicht länger fortgeſetzt werden, als die Umſtände dauern, welche ſie nothwendig gemacht haben.

§. 695. h. t.

§. 810.

1. Durch erreichte Volljährigkeit.

Minderjährige werden zwar, in der Regel, durch den Ablauf des minderjährigen Alters, von der Vormundſchaft frey: doch kann der Vater die Zeit der Volljährigkeit um 6 Jahre verlängern; ein anderer Erblaſſer aber nur, in ſo fern das vormundſchaftliche Gericht nach vorgängiger Prüfung findet, daß Gründe zur Prodigalitäts-Erklärung vorhanden ſind, oder in ſo fern blos eine gültige Einſchränkung des beſtimmten Vortheils eintritt.

§. 696-712. h. t.

Von der nach geendigter Vormundſchaft dem geweſenen Pflegbefohlnen zu ertheilenden Ausfertigung. §. 705. h. t.

§. 811.

2. Majorennitäts-erklärung.

Mannsperſonen können nach zurückgelegtem 20ſten, und Perſonen weiblichen Geſchlechts nach Ablauf des 18ten Jahres für großjährig erklärt werden. Iſt dies geſchehen, ſo erlangt der Minderjährige alle Rechte eines Großjährigen: doch kann er wegen Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Güter eingeſchränkt, es muß aber dieſe Einſchränkung im Hypothekenbuche auf die Grundſtücke, worauf ſie ſich erſtrecken ſoll, eingetragen werden.

§. 713-727. h. t.

Nähere Beſtimmungen beſonders wegen der Inſtanz, bey welcher die Majorennitäts Erklärung geſichert werden muß. §. 720. ſeqq. h. t.

§. 812.

3. In Anſehung der Einkünfte nach zurückgelegtem 20ſten Jahre.

Nach zurückgelegtem 20ſten Jahre kann dem Minderjährigen die Verwendung der Einkünfte, und die Verwaltung der Vermögens-Subſtanz, jedoch nur unter vormundſchaftlicher Aufſicht, und

mit Ausſchluß der Verfügungen über die Subſtanz der unbeweglichen Güter, Capitalien und Koſtbarkeiten, überlaſſen werden. Es werden aber dadurch in Beziehung auf andere, die perſönlichen Verhältniſſe eines Minderjährigen nicht geändert, und er iſt zur Abſchließung der Verträge nur ſo weit berechtiget, als er ohne dieſe Befugniß die erhaltene Verwaltung nicht würde führen können. Auch bleibt er in der Befugniß, Darlehne aufzunehmen, eingeſchränkt.

§. 728 - 735. h. t.

§. 813.

Die Vormundſchaft ſelbſt wird durch die Verheirathung des Pflegbefohlnen nicht aufgehoben, es erhält aber der Ehemann einer minderjährigen Frau, in der Regel, die Verwaltung des Erbſchatzes, und des nicht vorbehaltenen Vermögens. Daher gebührt ihm die Einziehung der Zinſen, und er muß bey merkwürdigen Veränderungen der Subſtanz oder der Verwaltungsart des Vermögens zugezogen werden; doch iſt die Vormundſchaft an ſeine Einwilligung nicht gebunden. Wenn der Ehemann eine Kaufmannshandlung oder Caſſenbedienung nicht beybehalten, oder ohne Uebernahme derſelben ſich und die Seinigen nicht ernähren, oder das der Pflegbefohlnen zugefallene Gewerbe ſonſt nicht fortgeführt werden könnte; ſo kann dem Ehemanne, unter beſonders vorgeſchriebener Aufſicht und Einſchränkung, das Vermögen der Pflegbefohlnen, nach vorgängiger Prüfung der Umſtände und Eigenſchaften deſſelben überlaſſen werden.

4. In wie fern durch Verheirathung.

§ 736 - 775. h. t.

Von den Erbverträgen bey Verheirathung des Pflegbefohlnen, beſonders wo Gemeinſchaft der Güter Statt findet. §. 776. 799. h. t.

Von

Von der Verheirathung eines Pflegbefohlnen zur linken Hand. §. 800. 801. h. t.

Von der Verheirathung eines Pflegbefohlnen männlichen Geſchlechts. § 802 - 806. h. t.

§. 814.

5. In wie fern durch Antretung eines Amtes oder Gewerbes.

Zur eignen Betreibung bürgerlicher Gewerbe ſoll kein Minderjähriger vor erfolgter Majorennitätserklärung zugelaſſen werden, und er haftet denen, welche ſich mit ihm in Verträge, oder anderes Verkehr einlaſſen, nur ſo weit, als ein Unfähiger denen, welche ihn für fähig zu halten befugt waren, verpflichtet wird. Minderjährige Beamte ſind nur in Anſehung ihrer Amtshandlungen für großjährig zu achten.

§. 807. ſeqq. h. t.

Von Verſchwendern. §. 812. h. t.

§. 815.

6. Wiederherſtellung der Wahn- und Blödſinnigen.

Auf die Wiederherſtellung der Wahn- und Blödſinnigen, wie auch der Taubſtummen folgt, nach vorgängiger Unterſuchung, die Aufhebung der Vormundſchaft.

§. 815 - 820. h. t.

§. 816.

7. Durch Todeserklärung der Abweſenden.

In der Regel kann nach einer zehnjährigen Abweſenheit, derjenige, welcher binnen dieſer Zeit keine Nachricht von ſich gegeben hat, nach geſchehener Vorladung für todt erklärt werden. Alsdann wird ſein Vermögen ſeinen Erben ausgehändiget, und er muß, wenn er ſich in der Folge dennoch wieder melden ſollte, ſich mit dem, was wirklich noch hinter dem Beſitzer vorhanden iſt, oder ſo weit ſich derſelbe dadurch reicher befindet, begnügen. Sind ſchon 30 Jahr nach der Todeserklärung verſtrichen;

ſo

ſo kann er oder ſein zur Erbfolge berechtigter Abkömmling nichts ſonſt, als einen ſtandesmäßigen nothdürftigen Unterhalt fordern.

§. 821 - 855. h. t.

Der zehnjährige Zeitraum kann erſt nach erlangter Großjährigkeit des Verſchollenen anfangen. §. 829. h. t.

Ein fünfjähriger Zeitraum genügt bey Perſonen, welche beym Anfange dieſer Friſt ſchon 65 Jahr alt waren. §. 830. h. t.

Iſt es ungewiß, ob der Abweſende zu der Zeit, da er zuerſt vermißt wurde, noch minderjährig war, ſo muß ein funfzehnjähriger Zeitlauf abgewartet werden. §. 831. h. t.

In der Regel wird angenommen, daß der für todt Erklärte zur Zeit der rechtskräftig gewordenen Todeserklärung geſtorben ſey. §. 835.

Nähere Beſtimmungen und Ausnahmen. §. 832. 836. ſeqq. h. t.

§. 817.

Wegen einer durch zwey Jahre erprobten Beſſerung kann die über den Verſchwender verhängte Vormundſchaft wieder aufgehoben werden. 8. Durch Beſſerung des Verſchwenders.

§. 856-859. ibid.

§. 818.

Nach geendigter Vormundſchaft muß die Schlußrechnung gelegt, das Vermögen ausgeliefert und der Vormund gerichtlich quittirt werden.

§. 862- 899. h. t.

Bey der Schlußrechnung können noch Erinnerungen gegen die vorhergehenden gemacht werden, in ſo fern dieſe nicht über 10 Jahre zurückgehen und bereits quittirt worden; doch kann auch alsdann die durch

Vorſatz

Vorſatz oder grobes Verſehen verurſachte Verletzung noch gerügt werden. §. 865 ſeqq. h. t.

Befreyung von der vormundſchaftlichen Rechnungslegung, hebt in der Regel die Befugniß des geweſenen Pflegbefohlnen, Rechnung zu fordern, und die aus Vorſatz oder groben Verſehen zugefügten nachtheiligen Verfügungen zu rügen, nicht auf. §. 870. h. t.

Von dem Verboth aller Rechnungslegung, ſelbſt an den Pflegbefohlnen. §. 874. ſeqq. h. t.

Von der Quittirung des Vormundes mit Vorbehalt der ſtreitigen Punkte. §. 886. ſeqq. h. t.

Von der einjährigen Friſt zur Prüfung der gelegten Rechnung, und auch von der nach der Generalverzicht zuläſſigen Rüge des in der Rechnung übergangenen, des Betruges, oder der Rechnungsfehler. §. 893. ſeqq. h. t.

§. 819.

II. Endigung von Seiten des Vormundes.

Die Vormundſchaft endiget ſich von Seiten des Vormundes,

1. durch den Tod;
2. durch Entlaſſung, welche in Anſehung der zur Vormundſchaft vorzüglich berechtigten Perſonen, nur, wenn ihre Beybehaltung dem Pflegbefohlnen gefährlich oder ſchädlich ſeyn würde; in andern Fällen aber auch, wegen geringerer Nachläſſigkeiten und Unordnungen, beſonders wegen verzögerter Rechnungslegung, wie auch wegen einer während der Vormundſchaft eintretenden Colliſion der Rechte des Vormundes und der Pflegbefohlnen geſchehen kann.
3. Durch Remotion, wenn ſich der Vormund eines unredlichen Betragens gegen den Pflegbefohlnen verdächtig macht.

4. Durch ſolche Umſtände, welche den Vormund zur Ablegung der Vormundſchaft berechtigen.
5. Durch eintretende Unfähigkeit die Vormundſchaft zu verwalten; und endlich
6. Durch Wiederverheirathung der zur Vormünderin beſtellt geweſenen Mutter.

§. 900 - 949. h. t.

Wegen eines groben Verſehens findet zwar nicht Remotion, aber doch Entlaſſung des Vormundes und Entziehung der ausgeſetzten Belohnung ſtatt. §. 937. ſeqq. h. t.

Auch falſche Denunciationen derjenigen, welche für den Pflegbefohlnen zu ſorgen verbunden ſind, ziehen nur wenn ſie wider beſſeres Wiſſen vorgebracht worden, öffentliche und Privatgenugthuung nach ſich. §. 939. 940. h. t.

Pflichten eines entlaſſenen Vormundes bis zur Beſtellung eines andern. §. 950. h. t.

Neunter Abſchnitt.

Von den

Rechten und Pflichten der Curatoren.

§. 820.

Curatores, welche den Pflegbefohlnen nur zu gewiſſen Geſchäfften und Angelegenheiten beſtellt werden, haben, in Anſehung dieſer Geſchäffte, die Rechte und Pflichten eines Vormundes. 1. Von Curatoren überhaupt.

§. 953. h. t.

In der Regel werden ſie von dem Gerichte, welchem die Bevormundung gebührt, beſtellt; doch kann auch einem auswärtigen Pflegbefohlnen, welcher in hieſigen Landen einen Proceß oder ein einzelnes Geſchäfft hat,

von dem hieſigen Richter ein Curator beſtellt werden. §. 954. ſeqq. h. t.

§ 821.

II. Insbeſondere. 1. Von Curatoren ungebohrner Leibesfrüchte und unehelicher Kinder.

Der Curator einer noch ungebornen Leibesfrucht hat darauf zu ſehen, daß die Wittwe aus dem Nachlaſſe gehörig verpflegt, der Nachlaß ſelbſt aber ſicher aufbewahrt, und weder verbracht, noch verdunkelt werde. Iſt von einer aus unehelicher Schwängerung erzeugten Leibesfrucht die Rede; ſo muß der Curator die Rechte der Leibesfrucht, wegen Ernährung der Mutter und Ausmittelung der Entbindungs- und Nahrungskoſten, für ſie aus dem Vermögen des Schwängerers wahrnehmen: und wenn das Kind zur Welt kommt, für die Verpflegungs- und Erziehungskoſten ſorgen: auch in der Folge, wenn das Kind nicht in väterliche Gewalt kommt, die Pflichten eines Vormundes übernehmen.

§. 962 - 969. h. t.

§. 822.

2. Von Curatoren zur Auseinanderſetzung des Kindes mit dem Vater.

Wer einem noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Kinde, zur Auseinanderſetzung mit dem Vater zum Curator beſtellt worden; hat nur für die vollſtändige Ausmittelung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch für die Sicherſtellung des Vermögens des Pflegbefohlnen zu ſorgen: iſt aber zur Verwaltung weder berechtiget noch verpflichtet. Soll er auch dieſe übernehmen; ſo treten die vormundſchaftlichen Rechte und Verbindlichkeiten ein.

§. 970 - 983. h. t.

§. 823.

3. Vom Vater als Curator

Wenn ſolchen Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt, und ihren eigenen Angelegenheiten vor-

vorzuſtehen nicht fähig ſind, eigenthümliches freyes Vermögen zufällt: ſo iſt der Vater ſchuldig, davon ſpäteſtens in zwey Monathen, nachdem ihm der Anfall bekannt geworden, dem vormundſchaftlichen Gerichte Anzeige zu machen. Hat der Vater den Anfall dem Gerichte gehörig angezeigt: ſo gebühren ihm, wegen deſſen Verwaltung, die Rechte eines Curators, auch ohne beſondere Verpflichtung. Doch iſt er in der Regel von der eidlichen Beſtärkung des Inventarii, nicht aber von der Sicherſtellung des in ſeine Gewahrſam kommenden Kindervermögens befreyt. ſeiner Kinder.

§. 984 - 995. h. t.

§. 824.

4. Lehnscuratoren.

Zum Lehnscurator iſt, in der Regel, der nächſte Agnat oder Mitbelehnte zu beſtellen; er hat jedoch nicht die gewöhnliche Verwaltung des Lehns, und der davon fallenden Einkünfte; ſondern nur die Erhaltung der Subſtanz des Lehns, und die Ausübung der Lehnsrechte und Pflichten beym Lehnhofe, und der mit dem Lehn verbundenen Ehrenrechte zu beſorgen.

§. 996 - 1002. h. t.

§. 825.

5. Von Curatoren entfernter oder unbekannter Intereſſenten.

Wer unbekannten oder entfernten Intereſſenten zum Curator beſtellt worden, muß nicht nur für die Sache und das Geſchäfft, weswegen ſeine Anſetzung nöthig wurde, ſondern auch für die Ausforſchung der Intereſſenten, und deren Benachrichtigung von dieſem Vorfalle Sorge tragen.

§. 1003. 1004. h. t.

§. 826.

6. Von Beyſtänden. Bloße Beyſtände haften in der Regel nur für Vorſatz und grobes Verſehen.

§. 1005 - 1007. h. t.

Neunzehnter Titel.

Von Armenanſtalten und andern milden Stiftungen.

§. 827.

1. Grundſätze. Für diejenigen, welche ſich ihren Unterhalt ſelbſt nicht verſchaffen, und ihn auch nicht von andern dazu verpflichteten Perſonen erhalten können, ſorgt der Staat, und beſonders diejenigen privilegirten Corporationen, welche den Verarmten ausdrücklich aufgenommen, oder zuletzt deſſen Beytrag zu den gemeinen Laſten gezogen haben. Doch wird dadurch die Pflicht einer jeden Policeyobrigkeit, allen Unvermögenden ohne Unterſchied inzwiſchen die unumgänglich nothwendige Hülfe zu leiſten, nicht ausgeſchloſſen.

§. 1 - 15. h. t.

§. 828.

2. Mittel dazu, beſonders aus dem Nachlaſſe ehelos ſterbender Mannsperſonen. Außer dem zu Unterhaltung der Armen beſtimmten ſchon vorhandenen Vermögen, ſollen auch Strafgelder, welchen nicht ſchon eine beſondere Beſtimmung angewieſen iſt, und Auflagen, womit die Gemeine, unter Genehmigung des Staats, die Prachtliebe und die öffentlichen Vergnügungen der wohlhabenden Mitglieder belegt, beſonders aber ein Theil

Theil des Nachlaſſes ehelos ſterbender Mannsperſonen, verwendet werden. Dieſes Erbrecht gebührt der Armencaſſe desjenigen Orts, welchem der Erblaſſer, wenn er verarmt wäre, zur Laſt gefallen ſeyn würde. Es wird dabey eine Mannsperſon vorausgeſetzt, welche das 40ſte Jahr zurückgelegt hat, und ſich ohne Einwilligung des Landesherrn oder der Vorgeſetzten verheirathen konnte; auch durch körperliche oder Geiſtes = Gebrechen oder ſonſt durch ihren Stand an der Verheirathung nicht gehindert wurde: gleichwohl aber bis an den Tod unverheirathet geblieben iſt, und nicht an der Vollziehung eines förmlichen Ehegelöbniſſes durch den Tod verhindert worden, und auch keine uneheliche Kinder mit voller Wirkung hat legitimiren laſſen. Dieſes Erbrecht geht, wenn der Erblaſſer Aſcendenten, Geſchwiſter und deren Kinder hinterläßt, auf den 10ten, ſonſt aber auf den 6ten Theil des Vermögens.

§. 16 - 31. h. t.

§. 829.

Oeffentliche Armenanſtalten können nicht nur vom Staate, ſondern auch von Privatperſonen errichtet werden: auch im letzten Falle ſtehen ſie unter der Oberaufſicht des Staats, welcher ihre Einrichtung prüfen muß; doch dürfen ſie nur, wenn ſie nach der Ausführung des Stifters unmöglich, oder gar ſchädlich ſeyn würden, verworfen werden. Wird wegen veränderter Umſtände die in der Stiftungsurkunde vorgeſchriebene Verwendungsart unmöglich, oder gar ſchädlich: ſo muß der Staat die Güter und Einkünfte einer ſolchen Anſtalt zu einem andern, der wahrſcheinlichen Abſicht des Stifters ſo viel als möglich angemeſſenen Gebrauche widmen. 3. Von öffentlichen Armenanſtalten.

§. 32 - 41. h. t.

§. 830.

Dergleichen Armen- und Verſorgungsanſtalten haben zwar die Rechte der Kirchen, ſind aber in Anſehung der Vermächtniſſe und Schenkungen nicht gleichen Einſchränkungen unterworfen.

§. 42. ſeqq. h. t.

Von der Pflicht ſolcher Armenanſtalten, vorzüglich für die Verwandten des Erblaſſers, und alle diejenigen Perſonen zu ſorgen, welche der letztere noch außer dieſen zu verpflegen verpflichtet war. §. 45. ſeqq. h. t.

§. 831.

Auf den eigenthümlichen freyen Nachlaß ſolcher Perſonen, die in einer öffentlichen Anſtalt zur unentgeltlichen Verpfl gung aufgenommen worden, und in dieſer Verpflegung geſtorben ſind, hat die Anſtalt ein geſetzliches Erbrecht. Doch bleibt den ehelichen Nachkommen und der Ehefrau ihr Pflichttheil vorbehalten, wenn ſie ſich nicht deſſen durch muthwillige Verſagung der ſchuldigen Unterſtützung unwürdig gemacht haben. Auch wird dabey vorausgeſetzt, daß dem Aufgenommenen, oder wo dies nicht geſchehen kann, den zur Erbſchaft berechtigten Verwandten das Erbrecht der Anſtalt vorher bekannt gemacht worden. Waiſenhäuſer erben das, was dem Waiſenkinde vor, oder während ſeiner Verpflegung in demſelben, zugefallen iſt; auch dauert dieſes Erbrecht bis zur Großjährigkeit des Waiſen, wenn er auch das Waiſenhaus ſchon verlaſſen hat. Doch fällt bey verheiratheten Frauensperſonen dieſes Erbrecht auch während der Minderjährigkeit hinweg.

§. 50 - 75. h. t. §. 218. d. L. B.

§. 832.

Die in dergleichen Anſtalten aufgenommenen Perſonen ſind, ſo wie die dabey angeſtellten Offician-

cianten, dem Parochialrechte der mit der Anſtalt verbundenen Kirche oder Capelle unterworfen. Die Vorſteher und Verwalter ſolcher Anſtalten ſind zwar als Diener des Staats anzuſehen, es gebührt aber der Anſtalt auf ihr Vermögen das Recht der fünften Claſſe beym Concurſe. Diejenigen, welche in der Anſtalt verpflegt werden, ſtehen unter der Aufſicht, und erforderlichen Falls auch unter der Zucht der Vorſteher; und die unentgeldlich aufgenommenen ſind nach ihren Kräften auch zu häuslichen Dienſten in der Anſtalt verpflichtet.

§. 76 - 89. h. t.

Zwanzigſter Titel.

Von Verbrechen und deren Strafen.

Einleitung.

§. 833.

Gemeinſchädliche Handlungen müſſen nicht nur nach Anleitung der Geſetze beſtraft, ſondern auch von der Obrigkeit durch zweckmäßige Anſtalten, jedoch mit Vermeidung widerrechtlicher oder unnützer Einſchränkung der Freyheit, verhütet werden. In ſo fern die Geſetze zu dieſem Ende Handlungen, welche an ſich erlaubt ſeyn würden, verbieten, dienen die darüber ergangenen beſondern Geſetze zur Vorſchrift. Hier iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß Müßiggang und der daraus entſtehende mit Lüderlichkeit verbundene Mangel die meiſte Veranlaſſung zu Verletzung der öffentlichen Sicherheit giebt. Deswegen iſt verordnet, daß muthwillige

Von Verhütung der Verbrechen.

willige Bettler und Landſtreicher entweder zu nützlicher Arbeit angehalten, oder als Fremde aus dem Lande geſchafft werden ſollen. Und da beſonders diejenigen Verbrecher, welche, nach ausgeſtandener Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe wieder in Freyheit geſetzt werden, in Ermangelung eines anderweitigen Unterkommens dem Staate gefährlich werden; ſo ſollen ſie, auch nach abgelaufener Strafzeit, nicht eher entlaſſen werden, bis ſie ausgewieſen haben, wie ſie ſich auf eine ehrliche Art zu ernähren im Stande ſind.

§. 1-6. h. t.

Erſter Abſchnitt.

Von

Verbrechen und Strafen überhaupt.

§. 834.

1. Von Verbrechen überhaupt. Verbrechen ſind freye Handlungen oder Unterlaſſungen, wodurch Strafgeſetze verletzt werden. Wer die öffentliche oder Privatſicherheit vorſätzlich verletzt, iſt allemal ſtrafbar; doch kann der, welcher eine vorhin erlaubte Handlung vornimmt, ſich mit der Unwiſſenheit des Geſetzes entſchuldigen, wenn er nachzuweiſen vermag, daß er ohne Vernachläſſigung ſeiner Pflichten vor vollbrachter That von dem Geſetze nicht hat unterrichtet ſeyn können. Auch Fremde ſind ſchuldig, ſich nach den Geſetzen des Orts, wo ſie leben, zu achten. Nach dieſen werden ſie wegen deren Verletzung beſtraft. Der Staat, deſſen eigentliches Mitglied jemand iſt, ſtraft auswärts begangene Verbrechen, wenn ſie auch innerhalb des Staats als Verletzungen der Menſchenrechte beſtraft zu werden pflegen, oder wenn wegen ſolcher Beleidigungen Repreſſalien zu beſorgen ſind.

Doch

Doch wird der Verbrecher, wenn das inländiſche Geſetz gelinder iſt, nach dieſem beſtraft; auch muß bey einer nach der That eintretenden Veränderung der Geſetze das gelindere angewendet werden.

§. 12-15. h. t. §. 680-685. h. t. §. 136. h. t. Einleitung §. 17-22. L. B. P. I. §. 6.

§. 835.

Strafe kann nur gegen denjenigen erkannt werden, bey welchem die Furcht vor derſelben als ein Bewegungsgrund zur Unterlaſſung des Verbrechens gedacht werden kann. Sie findet alſo nur bey freyen Handlungen und bey Perſonen, welche den Gebrauch ihres Verſtandes haben, Statt. Die in einem vorübergehenden Zuſtande des gehinderten Vernunftgebrauchs unternommenen Handlungen, können demjenigen, welcher ſich ſelbſt durch Vorſatz oder grobes Verſehen in dieſen Zuſtand verſetzt hat, nach dem Maaße dieſer ſeiner Verſchuldung zugerechnet werden. Furcht vor einem bloßen Schaden am Vermögen, oder vor Uebeln, die in der Folge gehoben werden können, entſchuldiget nicht die Zufügung eines unerſetzlichen Schadens.

2. Moralität der Verbrechen.

§. 16-22. h. t. P. I. Tit. 6. §. 39. 40.

§. 836.

Unmündige und ſchwachſinnige Perſonen können zwar zur Verhütung fernerer Vergehungen gezüchtiget; niemals aber nach der Strenge der Geſetze beſtraft werden.

§. 17. h. t.

§. 837.

Nach dem Grade der Freyheit des Verbrechers bey der Beſchließung und Ausführung der That,

That, und nach der Stärke der Gründe, welche ihn von dem Verbrechen hätten abhalten ſollen, oder ihn zu deſſen Verübung gereizt haben; wie auch nach der Größe oder Gewißheit des aus dem Verbrechen entſtandenen oder zu beſorgenden Schadens, iſt innerhalb der dem Richter beſtimmten Gränzen der höhere oder mindere Grad der Strafe zu beſtimmen.

§. 18. 23 - 25. 30. h. t.

§. 838.

a. Vorſatz.

Wer die Wirkung, welche die Handlung zum Verbrechen macht, beabſichtigte, oder das, was er nach der Vorſchrift des Strafgeſetzes bewirken ſollte, mit Vorbedacht unterließ, hat ſich eines vorſätzlichen Verbrechens ſchuldig gemacht. Iſt die Handlung ſo beſchaffen, daß der geſetzwidrige Erfolg, nach der allgemein, oder dem Handelnden beſonders, bekannten natürlichen Ordnung der Dinge, nothwendig daraus entſtehen mußte: ſo wird vermuthet, daß das Verbrechen vorſätzlich ſey unternommen worden.

§. 26. 27. h. t.

§. 839.

b. Fahrläſſigkeit.

Wer bey Uebertretung des Strafgeſetzes zwar die geſetzwidrige Folge ſeiner Handlung nicht wirklich voraus geſehen hat; doch aber, bey gehöriger Aufmerkſamkeit und Ueberlegung, hätte voraus ſehen können; der hat ſich eines Verbrechens aus Fahrläſſigkeit ſchuldig gemacht. Je natürlicher und gewöhnlicher der geſetzwidrige Erfolg aus der Handlung entſteht; je leichter der Handelnde dieſen Zuſammenhang hat vorausſehen können; und je gefährlicher und unerlaubter die Handlung an ſich iſt, aus welcher der Schade, obſchon wider ſeinen Willen,

len, entſpringt; deſtomehr muß die begangene Fahrläſſigkeit beſtraft werden.

§. 28. 29. h. t.

§. 840.

Zufällige Folgen einer Handlung können nur, wenn dieſe an ſich unerlaubt war, nach dem Grade der Möglichkeit, ſie vorauszuſehen, zur Strafe angerechnet werden. c. Zufall.

§. 36 - 38. h. t.

§. 841.

Die im Geſetze beſtimmte Strafe eines Verbrechens heißt die ordentliche; und trifft in der Regel nur den, welcher das Verbrechen vorſätzlich begangen hat. — Die verſchiedenen Grade derſelben, beſtimmen ſich nach den verſchiedenen Graden der Strafbarkeit. 3. Beſtimmung der Strafe.

§. 30. 31. h. t.

§. 842.

Wenn nicht alles, was das Strafgeſetz vorausſetzt, zuſammentrifft, die Handlung aber dieſes Mangels ungeachtet ſtrafbar iſt; ſo tritt eine außerordentliche Strafe ein, welche aber nie bis zum Tode oder zur Ehrloſigkeit ausgedehnt werden ſoll. **Willkührliche Strafen**, das iſt, ſolche, welche nicht in Beziehung auf eine durch die Gattung des Verbrechens beſtimmte geſetzliche Strafe feſtgeſetzt werden, können höchſtens nur auf 6 Wochen Gefängniß oder 50 Rthlr. Geldbuße gerichtet werden.

§. 34. 35. h. t.

§. 843.

Die nächſte Strafe nach der ordentlichen trifft den, welchem, ob er gleich des böſen Vorſatzes nicht überführt iſt, dennoch vor oder bey der That die geſetzwidrige Wirkung als eine unmittelbare Folge ſeiner Handlung nicht unbekannt ſeyn konnte.

§. 32. h. t.

§. 844.

Hat das Geſetz die Strafe eines aus Fahrläſſigkeit begangenen Verbrechens nicht ausdrücklich beſtimmt; ſo wird von dem Richter eine außerordentliche Strafe nach den oben (§. 839.) angeführten Grundſätzen feſtgeſetzt.

§. 33. h. t.

§. 845.

4. Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen.

Die ordentliche Strafe eines vorſätzlichen Verbrechens trifft denjenigen, welcher daſſelbe wirklich vollbracht hat. Für **vollbracht** (delictum conſummatum) iſt das Verbrechen zu achten, wenn die zum Weſen des Verbrechens erforderliche Wirkung erfolgt iſt. Iſt zwar die zum Verbrechen ſelbſt erforderliche Handlung **geendiget** (delictum perfectum), die Wirkung aber durch einen bloßen Zufall verhindert worden: ſo hat der Thäter die der ordentlichen am nächſten kommende Strafe verwirkt. Die nächſte Strafe nach dieſer trifft den, welcher durch einen bloßen Zufall, an der letzten, zur Ausführung des Verbrechens erforderlichen Handlung gehindert wurde (delictum inchoatum). Hat ein ſolcher Zufall ſchon die vorläufigen Anſtalten zu der ſtrafbaren Handlung unterbrochen (delictum attentatum): ſo wird die böſe Abſicht nach Verhältniß des Fortſchrittes zur wirklichen Vollziehung geahndet. Wer aus eigner Bewegung von der Ausführung des Verbrechens abſteht, und dabey ſolche Anſtalten trifft, daß die geſetzwidrige Wirkung gar nicht erfolgen kann; ingleichen der, welcher durch zeitige Entdeckung der Mitſchuldigen, und ihres Vorhabens, die Ausführung deſſelben hintertreibt, kann auf Begnadigung Anſpruch machen.

§. 39 - 43. h. t.

§. 846.

§. 846.

Was das Weſen des Verbrechens nicht ver= ändert, kann in der Regel, weder eine Erhöhung noch Verminderung der geſetzlichen Strafe bewir= ken. Doch ſoll der, welcher die noch unentdeckten Mitſchuldigen anzeigt; oder das Verbrechen, ehe er deſſelben überführt iſt, freywillig geſteht; oder nach der That, die ſchädliche Wirkung derſelben, aus eigenem Antriebe verhindert; oder den Scha= den erſetzt hat, mit einer gelindern als der geſetzli= chen Strafe belegt werden. Iſt der Verbrecher verborgen geblieben; hat aber ſeit mehrern Jahren überzeugende Beweiſe einer gründlichen Beſſerung gegeben, und den Schaden vollſtändig erſetzt: ſo kann er auf Begnadigung Anſpruch machen. Ver= ſchärfung der Strafe findet, außer den durch die Geſetze beſonders beſtimmten Fällen, nur wegen Wiederholung gleicher Verbrechen, wie auch als= denn Statt, wenn der Verbrecher durch erdichtete falſche Umſtände, den Richter zu hintergehen ge= ſucht hat; ingleichen, wenn ſich einer als Hauptur= heber ausgezeichnet, und die übrigen zum Verbre= chen verleitet hat. Wenn eine Verſchärfung Statt findet, darf doch die im Geſetz beſtimmte Gattung der Strafe nicht verändert; und es muß dabey auf die körperliche Beſchaffenheit des Verbrechers Rückſicht genommen werden.

5. Von Milderung und Verſchärfung der Strafe.

§. 45 - 53. et 58 - 63. §. 65. h. t.

Art der Verſchärfung §. 47 - 49. h. t.

Verſchärfung wegen verletzter öffentlicher Ruhe und Si= cherheit. §. 851. d. L. V.

§. 847.

Wenn mehrere Verbrechen zuſammentreffen; ſo findet in der Regel die Strafe eines jeden Statt,

6. Von der Concurrenz

ſo

mehrerer Verbrechen. ſo weit nicht die eine ſchon in der andern enthalten iſt. Lebens- oder körperlich ſchmerzhafte Strafen (poena corporis afflictiva) werden jedoch nicht gehäuft; ſondern es wird die härteſte unter den verwirkten geſchärft. (Vorausgeſetzt, daß das eine Verbrechen im Verhältniß gegen das andere nicht zu gering iſt.)

§. 54 - 57. h. t.

§. 848.

7. Von Theilnehmung an den Verbrechen anderer.

Ein jeder, welcher an allen denjenigen Handlungen, die zum Weſen des Verbrechens gehören, Theil nimmt, hat als Miturheber, die geſetzliche Strafe verwirkt.

Auch derjenige, welcher dieſe Handlung durch andere verrichten läßt, wird in der Regel dem Urheber gleich geachtet. Wer vorſätzlich etwas thut oder unterläßt, um das Verbrechen ſelbſt, oder die geſetzwidrige Abſicht des Verbrechers zu befördern; wird Theilnehmer genannt; und es trifft ihn die ordentliche Strafe, wenn er entweder an der Ausführung unmittelbar Theil genommen, oder doch dabey mit der Abſicht, welche das Verbrechen als ein ſolches auszeichnet, eine ſolche thätige Hülfe geleiſtet hat, daß ohne dieſelbe das Verbrechen nicht hätte ausgeführt werden können. Wenn ſich mehrere zu einem gemeinſchaftlich auszuführenden Verbrechen verbunden haben; ſo muß jeder von ihnen für ſämmtliche verabredete Handlungen haften, wenn er auch nur zu Einer behülflich geweſen iſt. Wenn jemand, auch ohne vorgängige Verabredung, zu der Zeit, da die That ausgeführt wird, durch Handreichung, Wache halten, oder ſonſt, Hülfe leiſtet; ſo wird er in Anſehung derjenigen That, bey welcher er wiſſentlich und freywillig hilft, als Miturheber angeſehen.

ſehen. Ein zu Ausführung des Verbrechens nicht nothwendiger Beyſtand, wird, nach Verhältniß der Bosheit und der Erleichterung des Verbrechens, mit einer außerordentlichen Strafe belegt.

Beſtimmter Rath oder Unterricht wird eben ſo wie thätiger Beyſtand geahndet. Ein bey der Vollziehung gegenwärtiger Rathgeber, wird als Urheber angeſehen. Wer den andern abſichtlich in Umſtände verſetzt, in welchen der Reiz zum Verbrechen vermehrt, oder das Vermögen dem Reize zu widerſtehen gehindert wird, macht ſich wegen des dadurch veranlaßten Verbrechens verantwortlich. Gefährliche Verbrechen, iſt der, welcher davon Wiſſenſchaft erhält, durch Anzeige bey der Obrigkeit, oder ſonſt zu hintertreiben ſchuldig; und er wird im Unterlaſſungsfalle, nach der Größe ſeiner Bosheit oder Fahrläſſigkeit geſtraft. Handlungen, welche auf die Hauptthat folgen, ſind für eine wahre Theilnehmung zu achten; wenn ſie zur Erleichterung des Verbrechens, vorher ausdrücklich oder ſtillſchweigend zugeſagt worden; oder der nach der That dem Verbrecher helfende, an den Vortheilen des Verbrechens Antheil genommen hat. Wer ein Gewerbe daraus macht, Verbrecher, oder deren unrechtmäßigen Gewinn, zu verheimlichen, wird nach der Regel eben ſo, wie der Verbrecher ſelbſt, beſtraft.

§. 64 - 84. h. t.

§. 849.

8. Beſtimmung der Strafen und ihres Verhältniſſes gegen einander.

Geldſtrafen ſollen gegen unbemittelte Perſonen der niedern Volksclaſſe nicht erkannt, und wo ſie geſetzlich beſtimmt ſind, in eine verhältnißmäßige Strafarbeit, oder Gefängnißſtrafe verwandelt werden. Zeitige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe wird in verhältnißmäßige Geldbuße ver-

verwandelt, wenn die Leibesſtrafe an der Perſon des Verbrechers nicht vollzogen werden kann. Fünf Thaler Geldbuße werden einer Gefängnißſtrafe von acht Tagen, der Regel nach, gleich geachtet. Doch kann der Richter dieſes Verhältniß, nach der bekannten Beſchaffenheit der Vermögensumſtände des Verbrechers, auf zehn bis vierzig Thaler für acht Tage Gefängniß erhöhen. Wenn die geſetzliche oder erkannte Verſchärfung der Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nicht anwendbar iſt: ſo muß die Dauer derſelben verlängert werden.

§. 85. 87-90. h. t.

Zweyter Abſchnitt.

Von Staatsverbrechen überhaupt, und vom Hochverrathe insbeſondere.

§. 850.

A. Ueberhaupt.

Verbrechen gegen die Staatsverbindung, und deren Oberhaupt, werden Staatsverbrechen genannt.

§. 91. h. t.

§. 851.

Die durch ein Verbrechen verwirkte Strafe wird allemal geſchärft, wenn daſſelbe unter Umſtänden, die an ſich die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung ſtöhren, verübt worden.

§. 149. h. t.

§. 852.

1. Hochverrath.

Ein Unternehmen, welches auf eine gewaltſame Umwälzung der Verfaſſung des Staats, oder gegen das Leben oder die Freyheit ſeines Oberhaupts abzielt,

abzielt, iſt Hochverrath. Wer ſich deſſen ſchuldig macht, ſoll nach Verhältniß ſeiner Bosheit, und des angerichteten Schadens, mit der härteſten und ſchreckhafteſten Leibes- und Lebensſtrafe hingerichtet werden.

§. 92. 93. h. t.

§. 853.

Dergleichen Hochverräther werden nicht nur ihres ſämmtlichen Vermögens und aller bürgerlichen Ehre verluſtig; ſondern tragen auch die Schuld des Unglücks ihrer Kinder, wenn der Staat, zur Abwendung künftiger Gefahren, dieſelben in beſtändiger Gefangenſchaft zu behalten, oder zu verbannen nöthig finden ſollte.

§. 95. h. t.

§. 854.

Die ordentliche Strafe des Hochverraths, trifft auch die Miturheber. Diejenigen, welche dazu auf entferntere Art, es ſey durch Rath, oder That, Hülfe geleiſtet haben, ſollen mit dem Schwerdte hingerichtet werden. Unterlaſſene Anzeige des Hochverraths zieht zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe nach ſich. Sogar Kinder, Aeltern und Ehegatten ſind, bey gleicher Strafe, die Ausführung deſſelben allenfalls durch zeitige Entdeckung der erlangten Wiſſenſchaft zu verhindern ſchuldig.

§. 94. 96 - 98. h. t.

§. 855.

Wenn jemand, der des Hochverraths ſchuldig befunden wird, ſich der körperlichen Strafe durch die Flucht entzogen hat, oder vor Vollſtreckung des Urtels geſtorben iſt: ſo ſoll, außer der übrigen die Ehre und das Vermögen betreffenden Ahndung,

auch die Execution der verwirkten Leibesſtrafe an ſeinem Bildniſſe vollzogen werden.

§. 99. h. t.

Dritter Abſchnitt.

Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 856.

a. Landesverrätherey.

Ein Unternehmen, wodurch der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unſicherheit geſetzt wird, heißt Landesverrätherey.

§. 100. h. t.

§. 857.

a. Landesverrätherey der erſten Claſſe.

Wer ganze dem Staate gehörige Lande, Kriegesheere, oder Hauptfeſtungen, in feindliche Gewalt zu bringen unternimmt, der iſt ein Landesverräther der erſten Claſſe. Die Landesverrätherey der erſten Claſſe zieht, in der Regel, eben die Folgen wie der Hochverrath nach ſich: die für ſie beſtimmte Strafe beſteht in der Schleifung zum Richtplatze, Töotung mit dem Rade von unten auf, und in der Flechtung des Körpers auf das Rad. Iſt eine Landesverrätherey der erſten Claſſe vor deren wirklichem Ausbruche entdeckt, aber doch gänzlich verhindert worden, ſo ſollen die Urheber mit dem Schwerdte hingerichtet; die Theilnehmer aber mit lebenswieriger, und die Mitwiſſer mit acht bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 101 - 105. h. t.

§. 858.

b. Landesverrätherey der

Unternehmungen von minderer Wichtigkeit, die zur Begünſtigung der Feinde des Staats abzielen,

len, ſind als Landesverrätherey der zweyten Claſſe anzuſehen. zweyten Claſſe.

§. 106. h. t.

§. 859.

Wer dem Feinde zur Ausführung ſeiner Anſchläge beförderlich iſt, oder den Kriegsvölkern des Staats in ihren Unternehmungen gegen den Feind vorſätzlich Hinderniſſe in den Weg legt, ſoll durch den Strang hingerichtet werden. Wer zur Begünſtigung des Feindes Aufruhr in Feſtungen erregt, oder Magazine und Vorrathshäuſer verderbt, iſt der Strafe des Rades von oben herab ſchuldig. Wer in gedachter Abſicht Städte, Dörfer, Vorrathshäuſer, oder offene Magazine in Brand ſteckt, ſoll durch das Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden. Wer feindliche Truppen, durch freywillig übernommene Lieferungen, mit Kriegsbedürfniſſen und Lebensmitteln in beträchtlicher Menge unterſtützt, hat die Strafe des Schwerdtes verwürkt. Wer ſich als Kundſchafter von dem Feinde brauchen läßt, oder demſelben Operationsplane, Feſtungsriſſe, oder andere dergleichen Nachrichten und Urkunden mittheilt, durch welche derſelbe in Stand geſetzt wird, dem Staate zu ſchaden, wird mit dem Galgen beſtraft. Wer, ohne weitere Theilnehmung, feindliche Kundſchafter, oder einzelne zum Auskundſchaften abgeordnete feindliche Truppen oder Soldaten bey ſich verbirgt, ſoll mit vier- bis ſechsjähriger Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 107 - 112. h. t.

Von Kundſchaftern und Aufruhr der Kriegsgefangenen.

§. 113. 114. h. t.

§. 860.

In allen Fällen, wo eine Landesverrätherey der zweyten Claſſe noch nicht ausgeführt, oder dem

Staate dadurch noch kein Schade zugefügt worden, ſoll die Lebensſtrafe, nach Bewandtniß der Umſtände, in ſechs- bis zehnjährige Gefangenſchaft verwandelt werden.

§. 115. h. t.

§. 861.

Wegen der Theilnehmer und Mitwiſſer finden die allgemeinen Regeln von der Theilnahme Statt, und es wird bey nicht unmittelbarer Theilnehmung höchſtens eine ſechs- bis zehnjährige Veſtungsſtrafe erkannt.

§. 116. ſeqq. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 119. ſeqq. h. t.

§. 862.

c. 3te Claſſe der Landesverrätherey.

Wer fremde, nicht feindliche Mächte, zum Nachtheil des Intereſſe des eignen Staats begünſtiget, oder dieſen mit dergleichen Mächten in Zwietracht zu verwickeln ſucht, begeht eine Landesverrätherey der dritten Claſſe, wird mit verhältnißmäßiger Gefängniß-, Feſtungs- oder Geldſtrafe belegt, und es findet ſogar die Strafe des Schwerdts Statt, wenn fremde Mächte zum Kriege gegen den Staat gereizt werden.

Wer Perſonen, die einen beſondern Schutz des Staats genießen, in die Gewalt fremder Mächte verräth, ſoll bis zur Wiederbefreyung in Verhaft genommen, und wenn der ausgelieferte vor ſeiner Befreyung das Leben verliert, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt werden. Iſt aber der Verrath an feindliche Mächte geſchehen, ſo tritt die Strafe des Galgens ein. Wer für fremde nicht feindliche Mächte in hieſigen Landen Werbungen anſtellt, oder fremden Werbern aus hieſigen Landen Rekruten zubringt, der ſoll, wenn er

ſich

ſich auch gegen die Angeworbenen ſelbſt des Menſchenraubs nicht ſchuldig gemacht hätte, dennoch zwey- bis vierjährige Feſtungsſtrafe leiden. Wer die ihm anvertrauten Staatsgeheimniſſe aus Unvorſichtigkeit, Nachläſſigkeit oder Prahlerey bekannt werden läßt, und dadurch den Staat in Gefahr ſetzt, der ſoll zu fernern Dienſten deſſelben auf immer für unfähig erklärt, und überdies, nach Verhältniß des Grades ſeiner Fahrläſſigkeit, der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und des dem Staate wirklich zugefügten Schadens, mit zeitiger Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe belegt werden.

§. 133 - 148. h. t.

§. 863.

Jeder Mitſchuldige an einer Hoch- oder Landesverrätherey, welcher das böſe Vorhaben aus eigener Bewegung noch in Zeiten entdeckt, und dadurch aller Beſchädigung des Staats vorbeugt, kann auf Milderung der Strafe, oder nach bewandten Umſtänden, auf völlige Begnadigung Anſpruch machen.

§. 118. h. t.

Vierter Abſchnitt.

Von

Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats.

§. 864.

Gefliſſentliche Verhinderung der Bekanntmachung eines Geſetzes oder einer landesherrlichen Verordnung, durch Abreißung oder Verdunkelung; zieht Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe von drey bis achtzehn Monaten nach ſich. 1. Verhinderte Publication der Geſetze.

§. 150. h. t.

§. 865.

2. Unehrerbiethige Behandlung der Landesgeſetze.

Wer durch frechen unehrerbietigen Tadel, oder Verſpottung der Landesgeſetze und Anordnungen im Staate, Mißvergnügen und Unzufriedenheit der Bürger gegen die Regierung veranlaßt, der hat Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe auf ſechs Monate bis zwey Jahre verwirkt.

§. 151. h. t.

Beſtrafung der Theilnehmer §. 153. ſeqq. h. t.

§ 866.

3. Unerlaubte Selbſthülfe.

Unerlaubte Selbſthülfe wird, je nachdem ſie mit oder ohne Gewalt, ohne oder nach vorgängiger obrigkeitlicher Entſcheidung vorgenommen worden, mit Geldbuße, bürgerlichem Arreſte, zwey- bis ſechsmonatlicher, oder auch mit ſechsmonatlicher bis zweyjähriger Gefängniß, Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt. Auch wird die Strafe, auf das bey der Ausübung der Selbſthülfe begangene ſonſtige Verbrechen, wegen ſonſtiger hinzutretender Beleidigung des Staats geſchärft.

§. 157. ſeqq. h. t.

§. 867.

4. Verheimlichung oder Befreyung der Verbrecher.

Wer der beſondern, oder der öffentlichen Aufforderung des Staats zuwider, jemanden zur Flucht oder Verheimlichung behülflich iſt, hat vierzehntägige bis 3 monatliche Gefängnißſtrafe verwirkt. Dieſe Strafe kann bis zu einem ſechsmonatlichen Gefängniſſe erſtreckt werden, wenn dergleichen Perſonen ſchon in Verhaft genommen waren, ſie aber der Obrigkeit mit Liſt entzogen oder ſonſt ihre Flucht befördert worden. Iſt die Befreyung des Gefangenen mit Gewalt geſchehen, ſo kann nur eine 1 bis 6jährige Zuchthausſtrafe erkannt werden; welche im Falle erbrochener Gefängniſſe auch alsdann eintritt,

wenn

wenn auch der Gefangene dadurch nicht wirklich zur Freyheit gelangt iſt.

§. 160. ſeqq. h. t.

Befreyung gefangener Hoch oder Landesverräther, zieht härtere und nach Beſchaffenheit der Umſtände Todesſtrafe nach. §. 163 ſeqq. h. t.

Bey gewaltſamer Befreyung durch Zuſammenrottung, findet auch die Strafe des Aufruhrs Statt. §. 165. h. t.

§. 868.

Wer ſich ſeiner Obrigkeit in ihrer Amtsführung, oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle, thätlich widerſetzt, der ſoll, nach Beſchaffenheit des Widerſtandes, und der dabey gebrauchten Gewalt, mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf zwey Monathe bis zwey Jahre belegt werden. 5. Widerſtand gegen die Obrigkeit.

§. 116. h. t.

§. 869.

Wer eine Claſſe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zuſammenbringt, um ſich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widerſetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht ſich eines Aufruhrs ſchuldig. Iſt noch keine Gewalt verübt, und kein Schade angerichtet worden; ſo tritt ein- bis vierjährige, ſonſt aber in Anſehung des Rädelsführers, drey- bis ſechsjährige Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe nebſt Züchtigung ein. In Anſehung der übrigen Verbrecher muß die durch die Beſchädigung verwürkte Strafe nach obigem Grundſatze (§. 851. d. l. B.) verſchärft werden. Iſt bey einem ſolchen Tumulte ein Todtſchlag geſchehen; ſo wird der Thäter ſelbſt 6. Aufruhr.

als ein Todtſchläger oder Mörder beſtraft; der Rädelsführer aber mit zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, nebſt körperlicher Züchtigung, belegt. Kann bey einem im Tumulte erfolgten Todtſchlage der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden: ſo ſoll gegen die Theilnehmer des Tumults, welche ſich in dem Zeitpuncte des geſchehenen Mordes in der Nähe des Orts, wo derſelbe verübt worden, befunden haben, und mit Inſtrumenten, wodurch ein ſolcher Mord hat begangen werden können, verſehen geweſen ſind, nach Verhältniß des gegen ſie obwaltenden Verdachts, vier- bis zehnjährige, gegen den Rädelsführer aber zehnjährige bis lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe Statt finden. Wenn obrigkeitliche Perſonen oder Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeyeilen, thätlich behandelt, oder gar ums Leben gebracht werden; ſo ſoll der Rädelsführer, ſo wie der Thäter, nach Bewandtniß des Erfolgs, mit geſchärfter Leibes- oder Lebensſtrafe belegt werden.

§. 167 - 173. h. t.

Strafe der Theilnehmer am Aufruhr. §. 174. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 180. h. t.

Fünfter Abſchnitt.

Von der

verletzten Ehrfurcht gegen das Oberhaupt des Staats, und deſſen Familie und Stellvertreter.

§. 870.

1. Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Wer das Oberhaupt des Staats in ſeiner Würde perſönlich beleidiget, ohne daß dabey eine hoch- oder landesverrätheriſche Abſicht erhellete, der begeht

begeht das Verbrechen der beleidigten Majeſtät. Thätliche Beleidigungen dieſer Art werden mit dem Schwerdte, nicht thätliche mit zwey- bis vierjähriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe geahndet. Bey ſich ergebenden mildernden Umſtänden, beſonders wenn nicht das Oberhaupt des Staats in ſeiner Würde beleidiget worden: wird die ſonſt Statt findende Todesſtrafe, in ſechs bis zehnjährige, oder auch lebenswierige Feſtungsſtrafe verwandelt; und die auf den Fall bloßer Schmähung geſetzte Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, bis auf ein Jahr oder auch wol ſechs Monate herabgeſetzt.

§. 196. ſeqq. h. t.

§. 871.

Thätliche Beleidigungen der Königin, des Kronprinzen, und anderer Mitglieder der königlichen Familie ziehen vier-, ſechs- bis zehnjährige, oder auch wol lebenswierige; wörtliche Injurien dieſer Art ein- bis zweyjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe nach ſich. 2. Beleidigungen der Familie des Landesherrn.

§. 203. ſeqq. h. t.

§. 872.

Beleidigungen der Staatsbedienten in ihrem Amte, ziehen, wenn ſie unter die Staatsbedienten vom erſten Range gehören, Verdoppelung der ſonſt durch die Injurie verwirkten Strafe nach ſich. Sind es Mitglieder der Landescollegien, oder andere Staatsbediente oder obrigkeitliche Perſonen; ſo wird die Dauer der durch die Injurie verwirkten Einſperrung um die Hälfte: bey Beleidigungen der Unterbedienten aber, um den dritten Theil verlängert. 3. Beleidigungen der Staatsbeamten.

§. 207. ſeqq. h. t.

§. 873. a.

4. Andere Verletzungen gegen den Staat oder das Publicum.

Muthwille, welcher an obrigkeitlichen Aushängen, Warnungstafeln, öffentlichen Denkmälern, Auszierungen und Spaziergängen verübt worden; wird mit Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß auf vier Wochen bis ein Jahr, oder verhältnißmäßiger Geldſtrafe geahndet.

§. 873. b.

Die Strafe eines jeden gemeinen Verbrechens wird geſchärft, wenn damit zugleich eine Verletzung der dem Staate ſchuldigen Ehrfurcht verbunden war.

§. 210. ſeqq. h. t.

Sechster Abſchnitt.

Von

Beleidigungen der Religionsgeſellſchaften.

§. 874.

Wer die im Staate aufgenommenen Religionsgeſellſchaften, durch Läſterungen in öffentlichen Reden oder Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Geberden beleidigt, ſoll mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, von vier Wochen bis zu ſechs Monathen, belegt werden.

§. 214. h. t.

Störung des öffentlichen Gottesdienſtes, wird mit drey bis achtzehnmonatlicher; und wenn dieſe Störung blos gegen geduldete Gemeinen verübt worden, mit ſechsmonatlicher Einſperrung, oder Zuchthausſtrafe belegt. §. 215. 216. h. t.

Oeffentliche grobe Gotteslästerungen ziehen zwey bis ſechsmonatliche Gefängnißſtrafe, und öffentlichen Verweis nach ſich. Im Falle der Wiederholung wird die Strafe verdoppelt, und es erfolgt öffentliche Belehrung und Abbitte. §. 217 - 219. h. t.

Mißbrauch der Religion zu Gaukeleyen wird nach vorgängiger fruchtloſer Belehrung mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe geahndet. Im Falle betrüglicher oder eigennütziger Abſichten findet außer der durch den Betrug oder Diebſtahl verwürkten, noch eine ſechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausſtrafe Statt. §. 220. ſeqq. h. t.

Strafe der Sectenſtiftung und Verführung zum Aberglauben. §. 222. ſeqq. h. t.

Verbitterung der Religionsparteyen gegen einander. §. 227. 228. h. t.

Siebenter Abſchnitt.

Von

Anmaßungen und Beeinträchtigungen der vorbehaltenen Rechte des Staats.

§. 875.

Wer, ohne hochverrätheriſche Abſicht, ſich der dem Staate gebührenden Hoheitsrechte anmaßt, hat fiſcaliſche Geld- und zeitige Gefängnißſtrafe verwirkt. Erſtere kann auf 300 bis 3000 Thaler, letztere bis zu dreyjährigem Feſtungsarreſt erſtreckt werden. Wer ſich ein nutzbares Recht des Staats wiſſentlich zur Ungebühr anmaßt, muß den Schaden doppelt erſetzen, und wird mit 50 bis 1000 Thaler Geld-, oder mit verhältnißmäßiger Leibesſtrafe belegt.

1. Anmaßung der Rechte des Staats, und Mißbrauch derſelben.

§. 233. ſeqq. h. t.

Von der willkührlichen Strafe des Mißbrauchs der vom Staate verliehenen Rechte. §. 238. ſeqq. h. t.

Beeinträchtigung der Rechte des Staats, zieht den vierfachen Erſatz nach ſich, und Theilnehmer werden gleich dem Hauptverbrecher beſtraft. §. 242. 243. ſeqq. h. t.

Eingriff in das Beſteurungsrecht, beſonders von Privatcollecten. §. 244. h. t.

Strafe der Lotterieverbrechen, §. 248. ſeq. h. t.

Stempelcontravention. §. 270. ſeqq. h. t.

Acciſe- und Zollverbrechen. §. 277. ſeq. h. t.

Jagdcontravention. §. 315. ſeqq. h. t.

§. 876.

2. Münzverbrechen

Wer Münzen zum gemeinen Gebrauch eigenmächtig, unter landesherrlichem Gepräge ſchlägt, oder gießt, hat, wenn dies mit Verfälſchung des innern Gehalts geſchehen iſt, vier bis zehnjährige, ſonſt aber nur zwey bis dreyjährige Feſtungsſtrafe verwirkt; und muß den zehnfachen Betrag, im erſten Falle des ausgemittelten Schadens, im zweyten des gezogenen Vortheils, als fiſcaliſche Geldbuße erlegen. Iſt durch die Verfälſchung der Münze ein beträchtlicher Schade, beſonders zum Ruin des Credits, verurſacht worden; ſo wird die Strafe bis zu Staupenſchlag und lebenswieriger Feſtung geſchärft. Eben dieſe Strafe trifft die Münzbedienten, welche den Gehalt der Münze verringert haben.

Iſt Münze unter fremdem Stempel geprägt worden: ſo iſt zu unterſcheiden, ob damit eine Verringerung des Gehalts verbunden geweſen, oder nicht; im letztern Falle tritt nur die Hälfte der Strafe ein, welche im Falle eigenmächtig verfertigter landesherrlicher Münzen Statt gefunden hätte. Iſt zugleich der innere Gehalt verfälſcht worden; ſo iſt abermals ein Unterſchied zu machen, ob die verfälſchte auswärtige Münze im Lande Cours gehabt, oder nicht? Im erſten Falle findet eben die Strafe wie bey verfälſchten landesherrlichen Münzen Anwendung, im zweyten Falle wird drey- bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe erkannt.

§. 252 - 258. h. t.

Iſt die falſche Münze noch nicht in Gang gekommen, ſo tritt nur die Hälfte der übrigens verwirkten Strafe ein. §. 259. h. t.

Vorſetzliche Theilnehmer an der Verbreitung der fälſchen Münze, werden, auch außer dem Falle der eigennützigen Abſicht, dem Thäter gleich geſtraft. §. 260. h. t.

Strafe derer, welche, ohne vorſätzliche Theilnahme, die falſchen Münzſorten wiſſentlich weiter ausgegeben haben. §. 261. ſeqq. h. t.

§. 877.

Wer die im Lande gangbaren Münzſorten beſchneidet, abfeilt, oder durch andere Künſte deren Gehalt ſchmälert, der ſoll den zehnfachen Betrag des ſich dadurch verſchafften unrechtmäßigen Gewinnes zur Strafcaſſe erlegen; und nach Verhältniß des angerichteten Schadens zwey- bis vierjährige Zuchthausſtrafe leiden.

§. 263. h. t.

Juden werden noch überdies aus dem Lande gejagt. §. 264. h. t.

Strafe derer, welche landesherrliche Geldmünzen einſchmelzen, oder verrufene Scheide-, oder andere ſchlechte Münzſorten aus Gewinnſucht einführen, oder verbreiten. §. 265. 266. h. t.

§. 878.

Wer Banknoten, Pfandbriefe, oder Actien, welche unter landesherrlicher Autorität zum öffentlichen Umlaufe beſtimmt ſind, verfälſcht oder nachmacht, oder dergleichen verfälſchte Papiere im Publico wiſſentlich verbreiten hilft, ſoll gleich demjenigen, welcher falſches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat, beſtraft werden.

§. 267. ſeqq. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 268. 269. h. t.

Achter Abſchnitt.

Von den
Verbrechen der Diener des Staats.

§. 879.

1. Grundſätze; beſonders in Anſehung der Civilbedienten.

Die Beſtellung untüchtiger Staatsbeamten, zieht nicht nur die Verbindlichkeit zum Schadensersatz, ſondern auch im Falle eines offenbaren Mißbrauchs des anvertrauten Rechts, deſſen Verluſt; und im Falle einer Beſtechung, Caſſation des Beſtechenden und Beſtochenen, nebſt Geldſtrafe nach ſich.

§. 323 - 332. h. t.

§. 880.

Vorſätzliche Verletzung der Amtspflicht zieht Caſſation, nebſt verhältnißmäßiger Geld-, Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe, und Unfähigkeit zu allen öffentlichen Aemtern; grobe Fahrläſſigkeit oder Unwiſſenheit der Amtspflichten, Geldſtrafe, Degradation, Caſſation; geringeres Verſehen, Warnung, Verweis, und geringe Geldſtrafen, nach fruchtloſen Beſſerungsmitteln aber, die Folgen einer groben Fahrläſſigkeit, nach ſich.

§. 333 - 336. h. t.

§. 881.

Wer ſein Amt zum Nachtheile der gemeinen Sicherheit, zu Erpreſſungen, oder ſonſt zum Drucke der Unterthanen des Staats mißbraucht, ſoll deſſelben entſetzt werden, und außerdem verhältnißmäßige Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe leiden.

§. 337. h. t.

§. 882.

Betrug, Verfälſchung, Dieberey, Contrebande, Defraudation, und andere gemeine Verbrechen, ſollen

ſollen an Beamten, die ihr Amtsanſehen zu deren Begehung oder Verdeckung gemißbraucht haben, außer der wider ſie zu verhängenden Caſſation durch Schärfung der ordentlichen Strafe des Verbrechens geahndet werden. Auch wenn Beamte ein Verbrechen begehen, welches mit ihrem Amte in keiner Beziehung ſteht, wofür aber, nach Vorſchrift der Geſetze, Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe gegen ſie erkannt werden muß, ſoll allemal, noch außer dieſer Strafe, ihre Caſſation erfolgen.

§. 338. 339. h. t.

§. 883.

So oft ein Beamter zu Uebertretung ſeiner Amtspflichten durch erhaltenen oder verſprochenen Gewinn oder Vortheil verleitet worden, ſoll er, außer der übrigen Strafe ſeines Verbrechens, wenn nicht beſondere Geſetze ein andres beſtimmen, den vierfachen Betrag dieſes Gewinnes der Strafcaſſe zu entrichten ſchuldig ſeyn.

§. 340. h. t.

§. 884.

Kann ein Beamter den durch vorſätzliche Pflichtwidrigkeit dem Staate oder einem Dritten verurſachten Schaden nicht erſtatten; ſo ſoll derſelbe, nach ausgeſtandener Strafe, ſo lange in einer öffentlichen Anſtalt zur Arbeit angehalten werden, bis der Erſatz des Schadens auf eine oder die andere Art geleiſtet worden.

§. 341. h. t.

§. 885.

Gegen Vorgeſetzte, welche ihre Untergebene zu Verbrechen verleiten, ſoll die Strafe eben dieſer Verbrechen, allenfalls bis zur Verdoppelung geſchärft;

ſchaft; gegen nachläſſige Vorgeſetzte, verhältniß-mäßige Geldſtrafe, und nach Beſchaffenheit auch Degradation, wegen wiſſentlicher Duldung der Amtsvergehungen aber die Strafe eben dieſer Vergehungen gegen den Vorgeſetzten erkannt, und im Falle einer Beſtechung durch Erlegung des vierfachen Betrags des Empfangenen oder auch durch Feſtungsarreſt geſchärft werden.

§. 342 - 347. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 348 - 356. h. t.

§. 886.

Gebrochene Amtsverſchwiegenheit zieht, wenn ſie aus Leichtſinn und Unbedachtſamkeit geſchieht, Geld- oder Gefängnißſtrafe; im Wiederholungsfalle nach vorgängiger Warnung aber, oder wenn ſie ſonſt vorſätzlicher Weiſe, obgleich ohne Staatsverrätheriſche Abſicht geſchehen iſt, Amtsentſetzung und zeitige Gefängnißſtrafe nach ſich.

§. 357 - 359. h. t.

§. 887.

Wer für die Verwaltung ſeines Amts, ſich Vortheile, wozu er nicht berechtigt iſt, zueignet, muß nicht nur den vierfachen Betrag des Empfangenen als Geldbuße erlegen; ſondern auch, bey erheblichem Verdacht einer begangenen oder vorgehabten Pflichtwidrigkeit, mit Caſſation; und im Falle einer erwieſenen Amtsuntreue, mit einer drey bis ſechsjährigen Zuchthausſtrafe, belegt werden.

§. 360. 361. h. t.

§. 888.

Die Strafe der im Amte verübten Injurien, ſoll nach Verhältniß des Mißbrauchs der Amtsgewalt,

walt, allenfalls bis zur Degradation, oder gar Caſſation geſchärft werden.

§. 362. h. t.

§. 889.

Liederliche Verſchwendung, oder niederträchtige Aufführung, hat Amtsentſetzung; und wenn die Schulden nicht bezahlt werden können, Unfähigkeit zu künftigen Staatsdienſten zur Folge.

§. 363. 364. h. t.

Strafe pflichtwidriger Juſtizbedienten. §. 366. ſeqq. h. t.

Strafe pflichtwidriger Finanz-, beſonders der Caſſenbedienten. §. 408. ſeq. h. t.

Strafe pflichtwidriger Policey-, Magazin- und Archivbedienten. §. 458 - 462. h. t.

Der Kirchen- und Schulbedienten. §. 499. ſeqq. h. t.

Von den Verbrechen derer, welche, ohne Officianten zu seyn, dem gemeinen Weſen beſonders verpflichtet ſind, beſonders von Aerzten, Wundärzten und Hebammen. §. 505 - 508. h. t.

§. 890.

Die treuloſe Verlaſſung des Kriegsdienſtes wird, ſo wie die übrigen Vergehungen der Militairperſonen, nach den Kriegsartikeln beſtraft. Wird aber der Deſerteur wieder in die Dienſte des Staats aufgenommen, oder ſonſt begnadiget; ſo wird zwar dadurch die Gültigkeit der vor der Deſertion errichteten militäriſchen Teſtamente nicht wiederhergeſtellt; es werden aber die übrigen rechtlichen Folgen des bey der Deſertion begangenen Meineides gehoben.

2. Militärverbrechen, beſonders Deſertion und deren Begünſtigung.

§. 463 - 466. h. t.

§. 891.

Das Vermögen des Deſerteurs wird durch ein Erkenntniß des Kriegsgerichts confiſcirt. Von der Beſchlagnehmung des Vermögens der unſchuldigen Ehefrau iſt §. 572. d. T. B. gehandelt.

§. 467. h. t.

§. 892.

Enrollirte werden, wenn ſie zum Kriegsdienſte ausgehoben, obgleich noch nicht vereidet worden, im Falle des Austritts wie Deſerteur angeſehen. Wenn ſie aber auch noch nicht zum wirklichen Kriegsdienſte ausgezeichnet ſind; ſo haben ſie doch, wenn ſie, um ſich demſelben zu entziehn, die königlichen Lande verlaſſen haben, die Confiſcation ihres Vermögens verwirkt, wozu auch das, was ihnen nachher an Erbſchaften, Vermächtniſſen, Geſchenken, oder ſonſt zufällt, gerechnet wird.

§. 468. ſeqq. h. t.

§. 893.

Wer von dem Vorhaben einer Militärperſon, den Kriegsdienſt meineidig zu verlaſſen, Wiſſenſchaft erlangt, und dies Vorhaben nicht ſofort verhindert, oder ſelbiges, wenn er es nicht verhindern kann, anzuzeigen unterläßt, der ſoll das erſtemal mit ſechswöchentlicher bis ſechsmonatlicher Feſtungsſtrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber, als ein Beförderer der Deſertion beſtraft werden.

§. 476. ib.

§. 894.

Wer die Deſertion durch thätige Beyhülfe befördert, wird mit achtmonatlicher bis zweyjähriger, im erſten Wiederholungsfalle mit zwey- bis vierjähriger, und bey der dritten Beförderung der Deſertion, wenn er entweder wegen ſeiner vorigen

Ver-

Vergehungen dieſer Art noch gar nicht geſtraft worden, oder die Deſertion noch nicht zu Stande gekommen iſt, mit zehnjähriger bis lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe belegt, und wenn die Deſertion wirklich vor ſich gegangen iſt, und er wegen Beförderung derſelben ſchon einmal beſtraft worden, mit dem Strange hingerichtet.

§. 474-480. h. t.

Die Strafe kann bis zu lebenswieriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe verſchärft werden, wenn Civilperſonen an einem Deſertionscomplotte Antheil nehmen. Dagegen wird die Strafe der wiederholten Deſertionsbeförderung dadurch nicht gemildert, daß der Deſerteur ſelbſt ſich des Verbrechens vorher noch nicht ſchuldig gemacht hat. §. 481. 482. h. t.

Neunter Abſchnitt.

Von Privatverbrechen.

§. 895.

Vorſätzliche Beſchädigungen anderer Menſchen, ſind allemal ſtarfbar. Beſchädigungen aus grober Fahrläſſigkeit ſind es nur alsdann, wenn ſie Leib oder Leben betreffen. Trifft der Schade das Vermögen, ſo kann nur vermöge eines Policey- oder andern Strafgeſetzes auf Strafe erkannt werden. Iſt die zu Verhütung eines Schadens mit Strafe belegte Handlung ausgeführt worden; ſo findet die geſetzliche Strafe ſtatt, wenn auch der Schade, welchem das Geſetz vorbeugen wollte, noch nicht wirklich geſchehen iſt. 1. Ueberhaupt.

§. 509-513. 1107. h. t.

§. 896.

Wer unter mehrern gleich möglichen Arten oder Zeiten, ſein Recht auszuüben, aus Bosheit eine

eine Art oder Zeit wählt, wo der Gebrauch des Rechts einem andern an deſſen Perſon oder Vermögen einen unmittelbaren Schaden verurſachet, hat eine willkührliche Strafe verwirkt, wenn nicht die Art der Handlung, oder des Schadens, unter einem beſondern Strafgeſetze begriffen iſt.

§. 516. h. t.

§. 897.

In Fällen, wo der Schadensersatz unter mehrere vertheilt wird, muß dennoch jeder die auf die unerlaubte Handlung verordnete ganze Strafe leiden.

§. 514. h. t.

§. 898.

2. Von der Nothwehr. Die Nothwehr findet nur gegen eigenmächtige Gewalt, und auch gegen dieſe nur alsdann Statt, wenn die obrigkeitliche Hülfe die Beleidigung weder abwenden, noch den vorigen Zuſtand wieder herſtellen kann. Wer, zwar gegen eigenmächtige Gewalt, und in Fällen, wo die Hülfe des Staats zu ſpät gekommen ſeyn würde, aber durch Zufügung mehrerer und größerer Uebel, als wozu ihn der Zweck der Nothwehr berechtigte, die Gränzen dieſer Befugniß überſchreitet: macht ſich nach Verhältniß ſeiner Schuld und des angerichteten Schadens verantwortlich und ſtrafbar.

§. 517-524. h. t.

Von der Vertheidigung des Beſitzes. §. 522. h. t.

Von der Verbindlichkeit zu einer zweckmäßigen Flucht. §. 523. h. t.

§. 899.

3. Verletzung des Hausrechts. Wer in eines andern Haus, Wohnung oder ſonſtigen Aufenthaltsort, ohne Befugniß, wider deſſen Willen eindringt; oder wider Willen des Beſitzers,

Beſitzers, in deſſen Bezirk Handlungen vornimmt, wozu er nicht berechtiget iſt; der macht ſich einer Verletzung des Hausrechts ſchuldig. Er verwirkt dadurch eine Verſchärfung der ſonſt verdienten Strafe, und hat, in ſo fern dieſe ſich nicht durch Beziehung auf ein anderes Strafgeſetz beſtimmen läßt, eine willkührliche Geld- oder Gefängnißſtrafe zu erwarten.

§ 525. ſeqq. h. t.

Vorſtehende Beſtimmungen treten auch ein, wenn dergleichen Handlungen zwar nicht innerhalb eines Hauſes, aber doch innerhalb des durch Mauern, Planken, Zäune, Anbaue oder andere Merkmale ausgeſonderten Eigenthums vorgefallen ſind. §. 531. 532. h. t.

§. 900.

Wegen gefährlicher Drohungen oder Anſtalten, kann der dadurch in Gefahr geſetzte nicht nur bey der nächſten Obrigkeit, wenn ſie auch nicht die gehörige wäre, Hülfe ſuchen: ſondern auch im ordentlichen Wege Rechtens auf Sicherſtellung gegen den andern Theil antragen. — 4. Sicherheitsbeſtellung wegen künftiger Beleidigungen.

§. 533-537. h. t.

Zehnter Abſchnitt.

Von Beleidigungen der Ehre.

§. 901.

Wer durch geringſchätzige Geberden, Worte, oder Handlungen, jemanden zu kränken, oder ihn widerrechtlich zu beſchimpfen ſucht, der begeht eine Injurie. — 1. Von Injurien überhaupt.

§. 538. h. t.

Abſicht zu kränken ohne erlaubten Zweck, iſt ſtrafbar, wenn auch die Handlung oder Aeußerung an ſich nicht

beſchimpfend, oder auch die beleidigende Aeußerung wahr wäre. §. 540. 545. 546 550. 553. ſeqq. h. t.

Ein gleiches findet bey der Abſicht zu beſchimpfen Statt. §. 545. 548. h. t.

Kränkende Vorwürfe werden durch das Recht der Vertheidigung oder Züchtigung oder des Amtes entſchuldiget. § 552. 555. 557. 558. h. t.

Der aus einem freyen Urtheil entſtehende Nachtheil, macht das Urtheil ſelbſt nur alsdann ſtrafbar, wenn die Abſicht zu kränken oder zu beſchimpfen eintritt, oder die Gränzen der Befugniß überſchritten werden. §. 561. ſeqq. h. t.

Beſonders von Urtheilen über Werke oder Handlungen, der Kunſt, des Geiſtes oder Fleißes. §. 562. ſeqq. h. t.

In Ehrenſachen muß auch ein grobes, oder mäßiges Verſehen verantwortet werden. §. 554. 586. h. t.

Zur Rettung der Ehre iſt es erlaubt, ſelbſt diejenigen, welche ſich keiner Abſicht zu beleidigen ſchuldig gemacht haben, zu einer deutlichern und ausdrücklichen Erklärung, oder zum Beweiſe der nachtheiligen Aeußerung aufzufordern. §. 587. h. t.

§. 902.

2. Verſchiedene Arten der Injurien.

Die Injurien ſind entweder unmittelbare oder mittelbare, je nachdem ſie entweder gegen die Perſon des Beleidigten ſelbſt, oder nur gegen ſolche Perſonen gerichtet ſind, deren Ehre oder Schande auf die Ehre des Beleidigten Einfluß hat. Mittelbare Injurien können ſowohl von dem, welchem ſie unmittelbar zugefügt ſind, als von demjenigen, welchen die Beleidigung nur mittelbar trifft, gerügt werden; auch iſt der eine ohne den andern zu dieſer Rüge berechtiget. Wer die Rechte eines andern, welcher dazu ſelbſt nicht fähig iſt, zu vertheidigen hat; iſt an deſſen Stelle, wenn er auch ſelbſt nicht

beleidiget worden, eine Injurienklage anzuſtellen berechtiget.

§. 354 - 368. h. t.

Von Beleidigungen, welche Geſellſchaften, Familien oder Hausgenoſſen zugefügt worden. §. 564 - 566. h. t.

§. 903.

Verbalinjurien ſind ſolche, welche durch mündlich ausgeſprochene, geſchriebene, oder gedruckte Worte geſchehen. Beſchimpfungen, die in Thätlichkeiten beſtehen, wodurch dem andern an ſeinem Körper Gewalt oder Verletzungen zugefügt worden, heißen Realinjurien. Andere Zeichen der Geringſchätzung, ſie mögen in Handlungen oder Unterlaſſungen, Tönen oder Geberden, in Gemählden, Kupferſtichen, oder in andern ſinnlichen Darſtellungen beſtehen, ſind unter der Benennung der ſymboliſchen Injurien begriffen. Injurien, die durch ſchriftliche Aufſätze, durch Druckſchriften, durch Gemählde, Kupferſtiche, oder andere ſinnliche Darſtellungen geäußert worden, ſind Pasquille, wenn ſie der Urheber ſelbſt, oder durch andere, öffentlich aufgeſtellt, oder verbreitet hat.

§. 569 - 572. h. t.

In wie fern die Natur der ſtrafbaren Handlung dadurch verändert werde, daß der Verfaſſer ſich oder den Beleidigten namentlich bezeichnet habe. §. 573. 574. h. t.

Critik der Kunſt- und Geiſteswerke, und Beleidigungen, welche durch dergleichen Werke jemanden zugefügt worden, ſind nach denſelben Grundſätzen wie die gerichtlichen Verhandlungen der Parteyen zu beurtheilen. §. 575. h. t.

§. 904.

Realinjurien und Pasquille ſind zwar in der Regel ſchwere, bloße ſymboliſche und Verbalinjurien

rien aber für leichte Injurien anzuſehen; es werden aber auch wiederum die leichtern und ſchwerern Real- und Verbalinjurien von einander unterſchieden. Zu den ſchwerern Verbalinjurien gehören, boshafte Kränkungen der bürgerlichen Ehre, Vorwürfe eines Verbrechens, oder ſolche, welche den andern der beſondern Verachtung ſeiner Standesgenoſſen ausſetzen. Beleidigungen an öffentlichen Orten, und bey feyerlichen Gelegenheiten, oder wenn überhaupt individuelle, dem Beleidiger bekannte Verhältniſſe eintreten, wodurch die Kränkung beſonders empfindlich wird, Beleidigungen der Untergebenen gegen den Vorgeſetzten, ingleichen Pasquille werden immer für ſchwere Injurien gehalten. Unter ſchweren Realinjurien werden die Verſtümmelungen, oder Verunſtaltungen, ingleichen alle lebensgefährliche Mißhandlungen verſtanden.

§ 576. ſeqq h t.

Auch Unterlaſſungen können in ſchwere Injurien ausarten. §. 583. h. t.

§. 905.

3. Privatgenugthuung des Beleidigten.

Aus der vorſätzlichen Ehrenkränkung entſteht, auf der Seite des Beleidigers, nicht nur die Verbindlichkeit zur Entſchädigung, ſondern auch die Pflicht Abbitte zu leiſten. Bietet ſich der Beleidiger nicht von ſelbſt dazu an; ſo erfolgt ein öffentlicher richterlicher Verweis, welcher wegen öffentlicher Beleidigungen bey offenen Thüren der Gerichtsſtube ertheilt, und bey ſchweren Beleidigungen kniend empfangen werden muß. Wer Anlaß gegeben hat, eine boshafte Abſicht der Ehrenkränkung vorauszuſetzen, iſt zu einer deutlichen Ehrenerklärung anzuhalten: auch kann derjenige, deſſen Ehre, nach der Meynung ſeiner Standesgenoſſen, durch eine gewiſſe Aeußerung oder Handlung des andern

andern erlitten haben ſoll, eine ausdrückliche Erklärung, daß er ihn dadurch nicht habe beleidigen oder beſchimpfen wollen, verlangen.

§. 584 - 606. h. t.

Von den Koſten der Ehrenerklärungen. §. 588. h. t.

Perſonen höhern Standes ertheilen die Ehrenerklärung ſchriftlich, niedern Standes gerichtlich, gleichen Standes, den Fall öffentlicher Beleidigungen ausgenommen, mündlich in Gegenwart zweyer oder dreyer Zeugen. §. 589 - 594. h. t.

Von den Zeugen bey dem Verweiſe. §. 597. h. t.

An die Stelle der bisher gewöhnlichen Ehrenerklärungen tritt die richterliche. §. 595. h. t.

Richterliche Verweiſe wegen Beleidigungen durch Pasquille, müſſen in dem Urtheil beſtimmt und auf Koſten des Beleidigers öffentlich bekannt gemacht werden. §. 593. h. t.

In den Fällen, wo der richterliche Verweis öffentlich bekannt gemacht werden ſoll, muß die an deren Stelle tretende Abbitte auf gleiche Weiſe bekannt gemacht werden. §. 602. h. t.

Pflicht der Erben des Beleidigers. §. 603. ſeqq. h. t.

§. 906.

I. Strafe der Verbalinjurien. 4. Strafe der Injurien.

A. Der leichtern.

1. Unter Perſonen des Bauern- oder geringen Bürgerſtandes.

„Strafarbeit oder Gefängniß auf vier und zwanzig
„Stunden bis drey Tage. §. 607. h. t.

2. Unter Perſonen des höhern Bürgerſtandes.

„Gefängniß auf acht bis vierzehn Tage. § 608. h. t.

3. Unter Adlichen, Officieren und königlichen Räthen.

„Gefängnißſtrafe, von vierzehn Tagen bis vier Wo=
„chen, oder bey erſchwerenden Umſtänden auch
„Feſtungsarreſt bis auf drey Monate. §. 609. h. t.

4. Von Perſonen höhern Standes gegen Ge=
ringere.

„Geldſtrafe von zehn bis dreyßig Thalern, oder ver=
„hältnißmäßiger Arreſt. §. 610. h. t.

5. Von Perſonen niedern Standes gegen
höhere.

„Vierzehntägige bis vierwöchentliche Strafarbeit.
§. 611. h. t.

B. Strafe ſchwerer Verbalinjurien.

1. Unter Perſonen des Bauern oder geringen
Bürgerſtandes.

„Vier bis achttägige Strafarbeit oder Gefängniß.
§. 612. h. t.

2. Unter Perſonen des höhern Bürgerſtandes.

„Gefängniß von vierzehn Tagen bis vier Wochen.
§. 613. h. t.

3. Unter Adlichen, Officieren, und königlichen
Räthen.

„Vier bis achtwöchentliche Gefängnißſtrafe, auch
„nach Beſchaffenheit der Umſtände Feſtungsarreſt
„bis auf ſechs Monate §. 614. h. t.

4. Von Perſonen höhern Standes gegen Ge=
ringere.

„Geldſtrafe von 40 - 100 Thalern, auch Gefängniß=
„oder Feſtungsarreſt auf 1 - 3 Monate. §. 617. h. t.

5. Von Perſonen niedern Standes gegen Hö=
here.

„Gefängnißſtrafe auf 4 Wochen bis 3 Monate.
„Unter erſchwerenden Umſtänden aber, Schärfung
„durch Einſchränkung der Koſt im Gefängniſſe,

oder

„oder Ausdehnung der Zuchthausſtrafe bis auf „ſechs Monate. §. 615. 616. h. t.

C. Pasquille.

1. unternommene, (attentatum) d. i. ſolche, welche zwar nicht öffentlich verbreitet, aber doch durch Schuld des Verfaſſers im Publico bekannt geworden.

„Strafe ſchwerer Injurien. §. 618. h. t.

2. ausgeführte, d. i. ſolche, welche ſchon auf Veranſtaltung des Pasquillanten öffentlich verbreitet worden.

„Die höchſte Strafe ſymboliſcher Injurien. §. 619. h. t.

Cenſurgeſetze.

Drucker und Verleger der Schandſchriften, werden, wenn ſelbige ohne Cenſur gedruckt worden, oder wenn auch dieſe vorhergegangen, die ausgeſtrichenen Stellen aber wieder aufgenommen, oder neue Injurien eingerückt worden, dem Verfaſſer gleich geſtraft. Dieſe Strafe wird verdoppelt, wenn der Urheber des Pasquills nicht ausgemittelt werden kann. Hat der Cenſor entweder wiſſentlich den Druck der Schmähſchrift geſtattet, oder dergleichen Injurien aus Nachläſſigkeit überſehen; ſo erleidet er im erſten Falle die Strafe des Verfaſſers, wie auch Entſetzung vom Cenſoramte, im letztern Falle verhältnißmäßige Geldſtrafe, Degradation, oder Caſſation.

§. 618 - 627. h. t.

II. Strafe der Realinjurien.

A. Der geringern.

Iſt in der Regel noch einmal ſo hart, als die der ſchweren Verbalinjurien.

§. 628. h. t.

1. Unter gemeinen Leuten.

„Strafarbeit oder Arreſt auf acht Tage bis vier „Wochen, allenfalls bey Waſſer und Brodt. §. 629. h. t.

2. Gegen obrigkeitliche oder häusliche Vorgeſetzte.

„Tritt auf eben ſo lange, als bey andern Gefängniß„ſtrafe Statt finden würde, Zuchthausſtrafe, allen„falls mit Schärfung durch Züchtigung, an deren „Stelle. §. 630. h. t.

3. Unter Adlichen und Officieren.

a. Wenn ſie nur in Stoßen, Werfen oder andern geringen Thätlichkeiten beſtehen.

„Sechsmonatlicher bis zweyjähriger Feſtungsarreſt.

b. Wegen grober thätlicher Beſchimpfungen.

„Zwey bis vierjähriger Feſtungsarreſt. §. 632. h. t.

B. Des Anfalls auf öffentlicher Straße.

1. Eines Edelmanns gegen einen andern, mit Stock- oder Peitſchſchlägen.

„Verluſt aller Standesrechte und Würden, und „8-10jähriger Feſtungsarreſt. §. 633. h. t.

2. Außer dieſem Falle.

„Zwey bis zehnjährige Feſtungsſtrafe. §. 1207. h. t.

C. Der ſchweren Realinjurien.

1. Wenn der Beſchädigte völlig wieder hergeſtellt wird.

„Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe auf zwey bis drey „Jahre. §. 638. h. t.

2. Wenn die durch die Verletzung verurſachte Verunſtaltung oder Beſchädigung der Geſundheit nicht wieder gehoben werden kann.

„Vier- bis ſechsjährige Zuchthaus- oder Feſtungs„ſtrafe. §. 639. h. t.

Von

Von der vorſätzlichen Verſtümmelung oder Beſchädigung der Geſundheit. §. 799. 800.

3. Wenn der Beſchädigte an der empfangenen Verletzung ſtirbt.

„Strafe des Todtſchlags. §. 640. h. t.

§. 907.

Wer ſich nach erlittener Strafe der angethanen Beſchimpfung rühmet, hat die Wiederholung derſelben; und wenn dieſelbe Injurie in dieſem Falle wiederholt worden, Verdoppelung der vorher erlittenen Strafe verwirkt. Auch wird die Strafe, wegen Injurien zwiſchen Militär- und Civilperſonen verdoppelt. Im Falle einer Real- oder ſchweren Verbal- oder ſymboliſchen Injurie, tritt ſodann Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe an die Stelle des Gefängniſſes. Sind Wachen beleidigt worden; ſo wird die Strafe der Injurie nochmals verdoppelt, und es tritt im Falle einer thätlichen Widerſetzung, die Strafe der unerlaubten Selbſthülfe, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, des Aufruhrs ein. 5. Von Verſchärfung der Strafe.

§. 640 - 647. h. t.

§. 908.

Nur Realinjurien darf der Richter von Amtswegen rügen, und auch davon ſind geringe Realinjurien ausgenommen, welche zwiſchen Leuten vom Bauer- oder geringen Bürgerſtande, oder auch zwiſchen Eheleuten, Aeltern und Kindern, Lehrern und Schülern, Dienſtherrſchaften und Geſinde vorgefallen ſind. Schwere Verbal- oder ſymboliſche Injurien werden nur im Fall eines öffentlichen Aergerniſſes von Amtswegen gerügt. 6. Wenn der Richter von Amtswegen zu verfahren habe.

§. 649. ſeqq. h. t.

Von der bloßen Anzeige der erlittenen Injurie. §. 654. ſeqq. h. t.

§. 909.

§. 909.

7. Von der Erlaſſung und Compenſation der Injurie.

In den Fällen, wo der Richter nicht von Amtswegen verfahren muß, fällt auch die Strafe hinweg, wenn die Privatgenugthuung ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen worden. Ein dergleichen ſtillſchweigender Erlaß wird, jedoch nicht in Anſehung des Schadenserſatzes, geſetzlich angenommen, wenn der Beleidigte die Injurie, ungeachtet ſie und der Urheber derſelben ihm bekannt geweſen, innerhalb dreyer Monate nicht gerügt hat. Das Recht zur Privatgenugthuung geht durch Compenſation der Injurien verlohren, welche jedoch in Anſehung der Realinjurien von der einen, und der bloßen Verbal- und ſymboliſchen Injurien von der andern Seite, nicht Statt findet. Auch wird die Strafe durch die Compenſation der Injurie gemildert, nicht aufgehoben. Erwiederung, die erſt nach einiger Zeit geſchieht, entſchuldiget jedoch den Erwiedernden nicht.

§. 657 - 665. h. t.

§. 910.

8. Duelle.

Duelle werden, wenn auch niemand dadurch getödtet worden, dennoch mit Verluſt des Adels und der Ehrenſtellen, und außerdem nach Bewandniß der Umſtände, mit 10jähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt. Das Bildniß des flüchtigen Verbrechers wird an einen öffentlichen Schandpfahl geſchlagen, und ſein Vermögen, ſo lange er lebt, in Beſchlag genommen. Iſt jemand getödtet worden, ſo tritt nach der Beſchaffenheit des böſen Vorſatzes, die Strafe des Mörders oder Todtſchlägers ein. Wer andere zum Zweykampf reizt, oder ihnen dabey hilft, hat, wenn jemand getödtet worden, 10jährige, ſonſt aber fünfjährige Feſtungsſtrafe verwirkt; eine ein- bis fünfjährige Feſtungsſtrafe

ſtrafe, nebſt dem Verluſte der etwanigen Ehrenſtellen, trifft ſchon denjenigen, welcher den Parteyen wegen einer durch Vergleich oder Erkenntniß beygelegten Ehrenſache Vorwürfe macht oder mit Verachtung begegnet.

Gelindere Strafen treten ein, wenn der Zweykampf nicht zu Stande gekommen iſt, doch folgt auf die bloße Ausforderung drey- bis ſechsjährige, und auf die bereitwillige Annahme des Zweykampfs ein bis dreyjährige Feſtungsſtrafe.

§ 667 - 677. h. t.

Von Zweykämpfen der Innländer außerhalb, und der Ausländer innerhalb Landes. §. 678 - 685. h. t.

Von Zweykämpfen der Militärperſonen mit Civilperſonen. §. 686 - 688.

Von tödtlichen Angriffen unter ſolchen Perſonen, die weder zum Adel noch Officierſtande gehören. §. 689. 690. h. t.

Eilfter Abſchnitt.

Von körperlichen Verletzungen.

§. 911.

Ein jeder iſt ſchuldig, ſein Betragen ſo einzurichten, daß er weder durch Handlungen, noch durch Unterlaſſungen, Anderer Leben oder Geſundheit in Gefahr ſetze. Iſt jemand am Leibe oder Leben beſchädiget worden; ſo trifft denjenigen, welcher den Schaden durch ſeine grobe Fahrläſſigkeit verurſacht hat, körperliche Züchtigung oder Gefängnißſtrafe von 14 Tagen bis zu Einem Jahre. Verletzung eines Policeygeſetzes hat, wenn dadurch ein Schade wirklich verurſacht worden, einmonatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Feſtungsſtrafe zur Folge. War damit eine Vernachläſſigung beſonderer Amts- oder Berufspflichten verbunden; ſo

1. Verletzung aus Fahrläſſigkeit.

wird

wird der Verbrecher dadurch zur fernern Führung ſeines Gewerbes oder Amtes unfähig.

§. 691. 777 - 781. h. t.

Vorbeugungsmittel. §. 692 - 776. §. 692 - 776. h. t.

Von dem Schaden durch Liebestränke. §. 861 - 869. h. t.

§. 912.

2. Rettung aus Todesgefahr.

Wer ohne erhebliche Gefahr, einen Menſchen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Waſſer und Feuersnoth, oder aus einer andern drohenden Lebensgefahr retten könnte, und es unterläßt: ſoll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnißſtrafe leiden. Auch ſoll ſeine Liebloſigkeit und deren Beſtrafung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 782. ſeqq. h. t.

Von Rettung der Scheintodten. §. 785 - 795. h. t.

§. 913.

3. Vorſätzliche Beſchädigung.

Vorſätzliche Beſchädigungen werden in der Regel als Realinjurien beſtraft. Hat jemand dabey die Verſtümmelung oder Verunſtaltung zur Abſicht gehabt; ſo kann die Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe bis auf 6 Jahre, und wenn der Beſchädigte dadurch zur Verrichtung ſeiner Geſchäffte unbrauchbar geworden, bis auf zehn Jahre erſtreckt werden.

§. 796 - 800. h. t.

Von Beſchädigungen, welche bey der übrigens vorſätzlichen Beleidigung dennoch nicht beabſichtiget worden. §. 638 - 640. h. t.

§. 914.

4. Verurſachung des Wahnſinns.

Vorſätzlich verurſachter Verluſt des Vernunftgebrauchs, deſſen Wiederherſtellung zweifelhaft iſt: zieht die Strafe des Schwerdts nach ſich. Iſt ein ſolcher anhaltender Wahnſinn durch eine

nicht

nicht vorſätzliche Verſchuldung veranlaßt worden; ſo tritt diejenige Strafe ein, welche der im Falle des erfolgten Todes verwirkten am nächſten kommt. Iſt der unheilbare Wahnſinn durch Liebestränke veranlaßt worden; ſo findet acht- bis zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ſtatt.

§. 801. 863. h. t.

§. 915.

Wer ſich ſelbſt, durch vorſätzliche Verſtümmelung ſeines Körpers, zu ſeinen Bürgerpflichten, oder zu gewiſſen nach ſeinem Berufe ihm obliegenden Geſchäfften untauglich macht, der ſoll öffentliche körperliche Züchtigung, und ein- bis dreyjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe leiden. Durch Selbſtmord kann ſich niemand der ſonſt verdienten Schande entziehen; es ſoll aber auch der Selbſtmord allein, weder durch Beſchimpfung, noch ſonſt beſtraft werden. 5. Selbſtbeſchädigung.

§. 802 - 805. h. t.

§. 916.

Unter dem Worte Todtſchlag werden Handlungen begriffen, oder Unterlaſſungen, welche in der pflichtwidrigen feindſeligen Abſicht, einen andern Menſchen zu beſchädigen, unternommen worden, und auf welche deſſen Tod nach dem gewöhnlichen allgemein oder dem Thäter beſonders bekannten Laufe der Dinge folgen mußte, und wirklich erfolgt iſt. Tödtung mit vorher überlegtem pflichtwidrigen menſchenfeindlichen Vorſatze zu tödten, wird **Mord** genannt. Der **Todtſchlag** zieht die Strafe des **Schwerdts**, der **Mord** die Strafe des **Rades** nach ſich. Im Falle des **gemeinen Mordes** wird die Strafe des **Rades von oben** vollzogen. Einige Arten des Mordes ſind **geſetzlich ausgezeichnet**, 6. Todtſchlag und Mord.

und

und ziehen im höhern Grade der Strafbarkeit die Strafe des Rades von unten nach ſich. Hievon iſt die Vergiftung ausgenommen, welche in der Regel nur Verſchärfung der ſonſt verwirkten Todesſtrafe durch Schleifung zum Richtplatze zur Folge hat, wie auch der Mord neugebohrner Kinder durch die Gebährerin, als welche nur mit der Schwerdtſtrafe geahndet wird. Wenn die Strafe des Rades nicht näher beſtimmt iſt, wird ſie von oben vollzogen.

In allen Fällen kann wegen erſchwerender Umſtände Verſchärfung der beſonders verwirkten Todesſtrafe Anwendung finden. Sie geſchieht durch Schleifung zu der Richtſtätte, und bey der Strafe des Schwerdts durch Flechtung des Körpers auf das Rad.

§. 806. 826. h. t.

I. Todtſchlag.

1. Abſicht zu tödten.

a. ſie iſt vorhanden, aber nicht überlegt.

„Strafe des Schwerdts. § 806. 826. h. t.

b. ſie wird nur vermuthet.

„Strafe des Schwerdts. § 811 - 814.

Wenn die Abweſenheit des Vorſatzes zu tödten dennoch wahrſcheinlich iſt, oder die pflichtwidrige Feindſeligkeit der Abſicht mangelt, tritt langdauernde bis lebenswierige Feſtungsſtrafe ein.

§. 815. 820 - 825. 833. 834. h. t.

2. Wirkung: der Tod.

a. Iſt eine wahrſcheinliche Folge der vorſätzlichen Tödtung.

„Ordentliche Todesſtrafe (im Falle des Mordes, „das Rad.) §. 836 h. t.

b. Iſt

b. Iſt eine nothwendige Folge des wahrſcheinlich beabſichtigten oder unüberlegten Todtſchlags.

„Schwerdt. §. 809 ſeqq 818. h. t.

c. Der Tod iſt die mittelbare Folge eines vorſätzlich zugefügten, aber nicht an ſich tödtlichen Unternehmens.

„6 - 10jährige Feſtungsſtrafe. §. 816. h. t.

d. Der Tod iſt auf eine an ſich tödtliche und vorſätzlich zugefügte Verletzung dennoch nicht erfolgt.

„10jährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe. §. 817. h. t.

3. Bey einer von mehrern vorgenommenen Verwundung werden alle, welche tödtliche Wunden zugefügt haben, nach Verhältniß ihres böſen Vorſatzes und der Tödtlichkeit des gebrauchten Gewehrs mit 6jähriger bis lebenswieriger Feſtungsſtrafe belegt: derjenige von dieſen aber, welcher ſich zuerſt eines an ſich oder durch den gewählten Gebrauch tödtlichen Gewehrs gegen den Entleibten bedient hat, als Todtſchläger beſtraft. In Anſehung derjenigen, welche keine tödtliche Wunden verurſacht, und an der Schlägerey, ohne Abſicht zu tödten, Theil genommen, finden die Geſetze von körperlichen Verletzungen Statt.

§. 844 - 848. h. t.

II. Mord.

1. Allgemeine Bemerkungen.

a. Mangel der menſchenfeindlichen Abſicht, aber nicht der beſondern Feindſchaft gegen den Getödteten, ſchließt die ordentliche Strafe aus.

§. 830. 833. 834. 852. h. t.

Verbindung der boshaften Abſicht des Mörders mit der Geringſchätzung des eignen Lebens, ſchließt zwar die Todesſtrafe nicht aus: wenn aber jemand, bey ſonſt ungeſtörtem Gebrauche ſeines Verſtandes, in der Abſicht hingerichtet zu werden einen Todtſchlag begeht, ſoll er lebenslang im engſten Gefängniß, unter beſonderer Aufſicht verwahrt, und zu beſtimmten Zeiten öffentlich gezüchtiget werden.

§. 830-832. h. t.

b. Mangel der vollen beabſichtigten Wirkung zieht, wenn die Verletzung nur zufällig tödtlich geworden iſt, Verwandlung der Strafe in die Strafe des Schwerdtes; wenn der tödtlich Verletzte durch beſondere Umſtände gerettet worden, Staupenſchlag nebſt lebenswieriger Feſtungsſtrafe, im Falle einer unheilbaren aber nicht tödtlichen Verletzung 10jährige bis lebenswierige, und wenn die in der Abſicht zu tödten unternommene Handlungen noch gar keinen Schaden angerichtet haben, 4-6jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach ſich.

§. 827. 828. 837. 838. h. t.

c. Vom Mangel des vollen Beweiſes, daß die Wirkung eine Folge der Handlung geweſen, ſiehe oben l. 1. c. 8. §. 836.

2. Geſetzlich ausgezeichneter Mord.

A. Verabredeter Mord.

a. Unter mehrern Theilnehmern.

Der Rädelsführer und der eigentliche Thäter werden allemal mit der Strafe des Rades belegt. Den, der beydes zugleich iſt, trifft die Strafe des Rades von unten. Die Gehül-

hülfen, welche den Mord ſelbſt nicht vollzogen haben, werden mit lebenswieriger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt. Die Strafe des Schwerdts trifft ſämmtliche Theilnehmer, außer dem Rädelsführer, wenn der eigentliche Thäter nicht ausgemittelt werden kann. Die übrigen Mitverſchwornen, welche bey der That nicht Hand angelegt haben, ſind mit 10 - 20. Jahr Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe zu belegen.

§. 839 - 843. h. t.

b. Zwiſchen dem Machtgeber und Uebernehmer der That.

Der Thäter wird, wenn er ſich ſchon mehr als einmal zur Ermordung anderer brauchen laſſen, von unten, ſonſt aber von oben herab gerädert, und der, welcher ihm den Auftrag gemacht hat, als Rädelsführer, welcher nicht mit Hand angelegt hat, beſtraft. Iſt der Auftrag nur auf lebensgefährliche Beſchädigung gerichtet geweſen; ſo hat der, welcher den Auftrag gemacht hat, die Strafe des Schwerdts verwirkt; doch tritt, wenn die Tödtung nicht bloß ohne, ſondern auch wider ſeinen Willen erfolgt iſt, 10jährige Feſtungsſtrafe ein.

§. 830. 831. 849. 854. h. t.

B. Raubmord. (Latrocinium)

Raubmord heißt der vorſätzliche Mord, welcher abſichtlich, um ſich dadurch eine Verbeſſerung des Vermögens oder der äußerlichen Umſtände zu verſchaffen, geſchieht. Er hat die Strafe des Rades von unten zur Folge. §. 1193. Hat der Räuber erſt bey vorgefundenem Widerſtande getödtet, ſo tritt die Strafe des Rades von oben ein. Hat der Räuber nach vollzogenem

Raube zur Vertheidigung ſeines Lebens den Verfolgenden getödtet; ſo wird er mit dem Schwerdte, im Falle des blos vertheidigten Raubes aber mit dem Rade von oben beſtraft. Iſt der Tod des Beraubten eine Folge der bey dem Raube ohne erweisliche Abſicht zu tödten vorgenommenen Mißhandlungen geweſen, oder iſt dieſe Mißhandlung zwar an ſich tödtlich geweſen, das Leben aber und die Geſundheit des Beraubten durch beſondere Umſtände erhalten worden, ſo findet die Strafe des Schwerdtes Statt, welche durch Flechtung des Körpers auf das Rad verſchärft wird.

§. 1191. 1192. 1194. 1195. 1196. h. t.

C. Liſtig vorbereiteter Mord, beſonders durch Vergiftung. Die an ſich verwürkte Todesſtrafe wird durch Schleifung zum Richtplatze geſchärft, und die vorſätzliche Hülfe durch Zubereitung oder Herbeyſchaffung des Gifts, mit dem Schwerdte, im Wiederholungsfalle aber mit dem Rade von unten geſtraft. Sind zum Gebrauche für Mehrere beſtimmte Sachen vergiftet worden, ſo tritt, wenn Menſchen dadurch ums Leben gekommen, die Strafe des Rades von unten, nebſt Schleifung zum Richtplatze; wenn mehreren Menſchen ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit zugefüget worden, Strafe des Schwerdts nebſt Flechtung des Körpers auf das Rad, ſonſt aber Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe ein.

§. 856. ſeqq. 870 - 872. h. t.

Verurſachter Wahnſinn wird im Falle der beabſichtigten Tödtung mit der Strafe des Rades von oben; im Falle des beabſichtigten Wahnſinns aber mit der Strafe des Schwerdts geahn-

det, §. 862 863. letztere Strafe findet auch ſtatt, wenn das mit der Abſicht zu tödten beygebrachte Gift eine unheilbare Krankheit hervorgebracht hat. Im Falle einer heilbaren Krankheit tritt 10jährige bis lebenswierige, und wenn unſchädliche Sachen mit der Abſicht zu tödten beygebracht worden, 6 ⸗ 10jährige Zuchthaus⸗ oder Feſtungsſtrafe ein. Tödtung durch Liebestränke hat eine 14 ⸗ 15jährige Feſtungs⸗ oder Zuchthausſtrafe zur Folge.

D. Parricidium.

1. Aelternmord.

„Rad von unten nebſt Stäupung und Schleifung zum „Richtplatze. §. 873. Todtſchlag an Aeltern hat die „Strafe des Schwerdts mit gleicher Schärfung zur „Folge. § 878. h. t.

2. Mord an Kindern oder Ehegatten.

„Rad von unten und Schleiſung des Verbrechers zum „Richtplatze. Im Falle des bloßen Todtſchlags wird „die Strafe durch Schleifung zum Richtplatze ver„ſchärft. § 874. 879. h. t.

3. Mord an Geſchwiſtern, Seitenverwandten, denen der Mörder Reſpect ſchuldig war, oder mit denen er in häuslicher Verbindung lebt; wie auch an angenommenen oder Pflegeältern, oder Kindern, oder Vormündern, oder Pflegbefohlnen: wird mit dem Rade von oben und Schleifung zum Richtplatze geſtraft. §. 875. Im Falle eines an ſolchen Perſonen begangenen Todtſchlags, wird die Strafe des Schwerdts durch Ausſtellung an dem Schandpfahle geſchärft.

§. 881. h. t.

Nur das Bewußtſeyn oder Unwiſſenheit der Verwandſchaft, aber nicht der Unterſchied der ehelichen oder unehelichen Verwandtſchaft ändert die Strafe.

§. 885. 886. h. t.

§ 917.

7. Kindermord. Unter dem Kindermorde im eigentlichen Verſtande wird die von der Gebährerin bewirkte Tödtung neugebohrner, d. i. ſolcher Kinder verſtanden, welche noch nicht über 24 Stunden nach der Geburt gelebt haben. §. 887. 913. 947. 949. Auch wird dabey vorausgeſetzt, daß die Gebährerin eben unverheirathet ſey, oder ſeit einem Jahre von ihrem Manne entfernt gelebt habe, oder ſonſt aus Bewußtſeyn eines unehelichen Beyſchlafs, Schwangerſchaft und Geburt verheimlichet habe.

§. 982 - 984. h. t.

I. Kindermord.

1. Von Seiten der Gebährerin.

a. Wenn dieſelbe ihr neugebornes Kind bey oder binnen 24 Stunden nach der Geburt vorſätzlich tödtet.

„Strafe des Schwerdts. §. 965. h. t.

b. Wenn ſie etwas unternimmt oder veranſtaltet, was den Tod ihres neugebornen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach ſich gezogen hat.

„Strafe des Schwerdts. § 966. h. t.

c. Wenn die Wöchnerin ihr Kind durch unterlaſſene Verbindung der Nabelſchnur vorſätzlich verbluten läßt, oder demſelben die nöthige Pflege vorſätzlich entzieht.

„Strafe des Schwerdts. §. 967. h. t.

d. Wenn

d. Wenn die Mutter ein lebendiges Kind an einem Orte, wo es nicht leicht gefunden werden kann, ausſetzt oder ausſetzen läßt, und dadurch der Tod verurſacht worden.

„Strafe des Schwerdts. §. 969. h. t.

e. Wenn ſie von ihren Aeltern verleitet worden das Kind zu tödten.

„Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe. §. 972. h. t.

2. Von Seiten des Schwängerers.

a. Wenn er zur Verübung des Kindermordes angereizt oder behülflich geweſen und die That erfolgt.

„Strafe des Schwerdts. §. 973. h. t.

b. Wenn er den Mord ohne Zuthun der Mutter verübt.

„Strafe des Rades. §. 974. h. t.

3. Von Seiten der Aeltern.

a. Wenn ſie die Gebährerin zum Kindermorde gereizt haben, oder dazu behülflich geweſen.

„Strafe des Schwerdts. §. 973. h. t.

b. Wenn ſie den Mord ohne Zuthun der Gebährerin ſelbſt verübt haben.

„Strafe des Rades. §. 974. h. t.

II. Strafbare Facta, welche ſich auf einen zu verhütenden oder begangenen Kindermord beziehen.

A. Verheimlichung der Schwangerſchaft.

Sie iſt vorhanden, wenn entweder erhellet, daß die Schwangere ſie gewußt, und 14 Tage nach deren Wahrnehmung nicht ihren häuslichen Vorgeſetzten oder Geburtshelfern angezeigt, oder wenn dieſe Anzeige ſo lange unterlaſſen worden,

bis die Leibesfrucht das Alter von 30 Wochen erfüllt hat.

§. 933. 934. h. t.

1. Wenn erhellet, daß die Leibesfrucht noch nicht 30 Wochen alt geweſen.

a. Sie hat die Schwangerſchaft gewußt, und dennoch nicht 14 Tage nachher, als ſie dieſelbe wahrgenommen, angezeigt, auch die Leibesfrucht nicht vorgezeigt.

„Sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausſtrafe. §. 939. h. t.

b. Es iſt ungewiß, ob ſie ihre Schwangerſchaft gewußt habe, und es ſind ſonſt keine Anzeigen des gefliſſentlichen Mißgebährens vorhanden.

„Findet keine weitere Unterſuchung Statt. §. 943. a. h. t.

2. Wenn erhellet, daß die Leibesfrucht über 30 Wochen alt geweſen.

a. Die Gebährerin hat die Niederkunft verheimlichet. ſiehe B. aa.

b. Sie hat die Niederkunft nicht verheimlichet.

α. Das Kind iſt am Leben erhalten worden.

„Alsdann wird die Verheimlichung der Schwan-
„gerſchaft nicht gerügt. §. 948. h. t.

β. Das Kind iſt todtgeboren oder binnen 24 Stunden geſtorben: den Geburtshelfer, oder eine andere ehrbare Perſon, welche allein bey der Niederkunft zugegen geweſen, und dieſelbe nicht angezeigt, trifft ſodann

„3 - 6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthaus-
„ſtrafe. §. 912. 913. h. t.

3. Wenn keins von beyden erhellet.

a. Das Kind iſt wahrſcheinlich todt zur Welt gekommen.

„2 - 3 jährige Zuchthausſtrafe. §. 940. h. t.

b. Dies

b. Dies iſt nicht auszumitteln.

„3 - 4 jährige Zuchthausſtrafe. §. 942. h. t.

B. Verheimlichung der Geburt.

Iſt vorhanden, wenn nicht eine Hebamme oder andere ehrbare Weibsperſon zugezogen worden. Hat die Gebährerin um Hülfe gerufen und ſie erlangt, ſo iſt ſie ſtraffrey. Hat ſie aber die Schwangerſchaft nicht angezeigt, ſo kann ſie ſich mit der Uebereilung der Geburt nicht entſchuldigen.

§. 944 - 946. h. t.

1. Einer erweislich noch nicht 3monatlichen Leibesfrucht.

a. Die Gebährerin hat die Schwangerſchaft gewußt, und 14 Tage nach erlangter Wiſſchaft verheimlicht.

„Sie hat den Verdacht einer vorſätzlichen Ab„treibung wider ſich. §. 935. h. t.

b. Es iſt ungewiß, ob die Geſchwächte die Schwangerſchaft gewußt, dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von 3 Monaten erreicht hatte, und es ſind keine Anzeigen des gefliſſentlichen Mißgebährens vorhanden; alsdann findet keine weitere Unterſuchung gegen die Gebährerin Statt.

§. 943. h. t.

2. Einer noch nicht 30wöchentlichen Leibesfrucht, von der nicht erhellet, daß ſie noch nicht 3 Monate alt geweſen.

a, Wenn die Schwangerſchaft verheimlichet worden.

„Sechsmonatliche bis zweyjährige Zuchthausſtrafe.

§. 939. h. t.

b. Wenn die Gebährerin nicht überführt werden kann, daß ſie die Schwangerſchaft 14 Tage vor der Entbindung gewußt hat, gleichwohl aber gewiß iſt, daß das Kind das Alter von 3 Monaten ſchon erreicht hatte.

„3 ꞉ 6 monatliche Gefängniß ꞉ oder Zuchthausſtrafe. §. 943. b.

3. Einer mehr als 30 wöchentlichen Leibesfrucht.

a. Das Kind hat über 24 Stunden nach der Geburt gelebt.

„Wird nicht gerügt. §. 948. h. t.

b. Es iſt nicht am Leben geblieben.

aa. Die Schwangerſchaft iſt verheimlichet worden.

α. Das Kind kann nicht beſichtiget werden. Siehe C. β.

β. Es kann beſichtiget werden.

aaa. Es iſt todtgeboren.

αα. Es war vollſtändig und ausgetragen.

„Vier bis ſechsjährige Zuchthausarbeit. §. 957. h. t.

ββ. Es war vollſtändig, aber nicht völlig ausgetragen.

„Niedrigſte Strafe der geſetzlichen.„

bbb. Es hat noch in der Geburt gelebt.

αα. Es iſt Verdacht einer unnatürlichen Behandlung vorhanden.

ℵ. Es befinden ſich tödtliche Verletzungen am Körper des Kindes.

„Staupenſchlag und lebenswierige „Zuchthausſtrafe. §. 960. a.

2. Es befinden ſich ſolche nicht daran.

„5 ⸗ 12jährige Zuchthausſtraſe nebſt „Willkommen und Abſchied. §. 960. b. h. t.

ββ. Es iſt kein ſolcher Verdacht vorhanden.

„8 ⸗ 10 Jahr Zuchthausſtrafe. §. 959. h. t.

bb. Die Schwangerſchaft iſt nicht verheimlichet worden.

α. Das Kind wird vorgezeigt. Alsdann iſt keine Verheimlichung der Geburt vorhanden.

β. Es wird nicht vorgezeigt. Siehe C. bb.

4. Eines Kindes, von dem es gewiß iſt, daß es in der Geburt gelebt habe.

„8 - 10 jährige Zuchthausarbeit. §. 941 - 959. h. t.

5. Mit einer Leibesfrucht, deren Alter ungewiß iſt.

a. Es iſt wahrſcheinlich, daß das Kind todt zur Welt gekommen ſey.

„2 - 3 jährige Zuchthausſtrafe. §. 940. h. t.

b. Dieſe Wahrſcheinlichkeit iſt nicht ausgemittelt.

„3 - 4jährige Zuchthausſtrafe. §. 942. h. t.

C. Unterlaſſene Vorzeigung.

Die Vorzeigung des Kindes befreyt von der Strafe der heimlichen Schwangerſchaft und Niederkunft, wenn der Gebährerin ſonſt nichts zur Laſt fällt.

§. 937. h. t.

1. Eines über 24 Stunden lebenden Kindes.

„Wird nicht gerügt. §. 948. h. t.

2. Eines

2. Eines todtgebornen oder innerhalb 24 Stunden geſtorbenen vollſtändigen Kindes.

a. Bey nicht verheimlichter Schwangerſchaft.

aa. Die Geburt iſt vorſchriftmäßig geſchehen.

Alsdann haften nur die oben benannten Perſonen.

§. 912. h. t.

bb. Sie iſt nicht vorſchriftmäßig geſchehen.

α. Das Kind kann beſichtiget werden.

„Alsdann findet, wenn auch der Gebährerin „ſonſt nichts zur Laſt fällt, dennoch wegen „unterlaſſener Vorzeigung eine 6 monatliche „Zuchthausſtrafe Statt. §. 949. 952. h. t.

β. Es kann nicht beſichtiget werden.

aaa. Wegen eines Zufalls, woran die Gebährerin keinen Antheil hatte.

„2jährige Zuchthausſtrafe. §. 953. h. t.

bbb. Durch ein Factum der Gebährerin.

αα. Durch ein vorſätzliches.

א. Wenn ſie die Leibesfrucht vorſätzlich in den Zuſtand geſetzt hatte, daß ihr Verſchulden oder ihre Unſchuld an dem Tode des Kindes nicht ausgemittelt werden kann.

„4-6 jährige Zuchthausſtrafe. §. 955. h. t.

ב. Wenn ſie einer vorſätzlichen unnatürlichen Behandlung verdächtig iſt.

„6-10 jährige Zuchthausſtrafe. §. 956. h. t.

ββ. Aus Fahrläſſigkeit.

א. Ihre Unſchuld an dem Tode iſt dennoch ausgemittelt

„einjährige Zuchthausſtrafe. §. 954.

ב. Dies

ℶ. Dies iſt nicht ausgemittelt.

„2-3 jährige Zuchthausſtrafe. §. 954. h. t.

b. Bey verheimlichter Schwangerſchaft.

aa. Die Folgen der bisherigen Verheimlichung werden wieder gut gemacht durch das Rufen um Hülfe bey der Niederkunft.

„Die Perſonen, welche um die Gebährerin wa-
„ren, werden dann nach obigen Vorſchriften
„verantwortlich. §. 945. h. t.

bb. Sie werden nicht wieder gut gemacht.

α. Das Kind hat in der Geburt gelebt.

aaa. Die Leibesfrucht iſt ſo behandelt, daß die Unterſuchung ihrer Beſchaffenheit nicht geſchehen könne. (partus iſt abolirt.)

„Staupenſchlag und lebenswierige Zuchthaus-
„oder Feſtungsſtrafe, §. 962. h. t.

bbb. Die Leibesfrucht iſt nicht ſo behandelt.

αα. Es befinden ſich an dem Kinde Spuren tödtlicher Verletzungen.

„Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungs-
„ſtrafe. §. 960. a. h. t.

ββ. Es iſt dergleichen nicht vorhanden, es findet ſich aber

א. Verdacht lebensgefährlicher oder unnatürlicher Behandlung.

„12-15 jährige Zuchthausſtrafe nebſt
„Willkommen und Abſchied. §. 960. b. h. t.

ℶ. Es findet ſich dieſer Verdacht nicht.

„8-10 jährige Zuchthausarbeit. §. 959. h. t.

β. Das

β. Das Kind hat in der Geburt nicht gelebt.

aaa. Es war vollſtändig, aber noch nicht ausgetragen.

„Niedrigſte Strafe der geſetzlichen. §. 958. h. t.

bbb. Es war eine vollſtändige und gänzlich ausgetragene Leibesfrucht.

„4-6 jährige Zuchthausſtrafe. §. 957. h. t.

γ. Es iſt ungewiß, ob es in der Geburt gelebt habe.

aaa. Die Gebährerin hat die Leibesfrucht ſo behandelt, daß die Unterſuchung ihrer Beſchaffenheit nicht geſchehen kann.

αα. Es iſt vorſätzlich geſchehen.

„12 - 15 jährige Zuchthausſtrafe nebſt Will-
„kommen und Abſchied. §. 961. h. t.

ββ. Der Vorſatz iſt nicht erwieſen.

„10 - 12 Jahre Zuchthausſtrafe. §. 964. h. t.

bbb. Eine ſolche Behandlung der Leibesfrucht iſt nicht vorhanden.

„Denn arbitrirt der Richter zwiſchen 4 - 10jähriger
„Zuchthausſtrafe. Iſt jedoch das Alter der Lei-
„besfrucht ungewiß, und der Umſtand, daß
„ſie todt zur Welt gekommen iſt, nicht auszu-
„mitteln, ſo tritt 3 - 4 jährige Zuchthausarbeit
„ein. §. 942. 957. 959. h. t.

3. Einer unvollſtändigen oder einer ſolchen Leibesfrucht, von der es ungewiß iſt, ob ſie vollſtändig geweſen.

Iſt oben (B. 1.) dageweſen.

Leibesfrüchte, welche über 30 Wochen alt ſind, ingleichen ſolche, welche in der Geburt gelebt haben, werden für vollſtändig geachtet.

§ 941. 958. h. t.

D. Abolitio Partus iſt unter C. begriffen.

E. Unnatürliche Behandlung des Kindes ohne erwieſenen Vorſatz zu tödten.

1. Im

1. Im Falle angezeigter Schwangerſchaft, aber verheimlichter Geburt.

„6 - 10 jährige Zuchthausſtrafe. §. 956. h. t.

2. Wenn beydes verheimlichet worden.

a. Es ſind an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen befindlich.

„Staupenſchlag und lebenswierige Zuchthausſtrafe. §. 960. a. h. t.

b. Es finden ſich dieſelben nicht.

„12 - 15 jährige Zuchthausſtrafe nebſt Willkommen „und Abſchied §. 960. b. h. t.

c. Es iſt die gefährliche Behandlung erwieſen, aber nicht ausgemittelt, daß das Kind lebendig zur Welt gekommen ſey, oder in der Geburt noch gelebt habe.

„Staupenſchlag und lebenswierige Feſtungsſtrafe. §. 968. h. t.

III. Vorbeugungsmittel.

1. Von Seiten der Schwangern.

Nothwendigkeit der Entdeckung der Schwangerſchaft an die häuslichen Vorgeſetzten, oder einen Geburtshelfer.

§. 901. ſeqq. 933. ſeqq. h. t.

Pflicht bey der Niederkunft ſiehe oben.

2. Von Seiten des Schwängerers.

a. Wenn er die Schwangerſchaft vermuthet, aber die Anzeige nicht bewirkt hat.

„2 - 4 monatliche Gefängnißſtrafe.

b. Wenn er an der Verheimlichung der Schwangerſchaft wiſſentlich oder durch bloße Unterlaſſung Theil nimmt. Hälfte der Strafe der Thäterin: im Falle daß dieſe mit Todes-, lebenswieriger oder 10 jähriger Zucht-

haus-

hausſtrafe belegt wird, 5 bis 8 jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe.

c. Hat der Schwängerer die Geſchwächte zur Verheimlichung der Schwangerſchaft und Niederkunft ſelbſt aufgemuntert, verleitet, oder dabey thätigen Beyſtand geleiſtet; ſo wird er mit derſelben Strafe, welche die Geſchwächte leidet, und wenn dieſe am Leben oder mit lebenswieriger Zuchthausſtrafe beſtraft wird, mit 10jähriger Feſtungsſtrafe belegt, und der Vollſtreckung des Todesurtels an der Geſchwächten beyzuwohnen genöthiget.

§. 914 ſeqq. 957. ſeqq. h t.

3. Von Seiten der Perſonen, welche zur beſondern Aufſicht über die Schwangere verbunden ſind.

Aeltern, beſonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt; Dienſtherrſchaften, oder diejenigen Hausofficianten, welchen die Aufſicht über das weibliche Geſinde aufgetragen iſt; Haus- und Stubenwirthinnen, bey welchen ledige Weibsperſonen gemeinen Standes ohne ihre Aeltern ſich eingemiethet haben; wie auch Hurenwirthinnen: müſſen entweder durch eigne Anſtalten und durch Anzeige bey der Obrigkeit, den Kindermord und das gefliſſentliche Mißgebähren zu verhüten ſuchen: und ſie haben im Unterlaſſungs-Falle 2 - 4 - 6 monatliche Gefängnißſtrafe verwirkt. Mütter und Pflegerinnen erleiden die härteſte von dieſen Strafen; ſaumſelige Obrigkeiten aber werden nach Verhältniß der Verſchuldung mit Suſpenſion oder Caſſation beſtraft.

§. 914. ſeqq. 1008. h. t.

4. Pflichten derer, denen ſich die Schwangere entdeckt.

Sie ſind ſchuldig, die Schwangere zur Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften anzumahnen.

Bemer-

Bemerken ſie, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft zu verheimlichen Willens ſey; ſo müſſen ſie ſolches den Perſonen, unter deren nähern Aufſicht ſich die Schwangere befindet, oder auch der Obrigkeit ungeſäumt anzeigen. Unterlaſſen ſie dieſes, und die Leibesfrucht verunglückt durch Schuld der Geſchwächten; ſo haben ſie 4wöchentliche Gefängniß, oder 50 Thaler Geldſtrafe verwirkt.

Alle diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerſchaft zu entdecken vernachläſſiget haben, ſollen wegen der ſämtlichen Unterſuchungskoſten für das Ganze haften.

§. 929. ſeqq. h. t.

§. 918.

Abtreibung der Leibesfrucht, zieht im Falle des bloßen Verſuchs, ohne Wirkung, ſechsmonatliche bis zweyjährige: im Falle der Tödtung, innerhalb der erſten 30 Wochen der Schwangerſchaft, zwey bis ſechsjährige, und nach der 30ſten Woche, acht bis zehnjährige Zuchthausſtrafe nach ſich. Die Theilnehmer werden wie die Mutter, und diejenigen, welche ſich ſchon mehrerer ſolcher Verbrechen ſchuldig gemacht haben, werden mit Staupenſchlag und lebenswieriger Feſtungsarbeit beſtraft. Wer wider Willen der Mutter die Abtreibung veranſtaltet, hat zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt. Sind in der Abſicht, eine Weibsperſon unfruchtbar zu machen, ſchädliche Arzeney- oder andere Mittel gebraucht, oder gegeben worden: ſo findet gegen den Thäter Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf zwey bis vier Jahre ſtatt.

8. Abtreibung der Leibesfrucht.

§. 985 - 991. h. t.

Zwölfter Abſchnitt.

Von fleiſchlichen Verbrechen.

§. 919.

Die uneheliche Befriedigung des Geſchlechtstriebes, wird an den Verführern, welche beſondere Pflichten hatten, die Unzucht der Verführten zu verhüten, oder denſelben oder ihren Aeltern mit vorzüglicher Achtung zu begegnen: wie auch an denjenigen, welche den Geſchlechtstrieb auf eine widernatürliche Weiſe, oder an nahen Verwandten, oder durch unerlaubte Mittel, oder wider die Vorſchrift der Policeygeſetze, oder durch Eingriffe in die Rechte anderer befriedigen, mit verhältnißmäßiger Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe belegt, und im Falle einer tödtlich gewordenen Gewalt mit dem Schwerdt beſtraft.

§. 992 - 1072. h. t.

Vorbeugungsmittel und Beſtrafung der Verführer. §. 992 - 998. 1028. ſeqq. h. t.

Vorſchriften in Anſehung der gemeinen Hurerey. §. 999 - 1027. h. t.

Blutſchande zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, wie auch zwiſchen Geſchwiſtern, wird mit Ein- bis fünfjähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, und unter den unehelichen Verwandten willkührlich geſtraft. §. 1039. ſeqq. h. t.

Nothzucht 1) durch betrügliche Verleitung unſchuldiger Weibsperſonen zum Beyſchlafe, zieht 6monatliche bis einjährige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, 2) durch Beraubung des Gebrauchs der Vernunft oder der Sinnen, und zwar bey bloßen Verſuchen, drey bis ſechsmonatliche Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe, bey verübter Schandthat, 4 bis 6jährige Zuchthausſtrafe,

und

und wenn Schaden an der Geſundheit oder Wahnſinn verurſacht worden, 10 bis 15 jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe nach ſich. Wird die Nothzucht durch gefährliche Bedrohung des Lebens und der Geſundheit, oder durch unwiderſtehliche Gewalt an Perſonen über zwölf Jahr ausgeübt; ſo tritt im erſten Falle drey bis fünfjährige, im letztern Falle ſechs bis achtjährige Feſtungsſtrafe ein. Wird die Nothzucht durch Gewalt an Perſonen unter zwölf Jahren verübt, ſo findet acht bis zehnjährige Feſtungsſtrafe, wenn aber die Gewalt nicht erwieſen iſt, drey bis fünfjährige Zuchthaus- oder Gefängnißſtrafe Statt. Iſt durch die Nothzucht der Geſchändeten ein bleibender Nachtheil an der Geſundheit zugefügt worden, oder gar der Tod erfolgt; ſo tritt im erſten Falle Verſchärfung der Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf 10 - 12 Jahr, im letztern Falle die Strafe des Schwerdtes ein. §. 1048. ſeqq. h. t.

Wird Ehebruchs halber die Ehe getrennt, ſo hat der Ehemann, wenn er ſich deſſen mit einer ledigen Weibsperſon ſchuldig macht, willkührliche Gefängnißſtrafe; die Ehefrau hingegen, welche mit einer ledigen Mannsperſon denſelben begangen hat, 3 bis 6 monatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt. Sind beyde den Ehebruch begehende Theile verheirathet geweſen: ſo haben beyde 6 monatliche bis einjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe zu erwarten. Wenn auf gewiſſe Arten der Unzucht Criminalſtrafen verordnet ſind, und das Verbrechen wird von einer verheiratheten Perſon begangen, ſo werden dieſelben geſchärft. §. 1061. ſeqq. h. t.

Die Bigamie wird an dem Verheiratheten mit 1 - 2 jähriger, an dem Unverheiratheten, welcher dieſelbe wiſſentlich eingeht, mit 6monatlicher bis einjähriger: und an dem, welcher ſich betrüglicher Weiſe für unverheirathet ausgegeben und den andern dadurch zur

Bigamie verleitet hat, mit dreyjähriger Zuchthaus-ſtrafe geahndet. §. 1066. ſeqq. h. t.

Dreyzehnter Abſchnitt.

Von Beleidigungen der Freyheit.

§. 920.

1. Ueberhaupt.

Gewaltſame und unrechtmäßige Beeinträchtigung der Freyheit anderer, wird, wenn ſie noch nicht drey Tage gedauert hat, mit 14 tägiger bis 6 monatlicher; wegen längerer Dauer aber mit ein- bis zweyjähriger Zuchthaus oder Feſtungsſtrafe geahndet. Hat jemand dadurch Leben, Verſtand oder Geſundheit verloren, ſo treten die oben (§. 911.) beſtimmten Strafen ein.

§. 1075 - 1078. h. t.

§. 921.

2. Privatgefängniſſe.

Wer ohne Vorwiſſen des Staats, Privatgefängniſſe, Zucht- oder Irrenhäuſer anlegt, hat 100 bis 300 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt. Das Einſperren in ſolche Gefängniſſe wird nach den Vorſchriften des vorigen Paragraphen beſtraft.

§. 1079 - 1082. h. t.

§. 922.

3. Menſchenraub.

Wer ſich der Perſon eines andern bemächtiget, um ſich durch die Wegbringung deſſelben aus ſeinem bisherigen Aufenthalte gewiſſe Vortheile zu verſchaffen, oder ihm, oder ſeinen Angehörigen wegen vermeintlicher Beleidigungen, Unannehmlichkeiten zu verurſachen, der begeht einen Menſchenraub. Auch unbefugte gewaltſame Werber, Bettler und Bettlerinnen, welche Kinder ſtehlen, um ſich deren

zum

Betteln zu bedienen, ingleichen diejenigen, welche ſich der Kinder bemächtigen, um ſie zu berauben, machen ſich des Menſchenraubs ſchuldig.

Menſchenräuber werden ſo lange, bis der Geraubte ſeine Freyheit wieder erhält, eingeſperrt, und es findet, wenn auch der Geraubte wieder freygelaſſen wird, dennoch nach Verhältniß des angerichteten Uebels 3 bis 10 jährige Feſtungsſtrafe Statt. Dieſe dauert lebenslang, wenn keine Hoffnung zur Befreyung vorhanden iſt, wofern nicht erhellet, daß der Geraubte ſich in keiner unglücklichen Lage befindet, als in welchem Falle nur eine zehnjährige Feſtungsſtrafe erkannt wird. Iſt der Verluſt der Geſundheit oder des Lebens verurſacht worden; ſo treten die in Anſehung der körperlichen Verletzungen ertheilten Vorſchriften ein. Iſt der Tod des Geraubten durch den Menſchenraub veranlaßt worden, und hat der Räuber die Gefahr wiſſen können; ſo wird er mit dem Schwerdte hingerichtet. Kinderraub, der Religion wegen, zieht Einſperrung bis zur Herbeyſchaffung der Kinder, allenfalls bey Waſſer und Brodt, und mit körperlicher Züchtigung, nach ſich. Werden die Kinder ohne Schaden herbeygeſchafft; ſo kann die hinzukommende Strafe bis auf zweyjährige Zuchthaus- oder Feſtungsarbeit erſtreckt werden. Haben die Kinder Schaden an ihrer Geſundheit genommen; ſo treten die in Anſehung der körperlichen Verletzungen gegebenen Vorſchriften ein, und es kann die Strafe bis zu zehnjähriger Feſtungs- oder Zuchthausarbeit verſchärft werden.

§. 1083-1094. h. t.

§. 923.

Entführung beſteht in der Fortbringung eines Menſchen, des Beyſchlafs wegen, aus einem Orte, 4. Entführung.

wo er ſelbſt oder wo ſeine häuslichen Vorgeſetzten ſeiner Perſon mächtig waren, an einen Ort, wo er der Willkühr des Entführenden unterworfen iſt. Sie geſchieht

I. Ohne körperliche Mißhandlungen und Beſchädigungen.

A. Der Ehe wegen.

a. Mit Willen der Entführten.

α. Die Einwilligung der Aeltern oder Vormünder iſt erfolgt.

„Willkührliche Strafe.“ §. 1101. h. t.

β. Die Einwilligung iſt nicht erfolgt.

„6 monatliche bis zweyjährige Feſtungsſtrafe.“ §. 1100. h. t.

γ. Es iſt eine Entehrung dazu gekommen.

„Verdoppelung der Strafe. §. 1102. h. t.

δ. Die mit ihrem Willen Entführte wird, wenn die Aeltern oder Vormünder darauf antragen, willkührlich beſtraft.

§. 1103. h. t.

b. Ohne Willen der Entführten.

In der Regel Ein= bis vierjährige Feſtungsſtrafe.

§. 1104. h. t.

Sollten die Aeltern oder Vormünder darein gewilliget haben; ſo würde, nach Beſchaffenheit der Umſtände, die auf die Einſperrung in Privatgefängniſſe und ähnliche Beeinträchtigung der Freyheit geſetzte Ein= bis zweyjährige Feſtungs= oder Zuchthausſtrafe Statt finden.

§. 1078. 1087. h. t.

B. Der

B. Der Unzucht wegen.

a. Die Schändung iſt erfolgt.

„ Achtjährige Feſtungsſtrafe. §. 1195. h. t.

b. Die Schändung iſt nicht erfolgt.

„ Zwey- bis dreyjährige Feſtungsſtrafe. §. 1096. h. t.

II. Entführung mit Mißhandlungen oder Beſchädigungen.

A. Der Tod iſt veranlaßt worden.

„ Strafe des Schwerdts. §. 1099. 1104. h. t.

B. Es iſt Nothzucht dazu gekommen.

„ Lebenswierige Feſtungsſtrafe. §. 1098. 1104. h. t.

C. Es iſt keines von beyden erfolgt.

„ Vier- bis zehnjährige Zuchthaus- oder Feſtungs-
„ ſtrafe. §. 1097. 1104. h. t.

Vierzehnter Abſchnitt.

Von

Beſchädigung des Vermögens überhaupt und von Entwendung inſonderheit.

§. 924.

Handlungen, wodurch Andere an der Ausübung ihres Rechts gehindert werden, heißen Beeinträchtigungen; geſchehen ſie durch eine bloße Anmaßung, welche ſich der richterlichen Entſcheidung unterwirft; ſo findet keine Strafe außer der in der Proceßordnung vorgeſchriebenen Anwendung. Dagegen iſt jede vorſätzliche Beeinträchtigung fremder Rechte ſtrafbar, wenn ſie durch Beſitznehmung, Erpreſſung oder durch Betrug geſchieht.

§. 1105. 1106. 1256. 1258. 1488. h. t.

§. 925.

Beſchädigungen aus Fahrläſſigkeit ziehen, auſſer dem Schadenserſatze, zugleich Strafe nach ſich, wenn der Beſchädiger dabey gegen ein ausdrückliches Policeygeſetz gehandelt hat.

§. 1107. h. t.

§. 926.

1. Diebſtahl und Raub überhaupt.

Entwendung iſt eine unbefugte, und wider den Willen des Inhabers vollzogene Beſitzergreifung, einer beweglichen Sache, in der Abſicht, ſie der Verfügung oder dem Beſitznehmungsrechte eines andern widerrechtlich zu entziehen. Geſchieht eine ſolche Entwendung ohne Gewalt gegen Menſchen, mit der Abſicht, ſich die Verfügung über die Subſtanz, oder die Nutzungen der Sache, widerrechtlich zuzueignen; oder ſie zu eigenem Vortheil, mit Schaden des zum Beſitz Berechtigten, zu gebrauchen; ſo iſt ein Diebſtahl vorhanden.

§. 1108 - 1112. h. t.

Zum vollen Thatbeſtande des Diebſtahls gehört die Vollendung der Beſitznehmung, aber nicht die Erlangung des dabey geſuchten Vortheils. §. 1114. h. t.

Von der Entſchädigung, welche der Dieb allenfalls durch Arbeit in einer öffentlichen Anſtalt leiſten muß. §. 1117. 1118. h. t.

§. 927.

2. Verſchiedene Arten des Diebſtahls und deſſen Strafen.

I. Gemeiner Diebſtahl.

Man verſteht darunter einen ſolchen, welcher ohne Anwendung einiger Gewalt verübt worden.

§. 1121. h. t.

A. Erſter Diebſtahl.

1. Ohne erſchwerende Umſtände.

a. Klei-

a. Kleiner.

α. An Eßwaaren oder Getränken. Wird policeymäßig unterſucht, und je nachdem bloße Lüſternheit oder wirkliches Bedürfnis die Veranlaſſung geweſen, mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis acht Tage, oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt. §. 1121 - 1123. h. t.

β. Wenn der Werth des wirklich entwendeten fünf Thaler oder weniger beträgt.

„Policeymäßige Unterſuchung und Gefängniß auf acht „Tage bis vier Wochen. §. 1124. h. t.

b. Großer, wenn der Werth oder Betrag des Entwendeten über fünf Thaler beträgt.

„Strafarbeit oder Zuchthausſtrafe, von vier Wochen „bis zwey Jahre. §. 1125. h. t.

c. Beſondere Arten von Diebſtählen, deren Strafbarkeit durch perſönliche Verhältniſſe näher beſtimmt wird.

α. Entweder aus der Erbſchaft von Seiten des Erben.

„Doppelter Werth der entwendeten Sache fällt als „Strafe an die Armencaſſe, und wenn der Erbe da„zu unvermögend iſt, Strafe des Diebſtahls, mit „Rückſicht auf die Quantität des Entwendeten, §. 1127. ſeqq. h. t.

β. Entwendung einer gemeinſchaftlichen Sache.

א. Wenn die in Gemeinſchaft lebenden nicht Handlungsgeſellſchafter ſind.

„Strafe des Diebes. §. 1130. h. t.

ב. Wenn es Handlungsgeſellſchafter ſind.

„Strafe des Hausdiebſtahls. §. 1131. h. t.

γ. (Amotiones) Entwendungen, welche unter Aeltern und Kindern, unter Ehegatten, oder Geſchwiſtern, oder Anverwandten, die ſich in gemeinſchaftlicher Hauswirthſchaft befinden, wie auch von Pflegebefohlnen und Zöglingen an ihren Vormündern, Pflegeältern und andern Erziehern oder deren Hausgenoſſen begangen worden, werden von Amtswegen weder gerügt, noch beſtraft. Wenn dieſelben aber von dem, unter deſſen Hauszucht der Verbrecher ſteht, gerügt werden, ſo tritt die Strafe des gemeinen Diebſtahls ein.

§. 1133. ſeqq. h. t.

δ. Kleine Hausdiebſtähle, (Hausdiebſtähle ſind ſolche, welche von Geſinde und Hausgenoſſen an demjenigen, in deſſen Lohne oder Brodte ſie ſtehen, oder an deſſen Hausgenoſſen verübt werden.) werden von dem Richter nicht gerügt. Werden ſie aber von dem Hausvater zur Beſtrafung angezeigt, ſo tritt nach Beſchaffenheit der Umſtände körperliche Züchtigung, Strafarbeit auf 24 Stunden bis 8 Tage, oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe, oder Gefängniß auf acht Tage bis vier Wochen ein.

§. 1137 - 1139. h. t.

2. Mit erſchwerenden Umſtänden.

a. Große Hausdiebſtähle.

„Die an ſich verwirkte Strafe des gemeinen Diebſtahls wird nicht nur um die Hälfte der Dauer, „nehmlich von ſechs Wochen bis zu drey Jahren, „verlängert; ſondern auch mit Willkommen und „Abſchied geſchärft. §. 1140. h. t.

b. An

b. An Sachen, welche von dem Beſitzer nicht verwahrt werden können, ſondern dem Schutze des gemeinen Weſens überlaſſen werden müſſen.

„Zuchthausſtrafe von 6 Wochen bis drey Jahren, nebſt „Willkommen und Abſchied. §. 1141. h. t.

Ausgenommen ſind hievon Wilddieberenen, welche ohne Schießgewehr, Netze oder Schlingen verübt worden, auch Entwendungen der Fiſche aus fließenden Wäſſern oder großen Landſeen, in welchen jemandem die Fiſcherengerechtigkeit zuſteht. Erſtere werden als gewaltſame Diebſtähle, letztere als gemeine Diebſtähle geſtraft.

§. 1145 - 1147. h. t.

c. An Sachen, welche dem Staate gehören, oder unter deſſen beſonderm Schutze ſtehen.

α. Kirchen, milden Stiftungen, Staats- oder andern öffentlichen Caſſen, oder Magazinen, oder auch Poſten.

„Achtwöchentliche bis vierjährige Zuchthausſtrafe, und „Verſchärfung durch Willkommen und Abſchied. „§. 1149. h. t.

β. An öffentlichen Denkmälern oder andern Zierathen öffentlicher Gebäude und Plätze.

„Zuchthausſtrafe von ſechs Wochen bis drey Jahren, „nebſt Willkommen und Abſchied. §. 1151. h. t.

γ. An Leichen.

„Schärfung des gemeinen Diebſtahls durch körperli„che Züchtigung. §. 1152. h. t.

א. Wenn der Todtengräber dies thut.

„Gleiche Strafe und Entſetzung des Amtes. §. 1153. h. t.

ב. Wenn andere Perſonen dies thun.

1. Wenn die Verwandten darauf antragen.

„Strafe der Injurianten. §. 1154. h. t.

2. Wenn

2. Wenn dieſes nicht der Fall iſt.

„Achttägige bis vierwöchentliche Gefängnißſtrafe. §. 1155. h. t.

δ. An öffentlich privilegirten oder dem Gottesdienſt gewidmeten Orten.

„Schärfung der Strafe des gemeinen Diebſtahls mit
„Schärfung durch körperliche Züchtigung. §. 1156. h. t.

d. Nächtliche Diebſtähle.

„Härtere Strafe, als der am Tage begangenen, §. 1148. h. t.

e. Beſonders liſtige.

„Achtwöchentliche bis vierjährige Zuchthausſtrafe
„nebſt Schärfung durch Willkommen und Ab-
„ſchied. §. 1150. h. t.

f. Mit Waffen, ohne jedoch davon Gebrauch zu machen.

„Die an ſich verwirkte Strafe wird um drey Monate
„bis Ein Jahr verlängert. §. 1157. h. t.

B. Wiederholter.

a. Wenn der Dieb noch nie beſtraft worden.

„Diejenige Strafe, welche nach Verhältniß der durch
„alle Diebſtähle zuſammen entwendeten Summe
„und der dabey mit eintretenden erſchwerenden Um-
„ſtände verwirkt iſt. §. 1158. h. t.

b. Wenn der Dieb ſchon einmal beſtraft worden.

„Verdoppelung der Strafe für die noch unbeſtraften
„Diebſtähle. §. 1159. h. t.

c. Wenn er ſchon zweymal beſtraft worden; ſo ſoll er nach ausgeſtandener Strafe, in einem Arbeitshauſe ſo lange verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden, bis er ſich beſſert und hin-

hinlänglich nachweiſet, wie er künftig ſeinen ehrlichen Unterhalt werde verdienen können.

§. 1160. h. t.

d. Wenn er nach ſeiner Entlaſſung dennoch in ſein voriges Laſter zurückfällt, oder, ehe er die zum drittenmale erkannte Strafe völlig ausgeſtanden hat, entweicht.

„Lebenswierige Zuchthausſtrafe. §. 1161. 1162. h. t.

II. Gewaltſamer Diebſtahl.

Das iſt derjenige Diebſtahl, welcher durch gefährliches Einſteigen oder Einbrechen verübt worden. Das Oeffnen verſchloſſener Behältniſſe durch Nachſchlüſſel, Dietriche oder andere Werkzeuge wird dem gewaltſamen Erbrechen gleich geachtet. Directarii ſind als gewaltſame Diebe anzuſehen.

§. 1163 - 1166. h. t.

A. Der Erſtere.

a. ohne erſchwerende Umſtände.

„Zuchthausſtrafe auf ſechs Monate bis drey Jahre,
„nebſt Willkommen und Abſchied. §. 1167. h. t.

α. In unbewohnten Gebäuden, Behältniſſen, Gärten, Scheunen, oder Fiſchhältern.

„Strafe des gemeinen Diebſtahls unter erſchwerenden Umſtänden. §. 1169. h. t.

β. An Eßwaaren, Feld- oder Gartenfrüchten.

„Strafe eines gemeinen Diebſtahls gleicher Art,
„nebſt Schärfung durch körperliche Züchtigung.
§. 1170. h. t.

Die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls iſt verwirkt, ſobald das gefährliche Einbrechen oder Einſteigen, mit der Abſicht zu ſtehlen,

wirk-

wirklich geſchehen iſt. Doch findet im Falle der noch nicht vollendeten Beſitznehmung der geſtohlnen Sache, nur der geringere Grad der geſetzlichen Strafe Statt.

§. 1171. 1172. h. t.

b. unter erſchwerenden Umſtänden.

α. Mit Waffen, ohne ſie zu gebrauchen.

„Die Strafe des gewaltſamen Diebſtahls wird um „ſechs Monate bis zwey Jahre verlängert. §. 1175. h. t.

β. An öffentlichen Caſſen.

„Die vorige Strafe. §. 1177. h. t.

γ. An Reiſenden.

„Die gewöhnliche Strafe des gewaltſamen Dieb„ſtahls. §. 1178. h. t.

δ. An Poſten.

„Verlängerung der Strafe des gewaltſamen Diebſtahls auf die Hälfte der Dauer. §. 1179. h. t.

B. Des Wiederholten.

a. Ohne erſchwerende Umſtände.

„Ein- bis vierjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, „nebſt Willkommen und Abſchied. §. 1181. h. t.

b. Mit erſchwerenden Umſtänden.

„Vier- bis zehnjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe „mit gleicher Züchtigung. §. 1182. h. t.

c. Wenn jemand ſchon einmal wegen eines ſolchen Diebſtahls beſtraft worden.

„Zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Fe„ſtungsſtrafe, und Züchtigung am Anfange der „Strafzeit, wie auch am Ende, wo dieſes Statt „findet. §. 1183. h. t.

Theilnehmung am Diebſtahl, durch Mitwirkung bey demſelben, oder durch Hülfleiſtung, Begünſtigung und Hegung der Diebe.

§. 1218. ſeqq. 1218 - 1221. 1222 ſeqq. h. t.

Verhütung des Diebſtahls durch verbotenen Kauf oder Pfandnahme geſtohlener Sachen, und durch den Schlöſſern zur Pflicht gemachte Vorſicht.

§. 1231 - 1253. h. t.

Milderungsgründe des Diebſtahls.

§ 1115 - 1116. h. t.

Diebſtahl in Banden.

§. 1208. ſeqq. h. t.

§. 928.

Raub iſt eine in diebiſcher Abſicht (§. 926.) durch Zufügung oder Androhung, einer gegenwärtigen eigenmächtigen und unrechtmäßigen Gewalt, jedoch ohne vorſätzliche Tödtung des Beraubten verübte Entwendung. 3. Vom Raube und deſſen Strafen.

I. Gemeiner Raub.

„Es findet in der Regel 8 bis zehnjährige Feſtungs„ſtrafe, nebſt Züchtigung am Anfang und Ende der „Strafzeit ſtatt. § 1187. 1188. h. t.

A. Einmal vollführter.

1. Wenn Menſchen durch Binden, Knebeln, Schläge, oder ſonſt, aber ohne Schaden an Geſundheit und Leben gemißhandelt worden.

„10 - 15jährige Feſtungsſtrafe mit Züchtigung am „Anfang und Ende der Strafzeit. § 1189. h. t.

2. Wenn der Beraubte verſtümmelt iſt, oder bleibenden Nachtheil an ſeiner Geſundheit erlitten hat.

„Funfzehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe, „nebſt Willkommen und Abſchied. §. 1190. h. t.

3. Wenn

3. Wenn der Tod durch die Mißhandlung befördert worden.

„Strafe des Schwerdts, nebſt Flechtung des Körpers „auf das Rad. §. 1191. h. t.

4. Wenn der Tod zwar nicht erfolgt, aber die verübte Mißhandlung an ſich tödtlich war.

„Die vorhergehende Strafe. §. 1192. h. t.

5. Raubmord.

Siehe oben (§. 916.)

B. Wiederholter Raub.

1. Wenn der Räuber wegen des vorhergehenden Raubes noch nicht beſtraft worden.

„Verlängerung der ſonſt verwirkten Feſtungs- oder „Zuchthausſtrafe; die lebenswierige wird durch „Staupenſchlag verſchärft. §. 1203. h. t.

2. Wenn er ſchon einmal zur Strafe des Raubes verurtheilt worden, oder mehr als zwey Räubereyen ausgeübt hat.

„Strafe derer, welche in Banden rauben. §. 1204. h. t.

II. Straßenraub, d. i. ein ſolcher, der auf öffentlichen zum gemeinen Gebrauch beſtimmten Fahr- und Fußwegen, ingleichen auf öffentlichen Plätzen, Straßen und Gaſſen verübt worden, ſoll, wenn er auch nur durch gefährliche Drohungen geſchehen iſt, mit 10 bis 15 jähriger Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe, nebſt Willkommen und Abſchied, belegt werden.

§. 1197. h. t.

1. Wer Gewaltthätigkeiten ohne Nachtheil an der Geſundheit und Leben verübt worden.

„15jährige bis lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthaus- „ſtrafe nebſt Willkommen und Abſchied. §. 1198. h. t.

2. Wenn

2. Wenn der Beraubte an ſeiner Geſundheit oder an ſeinen Gliedmaßen beſchädiget worden.

„Strafe des Schwerdts. §. 1199. h. t.

3. Wenn der bloße Räuber mit dem Schwerdte beſtraft wird.

„Strafe des Rades von oben. §. 1200. h. t.

4. Wenn der bloße Räuber die Strafe des Rades von oben verwürkt hätte.

„Strafe des Rades von unten. §. 1201. h. t.

5. Wenn der bloße Räuber mit dem Rade von unten beſtraft wird.

„Strafe des Rades von unten und Verſchärfung
„durch Schleifung zum Richtplatze. §. 1202. h. t.

Raub in Banden.

§. 1212. ſeqq. h. t.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Beſchädigungen des Vermögens durch ſtrafbaren Eigennutz und Betrug.

§. 929.

Eigennutz iſt nur ſtrafbar, in ſo fern er in den Geſetzen ausdrücklich verboten, oder mit einem Betruge verbunden iſt. Vorſätzliche Veranlaſſung eines Irrthums, welche bey oder zu Unterſtützung einer ungebührlichen Anmaßung, oder zu Bewirkung einer dem Irrenden oder einem Andern nachtheiligen Willensäußerung, iſt ein ſtrafbarer Betrug. Geſetzwidrige Handlungen, welche in der Abſicht unternommen worden, um einen andern wider ſein Wiſſen und Willen um das Seinige zu bringen, werden dem Betruge gleich geachtet. Betrug und ver-

verbotener Eigennutz wird, wenn keine beſondere Strafe darauf geſetzt iſt, mit Geldſtrafe belegt, welche dem doppelten Betrag des geſuchten Gewinns oder des zugefügten Schadens gleich iſt. Der Unvermögende muß, wenn die Strafe nicht abgearbeitet werden kann, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe belegt werden. Iſt die betrügeriſche Handlung noch nicht vollendet: oder läßt ſich die Summe des beabſichtigten Vortheils, oder verurſachten Schadens nicht ausmitteln: ſo ſoll eine dem Grade der Bosheit, und der Gefährlichkeit der Abſicht angemeſſene willkührliche Geldſtrafe eintreten. Jeder Betrug iſt entweder ein gemeiner, oder ein geſetzlich ausgezeichneter (qualificirter). Hatte der Betrüger eine beſondere Pflicht der Treue und Redlichkeit gegen den Betrogenen, oder geſchah er vermittelſt einer Fälſchung (falſum), oder war mit der Beleidigung des Betrogenen auch eine Verletzung der Amts Pflicht, beſonders aber eine Bevortheilung des Publici verbunden; ſo iſt ein qualificirter Betrug vorhanden; welcher, wenn die Geſetze die Strafe nicht näher beſtimmen, mit der vorerwähnten Geld- oder Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, nach vorgängiger fiſcaliſcher oder Criminal-Unterſuchung, geahndet wird. Außer dieſem Falle iſt ein gemeiner Betrug vorhanden, welcher in dem Rechtsſtreite über das Geſchäfft, wobey er vorgefallen iſt, vom Richter mit einer willkührlichen Geld- oder Gefängnißſtrafe (§. 35. h. t.) belegt wird.

§. 1256-1264. 1325-1328. 1329. 1377. 1404. h. t.

I. Eigennutz.

1. Unbefugtes Gewerbe.

„In der Regel Geldſtrafe von 10 bis 50 Thaler.
§. 1269. 1270. h. t.

2. Wucher

2. Wucher, d i. verſteckte ungeſetzmäßige Intereſſen.
„Geldſtrafe, welche dem verſchriebenen Betrag an „Capital und Zinſen gleich iſt. §. 1271. ſeqq. h. t.
3. Dardanariat.
„Confiſcation. §. 1290. 1291. h. t.
4. Auf- und Vorkäuferey.
„Policeyſtrafe. §. 1292 h t.
5. Ueberſchreitung der Taxe.
„Ebenfalls. §. 1293.
6. Bücher-Nachdruck.
„Im Privilegio beſtimmte Strafe und Confiſcation. §. 1294.
7. Unerlaubte Spiele.
„Fiſcaliſche Strafe.
a. Banquier.
„100 bis 1000 Ducaten. §. 1300. h. t.
b. Mitſpieler.
„Geldſtrafe von 50 bis 300 Ducaten. §. 1301. h. t.
c. Wirthe, welche dieſelben dulden.
„300 Thaler Strafe, und Verdoppelung wegen „Einräumung verſchloſſener Zimmer, und Verluſt des „Gewerbes bey nochmaliger Beſtrafung. §. 1304. ſeq. h. t.
d. Gewerbe von Spielen.
„Einjährige Feſtungsſtrafe und Amtsentſetzung. §. 1303. 1307. h. t.
8. Stiftung der Uneinigkeit in Familien.
„Willkührlich §. 1308. h. t.
9. Erbſchleichung.
„Strafe des Betrügers. §. 1309. h. t.
10. Unerlaubte Contracte.
„Confiſcation. §. 1310 ſeqq. h. t.

II. Betrug.

1. Gemeiner.

„Willkührliche Strafe. §. 1326. ſeqq. h. t.

2. Qualificirter.

A. Untreue.

1. Der Beamten.

„Siehe Abſchnitt 7.

2. Der Vormünder.

„Unfähigkeit zu Aemtern, Erfüllungseiden „und Zeugniſſen. §. 1331. 1332. h. t.

3. Der Mäkler.

„Außer der ordentlichen Strafe, Amtsentſe„tzung und Bekanntmachung derſelben in öf„fentlichen Anzeigen. §. 1333. h. t.

4. Der Juſtizcommiſſarien und Conſulenten.

„Außer der ordentlichen Strafe Caſſation; „und im Falle der Prävarication Zuchthaus„ſtrafe von ſechs Monaten bis zu einem Jahre. §. 1334. ſeqq. h. t.

5. Der Privatverwalter.

„Werden auf Antrag ihrer Principale als Die„be beſtraft. §. 1347. ſeqq. h. t.

6. Des Geſindes.

„Auf Antrag der Herrſchaft als Diebe. §. 1350. 1351. h. t.

7. Bey Depoſitis.

„Verluſt des öffentlichen Glaubens; Geld- oder „Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe, bis zu 18 „Monaten. §. 1353 - 1369. h. t.

8. Erbrechung fremder Briefe.

„Drey- bis vierzehntägiges Gefängniß. §. 1370. 1371.

9. Der

9. Der Bevollmächtigten.

„Geldſtrafe, und wegen Unterſchlagung des für den „Machtgeber Empfangenen, Strafe des Diebſtahls, „und bey Juſtizcommiſſarien die Caſſation. §. 1372-1374. h. t.

10. Der Handlungsgeſellſchafter.

„Wie jede andere qualificirte Betrügerey. §. 1375. h. t.

11. Im Aſſecuranz-Vertrage.

„Eben ſo. §. 1376. h. t.

B. Verfälſchungen.

Sind Betrügereyen, wodurch Perſonen oder Sachen Merkmale, die ihnen nicht zukommen, in der Abſicht zu ſchaden, oder ſich ungebührliche Vortheile oder Vorzüge zu verſchaffen, beygelegt werden.

§. 1378. h. t.

1. Der Urkunden.

a. Oeffentlicher.

„Strafe des Diebſtahls. § 1384. h. t.

b. Auswärtiger zum Umlauf beſtimmter Papiere.

„Drey bis ſechsjährige Zuchthausſtrafe. §. 1382. h. t.

c. Privatſchriften.

„Zuchthausſtrafe von ſechs Monaten bis zu vier „Jahren. §. 1386. 1387. h. t.

d. Zu Ausübung wiederholter Betrügereyen.

„Die ordentliche Strafe nebſt Verſchärfung durch „öffentliche Ausſtellung. § 1391. ſeqq. h. t.

Von der Anmaßung ungebührlicher Rechte und Eigenſchaften.

§. 1394. ſeqq. h. t.

2. Falſches Spiel.

„Wird als ein ordinairer Betrug geahndet, und „wenn Jemand daraus ein Gewerbe macht, mit „Verweiſung über die Gränze nach ausgeſtandner „Strafe. §. 1399. 1400. h. t.

Spiel mit Trunkenen. §. 1401. h. t.

3. Goldmacher und Wahrſager.

„Oeffentliche Ausſtellung und Zuchthausſtrafe auf „ſechs Monate bis Ein Jahr. §. 1402. h. t.

4. Gränzverrückung.

„Strafe des qualificirten Betruges. §. 1403. h. t.

C. Betrug mit Verletzung anderer Pflichten.

„Allemal Verſchärfung der ordinairen Strafe. §. 1400 h. t.

1. Meyneid.

„Verluſt der bürgerlichen Ehre und Rechte, wie „auch Ein bis Dreyjährige Feſtungsſtrafe, und Er„legung des vierfachen Betrages des geſuchten Vor„theils §. 1405. ſeqq. h. t.

„In Criminalſachen kann die Strafe bis zur To„desſtrafe verſchärft; und es muß bey einem unter „mehrern verabredeten falſchen Zeugniſſe, wenn da„durch ein Menſch ums Leben gekommen, die Strafe „des Meyneides unter erſchwerenden Umſtänden er„kannt werden. §. 1412. ſeqq. h. t.

2. Falſche Beſchuldigung.

„Wiedervergeltung §. 1431 - 1434.

3. Doppelte Taufe.

„Verſchärfung des Betrugs durch körperliche Züch„tigung. §. 1435. h. t.

4. Unterſchiebung fremder Kinder.

„Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe auf 1 - 4 Jahr. §. 1436 ſeqq. h. t.

5. Miß-

5. Mißbrauch fremdes Namens und Wappens.

„Strafe des qualificirten Betruges. §. 1440. h. t.

D. Betrug des Publici.

„Verſchärfung der Strafe des qualificirten Betru-
„ges. §. 1441. h t.

1. Verfälſchungen von Waaren, Maaß und Gewicht.

§. 1442. ſeqq. h. t.

2. Banquerutt. Schuldbare Verurſachung eines Verluſtes der Gläubiger an ihren Forderungen.

a. Betrüglicher. Verheimlichung des Vermögens zu Hintergehung der Gläubiger.

§. 1452. ſeqq. 1483. h. t.

α. Das Vermögen reicht völlig zu.

„Oeffentliche Ausſtellung, Ehrloſigkeit und le-
„benswierige Feſtungsſtrafe. §. 1453. h. t.

β. Es wird außer dieſem Falle der wahre Zuſtand des Vermögens durch Aufſtellung falſcher Forderungen, Wegſchaffung eines Theils deſſelben, oder ſonſt zum Schaden der Gläubiger verheimlichet.

א. Unter erſchwerenden Umſtänden, beſonders im Falle einer Fälſchung.

„Lebenswierige verſchärfte Feſtungsſtrafe,
„und Verluſt der bürgerlichen Ehre und des
„gerichtlichen Glaubens. §. 1455. 1457.
h. t.

ב. Ohne erſchwerende Umſtände.

„Gleiche Ehrenſtrafe, doch nur 5 bis 10jäh-
„rige geſchärfte Zuchthausarbeit. §. 1454.
1457. h. t.

b. Muth-

b. Muthwilliger.

Bewirkt durch liederlichen oder übertriebenen Aufwand.

„Verluſt der Fähigkeit zu Ehren und Würden, wie „auch der kaufmänniſchen Rechte, und des jüdiſchen „Schutzprivilegii, nebſt 3 bis 6jähriger Zuchthaus„ſtrafe. §. 1458 ſeqq. h. t.

Wenn der wiſſentlich Zahlungsunfähige nur zur Vergrößerung der Maſſe neue Schulden macht; ſo findet nur drey bis vierjährige Zuchthausſtrafe Statt.

§. 1465. h. t.

c. Fahrläſſiger.

„Verluſt der Handelsfähigkeit, und des Schutzpri„vilegii, wie auch ein- bis dreyjährige Feſtungs„oder Zuchthausſtrafe. §. 1466. ſeqq. h. t.

d. Unbeſonnener.

Wenn mit fremdem Gelde, ohne Genehmigung der Gläubiger, gefährliche Unternehmungen gewagt worden.

„Verluſt der Handelsrechte und des Schutzprivile„gii, und ſechsmonatliche bis zweyjährige Gefäng„nißſtrafe. §. 1473. ſeqq. h. t.

e. Begünſtigung unberechtiger Gläubiger.

„Sechswöchentliche bis dreymonatliche Zuchthaus„ſtrafe. §. 1478. h. t.

Ehefrauen, welche an dem Verbrechen des Mannes wiſſentlich Theil nehmen, verliehren ihr Eingebrachtes zum Vortheil der Gläubiger, und haben die Hälfte der den Mann treffenden Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt.

§. 1485. h. t.

Iſt der Banquerutt durch Verſchwendung bewirkt worden; ſo verliert die Frau ihr Vorzugsrecht,

recht, wenn ſie nicht ihre Unſchuld nachweiſen kann.

§. 1486. 1487. h. t.

Sechszehnter Abſchnitt.

Von

Beſchädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit und Muthwillen.

§. 930.

Beſchädigungen des Vermögens aus bloßem Muthwillen, werden nach dem Alter und Stande des Verbrechers mit körperlicher Züchtigung, Strafarbeit, Gefängniß- und Zuchthausſtrafe geahndet; welche im Fall eines erheblichen Schadens bis auf zwey Jahre erſtreckt werden kann. Geſchieht die Beſchädigung aus Rachſucht oder Bosheit, jedoch ohne gemeine Gefahr; ſo tritt dreymonatliche bis dreyjährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe ein, welche im Falle des verletzten Hausrechts um ein Drittheil verſchärft wird; auch wird der Beleidiger, im Falle einer unverſöhnlichen Feindſchaft, aus dem Wohnort des Beleidigten verwieſen.

§. 1488-1494. h. t.

Siebzehnter Abſchnitt.

Von

Beſchädigungen mit gemeiner Gefahr.

§. 931.

Wenn bey unerlaubten Handlungen außer dem zunächſt Beleidigten, zugleich das Publicum, oder andere Bürger des Staats, in Gefahr geſetzt worden: ſo muß die ſonſt verwirkte Strafe nach Verhältniß dieſer Gefahr jedesmal geſchärft werden. I. Ueberhaupt.

§. 1496. h. t.

§. 932.

II. Landbeſchädiger.

Landbeſchädiger, welche einer ganzen Gemeine, oder mehrern Mitbürgern, gemeinſchaftliche Gefahr durch Beſchädigungen verurſachen, haben immer mehrjährige geſchärfte Feſtungsſtrafe verwirkt, welche im Falle eines beabſichtigten Schadens an der Geſundheit bis zu lebenswieriger Einſperrung, und im Falle des verurſachten Todes, bis zur Todesſtrafe erſtreckt werden kann.

§. 1495. ſeqq. h. t.

Beſchädigungen an Gebäuden, Wegen und Brücken. § 1497 - 1499. h. t.

Verurſachung eines Mangels an Lebensmitteln. §. 1500 1503. h. t.

Verderbung derſelben. §. 1504. 870 - 872. h. t.

Verurſachung oder Verbreitung einer Viehſeuche. §. 1506 - 1508.

§. 933.

III. Landzwinger.

Wer unter Androhung eines gemeinſchädlichen Unternehmens etwas zu erpreſſen ſucht, hat nach Verhältniß des angedrohten Uebels, der Größe ſeiner Bosheit, und der von ihm zu beſorgenden Gefahr, ſechsjährige, zehnjährige oder auch lebenswierige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§. 1509. h. t.

§. 934.

IV. Brandſtiftung.

Vorſätzliche Verurſachung des Brandes eines Gebäudes oder Schiffes, mit der Abſicht, andere zu beſchädigen, wird Brandſtiftung genannt. Brandſtiftung im engern Sinne heißt diejenige, welche in bewohnten Gegenden geſchieht. Geſchieht ſie in der Abſicht, um unter Begünſtigung derſelben, Raub, oder ein anderes Verbrechen, worauf die Todesſtrafe ſteht, zu begehen; ſo iſt ein Mordbrand vorhanden.

Strafe:

Strafe:

I. Vollführter Brandſtiftung.

A. Vorſätzlicher Brandſtiftung.

1. Einmal vollführter.

a. In bewohnten Gegenden. (eigentliche Brandſtiftung)

α. Mit mordbrenneriſcher Abſicht.
Strafe des Feuers mit Verſchärfung, nach dem Verhältniß der Grauſamkeiten. §. 1513. h. t.

β. Ohne mordbrenneriſche Abſicht.

aa. Es haben Menſchen ihr leben verlohren, oder bleibenden Nachtheil an ihrer Geſundheit erlitten.

αα. Bey Nacht.
Strafe des Feuers. §. 1514. h. t.

ββ. Am Tage.
Strafe des Schwerdts nebſt Verbrennung des Körpers. §. 1516. h. t.

bb. Es ſind keine Menſchen beſchädiget.

αα. Es iſt Schaden von 500 Thaler und drüber geſchehen.

א. Zur Nachtzeit.
Strafe des Schwerdts und Verbrennung des Körpers. §. 1515. h. t.

ב. Am Tage.
Lebenswierige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe. §. 1517. h. t.

ββ. Es iſt kein Schade von 500 Thaler geſchehen.

א. Zur Nachtzeit.
10 bis 15jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe. §. 1518. h. t.

ב. Am Tage.
6 bis 10jährige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe. §. 1519. h. t.

b. In unbewohnten Gegenden.

α. An Wäldern.

6 bis zehnjährige, oder wenn ein ſehr erhebliſcher Schade verurſacht worden, lebenswierige Zuchthaus- oder Feſtungsſtrafe. §. 1521. h. t.

β. An unbewohnten Gebäuden, und andern Behältniſſen, Holzvorräthen, Feld- und Gartenfrüchten.

3 bis ſechsjährige Feſtungsſtrafe. §. 1522. h. t.

2. Vorſätzlich wiederholter.

a. Wenn der Thäter wegen der vorigen Brandſtiftung noch nicht beſtraft worden.

α. Wenn er wegen eines jeden insbeſondere nur zeitigen Verluſt der Freyheit verwirkt hat.

Lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausſtrafe. §. 1523 h. t.

β. Wenn ihn wegen der einen ſchon lebenswierige Feſtungs- oder Zuchthausarbeit getroffen hätte.

Staupenſchlag kommt dazu. §. 1524. h. t.

γ. Wenn erhellet, daß er wegen der vorhergehenden Brandſtiftung Todesſtrafe verwirkt hätte.

Verſchärfung derſelben. §. 1525. h. t.

b. Wenn er ſchon einmal beſtraft worden.

α. Wenn gleich die That an ſich eine gelindere Strafe, als die Strafe des Schwerdts nach ſich gezogen hätte.

Strafe des Schwerdts. §. 1527. h. t.

β. Wenn dieſes nicht der Fall iſt.

Verſchärfte Todesſtrafe. §. 1528. h. t.

B. Un-

B. Unvorſichtiger.

1. Es iſt damit die Uebertretung eines Policeygeſetzes verbunden.

Sechsmonatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe, oder Geldſtrafe von 50-1000 Thalern. §. 1557. h. t.

2. Es iſt bloße Unvorſichtigkeit und Verabſäumung der nöthigen Sorgfalt.

Vierwöchentlicher bis einjähriger Arreſt oder Arbeitshausſtrafe, oder 20-200 Thaler Geldſtrafe. §. 1558. h. t.

II. Verſuchter Brandſtiftung.

A. Ueberhaupt.

1. Es hat nicht gezündet.

a. Weil der Thäter es ſelbſt verhindert hat.

Sechsmonatliche bis zweyjährige Arbeitshausſtrafe. §. 1531. h. t.

b. Ob er es gleich nicht verhindert hat.

3 bis 5jährige Zuchthausſtrafe. §. 1530. h. t.

2. Es hat gezündet.

a. Der Thäter hat um Hülfe zur Löſchung gerufen.

α. Aller Schade iſt verhütet.

6 monatliche bis zweyjährige Gefängniß- oder Arbeitshausſtrafe. §. 1532. h. t.

β. Nur die Vergrößerung iſt gemindert.

Verſchärfung der Todesſtrafe und Milderung der etwa eintretenden ordentlichen Strafe. §. 1533. h. t.

b. Er hat nicht um Hülfe gerufen.

Denn iſt die Brandſtiftung ausgeführt.

B. Insbeſondere.

1. Aus perſönlicher Rache oder Feindſchaft.

Nach ausgeſtandener Strafe Verbannung aus der Provinz. §. 1534. h. t.

2. Drohung mit Brandſtiftung.

a. Mit gemeiner Gefahr ganzer Oerter und Gegenden.

Zehnjährige bis lebenswierige Feſtungsſtrafe. §. 1537. h. t.

b. Ohne dieſelbe.

α. Aus Bosheit oder Muthwillen.

Zuchthausſtrafe von 6 Monaten bis 2 Jahren. §. 1535. h. t.

β. Des Vortheils wegen.

3 - 6jährige Zuchthausſtrafe. §. 1536. h. t.

§. 935.

V. Vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung.

Vorſätzlich verurſachte Ueberſchwemmung bewohnter Gegenden zieht die Todesſtrafe nach ſich. Geſchah ſie in der Abſicht, Menſchen zu tödten, und iſt dieſe Abſicht erreicht worden; ſo findet die geſchärfte Strafe des Rades Statt. Außer dieſem Falle wird, je nachdem dieſe Abſicht, oder die Wirkung gemangelt hat, 2 bis 10jährige oder auch lebenswierige Einſperrung nebſt Staupenſchlag erkannt. Auch derjenige, welcher außer dem äußerſten Nothfalle, um ſich von dem andringenden Waſſer zu befreyen, eigenmächtig und ohne Warnung der unterhalb liegenden Grundbeſitzer, Dämme durchſticht oder Schleußen beſchädigt, hat ſechsmonatliche bis dreyjährige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 1571 - 1577. h. t.

Druckfehler.

S. 4. Z. 18. ſtatt zwiſchen Verwandten lies zwiſchen jeder Art der Verwandten.
S. 4. Z. 21. ſtatt halbbürtigen Geſchwiſtern lies halbbürtigen ehelichen und unehelichen Geſchwiſtern.
S. 7. Z. 7. ſtatt das 24ſte Jahr lies das 25ſte Jahr.
S. 8. Z. 5. v. u. ſtatt und die Wittwe lies und der Wittwen.
S 13. Z. 13. ſtatt §. 264. lies §. 264 - 266
S 13. Z. 11. v u ſtatt Aufgeboth lies Aufgeboth oder Trauung.
S. 16. Z. 12 ſtatt gegründer lies geändert.
S. 21. Z. 3. ſtatt Tod lies Tode.
S. 21. Z. 7. v. u. ſtatt dem lies den.
S. 24. Z. 8. ſtatt §. 384. lies §. 380. ſeq.
S. 24. Z. 11. v. u ſtatt Wo lies Wie.
S. 32. Z. 7. ſtatt eigentlichen lies eigenthümlichen.
S. 35. Z. 3. v u ſtatt dieſem Falle lies dieſen Fällen.
S. 36. Z. 6. ſtatt dergleichen lies dergleichen zur Scheidung berechtigendes
S. 40. Z. 9. ſtatt vorhandenen lies vorhandenen gegebenen
S. 45. Z. 12. ſtatt Gerichtsbarkeit lies Gerichtsſtand.
S. 45. Z. 6. v. u. ſtatt wird für lies wird in zweifelhaften Fällen.
S. 46. Z. 8. v. u. ſtatt inzwiſchen abgegangen lies inzwiſchen mit Tode abgegangen.
S. 48. Z. 20. ſtatt Antrage auf lies Antrage des Mannes auf.
S. 48. Z. 24. ſtatt §. 938. lies §. 937.
S. 50. Z. 24. ſtatt und lies oder.
S. 58. Z. 18. ſtatt §. 23. 24. h. t. lies §. 23. 24. 25. h. t.
S. 59. Z. 23. ſtatt Eigenthumsrecht lies Erziehungsrecht.
S. 59. Z. 1. v. u. ſtatt h. t. lies ibid.
S. 66. Z. 20. ſtatt Gefälligkeiten lies erwieſenen Gefälligkeiten.
S. 69. Z. 19. ſtatt Kürzere unterbricht lies Kürzere nicht ſchimpfliche.
S. 72. Z. 9. v. u. ſtatt Inſtrumente lies Teſtamente.
S. 76. Z. 6 ſtatt der lies deren.
S. 80. Z. 16. ſtatt andern lies anderer.
S. 93. Z. 8. ſtatt annehmen lies annehmen (Adoptio).
S. 93. Z. 10. ſtatt Legitimation lies Annahme an Kindes Statt.
S 95. Z 18. ſtatt Vermögens lies Vermögens nach der Angabe der Aeltern.
S. 110. Z. 1. ſtatt §. 228. lies §. 230.
S. 112. Z 3. v. u. ſtatt ſtiftsmäßiger lies ſtiftungsmäßiger.
S. 125. Z. 6. v. u. ſtatt der Herrſchaft lies der folgenden Herrſchaft.
S. 136. Z. 5. ſtatt und lies oder
S. 142. Z. 10. v. u. ſtatt ohne Vorbehalt lies ohne ſchriftlichen Vorbehalt.
S. 154. Z. 1. ſtatt eigenmächtig lies eigenthümlich.
S. 155. Z. 1. v. u. §. 483. lies 489.
S. 157. Z. 4. v. u. ſtatt eines lies einer.
S. 157. Z. 3. v. u. ſtatt Wirths lies Wittwe.
S. 159. Z. 4. ſtatt Beſitzer lies Beſitze.

S. 176.

S. 176. Z. 7. ſtatt §. 236 - 270. lies 263 - 270.
S. 181. Z. 5. ſtatt Nachläſſigkeit trägt lies Nachläſſigkeit beym Zuſchließen, oder der Verwahrung des Schlüſſels.
S. 182. Z. 8. v. u. ſtatt §. 465 - 496 lies §. 495 - 496.
S. 187. Z. 8. ſtatt Meſſen lies Meſſen als Faktore.
S. 190. Z. 10. ſtatt §. 702 - 709. h. t. lies §. 207 - 209. h. t. P. I. Tit. 14. § 207. ſeqq.
S. 191. Z. 20. ſtatt 731. h. t. lies §. 731. ſeqq. h. t.
S. 199. Z. 2. ſtatt des lies dem.
S. 212. Z. 14. v. u. ſtatt Connoſſement lies Connoiſſement.
S. 214. Z. 6. ſtatt können lies könnten.
S. 214. Z. 14. ſtatt tragen, lies tragen, und gleich den Gaſtwirthen (§ 455.) haften.
S. 224. Z. 2. ſtatt Unterofficiers lies Unterofficiere.
S. 224. Z. 9. ſtatt Unterofficiers lies Unterofficiere.
S. 224. Z. 15. Unterofficiers lies Unterofficiere.
S. 246. Z. 5. ſtatt Gemeine lies Gemeine zu andern Zwecken.
S. 247. Z. 11. ſtatt §. 213 lies § 214.
S. 247. Z. 15. ſtatt Aufführung lies Auszierung.
S. 251. Z. 5. ſtatt allein lies nothwendig.
S. 284. Z. 10. ſtatt den lies der
S. 284. Z. 10. fällt das ; weg.
S. 307. Z. 18. ſtatt Gerichtsangeſeſſenen lies Gerichtseingeſeſſenen.
S. 316. Z. 13. ſtatt §. 70. lies §. 77.
S. 324. Z. 6. ſtatt größte lies erſte.
S. 335. Z. 2. ſtatt Ablegung lies Ablehnung.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klein, Ernst Ferdinand,

Auszug aus dem allgemeinen Gesetzbuche für die Preußischen Staaten

Halle 1792 - 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.430-b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703674-1
VD18 14448718-015